image
not
available

J. germ.
150 F

Sammlung

Digitized by Google

<36638148210012

<36638148210012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J. germ.
150 F

Sammlung

Digitized by Google

<36638148210012

<36638148210012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1829.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius Witwe.
1829.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1829.

Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der

Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung I.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1828.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Dec. 31.	Ober-Zoll-Direction.	Königreich.	Bekanntmachung, die Ausführung des Artikels 14 des zu Cassel am 24sten September 1828 abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrags betr.	I.	1	1
1829.						
Jan. 29.	Des Königs Majestät.	Die mit Untersuchung gegen ausgetretene Militairpflichtige beauftragten Obrigkeiten.	Declaration, das Einrücken der an ausgebliebene Militair-Pflichtige zu erlassenden Ladungen in die öffentlichen Blätter betr.	II.	2	11
Febr. 5.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunschweigschen Vier und Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.	—	3	12
— 28.	Des Königs Majestät.	— —	Patent, den mit der Herzoglich-Oldenburgschen Regierung abgeschlossenen Vertrag über die gegenseitigen Erleichterungen des Handels und Verkehrs betr.	IV.	5	23
März 2.	Ober-Zoll-Direction.	— —	Bekanntmachung, die Certificate bei der Ein- und Durchfuhr von Getreide und Hülsen-Früchten aus Staaten, mit welchen der Handels- und Zoll-Vertrag vom 24sten September v. J. abgeschlossen ist, betr.	III.	4	19
— 5.	— —	— —	Bekanntmachung, die Ausführung der dem Herzoglich-Oldenburgschen Gouvernement zugestandenen Erleichterungen hinsichtlich des Verkehrs der dortseitigen Unterthanen.	V.	6	33

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 24.	Des Königs Majestät.	Buchdrucker und Buchhändler.	Privilegium für den Coadjutor und Dom-Probst des Bisthums Regensburg, Bischof rc. Dr. Phil. und Theol. Sailer gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe seiner Gesammt-Werke und den Verkauf solchen Nachdrucks im Königreiche Hannover.	VI.	7	37
April 13.	General-Post-Directorium.	Königreich.	Bekanntmachung, betr. die Bestellungs-Gebühr für estafettenmäßig eingetroffene Correspondenz.	VII.	8	39
Mai 3.	Des Königs Majestät.	Die Provinzen, wo das gemeine Recht gilt	Verordnung, die Collocation der Zinsen im Concurse betr.	VIII.	9	41
— 24.	— —	Königreich.	Verordnung über die Grundsätze, nach welchen in Zukunft für die Benutzung von Gemeinheiten zu Exercier-Plätzen eine Entschädigung ermäßigt und geleistet werden soll; wie auch über das bei der Auswahl solcher Exercier-Plätze zu beobachtende Verfahren.	IX.	10	45
Jun. 9.	— —	— —	Verordnung, betr. die Vereinigung des Amts Steyerberg-Liebenau mit den Ämtern Stolzenau und Nienburg, und die Verlegung der Vogtei Bohnhorst an das Amt Diepenau.	—	11	52
— 10.	— —	— —	Declaration zu der Verordnung vom 3ten Junius 1826, die für vormalige Grund-Steuer-Exemtionen aus der Landes-Casse zu leistende Entschädigung und das dieserhalb zu beobachtende Verfahren betr.	—	12	53
— 10.	— —	— —	Verordnung, die Beendigung des Geschäfts wegen Vergütung von Retardat-Zinsen auf Cammer- und Landes-Schulden betr	—	13	55
— 10.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes der 50sten Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Classen-Lotterie.	—	14	57
— 12.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Aufhebung des Abzugs- oder Abschoß-Rechts von Erbschaften, welche in das Königreich Frankreich ausgeführt werden, betr.	—	15	63
— 17.	Schatz-Collegium.	— —	Bekanntmachung, die pünctliche Abforderung der bei der General-Steuer-Casse oder für selbige bei den Kreis- und Zinsen-Zahl-Cassen fälligen Zahlungen betr.	X.	16	65

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jun. 24.	Des Königs Majestät.	Vormals Kurhessische Landestheile.	Verordnung, die Competenz der Gerichte in Schwängerungs-Sachen betr.	XI.	17	67
Jul. 2.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Ausschreiben, die Gebühren bei der Untersuchung behuf Erlangung ordentlicher Remission an der Grundsteuer betr.	XII.	18	69
— 13.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Tilgung der älteren Landes-Schulden betr.	XIV.	20	79
— 27.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes der 81sten Landes-Lotterie.	XIII.	19	73
Aug. 1.	Schatz-Collegium.	— —	Bekanntmachung, die Anleihen der General-Steuer-Casse behuf Abtrages von höher verzinseten Landes-Schuld-Capitalien betr.	XIV.	21	82
— 18.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunschweigschen 85sten Waisen-Haus-Classen-Lotterie.	XV.	22	87
Sept. 4.	Des Königs Majestät.	— —	Privilegium für den Königlich-Sächsischen Musik-Director H. Marschner zu Leipzig, auf die von demselben zu veranstaltende Ausgabe der von ihm componirten Oper: der Templer und die Jüdinn, zur Sicherung gegen Nachdruck oder Nachstich.	XVI.	23	93
— 11.	— —	— —	Verordnung über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer, und über die zur Erreichung dieses Zwecks einzuführenden Maturitäts-Prüfungen.	XX.	27	111
— 16.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung des Planes zu der 71sten Osnabrückschen Lotterie.	XVII.	24	95
— 18.	— —	— —	Bekanntmachung der Veränderungen der Preise einiger Arzeneien und der Bestimmung der Preise neu aufgenommener Arzeneimittel von Michaelis 1829 an.	XVIII.	25	101
— 30.	— —	— —	Bekanntmachung des Planes zu der 60sten Königlich-Sächsischen Classen-Lotterie.	XIX.	26	105
Oct. 12.	Des Königs Majestät.	— —	Verordnung, die Bestimmung eines vierjährigen academischen Cursus für diejenigen, welche die Arzenei-Wissenschaft practisch ausüben wollen, enthaltend.	XXII.	29	123
— 19.	— —	— —	Verordnung wegen Aufbewahrung der an einer Barriere gelöseten Chausseegeld-Zettel bis zu der nächstfolgenden Hebestelle und deren Vorzeigung bei der Controlle.	XXI.	28	121

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Oct. 29.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Bekanntmachung des Planes zu der 77sten Casselschen Lotterie.	XXIII.	30	125
— 30.	— —	— —	Bekanntmachung wegen des, auf den Chausseen von Göttingen nach Witzenhausen, von Hildesheim nach Seesen und von Hildesheim nach Goslar, vom 1sten Januar 1830 an, nach der progressiven Taxe zu entrichtenden Weggeldes.	XXIV.	31	131
— 31.	Des Königs Majestät.	Fürstenthum Osnabrück, Kreis Emsbühren, Herzogthum Arenberg-Meppen, Graffschaft Bentheim, Kurhessische Enclaven.	Verordnung, wodurch die landesherrliche Instruction wegen Verwahrung und Eröffnung der gerichtlich niedergelegten Testamente auf das Fürstenthum Osnabrück u. s. w. erstreckt, auch der Artikel IV. der Instruction declarirt wird.	XXV.	32	133
Dec. 3.	— —	Königreich.	Declaration, betr. das Cammer-Ausschreiben vom 3ten Januar 1811, wegen Aufhebung der mit vormaligen Französischen Donatarien von General-Pächtern geschlossenen Pacht-Contracte.	XXVII.	34	141
— 8.	Cab. Ministerium.	— —	Bekanntmachung über Gymnasien und Progymnasien im Königreiche.	XXVI.	33	137

Digitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Gesetz=Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

Abtheilung I.

	Nr.	Pag.
I. Des Königs Majestät.		
Ladungen an Militairpflichtige in öffentlichen Blättern — — — — —	2	11
Handels=Verkehr mit Oldenburg —	5	23
Privilegium für den Dr. theol. Sailer gegen Nachdruck — — — — —	7	37
Collocation der Zinsen im Concurse —	9	41
Exercier=Plätze — — — — — —	10	45
Vereinigung der Ämter Steyerberg=Liebenau mit Stolzenau und Nienburg	11	52
Entschädigung für Grundsteuer=Exemtionen — — — — — — — —	12	53
Retardat=Zinsen — — — — — —	13	55
Abschoß mit Frankreich — — — —	15	63
Schwängerungs=Sachen — — — —	17	67
Tilgung älterer Landesschulden — —	20	79
Privilegium des Musik=Directors Marschner gegen Nachdruck — — — —	23	93
Maturitäts=Prüfung inländischer Studirenden — — — — — — — —	27	111
Chausseegeld=Zettel — — — — —	28	121
Vierjähriger akademischer Studien=Cursus der Mediciner — — — — —	29	123
Verwahrung und Eröffnung der Testamente — — — — — — — —	32	133
Pacht=Contracte mit französischen Donatarien — — — — — — — —	34	141
II. Cabinets=Ministerium.		
Plan der 84sten Braunschweigischen Lotterie — — — — — — — —	3	12
Plan der 50sten Gothaischen Lotterie —	14	57

††

	Nr.	Pag.
Grundsteuer=Remissions=Gebühren —	18	69
Plan der 81sten Hannoverschen Landes=Lotterie — — — — — —	19	73
Plan der 85sten Braunschweigischen Lotterie — — — — — — —	22	87
Plan der 71sten Osnabrücker Lotterie	24	95
Arzenei=Preise — — — — — —	25	101
Plan der 60sten Dresdener Lotterie —	26	105
— — 77sten Casselschen — —	30	125
Weggeld — — — — — — —	31	131
Gymnasien und Progymnasien — —	33	137

III. General=Post=Directorium.

	Nr.	Pag.
Estafetten=Bestellungs=Gebühr — —	8	39

IV. Ober=Zoll=Direction.

	Nr.	Pag.
Ausführung des Casseler Handels= und Zoll=Vertrags — — — — — —	1	1
Certificate für Getreide= und Hülsen=Früchte — — — — — — —	4	19
Verkehr mit Oldenburg — — —	6	33

V. Schatz=Collegium.

	Nr.	Pag.
Zahlungen aus der General=Steuer=Casse — — — — — — —	16	65
Abtrag höher verzinseter Landesschuld=Capitalien — — — — —	21	82

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 1.

Hannover, den 7ten Januar 1829.

(1.) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction, die Ausführung des Artikels 14. des zu Cassel am 24sten September 1828 abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrags betreffend. Hannover, den 31sten December 1828.

Der Artikel 14. des zwischen den Bevollmächtigten der Königreiche Hannover und Sachsen, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthums Braunschweig, der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Lande, der Herzogthümer Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, imgleichen der Fürstenthümer Reuß-Greiz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, Reuß-Schleiz und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, so wie der freien Städte Bremen und Frankfurt, vorerst bis zum 31sten December 1834 zu Cassel abgeschlossenen, durch das Patent vom 22sten d. M. in der diesjährigen Gesetz-Sammlung Abtheilung I. № 30. publicirten Vertrags, mittelst dessen jene Staaten in einen Verein zur Beförderung freien Handels und Verkehrs getreten sind, enthält nachstehende Verabredungen:

„Unter dem Vorbehalte weiterer Berathung und Vereinbarung über gegenseitig zu bewilligende Erleichterungen für Handel und Verkehr ist man hinsichtlich des Vertriebs der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und einiger anderen Gegenstände übereingekommen, schon für jetzt das Folgende festzusetzen:

Digitized by Google

I. Frei von jeder Eingangs- und Ausgangs-Abgabe sind vom 1sten Januar 1829 an:

1) Weizen, 2) Roggen, 3) Dinkel oder Spelz, 4) Gerste, 5) Hafer, 6) Buchweizen, 7) Wicken, 8) Erbsen, 9) Bohnen, 10) Linsen, 11) Hirse, 12) Kartoffeln, 13) Heu, 14) Stroh, 15) Dünger, 16) frische Butter, 17) frisches Obst, 18) frisches Gemüse, 19) Federvieh, 20) Eier, 21) Brenn-Holz, 22) Holzkohlen, 23) Steinkohlen, 24) Braunkohlen, 25) Bäume zum Verpflanzen, und 26) Futterkräuter,

wenn sie, ohne das Ausland zu berühren, von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland gebracht werden. Die Consumtions- und inländischen Verkehr-Abgaben, welchen die gedachten Gegenstände nach den verschiedenen Steuer-Einrichtungen der Vereinsstaaten auch dann unterliegen, wenn sie inländischen Ursprungs sind, werden durch diese Bestimmung nicht aufgehoben.

II. Die gedachten Gegenstände sind, wenn sie aus einem Vereinslande kommen und durch ein anderes Vereinsland transitiren, auch von dem Transito-Zolle frei. Indessen soll bei der Durchfuhr der von № 1—11 incl. genannten Gegenstände, unter Beobachtung der nöthig erachteten Controll-Maßregeln, die Forterhebung eines etwa schon hergebrachten Transito-Zolles bis zu einem halben Gutengroschen vom Centner gestattet seyn.

III. Da bei der vorstehend stipulirten Abgabenfreiheit ohne Rücksicht auf die eigentlichen kaufmännischen Speculationen die Absicht nur dahin gerichtet ist, den Verkehr mit den benannten Gegenständen an den gegenseitigen Gränzen der Vereinsstaaten möglichst zu erleichtern und den Absatz der Producenten zu befördern, so unterliegt dieselbe, in Bezug auf den Handel mit Getraide und Hülsefrüchten (№ 1—11) noch einigen näheren Bestimmungen und Beschränkungen, nämlich:

a. Nur das von den Producenten auf den Wochenmärkten ausgestellte, oder von ihnen, wie auch von Zwischenhändlern, von letzteren jedoch nur in Quantitäten von nicht mehr als 20 Centnern, zum feilen Verkauf verführte Getraide ist bei der Einfuhr von einem Vereinslande in ein anderes Vereinsland von jeder Eingangs-Abgabe frei, wenn es mit Ursprungs-Certificaten versehen ist. Diese Certificate sind von den betreffenden Orts-Obrigkeiten unentgeltlich zu attestiren.

b. Bei der Einfuhr von Getraide von 2 Centnern und darunter bedarf es der Ursprungs-Certificate nicht.

Digitized by Google

c. Es bleibt jedem Vereinsstaate überlassen, die unter a. und b. nach Centnern angegebenen Quantitäten dem Gewichte entsprechend nach dem in jedem Lande herkömmlichen Gemäß zu reguliren.

d. Getraide, welches eingeht, ohne daß den vorstehend angegebenen Bedingungen der Abgabenfreiheit dabei genügt wird, entrichtet die in einem jeden Lande gesetzlich bestehenden Einfuhr- und Durchgangs-Abgaben.

e. Die Vereinsstaaten versprechen sich gegenseitige Hülfsleistung bei Untersuchung und Bestrafung der durch Mißbrauch der Ursprungs-Certificate etwa versuchten Contraventionen.

Zwischen denjenigen Ländern des Vereins, zwischen welchen nach der bisherigen Verfassung schon größere Freiheiten in Absicht des Verkehrs mit Getraide gesetzlich und gegenseitig bestehen, als durch gegenwärtige Bestimmungen gewährt werden, behält es bei dem Bisherigen lediglich sein Bewenden." —

Zur Ausführung dieser Verabredungen werden, unter Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, folgende nähere Bestimmungen und Vorschriften hierdurch ertheilt:

§. 1.

Die Gegenstände:

№ 12. Kartoffeln, № 18. Gemüse, frisches, № 19. Federvieh, № 20. Eier, № 25. Bäume zum Verpflanzen, und № 26. Futterkräuter,

dürfen, wie bisher, über sämmtliche Gränzen des Königreichs, ohne Unterschied, ob sie aus einem Vereins- oder sonstigem Lande kommen und dahin gehen, auf allen Wegen und ohne Anmeldung bei den Gränz-Recepturen, zollfrei ein-, aus- und durchgeführt werden.

§. 2.

Nicht minder sind die Artikel: № 13. Heu, № 14. Stroh, und № 15. Dünger, ohne Anmeldung bei einer anderen als der etwa passirt werdenden Receptur, nach wie vor, allenthalben zollfrei einzulassen.

Werden jene Gegenstände, gleichviel ob sie zuerst aus dem Inlande gehen, oder Durchfuhr-Artikel aus einem andern Lande sind, über Gränzen gegen Vereins-Staaten ausgeführt, so ist davon auch der Ausgangs-Zoll nicht zu erheben. Dasselbe findet Statt, wenn die Gegenstände aus einem Vereinslande, mit der Declaration, durch das Königreich nach einem Nicht-Vereinslande gebracht werden zu sollen, eingehen; in diesem Falle haben jedoch die Zoll-Einnehmer den Transportanten Zoll-Freischeine zu ertheilen,

Digitized by Google

in welchen nicht bloß der Ort, sondern auch das Vereinsland, woher die Gegenstände über die Gränzen gekommen, benannt werden muß. Gegen Abgabe dieser Scheine an die Ausgangs-Receptur tritt der Genuß der Ausfuhr-Zoll-Befreiung ein.

§. 3.

Die Artikel:

№ 17. Obst, frisches, № 21. Brennholz, № 22. Holzkohlen, № 23. Steinkohlen, und № 24. Braunkohlen,

gehen, der ihnen bisher schon zugestanden gewesenen Begünstigung gemäß, über die Gränzen des Königreichs aller Orten auch fernerhin zollfrei aus, und sind bloß insofern bei den Recepturen des Ausgangs anzumelden, als selbige passirt werden.

Ihre Einfuhr darf auf bisherige Weise nur über Haupt- oder Neben-Zoll-Recepturen bewerkstelligt werden. Erfolgt dieselbe über Gränzen gegen die Vereins-Staaten, so wird kein Eingangs-Zoll erhoben und es ist den Importanten ein Zoll-Freischein zu ertheilen, der zu ihrer Legitimation dient; geschieht sie über andere Gränzen, so dauert dessen Erhebung fort. Die Erhebung findet auch dann Statt, wenn zwar die Gegenstände über Gränzen gegen ein Vereinsland eingehen, dieselben jedoch von Orten und Gegenden aus einem solchen Vereinslande gekommen sind, von wo sie über die hiesigen Gränzen nicht haben gelangen können, ohne zuvor ein Nicht-Vereinsland berührt zu haben.

§. 4.

Unter № 16. Butter, frische, ist alle nicht eingeschlagene ohne Ausnahme begriffen. Wird dieselbe über Gränzen gegen Vereinslande ein- oder ausgeführt: so ist sie zollfrei zu lassen. Wird sie beim Eingange aus einem Vereinslande zur Durchfuhr nach einem Nicht-Vereinslande declarirt: so werden den Transportanten die im vorhergehenden §. 2. erwähnten Freischeine ertheilt, gegen deren Ablieferung an die Ausgangs-Receptur die Ausfuhr ebenfalls zollfrei ist. Auch bei der Einfuhr mit der Bestimmung zum Verbleiben im Inlande müssen den Transportanten dergleichen Freischeine ausgehändigt werden.

§. 5.

Für die Artikel:

№ 1) Weizen, 2) Roggen, 3) Dinkel oder Spelz, 4) Gerste, 5) Hafer, 6) Buchweizen, 7) Wicken, 8) Erbsen, 9) Bohnen, 10) Linsen und 11) Hirse

bleibt

Digitized by Google

A. die bisherige allgemeine Ausgangs=Zoll=Befreiung unverändert bestehen.

B. Auch sind die Natural=Gefälle, welche Landes=Einwohner, Corporationen, Stiftungen 2c. vom Auslande zu beziehen haben, nach wie vor, gegen Beibringung der vorschriftsmäßigen Bescheinigungen, über die Gränz=Recepturen allenthalben zollfrei einzulassen.

C. Nicht weniger dürfen Quantitäten von 2 Himten Neu=Braunschweigscher Maaße und darunter auch künftig, ohne Beibringung von Ursprungs=Certificaten, über Gränz=Recepturen gegen Nicht=Vereinslande frei vom Eingangs=Zolle eingeführt werden.

D. Indessen ist die freie Einfuhr kleiner Quantitäten ohne Ursprungs=Certificate aus Vereinslanden auf 2 Centner bestimmt, und diesen sind in Neu=Braunschweigscher Maaße gleich zu rechnen:

1) Weizen	2 Centner		=	$4\frac{1}{2}$	Himten
2) Roggen	=	=	=	5	=
3) Dinkel oder Spelz	=	=	=	5	=
4) Gerste	=	=	=	6	=
5) Hafer	=	=	=	8	=
6) Buchweizen	=	=	=	6	=
7) Wicken	=	=	=	4	=
8) Erbsen	=	=	=	4	=
9) Bohnen	=	=	=	4	=
10) Linsen	=	=	=	4	=
11) Hirse	=	=	=	5	=

E. Getraide, — mit Inbegriff der vorgenannten Hülsenfrüchte, die darunter hier und unter den folgenden Bestimmungen allemal mit zu verstehen sind — welches über Gränzen gegen Nicht=Vereins=Staaten eingeht, ist, außer in den vorstehend unter B und C bemerkten Fällen, der allgemeinen Eingangs=Abgabe nach Maßgabe des Gränz=Zoll=Tarifs fortwährend unterworfen.

Es werden mithin erhoben für 1 Himten in Neu=Braunschweigscher Maaße:

a. Weizen, Dinkel oder Spelz und Hirse	1	ggr.	4 pf.
b. Roggen, Wicken, Erbsen, Bohnen und Linsen . . .	1	=	— =
c. Gerste, Hafer und Buchweizen	—	=	8 =

Digitized by Google

F. Getraide, dessen Einfuhr über Gränzen gegen Vereins=Staaten bewerkstelligt wird, und nicht unter die obigen Ausnahms=Fälle B. und D. gehört, ist

a. ohne Unterschied der Quantität ganz zollfrei einzulassen, wenn solches von dem Producenten in einem Vereinslande unmittelbar aus demselben eingeführt wird und der Transport mit einem von der betreffenden Orts=Obrigkeit des Vereinslandes attestirten, bei der Eingangs=Receptur abzugebenden Certificate über den Ursprung aus dem Vereinslande, worin der Producent zugleich versichert hat, daß das Getraide zur Ausstellung auf hiesigen Wochen=Märkten, oder sonst zum feilen Verkauf, in das Königreich eingeführt werden solle, oder daß dasselbe an einen, nach Namen und Wohnort zu bezeichnenden, Empfänger im Inlande bereits verkauft sey.

b. Dagegen ist dasselbe nur bis zu einer Quantität von nicht über 20 Centner frei einzulassen, wenn es nicht vom Producenten im Vereinslande unmittelbar aus letzterem, sondern von einem Zwischenhändler in selbigem, eingeführt wird, und zugleich mit einem, ebenfalls an die Receptur des Eingangs abzuliefernden, von der betreffenden Orts=Obrigkeit des Vereins=Staates attestirten Certificate begleitet ist, worin der Ursprung des Getraides aus diesem Staate und von dem Zwischenhändler zugleich versichert ist, daß feiler Verkauf im Königreiche die Bestimmung der Einfuhr sey.

In beiden unter a. und b. bezeichneten Fällen müssen den Transportanten von der Eingangs=Receptur zur Legitimation Zollfreischeine ertheilt werden.

G. Den hiernach frei einzuführenden 20 Centnern sind in Neu=Braunschweiger Maaße gleich zu rechnen:

1) Weizen	20 Centner	=	45	Himten
2) Roggen	= =	=	50	=
3) Dinkel oder Spelz	= =	=	50	=
4) Gerste	= =	=	60	=
5) Hafer	= =	=	80	=
6) Buchweizen	= =	=	60	=
7) Wicken	= =	=	40	=
8) Erbsen	= =	=	40	=
9) Bohnen	= =	=	40	=
10) Linsen	= =	=	40	=
11) Hirse	= =	=	50	=

Digitized by Google

H. Von Getraide, welches über Gränzen gegen Vereins-Staaten eingeführt wird, ohne zu dem unter den Buchstaben B. und D. bezeichneten zu gehören, oder bei dessen Einfuhr den Bedingungen unter Fa. und Fb. nicht genügt worden, ist der tarifmäßige Eingangs-Zoll eben so wie an allen übrigen Gränzen des Königreichs zu erheben.

I. Nichtsdestoweniger findet eine partielle Erstattung der nach lit. G. bei der Einfuhr über Gränzen gegen ein Vereinsland zu erlegenden vollen, zugleich den Transito-Zoll bildenden Eingangs-Abgabe Statt, insofern die folgenden wegen der Durchgangs-Controlle nothwendigen Bedingungen und Vorschriften eingetreten und gehörig befolgt sind.

1) Die Einfuhr muß erfolgt seyn, entweder

a. über eine der Haupt-Zoll-Recepturen Abbensen, Almke, Barnstorf, Dungelbeck, Ehra, Essenrode, Fallersleben, Groß-Lafferde, Harxbüttel, Hattorf, Hülperode (vormals Rothemühle), Meinholz (vormals Wendebrück), Ochsendorf, Trendel, Walle; oder

b. über die Haupt-Zoll-Receptur Bantorf, oder

c. über eine der Haupt-Zoll-Recepturen in den Ämtern Wittmund und Friedeburg und in der Herrlichkeit Gödens, oder auch über die Haupt-Zoll-Recepturen zu Detern oder Potshausen.

2) Die Ausfuhr muß bewirkt werden:

a. wenn die Einfuhr über die unter 1) a. bemerkten Recepturen bewerkstelligt ist, über eine der Haupt-Zoll-Recepturen zu Brinkum, Hemelingen, Diterdamm, Verden, Harburg, Lüneburg;

b. wenn dieselbe ad 2) b. über Bantorf Statt gehabt hat, über Brinkum oder Verden, und

c. wenn sie über die unter 1) c. bezeichneten Recepturen in Ostfriesland erfolgt ist, über eine der Haupt-Zoll-Recepturen zu Neuharrlingersyhl, Carolinensyhl, Neufunnixsyhl, Emden, Leer.

3) Die Durchfuhr-Quantitäten, wofür beim Ausgange eine partielle Zoll-Erstattung in Anspruch genommen werden kann, müssen mehr als 2 Centner von jeder Fruchtart betragen, und diesen wird die oben unter D. angegebene Himtenzahl gleich gerechnet. Bei geringeren Quantitäten findet keine Restitution Statt.

Digitized by Google

4) Bei der Durchfuhr auf Einer Axe muß die Bestimmung zur Durchfuhr sowohl, als die Haupt-Zoll-Receptur des Ausgangs, der Haupt-Zoll-Receptur des ersten Eingangs sofort angezeigt und von dieser in der Zoll-Abfertigung bemerkt werden.

5) Erfolgt sodann die Ausfuhr binnen 10 Tagen, vom Tage der quitirten Zollabfertigung angerechnet, und wird letztere der Ausgangs-Zoll-Receptur zurückgeliefert: so geschieht die Erstattung. Der Exportant hat darüber unter der Eingangs-Abfertigung eine Bescheinigung auszustellen, worauf der Zoll-Einnehmer der Kreis-Zoll-Casse den restituirten Betrag als baar geliefert anrechnet.

6) Sind die eingeführt werdenden Früchte nicht zum Transit auf Einer Axe bestimmt, sondern sollen dieselben vor der Ausfuhr im Inlande gelagert werden: so muß sowohl diese Bestimmung, als der Lagerungs-Ort und der Empfänger im Inlande, beim ersten Eingange sogleich angemeldet und in der quitirten Eingangs-Zoll-Abfertigung von dem Haupt-Zoll-Einnehmer bemerkt werden.

7) Werden sodann die Früchte innerhalb einer vom Tage der Eingangs-Abfertigung anzurechnenden Frist von 6 Monaten wieder ausgeführt, und wird die Abfertigung der Ausgangs-Zoll-Receptur ausgehändigt: so erfolgt die Restitution bis zu dem weiter unten angegebenen Betrage.

Der Exportant hat darüber gleichfalls unter der Eingangs-Abfertigung zu quitiren, und die Anrechnung bei der Kreis-Zoll-Casse geschieht in eben der Maaße, wie hinsichtlich der auf Einer Axe durchgeführt werdenden Früchte vorgeschrieben ist.

8) Der Restitutions-Betrag ist verschieden.

A. Erfolgt die Ein- und Ausfuhr über die unter 1) a. und 1) b. oben angegebenen Recepturen und ist bei der Declaration zur Durchfuhr zugleich ein von der betreffenden Orts-Obrigkeit des Vereinslandes attestirtes Certificat über den Ursprung aus letzterem an die Receptur des Eingangs abgegeben: so sind nach Anleitung der vertragsmäßigen Bestimmung, zufolge welcher die Forterhebung eines hergebrachten Transito-Zolls zu einem halben Gutengroschen vom Centner Getraide gestattet ist, zurückzugeben.

a.	bei Weizen	für 1 Ctr. od.	$2\frac{1}{4}$ Ht.	2 ggr.	6 pf.	od. für 1 Ht.	1 ggr.	$1\frac{1}{3}$ pf.
b.	„ Roggen	„ 1 „ „	$2\frac{1}{2}$ „	2 „	—	„ „ 1 „	—	$9\frac{3}{5}$ pf.
c.	„ Dinkel oder Spelz	„ 1 „ „	$2\frac{1}{2}$ „	2 „	10 „	„ „ 1 „	1 „	$1\frac{3}{5}$ „
d.	„ Gerste	„ 1 „ „	3 „	1 „	6 „	„ „ 1 „	—	6 „
e.	„ Hafer	„ 1 „ „	4 „	2 „	2 „	„ „ 1 „	—	$6\frac{1}{2}$ „

f.

f.	bei	Buchweizen	für 1 Ctr.	od.	3	Ht.	1 ggr.	6pf.	od.	für 1 Ht.	— ggr.	6 pf.
g.	=	Wicken	= 1	=	= 2		= 1 =	6 =	=	= 1 =	—	9 =
h.	=	Erbsen	= 1	=	= 2		= 1 =	6 =	=	= 1 =	—	9 =
i.	=	Bohnen	= 1	=	= 2		= 1 =	6 =	=	= 1 =	—	9 =
k.	=	Linsen	= 1	=	= 2		= 1 =	6 =	=	= 1 =	—	9 =
l.	=	Hirse	= 1	=	= 2½		= 2 =	10 =	=	= 1 =	1 =	1⅕ =

Das Ursprungs=Certificat bleibt bei der Eingangs=Receptur zur Aufbewahrung zurück und ist von derselben auf der zu ertheilenden Eingangs=Zoll=Abfertigung, außer dem, was oben unter № 6. vorgeschrieben ist, noch besonders zu bemerken: „laut Ursprungs=Certificats aus dem Vereinslande", dessen Benennung hinzuzufügen.

B. Wird die Durchfuhr des Getraides zwar über die unter 1. a. und 1. b. bezeichneten Recepturen bewerkstelligt, jedoch bei der Einfuhr und Declaration auf Transito ein Certificat über den Ursprung aus einem Vereinslande nicht beigebracht, so werden bei der Ausfuhr wie bisher erstattet,

für 1 Himten Neu=Braunschweigsche Maaße:

a. Weizen, Dinkel oder Spelz und Hirse . . . . . . 10 pf.

b. Roggen, Wicken, Erbsen, Bohnen und Linsen . . . . . 8 =

c. Gerste, Hafer und Buchweizen . . . . 6 =

Auch soll die bisherige Erstattung von 10 pf. für jeden Himten Rapp=, Rüb= und Wintersaamen fortdauern; vorausgesetzt, daß die Durchfuhr über die obigen Recepturen in vorgeschriebener Maße beschafft wird. Dabei kommt es nicht darauf an, aus welchem Lande der Saamen herrührt; mithin bedarf es keiner Ursprungs=Certificate.

Überhaupt bleiben die bisherigen Bestimmungen wegen der Ein= und Ausfuhr, so wie wegen der Durchfuhr jenes Saamens unverändert bestehen.

C. Bei der Durchfuhr über die unter 1. c. bezeichneten Recepturen in Ostfriesland beträgt die Erstattung wie bisher,

für 1 Himten in Neu=Braunschweigscher Maaße:

a. Weizen, Dinkel oder Spelz und Hirse, auch Rapp=, Rüb= und Wintersaamen . . . . 1 ggr. 2 pf.

b. Roggen, Wicken, Erbsen, Bohnen und Linsen . . . . . 11 pf.

c. Gerste, Hafer und Buchweizen . . . . 7 =

Ursprungs=Certificate sind nicht erforderlich.

9) Die außerdem durch besondere Verfügung angeordnete partielle Zoll-Erstattung für das über die Recepturen Münchhagen und Leese ein- und über Stolzenau wieder ausgehende Getraide, mit Inbegriff der Hülsenfrüchte und des Rapp-, Rüb- und Wintersaamens, bleibt bis auf Weiteres unverändert bestehen.

10) Es ist vorbehalten, nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Stattnehmigkeit in Hinsicht auf die Controlle noch mehrere erleichterte Durchfuhr-Routen für Getraide aus Vereinslanden zu bezeichnen, auch

11) über die Einrichtung der Ursprungs-Certificate, ihre Beglaubigungsweise und Gültigkeitsdauer demnächst noch besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 6.

Für die im Artikel 14. des Vertrags benannten Gegenstände überhaupt dauern bis auf Weiteres alle sonst bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr seither getroffenen lokalen Zoll-Erleichterungen, unbeschadet der Erleichterungen vermöge des Vertrags, allenthalben unverändert fort.

§. 7.

Auf die Strafen, welche nach der Königlichen Zoll-Verordnung vom 9ten September 1825 wegen Zollvergehen Statt finden, und insbesondere auf die Strafen, welche diejenigen treffen sollen, die sich unrichtige Angaben erlauben, oder falsche oder verfälschte Certificate beibringen, wird hier ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Die Zoll-Directionen werden hierdurch angewiesen, den Zollbedienten in ihren Bezirken die vorstehenden, in der 1sten Abtheilung der Gesetz-Sammlung des Königreichs zur Nachricht und Beachtung eines jeden, den es angeht, bekannt zu machenden Bestimmungen und Vorschriften zur sofortigen Befolgung mitzutheilen und dieselben danach weiter zu instruiren.

Hannover, den 31sten December 1828.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.

Grote. Meineke.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 2.

Hannover, den 11ten Februar 1829.

(2.) Declaration, das Einrücken der an ausgebliebene Militair-Pflichtige zu erlassenden Ladungen in die öffentlichen Blätter betreffend. Hannover, den 29sten Januar 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

In dem Artikel 86 Unserer Verordnung vom 14ten Julius 1820 über die allgemeine Verpflichtung der Unterthanen zum Militair-Dienste ist bekanntlich vorgeschrieben worden, daß diejenigen Militair-Pflichtigen, welche sich so wenig in dem betreffenden Militair-Untersuchungs- und Loosungs-Termine, als binnen der zunächst darauf folgenden vier Wochen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militair-Pflicht stellen, durch eine an der Gerichtsstelle anzuschlagende und in die öffentlichen Blätter einzurückende Ladung öffentlich citirt werden sollen. Da nun neuerdings Zweifel darüber entstanden sind, auf welche Weise mit der Einrückung solcher Vorladungen in die öffentlichen Blätter zu verfahren sey: so declariren Wir hiedurch, daß dieselben stets nur einmal, und zwar sämmtlich den Hannoverschen Anzeigen, außerdem aber in den Landestheilen, wo besondere öffentliche Provincial-Blätter erscheinen, auch diesen inserirt werden sollen.

Digitized by Google

Die mit der Untersuchung wider ausgetretene Militair-Pflichtige beauftragten Obrigkeiten des Königreichs haben sich hinfüro danach zu achten; und ist die gegenwärtige Declaration in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Hannover, den 29sten Januar 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

Wedemeyer.

(3.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunschweigschen Vier und Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie. Hannover, den 5ten Februar 1829.

Auf desfallsige Requisition des Herzoglich-Braunschweigschen Staats-Ministerii zu Braunschweig wird der nachstehende Plan zu der dasigen Vier und Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 5ten Februar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Digitized by Google

Plan

der von dem

Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn
Herrn Carl

Souverainen Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg 2c.

gnädigst verwilligten

Vier und Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.

Erste Classe à 2 Rthlr. Einsatz. Ziehung a. 25. Mai 1829.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1000
2	- 400	800
3	- 200	600
4	- 100	400
10	- 40	400
20	- 20	400
60	- 12	720
800	- 9	7200
900 Gew.		11,520

Zweite Classe à 5½ Rthlr. Einsatz. Ziehung a. 15. Juni 1829.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1200
2	- 500	1000
3	- 200	600
6	- 100	600
13	- 40	520
25	- 24	600
50	- 20	1000
800	- 16	12,800
900 Gew.		18,320

Dritte Classe à 5½ Rthlr. Einsatz. Ziehung a. 13. Juli 1829.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1400
2	- 600	1200
4	- 200	800
8	- 100	800
15	- 40	600
30	- 30	900
40	- 25	1000
700	- 22	15,400
800 Gew.		22,100

Vierte Classe à 5½ Rthlr. Einsatz. Ziehung am 10. August 1829.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1500
1	-	800
2	- 400	800
6	- 200	1200
10	- 100	1000
20	- 40	800
60	- 32	1920
500	- 28	14,000
600 Gewinne		22,020

Fünfte Classe à 5 Rthlr. Einsatz. Ziehung am 7. Septemb. 1829.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1000
1	-	1000
3	- 400	1200
8	- 200	1600
12	- 100	1200
25	- 40	1000
60	- 35	2100
490	- 32	15,680
600 Gewinne		25,380

Sechste Classe à 3 Rthlr. Einsatz. Ziehungs-Anfang 5. Octob. u. Ende 15. Octob. 1829.

			Rthlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Fall.			32,000
Eine Prämie			20,000
Gewinne			
1	à		10,000
1	-		5000
1	-		3000
1	-		2000
12	-	1000	12,000
30	-	400	12,000
55	-	200	11,000
110	-	100	11,000
250	-	40	10,000
3080	-	32	98,560
1 Prämie f. letzte Loos			2000
3541 Gew. u. 2 Pr. betr.			196,560

Welcher von diesen sechzehn Gewinnen zuletzt herauskommt, erhält zugleich die obige Prämie von 20,000 Rthlr.

Balance.

Einnahme.

Loose	Classe	à		Rthlr.
13,300 Loose	1. Classe	à 2	Rthlr. Einsatz	26,600 Rthlr.
12,400 —	2. —	à 5½	— —	68,200 —
11,500 —	3. —	à 5½	— —	63,250 —
10,700 —	4. —	à 5½	— —	58,850 —
10,100 —	5. —	à 5	— —	50,500 —
9500 —	6. —	à 3	— —	28,500 —
13,300 Loose betragen				295,900 Rthlr.

Ausgabe.

Gewinne	Classe		Rthlr.
900 Gewinne	1. Classe	betragen	11,520 Rthlr.
900 —	2. —	—	18,320 —
800 —	3. —	—	22,100 —
600 —	4. —	—	22,020 —
600 —	5. —	—	25,380 —
3541 — u. 2 Präm.	6. —	—	196,560 —
7341 Gewinne und 2 Prämien betragen			295,900 Rthlr.

Digitized by Google

Avertissement.

1) Von unsers Herrn Herzogs Durchlaucht ist die Direction dieser Lotterie dem Herrn Cammer-Rath Mahner junior übertragen, und sollen durch dessen und des zeitigen Herrn Lotterie-Inspectors C. Zerling Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt und gültig gemacht werden. Die Führung der Correspondenz mit den Collecteurs, so wie die denselben zu ziehenden Abrechnungen, besorgt Namens der Direction der Herr Lotterie-Inspector Zerling, von welchem auch die eingehenden Lotterie-Gelder angenommen, und die Quitungen darüber unter dessen Namens-Unterschrift gültig ertheilt werden.

2) Zu dieser Lotterie werden Haupt-Collecteurs und Collecteurs angenommen, von der Direction aber nicht unter 50 Stück Loose ausgegeben, und zwar auf Verlangen in ganzen, halben und Viertel-Loosen; auch muß jeder Collecteur für seinen Sub-Collecteur, dem er Loose zum Debit anvertrauet, wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen, in so fern ihn die §. §. 6 und 9 nicht davon entbinden.

3) Die Einsätze, so auch die Gewinn-Gelder, werden wie nachstehend bezahlt, und zwar der Thaler zu 24 Ggr. in Conventions-Münze, nach dem 20 fl. Fuß, aber nicht unter 2 Ggr.-Stücken; zu 24 Ggr. 8 Pf. in Preußisch Courant; zu 108 Kreuzer Reichsgeld, nach dem 24 fl. Fuß; ein Thaler Hannoversches Cassen-Geld, aber nicht unter 2 Ggr.-Stücken, zu 1 Rthlr. 2 Ggr. 8 Pf. und der vollwichtige Louisd'or zu 5 Rthlr. 12 Ggr.

4) Diese Lotterie besteht aus 6 Classen und aus 13,300 Loosen. In der ersten Classe beträgt der Einsatz 2 Rthlr., in der zweiten 5½ Rthlr., in der dritten 5½ Rthlr., in der vierten 5½ Rthlr., in der fünften 5 Rthlr. und in der sechsten 3 Rthlr.

Digitized by Google

5) Die mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden Classen weg. Der Gewinner kann jedoch Kaufloose, wenn solche noch vorräthig sind, erhalten, und müssen alsdann die Einsatzgelder und Schreibgebühren von den bereits gezogenen Classen dafür mitbezahlt werden.

6) Die in der gezogenen Classe nicht herausgekommenen Loose müssen zur folgenden Classe, bei unfehlbarem Verlust derselben innerhalb der Zeit und vor Ablauf des Tages, welcher in den Ziehungs-Listen und auf den Loosen der gezogenen Classe bekannt gemacht werden soll, bei dem Collecteur oder dessen Sub-Collecteur erneuert werden. Sollte aber von diesen beiden dem Spieler das Renovations-Loos ohne erhebliche Ursache vorenthalten werden, so hat derselbe sich deshalb zeitig vor dem Ablaufe des Renovations-Termins an die Direction mit dem Loose der vorigen Classe zu wenden, um von dieser das Loos, wenn es dem Collecteur noch nicht ausgeliefert ist, gegen Entrichtung der planmäßigen Renovations-Gebühren zu empfangen. Auch soll der Collecteur oder Sub-Collecteur schuldig seyn, demjenigen Spieler, dem er ein zu den gezogenen Classen debitirtes Loos unaufgefordert überbracht und dafür Zahlung erhalten hat, die Renovations-Loose auf gleiche Weise zeitig und zwar spätestens 14 Tage vor Ziehung der nächsten Classe anzubieten und gegen deren sofortige Bezahlung zuzustellen, oder denselben entschädigen; jedoch ist in diesem Falle der Collecteur für seinen Sub-Collecteur, welcher dieser Vorschrift nicht nachkömmt, dem Spieler zu haften nicht verbunden. Sollte auch ein Collecteur oder Subcollecteur das Renovations-Loos früher, als nach den obigen Bestimmungen erlaubt ist, einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig und berechtiget den Inhaber des Looses zu dem darauf fallenden Gewinne nicht, vielmehr kann derselbe blos das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

7) Die Gewinne sollen zur in den Ziehungs-Listen jedesmal bekannt zu machenden Frist, nach Abzug von 10 pCt. von den Gewinnen unter 1000 Rthlr., und 12 pCt. von den Gewinnen zu 1000 Rthlr. und darüber, durch denjenigen Collecteur, von welchem das Loos genommen ist, richtig und prompt ausgezahlt werden, und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Original-Looses. Ein solches Original-Loos aber bleibt nicht länger, als binnen den nächsten Siebenzig Tagen, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe angerechnet, gültig. Nachher ist dasselbe unkräftig, und alle aus demselben zu machenden Ansprüche sind als verjährt zu betrachten. Auch findet die Arrest-Anlegung auf einen Lotterie-Gewinn bei der Lotterie-Direction nicht anders Statt, als wenn solche vom Herzoglichen Stadt-Gerichte in Braunschweig verfügt worden.

Digitized by Google

8) Wenn der Inhaber eines Looses von demjenigen Collecteur, von dem oder dessen Sub-Collecteur das Loos genommen ist, die Auszahlung seines Gewinnes zu der im §. 7. bestimmten Zeit nicht prompt sollte erhalten können, und daher selbigen von der Lotterie-Direction selbst bezahlt zu haben wünscht: so muß er sich dieserhalb binnen den nächsten drei Wochen, nach dem in den Ziehungs-Listen bestimmten Zahlungs-Termine, schriftlich und mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Gewinn-Looses, unmittelbar bei der Direction melden, auch daneben bescheinigen, daß er die Zahlung vom Collecteur gefordert hat, und kann er alsdann seinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Casse sowohl als für den Collecteur, wie auch des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, acht Tage nach solchem Meldungs-Termine in Empfang nehmen. Erfolgt vorerwähnte Meldung aber erst nach dem Ablaufe der dazu bestimmten drei Wochen, so ist solche ohne Wirkung, und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, sondern derselbe muß sich alsdann wegen aller an seinem Loose habenden Anrechte und Forderungen lediglich an den Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, halten, und bleibt daran verwiesen. Die Lotterie-Direction erklärt übrigens ausdrücklich, daß sie Meldungen, denen nicht sofort das Original-Gewinn-Loos beigefügt ist, auf keine Weise annehmen kann, und daß sie nur allein gegen Auslieferung des Original-Gewinn-Looses den darauf gefallenen Gewinn auszahlen wird; mithin Ansprüche, welche aus zwischen den Spielern stattfindenden Separat-Verträgen an sie gemacht werden möchten, weder von ihr anerkannt, noch darauf die mindeste Rücksicht genommen werden kann. Hiebei wird auch bemerkt, daß die Gewinne solcher Loose, welche verpfändet, oder, nachdem sie schon aus dem Glücks-Rade gezogen gewesen, angekauft, oder auch sonst auf irgend eine Weise in andere Hände gekommen sind, dem sich meldenden Inhaber des Original-Gewinn-Looses von der Lotterie-Direction nicht vertreten, vielmehr der Landes-Verordnung vom 14ten September 1801 gemäß nur demjenigen ausgezahlt werden, der zu der Zeit, als das Loos aus dem Glücksrade gezogen worden, rechtmäßiger Eigenthümer desselben gewesen; weshalb dann, wenn dieser einen solchen Fall vor dem Zahlungs-Termine bei der Direction gehörig zur Anzeige bringen und zugleich die Einleitung eines desfallsigen gerichtlichen Verfahrens bescheinigen wird, der streitige Gewinn bis nach entschiedener Sache an Niemand ausgezahlt werden soll. Nach dem Zahlungs-Termine erst einlaufende Anzeigen der Art können aber nicht berücksichtiget werden.

9) Hat der Inhaber eines Loses, welches von einem Sub-Collecteur genommen ist, von dessen Collecteur die Auszahlung seines von jenem nicht erhaltenen Gewinnes

Digitized by Google

binnen den nächsten drei Wochen nach dem im §. 8. gedachten Zahlungs-Termine nicht gefordert, dieser aber dem Sub-Collecteur den Gewinn baar oder durch Abrechnung bereits gezahlt, so fällt jeder Anspruch aus dem Loose gegen den Collecteur hinweg, und hat dessen Inhaber sich alsdann deshalb lediglich an den Sub-Collecteur zu halten.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtiget, dem Inhaber des Looses die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat.

11) Sollte durch einen Zufall ein Loos abhanden gekommen seyn, so muß solches zeitig, vor Ziehung einer jeden Classe, der Direction der Lotterie zu Braunschweig gemeldet werden.

12) Die Ziehungs-Listen werden mit Nummern und Gewinnen gedruckt ausgegeben.

13) Die Mischung und Ziehung der Loose geschieht öffentlich im großen Lotterie-Saale auf dem Neuenhofe hieselbst durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der dazu ernannten Personen, der Collecteurs und der Interessenten, welche dabei zu erscheinen Belieben tragen.

14) Vorkommende Streitfälle werden von der Gerichtsbehörde entschieden.

15) Den Collecteurs wird gestattet, von jedem Loose zu jeder Classe 4 Ggr. Schreibgeld und von jedem Gewinn 3 pCt., also von jedem hundert Thaler drei Thaler Collectur-Gebühren, statt der sonst üblich gewesenen Douceurs, sich von den Spielern zahlen zu lassen.

Braunschweig, den 4ten Januar 1829.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 3.

Hannover, den 4ten März 1829.

(4.) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction, die Certificate bei der Ein- und Durchfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten aus Staaten, mit welchen der Handels- und Zoll-Vertrag vom 24sten September v. J. abgeschlossen ist, betreffend. Hannover, den 2ten März 1829.

Im §. 5. der in die erste Abtheilung der diesjährigen Gesetz-Sammlung des Königreichs unter № 1. eingerückten Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 31sten December v. J., wegen Ausführung des Artikels 14. des zu Cassel am 24sten September desselben Jahrs abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrags, ist es vorbehalten, noch besondere Vorschriften über die Einrichtung, Beglaubigungsweise und Gültigkeitsdauer der Certificate zu erlassen, mit welchen bei der unmittelbaren Ein- oder Durchfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten aus Vereinslanden die Transporte begleitet seyn müssen, um im Königreiche Hannover die vertragsmäßigen Zoll-Befreiungen und Erleichterungen zu erlangen.

Dieselben werden, bis auf Weiteres, in nachstehender Maße hiedurch ertheilt.

I. Einfuhr, ohne Declaration zur Durchführung,

a. von Producenten in einem Vereinslande.

Das Getreide — worunter die im Handels- und Zoll-Vertrage benannten Hülsenfrüchte allemal mit verstanden werden — welches von einem Producenten in einem

Digitized by Google

Vereinsstaate unmittelbar aus demselben behuf Ausstellung auf hiesigen Wochenmärkten oder sonst zum feilen Verkauf im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger und Abnehmer in demselben, oder aber als von ihm an den inländischen Empfänger schon verkauft zur Ablieferung an selbigen eingeführt wird, muß, um gänzlicher Zollbefreiung ohne Unterschied der Quantität theilhaft zu werden, mit einem an die Eingangs-Receptur abzugebenden, von dem Producenten oder dessen Verwalter, untrr Angabe des Orts und Tags der Ausstellung, mit Vor- und Zunamen eigenhändig unterschriebenen Certificate begleitet seyn, in welchem außer der Angabe des Transportmittels und bei Fuhrwerk auch dessen Bespannung, so wie des Namens des Führers des Transports, wenn solcher ein anderer als der Producent selbst ist, die Art und Quantität des Getreides, letztere mit Buchstaben, bemerkt und zugleich auf Ehre und Gewissen versichert ist, daß dasselbe von dem Aussteller im Vereinslande gewonnen worden.

Die Bestimmung zur Ausstellung auf hiesigen Wochenmärkten oder zu sonstigem feilen Verkauf im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger und Abnehmer in demselben, oder aber der Umstand, daß von dem Producenten die Früchte an den inländischen Empfänger schon verkauft sind und an selbigen abgeliefert werden sollen, müssen auf eben jene Weise versichert seyn, und in beiden Fällen ist der inländische Ort, wohin das Getreide zu führen beabsichtigt wird, im letztern Falle aber auch der Name des Empfängers daselbst anzugeben.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Producenten oder Verwalters muß von der Orts-Obrigkeit des Ausstellers beglaubigt seyn; die Gültigkeit des Certificats aber ist auf vier Wochen beschränkt, die vom Tage der Ausstellung durch den Producenten oder Verwalter angerechnet werden.

b. Einfuhr von Zwischenhändlern in einem Vereinslande, ohne Declaration zur Durchführung.

Da die auf Quantitäten von nicht über 20 Centner zugestandene Zollbefreiung des Getreides, welches von Zwischenhändlern in einem Vereinsstaate unmittelbar aus demselben eingeführt wird, an die Bedingung feilen Verkaufs im Königreiche geknüpft ist, so sind die den jedesmaligen Transporten beizugebenden und an die Gränz-Eingangs-Receptur abzuliefernden Certificate, gleichwie die Bescheinigungen der Producenten oder ihrer Verwalter, von den Zwischenhändlern oder ihren Geschäftsführern, unter Angabe des Orts und Tags der Ausstellung, mit Vor- und Zunamen eigenhändig zu unterschreiben. Nicht minder müssen das Transportmittel und bei Fuhrwerken auch dessen Bespannung, so wie der Name des Führers des Transports, wenn solcher ein anderer als der Zwischenhändler selbst ist, imgleichen die Art und Quantität des Getreides,

Digitized by Google

letztere niemals über 20 Centner und mit Buchstaben ausgedrückt, angegeben seyn. Die erforderliche Versicherung des Zwischenhändlers oder seines Geschäftsführers auf Ehre und Gewissen ist aber dahin zu richten: daß ihm nicht anders bekannt sey, als daß das Getreide aus einem Vereinslande herrühre, und dasselbe von ihm noch nicht verkauft, vielmehr zum feilen Verkaufe im Königreiche, mithin an noch ungewisse Empfänger in selbigem, nach dem zu benennenden inländischen Orte bestimmt sey.

Hinsichtlich der obrigkeitlichen Beglaubigung und der Gültigkeitsdauer findet das Nämliche Statt, was wegen der Certificate der Producenten vorgeschrieben ist.

II. Einfuhr mit Declaration zur Durchführung.

Die Certificate, womit, um die partielle erhöhete Zollerstattung beim Ausgange zu erlangen, das Getreide begleitet seyn muß, welches bei der Einfuhr aus einem Vereinslande zur Durchführung declarirt wird, müssen die Versicherung auf Ehre und Gewissen enthalten, — insofern der Producent oder dessen Verwalter der Aussteller ist, daß das Getreide von ihm im Vereinslande gewonnen worden — und insofern ein Zwischenhändler oder dessen Geschäftsführer der Aussteller ist, daß ihm nicht anders bekannt sey, als daß das Getreide aus einem Vereinslande herrühre.

Außerdem müssen eben so, wie in den Certificaten für die Einfuhr ohne Declaration zur Durchführung, die Art und Quantität des Getreides, letztere in Buchstaben; das Fuhrwerk, dessen Bespannung und der Name des Fuhrmanns angegeben seyn.

Soll die Durchfuhr auf Einer Axe geschehen, so ist dieses, unter Benennung der Receptur des Ausgangs, zu bemerken. Sind die eingeführten Früchte nicht zum Transit auf Einer Axe bestimmt, sondern sollen dieselben vor der Ausfuhr im Inlande gelagert werden, so muß sowohl diese Bestimmung, als der Lagerungs-Ort und der Empfänger im Inlande, in den Certificaten angezeigt seyn.

Auch bei diesen Certificaten kommen die obigen Bestimmungen hinsichtlich der obrigkeitlichen Beglaubigung und der Gültigkeitsdauer in Anwendung.

Durch die vorstehenden Anordnungen ist übrigens in den Vorschriften der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 31sten December v. J. nichts geändert.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung des Königreichs eingerückt und dadurch zur Kenntniß und Nachachtung eines jeden, den es angeht, gebracht werden.

Hannover, den 2ten März 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.

Grote. Meineke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz = Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 4.

Hannover, den 7ten März 1829.

(5.) Patent, den mit der Herzoglich = Oldenburgschen Regierung abgeschlossenen Vertrag über die gegenseitigen Erleichterungen des Handels und Verkehrs betreffend. Hannover, den 28sten Februar 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Beförderung des Handels und Verkehrs mit der Herzoglich = Oldenburgschen Regierung unter dem 10ten Januar dieses Jahrs den in der angeschlossenen Declaration enthaltenen Vertrag abschließen lassen.

Nachdem derselbe nun sowohl von Uns, als von der Herzoglich = Oldenburgschen Regierung genehmigt ist: so bringen Wir dessen Inhalt hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und befehlen zugleich einem Jeden, den es angeht, die Bestimmungen desselben zu befolgen und zur Ausführung zu bringen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Hannover, den 28sten Februar 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special = Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

Hüpeden.

Digitized by Google

Nachdem, in Folge des zu Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs zwischen den mitteldeutschen Staaten unter dem 24sten September 1828 abgeschlossenen und demnächst ratificirten Vertrags, auch Unterhandlungen zwischen dem Königlich-Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen-Rath, Kriegs-Canzlei- und Ober-Zoll-Director, Freiherrn Grote und dem Herzoglich-Oldenburgschen Bevollmächtigten, Regierungs-Rath Suden über die Regulirung verschiedener unter dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg bestehenden Schifffahrts- und sonstiger Verhältnisse, so wie über gegenseitige, den Unterthanen beider Länder in Absicht des Gränzverkehrs zu gewährende Erleichterungen Statt gefunden haben, und nachdem in Folge der gedachten Unterhandlungen der Herzoglich-Oldenburgsche Bevollmächtigte, vermöge beigebrachter Special-Vollmacht, wiewohl unter Vorbehalt der Genehmigung seines höchsten Gouvernements, für die Dauer des Casseler Vertrages vom 24sten September v. J. vermittelst einer urkundlichen Erklärung vom 10ten Januar 1829 der Königlich-Hannoverschen Regierung diejenigen Zugeständnisse gemacht hat, welche aus der gedachten Urkunde hier wörtlich zur Nachricht aufgenommen werden:

---

§. 1.

Auf den folgenden Straßen, welche durch das Herzogthum Oldenburg führen, und Theile des Hannoverschen Staatsgebiets mit anderen verbinden, soll zu Gunsten der Hannoverschen Unterthanen und deren Eigenthums der Oldenburgsche Transito-Zoll auf $1/6$ des bisherigen Betrags ermäßigt werden, nämlich:

1) auf der Straße, welche aus Ostfriesland über Ellernbrock in das Herzogthum Arenberg-Meppen, so wie
2) aus Ostfriesland nach dem nördlichen Theile des Fürstenthums Osnabrück führt;
3) auf den Straßen, welche aus dem Fürstenthum Ostfriesland und dem Herzogthum Arenberg-Meppen durch das Oldenburgsche nach den Grafschaften Hoya und Diepholz führen;
4) auf den Straßen, welche aus den Aemtern Fürstenau, Bersenbrück, mit Einschluß der Stadt Quakenbrück, und aus dem Amte Vörden nach den Grafschaften Hoya und Diepholz über Twistringen und die südlich von Twistringen belegenen Zoll-Recepturen führen.

Die Oldenburgsche Staats-Regierung wird gemeinschaftlich mit der Königlich-Hannoverschen Regierung, insofern es nöthig scheint, die hier nur im Allgemeinen

Digitized by Google

angegebenen Straßen den Örtlichkeiten gemäß allenfalls durch Commissarien näher verabreden und die Recepturen bestimmen, bei welchen die Anmeldung geschehen muß.

Die bemeldeten Zoll-Moderationen werden ohne Unterschied eintreten, ob der Transport hin- oder zurückgehe.

Es wird dabei überhaupt vorausgesetzt, daß der Transport auf Einer Axe und ohne Lagerung und Umladung im Oldenburgschen Gebiete Statt finde, insoweit nicht der Waaren-Transport auf den bezeichneten Straßen zum Theil zu Wasser und zum Theil zu Lande geschieht, und daher eine Umladung von den Schiffen auf Wagen und umgekehrt nothwendig ist.

§. 2.

Auf gleiche Weise und unter denselben Voraussetzungen und Bestimmungen soll zu Gunsten der Hannoverschen Unterthanen und deren Eigenthums auf der Straße, welche aus Ostfriesland durch die Stadt Oldenburg nach Bremen, und umgekehrt, führt, der Oldenburgsche Transito-Zoll auf ¼ des gegenwärtigen Betrags ermäßigt werden.

§. 3.

Desgleichen soll von Wein, Branntewein und Rum, welche zu Wasser von Bremen oder von anderen Handelsplätzen nach Oldenburg und von dort zu Lande nach Quakenbrück geführt werden, der Oldenburgsche Transito-Zoll, insofern jene Gegenstände Hannoverschen Unterthanen eigenthümlich zustehen, auf die Hälfte des gegenwärtigen Betrags herabgesetzt werden.

§. 4.

Die in den §§. 1, 2 und 3 enthaltenen Zugeständnisse sind nicht anwendbar auf dasjenige Gut, welches nicht aus dem Hannoverschen originirt, oder welches, wenn es ausländischen Ursprungs ist, Nicht-Hannoverschen Unterthanen zusteht, und nur von Hannoverschen Unterthanen spedirt oder transportirt wird; desgleichen nicht die §§. 1 und 2 auf die Durchführung des Viehes, worüber der §. 6 das Nähere bestimmt, so wie des Getraides, rücksichtlich dessen die Stipulationen des Casseler Vertrags vom 24sten September 1828 unverändert bleiben. Endlich sind auch die gedachten Zugeständnisse der §§. 1, 2 und 3 nicht anwendbar auf die geringe Stadt-Oldenburgsche Transito-Accise, insofern die Hannoverschen Unterthanen zustehenden Güter auf der einen oder anderen der bemeldeten Straßen durch die Stadt Oldenburg selbst geführt werden.

Dagegen verspricht die Herzoglich-Oldenburgsche Regierung, wie solches auch schon aus den Stipulationen des Casseler Vertrags hervorgeht, die gedachte Stadt-Oldenburgsche Transito-Accise während der Dauer des Vertrags nicht zu erhöhen.

Digitized by Google

§. 5.

Insofern die in den §§. 1, 2 und 3 enthaltenen Zoll-Begünstigungen eintreten sollen, ist rücksichtlich der anzuwendenden Controle-Maaßregeln Folgendes bestimmt:

1) die durchzuführenden Waaren müssen mit einem Certificate begleitet seyn, woraus entweder der Hannoversche Ursprung hervorgeht, oder wodurch bescheinigt wird, daß die gedachten Waaren Eigenthum eines Hannoverschen Unterthanen und nicht blos fremde oder Speditions-Güter sind. Diese Certificate sollen entweder in einer von der Orts-Behörde legalisirten Bescheinigung oder in einer Erklärung an Eidesstatt bestehen;

2) für die durchzuführenden Waaren wird beim Eingang in das Oldenburgsche der volle Betrag des Transito-Zolls erlegt, oder desfalls annehmbare Caution gestellt, worauf dann

3) bei gehörig nachgewiesener Wieder-Ausfuhr bei der Herzoglich-Oldenburgschen Gränz-Ausgangs-Receptur der zu viel erlegte Zoll-Betrag zurückgezahlt, oder die desfalls geleistete Caution gelöscht werden soll. Übrigens versteht sich von selbst, daß von den Transportanten die sonstigen im Herzogthume Oldenburg bestehenden Vorschriften über die Durchfuhr transitirender Güter beobachtet werden müssen.

§. 6.

Der Oldenburgsche Durchgangs-Zoll von den Pferden, Hornvieh und Schweinen, welche aus dem Hannoverschen durch das Herzogthum Oldenburg geführt werden, soll, insofern selbiger höher ist als der Hannoversche, abgesehen von der Hannoverschen Eingangssteuer vom Vieh, auf die Hannoverschen Zollsätze ermäßiget werden.

§. 7.

Von demjenigen Vieh, welches aus dem Hannoverschen eingeführt wird, um auf den Oldenburgschen Weiden geweidet zu werden, sollen, insofern die vorschriftsmäßigen Controle-Maaßregeln beobachtet sind, die deponirten Zoll- und Steuer-Gefälle bei der Wieder-Ausfuhr restituirt werden.

§. 8.

Der Oldenburgsche Eingangs-Zoll von dem aus Ostfriesland eingeführt werdenden Torf wird während der Dauer der Convention nicht erhöht werden.

§. 9.

Von den Bienen, Bienenkörben und Futterhonig, welche auf den Flüssen Ahe und Markah über Heubrück und Neuvrees durch das Saterland hin- und zurückgehen, soll überall kein Oldenburgscher Transito-Zoll mehr erhoben werden.

Digitized by Google

§. 10.

Herzoglich-Oldenburgscher Seits wird man dem Marktverkehr an den Gränzen wie bisher alle thunliche Erleichterung angedeihen lassen.

§. 11.

Die Hannoverschen Schiffer sollen in dem Herzogthume Oldenburg rücksichtlich der Schiffahrts-Abgaben den inländischen Schiffern völlig gleich gesetzt und an Schiffahrts-Abgaben aller Art nicht mehr als diese zu entrichten haben.

§. 12.

Die in dem §. 13. der Hannoverschen Erklärung vom 10ten Januar d. J. als gemeinschaftliche und gegenseitige Verabredungen aufgeführten Controle-Maaßregeln und näheren Bestimmungen in Absicht auf die Ausführung des Art. 14. des Casseler Vertrags vom 24sten September 1828 werden Herzoglich-Oldenburgscher Seits hierdurch als verbindend anerkannt.

§. 13.

Da auch von der Königlich-Hannoverschen Regierung Verabredungen gewünscht worden sind, um die Einschwärzung von Waaren aus dem Oldenburgschen in das Hannoversche zu vermindern, welche ihren Grund hauptsächlich in der Verschiedenheit der indirecten Abgaben-Systeme beider Länder hat; es aber, wenn gleich die Herzoglich-Oldenburgsche Regierung im Allgemeinen nicht abgeneigt ist, sich in der einen oder andern Hinsicht den im Königreiche Hannover bestehenden indirecten Abgaben-Einrichtungen anzunähern, doch sofort nicht thunlich ist, darüber Stipulationen zu treffen; und endlich die Oldenburgsche Regierung die Nachtheile nicht verkennt, welche der Schleichhandel für die beiderseitigen Unterthanen hat, und daher auch weit davon entfernt ist, selbigen gern zu sehen oder gar auf irgend eine Weise befördern zu lassen: so verspricht die gedachte Regierung zur Abstellung der desfallsigen Hannoverschen Beschwerden, so weit es die gegenwärtigen Umstände und Verhältnisse gestatten, gern mitzuwirken, insbesondere an den Gränzen des Königreichs Hannover keine solche Niederlagen, namentlich an Branntwein, Salz, Colonial- und Manufacturwaaren, zu gestatten, welche ihrer Anlage und Einrichtung nach dem Schleichhandel zu dienen bestimmt sind, besonders dergleichen in den Zollhäusern nicht zu dulden, vielmehr, gleichwie solches auch im Hannoverschen verboten ist, bei strenger Ahndung zu untersagen, auch den Zoll-Officianten jede Beförderung der Einschwärzung von Waaren in die Königlich-Hannoverschen Lande bei harter Strafe zu verbieten.

Daß unter den gedachten zu verbietenden Waaren-Niederlagen an der Gränze nicht solche verstanden werden, welche ein Herzoglich-Oldenburgscher Einwohner an sei-

Digitized by Google

nem Wohnorte vermöge seines Gewerbes oder seines Handels zu halten veranlaßt ist, versteht sich dabei von selbst. Auch wird dabei vorausgesetzt, daß Hannoverscher Seits und namentlich durch Hannoversche Zoll= und Steuer=Officianten das Einschwärzen der Waaren in das Oldenburgsche eben so wenig befördert werden soll.

§. 14.

Die in der gegenwärtigen Erklärung enthaltenen Zugeständnisse sollen mit dem 1sten März d. J. ihren Anfang nehmen und vorerst bis zum 31sten December 1834 bestehen.

Sollte die Dauer derselben alsdann nicht verlängert werden, so treten beide paciscirende Theile in der hier in Frage stehenden Beziehung in ihre früheren staatsrechtlichen Verhältnisse gegenseitig zurück.

So sind in Gemäßheit der Statt gehabten Unterhandlungen gleichfalls für die Dauer des Haupt=Vertrags vom 24sten September v. J. auch von Seiten der Königlich=Hannoverschen Staats=Regierung dem Herzoglich=Oldenburgschen Gouvernement die nachfolgenden Erleichterungen in Absicht des Verkehrs seiner Unterthanen und einige sonstige Zugeständnisse durch den, vermöge beigebrachter Special=Vollmacht, mit dieser Unterhandlung besonders beauftragten Königlich=Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen=Rath, Kriegs=Canzlei= und Ober=Zoll=Director, Freiherrn Grote, Commandeur des Königlichen Guelphen=Ordens, wiewohl unter ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Cabinets=Ministerii, zugesichert und darüber gegenwärtige Urkunde ausgefertigt:

§. 1.

Vom 1sten März 1829 an wird die durch die Verordnung vom 8ten Julius 1823 angeordnete Viehsteuer für dasjenige Vieh (Hornvieh, Pferde und Schweine) nicht ferner erhoben, welches aus den Herzoglich=Oldenburgschen Landen durch das Königreich Hannover durchgeführt und exportirt wird. Die gedachte Viehsteuer bleibt dagegen unverändert bestehen für dasjenige Vieh, welches aus dem Oldenburgschen in das Königreich Hannover eingeführt wird; auch bestehen die bisherigen Ein= und Durchgangs=Zölle für das aus dem Oldenburgschen ein= und durchzuführende Vieh unverändert.

Als Controle=Maaßregel, daß das aus dem Oldenburgschen durchzuführende Vieh im Lande nicht verbleibe, ist bestimmt worden, daß der Transportant bei der Erreichung der ersten Hannoverschen Gränz=Receptur die Transito=Zollgefälle und den vollen Betrag

Digitized by Google

der Eingangs-Abgabe baar erlege, oder für letztere annehmbare Caution bestelle, alsdann von gedachter Receptur mit einer die Beschreibung des durchzuführenden Viehes und die Benennung der Gränz-Ausgangs-Receptur enthaltenden Abfertigung versehen werde und beim Wieder-Ausgange aus dem Königreiche nach zuvoriger Revision den vollen Betrag der erlegten Eingangs-Abgabe restituirt erhalte oder, sofern er dafür Caution bestellt, diese gelöscht werde.

Die steuerfreie Durchführung des Oldenburgschen Viehs kann nur auf Haupt-Straßen geschehen.

§. 2.

Von demjenigen Vieh, welches aus dem Oldenburgschen, um auf Hannoverschen Weiden geweidet zu werden, eingeführt wird, sollen, in sofern die vorschriftsmäßigen Controle-Maaßregeln beobachtet sind, die deponirten Zoll- und Steuergefälle bei der Wieder-Ausfuhr restituirt werden.

§. 3.

Es wird Königlich-Hannoverscher Seits von einer Erhöhung der auf die Einfuhr des Oldenburgschen Torfs ruhenden Abgabe, namentlich des in dem Fürstenthum Ostfriesland bestehenden Impostes auf den für die Einfuhr des Holländischen Torfs bestehenden anderthalb bis dreimal höheren Satz, gänzlich abstrahirt, und soll der bisherige Ostfriesische Impost nach dem unter dem 29sten Junius 1822 publicirten Tarif von demjenigen Oldenburgschen Torf überall nicht mehr erhoben werden, welcher durch die Provinz Ostfriesland, zu Wasser oder zu Lande, nur durchgeführt wird. Die Anordnung einer etwa nöthig befundenen Controle bleibt vorbehalten.

§. 4.

Die Durchgangs-Abgabe für die Oldenburgschen Producte Honig, Schinken und Speck, welche nach dem gesetzlichen Tarif 5 Ggr. pro 100 ℔ beträgt, wird auf 2 Ggr. pro 100 ℔ ermäßigt. Außerdem sollen alle lästigen Nachfragen hinsichtlich der gewöhnlichen Victualien der Oldenburgschen Hollandsgänger, welche namentlich in Speck und Schinken bestehen, gänzlich unterbleiben, und diese Victualien, sie mögen in Packen oder auf einem die Hollandsgänger begleitenden Fuhrwerke befindlich seyn, von jeder Untersuchung und Legitimation, so wie von jeder Entrichtung an Steuer oder Zoll freigelassen werden, sofern dabei keine eigentliche kaufmännische Verpackung Statt findet.

§. 5.

Für denjenigen Thran, Pech, Eisen und Theer, welchen Oldenburgsche Unterthanen über Ostfriesland beziehen, soll der gesetzliche Zoll von resp. 5 Ggr., 4 Ggr. und 2 Ggr. 8 Pf. für Thran, Pech und Eisen auf 2 Ggr., und für Theer auf 8 Pf. ermäßigt werden.

Digitized by Google

§. 6.

Dasjenige unbearbeitete Bauholz und Brennholz, welches aus dem Oldenburgschen auf der Ems nach dem Auslande durchgeführt wird, soll von dem Durchgangs-Zoll von 1 Sgr. für die Pferdelast von 800 ℔, unter Beobachtung der etwa anzuordnenden Controle-Maaßregeln, frei gelassen werden.

Ein gleiches soll bei der Durchfuhr neuer Schiffe, so wie des Oldenburgschen Wachses und Honigs auf der Ems nach Holland oder der Jeverschen Küste eintreten.

In wiefern es thunlich ist, in dem Oldenburgschen Interesse die Eingangs-Abgaben für das aus dem Oldenburgschen in Ostfriesland einzuführende bearbeitete und unbearbeitete Schiffsbauholz zu vermindern, hängt von der darüber eingeleiteten Untersuchung ab, und kann eine Zusicherung darüber zur Zeit noch nicht ertheilt werden.

§. 7.

Der auf die Einfuhr Oldenburgscher Seife in das Fürstenthum Ostfriesland gesetzlich bestehende Impost von 2 Rthlr. 12 Ggr. pro 100 ℔ wird aufgehoben.

§. 8.

Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen dem Herzogthum Oldenburg und der Herrschaft Jever über die Hannoverschen Recepturen Marr, Klein-Horsten, Neustadt-Gödens und Lopsum soll auch ferner nur der Eingangs- oder der Ausgangs-Zoll, letzterer, wenn der Eingang gesetzlich frei ist, als Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

§. 9.

Für rohe unverpackte Leinewand, welche aus dem Oldenburgschen in das Hannoversche, namentlich nach Bramsche und Quakenbrück eingeführt wird, soll eine Ermäßigung des Eingangs-Zolls von 2 Ggr. auf 6 Pf. Statt finden; so wie auch für rohes unverpacktes Leinengarn, welches in bedeutenden Quantitäten aus dem Herzogthum Oldenburg durch das hiesige Territorium nach Holland exportirt wird, und für wollene Strümpfe, sofern solche ohne kaufmännisch verpackt zu seyn durchgeführt werden, ein Transito-Zoll überall nicht erhoben werden soll.

§. 10.

Leere Bienenkörbe und Aufsätze, welche während der Bienenfluchtzeit aus dem Oldenburgschen in Ostfriesland ein- und demnächst wieder ausgeführt werden, sollen, wie auch die Bienen in gleichem Falle, von Entrichtung eines Ein- oder Ausgangs-Zolls freigelassen bleiben.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Alle Oldenburgsche Schiffer sollen rücksichtlich der Schifffahrts-Abgaben im Hannoverschen den inländischen Schiffern völlig gleichgesetzt und an Schifffahrts-Abgaben aller Art nicht mehr als diese ferner entrichten.

§. 12.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Wiener Congreß-Acte soll eine Regulirung der Abgaben auf den gemeinschaftlichen Nebenströmen der Ems eintreten, und werden sich beide interessirte Staaten dieserhalb, so wie wegen Bestimmung der Controle-Maaßregeln, näher verständigen.

§. 13.

In Absicht der zweckmäßigen Ausführung des Art. 14. der Casseler Convention vom 24sten September v. J. und der dabei anzuwendenden Controle-Maaßregeln sind folgende Bestimmungen getroffen:

a) Ursprungs-Certificate sollen nur bei den sub Nris 1 bis 11 in dem gedachten Artikel benannten Gegenständen gefordert werden können, und bedarf es derselben bei den übrigen Artikeln so wenig bei der Ein- als Ausfuhr.

b) Die Ursprungs-Bescheinigungen sollen immer nach ein und derselben bestimmten Form ausgestellt werden, welche beide Staaten sich gegenseitig zur Nachricht mittheilen werden.

c) Bei denjenigen im Art. 14. benannten Gegenständen, welche nach den bestehenden Landesgesetzen entweder ein- oder ausgangszollpflichtig oder auch nur ausgangszollpflichtig sind, muß, wenn sie zur Durchfuhr aus dem Oldenburgschen durch das Hannoversche nach einem Nichtvereinslande, oder umgekehrt, von dem Hannoverschen durch das Oldenburgsche in ein Nichtvereinsland bestimmt sind, beim ersten Eingange diese Bestimmung declarirt werden, und sind solche Gegenstände mit einer die Gränz-Ausgangs-Receptur bezeichnenden Abfertigung zu versehen, damit der Ausgangs-Zoll davon nicht erhoben werde.

d) Da die in dem Art. 14. des Casseler Vertrags vom 24sten September v. J. namentlich der Einfuhr des Getreides zugestandene Erleichterung, nach der ausdrücklichen Bestimmung des gedachten Artikels, nicht auf die eigentlichen kaufmännischen Speculationen ausgedehnt werden soll, sondern nur die Erleichterung des Gränz-Verkehrs damit beabsichtigt wird, so soll eine absichtliche Umgehung dieses Endzwecks von keinem der beiden Staaten weder gefördert noch geduldet werden, vielmehr werden dieselben in den geeigneten Fällen sich über die zur Aufrechthaltung des Endzwecks geeigneten Mittel verständigen.

Digitized by Google

§. 14.

Wenn es in der Absicht liegt, auch den Markt-Verkehr unter den beiderseitigen Unterthanen so viel als möglich, und so weit es mit der Aufrechthaltung der im Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg bestehenden finanziellen und polizeilichen Einrichtungen vereinbar ist, zu erleichtern: so ist darüber Hannoverscher Seits Folgendes festgesetzt:

a) Hinsichtlich der Restitution der Steuer für ausländisches unverkauft zurückgehendes Vieh gilt dasselbe, was im §. 5. der Verordnung vom 8ten Julius 1823 wegen des inländischen, von auswärtigen Märkten zurückkommenden Viehs vorgeschrieben ist.

b) In allen den Fällen, wo die in dem gedachten §. bestimmte Frist von Einem Tage, um das Vieh von den Märkten resp. aus- und wieder einzuführen, oder ein- und wieder auszuführen, wegen Entfernung des Marktorts von der Gränze nicht genügt, soll eine Verlängerung der Frist eintreten, und bedarf es zu solchem Ende nur einer Angabe der Gränz-Puncte, wo ein solches Verfahren aus dem angegebenen Grunde für nothwendig erachtet wird.

c) In Absicht des sonstigen Markt-Verkehrs ist die steuerfreie Wiederausführung der Waaren an einzelne Tage überall nicht gebunden, und hat der Oldenburgsche Handelsmann nur beim Eingange in das Königreich seine Waare anzumelden, am Marktorte Sicherheit für die Steuer zu leisten, die Steuer aber nur von den hier abgesetzten Waaren nach beendigtem Markte zu erlegen. In Absicht der Zoll-Entrichtung bleibt die bisherige einfache Einrichtung unverändert bestehen.

§. 15.

Die in der gegenwärtigen Erklärung enthaltenen Zugeständnisse sollen mit dem 1sten März d. J. ihren Anfang nehmen und vorerst bis zum 31sten December 1834 bestehen.

Sollte die Dauer derselben alsdann nicht verlängert werden, so treten beide paciscirende Theile in der hier in Frage stehenden Beziehung in ihre früheren staatsrechtlichen Verhältnisse gegenseitig zurück.

Urkundlich ist diese Erklärung eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Hannover, den zehnten Januar Eintausend Achthundert Neun und Zwanzig.

(L. S.) Grote.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 5.

Hannover, den 7ten März 1829.

(№ 6.) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction, die Ausführung der dem Herzoglich-Oldenburgischen Gouvernement zugestandenen Erleichterungen hinsichtlich des Verkehrs der dortseitigen Unterthanen betreffend. Hannover, den 5ten März 1829.

In Beziehung auf das durch die diesjährige Gesetz-Sammlung Abtheilung I. № 4. publicirte allerhöchste Patent, wodurch die, in Erwiederung der vom Herzoglich-Oldenburgischen Gouvernement dem Handel und Verkehr Hannoverscher Unterthanen zugestandenen Begünstigungen, Königlich-Hannoverscher Seits der Herzoglich-Oldenburgischen Regierung zugesicherten Erleichterungen in Absicht des Verkehrs ihrer Unterthanen zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, werden folgende zur Ausführung dieser Bestimmungen, insoweit sie die zum Ressort der Zoll-Administration gehörigen Abgaben betreffen, erforderlichen Vorschriften hiemit bekannt gemacht:

ad §. 2.

Die Zollfreiheit desjenigen Viehes, welches aus dem Oldenburgischen, um auf Hannoverschen Weiden geweidet zu werden, eingeführt wird, findet unter folgenden Bedingungen Statt:

1) Das Vieh muß über eine Haupt-Zoll-Receptur eingeführt werden.

2) Die Anmeldung bei der Haupt-Zoll-Receptur muß schriftlich nach Stückzahl, Art und Farbe, und unter Angabe des Bestimmungsorts, auch ungefährer Bemerkung der Weidezeit geschehen.

3) Nach geschehener Revision müssen die Eingangs-Zollgefälle sofort baar deponirt werden, und der Einnehmer stellt darüber eine Quitung aus.

4) Wird hiernächst das Vieh während oder am Ende der Weidezeit über dieselbe Zoll-Receptur, über welche es eingebracht ist, wieder ausgeführt; eine Bescheinigung

Digitized by Google

der Obrigkeit des Orts, woselbst dasselbe geweidet hat, darüber beigebracht, daß das in der Declaration bezeichnete Vieh die — bestimmt anzugebende — Zeit über dort geweidet habe; daneben auch die Quitung über den deponirten Eingangs-Zoll zurückgeliefert: so wird dieser von dem Zoll-Einnehmer, nachdem derselbe sich zuvor von der Identität des Viehes durch eine genaue Revision überzeugt hat, für das wirklich wieder ausgeführt werdende Vieh zurückgezahlt, und der Empfänger hat die Restitution unter der obigen Quitung zu bescheinigen.

5) Erfolgt die Wiederausführung des Viehs nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der in der schriftlichen Declaration angegebenen ungefähren Weidezeit, so findet eine Zurückzahlung des Depositi nicht Statt.

ad §. 4.

Um der stipulirten Ermäßigung des Durchgangszolles für die Oldenburgischen Producte Honig, Schinken und Speck, welche über eine Receptur an der Oldenburgischen Gränze mit der Bestimmung, durch das Königreich durchgeführt zu werden, eingehen, theilhaftig zu werden, muß bei der ersten berührten Haupt-Zoll-Receptur, außer den übrigen Ladungs-Documenten, eine bei der Receptur zurückbleibende schriftliche Declaration des Absenders producirt werden, worin der Absendungsort, die Bestimmung zur Durchfuhr durch das Hannoversche und der Waarenführer anzugeben, die Art und das Gewicht der Gegenstände, so wie die Marken und Nummern der Fastagen, genau zu bemerken, und die Receptur, über welche die Einfuhr geschehen soll, so wie, wenn die Durchfuhr direct Statt findet, die Receptur des Wiederausgangs, wenn aber die Gegenstände im Hannoverschen lagern sollen, der Lagerungsort und der Empfänger im Inlande zu bezeichnen ist.

Der Betrag des ermäßigten Transito-Zolles muß sofort beim Eingange erlegt werden. Wird die darüber ausgestellte Zollabfertigung — auf welcher der Einnehmer nicht nur die Receptur des Wiederausgangs und resp. den inländischen Lagerungsort zu bemerken, sondern auch die Worte: „Declarirt zur Durchfuhr aus dem Oldenburgischen" hinzuzufügen hat — demnächst bei der Receptur des Wiederausgangs — welche ebenfalls nur eine Haupt-Zoll-Receptur seyn darf — abgegeben, auch die Übereinstimmung der Ladung mit der Abfertigung durch die von dem Zoll-Einnehmer vorzunehmende Revision constatirt, so passirt die Ladung zollfrei wieder aus.

Für die directe Durchfuhr wird eine Frist von 14 Tagen, für die Durchfuhr mit Lagerung eine Frist von 6 Monaten festgesetzt. Die auf der Eingangs-Zollabfertigung verzeichneten Quantitäten müssen ungetheilt und auf Ein Mal wieder ausgeführt werden. Um dieses zu erleichtern, sind dem Waarenführer auf Verlangen über die von ihm transportirten Gegenstände mehrere Stück-Abfertigungen zu ertheilen.

Digitized by Google

Übrigens wird wegen der Strafen, welche auf die Breibringung falscher oder verfälschter Ladungsdocumente und Certificate gesetzt sind, auf den §. 71. der Königlichen Zoll-Verordnung vom 9ten September 1825 ausdrücklich hiemit Bezug genommen.

Die Oldenburgischen Hollandsgänger haben die für zollfrei erklärten Victualien, welche sie in Packen oder auf Fuhrwerken mit sich führen, ohne daß dieselben kaufmännisch verpackt sind, bei den Recepturen, welche sie auf ihrem Wege berühren, zwar anzumelden; jedoch haben die Zoll-Einnehmer sich aller Revision und lästigen Nachfrage gänzlich zu enthalten.

ad §. 5.

Für Thran, Pech, Eisen und Theer, welchen Oldenburgische Unterthanen über Ostfriesland beziehen, muß der gesetzliche Eingangs-Zoll mit resp. 4 Ggr., 2 Ggr. und 8 Pf. für 100 Pfund beim Eingange zu voll erlegt werden. Beim Wiederausgange müssen die erhaltenen Eingangs-Abfertigungen bei der Receptur des Wiederausgangs abgeliefert werden, und wenn der Einnehmer sodann Alles in Richtigkeit befindet, werden für Thran 2 Ggr., für Theer 1 Ggr. 4 Pf. pro 100 Pfund restituirt; wogegen Pech und Gußeisen blos vom Ausgangs-Zolle frei bleibt, für Stangeneisen aber 1 Ggr. 4 Pf. Ausgangs-Zoll zu entrichten ist.

Die Bestimmung zur Durchfuhr und ob dieselbe direct oder mit Lagerung geschehen soll, so wie die Receptur des Wiederausgangs und resp. der inländische Lagerungsort nebst dem dortigen Empfänger, müssen übrigens sogleich beim Eingange angegeben werden; die Durchfuhr muß, je nachdem sie direct oder mit Lagerung Statt findet, binnen 14 Tagen oder 6 Monaten geschehen und die auf einer Eingangs-Zollabfertigung verzeichneten Quantitäten müssen stets auf Ein Mal wieder exportirt werden.

Da eine Durchfuhr der obgedachten Artikel über Ostfriesland nach dem Oldenburgischen nur über die Haupt-Zoll-Recepturen Emden, Leer, Potshausen, Detern, Halte, Westrum und Hummeldorf vorzukommen pflegt, so sind bei anderen als den genannten Recepturen die wegen der fraglichen Transito-Zollermäßigung erforderlichen Einrichtungen für jetzt nicht getroffen. Jedoch wird es vorbehalten, die Zahl derselben zu vermehren, insofern die Erfahrung das Bedürfniß hievon zeigen sollte.

ad §. 6.

Bei der Durchfuhr von unbearbeitetem Bau- und Brennholze aus dem Oldenburgischen auf der Ems nach dem Auslande, so wie bei der Durchfuhr neuer Schiffe, Oldenburgischen Wachses und Oldenburgischen Honigs auf der Ems nach Holland oder der Jeverschen Küste werden die gesetzlichen Eingangs-Zollgefälle bei der Haupt-Zoll-

Receptur Potshausen oder der Haupt-Zoll-Receptur Detern zu voll hinterlegt, bei der demnächstigen Wiederausführung aber von der Ausgangs-Receptur Leer zurückgezahlt. Bei der Durchfuhr von neuen Schiffen, so wie von Oldenburgischem Wachs und Honig muß aus den Ladungs-Documenten ausdrücklich erhellen, daß die Gegenstände nach Holland oder nach der Jeverschen Küste bestimmt sind, widrigenfalls eine Restitution des erlegten Eingangszolles nicht Statt findet.

Im Übrigen ist wegen der Declaration zur Durchfuhr, wegen der Durchfuhr-Fristen und wegen der ungetheilten Wiederausführung das Nämliche zu beobachten, was ad §. 5. vorgeschrieben ist.

ad §. 7.

Bei der Einfuhr Oldenburgischer Seife in das Fürstenthum Ostfriesland muß, um der zugestandenen Befreiung vom Imposte theilhaftig zu werden, neben den übrigen Ladungs-Documenten ein Ursprungs-Certificat beigebracht werden, in welchem der Fabricant auf Ehre und Gewissen versichert, daß die Seife im Oldenburgischen fabricirt sey, und in welchem die Anzahl der Colli so wie deren Marken und Nummern anzugeben, auch das Gewicht in Buchstaben auszudrücken ist. Die Eigenhändigkeit der Namens-Unterschrift des Fabricanten muß durch ein hinzugefügtes obrigkeitliches Attest beglaubigt seyn. Die Dauer der Gültigkeit der Certificate ist auf 6 Wochen beschränkt, vom Tage der Ausstellung anzurechnen.

ad §. 13.

Hinsichtlich der sub b. erwähnten Form der Ursprungs-Bescheinigungen über die im Artikel 14. der Casseler Convention vom 24sten September v. J. sub Nris 1. bis 11. benannten Gegenstände wird auf die unterm 2ten d. M. von der unterzeichneten Behörde erlassene Bekanntmachung Bezug genommen.

Übrigens werden die zur Erlangung der in den §§. 1. 2. und 3. der Oldenburgischen Zugeständnisse festgesetzten Durchgangs-Erleichterungen zu passirenden Oldenburgischen Zollstätten nächstens zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll zur Nachricht und Nachachtung eines Jeden, den die darin enthaltenen Bestimmungen angehen, in die 1ste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 5ten März 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.

Grote. Meineke.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 6.

Hannover, den 28sten März 1829.

(7.) Privilegium für den Coadjutor und Domprobst des Bisthums Regensburg, Bischof zu Germanicopolis und geistlichen Rath, Dr. Philosophiae et Theologiae Johann Michael von Sailer, gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe seiner Gesammt-Werke und den Verkauf solchen Nachdruckes im Königreiche Hannover. Hannover, den 24sten März 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, dem Coadjutor und Domprobst des Bisthums Regensburg, Bischof zu Germanicopolis und geistlichen Rathe, Dr. Philosophiae et Theologiae Johann Michael von Sailer, auf diejenige neue und umgearbeitete Ausgabe seiner Gesammt-Werke, welche derselbe im Verlage der J. E. von Seidelschen Buchhandlung zu Sulzbach zu veranstalten beabsichtigt, ein ausschließliches Privilegium in der Maße zu ertheilen, daß in Unserm Königreiche Hannover, während eines Zeitraumes von zwanzig Jahren, vom Tage der Publication dieses Privilegii angerechnet, gedachte Werke weder im Ganzen noch in einzelnen mit besondern Titeln versehenen Abtheilungen nachgedruckt und die anderwärts erschienenen Nachdrücke derselben verkauft werden sollen, bei Vermeidung einer Geldbuße von Einhundert Thalern, der Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdruckes zum

Digitized by Google

Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und der Erstattung des Ladenpreises der Verlags-Ausgabe an denselben für die bereits abgesetzte Anzahl Exemplare:

So haben Alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhändler in Unserm Königreiche sich nach Vorstehendem zu achten, und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Gegeben unter Unserem Königlichen Insiegel.

Hannover, den 24sten März 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

G. W. Dommes.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 7.

Hannover, den 18ten April 1829.

(8.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, betreffend die Bestellungs-Gebühr für die estafettenmäßig eingetroffene Correspondenz. Hannover, den 13ten April 1829.

Da in der Posttaxe vom 6ten Julius 1818 nicht bestimmt worden, ob und welche Bestellungsgebühr von dem Adressaten für die par estafette eingetroffene und sofort nach der Ankunft zu distribuirende Correspondenz an den dieselbe aushändigenden Wagenmeister zu entrichten sey: so wird, zur Beseitigung jedes Zweifels, unter Autorisation und auf Anweisung des Königlichen Cabinets-Ministerii, hiemit festgesetzt, daß für die, und zwar ohne Unterschied der Ankunftszeit, jedesmal sogleich nach dem Eingange einer Estafette zu besorgende Aushändigung der estafettenmäßig eingetroffenen Depeche, bei deren Aushändigung, dem Wagenmeister die Bestellungsgebühr mit zwei Gutegroschen berichtigt werden soll.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 13ten April 1829.

Königlich Großbritannisch-Hannoversches General-Post-Directorium.

Rudloff. Haase.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz - Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 8.

Hannover, den 20sten Mai 1829.

(9.) Verordnung für die Provinzen, in welchen das gemeine Recht gilt, die Collocation der Zinsen im Concurse betreffend. St. James's, den 3ten Mai 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß, in Gefolge der früheren verschiedenen Gesetzgebungen in den einzelnen Bestandtheilen Unseres Königreichs Hannover, in welchen das gemeine Recht gilt, bei entstandenen Concursen der Gläubiger den unbezahlt gebliebenen Zinsen von Forderungen an den Gemeinschuldner in dem Erstigkeits-Erkenntnisse ihr Platz nach ganz verschiedenen und völlig von einander abweichenden Grundsätzen angewiesen werde. Um demnach diese Verschiedenheit des Rechtes zu heben und denjenigen, welche Darlehns-Contracte abschließen, in Ansehung dessen, was sie bei entstandenem Concurse über das Vermögen ihres Schuldners in Ansehung der etwa aufgeschwollenen Zinsen von ihren Forderungen zu erwarten haben, gleichmäßige Rechte zu gewähren, haben Wir Uns bewogen gefunden, über diesen Gegenstand eine allgemeine

Digitized by Google

Vorschrift zu ertheilen, und verordnen demnach auf vorgängige Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiedurch Folgendes:

§. 1.

Bei allen vom 1sten Januar 1831 an eröffnet werdenden Concurs=Processen sollen diejenigen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zinsen, welche nicht über drei Jahre vor Eröffnung des Concurses, das heißt vor dem Zeitpuncte, wo dem Schuldner die Disposition über sein Vermögen vom Richter entzogen, und solches öffentlich bekannt gemacht ist, zurückstehen, sammt denen, welche während des Concurs=Processes bis zur Bezahlung des Capitals aufgelaufen, mit dem Capitale, von welchem sie rückständig geblieben, in derselben Classe und zwar unmittelbar nach selbigem Capitale ihren Platz angewiesen erhalten; die von mehreren als drei Jahren vor Eröffnung des Concurses rückständig gebliebenen Zinsen aber erst in der letzten Classe mit und neben den chirographarischen Gläubigern collocirt werden und zur Bezahlung kommen.

In sofern jedoch das mit einer Forderung verknüpfte hypothekarische oder sonstige vorzügliche Recht sich nur auf den Hauptstuhl und nicht auf die Zinsen, oder nur auf einen Theil derselben erstreckt, kann auf eine Anweisung solcher Zinsen, oder des Theiles derselben, auf welchen das vorzügliche Recht des Capitals sich nicht mit erstreckt, mit dem Capitale zugleich kein Anspruch gemacht, vielmehr sollen diese Zinsen, in sofern nicht sonstige vorzügliche Rechte etwa damit verbunden sind, mit den chirographarischen Forderungen zugleich collocirt werden.

§. 2.

Verzugszinsen in Fällen, wo ein Anspruch darauf bereits vor der Eröffnung des Concurses rechtlich begründet war, werden ebenfalls nach vorstehenden Grundsätzen angewiesen; aus dem Grunde aber, weil der Ausbruch des Concurses die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners aufgehalten, sollen so wenig Verzugszinsen zuerkannt, als der Betrag der vertragsmäßig versprochenen Zinsen erhöhet werden.

Vertragsmäßig versprochene Zinsen aber, welche das erlaubte Maß überschreiten, sind auf dieses zurück zu führen.

§. 3.

Den Gläubigern, welche ein Absonderungs=Recht genießen, werden die sämmtlichen bis zur Rückzahlung der Hauptforderung ihnen gebührenden Zinsen, ohne die im §. 1. enthaltene Beschränkung auf den dreijährigen Rückstand, mit den Capitalen selbst

Digitized by Google

auf das abzusondernde Object verwiesen. Wenn jedoch mehreren Gläubigern dieser Art ein Absonderungs-Recht in Ansehung desselben Gegenstandes zusteht und dessen Werth zu ihrer völligen Befriedigung nicht hinreicht: so finden unter ihnen auch die Grundsätze der vorstehenden §§. 1 und 2. ihre Anwendung.

§. 4.

Alle diesem entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen, Statuten oder Gewohnheiten werden hiedurch vom 1sten Januar 1831 an aufgehoben; jedoch lassen Wir in denjenigen Theilen Unseres Königreiches, in welchen einstweilen die Preußischen Gesetze beibehalten worden, es bei deren Anwendung auch, soviel den Gegenstand dieser Verordnung betrifft, noch zur Zeit verbleiben.

Gegeben St. James's, den 3ten Mai 1829.

George Rex.

E. Grf. von Münster.

Digitized by Google

igitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 9.

Hannover, den 17ten Junius 1829.

(10.) Verordnung über die Grundsätze, nach welchen in Zukunft für die Benutzung von Gemeinheiten zu Exercierplätzen eine Entschädigung ermäßigt und geleistet werden soll, wie auch über das bei der Auswahl solcher Exercierplätze zu beobachtende Verfahren. St. James's, den 24sten Mai 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da bei den in neuerer Zeit sich immer mehr verbreitenden Gemeinheits-Theilungen die erforderliche Beibehaltung einer hinreichenden Anzahl von Exercierplätzen für die Armee auf dazu geeigneten Gemeinheiten zu einer billigen Berücksichtigung der dabei betheiligten Interessenten Veranlassung gegeben hat: so haben Wir für angemessen erachtet, sowohl über die Grundsätze, nach welchen künftig für die Benutzung von Gemeinheiten zur Exercice eine Entschädigung ermäßigt und geleistet werden soll, als auch über das hinfüro bei der Auswahl der auf selbigen beizubehaltenden Exercierplätze selbst zu beobachtende Verfahren bestimmte allgemeine Vorschriften zu ertheilen, um auf der

Digitized by Google

einen Seite den zu entschädigenden Gemeinheits-Interessenten die Überzeugung völliger unparteilscher Behandlung zu geben und auf der andern Seite etwanigen übertriebenen und unbilligen Entschädigungs-Forderungen gebührend zu begegnen.

Wir verordnen daher solcherhalb, nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Verordnung soll nur auf diejenigen auf Gemeinheiten ausgewiesenen Exercierplätze Anwendung finden, welche zu den, theils von Jahr zu Jahr, theils in größeren Zwischenräumen wiederkehrenden, ordinairen Waffenübungen der verschiedenen Truppen-Abtheilungen in ihren Garnisons-, Regiments- und Schwadrons-Quartierständen bestimmt sind.

Dagegen soll dieselbe sich nicht erstrecken auf die Benutzung des sonstigen Terrains, welches bei Lager-Übungen oder Cantonnements und überhaupt bei außerordentlichen Übungen concentrirter größeren Corps erforderlich ist, indem der durch solche extraordinaire Übungen effectiv und erweislich zugefügte Schaden jeder Zeit nach billiger Ermäßigung aus Unserer Kriegs-Casse ersetzt werden wird.

§. 2.

In Ansehung derjenigen Exercierplätze der Infanterie, welche schon seit 30 Jahren vor Publication dieses Gesetzes, wenn der Ort mit Garnison belegt war, in der Regel als solche benutzt worden sind, soll die Militair-Verwaltung die Vermuthung für sich haben, daß sie zu deren unentgeltlicher Benutzung berechtigt sey.

§. 3.

Den Interessenten der Gemeinheit, worauf ein solcher Infanterie-Exercierplatz belegen ist, bleibt jedoch nachgelassen, eine Befreiung von der unentgeltlichen Leistung desselben, es sey in Gefolge einer bestehenden Übereinkunft oder aus einem sonstigen rechtsbeständigen Grunde, nöthigenfalls im Wege Rechtens geltend zu machen.

§. 4.

Insoweit die Benutzung einzelner Artillerie-, Cavallerie- oder Infanterie-Exercierplätze auf einer mit den Interessenten der fraglichen Gemeinheit geschlossenen Übereinkunft beruhet, behält es dabei sein Bewenden.

Entstehen aber über die Existenz einer derartigen Übereinkunft Zweifel, so sind diese, unbeschadet der Benutzung des Exercierplatzes selbst, erforderlichen Falls im Wege

Digitized by Google

Rechtens vor der competenten richterlichen Behörde auszumachen, und sollen, dafern gegen das Vorhandenseyn einer rechtsverbindlichen Übereinkunft entschieden wird, bereits vom Tage des erhobenen Rechtsstreits angerechnet, die in gegenwärtiger Verordnung ertheilten Vorschriften auf den betreffenden Exercierplatz ihre Anwendung finden.

§. 5.

Hat bisher die ordinaire Exercice einer Truppen-Abtheilung auf einer noch ungetheilten Gemeinheit Statt gefunden, so soll bei deren künftiger General- oder Special-Theilung der etwa darauf ruhende Anspruch der Militair-Verwaltung auf einen Exercierplatz stets ex officio von der Theilungs-Behörde berücksichtigt werden, außerdem aber derselben frei stehen, sofort auf die Anweisung eines bestimmten von jeder demnächstigen Theilung der fraglichen Gemeinheit auszuschließenden angemessenen Exercier-Platzes gegen Leistung einer Entschädigung, wo solche überhaupt verlangt werden kann, zu dringen.

Ist dagegen die General-Theilung einer Gemeinheit einmal zur Ausführung gebracht, so behält es dabei, der späteren etwanigen Auswahl eines Exercierplatzes auf selbiger ungeachtet, jeder Zeit sein Bewenden.

§. 6.

Sollten auf solchen Gemeinheiten, welche bisher zu ordinairen Waffen-Übungen nicht benutzt worden sind, künftig Exercierplätze genommen werden, so sind die betheiligten Interessenten wegen des ihnen daraus erwachsenden Nachtheils stets zu entschädigen, insofern sie nicht etwa freiwillig darauf verzichten.

§. 7.

Über die Frage, ob auf einer Gemeinheit und auf welchem Theile derselben ein Exercierplatz zu nehmen sey, hat zunächst die Landdrostei der Provinz in Gemeinschaft mit Unsern Militair-Oberbehörden, nach vorgängiger sorgfältigen Untersuchung der Sache, eine Bestimmung zu treffen, und werden etwanige Differenzen, welche dabei zwischen Unsern Militair-Oberbehörden und der betreffenden Landdrostei eintreten möchten, von Unserm Cabinets-Ministerio entschieden.

§. 8.

Sollten aber die Interessenten mit der Bestimmung der Landdrostei und der Militair-Ober-Behörden nicht zufrieden seyn, so bleibt ihnen unbenommen, binnen

einer vierwöchigen Präjudicial=Frist, vom Tage, an welchem ihnen dieselbe eröffnet worden, angerechnet, den Recurs an Unser Cabinets=Ministerium zu nehmen, von welchem sodann nach einer vorher anderweit anzuordnenden genauen Untersuchung des Sachverhältnisses und nach Anhörung aller dabei interessirten Theile eine definitive Entscheidung abzugeben ist.

§. 9.

Alle für die Benutzung von Exercierplätzen zu bezahlenden Entschädigungen erfolgen durch die Militair=Verwaltung aus den ihr für diesen Zweck besonders überwiesenen Fonds.

§. 10.

Die Entschädigungen werden nach Verschiedenheit der Fälle gerichtet, entweder

1) auf Vergütung des Werths, welchen das zum Exercierplatze bestimmte Areal der Gemeinheit selbst sowohl überhaupt als etwa aus besonderen Gründen für die Interessenten hat, oder

2) auf Vergütung des Nachtheils, welcher unmittelbar durch die Exercice entstehet, und respective unter den nachfolgenden Einschränkungen auch auf Vergütung des Nachtheils, welcher etwa noch außerdem für die Interessenten aus der Reservation des fraglichen Areals zum Exercierplatze an und für sich hervorgehet.

§. 11.

Bei den auf offener Gemeinheit belegenen Exercierplätzen kann jedoch immer nur die Vergütung des unmittelbaren Nachtheils, welcher dem Ertrage des Areals durch die Exercice zugefügt wird, verlangt werden.

§. 12.

Jede sonstige Entschädigung bleibt bis dahin ausgesetzt und wird erst von dem Zeitpuncte an zu Gute gerechnet, wo eine Special=Theilung der Gemeinheit zur Ausführung gebracht ist, oder wenn die Exercice auf dem einem einzelnen Gemeinheits=Interessenten zum alleinigen Besitze eingeräumten Platze der Gemeinheit Statt findet.

Sobald also zur Special=Theilung geschritten wird, haben die Interessenten binnen einer ihnen zu setzenden vierwöchigen Präjudicial=Frist nach ihrer Wahl zu bestimmen, ob sie den auszumittelnden Capitalwerth des in dem Exercierplatze begriffenen Areals selbst, gegen dessen eigenthümliche Abtretung, oder nur den durch die von Zeit

Digitized by Google

zu Zeit darauf Statt findende Exercice und etwa noch außerdem für sie durch Ausweisung des Exercierplatzes an sich entstehenden Nachtheil vergütet haben wollen.

§. 13.

Ist danach der Capitalwerth des Grundes und Bodens selbst zu vergüten, so soll derselbe mittelst Capitalisirung des jährlichen Ertragswerths (§. 20—22.) sofort nach Feststellung des letzteren in einer Summe an die Interessenten ausbezahlt werden, und dagegen das Eigenthum des Exercierplatzes an Unsere Militair-Verwaltung übergehen.

§. 14.

Ist nur der unmittelbare Nachtheil zu vergüten, welcher dem Ertrage des zum Exercierplatze bestimmten Areals einer Gemeinheit durch die Exercice zugefügt wird, so soll solches nach seinem auszumittelnden Durchschnitte, jedoch nur für die Jahre, in welchen der Exercierplatz benutzt worden ist, geschehen.

§. 15.

Sind aber die Interessenten etwa noch außerdem wegen eines besonderen effectiven Nachtheils zu entschädigen (§. 11.), welcher erweislich nach ihren Verhältnissen durch die Beschränkung ihrer Disposition über das fragliche Areal, so lange es zum Exercier-Platze reservirt bleibt, dauernd für sie entstehet: so soll dessen auszumittelnder Betrag alljährlich und auch für die Jahre, in welchen der Exercierplatz als solcher nicht benutzt werden möchte, vergütet werden.

§. 16.

Sollte der Exercierplatz in Folge einer General-Theilung mehreren Gemeinheiten gemeinschaftlich verblieben seyn, so ist die vorbezeichnete alljährliche Entschädigung für jede Gemeinde, nach Verhältniß der ihnen aus der General-Theilung zugefallenen Districte, besonders auszumitteln und, wenn sie überhaupt begründet erscheint, erst alsdann und von dem Zeitpuncte an zu Gute zu rechnen und zu bezahlen, da eine solche Gemeinde späterhin den ihr zugewiesenen Gesammttheil speciell getheilt hat.

§. 17.

Unsere Kriegs-Canzlei hat in allen Fällen, in welchen den vorstehenden Bestimmungen zufolge für die Benutzung von Exercierplätzen Entschädigung zu leisten ist, zunächst zu versuchen, inwiefern der Betrag derselben durch zu ernennende Special-Commissarien im Wege gütlicher Unterhandlung mit den Interessenten festzustellen stehe.

Digitized by Google

§. 18.

Führt indessen die Unterhandlung zu keiner Vereinigung, so soll der Betrag der zu leistenden Entschädigungen durch Schätzung ausgemittelt werden.

§. 19.

Die Schätzung soll durch drei Taxatoren, von denen einer von den Interessenten, einer von Unserer Kriegs-Canzlei und einer von dem mit der Theilung der Gemeinheit beauftragten oder besonders zu ernennenden Commissario zu wählen ist, unter der oberen Leitung und Entscheidung des Landes-Oeconomie-Collegii (und außerhalb des Geschäftsdistricts desselben — der Landdrosteien), mit Vorbehalt des Recurses an Unser Cabinets-Ministerium, geschehen.

§. 20.

Dieselbe erstreckt sich entweder auf den im Durchschnitte anzunehmenden jährlichen Ertragswerth des zum Exercierplatze bestimmten Areals in seiner dermaligen Beschaffenheit, oder auf die im Durchschnitte aus der Exercice jährlich hervorgehende Ertrags-Verminderung desselben.

§. 21.

Die Abschätzung ist nur auf den gemeinen Werth zu richten, welchen der Gegenstand derselben in sich selbst hat, mit dem er jedermann gleich nützlich werden kann und der ihm deshalb gewöhnlich beigelegt zu werden pflegt.

§. 22.

Entstehet aber für die Interessenten der Gemeinheit nach ihren Verhältnissen außerdem noch durch die Ausweisung des Exercierplatzes ein besonderer Nachtheil, der durch den Ersatz des ausgemittelten gemeinen Werths des Ertrags oder der Ertrags-Verminderung des in dem Exercierplatze begriffenen Areals nicht vollständig vergütet wird: so soll auch dieser Nachtheil einen Gegenstand der Schätzung ausmachen, jedoch bei dessen Ausmittelung nach seinem jährlichen Durchschnitts-Betrage ebenfalls nur der gemeine Werth zur Grundlage genommen werden.

§. 23.

Je nachdem die Interessenten des in den Exercierplatz gezogenen Areals dasselbe an Unsere Militair-Verwaltung völlig abzutreten oder beizubehalten wünschen, hat Unsere Kriegs-Canzlei das Resultat der Schätzung, sobald es definitiv bestätigt worden ist, entweder nach Abzug der öffentlichen Lasten mit drei vom Hundert zu Capital be-

Digitized by Google

rechnen und in einer Summe verabfolgen zu lassen, oder von dem vorschriftsmäßigen Anfangstermine angerechnet, am Schlusse des Jahrs und zwar, in so weit es die Entschädigung eines dauernden Nachtheils in sich begreift (§. 15.) alljährlich, in so weit es aber nur die unmittelbare, durch die Exercice entstehende Ertrags-Verminderung zum Gegenstande hat (§. 14.), bloß für die Jahre zahlbar zu machen, in welchen der Exercierplatz wirklich zur Exercice benutzt wird.

§. 24.

Die Kosten des Schätzungs-Verfahrens und des vorgängigen Versuchs der Güte werden jederzeit aus den Unserer Kriegs-Canzlei behuf aller Entschädigungen wegen der Exercierplätze besonders überwiesenen Fonds bestritten. Die Kosten der im Recurs-Verfahren etwa vorzunehmenden anderweiten Schätzungen hat der unterliegende Theil zu tragen.

§. 25.

Die Entschädigung gebührt allen, welche durch den Exercierplatz benachtheiligt werden, nach Verhältniß ihrer Berechtigungen, und wird an einen gemeinschaftlich von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten ausbezahlt.

§. 26.

Können sich die daran Berechtigten über deren Verwendung oder Vertheilung in Güte nicht vereinigen, so ist darüber von der competenten richterlichen Behörde zu entscheiden.

Wir befehlen und gebieten allen Behörden und Unterthanen Unsers Königreichs, sich die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen zur Direction dienen zu lassen.

Gegeben St. James's, den 24sten Mai des 1829sten Jahrs, Unseres Reichs im Zehnten.

George Rex.

E. Grf. v. Münster.

Digitized by Google

(11.) Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amts Steyerberg-Liebenau mit den Ämtern Stolzenau und Nienburg, und die Verlegung der Vogtei Bohnhorst an das Amt Diepenau. Hannover, den 9ten Junius 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Demnach zu Beförderung des öffentlichen Dienstes von Uns beschlossen worden:

1.

das Amt Steyerberg mit dem Amte Stolzenau zu vereinigen;

2.

die Vogtei Bohnhorst von dem Amte Stolzenau zu trennen und dem Amte Diepenau beizulegen;

3.

das Amt Liebenau mit dem Amte Nienburg zu vereinigen, mit Ausnahme

a) der im Amte Hoya angebauten Stelle des Brinksitzers Mühlenfeld zu Staffhorst, und

b) der beiden Stellen der Köthner Husmann und Horstmann zu Uepsen, und von diesen die erstere dem Amte Hoya, und die beiden letzteren, nebst der bisher unter dem Amte Hoya gestandenen Stelle des Köthners Eickhorst zu Uepsen, dem Amte Bruchhausen beizulegen; auch

4.

die hiedurch entstehende veränderte Geschäfts-Verwaltung mit dem 1sten Julius dieses Jahrs anheben zu lassen:

So bringen Wir diese Verfügung hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Digitized by Google

Wir befehlen allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend zu achten; und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung eingerückt werde.

Hannover, den 9ten Junius 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special=Befehls.

Bremer. Meding.

Niemeyer.

(12.) Declaration zu der Verordnung vom 3ten Junius 1826, die für vormalige Grundsteuer=Exemtionen aus der Landescasse zu leistende Entschädigung und das dieserhalb zu beobachtende Verfahren betreffend. Hannover, den 10ten Junius 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Das in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 3ten Junius 1826 angestellte Verfahren wegen der für vormalige Grundsteuer=Exemtionen aus der Landescasse zu leistenden Entschädigung hat ergeben, daß diese Verordnung noch einiger näheren Bestimmungen bedarf. Wir finden Uns daher bewogen, Folgendes zu declariren und zu verordnen.

1.

Da es hin und wieder vorgekommen ist, daß einige Grundstücke nach der früheren Verfassung von der ordinairen Grundabgabe der Pflichtigen zwar nicht völlig befreiet gewesen sind, daß ihnen aber doch verfassungsmäßig das Realrecht theilweiser Freiheit von den ordinairen Grundabgaben zugestanden hat, so daß sie nur einen bestimmten verhältnißmäßigen Theil (partem quotam) derselben zu entrichten verpflichtet waren: so declariren Wir hiemit, daß der Rentwerth solcher theilweisen Exemtionen nur zu dem Theile des im §. 1. Unserer Verordnung vom 3ten Junius 1826 bestimmten

Digitized by Google

Viertels der neuen allgemeinen Grundsteuer angenommen werden soll, für welchen jene Grundstücke wirklich steuerfrei waren.

2.

Durch den §. 5. Unserer Verordnung vom 3ten Junius 1826 ist bestimmt, daß im Zweifel derjenige als Vergütungsberechtigter angesehen werden soll, welcher in der Grundsteuer-Rolle als Steuerpflichtiger aufgeführt ist. Da jedoch wegen der Umschreibungen in der Rolle Zweifel darüber entstehen könnten, welcher von mehreren nach einander in dieselbe eingetragenen Besitzern eines Grundstücks zur Empfangnahme der Vergütung berechtigt sey: so declariren Wir hiemit, daß im Zweifel derjenige als solcher anerkannt werden soll, der sich in den Grundsteuer-Rollen Unsers Ober-Steuer-Collegii zur Zeit der Abgabe der Entscheidung von Seiten der Grundsteuer-Exemtions-Commission als derjenige angegeben findet, der die Steuer zu zahlen hat.

3.

Nach dem §. 10. Unserer mehrgedachten Verordnung soll es sowohl dem Reclamanten als Unserm Ober-Steuer- und Schatz-Collegio freistehen, gegen die Entscheidung der Exemtions-Commission den Recurs an Unser Cabinets-Ministerium zu ergreifen oder gerichtliche Klage zu erheben. Damit aber kein Zweifel darüber entstehen kann, welche Verfügungen der Exemtions-Commission als Entscheidungen anzusehen sind: so soll dieselbe verpflichtet seyn, ihre Entscheidungen jedes Mal ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Alle nicht auf solche Weise bezeichneten Verfügungen derselben sind nur als vorbereitend zu betrachten, und es soll gegen sie weder der Recurs noch die gerichtliche Klage zugelassen werden.

4.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Gegeben Hannover, den 10ten Junius 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding.

W. Ubbelohde.

Digitized by Google

(13.) Verordnung, die Beendigung des Geschäfts wegen Vergütung von Retardatzinsen auf Cammer- und Landes-Schulden betreffend. Hannover, den 10ten Junius 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns angezeigt worden, daß noch fortwährend Ansprüche auf Vergütung von Rückstandszinsen auf Cammer- und Landes-Schulden aus der Zeit vor dem 1sten November 1813 gemacht werden, die entweder überall nicht zugestanden werden können oder noch nicht zur Vergütung gelangt sind, weil die Reclamanten die erforderlichen Legitimations-Documente und Nachweisungen noch nicht beigebracht haben. Um diese Vergütungs-Angelegenheit völlig zu beendigen und Unsere General-Casse, wie die Landes-Casse, vor allen ferneren Ansprüchen wegen solcher Zinsen zu sichern, finden Wir Uns bewogen, Folgendes hiemit zu verordnen und zu declariren.

1.

So wie die Ansprüche auf Vergütung von Zinsen auf Cammer- oder Landes-Schuld-Capitalien bis zum 1sten November 1813 nur insoweit zulässig sind, als sie sich auf die Bestimmungen Unserer Patente vom 2ten Januar 1821 oder hinsichtlich der in den Bekanntmachungen Unseres Schatz-Collegii vom 20sten Januar und 20sten October 1823 bezeichneten Classen von Landesschulden auf die Bestimmungen dieser Bekanntmachungen gründen, so sind und bleiben auch nach Unserer Verordnung vom 9ten December 1825 solche Ansprüche gänzlich erloschen, welche bis zum 30sten Junius 1826 nicht liquidirt worden.

2.

Zu Erledigung der an sich begründeten und zeitig angemeldeten Ansprüche auf Retardatzinsen-Vergütung, mag diese Vergütung schon an einen andern, als den jetzigen Reclamanten, oder überall noch nicht geleistet seyn, setzen Wir eine endliche Frist bis zum 1sten October dieses Jahrs hiemit fest, binnen welcher diejenigen, welche die von ihnen in Anspruch genommenen Retardatzinsen-Vergütungen noch nicht empfangen haben, ihre Legitimation oder die sonstigen zu Begründung ihrer Ansprüche erforderlichen Nach-

Digitized by Google

weisungen, und zwar wegen der Cammerschulden bei Unserm Cabinets=Ministerio, und wegen der Landesschulden bei Unserm Schatz=Collegio, vollständig beschaffen müssen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist eine Vergütung für die Retardatzinsen überall nicht weiter bewilligt werden soll, und Unsere General=Casse wie die Landes=Casse wegen solcher Vergütungen durchaus nicht mehr sollen in Anspruch genommen werden können. Dabei erklären Wir in Hinsicht auf die innerhalb dieser Frist noch zu beschaffenden Legitimationen hiemit ausdrücklich, daß sie lediglich nach den Vorschriften der §. 1. benannten Patente und Bekanntmachungen zu beurtheilen sind.

3.

Die gegenwärtige Verordnung ist durch die erste Abtheilung der Gesetz=Sammlung bekannt zu machen.

Hannover, den 10ten Junius 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special=Befehls.

Bremer. **Meding.**

W. Ubbelohde.

Digitized by Google

(14.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Funfzigsten Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Classen-Lotterie. Hannover, den 10ten Junius 1829.

Auf desfallsige Requisition der Herzoglich-Sächsischen Landes-Regierung zu Gotha wird der nachstehende Plan zu der dasigen Funfzigsten Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 10ten Junius 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Meding.

Digiti

Plan

der Herzoglich=Sachsen=Gothaischen, zum Besten gemeinnütziger Anstalten,

gnädigst gestatteten und garantirten

Funfzigsten Lotterie,

von 14000 Loosen und 8162 Gewinnen und Prämien.

Erste Classe. Ziehung d. 15. März 1830. 1 rthlr. 12 gr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1 zu			1000
1 —	—		400
2 —	200	—	400
10 —	100	—	1000
16 —	30	—	480
20 —	20	—	400
50 —	10	—	500
900 —	5	—	4500
1000 Gew. betr.			8680

Zweite Classe. Ziehung d. 26. April 1830. 2 rthlr. 12 gr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1 zu			1000
1 —	—		400
2 —	200	—	400
10 —	100	—	1000
16 —	30	—	480
20 —	20	—	400
750 —	9	—	6750
800 Gew. betr.			10430

Dritte Classe. Ziehung d. 7. Jun. 1830. 3 rthlr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1 zu			1000
1 —	—		400
2 —	200	—	400
10 —	100	—	1000
16 —	30	—	480
20 —	20	—	400
550 —	12	—	6600
600 Gew. betr.			10280

Vierte Classe. Ziehung d. 12. Jul. 1830. 3 rthlr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1 zu			1000
1 —	—		400
2 —	200	—	400
10 —	100	—	1000
16 —	40	—	640
20 —	20	—	400
550 —	16	—	8800
600 Gew. betr.			12640

Fünfte Classe. Ziehung d. 16. Aug. 1830. 3 rthlr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1 zu			1000
1 —	—		400
2 —	200	—	400
10 —	100	—	1000
16 —	40	—	640
20 —	25	—	500
550 —	20	—	11000
600 Gew. betr.			14940

Sechste Classe. Ziehung d. 27. Sept. 1830. 3 rthlr. Einsatz.

Gewinne			Rthlr.
1 zu			1000
1 —	—		400
2 —	200	—	400
10 —	100	—	1000
16 —	40	—	640
20 —	25	—	500
550 —	22	—	12100
600 Gew. betr.			16040

Siebente Classe. Zieh. v. 8. b. 20. Nov. 1830. 2 rthlr. Einsatz.

Der größte Gewinn ist im glücklichsten Falle

18,000 Thaler,

Eine Prämie

für das Loos, welches den letzten der 19 Gewinne von 6000 Thlr. bis mit 400 Thlr. herab, erhält

12,000 Thaler.

Gewinne			Rthlr.
1 —			6000
1 —			3000
1 —			2000
6 —	1000	—	6000
10 —	400	—	4000
20 —	200	—	4000
100 —	100	—	10000
200 —	40	—	8000
3620 —	22	—	79640
Prämien.			
1 der ersten Niete		.	50
1 der letzten Niete		.	1000
3962 G. u. Pr. b.			135,690

Vergleichung.

Einnahme.

14000 Loose	1ster Classe	zu	1½ Rthlr. —	21000 Rthlr.
13000 —	2ter	— —	2½ — —	32500 —
12200 —	3ter	— —	3 — —	36600 —
11600 —	4ter	— —	3 — —	34800 —
11000 —	5ter	— —	3 — —	33000 —
10400 —	6ter	— —	3 — —	31200 —
9800 —	7ter	— —	2 — —	19600 —
			Summa .	208700 Rthlr.

Ausgabe.

1000	Gewinne	1ster Classe	— —	8680 Rthlr.
800	—	2ter	— — —	10430 —
600	—	3ter	— — —	10280 —
600	—	4ter	— — —	12640 —
600	—	5ter	— — —	14940 —
600	—	6ter	— — —	16040 —
3962	— u. Pr.	7ter	— — —	135690 —
8162	Gewinne und Prämien	betragen		208700 Rthlr.

Digitized by Google

Nachricht.

1) Die Herzoglich = Sachsen = Gothaische, gnädigst bewilligte, unter höchster Garantie und hoher Aufsicht allhiesiger Herzoglichen Landesregierung stehende Funfzigste Lotterie enthält 14000 Loose und 8162 Gewinnste mit Inbegriff der Prämien, welche in 7 Classen nach vorstehendem näher beschriebenen Plan gezogen werden. Die in den ersten 6 Classen mit Gewinn gezogenen Nummern spielen weiter nicht mit, und wer sich mit einem Kaufloos aufs neue interessiren will, muß die Einlagen der vorherigen Classen nachzahlen.

2) Die Einlage beträgt durch alle Classen auf ein Loos 18 rthlr. und zwar zur 1sten Classe 1 rthlr. 12 gr., zur 2ten Classe 2 rthlr. 12 gr., zur 3ten Classe 3 rthlr., zur 4ten Classe 3 rthlr., zur 5ten Classe 3 rthlr., zur 6ten Classe 3 rthlr., und zur 7ten und letzten Classe 2 rthlr., welche in conventionsmäßigen Münzsorten, aber nicht unter 2 gr. = Stücken, so wie in Kronenthalern zu 1 rthlr. 12 gr., oder vollwichtigen Louisd'ors nach dem hinter der Ziehungsliste einer jeden Classe zu bestimmenden Cours, zu entrichten ist. In den Königlich=Sächsischen Landen geschiehet der Einsatz zur Hälfte in Cassenbillets nach dem Nennwerthe, und die Bezahlung der Gewinn=Gelder erfolget ebenfalls halb baar und halb in Cassenbillets.

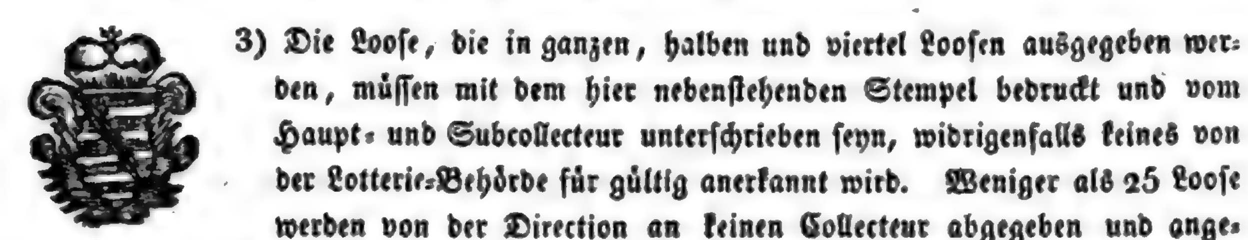

3) Die Loose, die in ganzen, halben und viertel Loosen ausgegeben werden, müssen mit dem hier nebenstehenden Stempel bedruckt und vom Haupt= und Subcollecteur unterschrieben seyn, widrigenfalls keines von der Lotterie=Behörde für gültig anerkannt wird. Weniger als 25 Loose werden von der Direction an keinen Collecteur abgegeben und angebrochene Loose nicht zurückgenommen. Die nicht debitirten oder in den folgenden Classen nicht renovirten Loose müssen wenigstens acht Tage vor Ziehung jeder Classe an die Direction zurückgesandt werden; außerdem spielen solche für Rechnung desjenigen, auf dessen Namen sie in den Büchern der Direction eingeschrieben stehen.

Digitized by Google

4) Die Misch- und Ziehung der Loose geschiehet auf allhiesigem Rathhause durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der von Herzogl. Landes-Regierung dazu ernannten Herren Commissarien, eines besonders dazu verpflichteten Notarii und so vieler Zuschauer, als der Raum gestattet. Devisen werden nicht angenommen, sondern die Listen nur mit Nummern und Gewinnsten gedruckt.

5) Nach beendigter Ziehung einer jeden Classe müssen die nicht gezogenen Loose vierzehn Tage vor Ziehung der nächstfolgenden Classe gegen Entrichtung der planmäßigen Einlage nebst Schreibgeld erneuert werden. Kann aber ein Interessent sein gespieltes Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat sich derselbe, wenn letzterer ein Subcollecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Hauptcollecteur, ist er aber ein Hauptcollecteur, an die Lotterie-Direction allhier, mittelst portofreier Einreichung des Original-Looses voriger Classe, desgleichen der Renovations-Gebühren, und des etwa creditirten und auf dem Loose notirten Rückstandes, unverzüglich zu wenden, und zwar dergestalt, daß diese Anzeige spätestens acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintreffe. Kömmt der Interessent obiger Vorschrift genau nach, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die folgende Classe gesichert, im Gegentheil aber erfolgt Verlust des Looses. Hat ein Collecteur oder Subcollecteur einem Spieler ein Loos unaufgefordert gebracht oder zugesendet, und dafür Zahlung erhalten, so ist ein solcher Collecteur, jedoch nur für seine Person, verbunden, das Renovationsloos zur folgenden Classe auf gleiche Art dem Spieler ohne vorherige Aufforderung anzubieten, und erst dann berechtigt, solches Loos an einen Dritten zu überlassen, wenn der Spieler die Annahme des angebotenen Renovationslooses entweder ausdrücklich verweigert, oder sich auch bis acht Tage nach dem Renovations-Termine an nicht über Annahme und Zahlung erklärt. Unterläßt aber der Collecteur dieses ihm obliegende unaufgeforderte Anerbieten des Renovationslooses, so muß der Spieler, um sein Recht an dem Loose zur folgenden Classe nicht zu verlieren, sich wie jeder andere Interessent an die Direction wenden und den obgedachten Vorschriften schleunigst nachkommen. Verkauft ein Collecteur ein solches Renovationsloos, bevor er nach Obigem von der Nichtannahme desselben von Seiten des früheren Spielers überzeugt worden, so muß der Verkäufer für allen daraus entstandenen Schaden haften. Separatverträge zwischen den Collecteurs und Spielern, welche auf die Berichtigung der Loose-Einlagen und Aushändigung der Renovationsloose u. s. w. Bezug haben, müssen auf der Rückseite des letzt abgegebenen und resp. empfangenen

Digitized by Google

genen Looses vom Collecteur in deutscher Sprache angemerkt werden. Für die Erfüllung dergleichen Separatverträge bleiben sich jedoch nur die beiden contrahirenden Theile verbindlich, und kann daraus eine Verpflichtung für die Lotterie-Direction nicht hergeleitet oder begründet werden.

6) Die Gewinngelder der ersten sechs Classen werden jedesmal drei Wochen, die der letzten Classe aber vier Wochen nach beendigter Ziehung, gegen Zurückgabe der Original-Gewinn-Loose, und anders nicht, nach Abzug zehn Procent von den Gewinnen unter Zweihundert Thaler, und 3 ggr. vom Thaler von den Gewinnen von Zweihundert Thaler und darüber, bei dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, prompt und richtig ausgezahlt. Könnte aber ein Gewinner den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur, oder, wenn dieser ein Subcollecteur ist, von dessen Haupt-Collecteur nicht erhalten: so hat er sofort, spätestens aber vor Ablauf von zwei Monaten vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe an gerechnet, seine desfallsige Beschwerde, mit Angabe, unter welcherlei Vorwande ihm Zahlung verweigert wird, bei der Lotterie-Direction anzubringen, und dieser das Original-Gewinnloos beizufügen. Ist dieses pünktlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes, nach planmäßigem Abzug der Collectur-Gebühren und der etwa rückständigen Einsatzgelder, oder nach Befinden der Umstände, Resolution auf die erhobene Beschwerde, spätestens binnen drei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Wird hingegen von den so eben vorgeschriebenen Erfordernissen irgend etwas verabsäumt, so findet gegen die Direction kein weiterer Anspruch Statt, und eben so wenig ist der Hauptcollecteur, falls das Loos aus einer Subcollecte stammt, zur Vertretung seines mit der Zahlung zurückbleibenden Subcollecteurs verpflichtet, vielmehr hat der Spieler es sich in solchem Falle selbst zuzuschreiben, daß er mit seinen Ansprüchen einzig und allein an den ihm unmittelbar verpflichteten Collecteur, bei dem er das Loos genommen hat, verwiesen wird. Loose, die verpfändet oder, nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft oder sonst auf irgend eine unrechtmäßige Weise in andere Hände gebracht worden, werden weder von der Direction noch von dem Hauptcollecteur wegen Bezahlung der darauf gefallenen Gewinne vertreten.

7) Sollte der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction vorzeigen läßt, um sich deren Abrechnung auf die derselben schuldigen Einsatzgelder zu entziehen: so ist die Direction in einem solchen Falle be-

rechtigt, dem Inhaber solcher Loose die Auszahlung der darauf gefallenen Gewinne zu verweigern, wofern er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat.

8) Die Einsatz- und Gewinngelder sind unter keinem Vorwande der Arrestbelegung unterworfen, sondern die Gewinne werden jedesmal an den rechtmäßigen Inhaber des Original-Looses ausgezahlet.

9) Die Nummern der etwa verloren gegangenen Loose sind alsbald gehörig bei der Direction anzuzeigen.

10) Jeder Collecteur muß für seine Subcollecteurs und alle diejenigen haften, denen er Loose zum Debit anvertraut, deshalb wird vor allem Creditgeben um so mehr gewarnt, als die Überschußgelder von Classe zu Classe an die Lotterie-Haupt-Casse eingeliefert werden müssen, widrigenfalls die Loose zu den folgenden Classen zurückbehalten werden.

11) Vorkommende Streitigkeiten, welche von der Direction in Gemäßheit des Plans nicht entschieden werden können, müssen vor die competenten Gerichtsbehörden gebracht werden.

12) Den Collecteurs sind an Einschreibegeld von einem Loose in jeder Classe Vier gute Groschen, die zugleich mit dem Einsatzgeld zu bezahlen, nicht weniger von jedem Gewinnthaler Acht Pfennige als Douceur ausgesetzt worden.

13) Alle Briefe und Einlagegelder werden unter der Adresse „An die Herzogl. Lotterie-Direction in Gotha" eingesendet.

Gotha, den 1sten Junius 1829.

Digitized by Google

(15.) Verordnung, die Aufhebung des Abzugs- oder Abschoß-Rechts von Erbschaften, welche in das Königreich Frankreich ausgeführt werden, betreffend. Hannover, den 12ten Junius 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Demnach in dem Königreiche Frankreich das Abzugs- oder Abschoß-Recht in Erbschafts-Fällen allgemein aufgehoben ist: so lassen Wir solches Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen zur Kenntniß gelangen und befehlen allen obrigkeitlichen Behörden, die Erbschaften, welche Königlich-Französische Unterthanen in das Königreich Frankreich ausführen, frei von allem Abzug oder Abschoß verabfolgen zu lassen.

Gegenwärtige Verordnung soll der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Hannover, den 12ten Junius 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding.

G. v. Lüpke.

Erratum.

In der Gesetz-Samml. I. Abth. p. 43. Z. 1. muß statt „verwiesen" gelesen werden: angewiesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 10.

Hannover, den 24sten Junius 1829.

(16.) Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii, die pünctliche Abforderung der bei der General-Steuer-Casse oder für selbige bei den Kreis- und Zinsen-Zahl-Cassen fälligen Zahlungen betreffend. Hannover, den 17ten Junius 1829.

Wir haben aus den bisherigen Rechnungen der General-Steuer-Casse ersehen, daß die von Seiten dieser Casse entweder direct oder durch die Kreis- und Zinsenzahl-Cassen auf bestimmte Verfalls-Termine zu leistenden Zinsen, Renten und sonstigen Zahlungen von den dazu Berechtigten nicht in Empfang genommen werden und daher ansehnliche Zahlungs-Reste von einem Rechnungs-Jahre in das andere übertragen und die zu etwaniger Realisirung derselben erforderlichen Gelder Jahrelang ungenutzt und auf Gefahr der Casse asservirt werden müssen. Die Wichtigkeit und der große Umfang des Rechnungswesens der General-Landes-Casse macht es jedoch nothwendig, die aus jenen Verzögerungen der Zahlungs-Berechtigten erwachsende Beschwerde zu beseitigen. Wir sind daher vom Königlichen Cabinets-Ministerio autorisirt, Folgendes bekannt zu machen:

1.

Die auf bestimmte Fälligkeits-Termine von der General-Steuer-Casse oder für selbige durch die Kreis- und Zinsen-Zahl-Cassen zu leistenden Zahlungen, namentlich die Zinsen auf Landesschulden, Renten, Besoldungen, Pensionen ꝛc. müssen von den Zahlungs-Berechtigten pünctlich zur Verfallzeit erhoben werden.

Digitized by Google

2.

Wenn diese Zahlungen nicht binnen Drei Jahren, vom Zeitpuncte der Fälligkeit an, von Seiten des Zahlungs-Berechtigten oder Gläubigers in Empfang genommen sind, aus welchem Grunde es auch seyn möge: so ist derselbe späterhin verpflichtet, sich behuf der Zahlung schriftlich, mit Beachtung des Stempelgesetzes, an das Schatz-Collegium zu wenden, und er kann die seiner Seits verzögerte Zahlung jenes Rückstandes nicht früher als Drei Monate nach Eingang seines Zahlungsgesuches beim Schatz-Collegio, auch nicht außerhalb Hannover verlangen.

3.

In Ansehung der zur Zeit der Publication gegenwärtiger Bekanntmachung schon fällig gewordenen Zahlungen ist die oben bestimmte Dreijährige Frist vom Tage dieser Bekanntmachung an zu rechnen.

Es hat daher ein jeder, den es angeht, sich hiernach zu achten; und soll gegenwärtige Bekanntmachung durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 17ten Junius 1829.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

v. Schele. Eichhorn. Dommes. Hartmann, Dr. Öhlrich.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 11.

Hannover, den 1sten Julius 1829.

(17.) Verordnung für die vormals Chur-Hessischen Landestheile, die Competenz der Gerichte in Schwängerungs-Sachen betreffend. Hannover, den 24sten Junius 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nach Vorschriften, welche in den bei der Besitznahme der vormals Chur-Hessischen mit Unserm Königreiche Hannover vereinigten Landestheile daselbst vorgefundenen und beibehaltenen Gesetzen anzutreffen sind, ist über die aus einer außerehelichen Schwängerung abgeleiteten auf Dotation oder Alimentation gerichteten Ansprüche von dem geistlichen Gerichte zu entscheiden, und es ist in Ansehung derjenigen der gedachten Landestheile, welche mit Unsern Grafschaften Hoya und Diepholz vereinigt sind und über welche durch Unser Rescript vom 15ten Februar 1816 Unserm Consistorio in Hannover die Competenz in Consistorial-, Kirchen- und Schulsachen übertragen worden, nach dem obigen Grundsatze, als einer entschieden gültigen Norm, bislang zu verfahren gewesen, in Ansehung derjenigen aber, welche Unserm Fürstenthume Göttingen einverleibt sind, es zweifelhaft erachtet, ob durch Unsere für diese erlassene Verfügung vom 30sten Junius 1820 daran etwas geändert sey, oder nicht.

Digitized by Google

Da Wir nun ermessen haben, daß die mit der Verfassung der Unserm Consistorio in Hannover untergebenen alten Provinzen nicht übereinstimmende Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf solche Sachen manche nicht unerhebliche Nachtheile herbeiführt, auch in Beziehung auf dieselben über die Competenz der Gerichte kein Zweifel obwalten darf: so verordnen Wir, daß alle gegen Eingesessene der mit Unserm Königreiche Hannover vereinigten vormals Hessischen Landestheile zu erhebende Klagen wegen solcher aus einer außerehelichen Schwängerung abgeleiteten Ansprüche, welche auf Genugthuung für die Geschwächte durch Dotation oder eine sonst zu zahlende Entschädigung, so wie auf Alimentation gerichtet sind, hinfort nicht bei Unserm Consisterio in Hannover, sondern, gleichmäßig wie in den dem letztern untergebenen alten Provinzen, bei den zuständigen weltlichen Gerichten angebracht werden, und diese darüber entscheiden sollen.

Es sollen gleichwohl die zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung bei Unserm gedachten Consistorio bereits rechtshängigen Processe jener Art von demselben annoch ferner geleitet und entschieden werden.

Hannover, den 24sten Junius 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Stralenheim. Schmidt-Phiseldeck.

Einfeld.

Digitized by Google

Gesetz - Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 12.

Hannover, den 8ten Julius 1829.

(18.) Ausschreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Gebühren bei der Untersuchung behuf Erlangung ordentlicher Remission an der Grundsteuer betreffend. Hannover, den 2ten Julius 1829.

Da es erforderlich ist, über die Gebühren bei der Untersuchung behuf Erlangung ordentlicher Remission an der Grundsteuer eine für alle Landestheile gleichmäßige Bestimmung zu treffen: so wird, unter Aufhebung der bisher hierunter befolgten Taxen, zur allgemeinen Nachachtung hiedurch Folgendes vorgeschrieben.

§. 1.

I. Die Obrigkeit erhält:

1) Für die Anwesenheit in dem Termine der Feldbesichtigung und die Direction des Geschäfts eine Vergütung von täglich Zwei Thalern und Zwölf Gutegroschen.

Sollte außer dem Dirigenten noch ein anderes Mitglied der obrigkeitlichen Behörde oder ein Protocollführer im Termine anwesend seyn, so ist für solche überall keine Gebühr zu berechnen.

2) An Reisekosten die durch die unterm 5ten October 1827 für die Untergerichte des Königreichs erlassene Sporteln-Ordnung № 159. gestatteten Sätze, und

Digitized by Google

3) an Schreibgebühren oder Copialien für jeden Bogen Zwei Gutegroschen, für Ausfertigungen unter einem halben Bogen aber nur Einen Gutengroschen;

4) für alle übrigen Geschäfte und Besorgungen, welche nach der über das Verfahren behuf Erlangung ordentlicher Grundsteuer-Remission mit der Königlichen Verordnung vom 3ten Junius 1826 publicirten Instruction der Obrigkeit obliegen, als die Annahme des Antrages auf Feldbesichtigung, das nach §. 3. der gedachten Instruction zu ertheilende Mandat, die Requisitions- und Antwortschreiben behuf Stellung der Taxatoren, die Communicationen mit der Steuer-Behörde, die Beeidigung und Abhörung der Taxatoren, die Führung und Ausfertigung des Protocolls, die Abhörung von Zeugen rc. sind keine Gebühren zu berechnen.

5) Die Amts- oder Gerichts-Unterbediente erhalten für Citationen und Insinuationen die ihnen in Civil-Prozeß-Sachen dafür zukommenden Gebühren.

II. Die Taxatoren erhalten:

1) Für die Taxation ein jeder eine Vergütung von täglich Einem Thaler, und daneben

2) an Reisekosten, ohne besondere Vergütung für den Rückweg, für jede Meile Acht Gutegroschen.

§. 2.

So wie übrigens die den Obrigkeiten und den Taxatoren bewilligte Vergütung, falls an einem Tage mehr wie eine Feldbesichtigung vorgenommen wird, doch nur einmal bezahlt und auf sämmtliche Steuerpflichtige vertheilt wird: so werden auch die Kosten der Reise immer nur einmal vergütet und von den sämmtlichen Steuerpflichtigen gemeinschaftlich aufgebracht.

§. 3.

Wenn die Verhandlungen sich zugleich auf die Remission an gutsherrlichen Gefällen beziehen, so berechtigt dieser doppelte Zweck zur Berechnung doppelter Gebühren eben so wenig; indessen wird, wenn in diesem Falle die Gebühren für die Untersuchung behuf Remission an gutsherrlichen Gefällen von den vorstehend verzeichneten abweichen, die Berechnung nach der höchsten Taxe gestattet, und ist der sich danach ergebende Satz von den Grundsteuer-Pflichtigen und den Gutsleuten nach dem Verhältnisse, in welchem die Taxen zu einander stehen, zusammen zu bringen.

§. 4.

Außer den vorstehend bewilligten Gebühren dürfen überall keine Kosten berechnet werden, und werden die Taxatoren hiedurch besonders darauf aufmerksam gemacht,

Digitized by Google

daß, wenn sie sonstige Vergütungen oder Geschenke, an Gelde, Beköstigung, oder worin sie sonst bestehen mögen, von irgend Jemand für ihre Bemühungen, Wege oder Versäumniß annehmen, sie die strengste Bestrafung zu erwarten haben.

§. 5.

Die Taxatoren haben die ihnen bestimmten Gebühren von den Steuerpflichtigen nicht unmittelbar zu erheben, sondern solche bei der die Feldbesichtigung leitenden Obrigkeit zu liquidiren, welche den Betrag zu prüfen und nöthigen Falls zu ermäßigen, und sodann von den betreffenden Steuerpflichtigen einzuziehen und den Taxatoren auszuzahlen hat.

§. 6.

Die sowohl der Obrigkeit, als den Taxatoren zukommenden Gebühren hat die Obrigkeit bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zwei Thalern auf das Feldbesichtigungs-Protocoll zu notiren.

§. 7.

Das Königliche Ober-Steuer-Collegium hat darauf zu achten, daß die vorstehenden Vorschriften gehörig befolgt werden.

Hannover, den 2ten Julius 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 13.

Hannover, den 1sten August 1829.

(19.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes der Ein und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover. Hannover, den 27sten Julius 1829.

In Beziehung auf die Verordnung vom 21sten November 1825 wird der nachstehende Plan der Ein und Achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 27sten Julius 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Meding.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie in der Residenz-Stadt Hannover errichteten

Ein und Achtzigsten Landes-Lotterie

von 19000 Loosen und 10,400 Gewinnen und Prämien.

1ste Classe, Zieh. d. 28. u. 29. Dec. 1829. Ein Thlr. Einsatz.	Thlr.	2te Classe, Zieh. d. 1. u. 2. Febr. 1830. Drei Thlr. Einsatz.	Thlr.	3te Classe, Zieh. d. 8. u. 9. März 1830. Vier Thlr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1000	1 Gewinn zu — —	1000	1 Gewinn zu — —	1200
1 - - — —	500	1 - - — —	500	1 - - — —	600
2 - - 200 ℛ	400	1 - - — —	300	2 - - 300 ℛ	600
4 - - 100 -	400	2 - - 200 ℛ	400	2 - - 200 -	400
6 - - 40 -	240	5 - - 100 -	500	6 - - 100 -	600
10 - - 30 -	300	10 - - 40 -	400	15 - - 40 -	600
22 - - 20 -	440	20 - - 25 -	500	20 - - 30 -	600
30 - - 10 -	300	60 - - 15 -	900	63 - - 20 -	1260
1424 - - 5 -	7120	1000 - - 10 -	10000	790 - - 16 -	12,640
1500 Gewinne — —	10,700	1100 Gewinne — —	14,500	900 Gewinne — —	18,500

4te Classe, Ziehung den 12. April 1830. Fünf Thlr. Einsatz.	Thlr.	5te Classe, Ziehung den 17. Mai 1830. Vier Thlr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn zu — —	1200	1 Gewinn zu — —	1500
1 - - — —	600	1 - - — —	800
2 - - 300 ℛ	600	2 - - 400 ℛ	800
2 - - 200 -	400	2 - - 200 -	400
8 - - 100 -	800	8 - - 100 -	800
10 - - 60 -	600	10 - - 60 -	600
16 - - 50 -	800	15 - - 50 -	750
60 - - 30 -	1800	31 - - 30 -	930
700 - - 21 -	14,700	630 - - 24 -	15,120
800 Gewinne — —	21,500	700 Gewinne — —	21,700

Prämien zur 6ten Classe.

	Thlr.		Thlr.
5 für die 5 ersten Nieten am Ziehungstage der 20,000 ℛ à 100 ℛ	500	10 Prämien - Transp.	1000
		1 für's 18,998ste Loos	500
5 für die 5 letzten Nieten am gleichen Tage à 100 ℛ	500	1 - vorletzte -	1000
		1 - letzte -	1500
10 Prämien — — —	1000	13 Prämien — — —	4000

6te Classe, 3 Thlr. Eins. Ziehungs-Anfang 21. Juni und Ende 13. Jul. 1830.	Thlr.
1 Gewinn zu — —	20,000
1 - - — —	10,000
1 - - — —	5000
1 - - — —	3000
1 - - — —	2000
10 - - 1000 ℛ	10,000
20 - - 500 -	10,000
23 - - 300 -	6900
36 - - 200 -	7200
129 - - 100 -	12,900
246 - - 50 -	12,300
450 - - 30 -	13,500
4468 - - 25 -	111,700
13 Prämien betragen, wie hieneben stehet -	4000
5400 Gewinne u. Prämien	228,500

B A L A N C E.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
1ste Classe — 19,000 Loose à 1 ℛ —	19,000	1ste Classe — 1500 Gewinne — —	10,700
2te - — 17,500 - - 3 - —	52,500	2te - — 1100 - — —	14,500
3te - — 16,400 - - 4 - —	65,600	3te - — 900 - — —	18,500
4te - — 15,500 - - 5 - —	77,500	4te - — 800 - — —	21,500
5te - — 14,700 - - 4 - —	58,800	5te - — 700 - — —	21,700
6te - — 14,000 - - 3 - —	42,000	6te - — 5400 - — —	228,500
Summa —	315,400	Summa - 10,400 Gewinne — —	315,400

Digitized by Google

Avertissement.

1) Unter angeordneter höheren Aufsicht ist die Direction dieser LXXXI. Lotterie dem Commerz-Rath Conrad Gottfried Hahn anvertrauet. Kein Loos ist ohne dessen Namens-Unterschrift gültig.

2) Bei obgedachtem Directeur, auf den sämmtlichen Postämtern in den Hannoverschen Landen, und bei den sonst angestellten Collecteurs im Lande und im Auslande sind Plane umsonst und Loose für den Einsatzpreis zu haben. Die Collectur auf Namen, Buchstaben oder kurze unanstößige Devisen nimmt, wie gewöhnlich, ihren Anfang. Devisen werden nur bis zum 30sten November d. J. angenommen.

3) Der Einsatz geschieht in solchen Conventions-Münzen, welchen der Cours in hiesigen Landen gestattet ist, oder in wichtigen Pistolen nach dem hinter der Ziehungs-Liste einer jeden Classe zu bestimmenden Cours.

4) Sämmtliche Loose sind in sechs Classen vertheilt. Der Einsatz zur Ersten beträgt 1 Thlr., zur Zweiten 3 Thlr., zur Dritten 4 Thlr., zur Vierten 5 Thlr., zur Fünften 4 Thlr., zur Sechsten 3 Thlr., alles in allem 20 Thlr.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos zu den folgenden Classen muß, wie sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden; so kostet z. B. ein Kaufloos in der zweiten Classe 4 Thlr., in der dritten 8 Thlr. u. s. w., nebst den festgesetzten Schreibgebühren für den Collecteur.

6) Es werden auch auf Verlangen halbe und Viertheil-Loose ausgegeben werden, und beträgt der gesammte Einsatz für ein solches halbes Loos durch alle sechs Classen 10 Thlr. und für ein Viertheil-Loos durch alle sechs Classen nicht mehr als 5 Thlr. Angebrochene und unterschriebene Loose nimmt die Direction nicht wieder zurück.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf dem Rathhause durch zwei Waisenknaben in Gegenwart der dazu ernannten Commissarien, auch zweier Deputirten, eines Notarius, zweier Buchführer und so vieler Zuschauer, als der Raum verstattet.

8) Das in einer Classe nicht herausgekommene Loos muß der Spieler vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei demjenigen Collecteur oder Subcollecteur, von

Digitized by Google

welchem es genommen ist, erneuern, unter Vorzeigung des Looses der vorigen Classe und mit Bezahlung sowohl des darauf creditirten rückständigen als des neuen Einsatz- und Schreibgeldes. Vermag der Spieler alsdann von dem gedachten Collecteur das Renovations-Loos nicht zu erhalten, so muß er hiervon der Lotterie-Direction Anzeige thun, mit Einreichung des Original-Looses der vorigen Classe, desgleichen der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und auf dem Loose verzeichneten Rückstandes. Diese Meldung muß so zeitig erfolgen, daß sie spätestens acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintreffe. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt, so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt Entschädigung zu verlangen, deßhalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwanigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction.

In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist; auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Sub-Collecteur ist, auch zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey dann, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses, so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwanigen mehreren dazu verpflichteten Collecteuren fordern, niemals von der Direction.

Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich, einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keineswegs zu dem darauf fallenden Gewinn, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

Digitized by Google

9) Auf weniger als 50 Loose nimmt die Direction keinen Collecteur an, und von dieser Anzahl wird keins zurückgenommen. Einzelne Loose und kleine Partien werden von den Collecteurs ausgegeben.

10) Die nicht verkauften oder nicht renovirten Loose müssen wenigstens Acht Tage vor Ziehung jeder Classe zurückgesandt seyn, widrigenfalls laufen solche für das Risico dessen, der sie zurückhält.

11) Vier Wochen nach Ziehung einer jeden Classe sollen die darin gefallenen Gewinne gegen Auslieferung der Original-Billets, und nicht anders, dem Inhaber desselben nach Abzug von 10 pro Cent richtig und prompt in Conventions-Münze oder in Pistolen nach dem hinter den Ziehungs-Listen bestimmten Cours von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, ausbezahlt werden.

12) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

13) Kann ein Spieler den auf sein Loos gefallenen Gewinn binnen acht Tagen nach dem Zahlungs-Termine von seinem Collecteur nicht erhalten, so hat er sofort, spätestens aber vor dem Ablaufe von zwei Monaten vom letzten Ziehungstage der fraglichen Classe angerechnet, bei der Lotterie-Direction eine Anzeige davon einzubringen, welcher das Original-Loos beigefügt seyn muß. Ist dieses pünctlich geschehen, so steht die Auszahlung des Gewinnes — nach Abzug der 10 pro Cent für die Lotterie-Casse, der 3 pro Cent für den Collecteur und der etwa rückständigen Einsatz-Gelder — spätestens binnen 14 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Direction zu erwarten. Ist hingegen von der vorgeschriebenen Anzeige irgend etwas versäumt, so findet gegen die Direction überall weiter kein Anspruch Statt; eben so wenig, falls das Loos aus einer Sub-Collecte genommen war, gegen den Haupt-Collecteur wegen Vertretung seines mit der Zahlung zurück bleibenden Sub-Collecteurs, sondern lediglich gegen den in jedem einzelnen Falle unmittelbar persönlich verpflichteten Collecteur.

14) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteure, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, insofern nicht

Digitized by Google

bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungszeit.

15) Einsatzgelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinn-Gelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinn-Gelder gegen Aushändigung des Looses, und die Direction ist, so wie dies geschehen, von allen weiteren Ansprüchen frei.

16) Zur Vermeidung der zwischen den Interessenten und Collecteurs wegen der bei gefallenen Gewinnen von diesen verlangten Douceur- und Schreib-Gelder oft entstehenden Irrungen wird hiemit festgesetzt, daß den Collecteurs von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn drei pro Cent, also von jedem Hundert Thlr. drei Thlr. Collectur-Gebühren, wie auch zur Bequemlichkeit der Interessenten in dieser Lotterie für jede Classe vier Gutegroschen an Schreibgebühr, weiter aber nichts, bezahlt werde. Übrigens werden die Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie-Wesens in dem ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorschriften überhaupt und insbesondere auf die wegen der Verträge über Douceur-Gelder und über den Gewinn schon gezogener Loose verwiesen.

Hannover, den 27sten Julius 1829.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 14.

Hannover, den 5ten August 1829.

(20.) Verordnung, die Tilgung der älteren Landesschulden betreffend. Windsor Castle, den 13ten Julius 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Uns angezeigt worden ist, daß Unser Schatz-Collegium bei dem gegenwärtigen Course der vierprocentigen Landes-Obligationen keine hinreichende Gelegenheit durch die Anerbietungen der Gläubiger finde, dergleichen Obligationen selbst zu dem vollen Nominalwerthe für die durch Unsere Verordnung vom 23sten August 1823 zur Tilgung der ältern Landesschulden angeordnete Schuldentilgungs-Casse einzulösen und dadurch die zu jenem allgemein wichtigen Zwecke bestimmten Geldmittel in gehöriger Maße zu verwenden: so finden Wir es nöthig, anderweite Maaßregeln zu treffen, um den Fortgang der Tilgung jener Landesschulden zu sichern, und verordnen daher unter Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände hiemit Folgendes:

1.

Der Zweck der Schuldentilgungs-Casse bleibt nach wie vor zunächst dahin gerichtet, daß das Schatz-Collegium coursmäßig bis zum vollen Nominalwerthe diejenigen

Digitized by Google

Landes-Obligationen einlöset, die von Seiten der Gläubiger zu solchem Zwecke angeboten werden.

2.

Insofern aber dergleichen Anerbietungen der Gläubiger nicht hinreichen, um die Vorräthe der Schuldentilgungs-Casse gehörig zu benutzen, so soll das Schatz-Collegium nach Maßgabe der disponibeln Vorräthe dieser Casse und der zum Zwecke der Verminderung der Zinsen auf den Credit der Landes-Casse zu 3½ Procent jährlicher Zinsen aufzunehmenden neuen Anleihen, Landesschuld-Capitalien nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge kündigen, und solche demnächst durch volle Rückzahlung nach dem Nominalwerthe tilgen, wenn nicht der Gläubiger binnen Sechs Wochen vom Tage der Kündigung beim Schatz-Collegio anzeigt, daß er sein Capital in der Maße, wie hinsichtlich jener neuen Anleihen vom Schatz-Collegio bekannt gemacht werden wird, zu 3½ Procent jährlicher Zinsen bei der Landes-Casse stehen zu lassen wünsche.

3.

Die auf solche Weise auf 3½ Procent jährlicher Zinsen reducirten oder neu angeliehenen Capitalien sind von Seiten des Gläubigers unaufkündbar, sollen aber auch von der fernern Verloosung so lange ausgenommen bleiben, als noch dazu geeignete Capitalien zu einem höhern Zinsfuße bei der Landescasse stehen.

Dagegen sollen allen diesen 3½ Procent Zinsen tragenden Obligationen in Beziehung auf die Fonds der Schuldentilgungs-Casse völlig gleiche Rechte mit den vierprocentigen Landes-Schuld-Capitalien, sowohl rücksichtlich der Annahme durch die Tilgungs-Casse an sich, als in Hinsicht auf den Capitalpreis zustehn, dergestalt, daß die Kündigung nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge nur dann eintritt, wenn weder die Anerbietungen vierprocentiger, noch die Anerbietungen 3½ procentiger Landes-Obligationen hinreichen, um die Vorräthe der Schuldentilgungscasse gehörig benutzen zu können, und daß bei Einlösung der 3½ procentigen Capitalien der coursmäßige Preis der vierprocentigen Landes-Obligationen bis zu dem vollen Nominalwerthe bezahlt werden soll.

4.

Die Verloosung der zu kündigenden Obligationen geschieht im Schatz-Collegio in Gegenwart von wenigstens drei Schatzräthen und zwei beeidigten Protocollführern.

5.

Von der Rückzahlung und Reduction auf 3½ Procent Zinsen sollen ausgenommen seyn:

Digitized by Google

1) Capitalien, bei denen nach ausdrücklichem Inhalte der Verschreibung das Kündigungsrecht des Schuldners entweder gänzlich oder bis zu dem noch nicht erfolgten Eintritte gewisser Bedingungen ausgeschlossen ist, und

2) einstweilen die Capitalien der Minderjährigen oder unter Curatel stehenden Personen, der Kirchen, Pfarren, Pfarr=Witwenthümer, Schulen, Witwen=Cassen, milden Stiftungen und Armen=Cassen, ferner Capitalien die zu Concursmassen gehören, und solche Capitalien, die bei Königlichen oder Landes=Cassen zur Caution dienen.

Trifft die Kündigung ein solches Capital, so hat der Gläubiger bei Strafe des Verlustes dieses Rechts binnen Sechs Wochen, vom Tage der Kündigung an, beim Schatz=Collegio glaubhaft darzuthun, daß am Tage der Kündigung bereits das eine oder das andere der unter 1. und 2. bezeichneten Verhältnisse bestanden hat und noch besteht, worauf sodann die Kündigung zurückgenommen werden soll.

6.

Die Kündigung ist dem Gläubiger direct anzuzeigen, insofern aber dem Schatz=Collegio dessen Namen und Wohnort nicht bekannt ist, also namentlich bei den auf den Inhaber (au porteur) lautenden Obligationen, mittelst der Hannoverschen Anzeigen bekannt zu machen, von denen das zweite Stück jedes Monats ein für alle Mal hiezu bestimmt wird.

7.

Das gekündigte Capital ist Sechs Monate nach dem Tage der Kündigung in obligationsmäßiger Münzsorte und bei den in alten nicht mehr gangbaren Münzsorten hergeliehenen Capitalien in deren Werthe in Hannover zahlbar; jedoch ist in Ansehung derjenigen Capitalien, die bis zur Kündigung bei einer der außerhalb Hannover bestehenden Zinsenzahl=Cassen nach Anleitung der Provincial=Schulden=Etats verzinset worden sind, der Gläubiger befugt, die Capitalzahlung an dem Orte der bisherigen Zinsenzahlung zu empfangen, wenn er seinen darauf gerichteten schriftlichen Antrag spätestens Sechs Wochen vor dem Zahlungstermine beim Schatzcollegio einreicht, und demselben die Obligation nebst seinen Legitimations=Documenten vorlegt.

8.

Vom Tage des Ablaufs der Kündigung an hört für den Gläubiger die Verzinsung des gekündigten Capitals auf und dieses liegt bei der Casse auf seine Gefahr. Dies tritt auch dann ein, wenn die Legitimation des Gläubigers nicht zeitig und vollständig beim Schatz=Collegio beschafft ist.

Digitized by Google

9.

Unser Schatz-Collegium hat unter Leitung Unseres Cabinets-Ministerii die weitern Verfügungen zu Ausführung der vorstehend verordneten Maaßregeln zu treffen.

Gegeben Windsor Castle, den 13ten Julius des 1829sten Jahrs, Unseres Reichs im Zehnten.

George Rex.

E. Grf. von Münster.

(21.) Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii, die Anleihen der General-Steuer-Casse behuf Abtrages von höher verzinseten Landes-Schuld-Capitalien betreffend. Hannover, den 1sten August 1829.

Nachdem Wir laut der Königlichen Verordnung vom 13ten v. M. mit Einwilligung der allgemeinen Stände-Versammlung autorisirt sind, auf den Credit der General-Steuer-Casse Capitalien zu jährlich 3½ Procent Zinsen anzuleihen, um selbige zu Abtragung höher verzinseter Landes-Schuld-Capitalien und dadurch zur Verminderung der Ausgaben der Landes-Casse zu benutzen:

So machen Wir in Gemäßheit des §. 2. jener Verordnung und mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii über die Bedingungen jener Anleihen Folgendes bekannt:

1.

Es werden bei der Landes-Casse Capitalien zu drei und einem halben Procent jährlicher Zinsen angeliehen

1) in guter, in den hiesigen öffentlichen Cassen annehmbarer Conventions-Münze oder in Neuen Zweidrittel-Stücken nach dem Leipziger Fuß oder in grobem Preußischen Courant, insofern die Capitalien in 100 Thaler einer dieser Münzsorten aufgehen;

2) in Pistolen zu 5 Thaler, insofern die Capitalien in 500 Thaler aufgehen.

2.

Derjenige, welcher ein solches Capital unter den nachstehenden Bedingungen bei der General-Steuer-Casse zinsbar zu belegen wünscht, kann dasselbe — ohne daß es einer vorherigen Anfrage bedarf —

Digitized by Google

entweder direct und unfrankirt, jedoch wohlverpackt, an die General-Steuer-Casse mit der Bezeichnung auf dem Couverte „Schulden-Tilgung" einsenden; in welchem Falle über das eingesandte und angenommene Capital ein Interimsschein von der General-Steuer-Casse ausgestellt werden wird;

oder nach seiner Convenienz an eine der auswärtigen Kreis-Steuer-Cassen im Königreiche kostenfrei zur Anherosendung unter der Bedingung einliefern, daß er sich darüber sofort einen gedruckten Interimsschein aushändigen lasse, welcher mit dem Siegel jener Kreis-Casse und mit der gemeinschaftlichen Namens-Unterschrift des Kreis-Einnehmers und des Kreis-Casse-Gehülfen versehen seyn muß.

Dieser Interimsschein, mag er im ersteren Falle von der General-Steuer-Casse oder im letztern Falle vorschriftsmäßig von einer Kreis-Steuer-Casse ausgestellt seyn, muß binnen vier Wochen, vom Tage der Ausstellung an, gegen die von Uns ausgefertigte Landes-Obligation (§. 3.) ausgewechselt werden, widrigenfalls der Interims-Schein keine Ansprüche gegen die Steuer-Casse weiter begründen kann.

3.

Diese Landes-Obligationen werden von Uns unter Beidrückung eines trockenen Stempels ausgefertigt, und zwar

1) in der Regel auf den Namen des Darleihers unter der litt. D.

Eine solche Obligation ist bei derjenigen Casse, die den Interimsschein ausgestellt hat, gegen dessen Rücklieferung in Empfang zu nehmen.

2) Wenn aber nach Anzeige der Casse, bei welcher das Capital eingezahlt ist, der Darleiher eine auf den Inhaber (au porteur) lautende Obligation zu empfangen wünscht, so werden Wir eine solche unter litt. E. mit Zins-Coupons ausfertigen. Selbige kann aber nur in Unserem Secretariate allhier oder auf des Darleihers Gefahr und Kosten bei einer von ihm gerichtlich oder notariell zu bezeichnenden Behörde gegen Rücklieferung des ertheilten Interimsscheins ausgewechselt werden. Dergleichen auf den Inhaber lautende Obligationen kann übrigens der Inhaber demnächst bei Uns nach Inhalt Unserer Bekanntmachung vom 10ten September 1824 §. 6. auf bestimmte Namen einschreiben lassen.

4.

Wegen der Einlösung dieser Capitalien von Seiten der Schulden-Tilgungs-Casse beziehen Wir Uns auf die Bestimmungen, welche im §. 3. der Eingangs gedachten Königlichen Verordnung enthalten sind.

Digitized by Google

5.

Die Zinsen zu jährlich drei und einem halben Thaler vom Hundert werden auf den 1sten September jeden Jahrs und in der Regel allhier bei der General-Steuer-Casse gezahlt. So wie jedoch zur möglichsten Erleichterung der Gläubiger

1) bei den auf den Inhaber ausgestellten Obligationen, insofern sie auf diejenige Landes-Münze lauten, in welcher die Steuern angelegt und berechnet werden, die Zinsen gegen Einlieferung der Coupons auch bei sämmtlichen Kreis-Steuer-Cassen zahlbar seyn sollen: so werden Wir

2) bei Porteur-Obligationen in den andern Münzsorten und bei sämmtlichen Namen-Obligationen, wenn vor deren Ausfertigung Uns der darauf gerichtete Wunsch des Darleihers angezeigt wird, die von ihm namhaft gemachte und Unsererseits dazu geeignet befundene Kreis-Steuer-Casse ein für alle Mal zur Zinsen-Zahlung bestimmen; wobei jedoch bevorwortet wird, daß der Gläubiger die Zinsen, die bei solcher Kreis-Casse binnen sechs Monaten, vom Verfalltage an, nicht erhoben sind, späterhin nur allhier bei der General-Steuer-Casse zu erheben berechtigt seyn soll.

3) Würden aber Zinsen binnen fünf Jahren, vom Verfalltage an, nicht erhoben seyn, so sind sie gänzlich erloschen und der Casse verfallen.

6.

Was die Legitimation bei auf bestimmte Namen lautenden Obligationen litt. D. betrifft, so wird als allgemeine Regel festgesetzt, daß selbige ausschließlich bei Uns nach den in den §. 1. und 8. der Verordnung vom 2ten Julius 1824 und in der Verordnung vom 20sten Januar 1826 vorgeschriebenen Grundsätzen beschafft werden muß; und daß die Casse die etwanigen Veränderungen in den Verhältnissen des Eigenthums oder der Zinsen-Erhebung nur in soweit zu berücksichtigen haben soll, als sie auf den Grund der zeitig bei Uns beschafften Legitimation von Uns mit desfallsiger Vorschrift versehen seyn wird.

7.

Derjenige Landes-Gläubiger, der nach der Eingangs gedachten Königlichen Verordnung das Unsererseits gekündigte bisherige Landesschuld-Capital künftig zu 3½ Procent Zinsen stehen lassen will, hat in der Regel, wenn seine bisherige Obligation auf einen bestimmten Namen lautet, dafür eine neue Namen-Obligation litt. D. und wenn sie auf den Inhaber lautet, dafür eine neue gleichfalls auf den Inhaber lautende Obligation litt. E. mit Zins-Coupons zu empfangen; falls er nicht bei Einlieferung der bisherigen Obligation ein anderes wünschen sollte.

Digitized by Google

Im übrigen aber finden die oben §. 1. bis 6. für die neuen Anleihen bezeichneten Bedingungen und Grundsätze auch ihre Anwendung auf alle Landes-Schuld-Capitalien, deren Zinsen mit Einwilligung der Gläubiger auf 3½ Procent herabgesetzt werden.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 1sten August 1829.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

Schulze. Eichhorn. v. Schrader. Decken. Öhlrich.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 15.

Hannover, den 22sten August 1829.

(22.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunschweigschen Fünf und Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie. Hannover, den 18ten August 1829.

Auf desfallsige Requisition des Herzoglich-Braunschweigschen Staats-Ministerii zu Braunschweig wird der nachstehende Plan zu der dasigen Fünf und Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 18ten August 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Meding.

Digitized by Google

Plan

der von dem

Durchlauchtigsten Herzoge und Herrn

Herrn Carl

Souverainen Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.

gnädigst verwilligten

Fünf und Achtzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.

Erste Classe à 2 Rthlr. Einsatz. Ziehung a. 14. Dec. 1829.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1000
2	- 400	800
3	- 200	600
4	- 100	400
10	- 40	400
20	- 20	400
60	- 12	720
800	- 9	7200
900 Gew.		11,520

Zweite Classe à 5½ Rthlr. Einsatz. Ziehung a. 4. Jan. 1830.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1200
2	- 500	1000
3	- 200	600
6	- 100	600
13	- 40	520
25	- 24	600
50	- 20	1000
700	- 16	11,200
800 Gew.		16,720

Dritte Classe à 5½ Rthlr. Einsatz. Ziehung a. 1. Febr. 1830.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1400
2	- 600	1200
4	- 200	800
8	- 100	800
15	- 40	600
30	- 30	900
40	- 25	1000
600	- 22	13,200
700 Gew.		19,900

Vierte Classe à 5½ Rthlr. Einsatz. Ziehung am 1. März 1830.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1500
1	-	800
2	- 400	800
6	- 200	1200
10	- 100	1000
20	- 40	800
60	- 32	1920
500	- 28	14,000
600 Gewinne		22,020

Fünfte Classe à 5 Rthlr. Einsatz. Ziehung am 29. März 1830.

Gewinne		Rthlr.
1	à	1600
1	-	1000
3	- 400	1200
8	- 200	1600
12	- 100	1200
25	- 40	1000
60	- 36	2160
490	- 32	15,680
600 Gewinne		25,440

Sechste Classe à 3 Rthlr. Einsatz. Ziehungs-Anfang 26. April u. Ende 6. Mai 1830.

Welcher von diesen sechzehn Gewinnen zuletzt herauskommt, erhält zugleich die obige Prämie von 20,000 Rthlr.

Gewinne			Rthlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Fall.			32,000
Eine Prämie			20,000
1	à		10,000
1	-		5000
1	-		3000
1	-		2000
12	-	1000	12,000
30	-	400	12,000
55	-	200	11,000
110	-	100	11,000
250	-	40	10,000
3050	-	32	97,600
1 Prämie f. letzte Loos			2000
3611 Gew. u. 2 Pr. betr.			195,600

Balance.

Einnahme.

Loose		Classe		à			Rthlr.
13,000	Loose	1.	Classe	à 2	Rthlr.	Einsatz	26,000 Rthlr.
12,100	—	2.	—	à 5½	—	—	66,550 —
11,300	—	3.	—	à 5½	—	—	62,150 —
10,600	—	4.	—	à 5½	—	—	58,300 —
10,000	—	5.	—	à 5	—	—	50,000 —
9400	—	6.	—	à 3	—	—	28,200 —
13,000 Loose betragen							291,200 Rthlr.

Ausgabe.

Gewinne			Classe			Rthlr.
900	Gewinne		1.	Classe	betragen	11,520 Rthlr.
800	—		2.	—	—	16,720 —
700	—		3.	—	—	19,900 —
600	—		4.	—	—	22,020 —
600	—		5.	—	—	25,440 —
3511	—	u. 2 Präm.	6.	—	—	195,600 —
7111 Gewinne und 2 Prämien betragen						291,200 Rthlr.

Digitized by Google

Avertissement.

1) Von unsers Herrn Herzogs Durchlaucht ist die Direction dieser Lotterie dem Herrn Cammer-Rath Mahner junior übertragen, und sollen durch dessen und des zeitigen Herrn Lotterie-Inspectors C. Zerling Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt und gültig gemacht werden. Die Führung der Correspondenz mit den Collecteurs, so wie die denselben zu ziehenden Abrechnungen, besorgt Namens der Direction der Herr Lotterie-Inspector Zerling, von welchem auch die eingehenden Lotterie-Gelder angenommen, und die Quitungen darüber unter dessen Namens-Unterschrift gültig ertheilt werden.

2) Zu dieser Lotterie werden Haupt-Collecteurs und Collecteurs angenommen, von der Direction aber nicht unter 50 Stück Loose ausgegeben, und zwar auf Verlangen in ganzen, halben und Viertel-Loosen; auch muß jeder Collecteur für seinen Sub-Collecteur, dem er Loose zum Debit anvertrauet, wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen, in so fern ihn die §. §. 6 und 9 nicht davon entbinden.

3) Die Einsätze, so auch die Gewinn-Gelder, werden wie nachstehend bezahlt, und zwar der Thaler zu 24 Ggr. in Conventions-Münze, nach dem 20 fl. Fuß, aber nicht unter 2 Ggr.-Stücken; zu 24 Ggr. 8 Pf. in Preußisch Courant; zu 108 Kreuzer Reichsgeld nach dem 24 fl. Fuß; ein Thaler Hannoversches Cassen-Geld, aber nicht unter 2 Ggr.-Stücken, zu 1 Rthlr. 2 Ggr. 8 Pf. und der vollwichtige Louisd'or zu 5 Rthlr. 12 Ggr.

4) Diese Lotterie besteht aus 6 Classen und aus 13,000 Loosen. In der ersten Classe beträgt der Einsatz 2 Rthlr., in der zweiten 5½ Rthlr., in der dritten 5½ Rthlr., in der vierten 5½ Rthlr., in der fünften 5 Rthlr. und in der sechsten 3 Rthlr.

Digitized by Google

5) Die mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden Classen weg. Der Gewinner kann jedoch Kaufloose, wenn solche noch vorräthig sind, erhalten, und müssen alsdann die Einsatzgelder und Schreibgebühren von den bereits gezogenen Classen dafür mitbezahlt werden.

6) Die in der gezogenen Classe nicht herausgekommenen Loose müssen zur folgenden Classe, bei unfehlbarem Verlust derselben innerhalb der Zeit und vor Ablauf des Tages, welcher in den Ziehungs-Listen und auf den Loosen der gezogenen Classe bekannt gemacht werden soll, bei dem Collecteur oder dessen Sub-Collecteur erneuert werden. Sollte aber von diesen beiden dem Spieler das Renovations-Loos ohne erhebliche Ursache vorenthalten werden, so hat derselbe sich deshalb zeitig vor dem Ablaufe des Renovations-Termins an die Direction mit dem Loose der vorigen Classe zu wenden, um von dieser das Loos, wenn es dem Collecteur noch nicht ausgeliefert ist, gegen Entrichtung der planmäßigen Renovations-Gebühren zu empfangen. Auch soll der Collecteur oder Sub-Collecteur schuldig seyn, demjenigen Spieler, dem er ein zu den gezogenen Classen debitirtes Loos unaufgefordert überbracht und dafür Zahlung erhalten hat, die Renovations-Loose auf gleiche Weise zeitig und zwar spätestens 14 Tage vor Ziehung der nächsten Classe anzubieten und gegen deren sofortige Bezahlung zuzustellen, oder denselben entschädigen; jedoch ist in diesem Falle der Collecteur für seinen Sub-Collecteur, welcher dieser Vorschrift nicht nachkömmt, dem Spieler zu haften nicht verbunden. Sollte auch ein Collecteur oder Subcollecteur das Renovations-Loos früher, als nach den obigen Bestimmungen erlaubt ist, einem Dritten überlassen, so ist der Handel nichtig und berechtiget den Inhaber des Looses zu dem darauf fallenden Gewinne nicht, vielmehr kann derselbe blos das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurückfordern.

7) Die Gewinne sollen zur in den Ziehungs-Listen jedesmal bekannt zu machenden Frist, nach Abzug von 10 pCt. von den Gewinnen unter 1000 Rthlr., und 12 pCt. von den Gewinnen zu 1000 Rthlr. und darüber, durch denjenigen Collecteur, von welchem das Loos genommen ist, richtig und prompt ausgezahlt werden, und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Original-Looses. Ein solches Original-Loos aber bleibt nicht länger, als binnen den nächsten Siebenzig Tagen, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe angerechnet, gültig. Nachher ist dasselbe unkräftig, und alle aus demselben zu machenden Ansprüche sind als verjährt zu betrachten. Auch findet die Arrest-Anlegung auf einen Lotterie-Gewinn bei der Lotterie-Direction nicht anders Statt, als wenn solche vom Herzoglichen Stadt-Gerichte in Braunschweig verfügt worden.

Digitized by Google

8) Wenn der Inhaber eines Looses von demjenigen Collecteur, von dem oder dessen Sub-Collecteur das Loos genommen ist, die Auszahlung seines Gewinnes zu der im §. 7. bestimmten Zeit nicht prompt sollte erhalten können, und daher selbigen von der Lotterie-Direction selbst bezahlt zu haben wünscht: so muß er sich dieserhalb binnen den nächsten drei Wochen, nach dem in den Ziehungs-Listen bestimmten Zahlungs-Termine, schriftlich und mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Gewinn-Looses, unmittelbar bei der Direction melden, auch daneben bescheinigen, daß er die Zahlung vom Collecteur gefordert hat, und kann er alsdann seinen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Casse sowohl als für den Collecteur, wie auch des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, acht Tage nach solchem Meldungs-Termine in Empfang nehmen. Erfolgt vorerwähnte Meldung aber erst nach dem Ablaufe der dazu bestimmten drei Wochen, so ist solche ohne Wirkung, und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, sondern derselbe muß sich alsdann wegen aller an seinem Loose habenden Anrechte und Forderungen lediglich an den Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, halten, und bleibt daran verwiesen. Die Lotterie-Direction erklärt übrigens ausdrücklich, daß sie Meldungen, denen nicht sofort das Original-Gewinn-Loos beigefügt ist, auf keine Weise annehmen kann, und daß sie nur allein gegen Auslieferung des Original-Gewinn-Looses den darauf gefallenen Gewinn auszahlen wird; mithin Ansprüche, welche aus zwischen den Spielern stattfindenden Separat-Verträgen an sie gemacht werden möchten, weder von ihr anerkannt, noch darauf die mindeste Rücksicht genommen werden kann. Hiebei wird auch bemerkt, daß die Gewinne solcher Loose, welche verpfändet, oder, nachdem sie schon aus dem Glücks-Rade gezogen gewesen, angekauft, oder auch sonst auf irgend eine Weise in andere Hände gekommen sind, dem sich meldenden Inhaber des Original-Gewinn-Looses von der Lotterie-Direction nicht vertreten, vielmehr der Landes-Verordnung vom 14ten September 1801 gemäß nur demjenigen ausgezahlt werden, der zu der Zeit, als das Loos aus dem Glücksrade gezogen worden, rechtmäßiger Eigenthümer desselben gewesen; weshalb dann, wenn dieser einen solchen Fall vor dem Zahlungs-Termine bei der Direction gehörig zur Anzeige bringen und zugleich die Einleitung eines desfallsigen gerichtlichen Verfahrens bescheinigen wird, der streitige Gewinn bis nach entschiedener Sache an Niemand ausgezahlt werden soll. Nach dem Zahlungs-Termine erst einlaufende Anzeigen der Art können aber nicht berücksichtiget werden.

9) Hat der Inhaber eines Loses, welches von einem Sub-Collecteur genommen ist, von dessen Collecteur die Auszahlung seines von jenem nicht erhaltenen Gewinnes

Digitized by Google

binnen den nächsten vier Wochen nach dem im §. 8. gedachten Zahlungs-Termine nicht gefordert, dieser aber dem Sub-Collecteur den Gewinn baar oder durch Abrechnung bereits gezahlt, so fällt jeder Anspruch aus dem Loose gegen den Collecteur hinweg, und hat dessen Inhaber sich alsdann deshalb lediglich an den Sub-Collecteur zu halten.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtiget, dem Inhaber des Looses die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat.

11) Sollte durch einen Zufall ein Loos abhanden gekommen seyn, so muß solches zeitig, vor Ziehung einer jeden Classe, der Direction der Lotterie zu Braunschweig gemeldet werden.

12) Die Ziehungs-Listen werden mit Nummern und Gewinnen gedruckt ausgegeben.

13) Die Mischung und Ziehung der Loose geschieht öffentlich im großen Lotterie-Saale auf dem Neuenhofe hieselbst durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der dazu ernannten Personen, der Collecteurs und der Interessenten, welche dabei zu erscheinen Belieben tragen.

14) Vorkommende Streitfälle werden von der Gerichtsbehörde entschieden.

15) Den Collecteurs wird gestattet, von jedem Loose zu jeder Classe 4 Ggr. Schreibgeld und von jedem Gewinn 3 pCt., also von jedem hundert Thaler drei Thaler Collectur-Gebühren, statt der sonst üblich gewesenen Douceurs, sich von den Spielern zahlen zu lassen.

Braunschweig, den 22sten Julius 1829.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 16.

Hannover, den 9ten September 1829.

(23.) Privilegium für den Königlich-Sächsischen Musik-Director Heinrich Marschner zu Leipzig, auf die von demselben zu veranstaltende Ausgabe der von ihm componirten Oper: der Templer und die Jüdinn genannt, zur Sicherung gegen den Nachdruck oder Nachstich solcher Oper. Hannover, den 4ten September 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Auf Ansuchen des Königlich-Sächsischen Musik-Directors Heinrich Marschner zu Leipzig haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, auf die von selbigem beabsichtigte Ausgabe der von ihm componirten Oper: der Templer und die Jüdinn genannt, auf die nächstfolgenden zwanzig Jahre ein ausschließliches Privilegium in der Maaße zu ertheilen, daß besagte Oper in Unserm Königreiche Hannover, während des erwähnten Zeitraums, zum Nachtheil des Musikhändlers Friedrich Hofmeister in Leipzig, welchem benannter Musik-Director den Verlag solcher Oper übertragen hat, weder im Ganzen noch in einzelnen mit besondern Titeln versehenen Abtheilungen nachgedruckt und nachgestochen, noch auch auswärts veranstaltete Nachdrücke und Nachstiche davon verkauft, und derjenige, welcher diesem Verbote zuwider handelt, nicht nur mit einer

Geldbuße von Funfzig Thalern bestraft, sondern auch gegen denselben auf Confiscation aller Exemplare des unbefugten Nachdrucks oder Nachstichs zum Vortheile des rechtmäßigen Verlegers und auf Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgabe an letztern für die bereits abgesetzten Exemplare erkannt werden soll.

Wir bringen solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß und haben alle, welche es angeht, besonders die Buch- und Musikalien-Drucker und Stecher, auch Buch- und Musikalien-Händler, hiernach gebührend sich zu achten und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

Gegeben unter Unserm Königlichen Insiegel.

Hannover, den 4ten September 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Ompteda. Stralenheim.

G. W. Dommes.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 17.

Hannover, den 19ten September 1829.

(24.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Ein und Siebenzigsten Osnabrückschen Lotterie. Hannover, den 16ten September 1829.

Der Landesherrlichen Verfügung vom 21sten November 1825 zufolge wird der nachstehende Plan der Ein und Siebenzigsten Osnabrückschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 16ten September 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Meding.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Autorität und Garantie errichteten

Ein und Siebenzigsten Osnabrückschen Lotterie,

welche aus 19000 Loosen, 9850 Gewinnen und 4 Prämien bestehet und in 6 Classen vertheilt ist.

1ste Classe, Ziehung den 17. Febr. 1830. 18 Mgr. Einsatz.	Thlr.	2te Classe, Ziehung den 24. März 1830. 2 Thaler Einsatz.	Thlr.	3te Classe, Ziehung den 28. April 1830. 2 Thlr. 18 Mgr. Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000
1 - - —	500	1 - - —	500	1 - - — —	600
3 - - 100 Thlr	300	1 - - —	400	1 - - — —	400
4 - - 50 -	200	4 - - 100 Thlr	400	5 - - 100 Thlr	500
9 - - 20 -	180	8 - - 50 -	400	9 - - 50 -	450
22 - - 10 -	220	11 - - 20 -	220	17 - - 20 -	340
110 - - 5 -	550	109 - - 10 -	1090	30 - - 15 -	450
1150 - - 3 -	3450	965 - - 6 -	5790	836 - - 10 -	8360
1300 Gewinne — —	6400	1100 Gewinne — —	9800	900 Gewinne — —	12000

4te Classe, Ziehung den 2. Jun. 1830. 3 Thaler Einsatz.	Thlr.	5te Classe, Ziehung den 7. Jul. 1830. 2 Thaler Einsatz.	Thlr.	6te Classe, Ziehung den 11. Aug. 1830. 1 Thaler Einsatz.	Thlr.
1 Gewinn von —	1000	1 Gewinn von —	1000	1 Gew. von —	12000
1 - - — —	600	2 - - 500 Thlr	1000	1 - - — —	5000
2 - - 400 Thlr	800	2 - - 400 -	800	1 - - — —	2000
8 - - 100 -	800	10 - - 100 -	1000	9 - - 1000 Thlr	9000
10 - - 50 -	500	14 - - 50 -	700	20 - - 500 -	10000
21 - - 20 -	420	27 - - 20 -	540	80 - - 100 -	8000
32 - - 15 -	480	44 - - 15 -	660	152 - - 50 -	7600
725 - - 12 -	8700	600 - - 13 -	7800	266 - - 20 -	5320
				4520 - - 14 -	63280
				5050 Gewinne — —	122200
				2 Prämien vor u. nach 12000 Thlr zu 100 Thlr	200
				2 Pr. v. u. n. 5000 Thlr zu 50 Thlr	100
800 Gewinne — —	13300	700 Gewinne — —	13500	5050 Gew. u. 4 Präm.	122500

BALANCE.

Einnahme.	Thlr.	Ausgabe.	Thlr.
19000 Loose 1ster Classe zu 1/2 Thlr —	9500	1300 Gewinne 1ster Classe —	6400
17700 - 2ter - - 2 - —	35400	1100 - 2ter - —	9800
16600 - 3ter - - 2 1/2 - —	41500	900 - 3ter - —	12000
15700 - 4ter - - 3 - —	47100	800 - 4ter - —	13300
14900 - 5ter - - 2 - —	29800	700 - 5ter - —	13500
14200 - 6ter - - 1 - —	14200	5050 - u. 4 Pr. 6ter - —	122500
Summa —	177500	9850 Gewinne Summa —	177500

Digitized by Google

Avertissement.

1) Die Einrichtung dieser Ein und Siebenzigsten Osnabrückschen Lotterie erhellet aus dem Plan.

2) Die Direction und Verwaltung derselben ist dem Director Dr. Wedekind anvertrauet, durch dessen Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt werden, und können sichere Personen, die eine Collecte übernehmen wollen, sich an denselben wenden und nähere Erläuterung erhalten.

3) Der Einsatz geschiehet in grober Conventions-Münze, oder in Pistolen nach dem jedesmaligen hiesigen Cours.

4) Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt zur Ersten Classe 18 mgr., zur Zweiten 2 Rthlr., zur Dritten 2½ Rthlr., zur Vierten 3 Rthlr., zur Fünften 2 Rthlr. und zur Sechsten 1 Rthlr., also in Allem 11 Rthlr. Auch werden halbe Loose ausgegeben, welche durch alle 6 Classen 5½ Rthlr. kosten.

5) Die mit Gewinnen gezogenen Loose fallen aus der folgenden Classe heraus. Für ein Kaufloos muß, wie es sich von selbst versteht, der Einsatz der bereits gezogenen Classen nachbezahlt werden. So kostet z. E. ein Kaufloos zur 2ten Classe 2¾ Rthlr., zur 3ten 5 Rthlr., zur 4ten 8 Rthlr. u. s. w. nebst den festgesetzten Schreib-Gebühren für den Collecteur.

6) Das in einer Classe nicht herausgekommene Loos muß der Spieler vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei demjenigen Collecteur oder Subcollecteur, von welchem es genommen ist, erneuern, unter Vorzeigung des Looses der vorigen Classe und mit Bezahlung sowohl des darauf etwa creditirten rückständigen, als des neuen Einsatz- und Schreibgeldes. Vermag der Spieler alsdann von dem gedachten Collecteur das Renovations-Loos nicht zu erhalten: so muß er hiervon der Lotterie-Direction Anzeige thun, mit Einreichung des Original-Looses der vorigen Classe, desgleichen der Renovations- und Schreibgelder, auch des etwa creditirten und auf dem Loose verzeichneten Rückstandes. Diese Meldung muß so zeitig erfolgen, daß sie spätestens acht Tage vor Ziehung der nächsten Classe bei der Direction wirklich eintreffe. Hat der Spieler alles Vorstehende genau beobachtet, so bleibt ihm sein Recht an dem Loose für die nächste Classe gesichert, und es soll, daß solches der Fall ist, jedesmal in den hiesigen Anzeigen mit der Angabe der Nummer des Looses bekannt

Digitized by Google

gemacht werden. Hat der Spieler dagegen irgend etwas von obiger Vorschrift versäumt: so ist sein Recht an dem Loose gänzlich verloren, und er kann, wenn er sich befugt glaubt Entschädigung zu verlangen, deshalb jeden Falls nur den einzelnen Collecteur in Anspruch nehmen, von welchem er das Loos gekauft hat, nicht dessen etwanigen Haupt-Collecteur als solchen, noch weniger die Direction. — In Fällen, wo ein Collecteur seinen wirklichen Kundleuten das Loos zu bringen oder zuzusenden pflegt, und solches einmal ohne Vorbehalt gethan hat, ist ein solcher Collecteur gesetzlich verbunden, dem Spieler auch das Renovations-Loos unaufgefordert zuzusenden, und zwar vierzehn Tage vor Ziehung der nächsten Classe. Diese Verpflichtung fällt jedoch weg, wenn der Spieler mit dem Einsatze für die zwei vorigen Classen noch im Rückstande ist, auch liegt die fragliche Pflicht nur dem einzelnen Collecteur ob, nicht, falls derselbe ein Subcollecteur ist, zugleich dem Haupt-Collecteur, es sey dann, daß letzterer jene Verfahrungsart seines Sub-Collecteurs ausdrücklich genehmigt hätte. Unterläßt der Collecteur die ihm obliegende ungeforderte Zusendung des Renovations-Looses: so muß der Spieler auch hier, bei Verlust seines Rechts an dem Loose, der Lotterie-Direction die nämliche zeitige Anmeldung machen, welche oben festgesetzt ist. Hat der Spieler dieses nicht gethan, so kann er seine Entschädigung nur von dem einzelnen, oder den etwanigen mehreren dazu verpflichteten Collecteuren fordern, niemals von der Direction. — Hat ein Collecteur das Renovations-Loos früher, als nach vorstehenden Bestimmungen erlaubt ist, mithin widerrechtlich einem Dritten überlassen: so ist der Handel nichtig, und berechtigt den Empfänger des Looses keinesweges zu dem darauf fallenden Gewinn, vielmehr darf derselbe bloß das bezahlte Kaufgeld von seinem Verkäufer zurück fordern.

7) Die Misch- und Ziehung der Loose geschieht auf hiesigem Rathhause durch zwei Waisenknaben, unter Aufsicht der ernannten Commissarien und Deputirten, auch zweier Notarien, im Beiseyn eines Buchführers und so vieler Zuschauer, als dabei zu erscheinen Belieben tragen.

8) Drei Wochen nach Ziehung der fünf ersten, und fünf Wochen nach dem letzten Ziehungs-Tage 6ter Classe, sollen die Gewinne gegen Einlieferung der Original-Gewinn-Loose von dem Collecteur, bei welchem der Einsatz geschehen ist, nach Abzug von 10 Procent, welche zu den Lotterie-Kosten und dem Wegbau verwendet werden, richtig und prompt ausbezahlt werden.

9) Sollte aber jemand von dem Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, seinen Gewinn binnen 8 Tagen nach dem Zahlungs-Termine nicht erhalten können:

Digitized by Google

so muß er nicht eine bloße Anzeige seiner Nummer, sondern das Original-Gewinn-Loos selbst der Lotterie-Direction so zeitig einsenden, daß es binnen drei Wochen, nach den im §. 8. festgesetzten Zahlungs-Terminen, bei derselben wirklich eintrifft, und kann er sodann den Gewinn, nach Abzug der Procente, Gewinngroschen und des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, empfangen. Sonst aber muß er sich lediglich an seinen Collecteur halten und bleibt daran verwiesen. Gegen die Direction oder, wenn das Loos von einem Sub-Collecteur genommen war, den Haupt-Collecteur findet dann überall kein Anspruch Statt.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtigt, dem Inhaber die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücks-Rade gezogen, gespielt hat. Auch ist es keinem Collecteur erlaubt, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

11) Nach Ablauf von drei Monaten, von dem letzten Ziehungs-Tage einer Classe anzurechnen, sind die Gewinne, welche in dieser Classe gezogen, aber innerhalb dieser Frist nicht abgefordert, oder deren Original-Loose deshalb bei der Direction nicht präsentirt worden, ohne alle Einrede verfallen.

12) Alle Ansprüche der Spieler gegen die Haupt- und Sub-Collecteure, welche ihrer Natur nach zu einer gerichtlichen Entscheidung sich eignen, müssen, in sofern nicht bereits vorhin eine noch kürzere Dauer bestimmt ist, spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach beendigter Ziehung der letzten Classe, gerichtlich eingeklagt werden, widrigenfalls sie erloschen sind. Wo jedoch die Direction einem Haupt-Collecteur, oder dieser seinem Sub-Collecteur einen Gewinn schon berechnet hat, da verbleibt es für die Klage des Gewinners auf Zahlung gegen denjenigen einzelnen Collecteur, welchem der Gewinn zuletzt berechnet ist, lediglich bei der gemeinrechtlichen Verjährungs-Zeit.

13) Einsatz-Gelder und Gewinne können bei der Direction nicht mit Arrest belegt werden. Die Direction zahlt die Gewinne nur den Inhabern der Original-Loose aus. Daher müssen Parteien, welche auf ein Loos oder die darauf gehofften oder schon gefallenen Gewinn-Gelder Anspruch machen, die Einlieferung des Looses an das zuständige Gericht bei diesem erwirken. Ist solche erfolgt, so erhebt das Gericht die Gewinn-Gelder gegen Aushändigung des Looses.

Digitized by Google

14) Durch Übernahme einer Collecte wird von dem Übernehmer derselben, zur Sicherheit der Lotterie-Casse, stillschweigend sein Vermögen als Hypothek constituirt, ohne daß deshalb eine besondere Abrede oder gerichtliche Bestätigung nöthig ist.

15) Die Prämien fallen auf die unmittelbar vor und nach den beiden größten Gewinnen gezogenen Nummern, es mögen darauf Gewinne oder Nieten gefallen seyn. Würde aber einer jener beiden Gewinne gleich beim Anfange der letzten Classe herauskommen: so erhalten die beiden zunächst darauf folgenden Loose die Prämien, so wie, wenn einer derselben auf das letzte Loos fiele, die beiden zunächst vorher gezogenen Nummern solche bekommen.

16) Die Collecteurs erhalten von jedem auf ein Loos gefallenen Gewinn-Thaler 1 mgr., und für jede Classe vier Gutegroschen an Schreib-Gebühr von den Interessenten. Übrigens werden die Collecteurs auf die in der wegen des Lotterie-Wesens im ganzen Königreiche unterm 19ten April 1819 ergangenen Verordnung enthaltenen Vorschriften überhaupt, und besonders auf die wegen der Verträge über Douceur-Gelder und über den Gewinn schon gezogener Loose verwiesen.

Osnabrück, den 7ten September 1829.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 18.

Hannover, den 23sten September 1829.

(25.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung der Veränderungen der Preise einiger Arzeneien und der Bestimmung der Preise neu aufgenommener Arzenei-Mittel von Michaelis 1829 an. Hannover, den 18ten September 1829.

Nachstehende, von Michaelis 1829 an, Statt findende Veränderungen der Preise einiger Arzeneien und die Bestimmung der Preise neu aufgenommener Arzenei-Mittel werden hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 18ten September 1829.

Aus dem Königlichen Cabinets-Ministerio.

Digitized by Google

Veränderungen der Arzenei-Taxe Michaelis 1829.	Gewicht.	Alter Preis. gr	Alter Preis. ₰	Neuer Preis. gr	Neuer Preis. ₰
A. Zu erniedrigen.					
Chininum sulphuricum	1 Gran	1	2	1	—
	1 Scrupel	20	—	15	—
Cortex Chinae regiae	1 Unze	11	—	8	—
cont.	—	12	—	9	—
pulv.	1 Drachme	2	—	1	6
	1 Unze	14	—	11	—
Geoffreae Surinam.	—	6	—	4	—
cont.	—	7	—	5	—
pulv.	—	8	—	6	—
Cubebae	—	5	—	4	—
pulv.	—	6	—	5	—
Extract. Chinae regiae	1 Drachme	9	—	7	—
	1 Unze	60	—	44	—
frig par.	1 Drachme	27	—	21	—
	½ Unze	88	—	68	—
Macis	1 Drachme	1	4	1	—
pulv.	—	2	4	2	—
Nuces moschatae	—	1	6	1	—
pulv.	—	2	4	2	—
Oleum Bergamottae	—	5	—	4	—
de Cedro	—	5	—	4	—
laurinum unguinos.	1 Unze	3	—	2	—
Nucistae	1 Drachme	3	—	2	—
Pulegii	—	15	—	8	—
Piper album	1 Unze	3	—	2	—
pulv.	—	4	—	3	—
Resina Burgundica	—	1	4	1	—
Succ. Liquiritiae	—	2	—	1	4
pulv.	—	4	—	3	—
depurat.	—	4	—	3	—
pulv.	1 Drachme	1	—	—	6
	1 Unze	7	—	4	4
Tinct. Chinae regiae	—	8	—	6	—
Macidis	—	7	—	6	—
Vanilla	1 Scrupel	18	—	10	—
cum Sacchari part. trib. trit.	1 Drachme	—	—	8	4

Digitized by Google

Veränderungen der Arzenei-Taxe Michaelis 1829.	Gewicht.	Alter Preis. gr	Alter Preis. ₰	Neuer Preis. gr	Neuer Preis. ₰
B. Zu erhöhen.					
Gummi Guttae — — — —	1 Unze	8	—	12	—
pulv. — — —	1 Drachme	1	4	2	—
	1 Unze	10	—	14	—
C. Neu aufgenommene Arzenei-Mittel.					
Chininum muriaticum — — —	1 Gran	—	—	1	2
	1 Scrupel	—	—	20	—
Calcaria chlorata — — — —	1 Unze	—	—	2	—
	1 Drachme	—	—	—	4

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 19.

Hannover, den 7ten October 1829.

(26.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Sechzigsten Königlich-Sächsischen Classen-Lotterie. Hannover, den 30sten September 1829.

Auf die desfallsige Requisition der Königlich-Sächsischen Landes-Regierung zu Dresden wird der nachstehende Plan zu der dasigen Sechzigsten Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 30sten September 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Meding.

Digitized by Google

Plan

zu der von Sr. Maj. dem Könige von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. zum Besten der allgemeinen Armen-, Waisen- und Zuchthäuser allergnädigst angeordneten Sechzigsten Lotterie.

Erste Classe zu 2 Thaler Einlage. Gewinne.	Thaler.	Zweite Classe zu 4 Thaler Einlage. Gewinne.	Thaler.	Dritte Classe zu 4 Thaler Einlage. Gewinne.	Thaler.
1 zu -	1200	1 zu -	1500	1 zu -	1800
1 - -	1000	1 - -	1000	1 - -	1000
5 - 400 -	2000	5 - 400 -	2000	5 - 400 -	2000
10 - 200 -	2000	10 - 200 -	2000	10 - 200 -	2000
20 - 100 -	2000	20 - 100 -	2000	20 - 100 -	2000
50 - 40 -	2000	50 - 40 -	2000	50 - 40 -	2000
100 - 20 -	2000	100 - 20 -	2000	100 - 25 -	2500
213 - 10 -	2130	213 - 15 -	3195	213 - 20 -	4260
1600 - 7 -	11200	1600 - 12 -	19200	1600 - 17 -	27200
2000 Gew. betr.	25530	2000 Gew. betr.	34895	2000 Gew. betr.	44760

Vierte Classe zu 4 Thaler Einlage. Gewinne.	Thaler.	Fünfte Classe zu 4 Thaler Einlage. Gewinne.	Thaler.	Sechste Classe zu 4 Thaler Einlage. Gewinne.	Thaler.
1 zu -	2000	1 zu -	2000	1 zu -	3000
1 - -	1500	1 - -	1500	1 - -	2000
1 - -	1000	1 - -	1000	2 - 1000 -	2000
5 - 400 -	2000	5 - 400 -	2000	5 - 400 -	2000
10 - 200 -	2000	10 - 200 -	2000	10 - 200 -	2000
20 - 100 -	2000	20 - 100 -	2000	20 - 100 -	2000
50 - 40 -	2000	50 - 40 -	2000	50 - 40 -	2000
312 - 25 -	7800	312 - 30 -	9360	211 - 32 -	6752
1600 - 21 -	33600	1600 - 26 -	41600	1500 - 30 -	45000
2000 Gew. betr.	53900	2000 Gew. betr.	63460	1800 Gew. betr.	66752

Siebente Classe zu 4 Thaler Einlage. Gewinne.			Thaler.
1 zu		-	30000
1 -		-	20000
1 -		-	10000
1 -		-	5000
1 -		-	4000
2 -	3000 Thlr.		6000
5 -	2000	-	10000
40 -	1000	-	40000
50 -	400	-	20000
100 -	200	-	20000
200 -	100	-	20000
400 -	50	-	20000
1000 -	40	-	40000
8659 -	32	-	277088
10461 Gew. betragen			622088

Prämien zur Siebenten Classe.

15	Prämien	den ersten 15 Nieten	zu 35 Thlr.	betr.	625 Thlr.
2	⸗	auf die nächste Nummer vor und nach dem 30000 Thlr. Gewinn	⸗ 1000 ⸗	⸗	2000 ⸗
20	⸗	auf die 10 vorgeh. u. 10 nachfolgenden Nieten des 30000 Thlr. Gew.	⸗ 100 ⸗	⸗	2000 ⸗
2	⸗	auf die nächste Nummer vor und nach dem 20000 Thlr. Gewinn	⸗ 400 ⸗	⸗	800 ⸗
20	⸗	auf die 10 vorgeh. u. 10 nachfolgenden Nieten des 20000 Thlr. Gew.	⸗ 50 ⸗	⸗	1000 ⸗
2	⸗	auf die nächste Nummer vor und nach dem 10000 Thlr. Gewinn	⸗ 200 ⸗	⸗	400 ⸗
10	⸗	auf die 5 vorgeh. u. 5 nachfolgenden Nieten des 10000 Thlr. Gew.	⸗ 40 ⸗	⸗	400 ⸗
2	⸗	⸗ ⸗ nächste Nummer vor und nach dem 5000 Thlr. Gewinn	. 100 ⸗	⸗	200 ⸗
2	⸗	⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 4000 ⸗ ⸗	⸗ 50 ⸗	⸗	100 ⸗
14	⸗	den letzten 14 Nieten vor den letzten 10 Nummern ⸗	⸗ 35 ⸗	⸗	490 ⸗
5	⸗	⸗ nachfolgenden 5 Nummern	⸗ 100 ⸗	⸗	500 ⸗
5	⸗	⸗ letzten 5 Nummern	⸗ 200 ⸗	⸗	1000 ⸗
99	Prämien . . .			betragen	9415 Thlr.

Einnahme. Vergleichung. Ausgabe.

Einnahme					Ausgabe			
38000 Loose	1ster Classe	zu 2 Thlr.	betr.	76000 Thlr.	2000 Gewinne	1ster Classe	betr.	25530 Thlr.
36000 ⸗	2ter ⸗	⸗ 4 ⸗	⸗	144000 ⸗	2000 ⸗	2ter ⸗	⸗	34895 ⸗
34000 ⸗	3ter ⸗	⸗ 4 ⸗	⸗	136000 ⸗	2000 ⸗	3ter ⸗	⸗	44760 ⸗
32000 ⸗	4ter ⸗	⸗ 4 ⸗	⸗	128000 ⸗	2000 ⸗	4ter ⸗	⸗	53900 ⸗
30000 ⸗	5ter ⸗	⸗ 4 ⸗	⸗	120000 ⸗	2000 ⸗	5ter ⸗	⸗	63460 ⸗
28000 ⸗	6ter ⸗	⸗ 4 ⸗	⸗	112000 ⸗	1800 ⸗	6ter ⸗	⸗	66752 ⸗
26200 ⸗	7ter ⸗	⸗ 4 ⸗	⸗	104800 ⸗	10461 ⸗	7ter ⸗	⸗	622088 ⸗
					99 Prämien			9415 ⸗
				820800 Thlr.	22360 Gew. und Prämien		betr.	820800 Thlr.

Nachricht.

Diese unter Direction einer Königlich-Sächsischen wegen der allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten allergnädigst verordneten Commission, zum Besten der allgemeinen Armen-, Waisen- und Zucht-Häuser errichtete Sechzigste Lotterie bestehet aus 38000 Loosen und 22360 Gewinnen und Prämien, welche in 7 Classen nach umstehendem Plan gezogen werden.

§. 1. Die Prämien, welche vor und nach den benannten großen Gewinnen ausgesetzt sind, fallen auf die zunächst vor und nach solchen mit oder ohne Gewinn ausgezogenen Nummern; wenn diese aber mit einem die Prämie übersteigenden Gewinne versehen sind, auf die zunächst vor oder nach gezogenen Nummern. In jedem Falle kann eine Nummer nur eine Prämie erhalten, indem die kleineren Prämien den größeren weichen. Dasselbe findet auch bei den den letzten 10 Nummern bestimmten Prämien statt. Sollte aber einer der großen Gewinne so zeitig oder so spät herauskommen, daß vorher oder nachher die mit Prämien zu betheilende Zahl von Nummern nicht vorhanden wäre: so kommen im ersteren Falle die Prämien auf die folgenden, im letzteren Falle aber auf die vorhergehenden Nummern.

§. 2. Die Einlage beträgt zur Ersten Classe 2 Rthlr., zur Zweiten Classe 4 Rthlr., zur Dritten Classe 4 Rthlr., zur Vierten Classe 4 Rthlr., zur Fünften Classe 4 Rthlr., zur Sechsten Classe 4 Rthlr. und zur Siebenten und letzten Classe 4 Rthlr., zusammen 26 Rthlr. Es sind auch halbe und viertel Loose zu haben. Bei Kaufloosen werden die Einlagen der bereits gezogenen Classen mit bezahlt.

§. 3. Die Einlage geschiehet in Königlich-Sächsischen valvationsmäßigen Münz-Sorten; auch werden die vermöge allerhöchsten Edicts in Umlauf gesetzten Cassen-Billets zur Hälfte für voll angenommen.

§. 4. Devisen werden nicht angenommen, sondern die Listen nur mit Nummern und Gewinnsten gedruckt.

§. 5. Die Loose müssen mit dem hier beigefügten Stempel bedruckt und von einem der §. 16. namhaft gemachten Haupt-Collecteurs unterzeichnet seyn; außerdem wird keins für gültig erkannt. Die Interessenten, welche Antheil an Compagnie-Scheinen nehmen, haben sich lediglich an den Aussteller derselben zu halten.

Digitized by Google

§. 6. Die Misch= und Ziehung geschiehet allhier zu Dresden öffentlich durch zwei Waisenknaben, in Beiseyn eines Herrn Commissarii, zweier Notarien und der nöthigen Zeugen, von welchen auch die Räder nach jeder Ziehung versiegelt werden.

§. 7. Die Ziehung der 1sten Classe ist auf den 15ten Februar 1830,

=	=	=	2ten	=	=	=	=	29sten	März,
=	=	=	3ten	=	=	=	=	3ten	Mai,
=	=	=	4ten	=	=	=	=	7ten	Junius,
=	=	=	5ten	=	=	=	=	19ten	Julius,
=	=	=	6ten	=	=	=	=	30sten	August, und
=	=	=	7ten	=	=	=	=	4ten	October

festgesetzt.

§. 8. Nach Ziehung jeder Classe müssen die nicht herausgezogenen Loose längstens acht Tage vor Ziehung der folgenden Classe erneuert werden, außerdem werden solche für verfallen geachtet und an Andere überlassen. Kann aber ein Interessent sein Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von dem Collecteur, bei welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten: so hat derselbe sich, wenn letzterer ein Sub=Collecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Haupt=Collecteur; ist er aber ein Haupt=Collecteur, an die Lotterie=Haupt=Expedition allhier, mit Vorzeigung oder Einsendung des Looses der vorigen Classe und der planmäßigen Einlage nebst Aufgeld, unverzüglich zu wenden, und zwar dergestalt, daß diese Anzeige und Einlage zum Spätesten vor Ablauf des dritten Tages vor der Ziehung erfolgt sey. Außerdem wird auf keine Entschuldigung wegen unterlassener Renovation weiter geachtet, und es haben dergleichen Interessenten den Verlust ihrer Loose sich selbst zuzurechnen, wenn sie letztgedachte Frist darum nicht inne halten können, weil sie ihre Renovation bis zu dem nur als äußersten Termin festgesetzten achten Tage vor der Ziehung verschoben haben. Die von den Herren Collecteurs nicht untergebrachten oder nachher nicht erneuerten Loose müssen vor Ziehung jeder Classe zur Lotterie=Haupt=Expedition zurückgesendet werden, widrigenfalls gehen solche für ihre Rechnung.

§. 9. Die Gewinne werden jedesmal drei Wochen nach der Ziehung jeder Classe, gegen Zurückgabe des Original=Looses und anders nicht, bei demjenigen Collecteur, bei welchem die Loose genommen worden, nach Abzug zehn vom Hundert, halb baar und halb in Cassen=Billets, ausgezahlet. Könnte aber ein Gewinner binnen acht Tagen nach dem Zahlungs=Termin von dem Collecteur, von

Digitized by Google

welchem er das Loos gekauft, oder, wenn dieser ein Sub-Collecteur ist, von dessen Haupt-Collecteur, die Zahlung nicht erhalten: so hat derselbe, unter welcherlei Vorwande die Zahlung verzögert wird, hievon sofort schriftliche Anzeige mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Looses bei der Lotterie-Haupt-Expedition allhier zu thun, oder er ist, wenn dieses nicht binnen sechs Wochen, von und mit dem bei jeder Classe in den Listen bestimmten Zahlungs-Termin an gerechnet, geschiehet, alles Anspruchs an die Direction, auch, wenn das Loos aus einer Sub-Collection ist, an den Haupt-Collecteur, wegen Vertretung des mit der Zahlung zurückbleibenden Collecteurs, verlustig. Die Gewinne solcher Loose, welche von Collecteurs verpfändet oder, nachdem sie schon gezogen gewesen, verkauft worden, und sonst auf irgend eine Weise in andere Hände gekommen sind, werden von der Haupt-Collection und Direction nicht vertreten.

§. 10. Wenn über Lotterie-Gewinne zwischen den Collecteurs und den Interessenten oder zwischen mehreren Interessenten Streitigkeiten entstehen und solche zur Kenntniß der Direction gebracht werden: so soll es von dem Ermessen derselben abhängen, ob sie dessen ohngeachtet die betreffenden Gewinngelder, wenn solche noch nicht bezahlt sind, gegen Rückgabe des Original-Looses auszahlen, oder so lange, bis die Streitigkeiten durch Abschluß eines Hauptvergleichs oder rechtliche und rechtskräftige Entscheidung darüber völlig beseitiget worden, bei der Lotterie-Haupt-Casse unzinsbar aufbewahren, oder auch auf Ansuchen der Interessenten bei derjenigen Obrigkeit, wo die Streitsache anhängig gemacht worden, zum Deposito geben will.

§. 11. Sollte eins oder das andere von den ausgegebenen Loosen in der Folge verloren gehen: so sind die Nummern der verloren gegangenen Loose alsbald gehörig anzuzeigen.

§. 12. Die Hauptcollecteurs sind für ihre Subcollecteurs zu haften verbunden. Es wird daher jeder vor allem Creditgeben gewarnt, indem die Überschußgelder von Classe zu Classe an die Lotterie-Haupt-Casse eingeliefert werden müssen, widrigenfalls die Loose zur folgenden Classe zurückbehalten werden.

§. 13. Alle Gewinne, welche nach Ablauf eines halben Jahrs, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe an gerechnet, bei dem Collecteur, von welchem das Loos erkauft worden, nicht abgefordert, imgleichen die von verloren gegangenen Loosen, welche nicht vor der Ziehung bei der Lotterie-Haupt-Expedition angezeigt worden, fallen den obengedachten Häusern anheim.

§. 14. Alle in diese Lotterie eingelegten Gelder sowohl als Gewinne sind, vermöge ertheilten Königlichen Decrets, keiner Verkümmerung unterworfen.

Digitized by Google

§. 15. Den Herren Collecteurs sind in der ersten Classe Zwei Groschen, und in den übrigen Classen Vier Groschen Aufgeld von jedem Loose, welches zugleich mit der Einlage bezahlt wird, desgleichen acht Pfennige Abzug von jedem Gewinn-Thaler, ausgesetzt worden.

§. 16. Die Loose sind in allen Post-Ämtern, Steuer-, auch Haupt-Gleits- und Zoll-Einnahmen sämmtlicher Königlich-Sächsischen Lande zu bekommen. Die Haupt-Collectionen aber haben übernommen:

in Dresden:
Das Königlich-Sächsische Hof-Postamt.
Herrn Gottlieb Benj. Sahrs seel. Söhne.
Herrn Joh. Gottfried Traugott Lindners Erben.
Herr Georg Christoph Erckel.
Herr Gottlob Heinrich Stein.
Herr Joh. Anton Ronthalers Frau Witwe und Sohn.
Herr Christian Iman. Trescher.
Herr Friedrich Sommer.
Herr S. G. Wallerstein.

in Leipzig:
Das Königl. Sächsische priv. Intelligenz-Comtoir.
Herr Joh. Gottfried Prengel, Großherzogl. Weimar-Eisenachs. Lotterie-Director.
Herr J. G. C. Lehmann.
Herr Christian David Löscher.
Herr Ernst Gottlob Benj. Krey, E. E. Raths Lotterie-Buchhalter.
Herr Johann Gottlob Kübler.
Herr Ludwig Ritter.

in Annaberg:
Herr Carl Christian Fricke.
Herr Christian C. Korb u. Sohn.

in Budissin:
Herr Carl Gottlieb Prentzel.
Herr Johann Christoph Carl Weber, Finanz-Commissair und Ober-Einnehmer.

in Freiberg:
Herr Carl Heinrich Ad. Lincke, Ober-Einnehmer.

in Geithayn:
Herr Carl Christ. Fried. Meyer.

in Grimma:
Herr Carl Wilhelm Müller.

in Lommatzsch:
Herr Franz Heinrich Lamm, Haupt-Gleits- und Accis-Einnehmer.

in Löbau:
Herr Johann George Schöder.

in Meissen:
Herr August Lebrecht Albanus.

in Neukirchen bei Chemnitz:
Herr Joh. August Thierfelder.

in Oschatz:
Herr Johann Gottlob Wagner, Rent-Amtsschreiber.

in Pirna:
Herr Joh. Gottlieb Hafftmann.

in Schneeberg:
Herrn Obereinnehmers u. Stadt-Richters Müller Frau Witwe.

in Zittau:
Hr. Joh. Christ. Fried. Feurich.

Ferner:
Herr Berend Meyer in Dessau.
Herr Moses Meyer in Braunschweig.
Herr Isaac Coppel in Linden vor Hannover.
Herr Heinemann M. Delevie in Cassel.
Herr Friedr. Conrad Degener in Bremervörde.
Herr Isaak Philipp Benfey in Göttingen.
Herr Aron Valentin in Nienburg.
Herr Simon Coppel Sternheim in Osterode.

§. 17. Alle Briefe werden unter der Adresse:

An die Königlich-Sächsische Lotterie-Haupt-Expedition zu Dresden,

eingesendet.

Dresden, den 10ten August 1829.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 20.

Hannover, den 10ten October 1829.

(27.) Verordnung über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer, und über die zur Erreichung dieses Zwecks einzuführenden Maturitäts-Prüfungen. Windsor Castle, den 11ten September 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß die auf die Universität abgehenden jungen Leute nicht immer diejenigen wissenschaftlichen Vorkenntnisse besitzen, welche durchaus erforderlich sind, um die academischen Vorträge recht verstehen und zweckmäßig benutzen zu können; da ferner die Fälle immer häufiger werden, daß Jünglinge aus solchen Ständen, denen es zu einer für den Beruf eines Gelehrten nöthigen Ausbildung der Sitten und Kenntnisse ihrer Kinder an Gelegenheit und Mitteln fehlt, durch falsche Ansichten geleitet, dem gelehrten Stande gewidmet und dadurch anderen in ihrer Art nicht weniger achtungswerthen und ebenfalls Anlagen und Geschicklichkeit erfordernden Gewerbsarten zur Verminderung ihres eigenen wahren Lebensglückes entzogen werden: so finden Wir es nothwendig, den vielfachen Nachtheilen, welche hieraus, so wie aus dem über-

Digitized by Google

hand nehmenden Zudrängen zum Studiren entstehen, entgegen zu wirken, und verordnen Wir zu dem Ende Folgendes:

§. 1.

Vorprüfung.

Alle Schüler, welche sich den gelehrten Studien widmen wollen, müssen sich nach erfolgter Confirmation einer Fähigkeits-Prüfung unterwerfen, sie mögen sich bereits auf einer Schule befinden oder derselben übergeben werden. Junge Leute, welche vor ihrem Abgange zur Universität keiner gelehrten Schule übergeben werden, sondern nur Privat-Unterricht genießen, brauchen der Vorprüfung nicht unterzogen zu werden.

Der Zweck dieser Vorprüfung ist, zu erforschen, ob die Schüler für ihr Alter hinreichende Vorkenntnisse, Fähigkeiten und Talente zeigen, um erwarten zu dürfen, daß sie bei fernerer Ausbildung sich mit Nutzen und Erfolg den gelehrten Studien widmen werden.

§. 2.

Vorprüfungs-Commission.

Diese Vorprüfung wird an dem Orte des Gymnasii von einer mit weiterer Instruction zu versehenden Commission vorgenommen, welche aus sämmtlichen ordentlichen Lehrern des Gymnasii und aus einem dazu anzuordnenden Geistlichen besteht. Letzterer führt in dieser Commission den Vorsitz. Die Prüfung der Schüler geschieht von einigen dazu zu bestimmenden Lehrern.

§. 3.

Erfolg der angestellten Vorprüfung.

Über den Erfolg der angestellten Vorprüfung faßt die Commission nach sorgfältiger und gewissenhafter Erwägung einen Beschluß. Fällt dieser dahin aus, daß der Geprüfte weder hinreichende Fähigkeiten, noch für sein Alter genügende Kenntnisse gezeigt habe und daß es überhaupt angemessen sey, denselben vom Studiren abzumahnen: so stellt die Commission ein schriftliches Zeugniß aus, worin sie den Erfolg der Prüfung darlegt, vom Studiren abräth, ihre Ansicht durch Gründe unterstützt und mit den sonst angemessen scheinenden Bemerkungen und Rathschlägen begleitet. Dieses Zeugniß wird von sämmtlichen Mitgliedern der Commission unterzeichnet, mit dem Schulsiegel versehen, und versiegelt den Ältern oder Vormündern der Geprüften zur gewissenhaften Erwägung übersandt. Die Ältern und Vormünder haben bei dem Empfang dieser Zeugnisse insbesondere die im §. 22. getroffene Bestimmung zu beachten. Eine Abschrift des Zeugnisses wird in ein bei den Acten der Commission aufzubewahrendes Prüfungs-Buch eingetragen.

§. 4.

Maturitäts-Prüfung vor dem Abgange zur Universität.

Jeder Jüngling, welcher sich einem Berufe widmen will, für welchen ein drei- oder mehrjähriger academischer Cursus vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange

zur Universität, er mag die Landes-Universität oder eine auswärtige besuchen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen einheimischen oder ausländischen Schule, oder durch Privat-Lehrer erhalten hat.

Der Hauptzweck dieser Prüfung besteht darin: überzeugende Beweise davon zu erlangen, ob und in wiefern der Abiturient sich diejenigen Kenntnisse, so wie diejenige Schärfe des Verstandes und der Beurtheilungskraft zu eigen gemacht habe, welche erforderlich erachtet werden, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium des gewählten wissenschaftlichen Faches widmen zu können.

§. 5.

Beibringung des Maturitäts-Zeugnisses bei allen Gesuchen um öffentliche Anstellung.

Bei allen künftigen Gesuchen um Anstellung im Staatsdienste, oder um Verleihung der mit Studirten zu besetzenden Stellen in den Magistraten, zur Erlangung der Doctorwürde, oder um academischer Lehrer in einem der Facultätsfächer zu werden, ferner um Zulassung zur theologischen Candidatur, zur juristischen, ärztlichen und höheren chirurgischen Praxis, endlich um eine geistliche Stelle zu erhalten, oder um als Lehrer bei einer gelehrten Schule angestellt zu werden, muß neben dem testimonio triennii academici auch ein Maturitäts-Zeugniß beigebracht werden. Ohne ein solches wird das Gesuch unfehlbar zurückgewiesen.

§. 6.

Die Beibringung des Zeugnisses ist zur Aufnahme auf die Universität nicht erforderlich.

Die Aufnahme auf die Landes-Universität wird zwar nicht von der Beibringung eines Maturitäts-Zeugnisses abhängig gemacht, sondern es soll die Zulassung, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Erfordernisse zur Immatriculirung, jedermann frei bleiben.

Inzwischen sind die aus dem Königreiche gebürtigen oder daselbst domiciliirten Individuen, welche sich einem Berufe der obigen Art widmen, bei der Immatriculirung nach dem Maturitäts-Zeugnisse zu fragen und diejenigen, welche dasselbe nicht besitzen, vor den nachtheiligen Folgen des Mangels desselben ausdrücklich zu warnen, ohne ihnen jedoch desfalls die Aufnahme zu verweigern.

§. 7.

Zeugniß der Sitten und des guten Betragens.

Dagegen ist aber ein Zeugniß der Sitten und des guten Betragens, insofern es nicht mit dem Maturitäts-Zeugniß vereinigt ist, von jedem ohne Ausnahme beizubringen, und muß dasselbe, wenn der Schüler unmittelbar vor seinem Abgange zur Universität eine öffentliche gelehrte Schule besucht hat, von dem Director oder Vorsteher derselben, sonst aber von dem Lehrer, bei welchem er den letzten Haupt-Vorbereitungs-Unterricht

Digitized by Google

genossen hat und von der Orts-Obrigkeit oder von der sonst vorgesetzten Behörde, in glaubhafter Form ausgestellt seyn.

§. 8.

Bemerkung über das Zeugniß in dem Matrikelbuche und in dem Abgangs-Zeugnisse.

In dem Matrikelbuche ist die Klasse (vergl. §. 18.) des Maturitäts-Zeugnisses, welches der inländische Studirende erhalten und vorgezeigt hat, zu bemerken; oder aber anzuführen, daß von ihm kein Maturitäts-, sondern nur ein Sitten-Zeugniß beigebracht sey. — In dem academischen Abgangs-Zeugnisse ist darüber ebenfalls das Erforderliche zu bemerken.

§. 9.

Eintheilung der gelehrten Schulen in Gymnasien und Progymnasien.

Die im Königreiche vorhandenen gelehrten Schulen sollen, nach vorgängiger sorgfältiger Untersuchung, von Unserm Cabinets-Ministerio in zwei Klassen eingetheilt werden.

Zu den gelehrten Schulen der ersten Klasse oder zu den Gymnasien gehören alle diejenigen, in welchen alle die Sprachen und Wissenschaften vollständig gelehrt werden, deren Besitz für die Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses erster Klasse für erforderlich erachtet wird, so daß die Jünglinge gehörig vorbereitet unmittelbar von ihnen zur Universität abgehen können.

Diejenigen gelehrten Schulen, in welchen ihrer Einrichtung nach der Unterricht entweder nicht in allen erforderlichen Sprachen und Wissenschaften, oder nicht mit hinlänglicher Vollständigkeit ertheilt werden kann, gehören zu den gelehrten Schulen zweiter Klasse — Progymnasien — und können die Schüler von ihnen nicht unmittelbar zur Universität entlassen werden. Vielmehr müssen solche Schüler, bevor sie zur Universität entlassen werden können, wenigstens die letzten zwei Jahre eine gelehrte Schule erster Klasse besucht, oder innerhalb dieser Zeit auf sonstige Weise die zur Entlassung auf die Universität erforderliche Vorbereitung erhalten haben.

Wir autorisiren jedoch Unser Cabinets-Ministerium, ein Progymnasium oder eine gelehrte Schule zweiter Klasse zu einem Gymnasio oder einer gelehrten Schule erster Klasse zu erheben, wenn der Unterricht, soweit als hierzu erforderlich ist, vervollständigt und verbessert ist, auch sonstige Umstände diese Erhebung rathsam machen.

§. 10.

Prüfungs-Commission.

Für jede gelehrte Schule erster Klasse wird eine Prüfungs-Commission angeordnet.

Sie wird zusammengesetzt: aus den Lehrern, die in den ersten Klassen in den Wissenschaften und Sprachen unterrichten, welche einen Gegenstand der Prüfung ausmachen, ferner aus dem Ephor oder einem der Ephoren der

Digitized by Google

Schule, oder, insofern ein solcher nicht vorhanden ist, aus einem andern zu der Theilnahme an den wissenschaftlichen Prüfungen besonders geeigneten Geistlichen; ferner den Umständen nach aus einem Mitgliede des Magistrats; endlich einem Königlichen Commissarius, welcher in der Commission den Vorsitz führt.

Unserem Cabinets-Ministerio bleibt es überlassen, dieser oder jener Prüfungs-Commission nach Befinden der Umstände noch ein oder anderes qualificirtes Mitglied beizuordnen.

Die Mitglieder der Commission werden immer auf drei Jahre von Unserem Cabinets-Ministerio ernannt und können auch ferner als Mitglieder wieder bestellt werden.

§. 11.

Prüfungs-Commission zu Göttingen und Central-Prüfungs-Commission zu Hannover.

Außer diesen Local-Prüfungs-Commissionen wird

1) eine Prüfungs-Commission auf Unserer Universität Göttingen angeordnet, und

2) die Prüfungs-Commission für das Lyceum zu Hannover zugleich mit den Functionen einer Central-Prüfungs-Commission beauftragt.

§. 12.

Oberschul-Collegium.

In Unserer Residenzstadt Hannover soll ein Oberschul-Collegium angeordnet werden, welches unter der Direction Unseres Cabinets-Ministerii steht.

Unter der Ober-Aufsicht dieses Collegii stehen sämmtliche gelehrte Schulen erster und zweiter Klasse im Königreiche.

Ein Mitglied desselben wird zum General-Inspector sämmtlicher gelehrten Schulen ernannt.

Derselbe hat von Zeit zu Zeit die gelehrten Schulen zu besuchen, deren Zustand zu untersuchen und darüber an Unser Cabinets-Ministerium Bericht zu erstatten. So weit es geschehen kann, wohnt derselbe den Maturitäts-Prüfungen bei.

§. 13.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Prüfungen der Jünglinge, welche eine Universität besuchen wollen, werden vor ihrem beabsichtigten Abgange in den mittleren Monaten des Schul-Semesters vorgenommen, und wird der Anfang derselben nach getroffener Übereinkunft mit dem Ober-Schul-Collegio von jeder Prüfungs-Commission zeitig bekannt gemacht.

Einen Monat vor dem Anfangs-Termin haben sich die Abiturienten, wenn sie ein einheimisches Gymnasium besuchen, bei der Direction desselben, in allen übrigen Fällen aber bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission schriftlich zur Prüfung zu melden.

Digitized by Google

§. 14.

Bedingung der Zulassung zur Prüfung.

Diejenigen, welche eine einheimische gelehrte Schule erster Klasse oder eine ausländische gelehrte Schulanstalt besucht haben, müssen durch ein Zeugniß der Direction derselben darthun, daß sie in der Regel wenigstens zwei Jahre in der obersten Gymnasial-Klasse der Anstalt, wo solche Klassen-Eintheilung Statt findet, zugebracht haben, und können sie ohne ein solches Zeugniß nicht zur Prüfung zugelassen werden.

Wenn ein Schüler schon ein Jahr lang auf einem einheimischen Gymnasio sich in der obersten Klasse befunden und lobenswerthen Fleiß und gute Sitten gezeigt hat, und nun noch die erste Klasse einer auswärtigen gelehrten Schule auf ein Jahr besucht: so sollen beide Jahre zusammengerechnet werden.

§. 15.

Competenz der Prüfungs-Commissionen.

Die Prüfung geschieht von der Commission desjenigen einheimischen Gymnasii, welches der Examinand besucht hat.

Hat derselbe aber Privat-Unterricht genossen, oder auswärtige gelehrte Schulen besucht: so bleibt es der Wahl der Ältern oder Vormünder des Abiturienten überlassen, ob derselbe sich bei der Prüfungs-Commission desjenigen Gymnasii, welches dem Domicil der Ältern oder Vormünder am nächsten belegen ist, zu melden oder sich der Prüfung bei der Commission zu Göttingen zu unterwerfen haben solle.

§. 16.

Gegenstände der Prüfung.

Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften, theils durch zu verfertigende schriftliche Aufsätze, theils mündlich geprüft.

1) In Sprachen:

In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache.

Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, haben sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache zu unterwerfen.

2) In Wissenschaften:

In der Geschichte verbunden mit Geographie, der Litteratur-Geschichte, der Mathematik und der Naturwissenschaft.

Die nähere Art und Weise der Prüfung, das dabei zu beobachtende Verfahren, die Grade und der Umfang der Normal-Kenntnisse, welche von den Abiturienten nachgewiesen werden müssen, machen den Gegenstand einer von Unserem Cabinets-Ministerio zu erlassenden Instruction aus, deren Inhalt, soweit es erforderlich ist, zeitig zur Kenntniß der Schüler, ihrer Ältern oder Vormünder gebracht werden soll.

Digitized by Google

§. 17.

Nach vollendeter Prüfung wird von der Commission, nach vorgängiger Berathung und auf den Grund eines aufzunehmenden genauen Prüfungs-Protocolles, der Grad der Tüchtigkeit jedes Geprüften nach der Stimmen-Mehrheit der Mitglieder der Commission sorgfältig bestimmt. Urtheil über den Erfolg der Prüfung.

Der Königliche Commissarius giebt, wenn die Commission sich nicht vereinigen kann, bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag.

§. 18.

Die Prüfungs-Commission stellt alsdann mit Rücksicht theils auf die derselben vorgelegten Zeugnisse der Lehrer über die sittliche Aufführung und über den bewiesenen Fleiß, theils auf die bei der Prüfung an den Tag gelegten Kenntnisse und bewiesene Geschicklichkeit, Zeugnisse der Reife des Geprüften aus, und sollen bei diesen Zeugnissen drei Abstufungen oder Klassen Statt finden. Klassen des Maturitäts-Zeugnisses.

§. 19.

Das Zeugniß erster Klasse wird nur demjenigen ertheilt, welcher außer völlig unbescholtenen Sitten und untadelhafter Aufführung in den Fächern der Prüfung ausgezeichnet gute Kenntnisse und Geschicklichkeit beweiset und in vollem Sinne des Worts dem Genüge leistet, was nach dem Inhalte der zu ertheilenden Instruction zum Beweise der erlangten Normal-Reife und völlig genügender Kenntnisse verlangt wird. Fortsetzung.

Das Zeugniß zweiter Klasse erhält derjenige, welcher außer unbescholtenen Sitten und untadelhafter Aufführung zwar nicht in allen Fächern die erforderlichen Normal-Kenntnisse nachweiset, sondern nur in drei oder wenigstens zwei derselben, in diesen jedoch völlig den Anforderungen genügt, in den übrigen aber geringere, jedoch noch immer diejenigen Kenntnisse zeigt, welche im Ganzen zu dem dritten Grade erfordert werden.

Die Kenntniß der deutschen und lateinischen Sprache muß aber unter allen Umständen unter denjenigen Fächern begriffen seyn, welche der Abiturient vollständig, wie bei № 1., besitzen muß.

Endlich erlangt

das Zeugniß dritter Klasse derjenige, gegen dessen Sitten und Aufführung zwar im Ganzen nichts erhebliches zu erinnern war, der aber in allen Hauptfächern der Schul-

Digitized by Google

Wissenschaften nur mittelmäßige Kenntnisse und Fähigkeiten nachweiset, inzwischen noch diejenigen Bedingungen genau und in allen Puncten erfüllt, welche in der zu erlassenden Instruction zur Erlangung wenigstens dieses letzten Zeugnisses verlangt werden.

Jünglingen, welche das Zeugniß dieser Klasse erhalten, bleibt es frei gestellt oder wird angerathen, um sich vollständiger auszubilden und sich die Ehre eines besseren Zeugnisses zu verschaffen, noch ein halbes oder ein ganzes Jahr auf dem Gymnasio zu verweilen, und sich nach Verlauf desselben noch einmal prüfen zu lassen. Erlangen sie dann ein besseres Zeugniß, so hört die Wirkung des früheren für sie auf.

§. 20.

Verfahren gegen Untüchtige.

Über völlige Untüchtigkeit wird überhaupt kein Zeugniß ausgestellt. Daher wird denjenigen, welche entweder Unsittlichkeit und fehlervolles Betragen, Mangel an Selbstthätigkeit und Unfleiß zu erkennen gegeben, oder nicht einmal diejenigen Kenntnisse nachgewiesen haben, welche als Bedingung eines Zeugnisses dritter Klasse verlangt werden, ein Maturitäts-Zeugniß verweigert.

Diesen Abgewiesenen wird direct, so wie auch durch eine Eröffnung an deren Ältern und Vormünder, nach Maßgabe der individuellen Umstände der ernstliche Rath ertheilt, entweder noch ein Jahr die Vorbereitung zum Studiren mit Eifer fortzusetzen, um durch Fleiß und Anstrengung das Versäumte nachzuholen und sich nach Ablauf dieses Zeitraums zu einer abermaligen und letzten Prüfung zu melden; oder besser vom Studiren ganz abzustehen und sich einem anderen Lebensberufe zu widmen.

Von der Entscheidung einer Prüfungs-Commission kann nie auf eine andere Commission provocirt werden.

§. 21.

Nachträgliche Prüfung durch die Central-Prüfungs-Commission.

Diejenigen Individuen, welche bloß ihrer allgemeinen Ausbildung wegen die Universität beziehen, oder einem besonderen technischen Fache sich gewidmet haben, wozu eigentlich gelehrte Kenntnisse nicht gehören, sind nicht verpflichtet sich einer Maturitäts-Prüfung zu unterziehen.

Ändern sie aber, nachdem sie bereits die Universität bezogen haben, ihren Plan, und wenden sich zu einem Berufe, welcher ein Maturitäts-Zeugniß als Bedingung erfordert: so müssen sie sich nachträglich einer Maturitäts-Prüfung unterziehen und das erforderliche Zeugniß beibringen.

Eben

Digitized by Google

Eben dieser Ausweg bleibt denjenigen offen, welche es gewagt haben ohne Maturitäts-Zeugniß die Universität zu beziehen und dennoch einen Beruf wählen, welcher ohne Maturitäts-Zeugniß nicht erlangt werden kann.

Diese Examinanden haben sich entweder in der Zeit ihres Aufenthaltes auf der Universität, jedoch in keinem Falle früher als nach Verlauf eines vollen Jahres von ihrem Abgange zur Universität angerechnet, oder nach Ablauf ihrer academischen Studien, vier Wochen vor Ostern oder vier Wochen vor Michaelis, unter Beifügung eines vollgültigen Sitten-Zeugnisses, so wie der Zeugnisse über den genossenen Unterricht, mit einem schriftlichen Gesuche an die Central-Prüfungs-Commission zu Hannover zu wenden und um die Zulassung zur nachträglichen Maturitäts-Prüfung zu bitten.

Wird dem Gesuche Statt gegeben: so hat sich der Examinand bei der Central-Prüfungs-Commission zu stellen und die Prüfung zu bestehen. Jedoch hat sich derselbe darauf gefaßt zu machen, daß bei der Prüfung mit Strenge und ohne alle Nachsicht verfahren werde.

Zum Beweise, daß ein solcher ernstlich bemüht gewesen ist, das Versäumte nachzuholen, muß er als Erfolg der Prüfung wenigstens das Zeugniß zweiter Klasse beibringen.

Der Erfolg dieser Prüfung ist entscheidend und findet eine Wiederholung derselben unter keiner Bedingung Statt.

§. 22.

Stipendien, Freitische und sonstige Beihülfen zum Studiren, sie mögen aus den Königlichen Cassen erfolgen oder von den Städten, Stiftern, aus Kirchen-Registern ꝛc. verliehen werden, sollen künftig und von der Zeit der Einführung der Maturitäts-Prüfungen an nur denjenigen Jünglingen zu Theil werden, welche ein Entlassungs-Zeugniß der ersten oder der zweiten Klasse erhalten haben. über die Ertheilung der Beneficien zum Studiren.

In Collisionsfällen erhält derjenige, welcher ein Zeugniß erster Klasse besitzt, den Vorzug vor demjenigen, der ein Zeugniß zweiter Klasse erlangt hat.

Privat- oder Familien-Stiftungen werden aber durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Die den Studiosen und Candidaten der Theologie im Artikel 16 Unserer Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 bewilligte, durch die Beibringung eines guten Zeugnisses ihrer Geschicklichkeit und ihres sittlichen Betragens bedingte Befreiung vom

Digitized by Google

Militairdienst kann ihnen ferner nur dann zu Theil werden, wenn sie ein Maturitäts-Zeugniß der ersten oder der zweiten Klasse beibringen.

§. 23.

Ausführung der Verordnung.

Vorstehende Verordnung, welche nebst Auszügen aus den weiteren Instructionen jährlich zweimal, beim Anfange des halbjährigen Unterrichts-Cursus, auf allen Gymnasien und Progymnasien im Königreiche dem versammelten Kreise der Zöglinge vorgelesen werden muß, soll von dem 1sten Januar 1830 an im ganzen Königreiche in Ausübung gebracht werden; und ist dieselbe in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Gegeben Windsor Castle, den 11ten September des 1829sten Jahrs, Unseres Reichs im Zehnten.

George Rex.

E. Grf. von Münster.

Digitized by Google

Gesetz = Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 21.

Hannover, den 24sten October 1829.

(28.) Verordnung wegen Aufbewahrung der an einer Barriere gelöseten Chausseegeld=Zettel bis zu der nächstfolgenden Hebestelle und deren Vorzeigung bei der Controlle. Hannover, den 19ten October 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Reisenden und Fuhrleute oftmals die an den Weghäusern zu empfangenden Chausseegeld=Zettel nicht annehmen oder bis zur nächsten Barriere nicht aufbewahren, und sodann daselbst oder bei der Controlle nicht vorzeigen können, wozu sie durch den §. 24 der Chausseegeld=Ordnung vom 19ten August 1823 verpflichtet sind: so wird hiedurch bestimmt, daß jeder Reisende oder Fuhrmann, welcher den Chausseegeld=Zettel von der zuletzt passirten Barriere bei der nächstfolgenden Hebestelle oder bei der Controlle nicht vorzeigen wird, für jeden solchen Fall den ordentlichen Chausseegeld=Betrag für die früher passirte Barriere, und zwar gedoppelt, zu erlegen hat, wenn gleich das Chausseegeld wirklich bereits an der passirten Barriere bezahlt seyn sollte.

Daneben bleiben denen, die es unternehmen, sich der Entrichtung des Chaussee=Geldes auf irgend eine Weise, den Vorschriften der Weggeld=Ordnung vom 19ten

Digitized by Google

August 1823 zuwider, zu entziehen, außer der Erlegung der verkürzten Gefälle, die in dem 22sten und folgenden Paragraphen der genannten Verordnung vorgeschriebenen Strafen vorbehalten.

Hannover, den 19ten October 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special=Befehls.

Meding. Ompteda. Stralenheim.

Arenhold.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 22.

Hannover, den 28sten October 1829.

(29.) Verordnung, die Bestimmung eines vierjährigen academischen Cursus für diejenigen, welche die Arzenei-Wissenschaft practisch ausüben wollen, enthaltend. Windsor-Castle, den 12ten October 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Unserer Verordnung vom 18ten December 1818 *), die Anordnung einer ärztlichen Prüfungs-Behörde betreffend, ist unter andern die Bestimmung enthalten, daß von Unsern Regierungen, jetzt Unsern Land-Drosteien, die Erlaubniß zur Ausübung der medicinischen Praxis in Unserm Königreiche Hannover keinem ertheilt werden solle, der nicht durch eine darüber beizubringende Bescheinigung nachweise, daß er während eines beobachteten triennii academici einen vollständigen medicinischen Cursus in Absicht der wesentlichsten Theile der theoretischen und practischen Medicin, mit Inbegriff der Natur-Geschichte, Botanik, Physik, Chemie und Psychologie gemacht habe.

Wenn nun aber die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, daß nach dem gegenwärtigen Standpuncte und Umfange der medicinischen Wissenschaften der Zeitraum von drei Jahren nicht mehr zureichend ist, um in allen für den Beruf eines Arztes unumgänglich nothwendigen Zweigen der Medicin gründliche Kenntnisse sich zu erwerben:

*) Gesetz-Sammlung von 1819. Abth. I. № 2.

Digitized by Google

so finden Wir Uns bewogen, für alle diejenigen, welche die Arzenei-Wissenschaft in Unserm Königreiche künftighin practisch ausüben wollen, anstatt der bisherigen dreijährigen, eine vierjährige academische Studir-Zeit hiemit anzuordnen und vorzuschreiben, übrigens aber alle sonstigen in der vorangezogenen Verordnung enthaltenen Bestimmungen unverändert bestehen zu lassen.

Wir befehlen Unsern Land-Drosteien, so wie Unserer Berghauptmannschaft auf dem Harze, bei künftiger Ertheilung von Concessionen zur Ausübung der medicinischen Praxis nach der obigen Vorschrift sich gebührend zu richten und wollen, daß dieselbe durch die Aufnahme dieser Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

Gegeben Windsor-Castle, den 12ten October 1829.

George Rex.

C. Grf. von Münster.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 23.

Hannover, den 4ten November 1829.

(30.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der Sieben und Siebenzigsten Casselschen Lotterie. Hannover, den 29sten October 1829.

Auf desfallsige Requisition wird der nachstehende Plan zu der Sieben und Siebenzigsten Casselschen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 29sten October 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Meding.

Plan

der von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Wilhelm II.

Kurfürsten und souverainen Landgrafen zu Hessen, Großherzog von Fulda ꝛc. ꝛc. ꝛc.
allergnädigst garantirten

77sten Casselschen Lotterie.

1ste Classe zu 1¼ Rthlr. Einsatz,
Ziehung den 1. April 1830.

1	Gew. à		800 Rthlr.
1	— :		400 —
1	— :		200 —
2	— :	100 :	200 —
5	— :	40 :	200 —
10	— :	20 :	200 —
30	— :	10 :	300 —
450	— :	6 :	2700 —
500	Gewinne		5000 Rthlr.

2te Classe zu 3¼ Rthlr. Einsatz,
Ziehung den 6. Mai 1830.

1	Gew. à		1000 Rthlr.
1	— :		400 —
1	— :		200 —
3	— :	100 :	300 —
7	— :	40 :	280 —
12	— :	20 :	240 —
30	— :	15 :	450 —
445	— :	11 :	4895 —
500	Gewinne		7765 Rthlr.

3te Classe zu 4¼ Rthlr. Einsatz,
Ziehung den 10. Juni 1830.

1	Gew. à		1000 Rthlr.
1	— :		400 —
1	— :		200 —
4	— :	100 :	400 —
10	— :	40 :	400 —
13	— :	25 :	325 —
30	— :	20 :	600 —
440	— :	17 :	7480 —
500	Gewinne		10805 Rthlr.

4te Classe zu 5¼ Rthlr. Einsatz,
Ziehung den 15. Julius 1830.

1	Gew. à		1000 Rthlr.
1	— :		600 —
1	— :		200 —
5	— :	100 :	500 —
12	— :	40 :	480 —
15	— :	30 :	450 —
30	— :	25 :	750 —
435	— :	22 :	9570 —
500	Gewinne		13450 Rthlr.

5te Classe zu 4¼ Rthlr. Einsatz,
Ziehung den 19. Aug. 1830.

1	Gew. à		1200 Rthlr.
1	— :		600 —
1	— :		500 —
2	— :	200 :	400 —
6	— :	100 :	600 —
15	— :	40 :	600 —
35	— :	30 :	1050 —
339	— :	25 :	8475 —
400	Gewinne		13225 Rthlr.

6te Classe zu 3½ Rthlr. Einsatz,
Ziehung den 23. Sept. 1830.

Eine Prämie für das Loos, welches den zuletzt gezogenen der 13 Hauptgewinne erhält — 14000 Rthlr. }
1 Gew. à 8000 : } also im günstigsten Falle 22000

1	— :		4000
1	— :		2000
10	— :	1000 Rthlr.	10000
20	— :	400 :	8000
30	— :	200 :	6000
60	— :	100 :	6000
100	— :	40 :	4000
200	— :	30 :	6000
2415	— :	27 :	65205
2 Prämien vor und nach den 14000 Thlrn., zu 250 Rthlr.			600
Eine Prämie für das letzte Loos			1000
2838 Gew. u. 4 Präm. betr.			134705 Rthlr.

Balance.

Einnahme.		Ausgabe.	
10000 Loose 1r Classe à 1¼ Rthlr. — —	12500 Rthlr.	500 Gewinne 1r Classe — — —	5000 Rthlr.
9500 — 2r — à 3¼ : — —	30875 —	500 : 2r : — — —	7765 :
9000 — 3r — à 4¼ : — —	38250 —	500 : 3r : — — —	10805 :
8500 — 4r — à 5¼ : — —	44625 —	500 : 4r : — — —	13450 :
8000 — 5r — à 4¼ : — —	34000 —	400 : 5r : — — —	13225 :
7600 — 6r — à 3¼ : — —	24700 —	2838 Gew. u. 4 Pr. 6r : — —	134705 :
Summa . .	184950 Rthlr.	5238 Gewinne u. 4 Prämien betragen	184950 Rthlr.

Digitized by Google

Avertissement und Erläuterung zu dem Plane der 77sten Casselschen Lotterie.

1) Bestehet diese 77ste, zum Besten der Armen und Waisen bestimmte, mit Kurfürstl. Landesherrlicher Garantie versehene Lotterie aus 10000 Loosen und 5238 Gewinnen, auch 4 Prämien.

2) Ist dieselbe in 6 Classen vertheilt, wovon die Einlage, einschließlich der Schreibgebühren, in der 1sten Classe 1½ Rthlr., in der 2ten 3½ Rthlr., in der 3ten 4½ Rthlr., in der 4ten 5½ Rthlr., in der 5ten 4½ Rthlr. und in der 6ten und letzten Classe 3½ Rthlr., mithin durch alle Classen 23 Rthlr. beträgt.

3) Damit die Interessenten an mehreren Nummern Antheil nehmen können, so sind auch halbe und Viertel-Loose, in Verhältniß der im §. 2. bemerkten Einlagen, zu erhalten.

4) Werden sämmtliche mit dem Kurfürstlichen Wappen bezeichnete Lotterie-Loose von den zeitigen Directoren abwechselnd, sowie von den Collecteurs unterzeichnet, und von letztern auf den Ort der Collectur datirt.

5) Die Ziehungs-Termine der 6 Classen werden dergestalt hiermit bestimmt, daß solche von 5 zu 5 Wochen auf einander folgen, und geschiehet die Ziehung jeder Classe an den festgesetzten Tagen durch Waisenknaben in dem hiesigen großen Waisenhause öffentlich in Gegenwart der Direction, des geschwornen Notars oder einer in Pflichten stehenden Gerichts-Person, sowie eines verpflichteten Controleurs und der zu Assessoren bestellten Haupt-Collecteure, welche auch der einer jeden Ziehung vorhergehenden Rollung und Mischung der Nummern und Gewinne beiwohnen.

6) Dasjenige Loos, auf welches von denen dreizehn Haupt-Gewinnen der 6ten Classe als: 1 Gewinn à 8000 Rthlr., 1 Gewinn à 4000 Rthlr., 1 Gewinn à 2000 und 10 Gewinne von 1000 Rthlr., der zuletzt herauskommende Gewinn fällt, erhält auch die Prämie von 14000 Rthlr. Es können daher im glücklichen Falle, wenn nämlich

Digitized by Google

der Gewinn von 8000 Rthlr. unter genannten 13 Gewinnen zuletzt gezogen wird, 22000 und wenn derselbe auf das letzte Loos fällt, mit Einschluß der für dasselbe bestimmten Prämie von 1000 Thlrn., drei und zwanzigtausend Thaler auf ein Loos gewonnen werden. Sollte der letzte der oben genannten dreizehn höheren Gewinne der 6ten Classe auf das letzte Loos fallen, so erhalten alsdann die beiden nächstvorhergehenden Nummern die Prämien von 250 Rthlr.

7) Wird bei den Kaufloosen die Einlage von den bereits gezogenen Classen, wie sich von selbst versteht, nachbezahlt.

8) Die in jeder Classe gezogenen Gewinne müssen, längstens Vier Wochen nach beendigter Ziehung, von demjenigen Collecteur, bei welchem die Einlage geschehen, nach Kürzung der gewöhnlichen Zehn Procent gegen Zurückgabe der Original-Loose, als ohne welche, bei des Collecteurs eigenen Gefahr und Verlust, ein für allemal keine Zahlungen geschehen dürfen, abgefordert und in Empfang genommen werden; und man kann keinem Interessenten, der sich innerhalb der nächsten Sechs Wochen, von der vollendeten Ziehung jeder Classe angerechnet, mit Einreichung des Original-Looses bei der Direction darum anzumelden versäumt, weiter für etwas verantwortlich seyn; auch kann, wenn die Anzeige bei der Direction oder dem Haupt-Collecteur binnen gedachter Sechs Wochen versäumt wird, letzterer für seinen Subcollecteur dem Interessenten einzustehen, nicht angehalten werden. Endlich können Ansprüche an Gewinne solcher Loose, welche von Collecteurs verpfändet oder, nachdem sie schon aus dem Glücksrade gezogen gewesen, von selbigen verkauft worden, oder welche durch irgend einen Zufall in andere Hände gekommen sind, nicht berücksichtigt werden; wie dann auch keinem Collecteur erlaubt ist, aus der Collecte eines Andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

9) Müssen die, nach Ziehung jeder Classe, im Spiel verbliebenen Loose, binnen den nächsten 24 Tagen, vom Tage der jedesmal beendigten Ziehung an, bei unwiederbringlichem Verlust derselben, um so mehr erneuert und gewechselt seyn, als die Classen dieser Lotterie von 5 zu 5 Wochen unfehlbar gezogen werden.

10) Eine bloße dem Loose einer ausgezogenen Classe aufgeschriebene Erneuerung ist ungültig; sollte aber etwa von dem Collecteur ein Original-Loos vorenthalten werden, oder durch Zufall abhanden gekommen seyn, so muß vom Interessenten 8 Tage vor Ziehung der Classe, und zwar mit Einreichung des Original-Looses voriger Classe, Anzeige bei der Direction darüber eingelaufen seyn, und bleibt ihm alsdann, auf zugleich erlegte Einsatz-Gelder, und der etwa rückständigen Einlage, die jedoch auf dem Loose vom Collecteur mit deutschen Worten bemerkt seyn muß, sein Recht an

Digitized by Google

dem Loose vorbehalten. Sollte gegen Erwarten ein solches Erneuerungs-Loos vor Ablauf der obigen zur Anzeige bei der Lotterie-Direction bestimmten Frist vom Collecteur widerrechtlich anderwärts verkauft werden: so ist ein solcher Handel als nichtig anzusehen und berechtigt den Käufer des Looses zu keinem Anspruch an den darauf fallenden Gewinn, sondern nur auf die von dem Verkäufer zu leistende Entschädigung. Jedoch kann sich der Käufer eines Looses dadurch gegen etwanigen Nachtheil sichern, daß er sich das Loos der letztvorhergegangenen Classe vom Collecteur zugleich mit aushändigen läßt.

11) Die Entscheidung der in Lotterie-Angelegenheiten entstehenden Streitigkeiten gehört vor die ordentlichen Gerichte; jedoch kann zuvor bei der Lotterie-Direction auf angebrachte Beschwerde ein Vergleichs-Verfahren eingeleitet werden, so wie dieselbe in den geeigneten Fällen ihre Disciplinar-Befugniß wie bisher ausübt. Ein entstandener Rechtsstreit aber kann die Auszahlung des gefallenen Gewinnes an den Inhaber des Original-Looses, in sofern dasselbe die im Art. 4. bestimmten Eigenschaften hat, nicht aufhalten. Auf die Gewinne und Einsatzgelder findet kein Arrest Statt.

12) Devisen zu den Loosen werden nicht angenommen, die Interessenten und Collecteurs haben sich vielmehr mit der richtigen Auf- und Einzeichnung der bloßen Nummern zu begnügen.

13) Bei der Direction selbst werden keine Loose unter der Anzahl von 50 Stück abgegeben, sondern es sind die Loose einzeln bei den Collecteurs zu haben, welche die verlangte Anzahl von der Direction dergestalt auf Berechnung empfangen, daß die denselben nach Ziehung einer jeden Classe zugesandt werdenden Abrechnungen anforderst berichtigt werden müssen, ehe die Erneuerungs-Loose zu den folgenden Classen verabfolgt werden können. Indessen stehet den Collecteurs frei, die ganzen und unangebrochenen halben und Viertel-Loose, welche nicht unterzubringen stehen, 8 Tage vor der Ziehung einer jeden Classe zu remittiren, widrigenfalls selbige für Rechnung der Collecteurs spielen.

14) Die Gewinne werden in Kurhessischer Währung und Preußischem Courant, desgleichen durch andere, im Handel und Wandel erlaubte, hier gangbare Gold- und Silbersorten, im jedesmaligen Cours, aus der Lotterie-Casse auf das prompteste geleistet, auch die Einlagsgelder in den nämlichen Sorten angenommen. Von den Gewinn-Geldern tragen die Empfänger des Gewinnes das Porto; dagegen gehen Plane, Loose, Ziehungs-Listen, Einlagsgelder und die darauf Bezug habenden Briefe, sowohl zwischen der Direction und den Collecteurs, als den Collecteurs und Interessenten, so weit sich die Kurhessischen Posten erstrecken, frei.

Digitized by Google

15) Damit wegen der Douceurs, welche die Interessenten den Collecteurs zu verhandreichen pflegen, keine Streitigkeiten entstehen: so wird den Collecteurs erlaubt, von jedem Gewinnthaler 9 Pfennige oder 3/4 Ggr. abzuziehen. Dagegen machen sich aber die Collecteurs, welche unmittelbar Loose von der Direction erhalten, für ihre Unter-Collecteurs und alle diejenigen zu haften verbindlich, denen sie Loose zum Debit anvertrauen; insofern nämlich die Anzeigen über vorenthaltene Erneuerungs-Loose und Gewinne binnen den im 8ten und 10ten §. bestimmten Fristen von den Interessenten geschehen sind. Auch ist der Collecteur, durch Übernehmung einer Collecte, wegen der Einlagsgelder und auszuzahlenden Gewinne, der Direction und dem Gewinner mit seinem Vermögen stillschweigend hypothekarisch verhaftet.

16) Schließlich werden die Collecteurs in hiesigen Landen wegen etwanigen anderweiten Verkaufes nicht erneuerter Loose, imgleichen wegen des Creditgebens, so wie wegen der Erneuerung und Unterzeichnung der Loose, auch zeitiger Auszahlung der Gewinne, auf die Bestimmungen des Ministerial-Ausschreibens vom 8ten Mai 1824 §. 4., 5., 8., 12. und 13. aufmerksam gemacht, die Unter-Collecteurs aber zu genauer Befolgung des §. 2. gedachter Verordnung, nach welcher sie nur von einem und demselben Haupt-Collecteur Loose zum Debit übernehmen dürfen, besonders angewiesen.

Cassel, am 14ten October 1829.

Kurfürstl. Hessische Lotterie-Direction daselbst.

Meysenbug. Baumbach. Pfeiffer.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 24.

Hannover, den 7ten November 1829.

(31.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii wegen des, auf den Chausseen von Göttingen nach Witzenhausen, von Hildesheim nach Seesen und von Hildesheim nach Goslar, vom 1sten Januar 1830 an nach der progressiven Taxe zu entrichtenden Weggeldes. Hannover, den 30sten October 1829.

Da die Chausseen, welche von Göttingen nach Witzenhausen, und von Hildesheim nach Seesen führen, bis zur Landesgränze auch die von Hildesheim nach Goslar führende Chaussee, mit Steinbahnen versehen sind: so muß die mit der Zahl der angespannten Pferde steigende Weggeld-Taxe, welche durch die Verordnung vom 19ten August 1823 vorgeschrieben ist, bei den sämmtlichen Weggeld-Hebungen der genannten Chausseen forthin in Anwendung gebracht, und soll das Weggeld nach derselben vom 1sten Januar k. J. an entrichtet werden.

Dieses wird hiedurch zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht, daneben jedoch bemerkt, daß die am 26sten Mai 1826 verfügte Herabsetzung des Weggeldes von einheimischen Landfuhrwerken auch in Ansehung der obigen Chausseen in dem bewil-

Digitized by Google

ligten Maße also fortdauert, daß von dessen Bespannung nur acht Pfennig für jedes Pferd oder Maulthier zu entrichten sind.

Hannover, den 30sten October 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Wegbau-Departement.

Ompteda.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 25.

Hannover, den 11ten November 1829.

(32.) Verordnung, wodurch die Landesherrliche Instruction wegen Verwahrung und Eröffnung der gerichtlich niedergelegten Testamente auf das Fürstenthum Osnabrück und den damit verbundenen Kreis Emsbühren, auf das Herzogthum Arenberg-Meppen, auf die Grafschaft Bentheim und auf die vormals Churhessischen Enclaven erstreckt, auch der Artikel IV. der Instruction declarirt wird. Hannover, den 31sten October 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir für angemessen erachtet, die wegen Verwahrung und Eröffnung der gerichtlich niedergelegten Testamente unterm 22sten Mai 1750 erlassene Verordnung auf diejenigen Landestheile Unsers Königreichs annoch zu erstrecken, in welchen es an einer nähern Vorschrift darunter ermangelt; und Wir zugleich daneben hinsichtlich der im Artikel IV. solcher Verordnung enthaltenen Anweisung eine weitere Bestimmung überhaupt treffen wollen: so erklären Wir hiedurch, daß auch auf Unser Fürstenthum Osnabrück und den damit verbundenen Kreis Emsbühren, auf das Herzogthum Arenberg-Meppen, auf die Grafschaft Bentheim und auf die an Unser Königreich abgetretenen vormals Churhessischen Landestheile, und zwar in diesen letztern mit und neben den in Unserer Verordnung vom 23sten Mai 1821 über die Aufnahme der Testamente und

Digitized by Google

anderer letztwilligen Verordnungen enthaltenen Vorschriften, die Bestimmungen des Eingangs erwähnten Gesetzes erstreckt seyen, die dahin lauten:

I.

„daß nicht allein bei Unsern höhern Justiz-Collegiis, wo solches dermalen noch nicht eingeführt und beobachtet worden, sondern auch bei Unsern gesammten Ämtern und allen übrigen adeligen und Stadt-Gerichten künftighin alle sowohl schriftlich eingereichte, als auch nuncupative errichtete testamenta und dispositiones, mithin die über letztere verfertigte gerichtliche protocolla, sogleich in Gegenwart des Testatoris und Disponentis eingeschlagen und versiegelt werden müssen, und entweder in einer besonders dazu zu bestimmenden Lade oder auch in dem gewöhnlichen Depositen-Kasten hingelegt und verschlossen aufbehalten; Nächstdem

II.

ein eigenes Buch, worin der Name des Testatoris, der Tag der Übergabe und das Datum der Publication oder Zurückforderung des Testaments zu verzeichnen, verfertigt und gehalten werden soll. Und wie es sich

III.

von selbst versteht, und ohnedem Rechtens ist, daß die Gerichte, wenn entweder die nächsten Erben und andere Anverwandten des Testatoris, nach dessen erfolgtem Ableben, oder auch ein Tertius, der nur einigermaßen sein etwa dabei habendes Interesse zu bescheinigen vermögend, um die Eröffnung des übergebenen Testaments gebührend anhalten, solchem Ansuchen sofort Statt geben und ohne Anstand die gebetene Publication verfügen müssen: also werden dieselben nicht minder auf den Fall, da keiner von den Erben oder auch kein anderer Interessent sich melden und um die Publication ansuchen sollte, hiemit autorisirt und angewiesen, daß sie sodann und wenn sie zuförderst von dem Absterben des Testatoris zuverlässige Nachricht erhalten, nach Ablauf von sechs Wochen, a die notitiae anzurechnen, ex officio einen geräumigen terminum zur Publication des Testaments ansetzen, die ihnen bekannt seyende Erben oder Interessenten behuf dessen gehörig, und nöthigenfalls per subsidiales, citiren und vorladen, und darauf, wenn selbige gleich nicht erscheinen sollten, und nur von der beschehenen Insinuation der Vorladung hinlänglich constirt, ohnaufhältlich in praefixo termino mit Eröffnung des Testaments verfahren, auch Amtshalber mit Nachdruck darüber halten, daß demjenigen, was darinnen verordnet, wo es nur anders seiner innerlichen Beschaffenheit nach zu Recht beständig, und nicht aus begründeten Ursachen angefochten wird, von den instituirten Erben schuldig nachgelebt werde. Sollte aber

Digitized by Google

IV.

die Erb= und Verlassenschaft nicht unter der Jurisdiction desjenigen Gerichts, bei welchem das Testament deponirt und eröffnet worden, sondern unter einem andern Gerichte belegen seyn: so hat jenes diesem das publicirte Testament gegen ein Recepisse im Original zuzufertigen, damit selbiges die Erbschafts=Interessenten zu dessen genauer Geleb= und Beobachtung nachdrücklich anhalten oder sonst das Benöthigte darunter verfügen möge."

Wie demnach alle gerichtlichen Behörden in den vorgedachten Landestheilen Unsers Königreichs diese gesetzlichen Vorschriften hinfüro mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu beobachten; diejenigen Gerichte aber, bei welchen etwa die im Artikel II. vorgeschriebene Einrichtung eines eigenen Buchs behuf vollständiger Verzeichnung der gerichtlich niedergelegten Testamente noch nicht vorhanden, ein solches Testamentenbuch für die noch uneröffneten letztwilligen Verordnungen fordersamst anzulegen haben: so wollen Wir schließlich noch in Beziehung auf den vorstehenden Artikel IV. der Verordnung, behuf Beseitigung desfalls entstandener Zweifel, declaratorisch hiedurch bestimmen:

> daß, Falls in dem Termine der Eröffnung des Testaments selbst von einem der eingesetzten Erben oder Legatarien um Ausfertigung einer Abschrift desselben nachgesucht werden möchte, das in Ansehung des Nachlasses nicht zuständige Gericht solche zu ertheilen zwar befugt, übrigens aber verpflichtet sey, das eröffnete Testament fordersamst an das der Verlassenschaft halber zuständige inländische Gericht zu senden.

Gegeben Hannover, den 31sten October 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special=Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim. Schmidt=Phiseldeck.

Einfeld.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 26.

Hannover, den 12ten December 1829.

(33.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii über Gymnasien und Progymnasien im Königreiche Hannover. Hannover, den 8ten December 1829.

Im §. 9. der Königlichen Verordnung vom 11ten September 1829 über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer ist verfügt worden, daß die im Königreiche vorhandenen gelehrten Schulen, nach vorgängiger sorgfältiger Untersuchung, von Uns in zwei Classen, in Gymnasien und Progymnasien, eingetheilt werden sollen. Da aber jene genaue örtliche Untersuchung vorerst noch nicht vorgenommen werden kann, mittlerweile aber die Prüfungs-Commissionen angeordnet und die Maturitäts-Prüfungen in den Gang gebracht werden müssen: so haben Wir folgende provisorische Einrichtung beliebt, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

§. 1.

Nach den Uns vorliegenden Nachrichten über den Lehrplan und über den ganzen wissenschaftlichen Zustand der gelehrten Schulen im Königreiche werden Wir für folgende gelehrte Schulen Prüfungs-Commissionen anordnen:

1) für die Ritteracademie zu Lüneburg,
2) für das Pädagogium zu Ilfeld,
3) für das Lyceum zu Hannover, welche drei gelehrte Schulen schon jetzt definitiv zu denen erster Classe gezählt werden;

4) für das Gymnasium zu Göttingen,
5) = = = Andreanum zu Hildesheim,
6) = = = Josephinum daselbst,
7) für das Johanneum zu Lüneburg,
8) für die hohe Schule zu Celle,
9) für die gelehrte Schule zu Stade,
10) für die Domschule zu Verden,
11) für das Gymnasium Carolinum zu Osnabrück,
12) für das Raths=Gymnasium daselbst,
13) für das Lyceum zu Aurich.

Jedoch bleibt die Bestimmung darüber, welche jener gelehrten Schulen von № 4. bis incl. 13. definitiv zu den gelehrten Schulen erster Classe oder zu den Gymnasien gerechnet werden sollen, bis dahin vorbehalten, daß die genaue örtliche Untersuchung vorgenommen und Uns der Erfolg derselben vorgelegt ist.

§. 2.

Für folgende gelehrte oder lateinische Schulen werden für jetzt Prüfungs=Commissionen nicht angeordnet und bleibt die Bestimmung darüber, welche von ihnen künftig als Gymnasien oder als Progymnasien oder als höhere Bürgerschulen angesehen und behandelt werden sollen, bis zur vollendeten örtlichen Untersuchung ausgesetzt:

1) die gelehrte Schule zu Lingen,
2) = = = = Meppen,
3) = = = = Emden,
4) = = = = Münden,
5) = = = = Osterode,
6) = = = = Northeim,
7) = = = = Clausthal.

Den Schülern, welche diese Schulen besuchen und sich dem gelehrten Stande widmen wollen, wird es, wenn sie wenigstens zwei Jahre in der obersten Classe der Anstalt zugebracht und wenn sie nach dem gewissenhaften Urtheil des Directors und der Lehrer die erforderlichen Normalkenntnisse zum Studiren erlangt haben, für jetzt und bis zu anderweiter Verfügung verstattet, sich entweder bei der Prüfungs=Commission des nächstgelegenen Gymnasii des Landdrostei=Bezirks, oder bei der in Göttingen anzuordnenden Prüfungs=Commission schriftlich zur Maturitätsprüfung zu melden, und wird es vom Erfolge der Prüfung abhängen, ob und welche Classe des Maturitätszeugnisses ihnen ertheilt werden kann.

Digitized by Google

§. 3.

Endlich werden folgende lateinische oder höhere Schulen schon jetzt zur Classe der Progymnasien, mit Vorbehalt der Abänderung, wenn solche in Folge der anzustellenden genauen Untersuchung und in Erwägung anderer Umstände für angemessen erachtet werden sollte, gerechnet, und können die Schüler von ihnen nicht unmittelbar zur Universität entlassen werden:

1) die lateinische Schule zu Buxtehude,
2) = = = = Duderstadt,
3) die gelehrte Schule zu Einbeck,
4) die lateinische Schule zu Esens,
5) = = = = Goslar,
6) die Stadtschule zu Hameln,
7) die Schule zu Harburg,
8) die lateinische Schule zu Leer,
9) die Stadtschule zu Nienburg,
10) die lateinische Schule zu Norden,
11) die gelehrte Schule zu Otterndorf,
12) die Stadtschule zu Ülzen,
13) die lateinische Schule zu Wittmund.

Hannover, den 8ten December 1829.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime=Räthe.

Aus dem geistlichen Departement.

Stralenheim.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

№ 27.

Hannover, den 16ten December 1829.

(34.) Declaration, betreffend das Cammer-Ausschreiben vom 3ten Januar 1814, wegen Aufhebung der mit vormahligen französischen Donatarien von Generalpächtern geschlossenen Pachtcontracte. Hannover, den 3ten December 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben von dem Zeitpuncte an, da Unsere durch Gewalt der Waffen auf einige Zeit in feindlichen Besitz gekommenen Deutschen Staaten nach den glorreichen Erfolgen des Befreiungskrieges unter den Scepter ihres rechtmäßigen Landesherrn zurückgekehrt sind, damahls im Namen Unseres hochseligen Herrn Vaters, Königs Georg des Dritten glorwürdigsten Andenkens, und seit dem Antritte Unserer Regierung fortwährend, die unabänderliche Willensmeinung stets zu erkennen gegeben, alle unter der Fremdherrschaft in Unsern durch Verträge früher nicht abgetreten gewesenen Provinzen zum Nachtheil der Rechte Unseres Hauses, insonderheit auch in Ansehung Unserer Domainen, vorgenommenen Dispositionen jeder Art, und damit auch alle über Unser Eigenthum selbst nur auf beschränkte Zeiträume geschlossenen Verträge, kraft der Uns hiezu unbestreitbar zustehenden Befugniß, als gar nicht vorhanden und für Uns und Unser Haus ganz unverbindlich zu betrachten, und Wir haben diesen Grundsatz bei allen sich ergebenden Veranlassungen, in der Verwaltung, der Gesetzgebung und sonst in öffentlichen Verhandlungen, stets unverrückt zur Anwendung gebracht, auch neuerlich noch dadurch, daß

Digitized by Google

Wir, laut Unserer Verordnung vom 29sten Mai 1826, Unseren Beitritt zu der wegen einer Entschädigung der vormahligen französischen Donatarien bis zum 30sten Mai 1814 auf dem Congresse zu Achen am 16ten November 1818 geschlossenen Vereinbarung ausdrücklich auf diejenigen Dotationen beschränkt haben, welche in den von ihren vormahligen Landesherrn an Frankreich förmlich abgetreten gewesenen Provinzen Unseres Königreichs Hannover gestiftet worden.

Es würde hiernach schon der wahre Sinn des Ausschreibens Unseres vormahligen Cammer-Collegii vom 3ten Januar 1814, die General-Pachtungen und deren Aufhebung mit dem letzten April 1814 betreffend, überall keinen Zweifel haben, wenn derselbe nicht ohnehin aus dessen Worten und allen übrigen dabei in Betracht kommenden Verhältnissen, insonderheit den damit in unmittelbarer Verbindung stehenden vorangegangenen und späteren Verwaltungs-Handlungen Unserer Cammer und sonstiger Behörden, sich deutlich an den Tag legte. Es ist nämlich nur die Absicht zu erkennen gegeben, die wirkliche Aufhebung des Pachtbesitzes, in welchem die Generalpächter der Donatarien zur Zeit der Wiedereroberung Unserer Lande factisch sich befanden, in Ansehung eines Theils der Pacht-Objecte bis zum 30sten April 1814 hinauszusetzen, alsdann wegen des für die Benutzung der ihnen eingethan gewesenen Domainen annoch zu leistenden Ersatzes, in so weit unter Beibehaltung der Grundlage ihrer Pachtcontracte, eine Final-Liquidation mit ihnen zu schließen, und dabei nach Billigkeit die in dem Ausschreiben selbst ausdrücklich benannten Absätze an den zu zahlenden Pachtgeldern zuzugestehen. Es ist aber überall nicht die Absicht gewesen, irgend in rechtliche Verpflichtungen der vormahligen Donatarien einzutreten, nichtige und für Uns unverbindliche Contracte, gewissermaßen wie Nachfolger der Donatarien, als Uns verpflichtend fortzusetzen, oder überhaupt den Generalpächtern derselben irgend eine Nachzahlung, Vergütung oder Entschädigung weiter zuzugestehen, als die in dem Ausschreiben vom 3ten Januar 1814 lediglich auf den Fall der Zahlung von Pachtgeldern in dem darin näher bestimmten Maße zugesagte Compensation. Nur in diesem Sinne haben Wir die Verwaltungs-Maßregel Unserer Cammer billigen können, und wenn dieselbe, was nicht geschehen ist, die Absicht gehegt und erklärt hätte, Unserem entschiedenen Willen, Unseren Rechten und ihrer unzweifelhaften Pflicht zuwider, Uns weitere Verbindlichkeiten gegen die Generalpächter der vormahligen Donatarien aufzuerlegen, als lediglich die Gewährung der in dem Ausschreiben bestimmten Compensations-Befugniß, oder gar Uns in die Stelle eines Nachfolgers der Donatarien zu versetzen, so würden Wir eine solche offenbare Überschreitung der Befugnisse Unserer Cammer niemahls anerkannt, noch als für Uns irgend verbindlich betrachtet haben.

Digitized by Google

Es ist bislang zu irgend einer Declaration des Ausschreibens Unseres vormahligen Cammer-Collegii vom 3ten Januar 1814 keine Veranlassung gewesen, weil sich nicht ergeben hat, daß dessen wahrer Sinn verkannt worden. Da Wir aber vernehmen, daß neuerlich eine dem zuwider laufende Deutung dem Ausschreiben hat gegeben werden wollen: so haben Wir Uns bewogen gefunden, Unsere in dieser Beziehung stets gehegte Willens-Meinung zu Jedermanns Nachachtung hiedurch zu erkennen zu geben.

Hannover, den 3ten December 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding. Stralenheim.

F. C. W. Jacobi.

Digitized by Google

Digitized by Google

Real = Register
der
Gesetz = Sammlung.

Abtheilung I.

	Pag.	Nr.
A.		
Abschoß=, Abzugs=Recht, hört auf mit Frankreich — — — — — —	63	15
Amt Steyerberg=Liebenau; dessen Vereinigung mit den Ämtern Stolzenau und Nienburg — — — — — —	52	11
Anleihen der General=Steuer=Casse zu 3½ pCt. behuf Abtrags höher verzinseter Landes=Schuld=Capitalien —	82	21
Arzenei=Preise von Michaelis 1829 an — — — — — — — —	101	25
Arzenei=Wissenschaft. Diejenigen, welche dieselbe practisch im Königreiche ausüben wollen, müssen einen vierjährigen akademischen Studien=Cursus nachweisen — — — — — —	123	29
Ausfuhr=Gegenstände, welche nach Art. 14 des Casseler Vertrags de 24sten September 1828 frei von Ein= und Ausgangs=Abgaben sind in den Vereins=Staaten — — — —	1 19 23 33	1 4 5 6
B.		
Beneficien Studirender. Deren Ertheilung ist von den Zeugnissen der Maturitäts=Prüfungs=Commission abhängig — — — — — —	119	27
Briefe, per Estafette eingetroffene. Die dem Wagenmeister dafür zu entrichtende Bestellungs=Gebühr — —	39	8
C.		
Cammer=Schulden. Vergütung von Retardat=Zinsen darauf hört auf mit dem 1sten October 1829 — —	55	13
Casse=, General=Steuer=; Kreis= und Zins=Zahl=Cassen; Vorschriften wegen pünctlicher Abforderung der Zahlungen — — — — — — —	65	16
Casseler Handels= und Zoll=Vertrag. Ausführung des Artikels 14 desselben. Vorschriften deshalb von der Ober=Zoll=Direction — — — — —	1 19	1 4

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Certificate bei Ein- und Durchfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten aus den Vereins-Staaten — — — —	19	4
Chaussee-Geld-Zettel, deren Aufbewahrung von einer Barriere bis zur nächsten Hebestelle den Reisenden und Fuhrleuten geboten — — — — —	121	28
Competenz der Gerichte in den vormals Hessischen Landestheilen in Schwängerungs-Sachen — — — —	67	17
Concurs. Collocation der Zinsen in Concursen; Bestimmungen deshalb für die Provinzen, wo das gemeine Recht gilt — — — — — — — —	41	9
Correspondenz, estafettenmäßig eingetroffene. Bestimmung der Bestellungs-Gebühr an die Wagenmeister vom General-Post-Directorio —	39	8

D.

	Pag.	Nr.
Donatarien, französische; Declaration des Cammer-Ausschreibens vom 3ten Januar 1814, wegen Aufhebung der mit diesen Donatarien von General-Pächtern geschlossenen Pacht-Contracte — — — — — — —	141	34

E.

	Pag.	Nr.
Einfuhr-Gegenstände, welche nach Art. 14 des Casseler Vertrags frei von Ein- und Ausgangs-Abgaben sind in den Vereins-Staaten —	1 19 23 33	1 4 5 6
Erbschaften nach Frankreich, sind frei von Abschoß — — — — — —	63	15
Exercier-Plätze, Grundsätze wegen Entschädigung dafür und wegen Auswahl derselben — — — — — —	45	10

F.

	Pag.	Nr.
Freitische, deren Ertheilung ist von den Maturitäts-Prüfungs-Zeugnissen abhängig — — — — — — —	119	27

G.

	Pag.	Nr.
Grundsteuer-Exemtionen; die aus der Landes-Casse dafür zu leistende Entschädigung und das Verfahren dabei	53	12
— — Remission. Untersuchungs-Gebühren — — — — — — —	69	18
Gymnasien, provisorische Einrichtung wegen derselben, so wie wegen der Progymnasien — — — — — —	137	33

H.

	Pag.	Nr.
Handels-Erleichterungen; Vertrag deshalb mit Oldenburg — — —	23	5
— — Vorschriften der Ober-Zoll-Direction zu Ausführung dieses Vertrages — — — — — — — —	33	6
Handels-Vertrag, Casseler de 24sten September 1828. Ausführung des Art. 14 desselben. Bestimmungen deshalb von der Ober-Zoll-Direction	1	1
— — mit Oldenburg — — —	23	5

L.

	Pag.	Nr.
Landesschulden. Retardat-Zinsen-Vergütung darauf hört auf mit dem 1. October 1829 — — — — —	55	13
— — ältere; deren Tilgung — —	79	20
— — — — höher verzinsete; Abtrag solcher Capitalien durch Anleihen der General-Steuer-Casse zu 3½ Procent	82	21
Lotterie, Plan der vier und achtzigsten zu Braunschweig — — —	12	3
— — der funfzigsten zu Gotha —	57	14
— — der ein und achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover — — —	73	19
— — der fünf und achtzigsten zu Braunschweig — — — — — — — —	87	22
— — der ein und siebzigsten zu Osnabrück — — — — — — — —	95	24

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Lotterie, Plan der sechzigsten zu Dresden — — — — — — —	105	26
— — der sieben und siebzigsten zu Cassel — — — — — — —	125	30

M.

	Pag.	Nr.
Maturitäts-Prüfungen inländischer Studirenden — — — — —	111	27
Medicinische Praxis im Königreiche kann nur von solchen Ärzten geübt werden, die einen vierjährigen akademischen Studien-Cursus gemacht haben — — — — — — —	123	29
Militair. Das Einrücken der Vorladungen ausgebliebener Militair-Pflichtigen in die öffentlichen Blätter ist nur Ein Mal nöthig — — —	11	2
— — Exercier-Plätze; Grundsätze über deren Wahl und die Entschädigung dafür — — — — — —	45	10

N.

	Pag.	Nr.
Nachdruck; Privilegium gegen denselben auf die Werke des Dr. theol. Sailer zu Regensburg — — —	37	7
— — — — auf die Oper: der Templer und die Jüdinn, des Musik-Directors Marschner zu Leipzig —	93	23

O.

	Pag.	Nr.
Ober-Schul-Collegium, dessen Anordnung — — — — — —	115	27

P.

	Pag.	Nr.
Pacht-Contracte der General-Pächter mit vormaligen französischen Donatarien; Declaration des Cammer-Ausschreibens vom 3ten Januar 1814 wegen Aufhebung derselben —	141	34
Praxis, medicinische; die Concession zu Ausübung derselben ist bedingt durch das quadriennium academicum — — — — — — —	123	29
Privilegium gegen den Nachdruck für Sailers Werke — — — —	37	7
— — für Marschners Oper: der Templer und die Jüdinn — — — —	93	23
Progymnasien; provisorische Bestimmungen wegen derselben — —	137	33
Prüfungen — Maturitäts-, inländischer Studirenden. Anordnung derselben — — — — — — —	111	27
Prüfungs-Commissionen der Schüler, welche sich den gelehrten Studien widmen — — — — —	111	27
— — — — Central-; zu Göttingen und Hannover — — — — — —	115	27

Q.

	Pag.	Nr.
Quadriennium academicum, vorgeschrieben für diejenigen Mediciner, welche im Königreiche die ärztliche Praxis üben wollen — —	123	29

R.

	Pag.	Nr.
Retardat-(Rückstands-) Zinsen auf Cammer- und Landesschulden. Beendigung des Geschäfts der Vergütung mit dem 1sten October 1829	55	13

S.

	Pag.	Nr.
Schul-Collegium — Ober-; dessen Anordnung in der Residenzstadt Hannover — — — — — — —	115	27
— — General-Inspector sämmtlicher gelehrten Schulen — — — —	115	27
Schulden — Cammer- und Landes-; Beendigung des Geschäfts wegen Vergütung von Retardat-Zinsen darauf — — — — — — —	55	13

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Schulden — Landes-, ältere; Maaßregeln zu deren Tilgung — — —	79	20
— — — — Anleihen der General-Steuer-Casse zu 3½ Procent behuf Abtrags der höher verzinseten Landes-Schuld-Capitalien — — — —	82	21
Schulen, gelehrte; deren Eintheilung in Gymnasien und Progymnasien —	114	27
— — — — deren Eintheilung in Gymnasien und Progymnasien und solche, von denen die Schüler nicht unmittelbar auf die Universität entlassen werden können — — —	137	33
Schüler, welche sich den gelehrten Studien widmen wollen; deren Prüfung von eigenen Commissionen vor ihrem Abgange nach der Universität	111	27
Schwängerungssachen; Competenz der Gerichte in den vormals kurhessischen Landestheilen darin —	67	17
Steuer — Grund-; die für Exemtionen aus der Landes-Casse zu leistende Entschädigung und das Verfahren dabei — — — — —	53	12
— — — — Gebühren für Untersuchung wegen Erlangung von Remission derselben — — — — —	69	18
Stipendien; deren Ertheilung ist von den Maturitäts-Zeugnissen abhängig — — — — — —	119	27

T.

	Pag.	Nr.
Testamente, gerichtlich niedergelegte; deren Verwahrung und Eröffnung. Erstreckung der Verordnung vom 22sten Mai 1750 auf das Fürstenthum Osnabrück, Kreis Emsbüren, Herzogthum Arenberg-Meppen, Grafschaft Bentheim und vormals kurhessische Enclaven — — — —	133	32

V.

	Pag.	Nr.
Vertrag — Handels- und Zoll-, Casseler; Ausführung des Art. 11 desselben — — — — — — —	1 19	1 4
— — mit Oldenburg über gegenseitige Erleichterungen des Handels und Verkehrs — — — — — —	23	5
— — Vorschriften der Ober-Zoll-Direction zu Ausführung desselben	33	6
Vogtei Böhnhorst; deren Verlegung vom Amte Steyerberg-Liebenau an das Amt Diepenau — — — —	52	11
Vorladungen ausgebliebener Militairpflichtigen; deren Einrückung in die öffentlichen Blätter ist nur Ein Mal nöthig.	11	2

W.

	Pag.	Nr.
Weggeld nach der progressiven Taxe auf den Chausseen von Göttingen nach Witzenhausen, von Hildesheim nach Seesen und von Hildesheim nach Goslar — — — — — — —	131	31
Weggeld-Zettel müssen von einer Barriere bis zur nächsten Hebestelle aufbewahrt werden — — — —	121	28

Z.

	Pag.	Nr.
Zahlungen, fällige, bei der General-Steuer-Casse rc. Vorschriften wegen pünktlicher Abforderung derselben —	65	16
Zeugnisse — Maturitäts- — der Schüler, die sich den gelehrten Studien widmen — — — — — —	117	27
Zinsen; deren Collocation im Concurse, in den Provinzen, wo das gemeine Recht gilt — — — —	41	9
Zoll-Vertrag, Casseler, vom 24sten September 1828. Ausführung des Artikels 14 desselben. Bestimmungen deshalb von der Ober-Zoll-Direction	1	1

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1829.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius Witwe.
1829.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1829.

Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß
der
Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung II.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
März 30.	Ob. Steuer-Collegium.	Sämmtliche Obrigkeiten im Königreiche.	Ausschreiben in Betreff der Beschreibung der Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer, so wie über das bei der Beitreibung rückständiger Steuern zu beobachtende Verfahren.	I.	1	1
April 29.	Des Königs Majestät.	Ober-Appellations-Gericht.	Landesherrliches Rescript, die Übertragung der Gerichtsbarkeit über die Karren-Anstalten an die bürgerlichen Gerichte betr.	II.	2	37
Mai 21.	Cab. Ministerium.	Sämmtliche Land-Drosteien, Berghauptmannschaft, Obrigkeiten und Policei-Behörden des Königreichs.	Ausschreiben, das Einwandern ausländischer Handwerks-Gesellen betr.	III.	3	11
Jul. 7.	Des Königs Majestät.	Alle Civil-Gerichts-Behörden.	Instruction in Bezug auf §. 2 der Verordnung vom 13ten Junius 1828, die Eintragung von Hypotheken auf Grundstücke, deren Gerichtsstand zweifelhaft ist, betr.	IV.	4	15

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Sept. 14.	Cab. Ministerium.	Sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs.	Ausschreiben, betr. das über die Entrichtung der Honorare, deren Erlaß oder Creditirung auf der Georg=Augusts=Universität zu Göttingen erlassene Regulativ.	V.	5	47

Digitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Gesetz-Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

Abtheilung II.

	Nr.	Pag.
I. Des Königs Majestät.		
Gerichtsbarkeit über die Karren-Anstalten	2	37
Hypotheken auf Grundstücke zweifelhaften Gerichtsstandes — — — —	4	45
II. Cabinets-Ministerium.		
Einwandern ausländischer Handwerks-Gesellen — — — — — —	3	41
Honorare der Studirenden zu Göttingen — — — — — — — —	5	47
III. Ober-Steuer-Collegium.		
Beschreibung der Steuern, und Beitreibung rückständiger — — — — —	1	1

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 1.

Hannover, den 4ten April 1829.

(№ 1.) Ausschreiben des Königlichen Ober-Steuer-Collegii an sämmtliche Obrigkeiten im Königreiche, in Betreff der Beschreibung der Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer, so wie über das bei der Beitreibung rückständiger Steuern zu beobachtende Verfahren. Hannover, den 30sten März 1829.

Da durch die Königliche Verordnung vom 27sten October v. J. die Vorschriften wegen Beschreibung der Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer und wegen Beitreibung sämmtlicher directen Abgaben eine Veränderung erlitten haben: so ist es nöthig befunden worden, sämmtlichen Obrigkeiten des Königreichs in einer allgemeinen Instruction die künftig wegen der Beschreibung der zuerst erwähnten vier Steuern, Revision der Rollen und Beitreibung aller directen Abgaben zu befolgenden Bestimmungen, unter ausdrücklicher Approbation des Königlichen Cabinets-Ministerii, zur genauesten Nachachtung und resp. Nachricht mitzutheilen.

I. Die Beschreibung betreffend.

§. 1.

Über die bei der Beschreibung der Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer anzuwendenden Haupt-Grundsätze enthalten die Königlichen Verordnungen, insbesondere die vom 22sten Julius und 26sten September 1817, vom 31sten December 1818, vom 5ten Junius 1820, vom 25sten Junius 1822, vom ad materiam

Digitized by Google

2ten Julius 1824 und vom 20sten Junius 1825 im Allgemeinen zwar die nöthige Belehrung.

Nonvalenten. Durch die Königliche Verordnung vom 23sten Februar 1818 ist jedoch, unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen, noch gestattet, einzelne Familien aus der 6ten Classe der Personen-Steuer in den Beschreibungen als nonvalent aufzuführen, deren alsdann, ohne Geldansatz, nur Erwähnung geschieht. So wie den Obrigkeiten bei dem Ansatze solcher Nonvalenten zur Personensteuer überall kein weiterer Spielraum, als die zuletzt gedachte Königliche Verordnung ausdrücklich festsetzt, nachgelassen werden kann, so ist dabei auch wohl zu bemerken, daß Nonvalenten keinesweges mit den Steuerfreien, wovon der §. 12. der Königlichen Verordnung vom 22sten Julius 1817 handelt, zu verwechseln sind. Letztere sind nämlich, so lange sie ihre persönliche Qualität nicht verändern, ein für alle Mal von der Steuer gänzlich ausgenommen.

Bei ersteren hingegen, welche an und für sich allerdings pflichtig sind, wird die Steuerzahlung nur so lange erlassen, als der Grund der wirklichen Zahlungs-Unfähigkeit fortdauert. Es ist daher, um gerechte Beschwerden und um den Nachtheil der Casse zu vermeiden, höchst wichtig, daß die Obrigkeiten nicht allein mit der vorsichtigsten Beurtheilung bei dem Ansatze von Nonvalenten zur Personensteuer verfahren, sondern auch bei jeder neuen Haupt-, Mutations- oder Nachtrags-Beschreibung (vid. §§. 2, 8 und 12.) sorgfältig untersuchen, ob die bis dahin Statt gefundene Zahlungs-Unfähigkeit der als nonvalent aufgeführt gewesenen Personen noch fortdauere, um im verneinenden Falle das zahlungsfähig gewordene Familienhaupt nunmehro zur Steuer gehörig anzusetzen.

Ackerleute. Bei dieser Gelegenheit ist auch eines andern von sehr verschiedenen Seiten angesehenen Punctes — des Ansatzes der Ackerleute zur Personen-Steuer — zu gedenken. Einige Obrigkeiten haben nämlich dafür gehalten, daß die unter der Rubrik „Landbewohner" pag. 9 und 10 der Königlichen Verordnung vom 22sten Julius 1817 aufgeführten Benennungen:

„Vollmeyer, Vollhöfener, Vollspänner, Vollerben ꝛc.

und

„Halbhöfener, Halbspänner, Halbmeyer ꝛc. —

den Ansatz der Ackerleute resp. in der 4ten oder 5ten Classe der Personensteuer, und zwar ohne alle Rücksicht auf den Umfang oder Bestand des Ackerguts, allein entscheiden. Dieses ist offenbar gegen die Absicht des Gesetzes, welches jene speciellen und in manchen Theilen des Königreichs nicht einmal üblichen Benennungen der Ackerleute nur beispielsweise angegeben, dagegen aber als eigentliches Princip sehr bestimmt verordnet,

Digitized by Google

hat, daß Ackerleute, welche die erste Classe bilden, in der 4ten, und Ackerleute, welche die zweite Classe bilden, in der 5ten Classe der Personensteuer angesetzt werden sollen.

Jede Obrigkeit hat daher in Ansehung der Ackerleute ihres Bezirks nach Maßgabe der Besitzungen, und mit Rücksicht auf die Verhältnisse der dasigen Gegend, zwei Classen zu bilden, und sodann die einzelnen Ackerleute, je nachdem sie zu der ersten oder zweiten dieser beiden Classen gehören, resp. in der 4ten oder 5ten Classe der Personensteuer zu beschreiben.

Als eine irrige Auslegung muß es aber angesehen werden, wenn einige Obrigkeiten vermeinen, daß es ihnen auch frei stehe, wirkliche Ackerleute, nach Ermessen, in der 6ten Classe der Personensteuer anzusetzen. Die dabei verschiedentlich allegirten Worte der Königlichen Verordnung vom 22sten Julius 1817, pag. 10:

„Alle Land- und Flecken-Bewohner u. s. w."

bezieht der Gesetzgeber ausdrücklich nur auf solche Steuerpflichtige, welche in der Verordnung nicht namentlich genannt sind. Die Ackerleute sind aber in der 4ten und 5ten Classe allerdings namentlich genannt, mithin findet auch auf sie die angezogene Stelle gar keine Anwendung.

Übrigens gehören diejenigen Einwohner, welche Spannwerk oder einen Knecht behuf des Ackerbaues halten, in jedem Falle zu den Ackerleuten, und kommen daher, insofern nicht noch eine andere höhere Qualification, zufolge des §. 4. der Königlichen Verordnung vom 22sten Julius 1817 bei ihnen zu berücksichtigen ist, resp. in der 4ten oder 5ten Classe der Personensteuer zum Ansatze.

Pensionair-Unterofficiers und Soldaten.

Hiernächst hat auch der §. 12. der mehrgedachten Verordnung sub № 6. vielfältige Zweifel und Anfragen veranlaßt, zu deren Beseitigung bemerkt wird, daß nur solche verabschiedete Unterofficiers und Soldaten, welche entweder Hannoversche und resp. Englische Pension oder Gnadenrocken genießen, oder welche nach der Königlichen Verordnung vom 5ten Junius 1820 mit der Personensteuer zu übersehen sind, nicht aber solche, die von anderen Staaten Pension genießen, von der Personensteuer befreiet sind.

Auch selbst die erwähnten Hannoverschen und Englischen Militair-Pensionairs haben auf Exemtion keinen weitern Anspruch, sobald sie ein besonderes Gewerbe treiben, oder eine andere Dienstanstellung erhalten haben. Zum besonderen Gewerbe ist auch der Erwerb durch Ackerbau, welcher von der Bedeutung ist, daß der Pensionair zu der Classe der Ackerleute nach den vorhin bemerkten Bestimmungen gehören würde, nicht aber der bloße Verdienst aus Tagelohn zu rechnen.

1*

Digitized by Google

§. 2.

ad formam

Was die Form bei Beschreibung der Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer anlangt, so wird zuvörderst insbesondere auf die §§. 1. 2. 3. der Königlichen Verordnung vom 27sten October v. J. verwiesen, und dabei der vollständige Geschäftsgang in Nachstehendem genauer entwickelt und vorgeschrieben.

Jährliche Hauptbeschreibung.

Die Hauptbeschreibung der Personen-, Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer geschieht von den Obrigkeiten, unter Mitwirkung der etwa verfassungsmäßig dabei concurrirenden landschaftlichen Commissarien und der von den Steuerdirectionen committirten Steuerofficianten nach den ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen, alljährlich aufs Neue, wie bei der ersten Veranlagung, und zwar im April jeden Jahrs

A.

in einer gemeinschaftlichen Rolle nach dem Schema sub A, worin die von jedem Contribuenten zu den verschiedenen Steuern zu entrichtenden Beträge neben einander aufzuführen und dabei die Verhältnisse, welche nach den Declarationen der Steuerpflichtigen oder der Wissenschaft der Obrigkeiten vom 1sten Julius an auf den Steuersatz Einfluß haben werden, zu berücksichtigen sind.

§. 3.

Besondere Vorschriften wegen der Personen-Steuer.

Behuf der erwähnten Hauptbeschreibung wird jedes Familienhaupt, es sey pflichtig, steuerfrei oder nonvalent, in der nach dem Schema A für jede Ortschaft besonders anzufertigenden Haupt-Rolle aufgeführt. In Ansehung der Steuerfreien, zu denen nach Unserm Ausschreiben vom 18ten Januar 1828 auch die beurlaubten Militairs, vom Capitain und Rittmeister abwärts, gehören, und Nonvalenten bleiben die Columnen 9 und 10, die den Geldbetrag und den in Ansehung aller übrigen Familien-Häupter anzugebenden Zahlungstermin nachweisen, in blanco.

Dagegen muß in der Rubrik „Bemerkungen" bei jenen das Wort „steuerfrei" und bei diesen das Wort „nonvalent" und außerdem bei den Steuerfreien, falls solches nicht schon aus der 4ten Columne hervorgeht, der Grund der Steuerbefreiung, und bei den Nonvalenten der in der Königlichen Verordnung vom 23sten Februar 1818 motivirte Grund angegeben werden, weshalb eine Zahlungs-Unfähigkeit angenommen werde.

Die Principien, wonach auf dem Lande und in den Flecken die Ackerleute classificirt worden, (conf. §. 1.) sind jedes Mal auf dem Titelblatte der einzelnen Haupt-Rollen anzugeben.

§. 4.

Besondere Vorschriften wegen der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer.

Zuvörderst haben sämmtliche mit der Beschreibung der Steuern beauftragte Obrigkeiten die Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer-Pflichtigen aufzufordern,

Digitized by Google

die in den §§. 8. 27 und 51. der Verordnung vom 25sten Junius 1822 vorgeschriebenen den Rollen beizufügenden Declarationen binnen einer möglichst kurzen und dergestalt, daß die Beschreibung im Monat April vollendet werden kann, zu bestimmenden Frist bei ihnen einzureichen.

§. 5.

Diese Declarationen sind nach den sub B. C und D. anliegenden, für alle drei Steuerarten eingerichteten Formularen aufzustellen. B. C. D.

Wir machen es den beschreibenden Obrigkeiten hiemit zur besonderen Pflicht, nur solche Declarationen anzunehmen, welche den in dem Schema enthaltenen Vorschriften der Form nach vollkommen entsprechen. Dahin gehört dann insbesondere, daß sämmtliche Declarationen, behuf einer genauen Controle der Special-Cassen, die demnächst in die Haupt-Rolle aufzunehmende Angabe enthalten, ob die Steuerpflichtigen ihre Steuerbeträge praenumerando oder in den verordnungsmäßigen monatlichen Terminen einzahlen wollen, und daß die Besoldungs- und Einkommensteuer-Declarationen, welche auf Ehre und Gewissen abgegeben werden, buchstäblich nach dem vorgeschriebenen Schema abgefaßt seyn müssen.

In den Fällen, wo Ausländer, denen es verstattet wird im Königreiche ein Gewerbe zu treiben, bei denjenigen Obrigkeiten, welche ihnen in dem laufenden Rechnungsjahre die Betreibung des Gewerbes zuerst gestattet haben, nach Vorschrift des §. 28. der Verordnung vom 25sten Junius 1822 und der Verordnung vom 10ten November 1826 den Gewerbschein nachsuchen, haben die Obrigkeiten denselben darüber eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher der Betrag der Steuer bemerkt seyn muß, und sie behuf Entrichtung der Steuer und Lösung des Gewerbescheins an die betreffende Steuer-Receptur zu verweisen.

Ein gleiches Verfahren haben die Obrigkeiten in Ansehung der inländischen Hausirer und überhaupt in Ansehung aller derjenigen Inländer, deren Gewerbe eine Veränderung des Aufenthalts mit sich bringt und die nach §. 34. der erstgedachten Königlichen Verordnung verbunden sind, die Gewerbesteuer sofort für das ganze Jahr zu entrichten, ausnahmsweise dann zu beobachten, wenn diese Personen erst nach vorgenommener Hauptbeschreibung ein solches Gewerbe ergreifen.

Dagegen sind diese Individuen, gleich allen übrigen Inländern, in die Hauptbeschreibung mit aufzunehmen, wenn sie ihre Gerwerbe schon früher betrieben haben oder, vom 1sten Julius an, betreiben wollen.

§. 6.

Nach Ablauf der den Steuerpflichtigen zur Einreichung der Declarationen ge-

Digitized by Google

setzten kurzen Frist ist die Hauptbeschreibung ungesäumt vorzunehmen. Diejenigen Obrigkeiten, bei denen die in Ansehung der Gewerbesteuer nach §. 26 und 30. der Verordnung vom 25sten Junius 1822 zugelassene Concurrenz der Steuerbehörde eintreten soll, werden durch die Steuerdirectionen zeitig davon unterrichtet werden, und haben sich mit denselben wegen des Beschreibungs-Termins zu vereinbaren.

§. 7.

Bei der Beschreibung der Steuern selbst muß durchgehends, insbesondere aber bei der Classification der Gewerbetreibenden, zur Vermeidung von Ungleichheiten und Prägravationen, mit möglichster Vorsicht und Genauigkeit verfahren werden. Die Obrigkeiten haben sämmtliche Declarationen daher genau zu prüfen, sich von der Richtigkeit der declarirten Besoldungs- und Einkommen-Steuerbeträge, so wie von der Wahrheit der Angaben der Gewerbetreibenden über den Umfang ihres Handels, ihres Gewerbes oder ihrer Kunst zu überzeugen und unter den Declarationen zur Gewerbe-Steuer sodann den Betrag der zu entrichtenden Steuer zu bemerken.

In den speciellen Declarationen über Besoldungs- und Einkommensteuer müssen die zu entrichtenden Steuerbeträge gleichfalls von den Obrigkeiten verzeichnet werden, falls die Declaranten solches versäumt haben sollten.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit wird in denjenigen Fällen anzuwenden seyn, wo nach §. 30. der letztgedachten Verordnung die Gewerbe-Steuer zu 1½ Procent des Brutto-Einkommens, nach Abzug der zur Betreibung des Gewerbes selbst erforderlichen Kosten, berechnet werden muß.

Die Erfahrung hat nämlich zur Genüge ergeben, daß Kaufleute und Handwerker hin und wieder, ihren reinen Überschuß ausgenommen, A l l e s, s e l b s t d i e A u s g a b e n d e s H a u s h a l t s, d e r W o h n u n g u n d d e r g l e i c h e n, zu den Handels- und Gewerbe-Kosten rechnen.

Es ist durchaus unzulässig, dergleichen Kosten bei der Gewerbesteuer zum Absatze bringen zu lassen und machen Wir es den Obrigkeiten daher zur besondern Pflicht, darüber zu wachen, daß, zur Vermeidung von Prägravationen und zur Verhütung von Nachtheilen für die Steuercasse, in Fällen der Art ein Mehreres nicht in Abrechnung gebracht werde, als nach dem Sinne des Gesetzes für zulässig zu erachten ist.

Mit derselben Aufmerksamkeit sind die Declarationen zur Einkommensteuer zu prüfen und die Declaranten, bei deren Angaben ähnliche unrichtige Voraussetzungen obgewaltet zu haben scheinen, auf die Bestimmung des §. 9. der Königlichen Verordnung vom 20sten Junius 1825 zu verweisen, nach welcher behuf Ausmittelung des Betrages des steuerbaren Einkommens von der Summe der ganzen Einnahme keine Ausgabe

Digitized by Google

irgend einer Art, als nur allein die Zinsen von den Passiv-Capitalien, und diese nur in der im §. 48. der Königlichen Verordnung vom 25sten Junius 1822 vorgeschriebenen Art, abgesetzt werden dürfen.

§. 8.

Außer der jährlichen Hauptbeschreibung im Monate April, sind von den Obrigkeiten, sowohl in den Städten als auf dem Lande, die bei der Personen-, Besoldungs-, Gewerbe-, und Einkommen-Steuer eingetretenen Zu- oder Abgänge, es mögen solche durch die Steuer-Erheber oder auf sonstige Weise zu obrigkeitlicher Kenntniß gelangt seyn, halbjährig und zwar im Monate October jeden Jahrs in einer gemeinschaftlichen Mutations-Rolle nach dem sub lit. E. beigefügten Schema zu beschreiben. Halbjährige Mutations-Beschreibung. E.

Es sind hiebei unter obigen Zu- und Abgängen alle Veränderungen, welche in der vorhergegangenen Haupt- und Nachtrags-Beschreibung nicht berücksichtiget worden, oder vom 1sten Januar an auf den Steuersatz Einfluß haben werden, verstanden.

Da übrigens die Mutations-Rollen hinsichtlich der früher bereits beschriebenen Contribuenten nur die durch Zu- oder Abgang veränderten Steuerbeträge zum Gegenstand haben: so sind bei dem Namen derjenigen Contribuenten, welche zu mehreren der obigen vier Steuern verpflichtet sind, zwar die verschiedenen Steuerbeträge, die durch Zu- oder Abgang eine Veränderung erleiden, neben einander einzutragen, dagegen dürfen die von den gedachten Steuerpflichtigen unverändert fortzuentrichtenden Beträge der übrigen Steuergattungen nicht mit verzeichnet werden.

§. 9.

Die künftig von der Steuer-Direction vorzunehmende Berechnung des durch Zu- oder Abgang erhöheten oder verminderten Steuerbetrages hebt jederzeit erst von demjenigen Monate an, welcher zunächst auf den Monat folgt, in welchem sich die Veränderung ereignete und ist daher ersterer von der Obrigkeit in der betreffenden Columne anzugeben. Besondere Vorschriften wegen der Personen-Steuer.

In Ansehung der vergessenen oder verschwiegenen Familien oder Personen versteht es sich von selbst, daß sie von demjenigen Monat an nachgeführt werden, von welchem an sie zu steuern verpflichtet gewesen wären.

§. 10.

Wegen der für jede Ortschaft besonders anzufertigenden Mutations-Rolle, nach dem sub E. anliegenden Schema, sind folgende näheren Bestimmungen zu berücksichtigen:

a) Zuvörderst wird der Zugang und hierauf der Abgang, und zwar beides unter ununterbrochen fortlaufenden Nummern beschrieben.

Digitized by Google

b) Der specielle Grund der Veränderung in jedem einzelnen Falle muß in der Columne der Bemerkungen angegeben werden.

c) Bei jeder Veränderung, ohne Ausnahme, ist der Classen-Satz des vorkommenden Familienhaupts, und zwar, wenn in Ansehung dieses Classen-Satzes selbst eine Veränderung vorgehen sollte, der neue Satz aufzuführen, nach welchem das Familienhaupt künftig zu steuern hat.

d) Eine völlig neue Beschreibung des ganzen Familien-Zustandes findet in der Mutations-Rolle nur dann Statt, wenn ein veränderter Classen-Ansatz eintritt, oder wenn ganze Familien zugehen. Wenn einzelne steuerpflichtige Personen bei bereits zur Steuer angesetzten Familien zu- oder abgehen, so wird nur diese einzelne Person zum Zu- oder Abgange aufgeführt; und wenn ganze Familien abgehen, so ist des Personen-Zustandes überall nicht zu erwähnen, vielmehr außer der Bemerkung des bisherigen Classen- und Steuer-Satzes nur der monatlich ausfallende Steuerbetrag aufzuführen.

Auch ist der Ordnung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß, sobald die eingetretene Veränderung bei einem früherhin bereits beschriebenen Familienhaupte in der Mutations-Rolle bemerkt worden, auch die Nummer der Haupt-Rolle bei dem Namen jenes Familien-Hauptes daselbst notirt werden muß; so daß, wenn ein Steuerpflichtiger in den Beschreibungen einmal aufgefunden worden, das Steuer-Verhältniß desselben im ganzen Laufe des Jahrs von einem Zeitpuncte zum andern mit Leichtigkeit verfolgt werden könne.

§. 11.

Besondere Vorschriften wegen der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer.

Die Mutations-Beschreibung ist nach dem anliegenden Formulare zu der Mutations-Rolle aufzustellen und dabei im Allgemeinen eben so wie bei der Haupt-Beschreibung zu verfahren.

Das Formular giebt die nöthige Anleitung, wie die Eintragungen zu beschaffen sind.

Zuvörderst wird der Zugang aufgeführt und die Steuer für jeden einzelnen Steuerpflichtigen in den betreffenden Rubriken besonders bemerkt; sodann der Abgang eingetragen und die Steuer ebenfalls für jeden Contribuenten in den Geldcolumnen ausgeworfen.

In Ansehung der in der letzten Rubrik enthaltenen Vorschrift wegen Compensirung des nach der Mutation zu entrichtenden größern oder geringern Steuerquantums verweisen Wir auf den Inhalt des 25sten §. der Verordnung vom 25sten Junius 1822.

Da

Digitized by Google

Da, wo die Steuerbehörde bei der Mutations-Beschreibung concurriren soll, tritt das oben bei der Hauptbeschreibung vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 12.

Nachtrags-Beschreibung.

Da mit jedem neuen Rechnungsjahre eine vollständige neue Beschreibung vor sich geht, und es ohnehin nicht thunlich ist, das Rechnungswesen verschiedener Jahrgänge mit einander zu vermischen, so müssen diejenigen auf die Personen-, Besoldungs-, Gewerbe-, und Einkommen-Steuer Einfluß habenden Veränderungen, imgleichen zu rectificirenden Irrthümer, welche sich noch nach beendigter Mutations-Beschreibung ergeben haben, im Monate April in einer für jede betreffende Ortschaft besonders aufzustellenden Nachtrags-Rolle, resp. unter Zu- und Abgang zusammengefaßt werden, wobei lediglich mit veränderter Überschrift auf dem Titelblatte, worauf das Wort „Mutations" zu streichen ist, das gewöhnliche Schema der Mutations- oder Nachtrags-Rolle zu gebrauchen, und überhaupt wie bei Aufstellung der letztgedachten Rolle zu verfahren ist, daher dann auch auf die §§. 8 bis 11. verwiesen wird.

§. 13.

Sämmtliche Rollen, sowohl die Haupt- als Mutations- und Nachtrags-Rollen, sind in der Regel für jede Ortschaft besonders anzufertigen, und behalten Wir Uns für die Fälle, wo es zweckmäßig erscheinen kann, für mehrere Ortschaften nur eine Rolle aufstellen zu lassen, die weitere Entscheidung bevor.

II. Die Einsendung und Revision der Rollen betreffend.

§. 14.

Einsendung der Rollen an die Steuer-Direction.

Die gehörig abgeschlossenen, d. h. aufsummirten und mit obrigkeitlicher Unterschrift versehenen Rollen sind, nebst den Declarationen und etwanigen sonstigen Anlagen, an die Steuerdirection des Bezirks einzusenden, und zwar alljährlich:

die Haupt-Rollen vor dem 1sten Mai, die Mutations-Rollen vor dem 1sten November und die Nachtrags-Rollen, behuf der Schlußbeschreibung, wiederum vor dem 1sten Mai, bei Einsendung der neuen Hauptbeschreibungen.

An der strengen Beobachtung dieser Termine ist ungemein gelegen, damit die Hebung der Steuer nicht in Verwirrung gerathe.

Die Vorrückung der Beschreibungs- und Einsendungs-Termine hat nämlich den Zweck, die Special-Recepturen durch zeitige Zufertigung der Rollen in den Stand zu setzen, vom 1sten Monate des Rechnungsjahrs an, stets nur die für jeden Monat

Digitized by Google

wirklich beschriebenen Beträge zu erheben, die bisher, eben so sehr zur Belästigung der Steuerpflichtigen als der Recepturen, unvermeidlich gewesene Forterhebung nach frühern Rollen und die damit verbundene Abrechnung mit den ersteren künftig ganz zu vermeiden. Wir können daher den Obrigkeiten die prompte Innehaltung der vorgeschriebenen Termine, als wovon die Erreichung jenes wichtigen Zwecks allein abhängt, nicht dringend genug empfehlen.

Sämmtliche Rollen, sowohl die Haupt- als Mutations- und Nachtrags-Rollen müssen von den Obrigkeiten an die Steuerdirection jedesmal in triplo eingesandt werden, wovon ein Exemplar demnächst zurückerfolgt, eins bei der Steuer-Direction ad acta verbleiben muß und das dritte die Steuer-Receptur behuf der Erhebung der Steuern erhält.

Wenn zu denjenigen Terminen, wo die Einsendung der Mutations- oder der Nachtrags-Beschreibungen angeordnet ist, überall keine Zu- oder Abgänge in einzelnen obrigkeitlichen Districten zu verzeichnen gewesen seyn sollten: so hat die bezielende Obrigkeit dagegen eine Vacatbescheinigung an die Steuerdirection einzusenden; falls aber dergleichen Zu- oder Abgänge nur in einzelnen Ortschaften vorgefallen sind, bei Einsendung der Mutations- oder Nachtrags-Beschreibungen von diesen Ortschaften ausdrücklich bemerklich zu machen, daß in den übrigen keine Veränderung vorgekommen sey.

§. 15.

Revision der Rollen bei der Steuer-Direction und Übersendung derselben an die Steuer-Recepturen.

Die Steuerdirectionen werden die ihnen zugegangenen Rollen wegen der möglicherweise eingeschlichenen Irrthümer einer sofortigen genauen Prüfung sowohl in calculo als in materialibus unterziehen und die ihnen dabei aufgestoßenen Erinnerungen gehörig registriren.

Es würde indessen, wenn über diese Erinnerungen, noch vor der Übersendung der Rollen an die Steuer-Recepturen, mit den einzelnen Obrigkeiten communicirt und sodann auch noch in den Fällen, wo eine Vereinigung zwischen der Steuerdirection und den Obrigkeiten nicht zu Stande gekommen wäre, die erforderliche Entscheidung bei Uns eingeholt werden sollte, ein sehr nachtheiliger Zeitverlust entstehen; wobei, wenn man die große Anzahl der Rollen, welche bei jeder Steuerdirection zusammentreffen, und außerdem die mit den Revisionen und Beantwortungen, wie auch mit dem Hin- und Zurücksenden aufgehende Zeit erwägt, nur allzuleicht eine größere Verzögerung eintreten möchte, als es die ordnungsmäßige, von der zeitigen Zufertigung der Rollen abhängige Erhebung der Steuern zuläßt.

Aus solchen einleuchtenden Verhältnissen ergiebt es sich als ganz unvermeidlich, daß die Steuerdirectionen die Rollen, zufolge der bei ihnen vorgekommenen Revisions-

Digitized by Google

Erinnerungen, salvis tamen salvandis, sofort rectificiren, die Rollen danach abschließen und solche, begleitet mit den bei denselben aufzustellenden resp. generellen und speciellen Erhebungs-Etats, in Unserm Namen und vermöge der ihnen dieserhalb von Uns ein für allemal ertheilten speciellen Commission den Special-Recepturen in Hebung überweisen.

§. 16.

Zugleich mit der Übermittelung der Rollen an die Special-Recepturen fertiget die Steuerdirection den Obrigkeiten ein Exemplar der nach den aufgestellten monitis berichtigten Rollen, nebst den monitis, wiederum zu. Sind überall keine monita vorgefallen, so wird nichts desto weniger jenes Exemplar der Rolle mit der Bemerkung, daß letztere als richtig angenommen worden, remittirt. Erledigung der von den Steuer-Directionen gemachten monitorum.

Glauben nun die Obrigkeiten, gegen die Erinnerungen der Steuerdirection Einwendung machen zu müssen, so sind solche dieser Behörde so zeitig mitzutheilen, daß dieselbe entweder ihre Erklärung, wie sie die Einwendungen der Obrigkeiten anerkenne, oder nöthigenfalls die bei Uns eingeholte Entscheidung, welche jedes Mal erforderlich ist, sobald die Steuerdirection sich mit den Obrigkeiten nicht vereinigen kann, an letztere noch vor Ablauf des Semesters zurückgelangen zu lassen im Stande ist, damit sodann schon bei der nächsten resp. Mutations-, Nachtrags- oder Haupt-Beschreibung das Erforderliche berücksichtigt und also wenigstens in dem folgenden Semester die Berichtigung und Ausgleichung aller in dem letzt vorhergegangenen Semester obgewalteten Irrthümer und Differenzen bewerkstelliget werde.

Nimmt dagegen die Obrigkeit die monita der Steuerdirection an, so bedarf es dieserhalb keiner weitern ausdrücklichen Erklärung, indem alsdann schon aus dem bloßen Stillschweigen auf die erfolgte Einstimmung geschlossen wird.

III. Das bei der Beitreibung rückständiger Steuern zu beobachtende Verfahren betreffend.

In Beziehung auf die unterm 18ten December 1819 erlassene Verordnung, die Beitreibung rückständiger Steuern betreffend, so wie auf die §§. 11. 12. und 13. der Königlichen Verordnung vom 27sten October 1828, wodurch die erstere eine Abänderung erlitten, wird sämmtlichen Obrigkeiten das dabei zu beobachtende Verfahren in Folgendem genauer bezeichnet und vorgeschrieben.

§. 17.

Am 18ten eines jeden Monats hat der Special-Erheber die bis zum 15ten inclusive erhobenen Steuern, nebst den namentlichen Verzeichnissen der etwanigen Anmahnung der Restanten.

Digitized by Google

F. Rückstände sämmtlicher directen Steuern (Anlage F.) an die ihm vorgesetzte Kreiscasse abzuliefern.

Der Kreis-Einnehmer versieht die Rückstands-Verzeichnisse auf dem Titel mit seiner Namens-Unterschrift, nachdem er die von der obersten Steuerbehörde im voraus remittirten oder gestundeten Posten in Columne 7. und 8. abgesetzt hat, und beauftragt sofort die Steuerdiener mit der Anmahnung der übrigen in den Verzeichnissen benannten Personen, ohne alle Concurrenz der Obrigkeiten.

Über die Art, wie die Anmahnung geschieht, enthält die Verordnung vom 18ten December 1819 hinlängliche Bestimmungen, und wird hier nur noch zur nähern Instruction bemerkt, daß, insofern der Restant auf längere Zeit verreiset, oder gar aus der Commüne ganz weggezogen ist, ohne einen Bevollmächtigten zurückzulassen, worunter jedoch hinsichtlich der Grundsteuer auch der Pächter des Grundstücks als zeitiger Besitzer desselben zu verstehen ist, der Steuerdiener alsdann nach angestellter Erkundigung bei dem Ortsvorsteher über die nähern Umstände das Nöthige deshalb im Rest-Verzeichnisse zu bemerken hat.

§. 18.

Nach vollbrachter Anmahnung wird der Steuerdiener die Rest-Verzeichnisse dem Special-Erheber wiederum zustellen.

§. 19.

Beitreibung der Steuer-Reste.

Sechs Tage nach geschehener Anmahnung tilgt der Special-Erheber darauf in den Rest-Verzeichnissen die eingegangenen Gelder und wirft in Columne 10. diejenigen Beträge aus, welche hienach, sofern solche nicht remittirt oder gestundet sind, beizutreiben bleiben, und schickt solche durch den Steuerdiener der Obrigkeit zu, welche alsdann in Ansehung der nicht abgesetzten Posten das Executions-Mandat auf dem Titel derselben auszustellen hat.

§. 20.

Die Obrigkeit ist nur befugt, folgende Posten des Rest-Verzeichnisses von dem Executions-Mandate ferner auszunehmen und resp. in Columne 11. und 12. abzusetzen.

I. Rückstände, *deren Beitreibung* aus dringenden Gründen *nur einstweilen zu suspendiren ist*, und zwar entweder:

1) solche Beträge, die wegen eines Versehens bei der Beschreibung in der Rolle mit aufgenommen worden, worüber der Steuer-Administration die weitere Untersuchung vorbehalten bleibt, oder

2) solche, deren Bezahlung zwar an und für sich geleistet werden muß, aber aus gültigen Ursachen der Behinderung des Contribuenten oder seiner Erben

Digitized by Google

für den Augenblick nicht erfolgen kann. Dergleichen Behinderungs-Ursachen finden aber nur Statt:

a. wenn Restant in Concurs gerathen ist und die Bezahlung des vor der gerichtlichen Concurs-Eröffnung fällig gewordenen Rückstandes von der Bestellung eines Curators abhängt;

b. wenn er verreiset oder ganz weggezogen ist, und keinen Bevollmächtigten zurückgelassen hat, nach Anleitung vorerwähnter Bemerkungen des Steuer-Dieners, insofern die Obrigkeit an ihrer Richtigkeit nicht zu zweifeln hat;

c. wenn er an einer schweren Krankheit darnieder liegt, oder in den Tagen gestorben ist.

II. als gänzlich inexigible Rückstände,

1) welche wegen wirklichen Mangels an Executions-Gegenständen nicht beigetrieben werden können, und

2) hinsichtlich der Personensteuer, welche von Contribuenten der sechsten Classe herrühren, bei denen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit, entweder wegen Mangels oder wegen Gebrechlichkeit, oder wegen temporairen Mangels an Verdienst ein wirkliches Zahlungs-Unvermögen eingetreten ist, so daß sie, nach der Verordnung vom 23sten Februar 1818, von Entrichtung der Personensteuer frei zu lassen und deshalb in dem nächsten Mutations-Etat unter den Abgängen als Nonvalenten aufzuführen sind.

Die Gründe des Absatzes solcher gestundeten inexigiblen Reste hat die Obrigkeit in den Bemerkungen des Rest-Verzeichnisses genau anzugeben.

Grundsteuer-Rückstände sind aber nie als inexigibel, sondern, auch selbst in Ermangelung auspfandbarer Gegenstände, nur als gestundet abzusetzen, weil es erst von der Ermäßigung der obersten Steuerbehörde abhängen soll, in wie fern die Grundstücke selbst, welche für die Steuer haften, zur Befriedigung der Steuercasse anzugreifen sind.

Auch dürfen Restbeträge, welcher Art sie auch seyn mögen, nur in den von Uns ausdrücklich gestatteten Fällen theilweise als gestundet oder inexigibel abgesetzt werden.

§. 21.

Nach der Abfertigung von der Obrigkeit hat der Steuerdiener die verstatteten Executionen ohne allen Aufschub auf folgende Weise in den Ort- oder Bauerschaften vorzunehmen.

Zuvörderst hat er alle Restanten der Ort- oder Bauerschaft, unter Vorzeigung der mit den Executions-Mandaten versehenen Rest-Verzeichnisse zur sofortigen Berichtigung der Steuer-Reste und der Executions-Gebühren, auch der frühern Anmahnungs-Gebühr, nochmals aufzufordern.

Digitized by Google

Die hierauf erfolgenden vollständigen Zahlungen hat der Steuer-Diener zur Ablieferung an die Special-Receptur in Empfang zu nehmen und darüber den Restanten in ihren Quitungsbüchern gehörigen Orts zu quitiren.

§. 22.

Auspfandung.

Gegen diejenigen Restanten aber, welche jener schließlichen Aufforderung nicht sogleich genügt haben, findet sodann die Auspfandung Statt, wozu auf dem Lande der Orts-Vorsteher oder dessen Stellvertreter, (Bauerrichter, Bauermeister, Schulze) oder, in dessen Abwesenheit oder wenn gegen diesen selbst die Execution zu vollstrecken ist, ein anderer Eingesessene der Ort- oder Bauerschaft, in den Städten hingegen derjenige, den die Obrigkeit dazu bestimmt haben wird, mit zugezogen werden muß.

Von der Auspfandung kann sich der Restant vor wirklicher Vollziehung derselben auch dann noch befreien, wenn er, außer dem ganzen Restbetrage und den erwähnten Anmahnungs- und Executions-Gebühren, die dem Orts-Vorsteher oder Bauermeister zugebilligten 2 ggr. für jede Restsumme erlegt.

Wegen des Verfahrens bei der Auspfandung selbst wird übrigens auf §§. 8. und 9. der Verordnung vom 18ten December 1819, so wie wegen der Beschränkung der Gebühren des Steuerdieners, Ortsvorstehers und Amts- oder Gerichts-Unterbedienten, die nur für den Gesammtbetrag der in einem Rest-Verzeichnisse nachgewiesenen Rückstände desselben Contribuenten einmal erhoben werde dürfen, endlich wegen Übersendung der in Gefolge der Auspfandung eingegangenen, künftig nicht mehr an die Kreiscasse, sondern an die Special-Receptur zu befördernden Gelder auf §§. 12. und 13. der Königlichen Verordnung vom 27sten October 1828 hiedurch verwiesen.

G. Das von dem Steuerdiener über sämmtliche Auspfandungen im obrigkeitlichen Bezirke in der Form eines Verzeichnisses (Anlage G.) zu führende Protocoll muß in Ansehung der Bezeichnung der Restanten und ihrer Steuer-Rückstände einen genauen Auszug der Rest-Verzeichnisse, worauf sich die Auspfandungen gründen, in Col. 1 bis 10 und unter jeder Ortschaft die Unterschrift des dasigen Begleiters, dem die gepfandeten Effecten zur Besorgung an die Obrigkeit anvertrauet worden, in Col. 11. enthalten. Auch hat der Steuerdiener die ihm von diesen Restanten zukommenden Executions-Gebühren in Col. 12 zu liquidiren. Das Verzeichniß ist doppelt aufzustellen, damit ein Exemplar der Obrigkeit und das andere der Special-Receptur überliefert werden kann.

Wenn der Steuerdiener bei einem oder andern Restanten überall keine solche Gegenstände vorfindet, welche gepfandet werden dürfen, oder die vorhandenen schon durch eine obrigkeitliche Verfügung mit Arrest belegt sind: so hat er den Restbetrag

Digitized by Google

dieses Restanten als inexigibel und, wenn es Grundsteuer ist, als gestundet im Rest-Verzeichnisse gehörigen Orts abzusetzen, und über die Inexigibilität die im Schema des Rest-Verzeichnisses vorgeschriebene Bescheinigung von dem Ortsvorsteher oder von dem, der statt desselben bei der Auspfandung zugezogen ist, unter dessen Namens-Unterschrift in den Bemerkungen des Rest-Verzeichnisses ertheilen zu lassen.

Gleichmäßig ist er hiezu verpflichtet, wenn nach dem Gutachten des Orts-Vorstehers oder dessen Stellvertreters die im §. 20. sub. I. 2 a. b u. c. erwähnten dringenden, aber der Obrigkeit zur Zeit der Ertheilung des Executions-Mandats unbekannt gewesenen Gründe, weshalb eine einstweilige Stundung Statt finden muß, eingetreten sind.

§. 23.

Berichtserstattung und Überlieferung der gepfandeten Effecten an die Obrigkeit.

Der Steuerdiener hat nach beendigtem Executions-Geschäfte im ganzen obrigkeitlichen Bezirke der Obrigkeit mündlichen Bericht zu erstatten und die gepfändeten Effecten mit dem Auspfandungs-Verzeichnisse zu überliefern. Zu dem Ende muß er den Orts-Vorstehern 2c. den Tag dieser seiner Rückkehr zur Obrigkeit möglichst bestimmen, damit von denselben auch spätestens an diesem Tage die Effecten dahin geschafft werden.

Die Obrigkeit wird ihm, wenn sich alles richtig findet, nicht allein eine Bescheinigung über die Ablieferung der Effecten und über die Summe an rückständigen Steuern und Executions-Gebühren des Steuerdieners, welche demnächst, nach Einlösung oder Verkauf der Effecten, der betreffenden Special-Receptur zu übermitteln ist, unter dem für letztere bestimmten Exemplare des Auspfandungs-Verzeichnisses ertheilen, sondern auch die Rest-Verzeichnisse, rücksichtlich der vom Steuerdiener, vorstehendem §. gemäß, unter Bescheinigung des Orts-Vorstehers darin abgesetzten inexigiblen oder zu stundenden Posten, beglaubigen und ihn damit unverzüglich abfertigen.

Bei vorgefundenen Unrichtigkeiten aber wird die Obrigkeit solche sofort untersuchen, das Auspfandungs-Verzeichniß nöthigenfalls berichtigen, die versäumte Execution durch den Steuerdiener nachholen lassen und, wenn sich gar der Verdacht einer Unredlichkeit aus jener Untersuchung ergiebt, die weitere Untersuchung und Bestrafung des unrichtig Angebenden veranlassen.

§. 24.

Was die Personensteuer betrifft, so hat die Obrigkeit von den durch den Steuer-Diener in den Rest-Verzeichnissen abgesetzten inexigiblen oder zu stundenden Posten auch in der Absicht Kenntniß zu nehmen, um davon bei der nächsten Beschreibung den nöthigen Gebrauch zu machen.

§. 25.

Wenn von den Restanten die ausgepfandeten Effecten binnen 8 Tagen nach der Überlieferung an die Obrigkeit durch Erlegung des Steuer-Rückstandes, der Anmahnungs- und Executions-Gebühren des Steuerdieners, der Auspfandungs-Gebühren seines Begleiters und der dem letztern nach obrigkeitlicher Ermäßigung zu vergütenden Transportkosten nicht eingelöset sind: so wird die Obrigkeit den meistbietenden Verkauf der Effecten durch einen Amts- oder Gerichts-Unterbedienten besorgen lassen und dem-

Digitized by Google

selben zu dem Behufe das Auspfandungs-Verzeichniß aushändigen, nachdem darin jene Gebühren und Kosten, denen alsdann noch an Verkaufs-Gebühren 2 ggr. für jede Restsumme hinzuzufügen sind, festgestellt worden.

Von den aufkommenden Geldern soll der Amts- oder Gerichts-Unterbediente den, nach Abzug der ganzen Summe an Steuer-Resten und Gebühren, verbleibenden Überschuß dem Restanten sofort auszahlen, die Orts-Vorsteher rc. wegen ihrer Auspfandungs-Gebühren und Transportkosten befriedigen und der Obrigkeit, bei Einlieferung sämmtlicher von dieser nach Col. 10. und 12. des Auspfandungs-Verzeichnisses an die betreffende Special-Receptur einzusendenden Restbeträge und Executions-Gebühren des Steuer-Dieners über Alles Rechnung ablegen.

Die Einsendung dieser Gelder an die betreffende Special-Receptur muß in allen Fällen binnen 14 Tagen nach beendigtem Executions-Geschäfte des Steuerdieners geschehen, widrigenfalls die Obrigkeit auf höhere Verfügung dieserhalb in Anspruch genommen werden soll.

§. 26.

Berechnung der Gebühren.

Da der §. 12. der Königlichen Verordnung vom 27sten October 1828 die Anmahnungs- und Beitreibungs-Gebühren der Steuerdiener, die Auspfandungs-Gebühren der Orts-Vorsteher und die Verkaufs-Gebühren der Unterbediente in der Art beschränkt, daß solche nur einmal für jede Restsumme desselben Contribuenten, welche bei der nämlichen Receptur zur Casse kommt, erlegt werden sollen: so dürfen diese Gebühren nicht mehr nach den verschiedenen rückständig gebliebenen Steuerarten berechnet, sondern nur so oft erhoben werden, als summarische Restbeträge in der Col. 6. des Rest-Verzeichnisses ausgeworfen sind und zur Casse fließen.

§. 27.

Executions-Verfahren in Steuer-Contraventions-Sachen.

In Ansehung der Einziehung der in Steuer-Contraventions-Sachen ermäßigten oder erkannten Geldstrafen und Gefälle sind die untersuchenden Richter befugt zur Beitreibung solcher Geldstrafen und Gefälle sich erforderlichenfalls, jedoch mit Vorwissen und Genehmigung des Kreiseinnehmers, und in der Zeit, wenn das gewöhnliche Steuerbeitreibungs-Geschäft im Monate beendiget ist, der Hülfe eines Steuerdieners zu bedienen, und finden in solchem Falle die Bestimmungen des §. 12. der unterm 18ten December 1819 erlassenen Verordnung Anwendung.

§. 28.

Untersuchung der gegen die Steuerdiener rc. erhobenen Beschwerden.

Die Beschwerden und Anzeigen, welche in Gefolg des §. 13. und 14. der letztgedachten Verordnung von dem einen oder andern Theile an die Obrigkeiten gelangen, sind von ihnen sofort zu untersuchen, die Untersuchungs-Acten gegen die Steuerdiener aber an die Steuer-Direction zur Erwirkung höherer Verfügung einzusenden.

Vorstehendes Ausschreiben soll der zweiten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Hannover, den 30sten März 1829.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele. Schulze. v. Schrader. Iffland.

Digitized by Google

A.

Amt
Gericht
Magistrat
Ortschaft

№

Haupt-Rolle

der

Personen-, Gewerbe-, Einkommen- und Besoldungs-Steuer

für

das Rechnungs-Jahr vom 1. Julius 18—

Grundsätze, welche bei der Classification der Ackerleute zur Personensteuer in der Ortschaft angenommen werden:

1) zur ersten Classe der Ackerleute, mithin zur 4ten Classe der Personensteuer, sind diejenigen angesetzt worden, welche

besitzen;

2) zur zweiten Classe der Ackerleute, mithin zur 5ten Classe der Personensteuer, sind diejenigen angesetzt worden, welche

besitzen.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.		8.	9.	10.
Nummer				Personensteuer.								
Laufende	Haus-	Vor- und Zunamen jedes Steuerpflichtigen, welcher für sich zu steuern verbunden ist	Amt, Stand und Gewerbe	Die Familie besteht aus: Mann	Frau	zu Hause befindliche Kinder über 16 Jahre, sofern sie nicht besonders zu steuern verbunden oder unter dem Gesinde aufzuführen sind	Classe, zu welcher zu steuern ist	Anzahl der Dienstboten, wohin auch Gesellen und Lehr-Burschen zu rechnen sind: männl. Geschlechts à 2 ℳ	weibl. Geschlechts à 1 ℳ 4 ß	Anzahl der männlichen Bedienten, für welche nach §. 8 der Verordnung die besondere Steuer zu erlegen ist	Monatlicher Steuer-Betrag ℔ ℳ ß	Angabe der declarirten Zahlungs-Termine
			Summa									

den ten

Amt

Digitized by Google

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Gewerbesteuer					Einkommensteuer		Besoldungssteuer		
№ der eingereichten Declarationen	Kurze Bezeichnung des Gewerbe-Umfanges	Classe	Jährlicher Steuer-Betrag Thlr. Sgr. Pf.	Angabe der declarirten Zahlungs-Termine	Jährlicher Steuer-Betrag Thlr. Sgr. Pf.	Angabe der declarirten Zahlungs-Termine	Jährlicher Steuer-Betrag Thlr. Sgr. Pf.	Angabe der declarirten Zahlungs-Termine	Bemerkungen.
									Zur Nachricht. Bei Personen, die von mehreren Gewerben zu steuern haben, sind letztere und der Betrag der davon zu entrichtenden Steuer speciell zu verzeichnen. Im Fall der Steuerpflichtige, hinsichtlich der Gewerbesteuer, außer den Classen steuert, ist solches in der für die Angabe der Classe bestimmten Columne durch das Wort: „Außer" zu bezeichnen.

182

(Gericht, Magistrat.)

Haus = Nummer. **B.**

Declaration

des zu der Besoldungs=Steuer für das Rechnungs=Jahr vom 1sten Julius 18²/₂ zu entrichtenden Steuer.

Meine Einnahme beträgt und hat resp. betragen:	ℬ ℳ ℛ	Betrag der Steuer. ℬ ℳ ℛ	Bemerkungen.
1) an Gehalt			Die unter nebenstehenden Beträgen enthaltenen fixen Einnahmen, als Besoldungen ꝛc. sind nach dem laufenden Jahre, die unbestimmten aber, als Accidenzien oder Naturalien ꝛc. nach deren Ertrage im letztverflossenen Jahre vom 1sten Januar bis ult. December angesetzt worden.
2) = Dienst=Emolumenten			
3) = Naturalien			
4) = Accidenzien			
5) = Diäten, excl. der Reise=Diäten .			
6) = Pensionen			
7) = Wartegeldern			
8) = Vergütungen aus öffentlichen Cassen oder sonst vermöge meines Dienstes			
9) von meinen Beneficien			
Summa . .			
Hiervon beträgt die Steuer à Procent . . . oder: Ich erkläre hierdurch auf Ehre und Gewissen, daß die von mir für das Rechnungs=Jahr vom 1sten Julius 18²/₂ zu entrichtende Besoldungs=Steuer, nach den Vorschriften der Königlichen Verordnungen vom 25sten Junius 1822, und 20sten Junius 1825, nicht mehr als (buchstäblich) betrage, welche ich in den nebenbemerkten Terminen zu zahlen mich verpflichte.			Zugleich erkläre ich, die Steuer in monatlichen vierteljährigen / halbjährigen Raten in einer Summe voraus zahlen zu wollen.
Summa . .			
N. N. den ten 182			
(Vor= und Zuname, imgleichen Amt, Stand und Gewerbe des Declaranten.)			

Digitized by Google

Haus=Nummer. **C.**

Declaration

des zu der Gewerbe=Steuer für das Rechnungs=Jahr vom 1sten Julius 18²/₃ zu entrichtenden Beitrages.

	Betrag der Steuer. ß ℳ ℒ	Bemerkungen.
Behuf der von meine{m Handels=Gewerbe / r Kunst} als: und als: nach den Königlichen Verordnungen vom 25sten Junius 1822 und 20sten Junius 1825 zu entrichtenden Steuer und des dieserhalb einzulösenden Gewerbescheins, zeige ich hiedurch an, daß ich solche{n / s} in nachbemerktem Umfange betreibe: (ersteres mit Gehülfen, Gesellen, Lehrlingen, Ohm Wein auf dem Lager, Pressen, dem jährlichen Debit von Loosen ꝛc. wie solches die der Königlichen Verordnung angehängte Classification an die Hand giebt) und mich verpflichte, die Steuer in den nebenbemerkten Terminen zu zahlen. N. N. den ten 182 (Vor= und Zuname, imgleichen Amt, Stand und Gewerbe des Declaranten.)		
In Gemäßheit obiger Declaration und nach den dem {Amte / Gerichte / Magistrate} von dem Gewerbsbetriebe des Steuerpflichtigen bekannten Verhältnissen, hat selbiger an Steuer zu entrichten: (außer den Classen in der ten Classe)		Ich erkläre, die Steuer in monatlichen {viertel= / halb=} jährigen Raten in einer Summe vorauszahlen zu wollen.
Summa . .		
N. N. den ten 182 . Königliches Amt (Gericht, Magistrat).		

Digitized by Google

D.

Haus = Nummer.

Declaration

des zu der Einkommensteuer für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 18$^{2}/_{2}$ zu entrichtenden Beitrages.

Mein gesammtes Einkommen, insofern solches nicht zur Gewerbe= und Besoldungssteuer declarirt worden, hat vom 1sten Januar bis ult. Decbr. 182 betragen:	℔	ℳ	₰	Betrag der Steuer ℔	ℳ	₰	Bemerkungen
1) Aus Ländereien und Zehnten, (insofern sie der directen Besteuerung mittelst Grundsteuern nicht unterliegen), aus nutznießlichen Berechtigungen, Zins= u. Meiergefällen, Bergwerks= und Salinen=Antheilen.							
2) an Leibrenten							
3) = Apanagen							
4) = Zinsen von ausstehenden Capitalien im In= und Auslande							
5) = Pachtungen							
6) = Erwerb von meiner Kunst oder Wissenschaft							
7) = Erwerb von meiner Brennerei oder Brauerei							
8) = sonstigem Einkommen							
Summa . .							
An hypothecarischen Schulden haften auf meinem gesammten Vermögen ℔ welche jährlich mit ℔ zu verzinsen sind. Da ich nun aus meinem von der obigen Steuer freien Einkommen von Grund=Eigenthum, Besoldungen oder Gewerben ℔ jährlich einzunehmen habe, mithin diese Einnahme ($^{5}/_{5}$) meines ganzen Einkommens ausmacht, so müssen $^{2}/_{5}$ der zu bezahlen=							

Digitized by Google

	℔	ß	₰	Betrag der Steuer ℔	ß	₰	Bemerkungen
Transport der Summa . .							
den Zinsen, also							
von dem obigen Einkommen abgezogen werden und bleiben nur zu versteuern oder nach verordnungsmäßiger Abrundung der Summe							
Hiervon beträgt die Steuer à 1½ Procent							
oder:							
Ich erkläre hiedurch auf Ehre und Gewissen, daß die von mir für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 18²/₃ zu entrichtende Einkommensteuer nach den Vorschriften der Königlichen Verordnungen vom 25sten Junius 1822 und 20sten Junius 1825 nicht mehr als: (buchstäblich) betrage, welche ich in den nebenbemerkten Terminen zu zahlen mich verpflichte.							Zugleich erkläre ich, die Steuer in monatlichen / viertel- / halb- jährigen Raten in einer Summe voraus zahlen zu wollen.
Summa . .							

N. N. den ten 182 .

(Vor- und Zuname, imgleichen Amt, Stand und Gewerbe des Declaranten.)

Digitized by Google

E.

Amt
Gericht
Magistrat
Ortschaft

№

Mutations- / Nachtrags- Rolle

der

Personen-, Gewerbe-, Einkommen- und Besoldungs-Steuer

für

das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 182

Zur Nachricht. Bei den verschwiegenen Personensteuer-Beträgen, welche außer den verwirkten Strafen von den Contravenienten einzuzahlen und, da sie nicht von der Obrigkeit vertheilt werden, vielmehr der Steuer-Casse gebühren, gleichfalls in die Rolle mit aufzunehmen sind, müssen die, in Gemäßheit der Königlichen Verordnungen vom 22sten Julius 1817 und 3ten März 1819 von der beschreibenden Obrigkeit abzugebenden Erkenntnisse, die der Steuer-Direction sammt den frühern Verhandlungen einzusenden sind, allegirt werden.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Frühere Nummer der Haupt-Rolle	Frühere Nummer der Mutations-Rolle	Haus-Nummer	Vor- und Zuname jedes Steuerpflichtigen, welcher für sich zu steuern verbunden ist.	Amt, Stand und Gewerbe.	Personensteuer: Die Familie besteht aus Mann	Frau	zu Hause befindliche Kinder über 16 Jahr, sofern sie nicht besonders zu steuern verbunden, oder unter dem Gesinde aufzuführen sind.	Classe, zu welcher zu steuern ist.	Anzahl der Dienstboten, wobin auch Gesellen und Lehrlinge zu rechnen sind: männl. Geschlechts à 2 M	weibl. Geschlechts à 1 M 4 ß	Anzahl der männlichen Bediente, für welche nach §. 8. der Verordnung die besondere Steuer zu erlegen ist.	Monatlicher Steuer-Betrag ∦	M	ß	Angabe der beclarirten Zahlungs-Termine.	Monat, mit welchem die Berechnung des Zu- oder Abganges anhebt.
				Zugang.													
				Abgang.													

Digitized by Google

Gewerbesteuer						Einkommensteuer			Besoldungssteuer			
Nummer der eingereichten Declarationen.	Kurze Bezeichnung des Gewerbs-Umfanges.	Classe.	Steuer-Betrag ℛ ℳ ₰	Angabe der declarirten Zahlungs-Termine.	Monat, mit welchem die Berechnung des Zu- oder Abganges anhebt.	Steuer-Betrag ℛ ℳ ₰	Angabe der declarirten Zahlungs-Termine.	Monat, mit welchem die Berechnung des Zu- oder Abganges anhebt.	Steuer-Betrag ℛ ℳ ₰	Angabe der declarirten Zahlungs-Termine.	Monat, mit welchem die Berechnung des Zu- oder Abganges anhebt.	Bemerkungen.
												Zur Nachricht. Im Fall jemand im Laufe des Jahrs sein bisheriges Gewerbe aufgiebt, und statt dessen ein höher besteuertes anfängt, ist unter Bemerkungen die von demselben bisher gezahlte Steuer mit dem erhöheten Steuerbetrage zu compensiren, und der Mehrbetrag vom ersten Tage des betreffenden Quartals an als Zugang zu notiren. Gleichermaaßen ist es im umgekehrten Falle hinsichtlich des Abganges zu halten.

4*

Digitized by Google

F.

Kreis
Amt (Gericht oder Magistrat)
Special=Receptur

Verzeichniß
der
Rückstände sämmtlicher directen Steuern
vom
Monate 18—

Eingegangen am ten 18 und dem Steuerdiener zur Anmahnung übergeben am ten

Kreis=Casse.

Nach vollzogener Anmahnung der Receptur zurückgeliefert mit Rthlr. Sgr. Pf. am ten

Der Steuerdiener.

Königliches Amt / Gericht / Magistrat wird ersucht, wegen Beitreibung der offen stehenden Posten ad Rthlr. Sgr. Pf. nunmehr das Erforderliche verfügen zu wollen.

den ten 18—

Steuer=Receptur.

Der Steuerdiener wird beauftragt, die noch offen stehenden Steuer=Rückstände bis auf
executive beizutreiben.

den ten 18—

Königliches Amt.

Der Empfang von Rthlr. Sgr. Pf. Anmahnungs= und Executions=Gebühren für die nach diesem Verzeichnisse in Gemäßheit der Anmahnung und Beitreibung zur Casse gekommenen Posten bescheinigt.

den ten 18—

Der Steuerdiener.

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.			6.			7			8.		
№ der Steuer-Rolle.	Haus-Nummer.	Ortschaft und Namen der Restanten.	Bezeichnung der Steuer.	Specieller Restbetrag in Conventions-Münze.			Summarischer Restbetrag in Conventions-Münze.			Hievon sind vom Königl. Ober-Steuer-Collegio remittirt			Hievon sind vom Königl. Ober-Steuer-Collegio gestundet		
				℔	₰	₰	℔	₰	₰	℔	₰	₰	℔	₰	₰
		Ortschaft N. N.													
125	69	N. N.	Grundsteuer. Häusersteuer. Personensteuer. Gewerbesteuer. Einkommensteuer. Besoldungssteuer.												
129	72	N. N.	Grundsteuer. Häusersteuer. Personensteuer. Gewerbesteuer. Einkommensteuer. Besoldungssteuer.												
			u. s. f.												

Digitized by Google

9. Nach geschehener Anmahnung sind eingezahlt			10. Es sind rückständig geblieben und beizutreiben			11. Aus dringenden Gründen ist die Beitreibung zu suspendiren			12. Wegen Mangel an objectis executionis können nicht beigetrieben werden und sind niederzuschlagen			13. Vor der Auspfändung sind eingezahlt			14. Angabe der besonderen Gründe zur Niederschlagung oder einstweiligen Suspension der Executions-Vollstreckung.
℔	ℳ	ℛ	℔	ℳ	ℛ	℔	ℳ	ℛ	℔	ℳ	ℛ	℔	ℳ	ℛ	
															Die Richtigkeit der von dem Steuer-Diener ad № angeführten Gründe, weshalb die daselbst aufgeführten Restpöste nicht beizutreiben sind, wird hiedurch bescheinigt. Der Ortsvorsteher.

Digitized by Google

G.

Directions=Bezirk
Kreis
Amt (Gericht, Magistrat)
Special=Receptur

Auspfandungs=Protocoll

zu

den Verzeichnissen der Steuer=Rückstände

vom

Monate

18

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.			8.			9.			10.		
Ortschaft	Hausnummer	Namen der Restanten	an Grund-Steuer			an Häuser-Steuer			an Personen-Steuer			an Gewerbe-Steuer			an Einkommen-Steuer			an Besoldungs-Steuer			in Summa		
			ß	M	D	ß	M	D	ß	M	D	ß	M	D	ß	M	D	ß	M	D	ß	M	D

11.	12.		13.		14.			15.		16.		
Ausgepfandete Effecten	Anmahnungs- und Executions-Gebühren des Steuer-Dieners 3 M für jede der in Col. 10 notirten Restsummen		Auspfandungs-Gebühren des Orts-Vorstehers 2 M für jede der in Col. 10 notirten Restsummen		Obrigkeitlich ermäßigte Transport-Kosten			Verkaufs-Gebühren 2 M für jede der in Col. 10 notirten Rest-Summen		Summa der Steuer-Rückstände, Kosten und Gebühren		
	P	M	P	M	P	M	A	P	M	P	M	A

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 2.

Hannover, den 6ten Mai 1829.

(2.) Landesherrliches Rescript an das Ober-Appellations-Gericht zu Celle, die Übertragung der Gerichtsbarkeit über die Karren-Anstalten an die bürgerlichen Gerichte betreffend. Hannover, den 29sten April 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Unsern geneigt- und gnädigsten Willen zuvor, Edle und Veste, auch Ehrenveste und Hochgelahrte, Räthe und liebe Getreue!

Nachdem die Theilnahme des Militairs und der Militair-Behörden an der Verwaltung der Karren-Anstalten schon vor einigen Jahren gänzlich aufgehoben worden, und die Administration dieser Anstalten, unter der Oberaufsicht Unsers Cabinets-Ministerii, an die Regiminal-Behörden übergegangen ist: so haben Wir für angemessen erachtet und demnach beschlossen, auch die Gerichtsbarkeit über die Karren-Anstalten, welche bislang noch von den Militair-Gerichten ausgeübt worden ist, den ordent-

lichen bürgerlichen Gerichten vom ersten Julius dieses Jahrs an zu übertragen, und zwar:

1) über die Karren-Anstalt zu Hameln, Unserm dortigen Amte;

2) über die Karren-Anstalt zu Lüneburg, Unserm Amte Lüne;

3) über die Karren-Anstalt zu Harburg, Unserm dortigen Amte, und

4) über die Karren-Anstalt zu Stade, Unserm dortigen Amte,

so wie eintretenden Falls den diesen Ämtern vorgesetzten Obergerichten.

Diese Jurisdiction der bürgerlichen Gerichte erstreckt sich demnach auch in Straf-Sachen auf die unter den Karren-Gefangenen befindlichen, von den Militair-Gerichten verurtheilten Soldaten, selbst dann, wenn sie nicht abandonirt sind, sondern nach überstandener Strafe wieder dienen sollen, und also ihren militairischen Stand fortwährend behalten. Sie sind in dieser Hinsicht als nicht im activen Dienste befindliche, sondern in ihre bürgerlichen Verhältnisse einstweilen zurückgekehrte Militair-Personen zu betrachten.

Auch die vor der Strafzeit begangenen, aber erst während derselben entdeckten und zur Untersuchung zu bringenden gemeinen Verbrechen solcher Karren-Gefangenen des Militair-Standes gehören vor die bürgerlichen Gerichte. Es gelangt hier daher zur analogischen Anwendung die Verordnung über die Verpflichtung zum Militair-Dienste vom 14ten Julius 1820 §. 79. № 2. — wonach es zur Begründung der Competenz der bürgerlichen Gerichte bei Verbrechen der im Zustande des Urlaubs befindlichen Infanteristen allein auf die Zeit der angehobenen Untersuchung, nicht auf die der begangenen Missethat ankommt.

Über solche Baugefangene des Militair-Standes verbleibt demnach den Militair-Gerichten die Zuständigkeit nur hinsichtlich

a. derjenigen Civilsachen, welche ihren wesentlichen Ursprung in einem Dienst-Verhältnisse haben; und

b. der während der Dienstzeit begangenen militairischen Verbrechen. Beides zufolge der allgemeinen Regel in der Verordnung über die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen des Militairs vom 20sten Julius 1821 §. 5.

Digitized by Google

Wir eröffnen Vorstehendes Unserm Ober-Appellations-Gerichte, damit darnach in vorkommenden Fällen verfahren werde; und verbleiben Euch mit geneigt- und gnädigstem Willen stets beigethan.

Hannover, den 29sten April 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim. Schmidt-Phiseldeck.

Dürr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 3.

Hannover, den 27ten Mai 1829.

(3.) Ausschreiben des Königlichen Staats- und Cabinets-Ministerii an sämmtliche Land-Drosteien, Berghauptmannschaft, Obrigkeiten und Polizei-Behörden des Königreichs, das Einwandern ausländischer Handwerks-Gesellen betreffend. Hannover, den 21sten Mai 1829.

Nachdem in neuern Zeiten die Zunahme solcher in das Königreich einwandernden ausländischen Handwerks-Gesellen wahrgenommen worden, die nicht selten von allen Reisemitteln entblößt sind, oder denen die körperliche Qualification zur Treibung der von ihnen vorgeschützten Profession abgeht: so haben Wir, zur möglichsten Abwendung der den Unterthanen hieraus erwachsenden Belästigung, Folgendes festzusetzen beschlossen.

I.

Jeder ausländische Handwerks-Geselle, welcher ohne vorgängige Bestellung eines einheimischen Meisters zu dem Zwecke in das Königreich einwandern will, um daselbst Arbeit zu suchen, soll von der Polizei-Behörde desjenigen Orts, wo er sich zuerst behuf Visirung oder Lösung eines Wanderbuchs nach Vorschrift der Königlichen Paß-Verordnung vom 9ten Mai 1826 §. 10. meldet, in folgenden 4 Fällen zurückgewiesen werden:

1) Wenn derselbe ein sichtbares körperliches Gebrechen an sich trägt, welches ihn zur Ausübung der von ihm angegebenen Profession untüchtig macht.

Digitized by Google

2) Wenn derselbe nicht mit einem baaren Reisegelde von wenigstens 2 bis 3 Thalern versehen ist.

Von dieser Bestimmung ist nur dann eine Ausnahme zulässig, wenn der Handwerks-Geselle glaubhaft nachweisen kann, daß er von einem inländischen Meister für seine Person ausdrücklich verschrieben worden.

3) Wenn derselbe nach Ausweise seines producirten Wanderbuchs, Passes oder Kundschaft bereits acht Wochen — vom Tage der Meldung bei der Paß-Behörde an gerechnet — außer Arbeit gewesen ist, ohne diese Arbeitslosigkeit durch einen hinreichenden Entschuldigungsgrund, als Krankheit, Überfüllung an Arbeitern in den von ihm besuchten Orten und dergleichen rechtfertigen und bescheinigen zu können;

jedoch ist auch in diesem Falle

a) die Ausnahme der ausdrücklichen Bestellung durch einen einheimischen Meister, gleichwie bei № 2, zulässig, so wie denn auch

b) die Maurer und Zimmerleute, welche in den Monaten März und April einwandern, um deswillen hiervon ausgenommen seyn sollen, weil deren Handwerk während der Wintermonate in der Regel ruht.

4) Wenn derselbe nicht durch obrigkeitliche oder ärztliche, von Obrigkeitswegen attestirte Zeugnisse, oder, falls er will, durch ärztliche Untersuchung an dem Orte seiner ersten Meldung genügend auszuweisen im Stande ist, daß er entweder die wirklichen Menschenpocken oder die Schutzpocken bereits überstanden hat.

Diese Bedingung soll indessen erst nach Ablauf von drei Monaten, von Publication dieses Ausschreibens an gerechnet, in Kraft treten.

II.

Hinsichtlich derjenigen ausländischen Handwerks-Gesellen, die nicht im Königreiche Arbeit suchen, sondern auf ihrer Wanderschaft nur durch dasselbe durchreisen wollen, treten zwar gleichfalls die vorgedachten Bestimmungen behuf ihrer Zulassung an der Landesgränze, so wie die deshalb nachgelassenen Ausnahmen ein; es sind jedoch diejenigen von der Erfüllung jener Bedingungen entbunden, die behuf der Rückkehr in ihre Heimath den Weg durch das Königreich nehmen müssen.

Im übrigen hat es in Ansehung beider Classen dieser also durch das Königreich durchreisenden Handwerks-Gesellen bei der Vorschrift der Paß-Verordnung §. 10. lit. d. sein Verbleiben, wonach denselben die zu nehmende Reiseroute von der Paß-Behörde genau vorzuschreiben ist.

Digitized by Google

Sämmtlichen mit Handhabung der Polizei beauftragten Obrigkeiten wird die sorgfältige Beobachtung dieser Vorschrift hiedurch zur Pflicht gemacht; und soll dieses Ausschreiben sowohl durch die zweite Abtheilung der Gesetzsammlung als auch durch die hiesigen öffentlichen Anzeigen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 21sten Mai 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 4.

Hannover, den 15ten Julius 1829.

(4.) Instruction in Bezug auf den §. 2. der Verordnung vom 13ten Junius 1828, die Eintragung von Hypotheken auf Grundstücke, deren Gerichtsstand zweifelhaft ist, betreffend. Hannover, den 7ten Julius 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben vernommen, wie die Ausführung der Vorschrift des §. 2. der Verordnung vom 13ten Junius vorigen Jahrs: daß für die an einer unbeweglichen Sache zu bestellende Hypothek derjenige Richter allein der zuständige sey, dessen dinglicher Gerichtsbarkeit jede einzelne unbewegliche Sache unmittelbar unterworfen ist, einen Aufenthalt in einzelnen Fällen um deswillen erleiden könne, weil hin und wieder als ungewiß es sich darstellt, ob ein Grundstück der Gerichtsbarkeit des Untergerichts, in dessen Bezirke dasselbe belegen, oder aber der des Obergerichts unmittelbar unterworfen sey; außerdem auch, weil es bei angränzenden Untergerichten bisweilen nicht außer Zweifel ist, welchem derselben die Jurisdiction über ein einzelnes Grundstück gebühre. Wenn nun gleich im Allgemeinen es zunächst nur den Contrahenten selbst obliegt, gehörig wahrzunehmen, bei welchem Richter die Eintragung einer beabsichtigten öffentlichen Hypothek zu erwirken seyn wolle: so erachten Wir es jedoch für angemessen, behuf Beseitigung des Aufenthalts, der dadurch entstehen kann, wenn sich, aus obgedachten

Ursachen, der der Eintragung halber angegangene Richter in Betreff seiner Gerichtsbarkeit über ein bestimmtes zur Hypothek gesetztes Grundstück in Ungewißheit befindet, eine nähere Vorschrift zu erlassen, und bestimmen demnach:

daß in denjenigen Fällen, wo bei der an einer unbeweglichen Sache zu bestellenden öffentlichen Hypothek, dem der Eintragung halber angegangenen Richter als ungewiß es sich darstellt, ob das betreffende Grundstück seiner binglichen Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfen sey oder nicht: der dem Untergerichte vorgesetzten Justiz-Canzlei die Ermächtigung zustehe, — unnachtheilig im übrigen den Rechten der bei der Jurisdiction über das Grundstück Betheiligten — interimistisch und ohne desfallsiges processualisches Verfahren es festzusetzen, welcher Richter als der zuständige behuf der Eintragung der an dem fraglichen Grundstücke zu bestellenden öffentlichen Hypothek zu betrachten sey; mithin auch geeigneten Falles sich selbst als der Eintragung halber zuständig zu erklären.

Es soll übrigens der Eintragung, die solcher Bestimmung des höhern Gerichts gemäß vorgenommen ist, die Kraft einer öffentlichen Hypothek dadurch nicht entzogen seyn, daß etwa nachgehends sich ergiebt, es sey das fragliche Grundstück der Gerichtsbarkeit desjenigen Richters, von welchem solchergestalt die Eintragung vorgenommen worden, nicht unmittelbar untergeben; in einem solchen Falle ist inmittelst von Amtswegen die behufige Einleitung zu treffen, daß die interimistisch für befugt erklärte hypothekarische Eintragung bei demjenigen Gerichte, welchem die Jurisdiction über das fragliche Grundstück unmittelbar zusteht, gehörig übertragen und somit die nur interimistisch verfügte Eintragung wieder gelöscht werde.

Wie übrigens den Gerichten zur Pflicht gemacht wird, in Fällen der Art, bei der Eintragung der Hypothek zugleich zu bemerken, daß solche in Gemäßheit interimistischer Anordnung Statt gefunden: so werden schließlich die Justiz-Canzleien angewiesen, ihre desfallsigen Competenz-Bestimmungen, sie mögen ihre eigene Competenz anerkennen oder die eines andern Gerichts festsetzen, den betreffenden Untergerichten amtlich zugehen zu lassen.

Hannover, den 7ten Julius 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Stralenheim. Schmidt-Phiseldeck.

Niemeyer.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

№ 5.

Hannover, den 23sten September 1829.

(5.) Ausschreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii, betreffend das über die Entrichtung der Honorare, deren Erlaß oder Creditirung auf der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen erlassene Regulativ. Hannover, den 14ten September 1829.

Nachdem aus erheblichen Gründen beschlossen worden ist, die Voraussetzungen und Bedingungen näher festzustellen, unter welchen nur allein es künftig den Studirenden der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen gestattet seyn soll, um Erlaß oder Creditirung der von ihnen an die academischen Lehrer zu entrichtenden Honorare nachzusuchen: so übermitteln Wir im Nachstehenden den sämmtlichen Obrigkeiten des Königreichs einen Auszug aus dem solcherhalb von Seiten des Königlichen Universitäts-Curatorii unterm 11ten dieses Monats erlassenen Regulative, und ertheilen denselben hierdurch die Anweisung, sich ihrer Seits danach in vorkommenden Fällen zu achten.

Dieses Ausschreiben ist der zweiten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 14ten September 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Universitäts-Departement.

Stralenheim.

Auszug

aus dem Regulative, die Entrichtung der Honorare, deren Erlaß oder Creditirung betreffend,

de dato Hannover, den 11ten September 1829.

§. 2.

Diejenigen, welche A. um gänzlichen oder halben Erlaß, oder Stundung mit Entrichtung der Honorare bis nach dem Abgange von der Universität, nachsuchen wollen, müssen Zeugnisse beibringen I. des Betragens, II. der Maturität für die von ihnen beabsichtigten academischen Studien, III. der Bedürftigkeit.

Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Universitäts-Behörde bleibt es hiebei überlassen, nach der Verschiedenheit der Fälle, den Einfluß dieser Atteste auf die Gewährung der Gesuche zu bestimmen und dabei insbesondere so viel möglich die Talente der einzelnen Bittsteller zu erwägen, zugleich aber darauf Bedacht zu nehmen, in wie fern auf der einen Seite in der Beschränktheit der ihnen zu Gebote stehenden Mittel billige Gründe zu deren Unterstützung enthalten sind und ob auf der andern Seite diese Mittel auch von der Beschaffenheit sind, daß sie denselben einigermaßen die Aussicht auf eine angemessene Subsistenz gewähren.

In Ansehung der Ausstellung und Abfassung dieser Zeugnisse ist Folgendes genau zu beobachten.

§. 3.

I. Die Sittenzeugnisse müssen vom Directorio der Schulanstalt, welche der Studirende besucht hat, ausgestellt seyn, daneben muß, wenn derselbe sich nach dem Abgange von der Schule auf einer andern Universität oder sonst anderswo aufgehalten hätte, von der academischen und resp. Ortsbehörde ein Zeugniß in glaubhafter Form, welches das Betragen bis zur Abreise nach der Universität zu Göttingen bezeugt, beigebracht werden.

§. 4.

II. Soviel die Maturitätszeugnisse betrifft, so sind darunter diejenigen zu verstehen, welche nach Maßgabe der Verfassung des Landes, welchem der Studirende angehört, entweder von der Direction des Gymnasii, welches der Bittsteller zuletzt vor

Digitized by Google

dem Abgange auf die Universität besuchte, oder von der öffentlich angeordneten Prüfungs-Commission, über den Grad der erlangten, für die academischen Studien nothwendigen Vorkenntnisse und Reife ertheilt werden. Es müssen jedoch in diesen Zeugnissen die sämmtlichen vorbereitenden Disciplinen mit Angabe der von den Betheiligten darin gemachten Fortschritte erwähnt seyn.

Zeugnisse von anderen Behörden oder von einzelnen Personen können überall nicht berücksichtigt werden.

§. 5.

III. In Ansehung der Zeugnisse der Bedürftigkeit ist Folgendes festgesetzt:

1) müssen sie von derjenigen Obrigkeit ausgestellt seyn, in deren Gerichtsbarkeit die Ältern des Studirenden ansässig oder wohnhaft sind, oder, welche die obervormundschaftliche Aufsicht über letztern führt;

2) müssen in dem Zeugnisse folgende Puncte vollständig und genau enthalten seyn:

a. Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b. Stand und Wohnort der Ältern oder Vormünder;
c. Zahl der versorgten und unversorgten etwanigen übrigen Kinder, oder Bemerkung, daß keine derselben vorhanden seyen;
d. Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Bittsteller seine Vorbildung erhalten;
e. die von Ältern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe
   1. des Betrages an Gelde, oder
   2. an Victualien oder irgend einer Beihülfe anderer Art,

   welche dem Studirenden von Ältern oder Vormündern jährlich zugesichert werden;
f. Angabe der Gründe, weshalb ein Mehreres nicht geleistet werden kann;
g. Angabe der öffentlichen oder Privat-Unterstützungen, Freitische oder irgend anderer Beihülfen, welche dem Studirenden für die Gegenwart oder auf spätere Zeit zugesagt, oder von ihm zu erwarten sind, oder, falls von ihm oder seinen Ältern oder Vormündern angegeben worden, daß derselbe sich solcher Beihülfe nicht zu erfreuen hat, die desfallsige verneinende Erklärung;
h. alle diese Erklärungen des Studirenden, der Ältern und Vormünder müssen vor versammeltem Gericht abgegeben und von den genannten Personen, mittelst

Digitized by Google

Handschlags und Versicherung an Eidesstatt, als wahr bestätigt werden, und muß, daß es so geschehen, in dem Zeugnisse bemerkt seyn;

i. wenn die Angaben der Ältern und Vormünder nicht noch auf andere Art, zum Beispiel durch glaubhafte Bescheinigungen, dargethan werden können, oder die Obrigkeit nicht aus eigener Wissenschaft die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen vermag, so hat dieselbe in den Städten, z. B. die Stadt-Deputirten oder Districtsvorsteher, auf dem Lande die Ortsvorsteher, oder überhaupt andere öffentlich verpflichtete, mit den häuslichen und Vermögens-Umständen der Angehörigen des Bittstellers bekannte Personen bei ihrer Dienstpflicht über die Wahrheit der gedachten Angaben zu vernehmen, und, daß es geschehen, in dem Zeugnisse zu bemerken;

k. schließlich ist dann die Summe in Buchstaben bestimmt anzugeben, auf welche sich, nach sorgfältiger mit dem Studirenden, dessen Ältern oder Vormündern anzustellenden Berechnung, der Betrag aller in dem Vorstehenden angedeuteten Unterstützungen und Beihülfen zusammengenommen beläuft.

3) Das Zeugniß muß genau nach der vorher bemerkten Ordnung, unter Vorsetzung der die einzelnen Abtheilungen bezeichnenden Buchstaben, ausgestellt werden, damit sich die Vollständigkeit desto leichter übersehen läßt.

Es ist sodann in öffentlicher Form auszufertigen und mit der bei der ausstellenden Behörde gewöhnlichen Namensunterschrift und Siegel zu versehen.

Der Studirende, welcher von dem Zeugnisse Gebrauch machen will, hat dasselbe mit der Versicherung zu unterschreiben, daß er, seit dem Tage der Ausstellung bis zu dem, an welchem er es bei der Universität einreichte, außer den darin angegebenen Unterstützungen keine andere Art von Unterstützungen oder sonstiger Beihülfe erhalten oder für das nächste Semester zu erwarten habe.

Die Unterlassung der Befolgung dieser Vorschriften macht das Zeugniß wirkungslos.

Wenn Studirende, deren Ältern oder Vormünder sich hiebei wahrheitswidrige Angaben erlauben, oder einzelne der oben bemerklich gemachten Umstände verschweigen, so wird solches unnachsichtlich damit geahndet werden, daß die Vorzeiger solcher Zeugnisse, in welchen dergleichen Unrichtigkeiten sich finden, überall auf keine weitere Unterstützung sich Hoffnung machen dürfen, und daß dieser Handlungsweise nach Befinden der Umstände auch in dem demnächstigen academischen Zeugnisse Erwähnung geschehen wird.

Sollte aber darunter wider Erwarten der einen oder andern Obrigkeit ein Verschulden zur Last fallen, so ist darüber an das Königliche Cabinets-Ministerium von Seiten der academischen Behörde zu berichten.

§. 6.

Wer an den Honoraren Erlaß zu haben wünscht, muß alle diese Zeugnisse zeitig, und wenigstens vier Wochen vor Anfang der Vorlesungen, unter der Adresse:

„An die Königliche Universität in Göttingen"

mit einem kurzen Gesuche portofrei einsenden, in welchem unter Angabe des Faches, welchem der Bittsteller sich zu widmen beabsichtigt, der Wunsch desselben auszusprechen ist. Es erfolgt dann eine kurze schriftliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Gesuchs um Erlaß oder Stundung. Der Einsender kann bitten, ihm diese Entscheidung unter einer genau anzugebenden Adresse mit der Post zuzusenden, und es ist dieß und das Abwarten der Entscheidung vor der Hinreise zur Universität sehr zu rathen; ist aber darum nicht nachgesucht, so bleibt solche bei dem Universitäts-Secretair aufbewahrt, wo sie der Einsender nach seiner Ankunft, jedoch vor seiner Anmeldung zur Inscription, abzufordern hat. Die Zeugnisse selbst bleiben bei der Universität aufbewahrt, bis der Studirende Göttingen verläßt, wo sie ihm zurückgegeben werden. Die gedachte Entscheidung gilt immer nur für das laufende Semester; wünscht der Studirende für das nächste Semester wiederum Erlaß oder Stundung zu erhalten, so muß er unter das Zeugniß der Bedürftigkeit, welches der Universitäts-Secretair ihm, auf sein Ansuchen, zurückgeben wird, von der oben §. 5. gedachten Obrigkeit bezeugen lassen, daß in Ansehung des Inhalts keine Veränderung Statt gefunden und, wenn es der Fall gewesen, worin sie bestehe. Die Obrigkeit hat dabei zu bezeugen, daß dieß neue Zeugniß nach vorgängiger an Eidesstatt gegebenen Erklärung der Ältern oder Vormünder über alle im §. 5. bemerkte Puncte ausgestellt ist, und der Studirende hat dasselbe mit der im §. 5. bemerkten Unterschrift von seiner Seite zu versehen. Diese erneuerten Zeugnisse sind, nebst Zeugnissen über den in den Vorlesungen bewiesenen Fleiß, wenigstens vierzehn Tage vor Anfang der Vorlesungen einzureichen, und es erfolgt dann eine neue Entscheidung der academischen Behörde über die Zulässigkeit des Gesuchs um Erlaß oder Stundung für das nächste Semester.

Der im vergangenen Semester ertheilte Erlaubnißschein muß zurückgeliefert werden. Diejenigen, welche bereits auf der Universität zu Göttingen studiren und durch eingetretene Unglücksfälle in die Lage versetzt werden, um Erleichterung wegen der Honorare nachsuchen zu müssen, haben dasselbe, wie die Neuankommenden (§. 2—6.) zu

Digitized by Google

bescheinigen, müssen jedoch auch Zeugnisse über den daselbst bewiesenen Fleiß und ihr bisheriges sittliches Betragen beibringen.

§. 7.

Alle und jede Gesuche um Erlaß oder Stundung der Honorare, welchen die vorbemerkten Zeugnisse nicht vollständig beigefügt sind, bleiben unberücksichtigt, so wie auch alle diejenigen Zeugnisse nicht angenommen werden, bei welchen in Ansehung des Inhalts oder der Form die vorstehenden Bestimmungen nicht beobachtet sind. Eben so wenig können Versprechungen einer Nachlieferung oder späteren Vervollständigung des einen oder andern Zeugnisses für das beginnende Semester berücksichtigt werden, jedoch steht es frei, die berichtigten Zeugnisse im nächsten Semester vorzulegen.

§. 8.

Ohne mit der vorgedachten Entscheidung (§. 6.) versehen zu seyn, darf kein Studirender ein Gesuch um Erlaß oder Stundung des Honorars wegen Armuth bei einem Lehrer anbringen, und dieß selbst dann nicht, wenn er mehr als ein Collegium in demselben Semester bei ihm zu hören wünscht.

Hat aber der Studirende die oben gedachte Entscheidung der academischen Behörde, welche das Gesuch um Erlaß zuläßt, erhalten, so wird sie bei dem Anbringen der Bitte jedem Lehrer vorgezeigt, giebt aber durchaus kein Recht, Erlaß oder Stundung zu verlangen.

Es hängt vielmehr lediglich von dem Ermessen des Lehrers ab, ob und in wie weit er einen Erlaß bewilligen, und ob er das Honorar auf immer erlassen, oder Stundung über die Zeit der academischen Studienjahre hinaus bewilligen will; in dem letztern Falle hat der Studirende einen gedruckten von ihm auszufüllenden Schein zu unterschreiben.

Auch die Lehrer dürfen keinen Erlaß wegen Bedürftigkeit anders bewilligen, als wenn ihnen der gedachte Erlaubnißschein vorgezeigt wird, und auch nur in so weit, als darin das Gesuch auf das ganze oder halbe Honorar zugelassen ist, damit sie auf diese Weise unbefugte Freibittende vor den Strafen und Unannehmlichkeiten bewahren, welche dieselben bei Umgehung der Vorschrift unvermeidlich erleiden werden.

Digitized by Google

Real-Register der Gesetz-Sammlung.

Abtheilung II.

	Pag.	Nr.
B.		
Besoldungssteuer. Bestimmungen wegen Beschreibung derselben; und wegen Verfahrens bei der Beitreibung rückständiger — — — — — —	1	1
E.		
Einkommensteuer. Bestimmungen wegen Beschreibung derselben; auch wegen Verfahrens bei der Beitreibung rückständiger — — — — — —	1	1
G.		
Gerichtsbarkeit über die Karren-Anstalten; Übertragung derselben an die bürgerlichen Gerichte — — —	37	2
Gesellen — Handwerks-; Vorschriften wegen Einwanders ausländischer — — — — — — —	41	3
Gewerbesteuer. Bestimmungen wegen Beschreibung derselben; und wegen Verfahrens bei der Beitreibung rückständiger — — — — — —	1	1
H.		
Handwerks-Gesellen, ausländische; Vorschriften wegen Einwanderns derselben — — — — —	41	3
Honorare der Studirenden zu Göttingen. Auszug aus dem Regulativ über deren Entrichtung, Creditirung und Erlaß zur Nachachtung für die sämmtlichen Obrigkeiten — — —	47	5
Hypotheken auf Grundstücke, deren Gerichtsstand zweifelhaft; Instruction wegen Eintragung derselben in Bezug auf §. 2. der Verordnung vom 13. Junius 1828 — — — —	45	4

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
K.		
Karren=Anstalten. Übertragung der Gerichtsbarkeit über dieselben an die bürgerlichen Gerichte — — —	37	2
P.		
Personensteuer. Bestimmungen wegen deren Beschreibung; und wegen Verfahrens bei der Beitreibung rückständiger — — — — — —	1	1
S.		
Steuern; Beschreibung der Personen=, Besoldungs=, Einkommen= und Gewerbe=—; Bestimmungen deshalb	1	1
— — rückständige; das bei der Beitreibung derselben zu beobachtende Verfahren — — — — — —	1	1
Studirende zu Göttingen. Vorschriften wegen Entrichtung, Creditirung und Erlaß der Honorare —	47	5

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1829.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius Witwe.
1829.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben

für das

Königreich Hannover,

vom Jahre 1829.

Dritte Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der

Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

Abtheilung III.

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jan. 2.	Ober-Zoll-Direction.	Königreich.	Bekanntmachung, die Befreiung von jeder Transito-Abgabe für das von Königlich-Hannoverschen Unterthanen auf gewissen Routen durch das Kurhessische Gebiet geführt werdende Getreide betr.	I.	1	1
— 9.	Landdrostei zu Stade.	Sämmtliche Quartal-Verschlags-Commissionen des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Anführung der Verfügungen in den Neben-Anlage-Rechnungen, wodurch die Ausgaben autorisirt oder auferlegt sind, betr.	—	2	2
— 12.	Landdrostei zu Hildesheim.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, den Umfang der den Lotterie-Collecteuren zustehenden Befugnisse betr.	—	3	3
— 14.	Landdrostei zu Stade.	Sämmtliche Policei-Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Visirung der Militair-Reise-Pässe an beurlaubte Soldaten der Infanterie zu Reisen in das Ausland betr.	—	4	4
— 19.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Obrigkeiten, Land- und Stadt-Physici, Districts-Impf-Ärzte und Land- und Stadt-Chirurgen des Landdrostei-Bez.	Ausschreiben, betr. die zeitige Einreichung und die Einrichtung der aus öffentlichen Cassen zu berichtigenden Kosten-Rechnungen der Physici und anderer Medicinal-Personen.	—	5	5

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jan. 20.	Des Königs Majestät.	Grafschaft Hohnstein.	Verordnung, die zu den Appellationen von Erkenntnissen der Gräflich Stolberg-Stolbergschen Canzlei der Grafschaft Hohnstein zu Neustadt und des dasigen Consistorii erforderliche Summe betr.	I.	6	6
— 21.	Landdrostei zu Hannover.	Sämmtliche Policei-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, das Erforderniß der Wander-Bücher für die nach und in den Österreichischen Staaten wandernden Gesellen.	—	7	7
— 21.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Obrigkeiten und Policei-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betr. Vorschriften wegen der Wanderbücher der Handwerks-Gesellen in den Österreichischen Staaten.	—	8	8
— 24.	Consistorium zu Stade.	Die weltlichen Kirchen-Commissarien in den Herzogth. Bremen und Verden.	Ausschreiben, die Anstellung von Kirchen-Baumeistern betr.	II.	12	15
— 27.	Landdrostei zu Stade.	Die Ärzte und Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Bekanntmachung, die Gebühren für ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes wahnsinniger Personen betr.	I.	9	9
— 27.	Ober-Zoll-Direction.	Königreich.	Bekanntmachung, die zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs der Königlich-Hannoverschen Unterthanen in den Königlichen durch Herzogl. Braunschw. Landes-Gebiet von einander getrennten Landestheilen Herzogl. Braunschw. Seits angeordneten Transito-Zoll-Ermäßigungen betr.	—	10	10
— 31.	— —	Einwohner des Königreichs, welche Natural-Gefälle in das Herzogthum Braunschweig zu liefern haben.	Bekanntmachung, die Befreiung der von Einwohnern des Königreichs Hannover in das Herzogthum Braunschweig geliefert werdenden Natural-Gefälle vom dortigen Eingangs-Zolle betr.	—	11	13

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Febr. 2.	Landdrostei zu Stade.	Sämmtliche Policei-Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Wanderbücher der Handwerks-Gesellen betr.	II.	13	28
— 3.	Landdrostei zu Osnabrück.	Fürstenthum Osnabrück.	Bekanntmachung, den Garnhandel und die Gleichheit des Maltgarn-Haspels betr.	—	14	29
— 10.	— —	Alle Ämter und Stadt-Magistrate des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betr. die von selbigen anzuzeigenden Unglücksfälle, durch welche ein Mensch das Leben verloren hat oder erheblich beschädigt worden.	—	15	32
— 12.	Consistorium zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Bestätigung der von Ostfriesischen lutherischen oder reformirten Gemeinden gewählten, im Auslande angestellten Prediger betr.	—	16	32
— 18.	Landdrostei zu Stade.	Alle Obrigkeiten und Quartal-Verschlags-Commissionen des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Unterhaltungskosten für Gemüthskranke betr.	—	17	33
— 19.	Consistorium zu Stade.	Alle Prediger in den Herzogth. Bremen und Verden und im Lande Hadeln.	Bekanntmachung, die Stiftung eines Brand-Entschädigungs-Vereins aller Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden und im Lande Hadeln betr.	—	18	34
— 20.	Landdrostei zu Aurich.	Seefahrer.	Bekanntmachung, die Aufhebung der wegen einer in Gibraltar geherrschten ansteckenden Krankheit angeordnet gewesenen Quarantaine betr.	—	19	36
— 23.	Landdrostei zu Stade.	— —	Bekanntmachung, die Wiederzulassung der von Gibraltar oder aus Spanischen und Portugiesischen Häfen auf die Elbe und Weser kommenden Schiffe betr.	—	20	37
— 23.	Landdrostei zu Hannover.	Stadt Bodenwerder	Verwaltungs-Reglement.	—	21	38

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Febr. 25.	Landdrostei zu Lüneburg.	Alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die von den jüdischen Einwohnern zu haltenden Knechte und Schulmeister betr.	II.	22	48
März 5.	— —	Sämmtliche Ämter und Amts-Vogteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die zu machenden Anträge auf Verwendung von Kosten behuf Errichtung oder Wiederherstellung von Wegweisern betr.	III.	23	51
— 9.	— —	Die Land- und Stadt-Physici des Land-Drostei-Bezirks.	Ausschreiben, in Betreff der auf Filial-Apotheken und selbstdispensirende Medicinal-Personen zu richtenden besonderen Aufmerksamkeit.	—	24	52
— 10.	Des Königs Majestät.	Städte Alfeld, Bokenem, Elze und Peine.	Declaration wegen Anwendung der Verordnungen vom 17ten September 1816 und 17ten September 1822, die summarische Untersuchung und Bestrafung der nicht in die Criminalität einschlagenden Injurien- und Schlägerei-Sachen betr., in den Städten Alfeld, Bokenem, Elze und Peine.	—	25	53
— 11.	Just. Canzlei zu Aurich.	Candidaten der Advocatur.	Bekanntmachung, betr. die Vorbereitung der Candidaten, welche als Advocaten angesetzt zu werden wünschen.	—	26	54
— 21.	Des Königs Majestät.	Fürstenthum Hildesheim.	Verordnung, die Concurrenz der Anbauer, Brinksitzer und Inquilinen im Fürstenthum Hildesheim zur Besserung der Communal-Wege betr.	—	27	54
— 25.	Just. Canzlei zu Aurich.	Geschäfts-Bezirk.	Bekanntmachung des Reglements über die Zahlung der Gebühren bei der Königlichen Justiz-Canzlei, dem Pupillen-Collegio und dem Consistorio zu Aurich.	—	28	56
April 6.	Landdrostei zu Osnabrück.	Fürstenthum Osnabrück.	Bekanntmachung, das Landschulwesen, insbesondere die Anlegung von Privatschulen betr.	IV.	29	61
— 7.	Landdrostei zu Aurich.	Stadt Aurich.	Bekanntmachung, die in der Stadt Aurich eingeführte Abgabe vom Schlachtvieh betr.	—	30	62
— 7.	— —	— —	Bekanntmachung, die in der Stadt Aurich einzuführende Accise von geistigen Getränken betr.	—	31	64

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
April 10.	Landdrostei zu Osnabrück.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, das Verbot aller fremden Scheide-Münzen betr.	IV.	32	67
— 11.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postämter, Speditionen und Relais.	Circular, verschiedene Gegenstände des Post-Dienstes betr.	—	33	68
— 11.	Landdrostei zu Lüneburg.	Alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betr. die Besserung der Land-Straßen und Communal-Wege.	—	34	74
— 20.	— —	Obrigkeiten, Dienstpersonal u. s. w.	Bekanntmachung, betr. die an die Landdrostei in Dienst-Angelegenheiten zu richtenden Eingaben und Sendungen.	—	35	75
— 28.	Des Königs Majestät.	Stadt Stade.	Landesherrliche Bestätigung des Hypotheken-Buchs für die Stadt Stade.	VI.	47	127
Mai 4.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betr. die Stempelung der Kupfer- und Messing-Waaren.	V.	36	77
— 9.	Consistorium zu Stade.	Alle Superintendenten und Prediger in den Herzogth. Bremen und Verden.	Ausschreiben, daß zum Fortbestehen des Militair-Witwen- und Waisen-Instituts am 21sten Junius d. J. in sämmtlichen Kirchen des Consistorial-Bezirks eine Sammlung vorgenommen werden soll.	—	37	78
— 12.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche General- und Special-Superintendenten, geistliche Ministeria, Stifter und Klöster.	Ausschreiben, die am 21sten Junius d. J. in den Kirchen vorzunehmende Sammlung für das Militair-Witwen- und Waisen-Institut betr.	—	38	79
— 14.	Consistorium zu Aurich.	Fürstenthum Ostfriesland.	Bekanntmachung, die am 21sten Junius d. J. in den Kirchen vorzunehmende Sammlung für das Militair-Witwen- und Waisen-Institut betr.	—	39	80
— 15.	Des Königs Majestät.	Harz.	Verordnung, die Versicherung der mit Schindeln gedeckten Gebäude auf dem Harze bei der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät betr.	—	40	80

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Mai 18.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betr. das Hausiren mit irdenen Tabackspfeifen.	V.	41	82
— 20.	Landdrostei zu Hildesheim.	Stadt Dransfeld.	Verfassungs-Urkunde.	—	42	82
— 20.	— —	Stadt Hardegsen.	Verfassungs-Urkunde.	—	43	98
— 25.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Ausschreiben, betr. die Beförderung der möglichst haushälterischen Benutzung der Privat-Torfmoore.	—	44	116
— 29.	Landdrostei zu Hildesheim.	Flecken Salzdetfurth.	Verfassungs-Regulativ.	—	45	118
— 30.	Engerer Ausschuß der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.	Brand-Assecurations-Societäts-Interessenten	Bekanntmachung, die Erweiterung des Receptions-Termins der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät vom 1sten Julius bis Ende Octobers für diejenigen Hausbesitzer, welche während des Sommers neu gebaut oder ihre Gebäude wesentlich verbessert haben, betr.	—	46	125
Jun. 2.	Des Königs Majestät.	Landdrosteien Hannover, Lüneburg u. Hildesheim.	Verordnung, die Aufhebung der bestehenden Verbote der Auf- und Vorkäuferei des Getreides und der Kartoffeln betr.	VI.	48	133
— 4.	Consistorium zu Hannover.	Geschäfts-Bezirk.	Allgemeiner Bescheid, die Eintragung in das Hypothekenbuch des Königlichen Consistorii betr.	—	49	134
— 6.	Just. Canzlei zu Stade.	Sämmtliche Ämter und Gerichte in den Herzogth. Bremen und Verden und Land Hadeln.	Ausschreiben, die Ertheilung der Abschriften der letztwilligen Dispositionen canzleisäßiger Personen betr.	—	50	134
— 13.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Ämter und Amts-Vogteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betr. das Verbot des Einsammelns der Ameisen-Eier und des Zerstörens der Ameisen-Haufen in den herrschaftlichen Forsten.	—	51	135
— 19.	Landdrostei zu Hildesheim.	Stadt Elze, Ämter Bilderlahe und Poppenburg-Gronau.	Bekanntmachung wegen Anordnung einer Linnen-Legge in der Stadt Alfeld.	VIII.	60	147

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Jun. 20.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die den Ärzten für die Untersuchung gemüthskranker Personen zugebilligte Gebühr betr.	VI.	52	136
— 21.	Des Königs Majestät.	Land Hadeln, Alte Land und Land Kehdingen.	Verordnung, die fernerweite Verlängerung des Termins zu Einführung der Unter-Gerichts-Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe in dem Lande Hadeln, dem Alten-Lande und dem Lande Kehdingen betr.	—	53	136
Jul. 7.	Landdrostei zu Stade.	Die Obrigkeiten und Juden des Landdrostei-Bezirks.	Bekanntmachung, betr. die israelitischen Gemeinde-Anlagen und deren Aufbringung und Verwendung.	VII.	54	139
— 16.	— —	Sämmtliche Obrigkeiten und Landes-Oeconomie-Commissarien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betr. die Verpflichtung der Anbauer zu Übernahme der kirchlichen Lasten.	—	55	142
— 20.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Ämter und Amts-Vogteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betr. die nicht weiter erforderliche Bestellung öffentlicher Hypotheken in den über herrschaftliche Domanial-Pertinentien auszufertigenden Pacht-Contracten.	—	56	142
— 24.	— —	— —	Ausschreiben, betr. die Berechnung der Gebühren in Wrogen-Sachen.	—	57	143
— 27.	Landdrostei zu Osnabrück.	Sämmtliche Behörden des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Vertilgung schädlicher Insecten betr.	—	58	144
— 31.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betr. die für den Fall der Entweichung von Karren-Gefangenen aus der Anstalt am Kalkberge bei Lüneburg angeordneten Allarm-Schüsse und sonstigen Maßregeln.	—	59	145
Aug. 11.	Just. Canzlei zu Göttingen.	Just. Canzlei-Sprengel.	Bekanntmachung, die Ausdehnung des gemeinen Bescheides der Königl. Justiz-Canzlei zu Hannover vom 22sten September 1828, — die Sicherung der Vorschüsse und Gebühren der Canzlei-Procuratoren betr., — auf den Sprengel der Königlichen Justiz-Canzlei zu Göttingen und des mit diesen verbundenen Pupillen-Collegii betr.	VIII.	61	151

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl.	Seite.
Aug. 14.	Landdrostei zu Aurich.	Fürstenthum Ostfriesland.	Bekanntmachung, die Zulassung der Eingesessenen der im Besitz der Landesherrschaft und der Stadt Emden sich befindenden Herrlichkeiten und der Eingesessenen der Polder, Fehne, Colonien und Inseln, zu den Versammlungen der Provincial-Landschaft des Fürstenthums Ostfriesland betr.	VIII.	62	155
— 19.	Just. Canzlei zu Stade.	Sämmtliche Ämter und Gerichte.	Ausschreiben, die genaue Befolgung der Criminal-Instruction vom 6. December 1748 betr.	—	63	157
— 21.	Landdrostei zu Hannover.	Amt Diepholz.	Legge-Ordnung für die Legge-Anstalt des Leinens zu Diepholz.	—	64	158
— 21.	Consistorium zu Stade.	Sämmtliche Kirchen-Commissarien in den Herzogth. Bremen und Verden.	Ausschreiben, die mündliche protocollarische Instruirung der den Kirchen-Commissarien übertragenen Ehestreitigkeiten betr.	—	65	162
— 25.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Sicherung der Wegweiser gegen Beschädigungen betr.	—	66	162
— 25.	Consistorium zu Hannover.	Consistorial-Bezirk.	Bekanntmachung, die den bei demselben angestellten Procuratoren zu mehrerer Sicherung ihrer Auslagen von den Parteien zu leistenden Vorschüsse betr.	—	67	163
— 27.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend das bei den Linnen-Leggen des Landdrostei-Bezirks zu erhebende Legge-Geld.	—	68	165
— 27.	— —	Amt Bodenteich, Ebstorf, Medingen und Oldenstadt.	Bekanntmachung, betr. die in der Stadt Uelzen angeordnete Linnen-Legge-Anstalt.	—	69	166
— 28.	— —	Alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Vertilgung der Wucher-Blume betr.	—	70	170
— 30.	Landdrostei zu Stade.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Verpachtung der Gemeinheits-Moore betr.	—	71	172

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Sept. 4.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Ämter und Amts-Vogteien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die hinsichtlich der herrschaftlichen Censiten einzureichenden Remissions-Vorschläge betr.	IX.	72	173
— 5.	Landdrostei zu Stade.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, die Anfertigung von Mutations-Verzeichnissen betr.	—	73	174
— 10.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche General- und Special-Superintendenten.	Ausschreiben, betr. die Erneuerung des den Schullehrern ertheilten Verbots, für Gemeinden oder einzelne Mitglieder derselben Supplikten, Memoriale und ähnliche Schriften abzufassen.	—	74	175
— 10.	— —	Sämmtliche Kirchen-Commissarien.	Ausschreiben, betr. die in Gefolge der Verordnung vom 13ten Julius 1829 wegen Tilgung der älteren Landesschulden gekündigt werdenden Landesschulden-Capitalien, welche den Kirchen oder sonstigen geistlichen Instituten zustehen.	—	75	175
— 11.	Landdrostei zu Lüneburg.	Die Orts-Obrigkeiten.	Bekanntmachung, betr. den Aufenthalt von Ausländern im Lande, welchen daselbst der bleibende Wohnsitz nicht gestattet ist.	—	76	177
— 22.	Des Königs Majestät.	Grafschaft Hoya und Diepholz.	Verordnung, die Erstreckung des Bremenschen ritterschaftlichen Credit-Vereins auf die Grafschaften Hoya und Diepholz betr.	—	77	178
— 23.	Landdrostei zu Stade.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betr. die Zulassung der Handels-Juden auf den Märkten.	—	78	181
— 28.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, daß bei den Linnen-Leggen zu erhebende Legge-Geld betr.	—	79	181
Oct. 5.	Landdrostei zu Stade.	Sämmtliche Obrigkeiten des Land-Drostei-Bezirks.	Ausschreiben, betr. die Errichtung neuer Gebäude auf dem platten Lande.	X.	80	183
— 6.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betr. die Behörden, an welche die zu der Entrichtung von Domanial-Gefällen Verpflichteten mit ihren Gesuchen um Befristung mit der Bezahlung solcher Gefalle sich zu wenden haben.	—	81	184

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Oct. 7.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung einer Belehrung über die Mittel zur Vorbeugung von Krankheiten des Viehes bei der diesjährigen nassen Witterung.	XI.	90	193
— 10.	Landdrostei zu Lüneburg.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betr. die Aufnahme geistes- und gemüthskranker Personen in die Irren-Anstalten.	X.	82	184
— 13.	Consistorium zu Hannover.	Sämmtliche Kirchen-Commissarien.	Ausschreiben, die Berichtigung der Schul-Gelder für Kinder unvermögender Ältern oder unvermögende Kinder aus den Kirchen-aerariis betr.	—	83	186
— 14.	Landdrostei zu Hildesheim.	Die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Bekanntmachung, die Aufbringung einer Quote zur Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten betr.	—	84.	187
— 20.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, das Normal-Gewicht des leeren Sechszehntel-Butterfasses betr.	—	85	188
— 26.	Landdrostei zu Lüneburg.	Alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betr. die Wegräumung der Schlagbäume und ähnlicher Hindernisse von den öffentlichen Heer- und Post-Straßen.	—	86	188
— 29.	Pupillen-Collegium zu Hannover.	Geschäfts-Bezirk.	Bekanntmachung, die vorsichtige Einreichung der Papiere au porteur betr.	—	87	190
— 30.	Consistorium zu Hildesheim.	Sämmtliche Pfarrer und Rechnungsführer von Kirchen u. s. w.	Ausschreiben, betr. die in Gefolge der Verordnung vom 13ten Julius 1829 eintretenden Kündigungen der Landesschulden-Capitalien.	—	88	190
— 31.	Landdrostei zu Stade.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betr. die Liquidation der in der Brandcassen-Verordnung zugesicherten Prämien und Fuhrgelder.	—	89	192
Nov. 16.	Landdrostei zu Aurich.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, die Ertheilung von Concessionen zum Viehverschnitt ohne Beschränkung auf einen bestimmten District betr., nebst einer Taxe des Viehverschnitts für Thierärzte und Operateurs.	XI.	91	200

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Nov. 19.	Consistorium zu Stade.	Consistorial-Bezirk.	Bekanntmachung, worin den proceßführenden Theilen zur Pflicht gemacht wird, ihre Eingaben durch einen der dasigen Procuratoren unterschrieben einreichen zu lassen.	XI.	92	202
— 21.	— —	— —	Bekanntmachung, enthaltend eine Erneuerung der Vorschrift, daß die an das Consistorium zu erstattende Berichte oder zu bringende Gesuche in nicht streitigen Angelegenheiten durch die Kirchen-Commissarien an dasselbe gelangen sollen.	—	93	203
— 23.	Landdrostei zu Hannover.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, enthaltend das Verbot der Vertilgung der in den Forsten vorhandenen Nester der Ameisen.	—	94	204
— 25.	Landdrostei zu Stade.	— —	Bekanntmachung einer provisorischen Gebühren-Taxe für die Thierärzte und Vieh-Verschneider.	—	95	204
— 26.	Landdrostei zu Lüneburg.	— —	Bekanntmachung wegen der hin und wieder vorkommenden Benutzung kranker oder völlig abgängiger Pferde zur Arbeit.	—	96	208
— 30.	— —	Die Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betr. das Verfahren bei Zweifeln oder Reclamationen hinsichtlich der Chaussee-Arbeits-Leistungen.	—	97	210
— 30.	— —	Sämmtliche Obrigkeiten des Land-Drostei-Bezirks.	Ausschreiben, den Transport der Arrestaten betr.	—	98	211
— 30.	Cab. Ministerium.	Königreich.	Instruction zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 11ten September 1829 über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer und über die zu Erreichung dieses Zwecks einzuführenden Maturitäts-Prüfungen.	—	99	213
Dec. 7.	— —	Fürstenthum Hildesheim.	Bekanntmachung, die Wahl von Deputirten der Besitzer gutsherrnfreier Höfe im Fürstenthum Hildesheim zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs und zur Hildesheimschen Provincial-Landschaft betr.	XII.	100	237

Digitized by Google

Datum der Verordnungen u. s. w. 1829.	Erlassen von	Erlassen für	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Heft	Fortlaufende Zahl	Seite
Dec. 11.	Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrostei-Bezirk.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot der eigenmächtigen Vertheilung und Verbreitung der sogenannten Erbauungsschriften von Seiten ausländischer Tractaten-Gesellschaften, so wie des Verkaufs verführerischer Schriften und Lieder auf den Jahrmärkten.	XII.	101	242
— 11.	Landdrostei zu Osnabrück.	Sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks.	Bekanntmachung, den Bau neuer Wohnhäuser auf dem platten Lande betr.	—	102	244
— 15.	Des Königs Majestät.	Alte Land, Land Kehdingen und Land Hadeln.	Verordnung, eine nochmalige Verlängerung des Termins zur Einführung der Unter-Gerichts-Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe betr.	—	103	246
— 15.	Landdrostei zu Aurich.	Schifffahrt Treibende.	Bekanntmachung, betr. die Gleichstellung der Hannoverschen Schiffe mit den Königlich-Großbritannischen Schiffen hinsichtlich der an Britische Lootsen zu entrichtenden Loots-Gebühren.	—	104	246
— 17.	Landdrostei zu Stade.	— —	Bekanntmachung, betr. die Gleichstellung der Hannoverschen Schiffe mit den Königlich-Großbritannischen Schiffen hinsichtlich der an Britische Lootsen zu entrichtenden Loots-Gebühren.	—	105	247
— 31.	Cab. Ministerium.	Fürstenth. Calenberg-Grubenhagen	Bekanntmachung, die Wahl von Deputirten der Besitzer gutsherrnfreier Höfe in den Fürstenthümern Calenberg-Grubenhagen zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs und zur Calenberg-Grubenhagenschen Provincial-Landschaft betr.	—	106	249
— 31.	Landdrostei zu Stade.	Sämmtliche Obrigkeiten und Landes-Oeconomie-Commissarien des Landdrostei-Bezirks.	Ausschreiben, betreffend die Berücksichtigung der Chausseen bei den Gemeinheits-Theilungen.	—	107	255

Digitized by Google

Verzeichniß der Behörden,

von welchen die in der

Gesetz=Sammlung befindlichen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w.

erlassen sind.

Abtheilung III.

	Nr.	Pag.
I. Des Königs Majestät.		
Appellations=Summe in der Grafschaft Hohnstein — — — — — — —	6	6
Injurien= und Schlägerei=Sachen —	25	53
Concurrenz zur Communal=Wege=Besserung — — — — — — — —	27	54
Versicherung der Gebäude mit Schindeln auf dem Harz — — — —	40	80
Hypothekenbuchs=Ordnung der Stadt Stade — — — — — — —	47	127
Auf= und Vorkäuferei des Getreides und der Kartoffeln — — — —	48	133
Untergerichts=Proceß=Ordnung im Lande Hadeln rc. — — — —	53 103	136 246
Credit=Verein für Hoya und Diepholz	77	178

	Nr.	Pag.
II. Cabinets=Ministerium.		
Instruction wegen der Maturitäts=Prüfungen — — — — — — —	99	213
Wahl von Deputirten im Fürstenthum Hildesheim — — — — — —	100	237
Wahl von Deputirten in den Fürstenthümern Calenberg=Grubenhagen —	106	249
III. General=Post=Directorium.		
Postdienst — — — — — — — —	33	68
IV. Ober=Zoll=Direction.		
Transito Getreides durch Kurhessen —	1	1

+++

by Google

	Nr.	Pag.
Transito-Zoll-Ermäßigungen Braunschweigischer Seits	10	10
Eingangs-Zoll von Natural-Gefällen ins Braunschweigische	11	13

V. Landdrostei zu Hannover.

	Nr.	Pag.
Handwerksgesellen-Wanderbücher	7	7
Verwaltungs-Reglement der Stadt Bodenwerder	21	38
Legge zu Diepholz	64	158
Vorbeugungs-Mittel von Viehkrankheiten	90	193
Ameisen-Nester	94	204

VI. Landdrostei zu Hildesheim.

	Nr.	Pag.
Lotterie-Collecteur-Befugnisse	3	3
Verfassung der Stadt Dransfeld	42	82
— — — — Hardegsen	43	98
— — des Fleckens Salzdetfurth	45	118
Legge zu Alfeld	60	147
Cavallerie-Casernirungs-Kosten	84	187

VII. Landdrostei zu Lüneburg.

	Nr.	Pag.
Kosten der Untersuchung epidemischer Krankheiten	5	5
Handwerksgesellen-Wanderbücher	8	8
Juden-Knechte und Schulmeister	22	48
Kosten der Wegweiser	23	51
Filial-Apotheken und Selbstdispensiren	24	52
Landstraßen- und Communal-Wege-Besserung	34	74
Eingaben und Sendungen in Dienst-Angelegenheiten	35	75
Stempelung der Kupfer- und Messing-Waaren	36	77
Sammeln der Ameisen-Eier	51	135
Gebühr für Untersuchung Gemüthskranker	52	136
Hypotheken bei Domanial-Pacht-Contracten	56	142
Gebühren in Wrogen-Sachen	57	143
Allarm-Schüsse bei Entweichung von Karren-Gefangenen	59	145
Legge-Geld	68	165
Legge zu Lüneburg	69	166
Wucherblumen	70	170
Censiten-Remissionen	72	173
Ausländer-Aufenthalt	76	177
Legge-Geld	79	181
Aufnahme in die Irren-Anstalten	82	184
Schlagbäume	86	188
Benutzung kranker, abgängiger Pferde	96	208
Chaussee-Arbeits-Leistungen	97	210
Arrestaten-Transport	98	211
Erbauungsschriften der Tractaten-Gesellschaften und unsittliche Lieder	101	242

VIII. Landdrostei zu Osnabrück.

	Nr.	Pag.
Garnhandel und Haspel	14	29
Anzeige von Unglücksfällen	15	32
Landschulwesen, Privat-Schulen	29	61
Fremde Scheidemünze	32	67
Vertilgung schädlicher Insecten	58	144
Neubauten auf dem Lande	102	244

IX. Landdrostei zu Stade.

	Nr.	Pag.
Neben-Anlage-Rechnung	2	2
Militair-Reise-Pässe	4	4
Untersuchungs-Gebühren Gemüthskranker	9	9
Handwerksgesellen-Wanderbücher	13	28

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
Unterhaltungs-Kosten Gemüthskranker	17	33
Quarantaine — — — — — —	20	37
Hausiren mit irdenen Pfeifen — —	41	82
Privat-Torfmoore — — — — —	44	116
Juden-Gemeinde-Anlagen — — —	54	139
Parochial- und Kirchen-Lasten der Anbauer — — — — — — —	55	152
Beschädigung der Wegweiser — —	66	162
Verpachtung der Gemeinheits-Moore	71	172
Mutations-Verzeichnisse — — —	73	174
Markt-Juden — — — — — —	78	181
Neubauten auf dem Lande — — —	80	183
Prämien für Spritzenleute und Fuhr-Gelder — — — — — — — —	89	192
Gebühren-Taxe für Thierärzte und Viehverschneider — — — — —	95	204
Loots-Gebühren — — — — — —	105	247
Chausseen bei Gemeinheits-Theilungen	107	255

X. Landdrostei zu Aurich.

	Nr.	Pag.
Quarantaine — — — — — —	19	36
Abgabe von Schlachtvieh in Aurich —	30	62
Accise von geistigen Getränken in Aurich	31	64
Provincial-Landschafts-Versammlungen	62	155
Frist-Gesuche der Censiten — — —	81	184
Butterfässer — — — — — — —	85	188
Viehverschnitt — — — — — —	91	200
Loots-Gebühren — — — — — —	104	246

XI. Consistorium zu Hannover.

	Nr.	Pag.
Sammlung für das Militair-Witwen- und Waisen-Institut — — —	38	79
Hypothekenbuch des Consistorii — —	49	134
Procuratoren-Vorschüsse — — —	67	163
Supplikenschreiben der Schullehrer —	74	175
Landesschulden-Capitalien-Kündigung	75	175
Schulgeld Unvermögender — — —	83	186

XII. Consistorium zu Hildesheim.

	Nr.	Pag.
Landesschulden-Capitalien-Kündigung	88	190

XIII. Consistorium zu Stade.

	Nr.	Pag.
Kirchen-Baumeister — — — — —	12	15
Prediger-Brand-Entschädigungs-Verein	18	34
Sammlung für das Militair-Witwen- und Waisen-Institut — — —	37	78
Mündliche Instruirung der Ehestreitigkeiten — — — — — — — —	65	162
Unterschrift der Eingaben von Procuratoren — — — — — — — —	92	202
Gesuche durch Kirchen-Commissarien	93	203

XIV. Consistorium zu Aurich.

	Nr.	Pag.
Bestätigung gewählter ausländischer Prediger — — — — — — — —	16	32
Sammlung für das Militair-Witwen- und Waisen-Institut — — —	39	80

XV. Justiz-Canzlei zu Göttingen.

	Nr.	Pag.
Procuratoren-Vorschüsse — — —	61	154

Digitized by Google

	Nr.	Pag.
XVI. Justiz-Canzlei zu Stade.		
Abschriften letztwilliger Dispositionen Canzleisäßiger — — — — — —	50	134
Befolgung der Criminal-Instruction —	63	157
XVII. Justiz-Canzlei zu Aurich.		
Advocatur-Candidaten — — — —	26	51
Gebühren-Reglement — — — — —	28	56
XVIII. Pupillen-Collegium zu Hannover.		
Einreichung von Papieren au porteur	87	190
XIX. Engerer Ausschuß der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft.		
Receptions-Termin bis Ende October	46	125

Digitized by Google

Gesetz - Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 1.

Hannover, den 14ten Februar 1829.

(1.) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction, die Befreiung von jeder Transito-Abgabe für das von Königlich-Hannoverschen Unterthanen auf gewissen Routen durch das Kurhessische Gebiet geführt werdende Getreide betreffend. Hannover, den 2ten Januar 1829.

Vermöge höhern Orts in Folge des zu Cassel abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrags vom 24sten September v. J. getroffener, vorerst bis zum 31sten December 1834 bestehender besonderer Übereinkunft ist, in Erwiederung diesseitiger Zugeständnisse, von der Kurfürstlich-Hessischen Staats-Regierung den Königlich-Hannoverschen Unterthanen gestattet:

1) Weizen, 2) Roggen, 3) Dinkel oder Spelz, 4) Gerste, 5) Hafer, 6) Buchweizen, 7) Wicken, 8) Erbsen, 9) Bohnen, 10) Linsen und 11) Hirse,

von und nach folgenden hiesigen Orten durch das Kurhessische Gebiet auf nachstehend bezeichneten Straßen frei von jeder Transito-Abgabe durchführen zu dürfen, und zwar:

a. auf der Straße von Münden und Hedemünden über Herrmannrode und Merzhausen nach Friedland;

b. von Bodenfelde und Umgegend über Lippoldsberg, Oedelsheim rc. nach Bursfelde, Hemeln, Münden und Dransfeld, und

Digitized by Google

c. von Münder und Lauenau über Rodenberg und Groß=Nenndorf nach Bantorf und Hannover, so wie über Hohnhorst nach Idensen und Wunstorf.

Indem diese Begünstigung hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird, werden die hiesigen Landes=Unterthanen zugleich benachrichtigt, daß sie da, wo sich auf den bezeichneten Routen und an den zu passirenden Kurhessischen Ortschaften Zollbüreaus befinden, oder etwa noch angelegt werden, bei denselben für das zollfrei durchzuführende Getreide Zollfreischeine zu entnehmen haben, welche ihnen unentgeltlich und ohne Aufenthalt werden ertheilt werden.

Übrigens bleiben in Ansehung solcher von einem Orte des Inlandes zum andern durch das Ausland erfolgenden Getreide=Transporte diejenigen Vorschriften unverändert bestehen, welche im Artikel 1 der Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde über verschiedene Controle=Maßregeln und andere die veränderte Einrichtung des Zollwesens betreffende Gegenstände vom 22sten September 1825 (Gesetzsammlung Abtheilung I. № 22) enthalten sind.

Hannover, den 2ten Januar 1829.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Ober=Zoll=Direction.

Grote. Meineke.

(2.) Ausschreiben der Königlichen Land=Drostei zu Stade an sämmtliche Quartal=Verschlags=Commissionen des Landdrostei=Bezirks, die Anführung der Verfügungen in den Neben=Anlage=Rechnungen, wodurch die Ausgaben autorisirt oder auferlegt sind, betreffend. Stade, den 9ten Januar 1829.

Die obere Revision der Nebenanlage=Rechnungen hiesiger Landestheile wird Uns häufig dadurch erschwert, daß die Verfügungen, wodurch die Ausgaben autorisirt oder auferlegt sind, nicht regelmäßig angeführt werden. Um diesem vielfältig schon bei einzelnen Rechnungen gerügten Mangel überall und auf einmal abzuhelfen, geben Wir sämmtlichen Quartals=Verschlags=Commissionen hiemit auf, die Neben=Anlage=Rechnungsführer ihrer Districte in den Stand zu setzen und durch eine allgemeine Vorschrift dazu anhalten, daß sie bei jeder sowohl fixen als veränderlichen Ausgabe die Verfügung, worauf sie beruht, nach ihrem Dato und unter Benennung der Behörde, von

Digitized by Google

welcher sie erlassen ist, allegiren. Jede Rechnung, in welcher nach Bekanntmachung dieser Vorschrift darunter eine Unvollständigkeit erscheint, ist von der Quartals-Verschlags-Commission, den Umständen nach, entweder dem Rechnungsführer zur sofortigen Vervollständigung zu retradiren, oder bei Aufnahme der Rechnung in continenti zu vervollständigen, Uns aber keine derselben ohne dieses schon in der allgemeinen Ordnung des Rechnungswesens gegründete, für die Gattung der in Frage stehenden Rechnungen aber besonders unerläßliche Erforderniß einzusenden.

Stade, den 9ten Januar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(3.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim, den Umfang der den Lotterie-Collecteuren zustehenden Befugnisse betreffend. Hildesheim, den 12ten Januar 1829.**

Da über den Umfang der den Lotterie-Collecteuren zustehenden Befugnisse Zweifel vorgekommen sind: so sehen Wir Uns veranlaßt, Folgendes hiedurch bekannt zu machen.

1). Die Concessionen zur Betreibung von Lotterie-Collectur-Geschäften erstrecken sich nur auf den Amts- oder Gerichts-Bezirk derjenigen Behörden, welche dieselben ertheilt haben, und sind die damit versehenen Collecteure nicht befugt, außerhalb solcher Gerichts-Bezirke Lotterie-Loose in Person selbst auszubieten oder durch ihre Gehülfen oder Knechte ausbieten zu lassen.

2) Derjenige Collecteur, welcher außerhalb dieser Bezirke Lotterie-Loose persönlich anbietet oder durch seine Gehülfen und Knechte persönlich anbieten läßt, verfällt in die wegen des Hausirens bestehende Strafe.

Dagegen steht

3) den concessionirten Collecteuren die Befugniß zu, denjenigen Personen, welche außerhalb ihres Concessions-Bezirks wohnen und mit denen sie wegen Lotterie-Sachen bereits in Berechnung oder Verbindung stehen, von ihrem Wohn-Orte aus Lotterie-Loose schriftlich anzubieten oder zuzusenden.

Digitized by Google

Sämmtliche Collecteure und Subcollecteure des hiesigen Geschäfts-Bezirks haben sich daher nach diesen Bestimmungen genau zu richten; und sämmtliche Obrigkeiten werden hiedurch angewiesen, auf die Befolgung dieser Bestimmungen genau zu achten und die etwanigen Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Hildesheim, den 12ten Januar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Rieper.

(4.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Polizei-Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Visirung der Militair-Reise-Pässe an beurlaubte Soldaten der Infanterie zu Reisen in das Ausland betreffend *). Stade, den 14ten Januar 1829.

In Beziehung auf das Ausschreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 10ten October v. J., die Ertheilung von Reise-Pässen an beurlaubte Soldaten der Infanterie betreffend (Gesetzsammlung vom Jahre 1828, 2te Abtheilung № 7) und auf desfallsige höhere Autorisation werden die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden des hiesigen Landdrostei-Bezirks hiedurch benachrichtiget, daß die zu einer Reise in das Ausland beurlaubten Soldaten durch die Regimenter angewiesen werden, die ihnen zu solchem Ende ertheilten Militair-Reise-Pässe noch von der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts visiren zu lassen.

Wir geben daher den gedachten Behörden hiedurch auf, die zu Reisen in das Ausland an beurlaubte Soldaten ertheilten Militair-Reise-Pässe auf geschehene Präsentation zuvor noch mit ihrem Visa ordnungsmäßig zu versehen.

Stade, den 14ten Januar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

---

*) Ein gleichlautendes Ausschreiben ist von der Königlichen Land-Drostei zu Aurich unterm 16. Januar 1829, und von der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg unterm 17. Januar 1829 erlassen.

Digitized by Google

(5.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten, Land- und Stadt-Physici, Districts-Impf-Ärzte und Land- und Stadt-Chirurgen des Landdrostei-Bezirks, betreffend die zeitige Einreichung und die Einrichtung der aus öffentlichen Cassen zu berichtigenden Kosten-Rechnungen der Physici und anderer Medicinal-Personen. Lüneburg, den 19ten Januar 1829.**

Es ist bemerkt, daß einige Physici und andere zur Praxis autorisirte Medicinal-Personen, wie auch Districts-Impf-Ärzte, die Kosten der von ihnen vorgenommenen Untersuchungen epidemischer Krankheiten, oder sonstiger medicinisch-polizeilicher oder gerichtlicher Fälle, insbesondere auch der auf Requisition der Obrigkeit verrichteten Curen und der Impfung armer Individuen, in so weit in dem einen oder dem anderen dieser Fälle eine besondere Vergütung aus öffentlichen Cassen dafür gewährt wird, oft aufsummen lassen und die desfallsigen Rechnungen selbst erst nach Ablauf mehrerer Jahre aufstellen und einliefern.

Weil indessen durch eine solche verspätete Eingabe der Rechnungen nicht nur die Kosten-Liquidationen an und für sich erschwert werden, sondern auch die Ordnung bei den verschiedenen Cassen, woraus die Zahlung erfolgt, sehr wesentlich gestört wird: so ist zu bestimmen für nöthig erachtet, daß die Physici und andere zur Praxis autorisirte Medicinal-Personen, wie auch die Districts-Impf-Ärzte in allen vorerwähnten Fällen die Kosten-Rechnungen jeder Zeit, bei Vermeidung des Verlustes ihrer Forderung, binnen einer gewissen Frist bei der betreffenden Behörde einzureichen haben, und zwar

1) die Rechnungen wegen vorgenommener Untersuchungen epidemischer Krankheiten binnen vier Wochen nach der jedesmaligen von ihnen angestellten Untersuchung, und

2) die Rechnungen wegen aller sonstigen Fälle gleichfalls spätestens binnen vier Wochen nach der jedesmaligen Beendigung des betreffenden Geschäfts, und wenn sich diese etwa über den Schluß des Rechnungs-Jahrs der Stadt-, Gemeinde-, Neben-Anlage- oder sonstigen öffentlichen Casse, woraus die Zahlung erfolgen soll, hinaus erstreckt, binnen vier Wochen nach dem Ablaufe dieses Rechnungs-Jahrs, mit welchem nämlich die aufzustellenden Kosten-Liquidationen immer auch einstweilen abgeschlossen werden müssen.

Digitized by Google

Zugleich wird bei dieser Veranlassung vorgeschrieben:

1

daß über die Kosten der verschiedenen ärztlichen oder wundärztlichen Verrichtungen immer gehörig getrennte Liquidationen einzuliefern, und daß namentlich in die Rechnungen über die Kosten der vorgenommenen Untersuchungen epidemischer Krankheiten keine besondere Curkosten wegen etwa behandelter armen Kranken mit aufzunehmen sind; und

2

daß in jeder Rechnung, worin Reise-Kosten oder Meilengelder liquidirt werden, die betreffende einfache Orts-Entfernung (also nicht, wie hin und wieder wohl geschehen ist, den Hin- und Rückweg zusammen gerechnet) genau angegeben und diese Angabe unter der Rechnung von der Obrigkeit als richtig attestirt werden muß.

Im Übrigen wird dieses Ausschreiben allen Obrigkeiten, den Land- und Stadt-Physicis, den Districts-Impf-Ärzten und den Land- und Stadt-Chirurgen, zu deren allerseitigen Nachachtung, von hier zugefertigt; den Obrigkeiten aber hiermit auch aufgegeben, in Fällen, wo etwa ein anderer Arzt oder Wundarzt zu einem Geschäfte zu requiriren ist, diesem jedesmal den Inhalt des Ausschreibens, besonders aber die Bestimmung wegen der zeitigen Einreichung der Rechnung, zu eröffnen.

Lüneburg, den 19ten Januar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

(6.) Verordnung, die zu den Appellationen von Erkenntnissen der Gräflich Stolberg-Stolbergschen Canzlei der Grafschaft Hohnstein zu Neustadt und des dasigen Consistorii erforderliche Summe betreffend. Hannover, den 20sten Januar 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, für die Appellationen, welche von den Erkenntnissen der Gräflich Stolberg-Stolbergschen Canzlei der Grafschaft Hohnstein

Digitized by Google

zu Neustadt und des dasigen Gräflich Stolberg=Stolbergschen Consistorii resp. an Unsere Justiz=Canzlei zu Göttingen und an Unser Consistorium hieselbst gelangen, die bisherige Appellations=Summe von 20 Rthlr. alter Cassen=Münze vom 1sten künftigen Monats an auf die Summe von 30 Rthlr. Conventions=Münze zu erhöhen, und daneben zu bestimmen, daß selbige nach den im §. 145. Unserer Proceß=Ordnung für die Untergerichte vom 5ten October 1827 enthaltenen Grundsätzen berechnet werden solle: so bringen Wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß; und soll diese Verordnung der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung inserirt werden.

Hannover, den 20sten Januar 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special=Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.
Schmidt=Phiseldeck.

G. v. Lüpke.

(7.) Ausschreiben der Königlichen Land=Drostei zu Hannover an sämmtliche Polizei=Behörden des Landdrostei=Bezirks, das Erforderniß der Wanderbücher für die nach und in den Österreichischen Staaten wandernden Gesellen betreffend. Hannover, den 21sten Januar 1829.

Es ist das Königliche Cabinets=Ministerium in Kenntniß gesetzt, daß von jetzt an wandernde Handwerker in den Österreichischen Staaten nicht anders zugelassen werden sollen, als wenn sie mit einem Wanderbuche versehen sind, welches sie entweder bei der Polizei=Behörde ihres Wohnorts, oder aber gleich bei dem Eintritt in die Österreichische Monarchie daselbst zu lösen haben.

Gleichergestalt werden den aus den Österreichischen Staaten auswandernden Handwerksgesellen Wanderbücher ertheilt, die sie bei ihrer Rückkehr in das Vaterland zu ihrer Legitimation wiederum abliefern müssen.

Da nun vernommen worden, daß bei einzelnen Polizei=Behörden in den hiesigen Landen die von reisenden Handwerksgesellen producirten Wanderbücher, wenn sie durch die einzelnen Atteste bereits vollgeschrieben sind, nach Maßgabe eines abgelaufe=

Digitized by Google

nen Passes zurückbehalten und neue Wanderbücher dafür ausgegeben werden, das Wanderbuch aber allemal die richtig ausgehaltenen Wanderjahre bescheinigen muß und daher dem Inhaber nicht abgenommen werden darf: so werden sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Verwaltungs-Bezirks von der vorbezeichneten in den Österreichischen Staaten getroffenen Anordnung zu dem Zweck in Kenntniß gesetzt, damit selbige denjenigen Gesellen, welche in das Österreichische zu wandern gedenken, eröffnet und denselben, wenn sie es wollen, ein Wanderbuch ertheilt werde.

Zugleich wird verfügt, daß den einwandernden Handwerksgesellen die producirten Wanderbücher (wenn dabei nicht im einzelnen Falle ein besonderes polizeiliches Bedenken obwaltet) retradirt werden.

Hannover, den 21sten Januar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Campe.

(8.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten und Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks, betreffend Vorschriften wegen der Wanderbücher der Handwerks-Gesellen in den Österreichischen Staaten. Lüneburg, den 21sten Januar 1829.

In den Kaiserlich Österreichischen Staaten werden von jetzt an wandernde Handwerker nicht anders zugelassen, als wenn sie mit einem Wanderbuche (statt der sonst gewöhnlichen Kundschaft) versehen sind, welches sie entweder bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts, oder aber gleich bei ihrem Eintritte in die Österreichische Monarchie daselbst zu entnehmen haben.

Die aus den Österreichischen Staaten auswandernden Handwerksgesellen erhalten auf gleiche Weise Wanderbücher, welche sie bei der Rückkehr in ihr Vaterland zu ihrer Legitimation wiederum abliefern müssen.

Von diesen Anordnungen werden die sämmtlichen Obrigkeiten und Polizei-Behörden hiermit benachrichtigt, theils um die Handwerksgesellen, welche in die Österreichischen Staaten wandern wollen, mit dem Erfordernisse eines Wanderbuchs, so wie damit bekannt zu machen, daß sie solches, wenn sie wollen, von der diesseiti-

gen

Digitized by Google

gen Behörde entnehmen können, theils aber um den einwandernden Handwerksgesellen die producirten Wanderbücher (wenn dabei kein besonderes polizeiliches Bedenken obwaltet) jedes Mal zurückzugeben.

Namentlich müssen die durch einzelne Atteste bereits vollgeschriebenen Wander-Bücher nicht etwa von der Behörde, welche dieserhalb ein neues Wanderbuch auszufertigen genöthigt ist, gleich abgelaufenen Pässen, zurückbehalten, sondern ebenfalls, wiewohl zu Verhütung etwaniger Mißbräuche, mit einer behufigen, unter Beifügung des Dienst-Siegels darin anzubringenden Bemerkung zuvor versehen, dem Inhaber wieder ausgehändigt werden.

Lüneburg, den 21sten Januar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

(9.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Gebühren für die ärztliche Untersuchung des Gemüths-Zustandes wahnsinniger Personen betreffend. Stade, den 27sten Januar 1829.

Nachdem vom Königlichen Cabinets-Ministerio bestimmt worden ist, daß bis zu Emanirung einer neuen Medicinaltaxe den Ärzten für die Untersuchung und Beurtheilung eines krankhaften Gemüths-Zustandes oder einer Geistesverwirrung, es sey nun daß ein Irrsinn wirklich Statt findet oder fälschlich vorgeschützt ist, folgende Gebühren gut gethan werden sollen:

1) wenn nur eine Erklärung ad protocollum oder ein Zeugniß verlangt wird, 2 ℔ Conventions-Münze,

2) wenn ein schriftlich ausgearbeitetes Gutachten darüber erforderlich ist, 4 ℔ Conventions-Münze,

und zwar ohne Unterschied, ob der Arzt ein besoldeter oder nicht besoldeter Physicus, oder als solcher überall nicht angestellt ist: so wird diese Bestimmung zur Nachach-

Digitized by Google

tung für die im Landdrostei-Bezirke angestellten Ärzte, und zur Nachricht für die Obrigkeiten hiedurch bekannt gemacht.

Stade, den 27sten Januar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(10.) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction, die zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs der Königlich-Hannoverschen Unterthanen in den Königlichen durch Herzoglich-Braunschweigsches Landes-Gebiet von einander getrennten Landes-Theilen Herzoglich-Braunschweigscher Seits angeordneten Transito-Zoll-Ermäßigungen betreffend. Hannover, den 27sten Januar 1829.

Zur Erleichterung des Verkehrs der Königlich-Hannoverschen Unterthanen in den Königlichen durch Herzoglich-Braunschweigsches Landesgebiet von einander getrennten Landestheilen ist, in Erwiederung der im umgekehrten Falle zu Gunsten der Herzoglich-Braunschweigschen Unterthanen diesseitig bis auf Weiteres angeordneten Transito-Zoll-Ermäßigungen, Herzoglich-Braunschweigscher Seits, gleichfalls bis auf Weiteres, die Verfügung getroffen, daß, mit Ausnahme des Salzes, alle Waaren, welche auf den unten bezeichneten Straßen aus dem Hannoverschen durch das Braunschweigsche nach dem Hannoverschen gebracht werden und nach Maßgabe der Herzogl. Verordnung vom 10ten März v. J. einem besondern Zolle unterliegen, vom 1sten Januar d. J. an nur einem Achttheile dieses besondern Eingangs-Zolls unterworfen, bei dem Wiederausgange aus dem Herzoglichen Landes-Gebiete aber von dem besondern Ausgangs-Zolle ganz frei seyn sollen.

Die Routen, auf welchen diese Transito-Zoll-Ermäßigung Statt findet, sind folgende:

1) von Echte nach Goslar und Umgegend über Ildehausen ein und über Langelsheim wieder aus und umgekehrt;

Digitized by Google

2) von Einbeck in die Ämter Hameln und Grohnde über Mühlenbeck ein und über Heyen wieder aus und umgekehrt;

3) von Einbeck in die Ämter Ohsen und Polle über Mühlenbeck ein und über Ottenstein wieder aus und umgekehrt;

4) von Einbeck in das Fürstenthum Hildesheim über Mühlenbeck oder Greene ein und über Osterbruch wieder aus und umgekehrt;

5) von Einbeck in das Hildesheimsche über Gandersheim ein und über Gehrenrode wieder aus und umgekehrt;

6) von Duingen nach Borry über Heyen ein und aus und umgekehrt;

7) von Capellenhagen nach Borry über Linse ein und über Heyen wieder aus und umgekehrt;

8) von Borry nach Einbeck über Heyen ein und über Mühlenbeck wieder aus und umgekehrt;

9) von Borry in das Amt Erichsburg-Hunnesrück über Heyen ein und über Wangelnstedt wieder aus und umgekehrt;

10) von Borry über Behrensen nach Coppenbrügge, so wie

11) von Lauenstein und Salzhemmendorf nach Börenberg und Borry, über Bisperode ein und aus und umgekehrt;

12) aus dem Fürstenthume Hildesheim über Winzenburg und Seeberen oder Lamspringe nach Northeim und Göttingen über Gehrenrode ein und über Osterbruch wieder aus und umgekehrt;

13) aus dem Fürstenthume Hildesheim über Winzenburg nach Einbeck und in die Ämter Erichsburg-Hunnesrück und Grubenhagen über Greene ein und über Garlebsen oder Rittierode wieder aus und umgekehrt;

14) von Groß-Rhüden nach dem Eichsfelde über Klein-Rhüden ein und über Seesen oder Münchehof wieder aus und umgekehrt;

15) von Groß-Rhüden und Bilderlah in das Göttingensche über Seesen ein und über Ildehausen wieder aus und umgekehrt;

16) von Peine nach Salzgitter, Goslar und in die Ämter Liebenburg, Schladen, Wiedelah und Vienenburg über Sierße ein und über Gebhardshagen wieder aus und umgekehrt;

Digitized by Google

17) von Hildesheim und Peine in das Amt Fallersleben über Bettmar ein und über Lehre wieder aus und umgekehrt;

18) von Peine nach Rüper und Wense über Duddenstedt ein und aus und umgekehrt;

19) von Beinum nach Echte und Northeim über Lutter am Barenberge ein und über Ildehausen wieder aus und umgekehrt;

20) von Beinum nach Eisdorf, dem Unterharze und dem Eichsfelde über Lutter am Barenberge ein und über Gittelder Teichmühle, Seesen oder Münchehof wieder aus und umgekehrt;

21) aus dem Hannoverschen über Ahnebeck und Tiddische ein und nach dem Hannoverschen wieder über Vorsfelde aus und umgekehrt;

22) aus dem Hannoverschen über Ochsendorfer Paßhaus, Lehre, Wendenthurm, Steinhof, Wendezelle und Querum ein und wieder nach dem Hannoverschen über Duddenstedt, Sierße, Bettmar und Broistedt aus und umgekehrt.

Um der Begünstigung theilhaft zu werden, sind die betreffenden Waaren-Transporte mit glaubhaften Bescheinigungen der Absender oder der Empfänger zu begleiten, welche auf Ehre und Gewissen ausgestellt und worunter die Namens-Unterschriften von den Orts-Obrigkeiten, oder Amts- oder Gerichts-Unterbedienten, oder Ortsschulzen oder Ortsvorstehern, mit Beidrückung eines Dienstsiegels oder auch ohne dasselbe, beglaubigt seyn müssen.

Außerdem müssen diese Bescheinigungen — sowohl die der Absender als die der Empfänger — die Qualität und Quantität der Waaren, die Zahl der Colli und deren Nummern und Marken in Buchstaben ausgedrückt, so wie erstere auch den Namen und Wohnort des Empfängers, letztere den Namen des Orts, woher die Waaren kommen, bestimmt enthalten und endlich muß aus solchen Bescheinigungen, deren Gültigkeit immer nur auf vier Wochen beschränkt ist, sich unzweifelhaft ergeben, daß die darin bemerkten Waaren nach dem Wiederausgange aus dem Herzoglich-Braunschweigschen Landesgebiete dasselbe nicht zum zweiten Male berühren.

Insofern die durchzuführenden Waaren in geistigen Getränken irgend einer Art bestehen, muß der volle Eingangs-Zoll erlegt werden, worauf beim Wiederausgange die Zurückgabe von $7/8$ erfolgt. Von allen übrigen einem besondern Zolle unterliegenden Gegenständen ist nur $1/8$ des Eingangs-Zolls zu erlegen.

Digitized by Google

Indem die unterzeichnete Behörde diese Einrichtungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt und vor jedem Versuche eines Mißbrauchs der Begünstigung wohlmeinend warnt, bemerkt sie noch, daß der Herzoglich-Braunschweigsche allgemeine Gränz-Zoll von allen Waaren und Gegenständen, welche zollpflichtig und nicht besonderen Zollsätzen unterworfen sind, von jedem Centner und darunter bis 6 ℔ incl. beim Eingange 2 ggr und beim Ausgange ½ ggr, jedoch auf den Zollstätten zum Wendenthurme, Steinhofe und zu Ildehausen (Seesen) nur respectiv 1 ggr und ¼ ggr beträgt.

Auf die Artikel, welche diesem allgemeinen Zolle unterliegen, findet die Durchfuhr-Zoll-Ermäßigung keine Anwendung.

Hannover, den 27sten Januar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.

Grote. Meineke.

(11.) Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction, die Befreiung der von Einwohnern des Königreichs Hannover in das Herzogthum Braunschweig geliefert werdenden Natural-Gefälle vom dortigen Eingangs-Zolle betreffend. Hannover, den 31sten Januar 1829.

Den Einwohnern des Königreichs Hannover, welche an Einwohner, Corporationen und Stiftungen im Herzogthum Braunschweig Naturalgefälle zu liefern haben, macht die unterzeichnete Behörde hiedurch bekannt, daß solche Gefälle daselbst zollfrei eingelassen werden, wenn sie mit schriftlichen bei den Eingangs-Zollämtern abzugebenden Declarationen begleitet sind, in welchen die Art und Quantität der Gefälle, der Absendungs- und Bestimmungsort, so wie der Name des Empfängers, genau angegeben ist.

Digitized by Google

Dieser schriftlichen Declarationen bedarf es indessen nicht, wenn die geliefert werdenden Zinsfrüchte nicht über zwei Centner betragen, in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels III. lit. b. des zu Cassel am 24sten September v. J. abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrags.

Hannover, den 31sten Januar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.

Grote. Meineke.

Digitized by Google

Gesetz = Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 2.

Hannover, den 14ten März 1829.

(12.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an die weltlichen Kirchen=Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, die Anstellung von Kirchen=Baumeistern betreffend. Stade, den 24sten Januar 1829.

Das Königliche Cabinets=Ministerium hat die Anstellung von vier Kirchen=Baumeistern in den Herzogthümern Bremen und Verden genehmiget; und der Zweck dieser Anordnung, der Umfang der von diesen Baumeistern zu verrichtenden Geschäfte und die Größe der einem Jeden derselben überwiesenen Bau=Districte, Superintendenturen und Kirchspiele sind aus den beiden Anlagen, aus der Instruction für Kirchen=Baumeister und aus dem Verzeichnisse der Bau=Districte und der für dieselben angestellten Kirchen=Baumeister zu ersehen. Daher theilen Wir diese den weltlichen Kirchen=Commissarien zu ihrer Nachricht mit und beauftragen dieselben zugleich, die in ihren Geschäfts=Bezirken angestellten Juraten und Rechnungsführer von dem Inhalt beider Anschlüsse in Kenntniß zu setzen und ihnen folgende Vorschriften bekannt zu machen, welche ihnen außer denen, die schon im 15ten §. der Instruction für Kirchen=Commissarien enthalten sind, zur Nachachtung dienen sollen.

1) Die Juraten und Rechnungsführer haben vor dem Ausgange des November=Monats in jedem Jahre dem weltlichen Kirchen=Commissaire in ihrem Kirchspiele sowohl die Baurechnungen des letzten und laufenden Jahres zuzustellen, als auch die

Digitized by Google

im nächsten Jahre nothwendigen Reparationen der geistlichen Gebäude anzuzeigen, und widrigenfalls zu gewärtigen, daß diese nicht genehmiget und die dafür eigenmächtig verwandten Kosten nicht aus den Kirchen-Ärarien entnommen, sondern diejenigen zur Erstattung derselben verurtheilt werden sollen, welche Unsere Ratification weder sich erbeten, noch erhalten haben.

2) Sie müssen die wahre Beschaffenheit solcher Reparaturen darstellen, die Gründe ihrer Nothwendigkeit angeben, genaue, von Werkverständigen verfertigte, Kosten-Anschläge beifügen und zugleich anzeigen:

a. ob die jährlichen Revenüen der Kirchen-Ärarien zur Bestreitung der Reparations-Kosten hinreichen;

b. ob vielmehr ein Zuschuß erforderlich sey;

c. woher dieser erfolgen könne oder müsse;

d. ob und zu welchen Preisen die Bau-Materialien an Ort und Stelle angekauft, und

e. ob und wie lange die Reparaturen ohne Gefahr aufgeschoben werden können.

3) Wenn der weltliche Kirchen-Commissarius genaue Anzeigen dieser Art erhalten hat, wird er nach Beschaffenheit der Sache entweder die Reparaturen sogleich bei Königlichem Consistorio in Vorschlag bringen, oder nachdem er vorher die Nothwendigkeit und die zweckmäßigste Ausführung des beabsichtigten Baues durch den ihm beigegebenen Kirchen-Baumeister hat untersuchen lassen, dessen Gutachten zugleich mit dem seinigen dieser Landesbehörde überreichen und von derselben weitere Verhaltungsregeln erwarten. Die Juraten aber dürfen nicht eher, als bis diese vorgeschrieben sind, etwas anordnen und müssen sich dieselben zur Richtschnur ihres Verfahrens dienen lassen.

4) Es wird der für den betreffenden Baudistrict angestellte Kirchen-Baumeister in den drei ersten Monaten dieses Jahres, alle in seinem Bau-Districte befindlichen geistlichen Gebäude, in Zukunft aber, und in der Regel jährlich nur die Hälfte derselben und deren bauliche Beschaffenheit genau untersuchen, die ausgeführten Bauten besichtigen und mit den Bau-Rechnungen vergleichen, die neuen Bau-Vor- und Anschläge für das nächste Jahr prüfen und andere, in der angeschlossenen Instruction angegebene, Geschäfte in jedem Kirchspiele verrichten. Die Juraten aber und Kirchen-Rechnungsführer haben dessen Vorschriften genaue Folge zu leisten und keine Änderungen nach ihrem Gutdünken zu treffen, oder sehr unangenehme Verfügungen des Königlichen Consistorii zu erwarten.

Digitized by Google

5) Wenn unvorhergesehene Unglücksfälle eine schleunige Reparatur nothwendig machen, so dürfen die Juraten nicht eigenmächtige und einseitige Vorkehrungen und Verfügungen beschließen und treffen, wenn sie sich nicht die in der ersten Vorschrift angedroheten Strafen zuziehen wollen, sondern müssen dieses sofort dem weltlichen Kirchen-Commissaire anzeigen, welcher sodann nach gemeinschaftlicher Berathschlagung zweckmäßige Maaßregeln ergreifen oder vorschreiben, aber auch über den verursachten Schaden und über die Art und Weise, wie man denselben ausgebessert und größeren Nachtheilen und Gefahren vorgebeugt hat, sogleich einen Bericht an das Königliche Consistorium erstatten wird.

Sollte jedoch die Reparatur so eilig und dringend seyn, daß durch deren Aussetzung bis zur Anordnung des weltlichen Kirchen-Commissairs Gefahr oder Nachtheil für das Gebäude oder die Bewohner desselben mit Grund zu besorgen wären: so kann zwar zu deren Abwendung von den Juraten das Röthige vorläufig angeordnet werden, es haben aber dieselben dem weltlichen Kirchen-Commissaire hiervon sofort Anzeige zu machen und sowohl die Genehmigung der vorläufigen Anordnungen, als die Instruction für das fernere Verfahren zu erwirken.

6) Weil plötzliche Unglücksfälle nicht selten ihren Grund darin haben, daß die Juraten nicht zu rechter Zeit auf die nöthige Ausbesserung bedacht gewesen sind, sondern durch Unachtsamkeit und Sorglosigkeit den Schaden veranlaßt oder vergrößert, und die Schadhaftigkeit zu spät bemerkt und angezeigt haben: so wird das Königliche Consistorium, nach Beschaffenheit der Umstände, dem ernannten Kirchen-Baumeister eine genaue Untersuchung der Sache auftragen und, wenn dadurch eine solche Vermuthung völlig begründet werden sollte, die Schuldigen zu empfindlichen Geldbußen oder gar zur Erstattung der Reparationskosten verurtheilen.

7) Dieselbe Strafe haben die Juraten zu erwarten, wenn sie eine an und für sich gar nicht eilige Reparatur eigenmächtig anordnen, ohne vorher die Genehmigung der Kirchen-Commissarien oder des Königlichen Consistorii sich erbeten und erhalten zu haben.

8) Übrigens versteht es sich von selbst, daß an solchen Orten, wo die nächste und unmittelbare Aufsicht über die geistlichen Gebäude und die Sorge für deren Erhaltung und Ausbesserung nicht so sehr den Juraten, als den Gemeinden selbst oder deren Deputirten, Bevollmächtigten und Vorstehern, entweder allein oder in Gemeinschaft mit den Kirchen-Patronen, übertragen und überlassen ist, von diesen ebenfalls obige Vorschriften zu befolgen sind.

Digitized by Google

Wir hegen zu den weltlichen Kirchen-Commissarien das Vertrauen, daß sie die ihnen untergeordneten Kirchen-Juraten und Rechnungsführer nicht nur mit den ihnen von Uns vorgeschriebenen Pflichten bekannt machen, sondern auch zur genauen Erfüllung derselben anhalten werden.

Stade, den 24sten Januar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

v. Ingelbrechten.

Instruction
für
den Kirchen-Baumeister.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat, nach der Anordnung von Kirchen-Commissionen und 16 Superintendenturen in den Herzogthümern Bremen und Verden, genehmiget und beschlossen, daß der Geschäftsgang und das Verfahren bei den kirchlichen Bau-Angelegenheiten in technischer Hinsicht zweckmäßiger regulirt, und daher

1) die geistlichen Gebäude nicht nur bei erforderlichen Bauten und Reparaturen von Kunstverständigen untersucht, sondern auch zur bessern Conservation einer beständigen kunstgemäßen Aufsicht übergeben;

2) die Untersuchungen der Gebäude, wenn auch nicht jährlich, doch wenigstens alle zwei Jahre vorgenommen werden, mit denselben die Aufstellung und Revision von Kosten-Anschlägen, Behuf der Abstellung aller entdeckten Mängel, verbunden, und die Anträge auf Neubaue oder Reparationen zur gehörigen Zeit bei den Kirchen-Commissarien gemacht;

3) diese Bauten und Ausbesserungen, wenn sie beendigt sind, nebst den Bau-Rechnungen, in jedem Kirchspiele, einer sorgfältigen technischen Revision unterzogen;

Digitized by Google

4) vorläufig und bis auf weitere Verfügung vier abgeschlossene und nach den Superintendenturen oder Inspectionen zu bestimmende Bau-Districte gebildet und eben so vielen Kirchen-Baumeistern überwiesen werden sollen.

Diesem Beschlusse zufolge sind vier Bau-Districte so eingerichtet worden, daß der erste 3, der zweite 6, der dritte 4, der vierte 3 Superintendenturen und zwar ein Jeder derselben diejenigen begreifen wird, die in dem angeschlossenen Verzeichnisse von Bau-Districten, Superintendenturen und Kirchen angegeben sind. Nachdem nun der sich zur Leitung der Bausachen im Districte, in Gemeinschaft mit den in demselben angestellten weltlichen Kirchen-Commissarien, bereitwillig erklärt hat: so wird ihm diese von dem Königlichen Consistorio, im Einverständnisse mit der hiesigen Königlichen Landdrostei, übertragen und folgendes bestimmt, was ihm theils zur Nachricht, theils zur Nachachtung dienen soll und wird:

§. 1.

Es werden demselben im December-Monate eines jeden Jahrs von den weltlichen Kirchen-Commissarien die sämmtlichen, von allen im Bau-Districte angestellten Juraten und Rechnungsführern entworfenen Baurechnungen des letzten und laufenden Jahres und die Bau-Vorschläge derselben für das nächste Jahr in der Absicht mitgetheilt werden, um sie bei seiner nächsten Umreise sorgfältig zu prüfen und sein Gutachten über dieselben abzustatten.

§. 2.

Wenn der Kirchen-Baumeister diese Baurechnungen und Bau-Vorschläge gesammelt hat, so macht er in den ersten Monaten des Jahrs, sobald die Witterung es nur irgend gestattet, die Umreise nach den in seinem Bau-Districte befindlichen Kirchspielen in einer Reihefolge von Ort zu Ort dergestalt, daß, wenn er den äußersten Punct seines Districts erreicht hat, er die Rückreise über die andern Kirchspiele in demselben, die er noch nicht besucht hatte, antritt. Diese Umreise darf nur in dem Falle, daß die rauhe Witterung einen nachtheiligen Einfluß auf die Besichtigung der geistlichen Gebäude und die Erreichung des beabsichtigten Zwecks haben kann und wird, etwas verspätet, aber nicht deßwegen aufgeschoben werden, weil einige Baurechnungen und Bau-Vorschläge noch nicht überreicht sind. Weil indessen der zweite und dritte Bau-District von größerem Umfange sind, als der erste und vierte: so werden den für dieselben angestellten Kirchen-Baumeistern zwei Umreisen bewilliget, und zwar im zweiten District eine für die Superintendenturen Osterholz, Hagen und Stotel, und die andere für die

Digitized by Google

Superintendenturen Ottersberg, Rotenburg und Verden; im dritten District eine für die Superintendentur Himmelpforten und die andere für die Superintendenturen Kehdingen, Neuhaus und Land Wursten.

§. 3.

Auf der ersten Umreise in diesem Jahre besucht der Kirchen-Baumeister alle zu seinem Bau-Districte gehörigen Kirchspiele ohne Ausnahme und in der Absicht, um sowohl die ihm mitgetheilten Baurechnungen genau zu revidiren, das wirklich Ausgeführte mit denselben zu vergleichen, sie zu moniren oder zu attestiren, als auch die neuen Bau-Vorschläge sorgfältig zu beurtheilen und zu verbessern, oder, wenn es erforderlich seyn und ihm scheinen sollte, andere zu entwerfen und diese mit Handzeichnungen zu erläutern. Zugleich aber benutzt er diese Gelegenheit, den baulichen Zustand und die wahre Beschaffenheit und innere Einrichtung aller, an jedem Orte vorhandenen geistlichen Gebäude so genau kennen zu lernen, daß er durch die Untersuchung derselben und durch das Nachlesen desjenigen, was er sich hierüber und aus den ältern Anschlägen angemerkt und aufgezeichnet hat, in den Stand gesetzt wird, die neuen Bau-Vorschläge in den nächsten Jahren, wenigstens größtentheils, sogleich beurtheilen zu können, ohne diese Gebäude vorher und noch einmal so genau, wie auf der ersten Umreise, zu besichtigen.

§. 4.

Auf den Umreisen der folgenden Jahre besucht der Baumeister in der Regel nur etwa die Hälfte der ihm übergebenen Kirchspiele, und besonders diejenigen, aus welchen ihm Baurechnungen zur Revision sind zugestellt und Bau-Vorschläge von den Juraten übergeben worden, die sich aus den von ihm schon gesammelten Notizen nicht aufklären lassen, oder wo die Kirchen-Commissarien eine neue Untersuchung der geistlichen Gebäude an Ort und Stelle für nützlich oder gar nothwendig erachtet haben. Sollte indessen derselbe nach Verlauf von zwei Jahren aus dem einen oder andern Kirchspiele gar keine Mittheilung und Anzeige dieser Art erhalten haben, so wird dasjenige, was er auf der ersten Umreise gehört, gesehen und aufgezeichnet hat, seine Vermuthung begründen können, daß dieses entweder aus dem guten baulichen Zustande der Gebäude zu erklären sey, oder auf eine Fahrlässigkeit der Juraten und Rechnungsführer schließen lasse. Im letztern Falle sind von ihm die weltlichen Kirchen-Commissarien hierauf aufmerksam zu machen.

§. 5.

Bei jedem Besuch eines Kirchspiels muß der Baumeister

1) auf einem oder mehreren besonderen Bogen Papier genau notiren, in welchem

Zustande er die kirchlichen Gebäude vorgefunden habe, welche Baumängel von ihm entdeckt worden und wie lange die Ausbesserung derselben noch ohne Nachtheil aufgeschoben werden könne;

2) solche Notizen in seiner Kirchenbau=Registratur sorgfältig aufbewahren und sowohl bei der Beurtheilung neuer Baurechnungen und Vorschläge, als bei der Bestimmung seines künftigen Verfahrens zu Grunde legen;

3) wenn er findet, daß die Gebäude nicht ordnungsmäßig bewohnt, im Dach und Fach erhalten, gegen den nachtheiligen Einfluß der Witterung und Verderb durch Unordnung gehörig geschützt und haushälterisch genutzt und conservirt, sondern vielmehr vernachlässiget, über die Gebühr verwohnt, gemißbraucht und ruinirt werden, dieses den weltlichen Kirchen=Commissarien anzeigen, und

4) die Juraten ebenfalls auf diejenigen Vernachlässigungen, die nicht selten den schnellen Ruin der Gebäude herbeiführen, aufmerksam machen und über die Behandlung derselben belehren.

§. 6.

Der Baumeister hat eine Kirchenbau=Registratur zu bilden, in welcher alle Papiere und Acten, die den ihm angewiesenen Bau=District betreffen, sorgfältig aufzubewahren und so zu ordnen sind, daß für jede Superintendentur ein besonderes Fach und in demselben für jedes Kirchspiel ein eigenes Convolut bestimmt wird, damit sowohl alle Acten, die nachzusehen sind, sogleich aufgefunden, als auch einzelne Superintendenturen, zugleich mit sämmtlichen, sich auf dieselben beziehenden Acten, Notizen und Nachweisungen einem andern Bauverständigen, wenn und so oft dieses verfügt werden sollte, ohne viele Mühe und Schwierigkeit übergeben werden können. Zu den wichtigeren Papieren dieser Art gehören Auszüge aus Kirchenbau=Rechnungen. Denn der Kirchen=Baumeister wird zwar nicht verlangen können, daß, wie den Kirchen=Commissarien, so auch ihm besondere Abschriften derselben zum beständigen Gebrauch und Nachsehen überliefert werden, aber doch nicht unterlassen dürfen, aus den ihm auf kürzere oder längere Zeit überreichten Baurechnungen alles, was zu seiner Nachricht und Benutzung dienen kann, auszuziehen und besonders aufzuzeichnen, an welchen geistlichen Gebäuden in einem jeden Kirchspiele man etwas ausgebessert und wie viel dieses gekostet habe. Wenn er gleichwohl dann und wann wünschen sollte, die vollständigen Baurechnungen vergleichen zu können, so wird ihm die Einsicht und Mittheilung derselben weder von den weltlichen Kirchen=Commissarien, noch von den Predigern verweigert werden.

Digitized by Google

§. 7.

Der Kirchen-Baumeister hat, wenn er die geistlichen Gebäude besichtiget und die Anzeigen der Bauten und die Baurechnungen revidirt, ein besonderes Augenmerk auf die Baumaterialien, und sowohl auf deren Beschaffenheit und Preise, als auf die Art und Weise, wie man sie anzukaufen und herbeizuschaffen pflegt, wie auch auf die Ansätze und Forderungen der Handwerker und Tagelöhner, auf deren Kenntnisse, Arbeiten und Verfahren zu richten; alles dieses mit den Notizen, die er in andern Kirchspielen gesammelt und aus den Baurechnungen derselben geschöpft hat, zu vergleichen; den Juraten anzuzeigen, wie bessere und wohlfeilere Materialien angeschafft werden können; diejenigen Handwerker, deren Kenntnisse, Thätigkeit und Arbeiten vorzüglicher und deren Forderungen billiger und geringer sind, durch Anstellungen an mehren Orten zu belohnen, die unwissenden aber und nachlässigen oder betrüglichen zurückzusetzen, obgleich sie ihm empfohlen werden. Es ist jedoch ein Handwerker, der an demselben Orte wohnt, wo etwas gebauet und reparirt werden soll, dem auswärtigen vorzuziehen, wenn beide sich an guten Eigenschaften gleichen.

§. 8.

Bei der Veranschlagung neuer Bauten und der Umänderung der innern Einrichtung der Gebäude oder Hauptreparaturen ist auf Zweckmäßigkeit und Dauer das erste Augenmerk zu richten. Schönheit oder Zierlichkeit ist die untergeordnete Rücksicht, welcher zu Liebe jenen beiden Erfordernissen durchaus nichts entzogen werden darf. Auch muß die möglichste Kosten-Ersparung unbeschadet des Zwecks, wie bei allen Bauten und Reparaturen, so vorzüglich und stets bei größeren und kostspieligeren, beachtet und erwirkt werden.

§. 9.

Wenn eine Handzeichnung hinreicht, um sowohl über die Vor- und Anschläge Licht zu verbreiten, als auch den Handwerkern zur Anleitung und Vorschrift, wie alles einzurichten und auszuführen sey, dienen zu können, so sind ausgearbeitete Risse nicht zu liefern. In solchen Fällen aber, wo sie erforderlich sind, um das Ganze anschaulich zu machen und große Nachtheile und Mißgriffe zu verhüten, — bei Neubauten und beträchtlichen Reparaturen — müssen sie dem Gutachten beigefügt werden. Sollen indessen Handwerker nach denselben arbeiten, so ist der mit den Vorschlägen eingesandte Riß zu Grunde zu legen und ohne ausdrückliches Verlangen nicht in duplo anzufertigen.

§. 10.

Die Resultate der jährlichen Bau-Besichtigungen sind, wo möglich, auf der Um-

Digitized by Google

Umreise selbst den weltlichen Kirchen-Commissarien zuzustellen, damit sie sofort zur Ratification oder Verfügung des Königlichen Consistorii befördert werden können. Es sind aber sämmtliche Bausachen in der Regel schon im März, spätestens aber in den ersten acht Tagen des April-Monats an die Kirchen-Commissarien abzuliefern, (sofern solches nicht schon auf der Umreise geschehen ist,) damit theils den Lieferanten und Handwerkern der endliche Abschluß ihrer Rechnungen nicht über die Gebühr vorenthalten werde, theils zur Ausführung der Bauten im nächsten Sommer die Voranstalten schon im April- und Mai-Monate getroffen werden können.

§. 11.

Wenn außerordentliche Bauten auszuführen sind, welche eine kunstverständige Leitung des Baues, und eben daher sowohl die öftere Gegenwart des Baumeisters an der Baustelle, als mehrere Arbeiten, Besorgungen und Verfügungen desselben erfordern, so wird er dazu besonders beauftragt werden. Alsdann aber ist die Commissions-Rechnung für Bauarbeiten ebenfalls besonders anzufertigen und der Baurechnung beizulegen.

§. 12.

Dem Baumeister wird das am heutigen Tage an die weltlichen Kirchen-Commissarien erlassene Consistorial-Ausschreiben, Bausachen betreffend, hiebei zur Nachricht mitgetheilt, und es hat derselbe nicht nur darauf zu achten, ob und wie von den Juraten die in demselben enthaltenen Vorschriften befolgt werden, sondern auch, wenn dieselben Vorwürfe oder Strafen verdienen sollten, dieses den weltlichen Kirchen-Commissarien anzuzeigen und deren Berichte an das Königliche Consistorium zu motiviren.

§. 13.

Die jetzige Anstellung der Kirchen-Baumeister ist als ein reines Commissorium anzusehen, welches jederzeit sowohl von den committirenden Behörden zurückgenommen, als auch von den Committirten zurückgegeben werden kann.

§. 14.

Dem Kirchen-Baumeister werden einstweilen und bis dahin, daß ein jährliches Fixum bestimmt werden kann und wird, folgende Vergütungen für seine Bemühungen bewilliget:

1)	Diäten außer seinem Hause	2	Rthlr. —	Ggr.
2)	Meilengelder, für die jetzige Postmeile	1	" —	"
3)	für Hausarbeiten:			
	a. für Berichte und Gutachten, à Bogen		8 bis 16	"
	und in besonderen wichtigen und schwierigen Fällen	1	" —	"

Digitized by Google

b. für Kosten-Anschläge, à Bogen zu voll . . . . 1 Rthlr. 12 Ggr.

c. für Entwürfe und Zeichnungen nach billigen nöthigenfalls zu ermäßigenden Ansätzen;

4) für Porto und andere Ausgaben nach den anzugebenden Auslagen.

5) Copialien, à Bogen . . . . — = 2 =

Alles in Conventions-Münze.

Die Diäten, Reisegelder und Auslagen, welche durch die jährlichen Umreisen entstehen, sind von denjenigen Kirchen-Aerarien und Gemeinden, deren geistliche Gebäude inspicirt sind, gemeinschaftlich zu bezahlen, und daher ist von dem Kirchen-Baumeister jedesmal nach Beendigung der Geschäftsreise eine Berechnung derselben, nebst einer Repartition auf die einzelnen Kirchen, dem Königlichen Consistorio einzureichen. Dagegen sind die Hausarbeiten jeder einzelnen Kirchen-Gemeinde, für welche dieselben erforderlich gewesen, oder ihrem Kirchen-Aerar besonders zu berechnen und die Repartition hinzuzufügen, damit solche ratificirt und aufgebracht werden.

Sollte indessen über kurz oder lang eine Fixirung der Kirchen-Baumeister beliebt werden und solche noch bei dem Bestande der gegenwärtigen, nur provisorischen, Eintheilung der 16 Superintendenturen der Herzogthümer Bremen und Verden in vier Bau-Districte erfolgen: so muß der Kirchen-Baumeister sich eine verhältnißmäßige Verringerung seines Gehalts alsdann gefallen lassen, wenn die Übertragung einer oder mehrerer, größerer oder kleinerer, Superintendenturen an einen andern Bauverständigen beschlossen und verfügt werden sollte.

§. 15.

Die in dem beigefügten Verzeichnisse der vier Bau-Districte angegebenen Kirchen und geistlichen Gebäude, welche entweder von der Allergnädigsten Herrschaft oder von Kirchen-Patronen, ohne Concurrenz der Gemeinden, unterhalten werden, stehen nicht unter der Aufsicht der Kirchen-Baumeister; und daher sind diese Kirchspiele auch nicht von denselben zu bereisen und deren Gebäude von ihnen nicht zu untersuchen. Indessen bleibt es den Kirchen-Patronen und den Kirchen-Baumeistern unbenommen, solcherhalb besondere Verabredungen zu treffen. In diesem Falle ist der Kirchen-Bau-

meister, in Entstehung einer Vereinigung über dessen Remuneration, die Aufsicht über die Patronat-Kirchen-Gebäude für die hinsichtlich der übrigen Kirchspiele ihm zugebilligte Vergütung zu übernehmen verpflichtet.

Stade, den 24sten Januar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

v. Engelbrechten.

Verzeichniß

der

Land-Kirchen und geistlichen Gebäude, welche von den genannten Kirchen-Baumeistern zu besichtigen sind.

I. Im ersten Bau-Districte, für welchen der Wegbau-Inspector Fenkhausen zu Bremervörde als Kirchen-Baumeister angestellt ist.

A. in der Superintendentur Bremervörde:
1) Basbek. 2) Bevern. 3) Bremervörde. 4) Lamstädt. 5) Gnarrenburg und Kuhstädt. 6) Oerel;

B. in der Superintendentur Beberkesa:
7) Beberkesa. 8) Debstädt. 9) Elmlohe. 10) Holssel. 11) Lehe. 12) Ringstädt;

C. in der Superintendentur Beverstädt:
13) Beverstädt. 14) Kirchwistädt. 15) Lorstädt.

II. Im zweiten Bau-Districte, für welchen der Oeconomie-Commissair Witte zu Bremervörde als Kirchen-Baumeister angestellt ist.

A. in der Superintendentur Osterholz:
1) Blumenthal. 2) Hambergen. 3) Neukirchen. 4) Leesum. 5) Scharmbeck. 6) Worpswede;

4*

Digitized by Google

B. in der Superintendentur Hagen:

7) Bramstädt. 8) Bruch. 9) Büttel. 10) Sandstädt. 11) Uthlede. 12) Wersabe. 13) Wulfsbüttel;

C. in der Superintendentur Stotel:

14) Bramel. 15) Geestendorf. 16) Schifdorf. 17) Stotel. 18) Wulsdorf;

D. in der Superintendentur Ottersberg:

19) Grasberg. 20) St. Jürgen. 21) Kirchtimbke. 22) Trupe. 23) Otterstädt. 24) Willstädt und Fischerhude;

E. in der Superintendentur Rotenburg:

25) Ahausen. 26) Brokel. 27) Kirchwalsede. 28) Neukirchen. 29) Rotenburg. 30) Scheessel. 31) Schneverding. 32) Sottrum. 33) Visselhövede. 34) Wolterding;

F. in der Superintendentur Verden:

35) Achim. 36) Arbergen. 37) Daverden. 38) Lintelohe. 39) Wittlohe.

III. Im dritten Bau-Districte, welcher dem Ingenieur-Hauptmann Oppermann zu Stade als Kirchen-Baumeister überwiesen ist.

A. in der Superintendentur Himmelpforten:

1) Großenwörden. 2) Hechthausen. 3) Horst. 4) Oldendorf. 5) Kirch-Osten;

B. in der Superintendentur Kehdingen:

6) Assel. 7) Balje. 8) Bützfleth. 9) Drochtersen. 10) Freiburg. 11) Hamelwörden. 12) Krautsand. 13) Krummendeich. 14) Oederquart;

C. in der Superintendentur Neuhaus:

15) Belum. 16) Bülkau. 17) Cadenberg. 18) Geversdorf. 19) Kedingbruch. 20) Neuhaus. 21) Oberndorf. 22) Oppeln;

D. in der Superintendentur Land-Wursten.

23) Cappeln. 24) Dorum. 25) Imsum. 26) Midlum. 27) Misselwarden. 28) Mulsum. 29) Padingbüttel. 30) Spica. 31) Wremen.

IV. Im vierten Bau-Districte, welcher dem Oeconomie-Conducteur Röhl zu Stade als Kirchen-Baumeister überwiesen ist.

A. in der Superintendentur Altes Land:

1) Borstel. 2) Estebrügge. 3) Grünendeich. 4) Hollern. 5) Jork.

Digitized by Google

6) Mittelkirchen. 7) Neufeld. 8) Neukirchen. 9) Steinkirchen. 10) Twielenfleth;

B. in der Superintendentur Harsefeld:

11) Ahlerstädt. 12) Apensen. 13) Bargstädt. 14) Horneburg. 15) Mulsum;

C. in der Superintendentur Zeven:

16) Elsdorf. 17) Gyhum. 18) Heeslingen. 19) Rhade. 20) Selsingen. 21) Sittensen.

Außer diesen Kirchen und geistlichen Gebäuden giebt es auch andere, die auf Kosten der Königlichen Domainen=Cammer oder der Kirchen=Patronen in baulichem Stande zu erhalten und von Kirchen=Baumeistern nicht zu besichtigen sind, wenn nicht etwa besondere Verträge mit denselben hierüber geschlossen werden sollten.

I. Kirchen und kirchliche Gebäude, welche auf Kosten der Königlichen Domainen=Cammer gebauet und reparirt werden.

A. in der Superintendentur Bederkesa:

1) Flögeln;

B. in der Superintendentur Harsefeld:

2) Harsefeld. 3) Neukloster;

C. in der Superintendentur Himmelpforten:

4) Himmelpforten;

D. in der Superintendentur Osterholz:

5) Osterholz;

E. in der Superintendentur Ottersberg:

6) Lilienthal;

F. in der Superintendentur Zeven:

7) Zeven.

II. Kirchen und kirchliche Gebäude, welche auf Kosten verschiedener Kirchen=Patronen gebauet und reparirt werden.

A. in der Superintendentur Bederkesa:

1) Neuenwalde;

B. in der Superintendentur Beverstädt:

2) Altluneberg. 3) Beverhövede. 4) Öse;

Digitized by Google

C. in der Superintendentur Osterholz:
5) Ritterhude;
D. in der Superintendentur Stotel:
6) Meyenburg. 7) Schwanewede;
E. in der Superintendentur Land-Wursten:
8) Altenwalde.

(13.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Polizei-Behörden des Landdrostei-Bezirks, die Wanderbücher der Handwerks-Gesellen betreffend. Stade, den 2ten Februar 1829.

Nach einer von dem Königlichen Cabinets-Ministerio Uns gemachten Eröffnung werden von jetzt an wandernde Handwerker in dem Kaiserlich-Östreichischen Staate nicht anders zugelassen, als wenn sie mit einem Wanderbuche, statt der sonst gewöhnlichen Kundschaft, versehen sind, welche sie entweder bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts, oder aber gleich beim Eintritte in die Östreichische Monarchie daselbst zu lösen haben.

Gleichergestalt werden den aus den Östreichischen Staaten auswandernden Handwerks-Gesellen Wanderbücher ertheilt, die sie bei ihrer Rückkehr in das Vaterland zu ihrer Legitimation wiederum abliefern müssen.

Indem Wir daher der Vorschrift gemäß sämmtliche Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks von diesen Bestimmungen hiemit in Kenntniß setzen, beauftragen Wir dieselben, solche denjenigen Handwerks-Gesellen, welche im Auslande zu wandern beabsichtigen, zu eröffnen, zugleich aber auch den einwandernden Gesellen die Wander-Bücher, deren sie zu ihrer eigenen vollständigen Legitimation bedürfen, allemal, und selbst wenn sie durch die einzelnen Atteste schon voll geschrieben sind, wieder zurückzugeben, insofern dagegen nicht in einzelnen Fällen ein besonderes polizeiliches Bedenken obwaltet.

Stade, den 2ten Februar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

Digitized by Google

(14.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, den Garnhandel und die Gleichheit des Maltgarnhaspels im Fürstenthum Osnabrück betreffend.** Osnabrück, den 3ten Februar 1829.

Da die am 9ten Mai 1766 und 29sten Junius 1774 wegen des Garnhandels und wegen Gleichheit des Maltgarnhaspels für das Fürstenthum Osnabrück erlassenen Verordnungen, den eingegangenen Berichten nach, an einigen Orten dieses Fürstenthums in Vergessenheit gerathen sind und nicht mehr befolgt werden: so finden Wir Uns veranlaßt, Nachfolgendes aus denselben aufs Neue bekannt zu machen.

I.

„Alles Garn, welches in diesem Fürstenthume gesponnen und verkauft wird, soll über einen nach dem von Alters her üblichen und vorgeschriebenen Maße gewrogeten Haspel, mithin in gehöriger Länge, auch an Gebinden und Faden vollzählig und aufrichtig gehaspelt, und also 1) derjenige, welcher nicht über einen gewrogeten Maltgarn-Haspel das Garn haspelt, oder einen unrichtigen und ungewrogeten Haspel, binnen sechs Monaten nach Verkündigung dieses, bei sich finden läßt, das erste Mal mit einem Thaler, das andere Mal mit zwei Thalern, und das dritte Mal mit einer Leibesstrafe; sodann 2) derjenige, welcher an einem gewrogeten Haspel die Arme verkürzet, oder wohl gar zwei heraus nimmt, oder doch im Haspeln zwei derselben vorüberspringt, das erste Mal mit 2 Thalern und das andere Mal sofort mit empfindlicher Leibesstrafe; ferner 3) derjenige, welcher an der Zahl der zwanzig Gebinde im Stück, oder der funfzig Faden im Gebinde, vorsätzlich etwas ermangeln läßt, so oft ein ganzes Gebind fehlet, wie zuvor, das erste Mal mit zwei Thalern und das andere Mal mit Leibesstrafe, so oft es aber an der gesetzlichen Fadenzahl mangelt, das erste Mal für jedes Stück mit 18 mgr., das andere Mal für jedes Stück mit einem Thaler und das dritte Mal binnen drei Jahren mit empfindlicher Leibesstrafe; und endlich 4) derjenige, welcher Garn, so nicht von einerlei Güte und Feinigkeit ist, durcheinander in ein Stück haspelt, das erste Mal für jedes Stück mit 9 mgr., das zweite Mal mit 18 mgr. und das dritte Mal mit einem Thaler, auch dem Befinden nach ferner, wenn der Betrug offenbar, mit Leibesstrafe beleget werden solle.

II.

Die Kaufleute, welche mit Garn handeln, sollen für die Länge desselben einstehen und auf die richtige Zahl der Gebinde und Faden, so viel immer möglich, Acht haben, mithin ihre auswärtigen Kunden mit der schuldigen Treue bedienen; in dessen Entstehung aber, und wenn darüber entweder von Auswärtigen einige Beschwerde gegen

Digitized by Google

sie einkommt, oder solches sonst in Erfahrung gebracht wird, so oft der Fehler an der Länge ist, außer der Schadensersetzung mit 20 Thalern bestrafet, so oft aber ein Mangel an der Zahl der Gebinde und Fäden erscheinet, wenn ihnen deshalb kein gröbliches Versehen, oder vorsätzlicher Betrug, zur Last bleibt, als in welchen beiden Fällen wir die vorgedachte Strafe wiederholen, zu einer billig mäßigen Genugthuung an den auswärtigen Kaufmann, der sich darüber beschweret, angehalten werden sollen.

III.

Die Kaufleute sollen, wenn sie Garn versenden, das verschiedene inländische und ausländische Garn nicht in ein Gebund zusammenpacken, sondern kurz und lang wohl von einander absondern, und sich am Amte eines gewissen Abzeichens in der Art zu binden oder zu packen vergleichen, wodurch das Kürzere von dem Längeren sofort ohne Eröffnung des Gebundes, unterschieden werden könne, mithin ihre auswärtigen Kunden unter solchen Abzeichen bedienen, und ihnen jedes Mal melden sollen, wie viel sie von jeder Sorte senden, mit der Verordnung, daß, so oft sie hierunter straffällig befunden werden sollten, sie nicht allein mit einer Strafe von zwanzig Thalern bestraft, sondern auch angehalten werden sollen, ihre Packen von einem in jedem Kirchspiel anzusetzenden beeideten Garnpacker und Garnbinder, der das Abzeichen auf jedes Gebund oder jedes Packen setze, untersuchen und einschlagen zu lassen.

IV.

Diejenigen, welche Garn sammeln, sollen sich bei dem Amte in ein besonderes Buch schreiben lassen, und daselbst zuvörderst einen leiblichen Eid:

> daß sie von den Unterthanen kein Garn annehmen oder aufkaufen wollen, welches nicht die an jedem Orte hergebrachte Länge habe, auch das angekaufte in der Zahl der Gebinde bestens untersuchen, die straffälligen sofort am Amte anzeigen und Niemand zu Liebe und zu Leide hierunter nachsehen wollen,

schwören, mithin, wenn sie demungeachtet wissentlich dagegen handeln, mit willkührlicher Gefängnißstrafe belegt werden; die Kaufleute aber keine, als andere beeidete Garn-Sammler gebrauchen, auch wenn sie selbst von den Unterthanen unmittelbar kaufen, einen dergleichen Eid leisten sollen: wornach sich die Beamte fleißig erkundigen, und dahin zu sehen haben, daß Niemand von den Kaufleuten, die unmittelbar von den Unterthanen Garn kaufen, mit diesem Eid übersehen wird.

V.

Digitized by Google

V.

Die Hauswirthe oder ihre Frauen sollen für ihre Kinder und Leute, welche spinnen und haspeln, einstehen, mithin und da sie das Stück Garn vor dem Verkaufe messen und in seinen Gebinden nachzählen können, sofort nach dem Verkauf als Selbstschuldige haften, und, wenn sich eine verdächtige Unrichtigkeit in der Fadenzahl zeiget, sich, daß sie nämlich solches nicht gewußt, auch nicht gut geheißen, eidlich reinigen, oder die Strafe erleiden, die Beamte aber erstern Falles gegen die verdächtigen Kinder und Leute den Umständen nach besonders verfahren.

Die Untervögte sollen die Spinner, Haspeler, Weber und Garnsammler fleißig besuchen und, wenn sie einen gegen diese Verordnung straffälligen finden, denselben zur Wroge bringen und für jeden Fall einen Thaler, welchen der Verbrecher annoch besonders erlegen soll, zur Belohnung empfangen. Und gleich wie diese Verordnung lediglich dahin abzielet, den Unterthanen den bisherigen Garn- und Linnenhandel zu erhalten: als werden alle und jede wohlmeinend ermahnet, sich darin aller möglichen Treue und Sorgfalt zu befleißigen, und wohl zu bedenken, daß derselbe durch Versäumniß und Betrug gar bald unwiederbringlich verloren seyn werde.

Damit nun diese Verordnung, über deren Befolgung sämmtliche Beamte, Gerichte und Obrigkeiten pflichtmäßig zu halten haben, zu jedermanns Wissenschaft komme: so soll selbige sofort und demnächst zweimal jährlich von den Canzeln verlesen, und außerdem nochmals auf dem Bauernmahle durch den Vorsteher oder Bauerrichter vorgelesen und bekannt gemacht werden."

Wir fordern sämmtliche Beamte und Obrigkeiten auf, auf diese Bestimmungen älterer, niemals aufgehobener, auch in einigen Ämtern bisher rühmlichst beachteter Verordnungen mit Sorgfalt und Strenge zu halten und die verordnungsmäßigen Vorlesungen derselben in den Kirchen und auf den Bauermahlen unverweilt zu veranlassen.

Osnabrück, den 3ten Februar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(15.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück an alle Ämter und Stadt-Magistrate des Land-Drostei-Bezirks, betreffend die von selbigen anzuzeigenden Unglücksfälle, durch welche ein Mensch das Leben verloren hat oder erheblich beschädigt worden.
Osnabrück, den 10ten Februar 1829.

Da es wichtig ist, die Gefahren zu kennen, welche das Leben und die Gesundheit der Einwohner bedrohen: so fordern Wir alle Beamte und Stadt-Magistrate in Unserm Verwaltungs-Bezirke auf, alle Unglücksfälle, durch welche ein Mensch das Leben verloren hat oder so erheblich beschädigt worden ist, daß er zu seinen bisherigen Arbeiten und Geschäften auf immer oder doch auf lange Zeit unfähig wird, innerhalb vierzehn Tagen, nachdem solche sich zugetragen haben, an Uns zu berichten, und dabei die Umstände anzuzeigen, welche zu wissen nöthig sind, um beurtheilen zu können, ob von der Polizei-Verwaltung etwas zu verfügen sey, um ähnlichen Unglücksfällen für die Zukunft vorzubeugen.

Osnabrück, den 10ten Februar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Bar.

(16.) Bekanntmachung des Königlichen Consistorii zu Aurich, die Bestätigung der von Ostfriesischen lutherischen oder reformirten Gemeinen gewählten im Auslande angestellten Prediger betreffend.
Aurich, den 12ten Februar 1829.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat durch eine Verordnung vom 26sten Januar dieses Jahrs festgesetzt:

daß künftig alle im Auslande angestellten Prediger, welche von Ostfriesischen lutherischen oder reformirten Gemeinen gewählt und berufen werden möchten, sich, bevor die Bestätigung der Wahl erfolgen kann, noch einer vollständigen Prüfung vor der betreffenden Behörde hieselbst zu unterwerfen haben, auch daß sie, um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, vorher vollgültige Zeugnisse über ihren sittlichen Lebenswandel beibringen sollen, um dadurch sowohl ihre wissenschaftliche als moralische Qualification gehörig darzuthun.

Digitized by Google

Indem Wir nun diese Verordnung, dem erhaltenen Auftrage gemäß, zur öffentlichen Kunde bringen, müssen Wir zugleich die betheiligten Kirchengemeinen und deren Vorsteher, so wie auch die betreffenden Kirchen-Patronen, hiedurch dahin anweisen, daß sie von jetzt an in vorkommenden Fällen, wo sie einen Prediger aus dem Auslande berufen wollen, denselben, bei Bekanntmachung der auf ihn gefallenen Wahl, zugleich von den Bestimmungen dieser Verordnung in Kenntniß zu setzen, und ihn zur Erfüllung derselben aufzufordern haben, um dadurch allen aus der etwanigen Unterlassung dieser Anzeige sonst nothwendig hervorgehenden Mißverständnissen und Verzögerungen, so viel an ihnen ist, vorzubeugen.

Aurich, den 12ten Februar 1829.

Königlich = Großbritannisch = Hannoversches Ostfriesisches Consistorium.

Brandis.

(17.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Obrigkeiten und Quartals-Verschlags-Commissionen des Land-Drostei-Bezirks, die Unterhaltungs-Kosten für Gemüthskranke betreffend. Stade, den 18ten Februar 1829.

Um die Berichtigung der halbjährigen Alimentations-Rechnungen für diejenigen Gemüths-Kranken zu beschleunigen, welche auf öffentliche Kosten in den Landes-Irren-Anstalten unterhalten werden, und um den Obrigkeiten den, nach der bisherigen Einrichtung bei jeder halbjährigen Kostenrechnung der Irrenhaus-Direction erforderlichen, besonderen Permissiv-Antrag zu ersparen, werden dieselben hiermit autorisirt, nach Empfang der Abrechnung für jedes letztverstrichene Semester sofort und ohne auf Permittirung des Kostenbetrags weiter bei der hiesigen Land-Drostei anzutragen, die betreffende Quartals-Verschlags-Commission um Veranlagung der Alimentengelder, mit Einschluß der unvermeidlichen Porto-Auslagen, zu requiriren. Zugleich werden die Quartals-Verschlags-Commissionen ein für allemal angewiesen und ermächtigt, die von dem Amte oder Gerichte in besagter Requisition namhaft gemachte Summe entweder sofort aus der betreffenden Neben-Anlage-Casse an dasselbe berichtigen oder von dem im Genehmigungs-Rescripte wegen Aufnahme des Gemüthskranken in die Irren-Anstalt benannten Districte nach dem zu treffenden Concurrenzfuße in Neben-Anlage aufbrin-

Digitized by Google

gen zu lassen, zu welchem Ende Wir der Quartals-Verschlags-Commission die Genehmigungs-Rescripte künftig abschriftlich zufertigen lassen werden.

Stade, den 18ten Februar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(18.) Bekanntmachung des Königlichen Consistorii zu Stade, die Stiftung eines Brand-Entschädigungs-Vereins aller Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden und im Lande Hadeln betreffend. Stade, den 19ten Februar 1829.

Es ist Uns angezeigt worden, daß fast alle Unsere Prediger wünschen, unter sich und mit den Predigern im Lande Hadeln, nach dem Uns überreichten Plane, einen von der höchsten Landes-Behörde bestätigten Verein zur gemeinschaftlichen und gegenseitigen Unterstützung nach erlittenen Brandschäden stiften zu können und in Unglücksfällen dieser Art nicht mehr, wie bisher geschehen ist, durch freiwillige, sondern durch gezwungene Geldbeiträge ganz oder doch größtentheils entschädigt zu werden. Da nun ein solcher Brand-Entschädigungs-Verein nicht nur Uns sehr wohlthätig geschienen, sondern auch die erbetene höhere Sanction erhalten hat: so sind Wir von dem Königlichen Cabinets-Ministerio bevollmächtigt worden, Folgendes zu bestimmen:

1) Die Mitglieder dieses Vereins werden in drei Classen eingetheilt, und derjenige Prediger, dessen Dienstwohnung abgebrannt und dessen Verlust groß oder klein ist, erhält, wenn er in der ersten Classe ist, von den Interessenten der ersten Classe 5, der zweiten 3½ und der dritten 2½ Rthlr.; wenn er in der zweiten Classe ist, von den Interessenten der ersten und zweiten Classe 3½, der dritten 2½ Rthlr.; wenn er in der dritten Classe ist, von einem jeden Mitgliede des Vereins 2½ Rthlr. in Conventions-Münze.

2) Alle Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden (sowohl in den Städten Stade, Verden und Buxtehude, als auf dem Lande) und im Lande Hadeln können Mitglieder dieses Vereins werden, wenn sie demselben freiwillig oder gezwungen beigetreten sind, nicht wieder zurücktreten oder ausgeschlossen werden, so lange sie ihre Ämter verwalten oder durch Gehülfen verwalten lassen.

3) Es wird der Willkühr der jetzt lebenden Prediger anheim gestellt, ob und wann sie sich dieser Verbindung anschließen und welche Classe sie wählen wollen.

Digitized by Google

4) Wer von ihnen diesem Vereine nicht beitreten will, darf von dessen Mitgliedern keinen Ersatz eines erlittenen Brandschadens erwarten.

5) Ihre Nachfolger werden verpflichtet, Genossen dieser Vereinigung, wenigstens in der dritten Classe, zu werden, wenn sie nicht in eine höhere aufgenommen zu werden wünschen.

6) Es kann von einem Jeden zuerst eine niedere und späterhin eine höhere Classe gewählt werden.

7) Die übernommene und auferlegte Verpflichtung und die zugesicherten Ansprüche aller Theilnehmer an dieser Verbindung gehen nach ihrem Ableben auf die von ihnen hinterlassenen Witwen und Erben über, dauern aber nur so lange fort, als diesen der Genuß der Dienst-Einkünfte ihrer verstorbenen Ehemänner und Väter ist bewilligt worden.

8) Die Mitglieder dieses Vereins dürfen zwar, um auf eine Entschädigung eines sehr großen Verlustes, zu welcher die bestimmten Summen nicht hinreichen würden, rechnen zu können, ihr Hausgeräth und sonstiges Eigenthum auch in einer andern Brand-Entschädigungs-Anstalt versichern lassen, und keiner derselben wird verpflichtet, die Größe des Verlustes, den er durch einen Brand erlitten hat, genau und eidlich anzugeben. Weil aber alle Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden und im Lande Hadeln diesen Verein in der Absicht geschlossen haben, daß demjenigen von ihnen, der einen größeren oder geringern Theil seines Eigenthums dadurch, daß seine Dienstwohnung in Brand gerathen ist, eingebüßt hat, nur eine möglichst genügende Entschädigung, nicht offenbare und große Vortheile zugesichert werden: so dürfen sie auch mit Recht erwarten, daß derselbe, wenn ihm sein Verlust, nach einer gewissenhaften, ihm selbst überlassenen Schätzung, durch einen kleinern oder größern Theil der bestimmten Entschädigungs-Summe reichlich vergütet werden kann, nur diesen verlangen, und seine Ansprüche an den Prediger-Verein noch mehr beschränken werde, wenn der Schadens-Ersatz zugleich aus einer andern Brand-Versicherungs-Casse fließen sollte.

9) Hat ein Mitglied dieses Vereins durch einen Brand noch mehr verloren, als ihm auf solche Weise ersetzt wird, und von Menschenfreunden — sie mögen Mitinteressenten seyn oder nicht — milde Gaben erhalten, so darf er kein Bedenken tragen, diese anzunehmen.

10) Der General-Superintendent der Herzogthümer Bremen und Verden ist Director oder Vorsteher dieses Instituts und wird, wenn ihm ein Interessent desselben einen erlittenen Brandschaden angezeigt hat, dieses im Stadischen Intelligenz-Blatte

Digitized by Google

bekannt machen, Beiträge sammeln und, was er empfangen hat, demjenigen überliefern, für welchen es bestimmt ist.

11) Die Superintendenten werden ein doppeltes Verzeichniß aller in ihren Kirchenkreisen befindlichen Prediger, welche sich diesem Vereine schon jetzt oder späterhin anschließen werden, anfertigen und sowohl in denselben eine solche Entschließung durch die eigenhändige Unterschrift ihrer Namen beurkunden lassen, als auch das eine Exemplar dieses Verzeichnisses zur ihrer Nachricht aufbewahren und das andere dem General-Superintendenten überreichen.

12) Dieselben Superintendenten werden, wenn ein Mitglied dieses Vereins einen Brandschaden erlitten hat, die bestimmten Beiträge oder Gelder in Empfang nehmen und dem General-Superintendenten zustellen.

13) Diese Beiträge sind gleich nach der öffentlichen Bekanntmachung eines erlittenen Brandschadens von allen Mitgliedern dieses Vereins und auf deren Kosten sowohl den Superintendenten, als auch von diesen dem General-Superintendenten zu übersenden.

14) Wer in den ersten 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung seinen Beitrag nicht geliefert hat, muß gewärtigen, daß derselbe durch einen Boten auf seine Kosten eingefordert werde; denn hier gilt das Bekannte: bis dat, qui cito dat.

15) Nach Verlauf von vier Wochen sind die Verzeichnisse aller Prediger, welche diesem Brand-Entschädigungs-Vereine beitreten wollen, dem General-Superintendenten zuzusenden, und alsdann ist dieser Verein als ein von denselben geschlossener zu betrachten.

Stade, den 19ten Februar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

v. Engelbrechten.

(19.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die Aufhebung der wegen einer in Gibraltar geherrschten ansteckenden Krankheit angeordnet gewesenen Quarantaine betreffend. Aurich, den 20sten Februar 1829.

Da die öffentlichen und Privat-Nachrichten darin übereinstimmen, daß die ansteckende Krankheit zu Gibraltar aufgehört, und eine Verbreitung derselben nach anderen Orten nicht Statt gefunden hat: so haben Wir die durch Unsere Bekanntmachung

Digitized by Google

vom 17ten October v. J. angeordnete Quarantaine heute aufgehoben, und ist das auf der Ems zu diesem Behuf ausgelegte Wachtschiff eingezogen worden; als welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aurich, den 20sten Februar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei von Ostfriesland.

J. C. v. d. Wisch.

(20.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Wiederzulassung der von Gibraltar oder aus Spanischen und Portugiesischen Häfen auf die Elbe und Weser kommenden Schiffe betreffend. Stade, den 23sten Februar 1829.

Da nach den über den völlig wiederhergestellten Gesundheits-Zustand des Hafens zu Gibraltar eingelaufenen zuverlässigen Berichten die freie Zulassung der von dort oder aus den benachbarten Spanischen und Portugiesischen Häfen auf die Elbe und Weser kommenden Schiffe unbedenklich wieder verstattet werden kann: so wird solches unter Wiederaufhebung der gegen Schiffe aus den erwähnten Häfen im October v. J. angeordneten Vorsichtsmaaßregeln hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Es sind dieserhalb im Einverständniß mit dem Senat der freien Hansestadt Bremen der gemeinschaftlichen Hannoversch-Bremenschen Quarantaine-Commission an der Weser die entsprechenden Instructionen, in Übereinstimmung mit der Hamburgscher Seits verfügten Zulassung der Schiffe aus den benannten Häfen auf der Elbe ohne einer Quarantaine-Untersuchung zu Curhafen ferner unterworfen zu seyn, ertheilt worden.

Stade, den 23sten Februar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

(21.) Verwaltungs-Reglement für die Stadt Bodenwerder. Hannover, den 23sten Februar 1829.

Nachdem für nöthig erachtet worden, die bisherigen Reglements über die Verfassung und Verwaltung der Stadt Bodenwerder in mehreren Puncten zum Besten der Stadt, zur Vereinfachung der Verwaltung derselben, namentlich auch Behuf Einführung einer angemessenen Repräsentation der Bürgerschaft, unter Vorbehalt ferner etwa nöthig befundener Modificationen abzuändern: so wird darüber unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii folgendes Reglement erlassen.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

1.

Die Verwaltung der Justiz soll künftig in dem Magistrate der Stadt Bodenwerder von der Administration getrennt seyn.

2.

Die Besetzung sämmtlicher Stellen im Magistrate geschieht vom Königlichen Cabinets-Ministerio auf den Bericht Königlicher Land-Drostei.

Zu jeder zu besetzenden Stelle werden von dem Magistrate und den Bürger-Vorstehern zwei gemeinschaftlich zu wählende Subjecte präsentirt. Über die Art der Wahl wird unten das Weitere bestimmt. Die erste Besetzung bei Einführung dieses Reglements geschieht ohne vorherige Präsentation.

Das Unterpersonal des Magistrats ernennt der Magistrat nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Land-Drostei.

Die Instruction über ihren Dienst erhalten die Unterbediente vom Magistrat.

3.

Jeder künftig in Bodenwerder anzustellende Bürgermeister muß sich gleich nach seiner Ernennung einem Examen bei der Königlichen Justiz-Canzlei, nach Art der Patrimonial-Gerichtshalter, unterwerfen.

4.

Die bisherige Vertretung der Bürgerschaft durch zwei Stadt-Deputirte wird als unzulänglich hiemit aufgehoben, und statt deren eine Repräsentation der Bürgerschaft nach Maßgabe der Vorschriften im Cap. VII. dieses Reglements festgesetzt.

5.

Sämmtliche Sporteln und Accidenzien, Holzanweise-Gebühren, Straf-Antheile und sonstige Emolumente der Mitglieder des Magistrats und der Forst-Bediente, mit Aus-

Digitized by Google

Ausnahme der Copialien, welche jedes Mitglied des Magistrats, insoweit solche in seiner Expedition vorkommen, zu beziehen hat, sollen demnächst den Stellen abgenommen und zum Cämmerei-Register gezogen worden. Den Unterbedienten verbleiben dagegen ihre Accidenzien, wie auch das Straf-Drittheil den Forstbedienten.

Wegen der Besoldungen der einzelnen Mitglieder des Magistrats wird besondere Bestimmung getroffen werden, die jetzigen Mitglieder desselben behalten vorerst und bis auf weitere Verfügung ihre bisherige Dienst-Einnahme.

Cap. II.

Einrichtung des Magistrats.

6.

Der Magistrat soll künftig bestehen aus:

1) einem Bürgermeister,

2) zwei Senatoren,

einstweilen behält der zeitige Camerarius seine Stelle als Senator.

7.

Für das gesammte Rechnungswesen der Stadt und die Verwaltung der Forsten wird ein dem Magistrate untergebener Cämmerer angestellt.

Ferner führt der älteste der beiden Senatoren die Forst-Rechnung und sorgt dafür, daß die Intraden aus der Forst der Cämmerei sofort, nachdem er die Berechnung oder Belege darüber abzuliefern im Stande ist, zur Einnahme kommen.

Zu der Begehung der Forsten und Aufsicht über dieselben ist ein Förster angestellt.

8.

Hinsichtlich der Unterbediente des Magistrats, als des Gerichts- und Polizeidieners rc. behält es bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben.

9.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen nicht im 2ten Grade mit einander verwandt seyn, auch nicht im Verhältnisse vom Schwiegervater und Schwiegersohn zu einander stehen. Eine solche späterhin eingetretene Verschwägerung schließt jedoch nicht aus; sie muß indessen vorkommenden Falls der Königlichen Landdrostei angezeigt werden.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen ohne besondere Erlaubniß der Oberbehörde kein Cämmerei-Gut in Pacht nehmen und eben so wenig eine städtische Rechnungsführung übernehmen.

Digitized by Google

10.

Bei der Versammlung des Magistrats führt der Bürgermeister den Vorsitz, auf ihn folgen die Senatoren nach der Reihefolge ihrer Ernennung.

11.

Der Bürgermeister kann sich nur mit Vorwissen des Magistrats und mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei auf mehrere Tage aus der Stadt entfernen.

12.

Der Bürgermeister wird in Vacanz- und Urlaubs-Fällen hinsichtlich der administrativen Angelegenheiten durch den ersten Senator vertreten, wegen Respicirung seiner gerichtlichen Geschäfte wird, den Umständen nach, in einzelnen Vacanzfällen besondere Verfügung erfolgen.

Den Senatoren und dem Cämmerer kann von dem Bürgermeister auf 8 Tage, von dem gesammten Magistrate auf 14 Tage Urlaub gegeben werden.

Wird ein längerer Urlaub gewünscht, so ist desfalls von dem Magistrate an die Königliche Landdrostei zu weiterer Verfügung zu berichten.

Cap. III.

Von dem administrativen Magistrate und dessen Geschäften.

13.

Der verwaltende Magistrat besteht aus dem Bürgermeister und den jedesmaligen Senatoren.

14.

Der Bürgermeister hat die Direction sämmtlicher administrativen Angelegenheiten der Stadt, und besorgt außerdem als Separat-Expedition, Generalia und Regimininalia, die Führung der Stadtprocesse, insofern solche nicht bei dem Stadtgerichte anhängig sind, (als in welchem Falle ein Rechtsanwalt damit beauftragt wird) die Militair-, Landespolizei-, Steuer-, Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen. Auch liegt ihm die specielle Aufsicht auf das Paß-Wesen ob.

15.

Der eine Senator führt als Polizeiherr die Leitung der Ortspolizei unter der Direction des Bürgermeisters, wie auch die Aufsicht über das städtische Bauwesen.

16.

Der andere Senator hat die Aufsicht über die städtische Holzung, so wie auch das Einquartierungs-Wesen, der Regel nach zu führen.

Digitized by Google

17.

Sollten sich Umstände ergeben, die eine andere Geschäfts-Vertheilung auf längere Zeit anräthlich machten, so ist darüber nach vorgängiger Berathung im Magistrate ein motivirter Bericht an die Königliche Landdrostei zu weiterer Verfügung zu erstatten.

18.

Die Protocolle und Bescheide in Verwaltungs-Sachen hat jedes Magistrats-Mitglied in seinem Departement selbst aufzunehmen und zu entwerfen.

19.

Findet sich bei einem der Oberbehörde abzustattenden Berichte eine Verschiedenheit der Meinungen, so haben die dissentirenden Mitglieder des Magistrats ein besonderes pro memoria, welches die Gründe ihrer abweichenden Ansicht enthält, beizufügen.

20.

Mit sämmtlichen Rechnungs-Revisionen hat der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats besonders zu beauftragen, welches über die richtige zeitige Ablegung der Rechnungen zu wachen hat und dafür verantwortlich ist.

Nach dem jedesmaligen Jahresschlusse hat selbiges dem Magistrate eine genaue Relation über den Stand des Rechnungswesens abzustatten.

Cap. IV.

Von dem Stadt-Gerichte und dessen Geschäfte.

21.

Da nach dem §. 1. die Verwaltung der Justiz in der Stadt Bodenwerder von der städtischen Administration getrennt ist, so hat das dasige Stadtgericht allein die dem Magistrat bisher zuständig gewesene Civil- und Criminal-Jurisdiction in der Stadt und deren Feldmark, nicht weniger die Wrogen-Gerichtsbarkeit innerhalb dieses Bezirks zu respiciren, so wie denn auch demselben die Jurisdiction über die dasigen Schutzjuden bis auf weitere Verfügung hiedurch übertragen wird.

22.

Das Stadtgericht besteht allein aus dem Bürgermeister und hat sich derselbe, so viel namentlich die Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit anlangt, die Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung der Patrimonial-Gerichte vom 13ten März 1821 §. 60. bis 63. zur Richtschnur dienen zu lassen.

23.

Am Schlusse eines jeden Quartals hat derselbe ein Forst-Wrogen-Gericht ab-

Digitized by Google

zuhalten, und einen Extract des erkannten Werths und Schadens nebst Strafgeldern dem Rechnungsführer der Forst=Rechnung als Belege zur Einnahme abzugeben.

24.

In Ansehung des Hypotheken= und Depositen=Wesens wird bestimmt, daß in die desfallsigen Bücher nur von dem Bürgermeister und dem ersten Senator gemeinschaftlich gültige Eintragungen geschehen können, und zwar so viel das Depositen=Buch betrifft, sowohl hinsichtlich der Einnahme als der Ausgabe.

Beide haben die Eintragung zu signiren und sind für die Richtigkeit gleichmäßig verantwortlich. Der Depositen=Kasten ist mit einem zweifachen Schlosse zu versehen, wozu der Bürgermeister den einen, der erste Senator den andern Schlüssel erhält.

Cap. V.

Von dem Rechnungswesen der Stadt.

25.

Zur genauern Übersicht und Controlle des städtischen Rechnungswesen, ist künftig im Monat November jeden Jahrs in einer Versammlung des Magistrats mit den Vorstehern der Bürgerschaft ein Etat über die muthmaßliche Einnahme und Ausgabe des nachfolgenden Jahrs zu entwerfen, welcher der Königlichen Landdrostei nebst den aufgenommenen Protocollen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird.

Dieser von der Königlichen Landdrostei genehmigte Etat dient dem Cämmerer zur Richtschnur. Abweichungen davon müssen durch besondere Ratificationen, hinsichtlich deren nach Vorschrift der den städtischen Rechnungen prämittirten Principien zu verfahren ist, belegt werden.

26.

Der Cämmerer führt unter Aufsicht des Magistrats die Cämmerei=Rechnung und deren Nebenrechnungen. Auch ist, vom 1sten Januar 1829 an, die bisherige separat geführte Bürger=Cassen=Rechnung mit der Cämmerei=Rechnung zu vereinigen.

27.

Der Cämmerer hat in der ersten Woche eines jeden Vierteljahrs dem Magistrate einen Bericht über die Einnahme und Ausgabe in jeder dieser Rechnungen während des abgewichenen Quartals vorzulegen.

Der Bürgermeister hat unter Zuziehung desjenigen Senators, welcher die Revision des Rechnungswesen besorgt, von Zeit zu Zeit eine Cassen=Revision vornehmen zu lassen.

Digitized by Google

28.

Die Caution des Cämmerer wird auf die Summe von Eintausend Zweihundert Thaler Conventions-Münze festgesetzt und muß auf untadelhafte Weise beschafft werden.

29.

In Ansehung der Superrevision der Rechnungen behält es bei der bisherigen Einrichtung, wornach solche der Königlichen Landdrostei eingesandt werden müssen, sein Bewenden.

Cap. VI.

Von der Forst-Verwaltung.

30.

Zu den Berathungen, welche die Cultur der Forsten und den Forst-Haushalt betreffen, ist ein benachbarter Königlicher Oberforst-Bediente jährlich einmal zuzuziehen, derselbe des Endes zu requiriren und sind die sodann gefaßten Beschlüsse der Königlichen Landdrostei zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

31.

Die specielle Oberaufsicht über die Geschäfts-Führung des Stadt-Försters wird von dem Bürgermeister geführt oder einem der Senatoren von demselben übertragen.

32.

Über den nächstjährigen Forstbetrieb ist im Herbst jedes Jahrs ein vollständiger Wirthschafts-Plan zu berathen und festzustellen, welcher dem Forst-Bedienten zum Leitfaden dient. Alle regelmäßigen und zufälligen Holzbedürfnisse müssen dabei berücksichtigt und daher die Anmeldung der Letztern angeordnet werden.

Jede Abänderung hierin, mithin auch jede Anweisung von Holz wegen eines später entstandenen Bedürfnisses, erfordert die Special-Genehmigung des Magistrats, welcher, wenn die Nachbewilligungen von Belang sind, deshalb zuvor an die Königliche Landdrostei zu berichten hat.

Eben so müssen die Cultur-Vorschläge bei Berathung des Plans gemacht und festgesetzt werden. Wegen der Windbrüche ꝛc. und der zufälligen Forst-Neben-Nutzungen, als Steinbrüche ꝛc über deren Benutzung der Wirthschafts-Plan nichts bestimmen konnte, hat der Forstbediente dem Magistrat die erforderlichen Meldungen sofort zu machen, und sodann nach dessen Anweisung, wie auch nach seiner Instruction, zu verfahren.

Digitized by Google

33.

Die Abnahme des aufgehauenen Holzes geschieht durch das mit der Oberaufsicht über die Forst beauftragte Magistrats-Mitglied, den Förster und die Bürgervorsteher und ist über selbige ein genaues Protocoll aufzunehmen und mit der Anweisung zu vergleichen.

34.

Bei Entwerfung des künftigjährigen Forstwirthschafts-Plans sind die Bürger-Vorsteher zur Berathung zuzuziehen.

35.

Nicht weniger müssen zwei derselben bei der Anweisung des zu verabfolgenden Holzes gegenwärtig seyn, wie solches bisher geschehen ist.

Cap. VII.

Von der Vertretung der Bürgerschaft durch Bürgervorsteher.

36.

Statt der durch den §. 4 dieses Reglements aufgehobenen Vertretung der Bürgerschaft durch zwei Deputirte, soll selbige künftig durch vier aus der Mitte der Bürgerschaft erwählte Bürgervorsteher vertreten werden.

37.

Das Amt eines Vorstehers der Bürgerschaft ist ein Ehren-Amt und sind damit keine Einnahmen verbunden.

Zu diesem Amte kann ein jeder Bürger gewählt werden, welcher ein schuldenfreies Vermögen von fünfhundert Thalern, wovon die Hälfte in liegenden Gründen bestehen muß, nachweiset.

Mitglieder des Magistrats, Advocaten, welche beim Stadtgerichte practiciren, und Minderjährige können nicht zu Vorstehern gewählt werden.

38.

Unfähig zur Bekleidung der Stelle eines Bürger-Vorstehers sind solche Bürger, welche eine Criminal-Strafe erlitten haben, oder sich in Vermögens-Concurse befinden.

39.

Jeder eigenthümliche Besitzer eines Bürgerhauses ist berechtigt an den Wahlen der Bürgervorsteher Theil zu nehmen.

40.

Jeder zu diesem Ehrenamte fähige Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene

Digitized by Google

Wahl anzunehmen und sind von dieser Verpflichtung nur Ärzte und Wundärzte, Geistliche und Schullehrer, Staatsdiener, Militair=Personen und Bürger, welche über 60 Jahre alt sind, ausgenommen.

41.

Die Dauer des Amts eines Bürgervorstehers wird auf 6 Jahre festgesetzt und kann ein solcher nur dann erst austreten, wenn er dies Amt 6 Jahre lang bekleidete.

Zum zweiten und jeden folgenden Mal ist ein Bürger nur dann zur Übernahme dieser Stelle verpflichtet, wenn seit seinem Austritt 6 Jahre verflossen sind. Damit nicht die zuerst gewählten vier Bürger=Vorsteher nach Ablauf von sechs Jahren auf einmal austreten, so wird hiermit festgesetzt, daß nach Ablauf der nächstfolgenden drei Jahre, zwei der vier zuerst gewählten den Austritt nehmen, und an deren Stelle zwei andere Vorsteher erwählt werden. Können die vier Vorsteher, auf welche die erste Wahl fiel, sich wegen des Austritts nicht vereinigen, so fällt solcher auf die beiden den Jahren nach ältesten.

Es wird sodann alle drei Jahre zu der Wahl von zwei Bürger=Vorstehern, statt der beiden, welche sechs Jahre die Stelle bekleideten, geschritten.

42.

Die Wahl geschieht in der Maße, daß die stimmfähigen Bürger von dem Bürgermeister zusammenberufen werden, um für so viele Bürger=Vorsteher als jedesmal gewählt werden müssen, ihre Stimme abzugeben.

Nach der sich dann ergebenden absoluten Stimmen=Mehrheit wird die Stelle besetzt. Behuf der zu diesem Act erforderlichen Protocoll=Führung kann sich der Bürgermeister der Hülfe eines Senators bedienen.

43.

Behuf einer gültigen Wahl müssen wenigstens zweidrittel der Stimmen=Berechtigten ihre Stimmen abgegeben haben.

44.

Die gewählten Vorsteher sind nach dem anliegenden Formulare von dem Magistrat zu beeidigen.

Ihre Namen werden der Königlichen Landdrostei angezeigt.

45.

Die Vorsteher der Bürgerschaft bedürfen Behuf Wahrnehmung ihrer einzelnen in den folgenden Paragraphen näher bestimmten Obliegenheiten keine besondere Vollmacht der Bürgerschaft, deren Interesse sie vielmehr nach eigener bester Überzeugung, in Gemäßheit des geleisteten Eides, wahrzunehmen haben.

Digitized by Google

46.

Die Vorsteher werden in folgenden Fällen von dem Magistrat zugezogen und bilden dann mit demselben ein berathendes Collegium:

1) Wenn Grundstücke der Stadt veräußert, oder deren neue für die Cämmerei acquirirt werden sollen.
2) Bei Gemeinheits=Theilungen und Gemeinheits=Benutzungs=Angelegenheiten.
3) Bei Verpachtung städtischer Grundstücke oder Gerechtigkeiten, wovon der Ertrag jährlich 50 Rthlr. und darüber beträgt, oder wenn aus besondern Gründen eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen werden soll.
4) Wenn Grundstücke der Stadt mit einer Real=Last beschwert werden sollen.
5) Bei Anleihen von Capitalien auf Credit der Stadt.
6) Bei der Anordnung und Regulirung städtischer Abgaben.
7) Bei der Veranlagung der öffentlichen Abgaben, insofern eine Concurrenz der Gemeinde=Glieder dabei vorgeschrieben ist.
8) Bei der Entwerfung des Cämmerei=Etats. Auch haben
9) die beiden jüngsten Vorsteher die Geschäfte der bisherigen Lohnherrn zu versehen und die Rechnung über die Lohncasse zu führen.

47.

Noch wird bestimmt, daß den Bürger=Repräsentanten eine Theilnahme an den Wahlen zu den erledigten Stellen in dem Magistrate, in der Maße, wie solches das Cap. VIII. enthält, eingeräumt werden soll.

48.

Die Vorsteher der Bürgerschaft werden zu den Versammlungen des Magistrats, bei welchen ihre Anwesenheit reglementsmäßig erforderlich ist, durch den Bürgermeister schriftlich eingeladen, die desfallsige Einladung muß den Gegenstand der vorseyenden Berathung angeben und spätestens 24 Stunden vor dem Termine ihnen behändigt seyn.

49.

Die Vorsteher der Bürgerschaft sind verpflichtet, bei solchen Berathungen zu erscheinen, und können, wenn sie kein unabwendbares Hinderniß zu bescheinigen vermögen, durch Geldstrafen dazu, daß sie sich einfinden, angehalten werden.

50.

In allen Versammlungen des Magistrats, bei welchen die Vorsteher der Bürgerschaft zugezogen werden, leitet der Bürgermeister und, in erlaubten Abwesenheitsfällen desselben, der älteste Senator die Berathung.

In der Regel führt der Dirigent dabei das Protocoll.

Die Abstimmung geschieht in der Maße, daß die Vorsteher, nachdem ihnen der Gegenstand der Berathung von dem Dirigenten gehörig exponirt worden, zuerst, und sodann die Magistrats-Mitglieder votiren, das Conclusum wird nach der Stimmen-Mehrheit abgefaßt; sind sämmtliche Mitglieder des Magistrats einer und die Vorsteher sämmtlich einer entgegengesetzten Meinung, so ist zur Entscheidung über die Sache an Königliche Land-Drostei zu berichten.

Das bei der Verhandlung aufgenommene Protocoll wird vor dem Abschluß vorgelesen und von allen Anwesenden signirt.

51.

Endlich wird den Vorstehern die Befugniß beigelegt, alle Jahr bei dem Magistrate ein Gutachten über diejenigen städtischen Verwaltungs-Zweige, welche ihrer Ansicht nach einer Verbesserung fähig sind, einzureichen.

Eine Abschrift dieser Vorstellung haben sie der Land-Drostei einzusenden.

Cap. VIII.

Von den Wahlen zu den erledigten Stellen der Magistrats-Mitglieder und des Cämmerers.

52.

Sobald die Stelle eines Bürgermeisters, Senators oder Cämmerers, bei dem Magistrate zu Bodenwerder erledigt ist, so sollen die sodann vorhandenen Mitglieder des Magistrats mit einer durch das Loos zu bestimmenden gleichen Anzahl der Vorsteher der Bürgerschaft zusammentreten, und nach Stimmenmehrheit zwei Subjecte zur Besetzung der erledigten Stelle erwählen.

Die Namen der gewählten werden sodann der Königlichen Land-Drostei durch den Magistrat zu weiterer Verfügung behuf Auswahl und Bestätigung in der vacanten Stelle zur Anzeige gebracht. Bei gegründeten Bedenken über die hinlängliche Qualification der präsentirten Subjecte kann eine anderweite Wahl angeordnet werden.

Hannover, den 23sten Februar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Campe.

Digitized by Google

Eidesformel
der
Bürger=Vorsteher der Stadt Bodenwerder.

Praemisso homagio; insonderheit aber sollt Ihr geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Ihr als erwählter Vorsteher der hiesigen Bürgerschaft, wenn Ihr in dieser Eigenschaft von dem Magistrate zu den Versammlungen berufen werdet, die zur Verhandlung kommenden Gegenstände nach Eurer besten Einsicht gewissenhaft erwägen, weder aus Gunst, Freundschaft oder Feindschaft, sondern ohne Nebenabsicht, wie Ihr es für recht und dem Besten der Stadt und Bürgerschaft für angemessen haltet, Eure Meinung abgeben, wo in vorkommenden Fällen Verschwiegenheit erfordert wird, solche beobachten, das allgemeine Beste der Stadt, deren Bürger Ihr seyd, unter Beachtung der durch das Stadt=Reglement vom 23sten Februar 1829 gegebenen Vorschriften nach Kräften befördern, dem nie entgegen handeln, vielmehr stets dem nachkommen wollet, was in dem gedachten Stadt=Reglement und in Gemäßheit desselben zu Eurer Pflicht gemacht werden, und Euch überhaupt stets so betragen, wie einem rechtschaffenen Bürger=Vorsteher wohl eignet und gebührt, so wahr rc.

(22.) Ausschreiben der Königlichen Land=Drostei zu Lüneburg an alle Obrigkeiten des Landdrostei=Bezirks, die von den jüdischen Einwohnern zu haltenden Knechte und Schulmeister betreffend. Lüneburg, den 25sten Februar 1829.

Hin und wieder haben sich darüber Zweifel ergeben, in welcher Maße die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 2ten Junius vorigen Jahrs (Lüneburgsche Anzeigen v. J. 1828 № 45.) über die von den jüdischen Einwohnern zu haltenden Knechte und Schulmeister in Beziehung auf die vor deren Erlassung angenommenen Knecht und Schulmeister zur Anwendung gebracht werden sollen.

Wie es sich gleichwohl von selbst versteht, daß Knechte und Schulmeister (worunter Lehrer, Dienstboten und Handlungs= oder sonstige Gehülfen jeder Art zu begreifen sind), welche israelitische Einwohner gegen schon früher bestandene Verordnungen,

Digitized by Google

wenn auch vor deren erneuerten Bekanntmachung, angenommen haben, unverweilt entlassen und daß dieselben dahin, wohin sie gehören, von den Obrigkeiten verwiesen werden müssen: so entspricht es auch nur dem Zwecke der erlassenen Verfügung, daß in Hinsicht der vor derselben, wiewohl mit Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit, oder der Regiminal-Behörde, angenommenen ausländischen Lehrer, Dienstboten, Handlungs- oder anderen Gehülfen, — innerhalb einer zu diesem Ende von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist, — die Bedingungen, worunter gegenwärtig dergleichen Lehrer, Dienstboten u. s. w. von den israelitischen Einwohnern nur noch gehalten werden dürfen, nachträglich zu erfüllen sind, und daß eine Beibehaltung solcher Individuen ohne besondere, nach der Bekanntmachung vom 2ten Junius vorigen Jahrs ertheilte, Genehmigung der Land-Drostei überall nicht mehr gestattet werden darf.

Die betreffenden Obrigkeiten werden hiernach die Verhältnisse der von den israelitischen Einwohnern gehalten werdenden Lehrer, Dienstboten u. s. w. zu prüfen und das Behufige zu verfügen haben.

Lüneburg, den 25sten Februar 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 3.

Hannover, den 15ten April 1829.

(№ 23.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Bezirks, die zu machenden Anträge auf Verwendung von Kosten behuf Errichtung oder Herstellung von Wegweisern betreffend.
Lüneburg, den 5ten März 1829.

Es ist hin und wieder bemerkt worden, daß die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien auf die Verwendung von Kosten behuf Errichtung oder Herstellung von Wegweisern bei Uns angetragen haben, bevor die Vorschläge zum Budget der allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben des betreffenden Jahrs genehmigt sind und ehe daher zu dem fraglichen Zweck ein Credit eröffnet ist.

Wenn dieses Verfahren indessen — sehr eilige und dringende Fälle abgerechnet — den erlassenen Vorschriften nicht angemessen ist, so machen Wir die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien hierauf mit der Bemerkung aufmerksam, daß Anträge auf Errichtung neuer, oder Herstellung beschädigter Wegweiser und auf Genehmigung der dazu zu verwendenden Kosten künftig von Uns nur dann berücksichtiget werden können, wenn

1) nicht nur die zu dem fraglichen Zweck erforderlichen Kosten im Budget der allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben veranschlagt und genehmigt sind, sondern auch

Digitized by Google

2) in den zu erstattenden Berichten, wie hiedurch wiederholt bestimmt wird, bemerkt ist, daß solches geschehen und bis zu welcher Summe für das betreffende Amt ein Credit zu dem fraglichen Behuf eröffnet ist.

Lüneburg, den 5ten März 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

(№ 24.) Ausschreiben der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg an die Land- und Stadt-Physici des Bezirks, in Betreff der auf Filial-Apotheken und selbstdispensirende Medicinal-Personen zu richtenden besonderen Aufmerksamkeit. Lüneburg, den 9ten März 1829.

Nach einer höheren Orts dazu gegebenen Veranlassung machen Wir den Herren Physicis nicht nur wiederholt hiermit zur Pflicht, in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 19ten December 1820 (vergleiche die §§. 15. 22. 23.) auf die Filial-Apotheken ihrer Bezirke, so wie auf die darin wohnenden, oder ihrer Controle besonders überwiesenen Ärzte und Wund-Ärzte, welchen ausnahmsweise das Selbst-Dispensiren der Medicamente gestattet ist, stets eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten; sondern Wir ertheilen denselben auch hiermit die Anweisung, künftig beide, die Filial-Apotheken, wie die selbstdispensirenden Medicinal-Personen, wenigstens in jedem Jahre ein Mal einer sorgfältigen Visitation, nach den näheren Bestimmungen der Verordnung (vergleiche §§. 16. 21. 22.) zu unterziehen, sich dabei namentlich die überzeugende Nachweisung geben zu lassen, daß die Medicinal-Personen, welchen das Selbst-Dispensiren erlaubt worden, ihre Arzeneien wirklich von einer der ihnen angewiesenen Apotheken entnehmen, und über das Resultat der Visitation alle Mal innerhalb der darauf folgenden 14 Tage hierher zu berichten.

Es ist hiermit schon in diesem Jahre der Anfang zu machen und müssen die jährlichen Visitations-Berichte, welche für jede Filial-Apotheke und für jede selbstdispensirende Medicinal-Person besonders abzufassen sind, immer vor dem Ablaufe des betreffenden Jahrs hier eingegangen seyn.

Lüneburg, den 9ten März 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

(№ 25.) Declaration wegen Anwendung der Verordnungen vom 17ten September 1816 und 17ten September 1822, die summarische Untersuchung und Bestrafung der nicht in die Criminalität einschlagenden Injurien= und Schlägerei=Sachen betreffend, in den Städten Alfeld, Bokenem, Elze und Peine. Hannover, den 10ten März 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Durch die für Unser Fürstenthum Hildesheim unterm 17ten September 1816 erlassene Verordnung, und die weitere Declaration vom 17ten September 1822, haben Wir bereits vorgeschrieben, in welcher Maße die für Unsere Alt=Hannoverschen Provinzen ergangene Verordnung vom 3ten Mai 1753, wegen summarischer Untersuchung und Bestrafung der nicht in die Criminalität einschlagenden Injurien= und Schlägerei=Sachen, ihre Anwendung auf die der Amts= und Patrimonial=Jurisdiction unterworfenen Personen des Bauern= und des gewöhnlichen Handwerker= und Krämer=Standes, so wie der Handels=Juden und der geringern Bürger und Einwohner in den der Amts= oder Patrimonial=Gerichtsbarkeit unterworfenen Städten und Flecken, finden solle.

Da Wir nun für angemessen erachten, die Eingangs erwähnten Vorschriften auch auf die in Unserm Fürstenthume Hildesheim belegenen, mit Jurisdiction versehenen Städte Alfeld, Bokenem, Elze und Peine zu erstrecken, und somit die wegen gedachter geringeren Injurien= und Schlägerei=Sachen in den Artikeln 111 und 112 der Hildesheimschen Polizei=Ordnung vom 20sten October 1665 enthaltenen Strafbestimmungen auch daselbst zu beseitigen: so wollen Wir solches allergnädigst hierdurch erklärt haben.

Hannover, den 10ten März 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special=Befehls.

Meding. Ompteda. Stralenheim.
Schmidt=Phiseldeck.

Einfeld.

(№ 26.) Bekanntmachung der Königlichen Justiz-Canzlei zu Aurich, betreffend die Vorbereitung der Candidaten, welche als Advocaten angesetzt zu werden wünschen. Aurich, den 11ten März 1829.

Durch ein Rescript des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 26sten Februar dieses Jahrs ist bestimmt worden, daß diejenigen jungen Männer, welche der Advocatur sich gewidmet haben, nach der Rückkehr von der Academie und nach Leistung der Prästanden bei dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte in Celle, bis dahin, daß sie als Advocaten angestellt werden können, es sich selbst angelegen seyn lassen werden, auf eine oder die andere Art, besonders aber dadurch auf ihren künftigen Beruf sich weiter vorzubereiten, daß sie unter Aufsicht und Leitung älterer geschickter Advocaten arbeiten, und daß auf hierüber ertheilte Zeugnisse bei den Berichten über Anstellungs-Gesuche der Candidaten der Advocatur eine besondere Rücksicht genommen werden soll.

Es wird dieses hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung aller, welche künftig in hiesiger Provinz als Advocaten angesetzt zu werden wünschen, gebracht.

Aurich, den 11ten März 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesische Justiz-Canzlei.

Brandis.

(№ 27.) Verordnung, die Concurrenz der Anbauer, Brinksitzer und Inquilinen im Fürstenthum Hildesheim zur Besserung der Communalwege betreffend. Hannover, den 24sten März 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Da die unterm 1sten October 1772 für Unser Fürstenthum Hildesheim gegebene Verordnung, die Instandsetzung der Dorf- wie auch der Verbindungs-Wege zwischen den Gemeinden und die Aufräumung der Gräben betreffend, sich hinsichtlich der An-

Digitized by Google

bauer und Brinksitzer, so wie der Häuslinge und Miethlinge oder Inquilinen nicht bestimmt ausspricht: so verordnen Wir, — in der Absicht, den dadurch oftmals entstandenen, für die Unterthanen, wie für die Sache selbst, nachtheiligen Zweifeln und Weiterungen für die Zukunft vorzubeugen, und die Last der jedem Einwohner mehr oder weniger zum Nutzen gereichenden Communal-Wegebesserung nach einem billigen Verhältnisse zu vertheilen, — nach gepflogener Berathung mit Unsern getreuen Ständen des Fürstenthums Hildesheim hiedurch Folgendes:

§. 1.

Die Anbauer und Brinksitzer, ferner Häuslinge und Miethlinge oder Inquilinen in den Landgemeinden Unsers Fürstenthums Hildesheim sollen zu den behuf der Communal-Wegebesserung alljährlich erforderlichen Diensten in der Regel mit Handarbeiten und zwar dergestalt concurriren, daß nach den im §. 2. enthaltenen nähern Bestimmungen der Dienst einer der genannten Personen die Hälfte derjenigen Handdienste, welche in dem Jahre von einem unbespannten Gemeinde-Mitgliede der betreffenden Ortschaft geleistet werden, nicht überschreitet.

§. 2.

Wir setzen nämlich fest, daß die von den gedachten Einwohnern zu leistenden Dienste über folgende maxima nicht hinausgehen sollen:

1) derjenige, welcher resp. keinen Grundbesitz hat, oder nicht mehr als einen Morgen in der Feldmark seines Wohnorts eigenthümlich besitzt, hat als maximum einen Tag im Jahre zu der Communal-Wegebesserung zu dienen;

2) derjenige, welcher mehr als einen Morgen, jedoch unter vier Morgen besitzt, hat als maximum zwei Tage im Jahre, und

3) derjenige, welcher mehr als vier Morgen besitzt, hat drei Tage im Jahre als maximum zu dienen.

§. 3.

Wenn einer der im §. 1. erwähnten Einwohner Zugvieh halten sollte, dasselbe mag ausschließlich zum Ackerbau oder daneben zu anderm Gebrauche dienen, und zur Beackerung eigenen oder gepachteten Landes — insofern nämlich solches den Communal-Lasten unterliegt — gehalten werden: so hat derselbe statt der Handdienste die

Digitized by Google

Hälfte derjenigen Spann-Arbeit mit seinem Zugviehe zu leisten, welche ein bespannter Einwohner, der Gemeinde-Mitglied ist, in jedem Jahre verrichtet.

Dasjenige Zugvieh aber, was allein zu einem bestimmten andern Gewerbe oder Handwerk gehalten wird, Dienst- und die als eigentliche Arbeits-Pferde nicht anzusehenden Reit- und Kutsch-Pferde, imgleichen milchende Kühe, die dann und wann zum Ackerbau benutzt werden, sind von der Wegebesserungs-Arbeit ausgeschlossen.

§. 4.

Unserer Land-Drostei zu Hildesheim ist vorbehalten, wegen besonderer Gründe und Local-Verhältnisse auf die Anträge der Interessenten und Obrigkeiten das oben bestimmte Concurrenz-Verhältniß zu den Communal-Wegebesserungen in einzelnen Ortschaften, mit Vorbehalt des bei Unserm Cabinets-Ministerio einzulegenden Recurses, von der Regel abweichend zu reguliren. Es soll jedoch der Land-Drostei in keinem Falle gestattet seyn, das im §. 1. dieser Verordnung festgesetzte maximum der Leistungen zu überschreiten.

Wir befehlen allen betreffenden Obrigkeiten auf die genaue Befolgung dieser in die 3te Abtheilung der Gesetzsammlung einzurückenden Verordnung zu halten.

Gegeben Hannover, den 24sten März 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

Dürr.

(№ 28.) Der Königlichen Justiz-Canzlei zu Aurich Bekanntmachung des Reglements über die Zahlung der Gebühren bei der Königlichen Justiz-Canzlei, dem Pupillen-Collegio und dem Consistorio in Aurich. Aurich, den 25sten März 1829.

Wir bringen das nachstehende, vom Königlichen Cabinets-Ministerio unter dem 10ten dieses Monats erlassene und mit dem ersten Julius dieses Jahrs in Kraft

tretende Reglement über die Zahlung der Gebühren bei der Königlichen Justiz=Canzlei, dem Pupillen=Collegio und dem Consistorio hieselbst hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Aurich, den 25sten März 1829.

Königliche Großbritannisch=Hannoversch=Ostfriesische Justiz=Canzlei.

Brandis.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die bisherige Art der Erhebung der Gebühren bei der Königlichen Justiz=Canzlei zu Aurich, deren Pupillen=Collegio und dem Königlichen Consistorio daselbst zu verwickelt gewesen und einer Vereinfachung bedürftig ist: so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, darüber Folgendes festzusetzen.

§. 1.

Jede proceßführende Partei, so wie jeder, welcher einzelne zu keinem Processe gehörende Anträge bei den Eingangs erwähnten Collegien macht, ist in der Regel verpflichtet, die ihm dafür zur Last fallenden Gebühren sofort und baar zu erlegen, und findet eine Stundung derselben und Rechnungsführung für die Parteien darüber künftig nicht mehr Statt.

§. 2.

Eine Ausnahme von der Regel des vorstehenden Paragraphen tritt ein, wenn

entweder eine Partei ein den Gesetzen gemäß zum Armenrechte qualificirendes Unvermögen gehörig bescheinigt, in welchem Falle überall keine Gebühren von ihr gefordert werden;

oder wenn eine Partei glaubhaft nachweiset, daß sie sich in einem augenblicklichen bis zu einem bestimmten Ereignisse, oder auf eine gewisse Zeit dauernden Zahlungs=Unvermögen befinde, zugleich aber auch, daß die von ihr nachgesuchte Verhandlung ohne ihren Schaden nicht aufgeschoben werden könne, in welchem Falle sodann die Einforderung der schuldigen Gebühren bis zum Eintritte jenes Ereignisses, oder bis zum Ablaufe der bestimmten Zeit ausgesetzt bleiben soll.

§. 3.

Die im §. 2. gedachten Bescheinigungen müssen zugleich mit dem darauf gerichteten Antrage eingereicht werden, widrigenfalls auf letzteren keine Rücksicht genommen

Digitized by Google

werden kann, vielmehr das §. 5 und 9. verordnete executivische Verfahren eintreten muß.

In eilbedürftigen Sachen jedoch, und wenn die Partei solche Umstände anführt, aus welchen hervorgeht, daß sie außer Stande gewesen, die erforderlichen Bescheinigungen sogleich herbei zu schaffen, kann derselben zu deren Beibringung eine angemessene Frist verstattet, und bis zu deren Ablauf die Einforderung der Gebühren ausgesetzt werden.

§. 4.

Die Zahlung der schuldigen Gebühren (§. 1.) muß jedesmal gegen Auslieferung der Verfügung, wofür solche zu zahlen sind, oder, insofern sie in Instructions- und Urtheils-Gebühren bestehen, bei Publication des Erkenntnisses geschehen.

§. 5.

Diese Zahlung geschiehet von Parteien, welche am Orte des Gerichts wohnen, so wie von den nicht daselbst wohnenden, welche durch mündlich zum Protocoll gemachte Anträge Verfügungen nachsuchen, sofort selbst, widrigenfalls die Gebühren durch Execution von ihnen beigetrieben werden.

§. 6.

Parteien und einzelne Extrahenten, welche nicht am Orte des Gerichts wohnen, sind schuldig daselbst eine zuverlässige Person zu bevollmächtigen und mit Vorschuß zu versehen, an welche sämmtliche Insinuationen mit voller gesetzlichen Kraft geschehen sollen, und welche für sie die fällig werdenden Gebühren zu zahlen hat.

§. 7.

Ist eine solche Partei mit einem am Orte des Gerichts wohnenden Anwalte versehen, so ist dieser, insofern die Partei es verlangt, schuldig, die Zahlung der Gebühren zu übernehmen, und haben die Gerichte an denselben sich so lange zu halten, als die Partei nicht erklärt hat, jemand anders damit beauftragt zu haben.

§. 8.

Die im §. 6. bemerkten Parteien sind schuldig, in ihrer ersten Eingabe oder zum Protocoll, diejenige Person zu benennen, welche sie zu dem gedachten Zwecke bevollmächtigt haben, und genügt dazu ihre eigenhändige oder, im Fall sie nicht schreiben können, gehörig beglaubigte Unterzeichnung der Eingabe, ohne daß es dazu einer besondern Vollmacht bedarf.

Die Schrift, welche diese Erklärung enthält, muß jedoch zum Beweise der Annahme des Mandates von dem Bevollmächtigten mit unterschrieben seyn.

§. 9.

§. 9.

Eine Partei, welche dieses nicht befolgt, ziehet sich dadurch den Nachtheil zu, daß die schuldigen Gebühren durch Postvorschuß von ihr entnommen und, im Fall sie auch dann die Zahlung verweigern sollte, sofort durch Execution von ihr beigetrieben werden.

Ist außerdem nach Lage der Sache eine Bescheinigung der geschehenen Insinuation erforderlich, so wird solche nach den bisherigen Proceßvorschriften bewirkt.

§. 10.

Leistet der Bevollmächtigte die von ihm übernommene Zahlung auf Anfordern des mit der Insinuation beauftragten Gerichts-Dieners nicht, so wird solche sofort durch Execution von ihm beigetrieben.

§. 11.

Die Größe des im §. 6. gedachten Vorschusses, welcher auch im Falle des §. 7. den am Orte des Gerichts wohnenden Anwalten zu leisten ist, ist nach dem wahrscheinlichen Betrage der Gebühren zu bestimmen, welche der Partei bis zum Ende der laufenden Instanz zur Last fallen können. Kann die Partei mit ihrem Bevollmächtigten sich darüber nicht vereinigen, so hat das Gericht auf den Antrag des letzteren solchen festzusetzen, auch im Nichtzahlungsfalle auf den Antrag des Bevollmächtigen für die prompte executivische Beitreibung desselben zu sorgen.

§. 12.

Über die Verwendung dieses Vorschusses ist der Bevollmächtigte der Partei genaue Rechnung abzulegen schuldig. Dieses geschieht entweder, wenn der Vorschuß erschöpft ist, wo es denn bei Fortdauer des Processes dem Bevollmächtigten verstattet ist, einen neuen Vorschuß zu erfordern, oder nach Endigung der Instanz, wo der Bevollmächtigte den allenfalls vorhandenen Überschuß zurückzahlen muß, oder das mehr Ausgezahlte von der Partei nachfordern kann.

§. 13.

Streitigkeiten zwischen dem Bevollmächtigten und der Partei über die Legung der Rechnung und deren Inhalt werden im mündlichen Verfahren auf Anrufen eines Theils erörtert, und sodann der Schuldige sofort durch Execution zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten.

§. 14.

Für seine Bemühung erhält der Bevollmächtigte, im Fall er zugleich als Anwalt den Proceß geführt hat, von jedem für die Partei an das Gericht verausgabten Reichs-

Digitized by Google

Thaler als Gebühr einen Gutengroschen. Im Fall er nicht zugleich als Anwalt gehandelt hat, bleibt die Größe der ihm zu zahlenden Vergütung der Verabredung zwischen ihm und der Partei überlassen. In Ermangelung einer desfallsigen Übereinkunft aber tritt die vorerwähnte Gebühr ein.

§. 15.

Die bisher im Fürstenthume Ostfriesland befolgten Vorschriften über das Sportel-Cassen-Wesen bei den Eingangs erwähnten Collegien werden hiemit, in so fern sie Obigem entgegen stehen, vom ersten Julius dieses Jahrs an aufgehoben, und soll von selbigem Tage an nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements verfahren werden.

Hannover, den 10ten März 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Meding.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 4.

Hannover, den 16ten Mai 1829.

(29.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, das Landschulwesen, insbesondere die Anlegung von Privatschulen betreffend. Osnabrück, den 6ten April 1829.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß seit einiger Zeit im Fürstenthum Osnabrück auf dem Lande und in einigen Ortschaften willkührlich Privatschulen angelegt worden, und nicht nur über die Befugniß solcher Anlagen, sondern auch über die Verpflichtung der Ältern, welche ihre Kinder durch Privat- und Hauslehrer unterrichten lassen, zur Bezahlung des Schulgeldes an den ordentlichen Schullehrer Zweifel entstanden sind; die Wichtigkeit des Unterrichts und der Bildung der Jugend aber sowohl, als die Ordnung im Schulwesen, erfordern, daß die Lehrer und der Unterricht in solchen Privatschulen unter gehörige Aufsicht und die angestellten öffentlichen Schullehrer gegen Beeinträchtigungen der Privat- und Hauslehrer sicher gestellt werden: so wird, zur Vorbeugung nachtheiliger Folgen und Hebung jener Zweifel, unter Autorisation des hohen Königlichen Cabinets-Ministerii, mit Beziehung auf die unter dem 3ten August 1818 erlassene Schulordnung für das Fürstenthum Osnabrück und zur Declaration derselben, Folgendes verfügt und bekannt gemacht.

1.

Keine Privatschule darf ohne die besondere Genehmigung der Königlichen Consistorien und nur unter den von diesen festzusetzenden Bedingungen angelegt und errichtet werden.

Digitized by Google

2.

Alle diejenigen zum Schulverbande gehörigen Einwohner, welche ihre Kinder und Pflegbefohlenen, so lange wie diese in dem schulpflichtigen Alter sich befinden, dem Unterrichte eines Privatlehrers oder des Hauslehrers einer andern Familie in der Absicht anvertrauen, um sie in denjenigen Lehrgegenständen unterrichten zu lassen, welche bei dem öffentlichen Elementar-Unterrichte gelehrt werden, sind verpflichtet, dem öffentlichen Schullehrer für jedes der öffentlichen Schule auf diese Art entzogene Kind das Schulgeld, worauf jener Lehrer einen gesetzlichen Anspruch hat, zu entrichten.

Osnabrück, den 6ten April 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(30.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die in der Stadt Aurich eingeführte Abgabe vom Schlachtvieh betreffend. Aurich, den 7ten April 1829.

Nachdem bereits seit einigen Jahren, unter Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, im Bezirk der Stadt Aurich eine Abgabe vom Schlachtvieh zum Besten der Cämmerei-Casse erhoben worden: so wird, in Gefolge des Uns ertheilten höchsten Auftrages vom 20sten März curr., darüber diese Bekanntmachung erlassen.

§. 1.

Die Abgabe wird bezahlt:

a) von allem zum Verkauf zu schlachtenden Vieh, von Schinken und Speckseiten, welche zum Verkauf nach der Stadt und deren Bezirk gebracht werden;

b) von allem Vieh, welches zum eigenen Verbrauch im städtischen Bezirk geschlachtet, oder zu diesem Behuf schon geschlachtet ganz oder theilweise herein gebracht wird.

§. 2.

Es wird bezahlt:

	Rthlr.	Stbr.
a) von einem Stück Hornvieh, Ochsen, einer Quene oder Kuh	1 Rthlr.	— Stbr.
b) von einem gemästeten Kalbe	—	9
c) von einem sogenannten nüchternen erst gebornen Kalbe	—	3
d) von einem Schweine	—	13½
e) von einem Schafe oder Lamme	—	4½
f) von einem Schinken oder einer Seite Speck	—	2

Digitized by Google

§. 3.

Jeder, der ein der Abgabe unterworfenes Stück Vieh schlachten, oder durch einen Andern schlachten lassen, oder schon geschlachtetes einbringen will, ist verpflichtet, vorher die Abgabe zu bezahlen und eine Quitung darüber zu lösen; eben so auch derjenige, welcher Schinken oder Speck zum Verkauf nach der Stadt bringt.

§. 4.

Jeder Schlächter ist bei Strafe des vierfachen Betrages der Abgabe verpflichtet, das Stück Vieh, worauf er eine Quitung erhalten, binnen drei Stunden nach Lösung derselben zu schlachten, und die Quitung, mit seiner Namens-Unterschrift versehen, sofort zurückzuliefern.

Die Einwohner, welche zum eigenen Gebrauche schlachten, brauchen die Quitung mit ihrer Namens-Unterschrift erst innerhalb 24 Stunden zurückzuliefern, bei 2 Ggr. Strafe für die Versäumniß.

§. 5.

Da der Vieh-Visitator angewiesen ist, auf die Untersuchung jedes zu schlachtenden Viehes strenge zu halten: so wird sämmtlichen Schlächtern zur Pflicht gemacht, durchaus kein Stück Vieh zum Verkauf zu schlachten, bevor solches von demselben untersucht und für völlig gut erklärt worden. Wer dieses versäumt, verfällt in die nämliche Strafe, als habe er die Abgabe defraudiren wollen.

§. 6.

Jeder Schlächter ist verpflichtet, den Polizei-Officianten und dem Vieh-Visitator sein Schlachthaus ꝛc. ohne irgend eine Weigerung zu öffnen, das geschlachtete Vieh und die gelösete Quitung zu zeigen, so wie auch die nöthige Auskunft zu geben, wo sein übriges noch lebendes Vieh befindlich ist.

§. 7.

Kein Stück Schlachtvieh darf später als eine Stunde nach Sonnen-Untergang, noch früher als eine Stunde vor Sonnen-Aufgang zur Stadt gebracht werden; sollte dies aber wegen besonderer Umstände nicht Statt haben können, so muß dies auf jeden Fall stets dem zum Empfänger dieser Abgabe bestellten Stadt-Copiisten vorher angezeigt werden. Die Unterlassung dieser Anzeige wegen des frühern oder spätern Einbringens wird wie eine Defraudation angesehen und bestraft.

§. 8.

Wer heimlich ein Stück Vieh schlachtet, oder schlachten läßt, oder ein schon geschlachtetes Stück Vieh, Schinken oder Speck hereinbringt, ehe er die Abgabe bezahlt und

Digitized by Google

die Quitung gelöset hat; wer verabsäumt, dem Vieh-Visitator sein zu schlachtendes Stück Vieh zu zeigen, oder die erforderliche Anzeige wegen Einbringens des Viehes nach §. 7. an den Empfänger zu machen, verfällt das erste Mal in eine Strafe des vierfachen Betrages der Abgabe, das zweite Mal in eine des sechsfachen und im wiederholten Falle in eine des zehnfachen Betrages, wovon derjenige, welcher mit Bestimmtheit den Betrug anzeigt, die Hälfte erhält.

§. 9.

In Contraventions-Fällen erfolgt die Entscheidung von dem Magistrate nach einer von demselben vorzunehmenden administrativen Untersuchung, und wird dem Denunciaten, welcher sich dabei nicht beruhigen will, die exclusive Wahl freigelassen, innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Mittheilung derselben angerechnet, entweder den Recurs dagegen bei der Königlichen Land-Drostei einzubringen, oder den Weg Rechtens bei Königlicher Justiz-Canzlei zu ergreifen.

§. 10.

Zum Empfänger der vorbenannten Abgabe, der Strafgelder und auch der §. 4. erwähnten Quitungen wird der Stadt-Copiist bestellt und mit gehöriger Anweisung versehen; es können bei demselben die Quitungen jeden Tag von 8 bis 12 Uhr und von 2 bis 6 Uhr gelöset werden.

Aurich, den 7ten April 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. d. Wisch.

(31.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die in der Stadt Aurich einzuführende Accise von geistigen Getränken betreffend. Aurich, den 7ten April 1829.

Nachdem auf den Antrag des Magistrats und der Stadt-Verordneten zu Aurich die zur Bestreitung der städtischen Bedürfnisse eingeführte Abgabe vom Torf aufgehoben und statt deren eine Abgabe auf die geistigen Getränke gelegt worden: so wird desfalls nachstehende Bekanntmachung, in Gefolge des hohen Rescripts Königlichen Cabinets-Ministerii vom 20sten März c., erlassen.

Digitized by Google

§. 1.

Es soll von Wein, Branntwein, Genever und sonstigen geistigen Getränken, welche in den städtischen Bezirk Aurich eingeführt oder daselbst fabricirt und zum Verbrauch verkauft werden, eine Abgabe zum Besten der Cämmerei-Casse erhoben werden.

§. 2.

Wer geistige Getränke, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, in Gebinden, Kisten, Körben oder bloßen Flaschen einführt, hat eine städtische Abgabe zu entrichten, welche von jedem Oxhoft 1 Rthlr., von jedem Anker 4 Gutegroschen, von jedem halben Anker 2 Ggr., von jedem Viertel-Anker 1 Ggr. beträgt.

Kleinere Quantitäten unterliegen dieser Abgabe nur bis zu 6 Flaschen, in dem Verhältniß, daß 36 Flaschen auf einen Anker gerechnet werden.

§. 3.

Da im städtischen Bezirke ebenfalls Kornbranntwein fabricirt und zum Gebrauche verkauft wird, dies aber nicht stets bei Oxhöften oder Ankern geschieht: so soll die städtische Abgabe nach der Brennsteuer berechnet und dagegen, wie im §. 8. bemerkt ist, dasjenige wieder zu Gute geschrieben werden, was außerhalb des städtischen Bezirks verkauft wird.

§. 4.

Wer demnach geistige Getränke in den städtischen Bezirk einführt, daselbst aus- oder abladet, ist bei der im §. 6. bestimmten Strafe verbunden, vorher die Abgabe zu bezahlen und die Quitung darüber zu lösen.

§. 5.

Kein Einwohner darf solche Waaren in Empfang nehmen, ohne sich die Quitung der bezahlten Abgabe vorzeigen und einhändigen zu lassen, bei Erlegung einer Strafe des vierfachen Betrages der Abgabe zum ersten Male und im wiederholten Falle einer sechsfachen.

§. 6.

Ein jeder, der die bemeldete Abgabe ganz oder theilweise umgeht, und die starken Getränke aus- oder abladet, bevor er die Abgabe bezahlt hat, verfällt das erste Mal in eine vierfache, das zweite Mal in eine sechsfache Strafe des Betrages der Abgabe.

§. 7.

Vorkommende Contraventionen werden vom Magistrat auf administrativem Wege untersucht und darauf von demselben entschieden.

Digitized by Google

Will der Contravenient sich dabei nicht beruhigen, so steht es ihm frei, innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Mittheilung der ersten Entscheidung angerechnet, entweder einen Recurs bei der Land-Drostei einzubringen oder auf gerichtliches Gehör bei Königlicher Justiz-Canzlei anzutragen.

Der eine von ihm gewählte Weg schließt den andern aus.

§. 8.

Da, wie im §. 1. bemerkt, diese Abgabe sich nur auf den Verbrauch der geistigen Getränke im städtischen Bezirke erstrecken soll: so wird, damit eine Gleichheit des Handels der hiesigen Kaufleute mit den auswärtigen Statt hat, die Abgabe von jedem Orhoft oder Anker, welches wieder ausgeführt wird, nach den Extracten Königlicher Steuer-Receptur, von dem städtischen Empfänger zurückgezahlt und geschieht eine solche Abrechnung vierteljährig.

§. 9.

Die Nachweisungen, welche dem Magistrate von der Steuer-Receptur monatlich über die hier ein- oder ausgegangenen Spirituosen mitgetheilt werden, dienen für sich allein als Controle wider etwanige Contraventionen und als Beweis der wieder ausgeführten Getränke behuf Rückzahlung der Abgabe.

§. 10.

Das Accise-Büreau wird in den Monaten März bis September des Morgens von 8 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, vom 1sten October bis Ausgang Februar aber von 9 bis 12 Uhr des Morgens und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr geöffnet seyn.

§. 11.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1sten Mai c. in Kraft und wird, von diesem Zeitpunkt angerechnet, die Abgabe erhoben werden.

Aurich, den 7ten April 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. d. Wisch.

Digitized by Google

(32.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, das Verbot aller fremden Scheidemünzen betreffend. Osnabrück, den 10ten April 1829.

Es ist bemerkt worden, daß die verbotenen fremden Scheidemünzen, namentlich Hessische Gutegroschen und Oldenburgsche Münzen, häufig wieder in Umlauf kommen und im täglichen Verkehr ohne Bedenken ausgegeben und angenommen werden.

Da nun dadurch die beabsichtigte Münzverbesserung vereitelt wird und bei den Kreis-Cassen neue Hannoversche Scheidemünzen zur Verwechselung gegen tarifmäßige Münzsorten bereit liegen: so wird das in Unseren Bekanntmachungen vom 6ten August und 17ten September 1827 enthaltene Verbot aller fremden Scheidemünzen und insbesondere der Hessischen Gutegroschen nicht allein wiederholt und geschärft, sondern es soll auch jede Ausgabe derselben außer der Confiscation mit der doppelten Zahlung als Polizeistrafe belegt werden.

Derjenige, welcher die Einführung der verbotenen Münzen zur Anzeige bringt und nachweiset, hat die Hälfte der Polizeistrafe als Belohnung zu erwarten.

Sämmtlichen Obrigkeiten wird hiemit zur strengen Pflicht gemacht, auf das Eindringen und den Umlauf der verbotenen fremden Scheidemünzen zu achten, und haben insbesondere alle Polizei-Officianten auf den Märkten und bei den Krämern Nachforschungen anzustellen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in die hiesigen öffentlichen Anzeigen einzurücken und zur Nachachtung von den Kanzeln zu verlesen.

Osnabrück, den 10ten April 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

Digitized by Google

(33.) Circular des Königlichen General-Post-Directorii an sämmtliche Postämter, Speditionen und Relais, verschiedene Gegenstände des Postdienstes betreffend. Hannover, den 11ten April 1829.

§. 2.

Beförderung der Correspondenz nach und von England mit dem Dampfboote.

Auch im gegenwärtigen Jahre findet mit dem zwischen London und Hamburg wöchentlich einmal fahrenden Dampfschiffe die Beförderung von Briefen und Zeitungen aus und nach England nach und aus dem Königreiche, und zwar unter denjenigen Bestimmungen Statt, welche im Circulare 68. §. 3. näher angegeben sind. Dieselben dienen daher bei der auf die bemerkte Weise eingehenden oder abzusendenden Correspondenz den Post-Büreaus fernerweit zur Vorschrift, und ist, wo es für nothwendig erachtet wird, das Publicum von der mehreren, während der guten Jahrszeit fortdauernden Verbindung mit England auf eine angemessene Weise in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Porto-Berechnung für Gegenstände nach dem Auslande.

Vom 1sten Mai d. J. an sollen die mit auswärtigen Post-Anstalten in Cartenwechsel stehenden Post-Büreaus alles inländische Porto und Franko für die von andern Orten her eintreffenden Briefe und Postwagen-Gegenstände nach dem Auslande nicht mehr in den Postaus-Carten, sondern in den von dem Absendungs- oder Umspeditions-Büreau eingehenden Carten berechnen, wie solches für die Sendungen nach Preußen bereits vorgeschrieben ist. (Circular № 62. §. 5. und Circular-Rescript an die Gränz-Post-Büreaus vom 10ten März 1825 §. 3.)

Die Gränz-Post-Büreaus haben hiernach in den Postaus-Carten nur das Porto und Franko für Local-Sendungen und für die weiterhergekommenen Gegenstände diejenige Gränz-Taxe zu berechnen, welche hin und wieder noch über den diesseitigen Gränz-Punct hinaus, wie z. B. zwischen Hannover und Rodenberg, zwischen Lüneburg und Boizenburg ꝛc., zur hiesigen Einnahme kommt.

Wenn ein mit dem Auslande in Correspondenz stehendes Büreau nicht zugleich der Gränz-Punct ist, vielmehr das inländische Porto noch bis zu einem weiter gelegenen Büreau zu berechnen ist, so haben die Post-Büreaus die auf ein solches Gränz-Büreau zu spedirenden Briefe und Sachen mit Bemerkung des wirklichen Gränz-Puncts in die Carten einzutragen, wie z. B. die auf Hannover gehenden Päckereien nach Braunschweig, mit dem Zusatze: „bis Peine", oder die auf Göttingen zu leitenden Briefe nach Eisenach, mit der Bemerkung: „für Taris".

Alle

Digitized by Google

Alle Gränz-Post-Büreaus haben die in der ersten Woche des Mai bei ihnen eingegangenen Carten, so wie eine Abschrift der Manuale auf das Ausland (ausgenommen Preußen) von derselben Woche, mittelst Berichts anhero einzusenden, damit ersehen werden könne, ob die obigen Vorschriften genau befolgt werden.

§. 4.

Päckerei-Sendungen unter 2 Pfund nach Frankreich.

Unter Hinweisung auf den §. 9. des Circulars № 66. wird sämmtlichen Post-Büreaus eröffnet, daß das im Abschnitt 2. erwähnte Verbot, nach welchem es den Fahrpost-Unternehmern in Frankreich untersagt seyn soll, Gegenstände von geringerem Gewichte als 2 Pfund zur Beförderung anzunehmen, einer später erhaltenen Mittheilung zufolge, sich lediglich auf solche Paquete bezieht, welche Briefe, Schriften oder Acten, Zeitungen, Journale, Flugblätter, periodische Werke, Ankündigungen und dergleichen enthalten, daß alle andern Gegenstände hingegen, wenn sie gehörig verpackt und mit keinem versiegelten Adreßbriefe begleitet sind, auch in Paqueten unter 2 Pfund in Frankreich ferner mit den Fahrposten befördert werden dürfen.

§. 5.

Inventarien-Stücke der Büreaus.

Es hat sich kürzlich ergeben, daß bei mehreren Postspeditionen verschiedene Inventarienstücke und namentlich die Posthaus-Schilder, Dienst-Siegel und Orts-Stempel theils ganz fehlen, theils einzelne solcher Gegenstände (obgleich sie, eben weil sie nur ausschließlich für den Dienst gebraucht werden können und sollen, abseiten der Administration geliefert werden, und daher bei der Veränderung in der Person des Beamten, dessen Privat-Eigenthum sie nicht seyn dürfen, an den Nachfolger wieder abzuliefern sind) von dem zeitigen Officianten, angeblich für eigene Rechnung, angeschafft oder renovirt sind.

Da die bezeichneten Inventarienstücke, aus dem angegebenen Grunde, und um sie gleichförmig gebraucht zu sehen, das Eigenthum der Verwaltung seyn sollen: so wird sämmtlichen Büreaus die Anschaffung oder Erneuerung der eigentlichen Inventarien-Utensilien auf eigene Kosten hiemit untersagt, und ist, falls sie jetzt noch irgendwo fehlen, oder die vorhandenen in der Folge unbrauchbar werden sollten, dieserhalb eine berichtliche Anzeige anhero zu machen, damit das Inventarium completirt werden könne.

Sollte irgend ein Beamte nachweisen können, daß er, aus Unbekanntschaft mit dem Sachverhältnisse, namentlich für Posthaus-Schilder, Dienst-Siegel und Orts-Stempel eine als nothwendig sich darstellende Ausgabe selbst getragen habe, so ist jede derartige Forderung bis zum 15ten Mai anzumelden; nach Ablauf dieser Frist wird eine fernere Reclamation dieserhalb nicht zugelassen, sondern es so angesehen werden, als ob die be-

zeichneten und vorhandenen Inventarienstücke das an den jedesmaligen Beamten zu überweisende Eigenthum der Administration und dieserhalb keine Ansprüche zu machen seyen.

Für die von einzelnen Postspeditionen ohne dazu erhaltene Autorisation angeschafften Datum-Stempel wird eine Vergütung nicht geleistet werden, vielmehr wird ihnen der Gebrauch desselben hiemit untersagt.

Die Postämter haben übrigens die bei den untergebenen Postspeditionen vorhandenen Inventarienstücke in dem Vorberichte des Registers in den treffenden Quartalen genauer zu verzeichnen, als es bisher wohl geschehen ist.

§. 6.

Dienst-Correspondenz.

Um bei der Dienst-Correspondenz, für die Post-Büreaus, sowohl die Bemühung als auch den Aufwand an Schreib-Materialien vermindert zu sehen, wird hiemit bestimmt, daß

1) wenn an einem Posttage mehrere Berichte zu erstatten, diese unter einem und dem nämlichen Couverte abgeschickt werden mögen, und nur die Einsendung der Gewichts-Verzeichnisse, der Rebuts, der Stundenzettel, so wie der Gelder, jedesmal unter einem blos zu dieser Sendung benutzten Couverte geschehen muß; und

2) daß bei den Liquidationen über extraordinaire Ausgaben, das eine den Rechnungs-Belag bildende Exemplar zwar auf einem ganzen Bogen, das Duplicat hingegen, so wie überhaupt jede sonstige Anlage, wie z. E. ein Anschlag, ein Etat rc., nur auf einem halben Bogen eingereicht zu werden braucht.

§. 7.

Acten-Taxe.

Es wird hiemit die Vorschrift des allgemeinen Tarifs in Erinnerung gebracht, nach welcher Acten in der Regel nur mit den Fahrposten zu versenden sind, und deren Beförderung mit den Reitposten nicht anders als auf ausdrückliches, auf der Adresse bemerktes Verlangen der Aufgeber erfolgen, in diesem Falle aber auch die Brief-Taxe angewandt werden soll.

Zugleich wird bemerklich gemacht, daß schwere Briefe, auf deren Adresse der Inhalt als Acten nicht angegeben ist, stets als Briefe behandelt und mit den Briefposten versandt werden müssen, ausgenommen wenn dergleichen Briefe über 4 Loth wiegen und die Aufgeber deren Absendung mit der Fahrpost verlangen, in welchem Falle dieselben auf solche Weise zu befördern und, wie der allgemeine Tarif vorschreibt, als Acten zu taxiren sind.

Digitized by Google

Übrigens dürfen Briefe mit Acten, welche nur 1 oder $1\frac{1}{2}$ Loth wiegen, nicht nach der Acten-Taxe, deren geringster Satz zweifaches Briefporto ist, taxirt werden, sondern sind nur resp. mit 1 und $1\frac{1}{2}$fachem Briefporto zu belegen.

§. 8.

Acten-Taxe bei den Königlich-Preußischen Posten.

Sämmtlichen Postbüreaus wird zur Nachachtung eröffnet, daß die Porto-Taxe für Acten und Schriften, bei deren Versendung mit den Fahr- und Boten-Posten, in den Königlich-Preußischen Staaten jetzt folgendermaßen fixirt ist:

über 2 bis 8 Loth — 3faches Briefporto,
" 8 " 16 " — 4 " ",

und für alle Acten-Sendungen über 16 Loth der doppelte Betrag der Päckerei-Taxe, insofern der nach letzterer Taxe sich ergebende Betrag nicht weniger als 4faches Briefporto ausmacht, widrigenfalls der vierfache Briefporto-Satz zu erheben ist.

Die vorstehenden Taxbestimmungen sind bei Erhebung des den Königlich-Preußischen Posten zu vergütenden Franko's statt derjenigen zur Anwendung zu bringen, welche in dem §. 11. des der Preußischen Tax-Tabelle angehängten Regulativs enthalten sind.

Zur Vermeidung jeder unrichtigen Auslegung wird übrigens bemerkt, daß die für die Local-Sendungen einzelner in directem Cartenwechsel stehender diesseitiger und Preußischer Büreaus conventionsmäßig festgesetzten Taxen unverändert bleiben, mithin die obige Acten-Taxe für die angegebenen Local-Sendungen nicht gültig ist.

§. 9.

Wägung und gewichtmäßige Eintragung der mehr als einfachen Briefe.

Bei Revision der Brief-Carten wird nicht selten wahrgenommen, daß Briefe als einfach eingetragen sind, welche, nach der von dem empfangenden Postbüreau in den Carten gemachten Bemerkung und Tax-Abänderung, $1\frac{1}{2}$fach, 2 und mehrfach gewesen sind.

Es wird deshalb sämmtlichen Postbüreaus hiemit wiederholt zur Pflicht gemacht, alle schwereren Briefe genau zu wägen und nach ihrem Gewichte in die Carten einzutragen.

Diejenigen Postbüreaus, in deren Carten künftig wieder Briefe mit unrichtigem Gewichte eingeschrieben gefunden werden, haben eine Ahndung ihrer Unaufmerksamkeit zu gewärtigen.

Digitized by Google

§. 10.

Rückmeldungsfrist für die in den Correspondenz-Carten angetroffenen fehlsamen Ansätze.

Da von einzelnen Büreaus die Rückmeldungen wegen der in den Carten sich gefundenen unrichtigen Auslage- und Franko-Ansätze dem inländischen Correspondenz-Büreau wohl erst nach Verlauf mehrerer Wochen gemacht sind, hierdurch aber nicht allein die Ordnung des Rechnungswesens gestört, sondern in vielen Fällen es auch unmöglich gemacht wird, den eingetretenen Irrthum aufzuklären: so wird, um jede Ungewißheit über diesen Punct entfernt zu sehen, hiemit bestimmt, daß die Rückmeldungen wegen solcher in den Carten sich vorgefundenen Irrthümer in der Regel mit umgehender Post, insofern aber diese nicht thunlich, doch spätestens binnen acht Tagen a dato des Eingangs der Carte geschehen müssen, und daß, wenn diese Frist nicht innegehalten wird, das betreffende Büreau zur Erstattung des etwa angerechneten Betrags nicht verbunden seyn soll.

§. 11.

Meilenzahl, auf welche das Personen-Geld zu erheben ist.

Zu Beseitigung etwaniger Zweifel wird den Postbüreaus zur Nachricht und Nachachtung eröffnet, daß das Personengeld stets auf diejenige Entfernung zu erheben und zu berechnen ist, welche mit dem Postwagen wirklich zurückgelegt wird und aus dem Stundenzettel sich ergiebt, dahingegen für die Überfracht, welche als eine Päckerei-Sendung anzusehen ist, die Taxe nach dem im Special-Tarif ausgeworfenen Porto-Satze bezahlt genommen werden muß.

§. 12.

Briefe mit Geld unter 1 ℛ

Briefe mit Geldbeträgen unter 1 ℛ, welche nach Circ. 41. §. 6. nur mit einfachem Briefporto zu belegen sind, müssen im übrigen nicht wie simple Briefe, sondern als Päckereien betrachtet werden. Sie sind daher, auch wenn sie in Gemäßheit der 3ten allgemeinen Bestimmung der Porto-Taxe auf Verlangen der Absender mit der Reit-Post versandt werden, ohne daß ein Schein über selbige ertheilt ist, doch namentlich einzuschreiben und, wenn sie zurückkommen, auch für die Retour zu taxiren, so daß für einen solchen Retour-Geld-Brief zweifaches und, falls derselbe frankirt gewesen, einfaches Porto entweder von dem Absender eingezogen oder in den monatlich anhero einzusendenden Retour-Brief-Carten angesetzt wird.

§. 13.

Extrapost-Meilenzeiger.

Der mit dem Circ. 67. ausgegebene Extrapostmeilenzeiger erleidet unter den nachbemerkten Rubriken folgende Abänderungen:

Digitized by Google

unter Duderstadt fallen die Relais Bleicherode und Worbis aus, und ist dagegen Wülfingerode mit 3½ Meilen hinzuzufügen;

unter Gifhorn fällt Steimke aus, und ist Jübar mit 6 und Quarnebeck mit 6¾ Meilen hinzuzusetzen;

unter Goslar ist das Relais Wartjenstedt zu deliren;

unter Münden ist die zu 2½ Meilen angegebene Distance nach Cassel in 2¾ Meilen abzuändern, und dagegen die auf den bei Transporten nach Cassel zu nehmenden Vorspann sich beziehende Bemerkung zu durchstreichen;

unter Wartjenstedt fällt das Relais Goslar aus, und

unter Wittingen ist Steimke zu deliren, und Jübar mit 1½ Meilen hinzuzufügen.

Sämmtliche Relais werden hiedurch ermächtigt, in dem daselbst befindlichen Exemplare des Extrapostmeilenzeigers die vorbezeichneten (in dem jedem treffenden Relais zugesandten, gleichfalls zur Ansicht affigirten Distanz-Tableau bereits bemerkten) Abänderungen zu bewerkstelligen.

§. 15.

Bestellungs-Gebühr für die par estafette eingehenden Depechen.

Zur Beseitigung jedes Zweifels über die bei der Abgabe einer Estafettaldepeche zu entrichtende Bestellungs-Gebühr wird, unter höherer Autorisation, hiemit festgesetzt: daß der Wagenmeister desjenigen Büreaus, unter dessen Adresse par estafette eine Depeche eingeht, diese ohne Zeitverlust an den Adressaten zu bringen verpflichtet, dagegen aber befugt ist, von dem Empfänger der Depeche für die Bestellung eine Gebühr von 2 Ggr. sich berichtigen zu lassen.

Hannover, den 11ten April 1829.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches General-Post-Directorium.

Rudloff. Haase.

Digitized by Google

(34.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an alle Obrigkeiten ihres Geschäfts-Bezirks, betreffend die Besserung der Landstraßen und Communal-Wege.** Lüneburg, den 11ten April 1829.

Wir haben nicht unterlassen, von der lobenswerthen Thätigkeit der Obrigkeiten und Unterthanen, wodurch in bei Weitem den meisten Gegenden Unseres Geschäfts-Bezirks im vergangenen Jahre für die Verbesserung der Landstraßen und Wege sehr bedeutende Leistungen erfolgt sind, das Königliche Cabinets-Ministerium durch Vorlegung dessen, was hierunter in jedem obrigkeitlichen Bezirke geschehen ist, in Kenntniß zu setzen, und hat diese höchste Behörde, wie Uns neuerlich zu erkennen gegeben ist, jene Thätigkeit mit Wohlgefallen und besonderer Zufriedenheit bemerkt.

Indem es Uns zum wahren Vergnügen gereicht, von dieser den bisherigen Eifer belohnenden Bezeugung die Obrigkeiten zu benachrichtigen und dieselben zu veranlassen, hiervon bei einer angemessenen Gelegenheit sowohl die obrigkeitlichen Unterbediente und die Wegevoigte, als auch die Eingesessenen, welche sich durch die Wege-Arbeiten ausgezeichnet haben, in gleiche Kenntniß gelangen zu lassen, können Wir nicht zweifeln, daß danach um so mehr das höchst gemeinnützige Geschäft der Landstraßen- und Wege-Besserung, so weit dieses ohne Überlastung der Unterthanen geschehen kann, von allen Seiten auch ferner unausgesetzt werde befördert werden.

Wir benutzen zugleich die gegenwärtige Veranlassung zu einer Aufforderung an die Obrigkeiten, möglichst dahin zu wirken, daß alle *dazu geeignete* Wege, besonders die Hauptwege, *mit Bäumen bepflanzt werden*, wofür im Ganzen noch wenig in dieser Provinz geschehen ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Bäume die Abtrocknung des Weges nicht verhindern, oder benachbarten Feldern nicht nachtheilig werden dürfen, was auch durch die Wahl einer richtigen Holz-Art und durch gehörige Aushauung der herangewachsenen Bäume häufig zu vermeiden steht.

Aber bei außerordentlich vielen Wegen des Landdrostei-Bezirks kann deren Bepflanzung mit Bäumen nicht anders als zur großen Annehmlichkeit und in *mehrfacher Beziehung* zum wahren Nutzen, namentlich auch wegen der Befriedigung gegen Gräben und Abgründe, gereichen.

Sind Obstbäume nicht zu pflanzen, oder ist deren Fortkommen für jetzt zweifelhaft, so mögen alle andere zur Hand seyende und am besten passenden Bäume gewählt

Digitized by Google

werden, z. B. Birken, Pappeln, Weiden ꝛc. Nur geschehe die Pflanzung immer mit Sorgfalt und zu rechter Zeit (im Herbste, oder im ersten Frühjahre, wenn das Wetter noch nicht zu trocken ist und der Baum noch nicht zu starke Knospen hat) und völlig regelmäßig, jede Baumreihe in gehörig gerader Linie und gegen einander in Gestalt einer Römischen Fünf.

Fast allenthalben wird sich Vieles zur Beförderung dieses Gegenstandes thun lassen und wünschen Wir das Resultat der desfalls angewandten Bemühungen bei Einsendung der jährlichen Übersichten der beschafften Wegebesserungen jeder Zeit angegeben zu sehen.

Lüneburg, den 11ten April 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. d. Decken.

(35.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, betreffend die an selbige in Dienst-Angelegenheiten zu richtenden Eingaben und Sendungen. Lüneburg, den 20sten April 1829.

Wir sehen Uns veranlaßt, hinsichtlich der an die Land-Drostei in Dienst-Angelegenheiten zu richtenden Eingaben und Sendungen folgende, die Ordnung angehende Bestimmungen zu treffen, wonach zwar im Allgemeinen ohnehin bereits verfahren wird, welche aber wegen häufig vorkommender Abweichungen sich nichts destoweniger als erforderlich dargestellt haben.

1.

Geld darf weder mit anderen, nicht darauf Bezug habenden Geschäfts-Sachen zusammen verpackt, noch darf dasselbe an die Land-Drostei adressirt oder eingeschlagen werden, wenn es nicht unmittelbar an dieselbe, sondern an die Gebühren-Receptur, oder an die Expedition der Provincial-Anzeigen ꝛc. eingesandt werden muß.

2.

Verschiedene — gleichzeitig abzusendende — Geschäfts-Sachen können zusammen eingeschlagen oder verpackt werden.

Nur sind Sachen, welche zusammen gehören, nicht zu trennen, und verschiedene Sachen müssen nicht in- oder durcheinander gelegt werden.

Digitized by Google

3.

In gewöhnlicher Briefform gefaltete Einschlüsse dürfen nicht, wie oft geschieht, mit den Seitentheilen in einander gefügt, sondern es müssen die Seitentheile, so wie sie fallen, über einander gelassen werden, weil sonst beim Auseinandernehmen das Papier nicht selten zerrissen wird.

4.

Zu den äußern Umschlägen, zumal wenn mehrere Einschlüsse darin enthalten sind, muß hinreichend starkes, nicht zu dünnes oder brüchiges Papier genommen werden, um das Durchstoßen der Ecken und Seiten, welches mehrfach vorgekommen ist, zu verhüten.

Sendungen ohne Couvert, wo die äußere Adresse auf der Eingabe selbst gemacht wird, sind aber ganz zu vermeiden, weil beim Eröffnen, besonders wenn das Verschließen mit untergelegter Oblate geschieht, die Eingabe nothwendig beschädigt werden muß.

Wir fordern die Obrigkeiten, so wie das übrige Dienst-Personal und diejenigen, welche sonst an die hiesige Land-Drostei sich in Dienst-Angelegenheiten zu wenden haben, hiemit auf, obige Puncte in Zukunft zu beobachten.

Lüneburg, den 20sten April 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. d. Decken.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 5.

Hannover, den 17ten Junius 1829.

(36.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, betreffend die Stempelung der Kupfer- und Messing-Waaren. Lüneburg, den 4ten Mai 1829.

Da gegenwärtig die in den Verordnungen vom 16/28sten November 1750 und 31sten Januar 1764 vorgeschriebene Stempelung der in den Handel kommenden Kupfer- und Messing-Waaren nicht mehr Statt findet: so fällt auch die frühere Verpflichtung der concessionirten Kesselhändler, nur mit gestempelten Kessel-Waaren zu handeln, hinweg; welches hiermit zur Nachachtung aller, die es angeht, öffentlich bekannt gemacht wird.

Lüneburg, den 4ten Mai 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Decken.

Digitized by Google

(37.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an alle Superintendenten und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, daß zum Fortbestehen des Militair-Witwen- und Waisen-Instituts am 21sten Junius d. J. in sämmtlichen Kirchen des Consistorial-Bezirks eine Sammlung vorgenommen werden soll. Stade, den 9ten Mai 1829.

Es sind die bisherigen Sammlungen mildthätiger Gaben, welche alljährlich am Sonn-Tage nach der denkwürdigen Schlacht bei Waterloo zu Gunsten der durch diese Schlacht in einen hülfsbedürftigen Zustand versetzten Invaliden, Witwen und Waisen Statt gefunden haben, von so heilsamen Folgen gewesen, zugleich aber auch die Unterstützungs-Ansprüche, welche von diesen Hülfsbedürftigen gemacht werden, fortwährend so bedeutend, daß nach einer Bestimmung des Königlichen Cabinets-Ministerii, zum Fortbestehen des Militair-Witwen- und Waisen-Instituts, am 1sten Sonntage nach Trinitatis, den 21sten Junius d. J., nach beendigtem Gottesdienste in sämmtlichen Kirchen des hiesigen Consistorial-Bezirks eine Sammlung vorgenommen werden soll. Die bisherige Erfahrung hat die unverändert rege Theilnahme bewährt, welche das Publicum an der Unterstützung der in einen hülfslosen Zustand versetzten vaterländischen Krieger und ihrer Witwen und Waisen nimmt. Wir veranlassen daher sämmtliche Uns untergebene Prediger, zuförderst die dabei zum Grunde liegenden wohlthätigen Zwecke hervorzuheben und mit Bezugnahme auf den voraufgegangenen unvergeßlichen Sieges-Tag den Mildthätigkeits-Sinn noch besonders rege zu machen. Der Erlös der Sammlung ist von den Predigern an die Superintendenten, von diesen aber an die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover einzusenden.

Stade, den 9ten Mai 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

v. Engelbrechten.

Digitized by Google

(38.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster, die am 21sten Junius d. J. in den Kirchen vorzunehmende Sammlung für das Militair-Witwen- und Waisen-Institut betreffend.
Hannover, den 12ten Mai 1829.

Demnach die bisherigen Sammlungen milder Gaben, welche alljährlich am Sonntage nach dem Jahrestage der merkwürdigen Schlacht bei Waterloo zu Gunsten der durch diese Schlacht in einen hülfsbedürftigen Zustand versetzten Invaliden, Witwen und Waisen Statt gefunden haben, von sehr heilsamen Folgen gewesen, die Unterstützungs-Ansprüche der Hülfsbedürftigen fortwährend aber sehr bedeutend sind, das wohlthätige Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Institut daher auch fortdauernd in dem Stande erhalten werden muß, die dringendsten Bedürfnisse möglichst zu befriedigen; die bisherige rege Theilnahme des Publicums an der Unterstützung dieser Hülfsbedürftigen es aber erwarten läßt, daß dasselbe ferner zur Hülfleistung bereit sey: so wird nach Vorschrift des Königlichen Cabinets-Ministerii angeordnet, daß eine gleichmäßige Sammlung am ersten Sonntage nach Trinitatis als am 21sten Junius d. J. nach beendigtem Gottesdienste in sämmtlichen Kirchen der Uns untergebenen Pfarr-Gemeinden vorgenommen werde, und ist zu dem beregten Zwecke dieses zu bewerkstelligen, und den Gemeinden am Sonntage zuvor bekannt zu machen.

Wir vertrauen zu den sämmtlichen Predigern, daß sie sich es werden angelegen seyn lassen, in ihren desfallsigen Vorträgen zuvörderst die dabei zum Grunde liegenden wohlthätigen Zwecke hervorzuheben, um mit Bezugnahme auf den voraufgegangenen unvergeßlichen Siegestag den Mildthätigkeits-Sinn noch besonders rege zu machen.

Der Erlös dieser Sammlung ist von den Ephoren aus ihrer Inspection, so wie von den geistlichen Ministerien, Stiftern und Klöstern sofort unter der Adresse

„An die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft in Hannover"

einzusenden.

Wir erwarten das mit den Unterschriften der Prediger versehene Duplicat dieses Ausschreibens anhero zurück.

Hannover, den 12ten Mai 1829.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.
Dr. J. C. Salfeld.

Digitized by Google

(39.) Bekanntmachung des Königlichen Consistorii zu Aurich, die am 21sten Junius d. J. in den Kirchen vorzunehmende Sammlung für das Militair-Witwen- und Waisen-Institut betreffend. Aurich, den 14ten Mai 1829.

Die Ansprüche auf Unterstützung, welche von den durch die denkwürdige Schlacht bei Waterloo in einen hülfsbedürftigen Zustand versetzten Invaliden, Witwen und Waisen gemacht werden, sind fortwährend so bedeutend, daß dadurch das Königliche Cabinets-Ministerium in Hannover sich veranlaßt gefunden hat, eine ähnliche kirchliche Sammlung, wie in den vergangenen Jahren, auch für dieses Jahr, und zwar auf den nächsten Sonntag nach dem Jahrestage der Schlacht bei Waterloo, welcher der 21ste Junius seyn wird, zu verfügen.

Wir machen dieses den sämmtlichen Einwohnern der Provinz hierdurch bekannt, und da die bisherigen Erfahrungen die unverändert rege Theilnahme bewährt haben, welche das Publicum an der Unterstützung der in einen hülflosen Zustand versetzten vaterländischen Krieger und ihrer Witwen und Waisen nimmt, so können wir um so größeres Vertrauen haben, daß auch in diesem Jahre jeder gern nach Kräften dazu beitragen wird, die Fortdauer dieser Unterstützung möglich zu machen.

Aurich, den 14ten Mai 1829.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

Brandis.

(40.) Verordnung, die Versicherung der mit Schindeln gedeckten Gebäude auf dem Harze bei der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät betreffend. Hannover, den 15ten Mai 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es dem Interesse der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät sowohl wie den betheiligten Interessenten derselben zuträglicher befunden worden, die

Digitized by Google

zeither bestandene Beschränkung der Versicherungen der mit Schindeln gedeckten Gebäude auf zwei Drittel ihres Werths in Ansehung des Harzes aufzuheben und dagegen die Eigenthümer solcher versicherten Gebäude auf dem Harze denjenigen Interessenten der gedachten Societät gleichzustellen, welche wegen mehrerer Feuergefährlichkeit der Bedachungsart ihrer Gebäude erhöhete Beiträge zu den Brand-Entschädigungsgeldern zu leisten verpflichtet sind: so verordnen Wir, nach vorgängiger Berathung mit Unserer getreuen Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, Folgendes:

1) die im §. 10. Unserer erneuerten Verordnung für die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät vom 14ten September 1827 enthaltene Bestimmung, wegen Beschränkung der Versicherungen der mit Schindeln gedeckten Gebäude auf zwei Drittel ihres Werths, wird in Ansehung des Harzes vom 1sten Julius 1829 an hierdurch außer Kraft gesetzt, und dagegen

2) den dasigen Eigenthümern solcher bereits versicherten oder erst zu versichernden Gebäude, vom Anfange des nächsten Rechnungs-Jahrs der bemeldeten Societät, dem 1sten Julius 1829 angerechnet, die Leistung desjenigen Mehrbetrages zu den Brand-Entschädigungsgeldern, welche nach dem erwähnten §. 10. der angezogenen Verordnung die Eigenthümer der mit andern feuergefährlichen Materialien gedeckten Häuser zu entrichten haben, auferlegt.

Übrigens reserviren Wir der Direction der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät hiemit die Befugniß, zu einer extraordinairen, nöthigenfalls durch fremde Taxatoren zu verfügenden Revisions-Schätzung der versicherten mit Schindeln gedeckten Gebäude, mit sofortiger Wirkung für das Rechnungs-Jahr, im Laufe dessen solche Schätzung vorgenommen worden.

Von gegenwärtiger Verordnung soll allen betreffenden Obrigkeiten eine hinlängliche Anzahl Abdrücke zur Bekanntmachung zugefertigt und selbige in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 15ten Mai 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding. Stralenheim.

G. W. Dommes.

(41.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend das Hausiren mit irdenen Tabackspfeifen.** Stade, den 18ten Mai 1829.

Da dem Vernehmen nach der Hausirhandel mit irdenen Tabackspfeifen auf dem platten Lande in dem hiesigen Landdrostei-Bezirke dermalen in größerem Umfange betrieben, und die hierunter bisher Statt gehabte Nachsicht zum Vertriebe auswärtiger Fabricate gegen die Vorschrift der Hausirverordnung gemißbraucht wird: so finden Wir Uns veranlaßt, hiedurch zu bestimmen, daß dieser Hausirhandel in Zukunft nicht anders als auf eine ausdrückliche, von Uns ertheilte Concession gestattet seyn soll.

Zugleich wird den gegenwärtig in dem hiesigen Landdrostei-Bezirke umherreisenden Pfeifenhändlern zur Erwirkung einer solchen Concession eine Frist bis 1sten Julius d. J. damit gesetzt; und werden sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden angewiesen, die erwähnten Hausirer auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, gegen diejenigen Pfeifenhändler aber, welche sich nach diesem Zeitpuncte hausirend betreffen lassen, nach dem §. 10. der Hausirverordnung zu verfahren.

Stade, den 18ten Mai 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(42.) **Verfassungs-Urkunde für die Stadt Dransfeld.** Hildesheim, den 20sten Mai 1829.

Da die Verwaltung der Stadt Dransfeld in manchen wesentlichen Beziehungen einer Veränderung bedarf: so wird dieserhalb, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, Folgendes hiedurch verordnet.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Verwaltung der Justiz soll künftig in dem Magistrate der Stadt Dransfeld von der Administration gänzlich getrennt seyn.

Digitized by Google

§. 2.

Die Besetzung sämmtlicher Stellen im Magistrate geschieht vom Königlichen Cabinets-Ministerio auf den Bericht der Königlichen Landdrostei.

Zu jeder zu besetzenden Stelle werden drei, von dem Magistrate und den Bürger-Vorstehern gemeinschaftlich zu wählende Subjecte präsentirt, aus deren Zahl eins derselben ernannt wird. Im Falle keins der präsentirten Subjecte sich zu der vacanten Stelle eignen sollte, kann eine anderweite Wahl angeordnet werden.

Die Subalternen werden vom Magistrate, nach vorgängiger Genehmigung Königlicher Landdrostei, ernannt und mit der erforderlichen Instruction versehen.

§. 3.

Die künftig als Bürgermeister anzustellenden Subjecte müssen ihre Rechts-Kenntnisse durch ein Examen in der Art, wie es für die Patrimonial-Gerichtshalter angeordnet ist, bewährt haben.

§. 4.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen nicht näher als im dritten Grade mit einander verwandt seyn, auch bei ihrer Anstellung nicht in dem Verhältnisse von Schwiegervater, Schwiegersohn und Schwäger stehen.

Eine solche späterhin eintretende Verschwägerung schließt zwar nicht aus, muß jedoch der Königlichen Landdrostei berichtlich angezeigt werden.

§. 5.

Die bisherige Vertretung der Bürgerschaft durch vier Deputirte und zwei sogenannte Marktmeister wird hiedurch aufgehoben, und soll statt deren eine förmliche Repräsentation, nach Maßgabe der in der siebenten Abtheilung dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften eintreten.

§. 6.

Sämmtliche Sporteln und Gebühren, Accidenzien und Emolumente, so wie Antheile an erkannten Geldstrafen, werden hiemit den Magistrats-Stellen abgenommen und zum Cämmerei-Register gezogen.

Dagegen verbleiben die Copialien jedem Mitgliede des Magistrats, insoweit selbige in dessen Expedition vorkommen.

Die Subalternen sollen dagegen ihre Accidenzien nach wie vor beziehen.

Die Besoldung der Mitglieder des Magistrats wird durch besondere Verfügung festgesetzt.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Organisation des Magistrats.

§. 7.

Die Mitglieder des Magistrats sollen künftig bestehen, aus

1) einem Bürgermeister, und
2) zwei Senatoren.

§. 8.

Das gesammte Rechnungswesen der Stadt soll einen Theil der Dienstgeschäfte eines der Senatoren, als Cämmerers, ausmachen.

§. 9.

In Ansehung der bisherigen Subalternen des Magistrats, namentlich des Raths-Dieners und des Försters, behält es bei der bisherigen Einrichtung vorerst sein Bewenden.

§. 10.

In den Versammlungen des Magistrats führt der Bürgermeister den Vorsitz; auf ihn folgen die Senatoren, nach der Reihefolge ihrer Ernennung.

Bei etwaniger Gleichheit der Stimmen wird dem jedesmaligen Dirigenten ein votum decisivum hiedurch beigelegt.

§. 11.

In Fällen der Abwesenheit wird der Bürgermeister wegen der Administrations-Sachen von dem ersten Senator vertreten.

Die Wahrnehmung der Judicial-Geschäfte aber soll den Gegenstand besonderer von Königlicher Landdrostei dieserhalb einzuholender Verfügung ausmachen.

§. 12.

Der Bürgermeister kann sich nur mit Vorwissen des Magistrats und mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei auf länger als drei Tage aus der Stadt entfernen.

Den Senatoren kann von dem Bürgermeister auf 14 Tage Urlaub gegeben werden.

Wird ein längerer Urlaub gewünscht, oder eine Reise ins Ausland beabsichtiget, so ist dieserhalb an Königliche Landdrostei zu weiterer Verfügung zu berichten.

Dritte

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Vom administrativen Magistrate und dessen Geschäften.

§. 13.

Der verwaltende Magistrat besteht aus dem Bürgermeister und den jedesmaligen Senatoren.

Die Geschäfte werden so viel als thunlich collegialisch betrieben, und zu solchem Zwecke versammelt sich der verwaltende Magistrat wöchentlich in der Regel einmal an einem bestimmten Tage auf dem Rathhause, woselbst nicht nur die Anträge der Privat-Personen entgegen genommen, sondern auch die vorgekommenen und noch bevorstehenden Geschäfte berathen werden.

§. 14.

Der Bürgermeister hat die Direction sämmtlicher administrativen Angelegenheiten der Stadt, und besorgt außerdem als Separat-Expedition alle Generalia und Regiminalia, wohin insbesondere auch die Militair-, Steuer-, Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen gehören. Derselbe entwirft und unterschreibt sämmtliche an die Ober-Behörden zu erstattenden Berichte.

§. 15.

Der eine der Senatoren besorgt vorzugsweise (neben der Rechnungsführung §. 26.) die Bau- und Forst-Sachen der Stadt.

§. 16.

Der andere Senator besorgt unter der Direction des Bürgermeisters die Orts- und Feld-Polizei, das Paßwesen, die Billet- und Service-Angelegenheiten.

Diejenigen Geschäfte, welche durch die sogenannten Marktmeister bisher versehen sind, — mit Ausnahme der Assistenz bei den Verloosungen von Oberholz in den städtischen Waldungen, — sollen in Zukunft gleichfalls von dem zweiten Senator als Polizei-Herrn besorgt werden.

Wenn er hiebei einer Hülfsleistung bedarf, oder die Zuziehung der Bürger-Vorsteher wünscht: so sind dieserhalb motivirte Anträge von ihm bei dem Magistrate anzubringen.

§. 17.

Beide Senatoren sind außerdem verpflichtet, die Geschäfte zu übernehmen, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, und bei ungewöhnlicher Geschäftshäufung sich gegenseitig zu assistiren.

Digitized by Google

§. 18.

Die Protocolle und Bescheide in Verwaltungssachen hat jedes Magistrats-Mitglied in seiner Expedition selbst aufzunehmen und zu entwerfen.

§. 19.

Findet sich bei den zu erstattenden Berichten eine Verschiedenheit der Meinungen, so hat das dissentirende Mitglied des Magistrats ein besonderes Pro Memoria, welches die Gründe der abweichenden Ansicht enthält, beizufügen.

Vierte Abtheilung.

Vom Stadt-Gerichte und dessen Geschäften.

§. 20.

Die eigentlichen Judicial-Geschäfte des Stadt-Gerichts versieht der Bürgermeister allein.

§. 21.

In dieser Hinsicht hat derselbe namentlich die Civil- und Criminal-Sachen (§. 23.), die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Ober-Vormundschafts- und Hypotheken-Wesen, so wie die Wrogensachen, mit Ausnahme der Forstfrevel (§. 39.), allein zu besorgen.

§. 22.

In Ansehung des Depositen-Wesens wird bestimmt, daß jede Eintragung in die Depositen-Bücher gemeinschaftlich von dem Bürgermeister und dem ersten Senator geschehen soll.

Beide haben die Eintragung zu signiren, und sind für deren Richtigkeit solidarisch verantwortlich.

Außerdem ist der Depositen-Kasten mit einem zweifachen verschiedenartigen Schlosse zu versehen, wozu der Bürgermeister den einen und der erste Senator den andern Schlüssel hat.

§. 23.

In Criminal-Sachen hat das Stadt-Gericht zu Dransfeld nur den ersten Angriff in der bisherigen Maße vorzunehmen, und — wenn die desfallsige Verhandlung geschlossen ist — die Untersuchungs-Acten zum weiteren Verfahren an das Königliche Amt Münden einzusenden.

§. 24.

Jedes Geschäft, dessen rechtliche Gültigkeit durch die Richter-Qualität des Han-

Digitized by Google

delnden bedingt ist, kann zwar lediglich nur von dem Bürgermeister vorgenommen werden; jedoch soll es demselben erlaubt seyn, nöthigenfalls bei gerichtlichen Versiegelungen, Inventarisationen, Licitationen und Auctionen — wobei übrigens jedesmal die persönliche Gegenwart und die Beglaubigung des Bürgermeisters erforderlich ist — einen der Senatoren zur Hülfsleistung zu adhibiren.

Bei wichtigern Criminal-Verhören und in Civil-Sachen bei Vertheilung von Concurs-, Erbschafts- und Administrations-Massen, wichtigen Vergleichen, Contracten, Recessen und Übereinkünften — über deren Auslegung und Folgen erhebliche Differenzen entstehen könnten — ist der Bürgermeister unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, einen der Senatoren aufzufordern, daß derselbe bei dem Geschäfte zugegen sey, und das darüber von dem Bürgermeister aufzunehmende Protocoll mit unterschreibe.

Fünfte Abtheilung.

Von der Verwaltung des städtischen Vermögens.

§. 25.

Der Magistrat hat im Allgemeinen seine Aufmerksamkeit auf die Erhaltung und möglichste Verbesserung der städtischen Intraden, auf Ersparungen in der Ausgabe und auf die Abtragung der Schulden zu richten.

§. 26.

Bei der Forstverwaltung, welche einer verbesserten Einrichtung und der vorzüglichsten Fürsorge des Magistrats bedarf, soll bei der oberen technischen Leitung des Forst-Betriebes ein Königlicher Forstbediente zugezogen werden.

§. 27.

Der Königliche Forstbediente wird jährlich im Laufe des Monats Februar den Bestand der städtischen Forsten in Augenschein nehmen, die Ausführung des vorigjährigen Betriebsplans mit Genauigkeit prüfen, sodann den nächstjährigen Betriebsplan entwerfen, und diesen Entwurf dem Magistrate spätestens bis zum 15ten März mittheilen.

§. 28.

Dem Magistrate liegt es ob, diesen ihm mitgetheilten Betriebsplan seinerseits, mit Zuziehung des Stadt-Försters, in vorläufige Überlegung zu nehmen, und diejenigen Materialien herbeizuschaffen, welche zur definitiven Feststellung des Plans erforderlich seyn möchten.

Digitized by Google

Dieserhalb wird von dem Magistrate zeitig in der Stadt bekannt zu machen seyn, daß spätestens bis zum Ende des Monats Februar alle Holzbewilligungen, — welche etwa neben der regelmäßigen Holzabgabe aus den städtischen Forsten gewünscht werden sollten, — bei dem Magistrate in Antrag gebracht seyn müssen, wenn darauf in dem nächsten Betriebs-Jahre Rücksicht genommen werden solle.

Der Magistrat prüft sodann dergleichen Anträge, vernimmt nöthigenfalls die Interessenten und stellt ihre Ansprüche thunlichst schon jetzt fest; veranlaßt auch, wenn es erforderlich scheint, eine Besichtigung derjenigen Gebäude, zu deren Aufbau oder Reparatur Bauholz aus den städtischen Forsten bewilligt oder nachgesucht worden ist.

§. 29.

Jährlich im Monat April hält der Magistrat gemeinschaftlich mit dem Königlichen Forstbedienten, dem Stadt-Förster und den Bürger-Vorstehern (§. 62.) eine Forst-Conferenz.

§. 30.

In dieser Forst-Conferenz wird

1) der von dem Königlichen Forstbedienten zuvor entworfene und dem Magistrate mitgetheilte Betriebsplan, — worin auch die etwa erforderlichen Hauungen zu berücksichtigen sind, — verabredet und festgestellt;
2) die Vertheilung des zur Disposition kommenden Holzmaterials, unter Berücksichtigung der von dem Magistrate zuvor regulirten Holzbewilligungs-Anträge, normirt und bestimmt;
3) die Ausführung des vorigjährigen Betriebsplans nachgewiesen, und eine etwa nothwendig gewordene Abweichung davon gerechtfertigt;
4) über die Handhabung der Forstpolizei das Erforderliche beschlossen, und
5) über alle in der Forst oder auf dem Forstgrunde vorzunehmende Veränderungen, so wie über die etwanigen Forst-Neben-Nutzungen eine gemeinsame Berathung angestellt.

§. 31.

Das über die ganze Verhandlung in der Forst-Conferenz von dem Bürgermeister aufzunehmende Protocoll wird von dem Königlichen Forstbedienten mit unterschrieben, und es wird sowohl ihm als auch dem Stadt-Förster und dem die Forstsachen besorgenden Senator, — Forstherrn — eine beglaubte Abschrift dieses Protocolls baldigst zugestellt.

Eine andere Abschrift desselben wird der Königlichen Landdrostei durch den Magistrat berichtlich im Laufe des Monats Mai jährlich vorgelegt.

Digitized by Google

Daneben wird die Entscheidung der Königlichen Landdrostei über etwanige Meinungs-Verschiedenheiten erbeten, welche erhebliche Gegenstände betreffen und in der Conferenz nicht ausgeglichen werden konnten.

§. 32.

Das Forst-Conferenz-Protocoll bildet die Grundlage der gesammten Forst-Verwaltung für das nächste Betriebsjahr.

Abweichungen von den darin enthaltenen Beschlüssen sind daher nicht anders zulässig, als nach erfolgter ausdrücklichen Genehmigung der Königlichen Landdrostei.

§. 33.

Dem Stadt-Förster liegt die Ausführung des Betriebsplans und aller anderen Forst-Conferenz-Beschlüsse, unter der Aufsicht des Forstherrn, unmittelbar ob.

§. 34.

Dieser die Forstsachen besorgende Senator muß monatlich wenigstens einmal an Ort und Stelle von der gehörigen Ausführung des Betriebsplans sich überzeugen, über die etwa bemerkten Mängel und Versäumnisse den Stadt-Förster vernehmen, überhaupt aber auf die genaue Befolgung des Forst-Conferenz-Protocolls sorgfältig achten, und über Alles, was er hiernach bemerkt hat, in der letzten Magistrats-Sitzung eines jeden Monats unter Zuziehung des Stadt-Försters, — welcher die etwa erforderlichen Erläuterungen zu geben, übrigens kein votum hat, — referiren.

Der Magistrat wird sodann, erforderlichen Falls nach vorgängiger Communication mit dem Königlichen Forstbedienten, das Erforderliche beschließen.

§. 35.

Der Forstherr nimmt auch das aufgehauene Holz jährlich dem Stadt-Förster ab, vertheilt es unter die Berechtigten nach Maßgabe der hierüber getroffenen Bestimmungen, und nimmt hierüber ein genaues, dem Magistrat vorzulegendes Protocoll auf.

§. 36.

Der Magistrat ist verpflichtet, auf die Dienst-Obliegenheiten des Forstherrn zu achten, die erforderlichen Maßregeln zur Aufrechthaltung einer regelmäßigen Forstwirthschaft stets ohne Verzug anzuordnen, und bei entstehenden Zweifeln oder Irrungen die Entschließung Königlicher Landdrostei nachzusuchen.

Übrigens ist der die Forstsachen besorgende Senator für die gehörige Bewirthschaftung der städtischen Forst speciell verantwortlich.

§. 37.

Das Forst-Rechnungswesen wird durch die allgemeinen, wegen des Cämmerei-Rechnungswesens erfolgenden Vorschriften (§. 47. sqq.) im Wesentlichen zwar mit regu-

Digitized by Google

lirt; es wird jedoch hierdurch bestimmt, daß der Forstherr über die in Forst-Angelegenheiten vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben eine besondere Forst-Rechnung führen, und selbige der jährlichen Cämmerei-Rechnung als einen integrirenden Theil beifügen soll.

§. 38.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß die städtischen Forsten vor Entwendungen, Beschädigungen und Eingriffen aller Art möglichst sicher gestellt werden.

Der Stadt-Förster hat in Gemeinschaft mit dem Forstaufseher zu diesem Zweck thätig mitzuwirken.

§. 39.

Die Untersuchung und principienmäßige Bestrafung der durch die Forstbediente oder sonst zur Anzeige kommenden Forstfrevel geschieht von dem hiezu ernannten Forstgerichte.

Dieses Forstgericht soll bestehen
aus dem Bürgermeister und
dem die Forstsachen besorgenden Senator.

Das Forstgericht hält monatlich eine Sitzung, in welcher der Stadt-Förster nebst dem Forstaufseher regelmäßig erscheinen soll.

§. 40.

Gegen die Straf-Erkenntnisse dieses Forstgerichts, — welche den Denunciaten unverzüglich zu eröffnen sind, — steht den Betheiligten der Recurs an Königliche Land-Drostei binnen 14 Tagen offen.

Nach Ablauf dieser den Straffälligen vorzubehaltenden Frist sind die erkannten Strafgelder unverzüglich beizutreiben und die etwanigen Leibesstrafen zu vollziehen, damit der Eindruck der Strafe nicht durch deren Verzögerung geschwächt werde.

§. 41.

Die Strafgelder fließen, — mit Ausnahme der Denuncianten-Gebühren und des der allergnädigsten Herrschaft principienmäßig zukommenden Antheils, — in die Cämmerei-Casse, und sind nebst dem darüber zu führenden Verzeichnisse monatlich von dem Bürgermeister dahin abzuliefern.

Sind in einem Monate überall keine Strafgelder erkannt oder eingegangen, so dient die von dem Bürgermeister dieserhalb aufzustellende Vacat-Bescheinigung der Cämmerei-Rechnung als Belag.

Digitized by Google

§. 42.

Es bleibt vorbehalten, die wegen der Forstverwaltung überhaupt verhandelten Acten des Magistrats hin und wieder einzufordern.

§. 43.

Bei Veräußerungen von städtischem Vermögen, — wohin auch die Ablösungen der Erbenzins-Gefälle, Hypothek-Bestellungen und Pfandverschreibungen gehören, — ist die Zuziehung der Bürger-Vorsteher und die Genehmigung der Königlichen Land-Drostei erforderlich.

§. 44.

Alle Verpachtungen städtischer Grundstücke, Gebäude und Gerechtsame sind auf Meistgebot vorzunehmen, und bedürfen, wenn deren Ertrag auf 50 Rthlr. sich beläuft, der Genehmigung Königlicher Landdrostei.

Unter der Hand können sie nur aus besonderen Gründen und in keinem Falle ohne vorgängige Genehmigung der Königlichen Landdrostei geschehen. Dasselbe gilt, wenn Mitglieder des Magistrats ein Cämmerei-Gut in Pacht oder sonstige Nutznießung nehmen wollen.

§. 45.

Alle Bauten und Reparaturen, auf welche weniger als zehn Thaler zu verwenden ist, kann der die Bausachen besorgende Senator für sich anordnen, und referirt über deren Anordnung dem Magistrate.

Über die Bauten und Reparaturen aber, auf welche eine Summe von zehn Thalern oder darüber zu verwenden ist, muß er vor der Ausführung dem Magistrats-Collegio referiren, demselben einen Kosten-Anschlag vorlegen und dessen Genehmigung erwirken.

Bei Neubauten und Reparaturen, welche einen Kosten-Aufwand von 50 Rthlr. und darüber erfordern, muß außerdem die Genehmigung der Königlichen Landdrostei, unter Vorlegung des Risses und Anschlages, eingeholt werden.

§. 46.

Die Rechnungen über Bauten und Repaturen, welche 50 Rthlr. und darüber betragen, dürfen nur dann in Ausgabe gebracht werden, wenn vom Magistrats-Collegio eine Revision des Baues vorgenommen, und laut darüber aufzunehmenden Protocolls der Bau dem Risse und Anschlage gemäß befunden ist.

Sechste Abtheilung.

Vom Rechnungswesen der Stadt.

§. 47.

Zur genauen Übersicht und Controlle des städtischen Rechnungswesens ist künftig im Monat November jeden Jahrs, in einer Versammlung des Magistrats mit den Vorstehern der Bürgerschaft, ein Etat über die muthmaßliche Einnahme und Ausgabe des nachfolgenden Jahrs zu entwerfen, welcher der Königlichen Landdrostei nebst den aufgenommenen Protocollen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird.

Dieser von der Königlichen Landdrostei genehmigte Etat dient dem Rechnungs-Führer zur Richtschnur; Abweichungen davon müssen durch besondere Ratificationen, hinsichtlich deren nach Vorschrift der den städtischen Rechnungen zu prämittirenden Principien zu verfahren ist, belegt werden.

§. 48.

Einer der Senatoren, — und zwar in der Regel der Forst- und Bauherr, — in der concurrirenden Eigenschaft als Cämmerer, führt unter Aufsicht des Magistrats die Cämmerei-Rechnung, mit welcher die sogenannte Bürger-Casse für immer hiedurch verbunden wird.

§. 49.

Der Rechnungsführer hat in der ersten Woche eines jeden Vierteljahrs einen genauen Extract über die Einnahmen und Ausgaben der Cämmerei-Rechnung während des letztverflossenen Quartals dem Magistrate vorzulegen.

§. 50.

Die Caution des Rechnungsführers wird auf die Summe von

= fünfhundert Thalern Conventions-Münze =

hiedurch festgesetzt, und muß auf untadelhafte Weise beschafft werden.

§. 51.

Die Cämmerei-Rechnung ist innerhalb sechs Wochen nach dem Jahresschlusse mit Belegen dem Magistrate einzureichen.

Der Magistrat, — zu dessen Versammlungen in Cämmerei-Rechnungssachen der rechnungsführende Senator lediglich als Rechnungsführer berufen wird, — revidirt und monirt die Cämmerei-Rechnung, läßt die monita durch den Rechnungsführer entweder mündlich zu Protocoll oder schriftlich beantworten, und gestattet sodann den Bürger-Vorstehern acht Tage lang die Einsicht sämmtlicher Verhandlungen, so wie die fernere Prüfung und Monirung der Rechnungen.

Hiernächst

Digitized by Google

Hiernächst, und spätestens im Monat März, wird die Rechnung unter Zuziehung der Bürger=Vorsteher schließlich geprüft und über jedes einzelne Monitum ein Beschluß gefaßt.

Sodann sind sämmtliche Verhandlungen, spätestens vor dem 1sten Junius, an Königliche Landdrostei zur Super=Revision berichtlich einzusenden, und wird dem Rechnungsführer nur mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei eine gültige Decharge ertheilt.

§. 52.

Der Bürgermeister ist für die zeitige Ablegung der Rechnung speciell verantwortlich.

Desgleichen ist derselbe verpflichtet, vierteljährig eine Revision der Casse und Rechnungs=Papiere mit Genauigkeit vorzunehmen, und das Resultat dieser Revision zu den Magistrats=Acten zu notiren.

Siebente Abtheilung.

Von der Vertretung der Bürgerschaft durch Bürger=Vorsteher.

§. 53.

Statt der durch den §. 5. dieses Regulativs aufgehobenen Vertretung der Bürgerschaft durch vier Deputirte und zwei Marktmeister soll dieselbe künftig durch vier aus der Bürgerschaft erwählte Bürger=Vorsteher vertreten werden.

§. 54.

Das Amt eines Vorstehers der Bürgerschaft ist ein Ehren=Amt, und sind damit keine Einnahmen verbunden.

Zu diesem Amte kann ein jeder Bürger erwählt werden, welcher ein schuldenfreies Vermögen von sechshundert Thalern, wovon die Hälfte in liegenden Gründen bestehen muß, nachweiset.

Mitglieder des Magistrats, Advocaten, welche beim Stadt=Gerichte practiciren, Minderjährige und solche, die eine Criminal=Strafe erlitten haben oder in Criminal=Untersuchung sich befinden, dürfen zu Bürger=Vorstehern nicht gewählt werden.

§. 55.

Jeder zu diesem Ehren=Amte fähige Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, und sind hiervon nur Ärzte und Wundärzte, Geistliche und Schul=

Lehrer, Staatsdiener, Militairpersonen und Bürger, welche über 60 Jahre alt sind, oder notorisch an Kränklichkeit leiden, ausgenommen.

§. 56.

Die Dauer des Amts eines Bürger-Vorstehers wird auf 6 Jahre festgesetzt.

Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus; der Austritt wird das erste Mal durch das Loos bestimmt, nachher trifft solcher jedesmal diejenigen Vorsteher, welche 6 Jahre dieses Amt bekleidet haben.

Zum zweiten und jeden folgenden Male ist ein Bürger nur dann zur Übernahme dieser Stelle verpflichtet, wenn seit seinem Austritte sechs Jahre verflossen sind.

§. 57.

Jeder eigenthümliche Besitzer eines Bürgerhauses, welcher zugleich Bürger ist, ist berechtigt an den Wahlen der Bürger-Vorsteher Theil zu nehmen.

§. 58.

Die Wahl der Bürger-Vorsteher geschieht von den zum Wählen berechtigten Bürgern auf dem Rathhause, unter der Leitung des Bürgermeisters. Jeder Bürger muß dabei in Person erscheinen und seine Stimme zu Protocoll abgeben. Witwen können ihre Stimmen schriftlich einreichen. Für Minderjährige geben deren Vormünder die Stimme ab.

Zu einer gültigen Wahl ist erforderlich, daß mit Einschluß der schriftlich eingereichten Stimmen wenigstens zwei Drittheile der zur Wahl berechtigten Bürger gegenwärtig sind, und entscheidet unter diesen die Majorität.

§. 59.

Die gewählten Vorsteher, deren Namen der Königlichen Landdrostei anzuzeigen sind, werden vom Magistrate dahin beeidigt,

> daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Pflichten eines Vorstehers der Bürgerschaft getreulich nachkommen, insbesondere die Gerechtsame und das Wohl der Bürgerschaft nach bestem Gewissen und ohne alle Neben-Absicht prüfen, berathen und befördern, auch überhaupt sich so betragen wollen, wie es einem gewissenhaften und rechtschaffenen Bürger-Vorsteher wohl anstehet.

§. 60.

Die Bürger-Vorsteher haben das Recht und die Verpflichtung, die gesammte Bürgerschaft bei allen Gemeinde-Angelegenheiten zu vertreten.

Sie bedürfen hiezu keiner Vollmacht oder Instruction der Bürgerschaft, sie fassen vielmehr ihre Beschlüsse nach ihren besten Einsichten, dem geleisteten Eide gemäß.

Sie sind berechtigt, aus eigenem Antriebe in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten schriftliche Anträge an den Magistrat zu bringen, welcher sie mit einer schriftlichen Entscheidung darauf versehen wird.

Gegen Entscheidungen dieser Art ist, wie gegen alle Verfügungen des Magistrats, der Recurs an Königliche Landdrostei binnen vier Wochen, — vom Empfange der beschwerenden Verfügung angerechnet, — zulässig.

§. 61.

Die Bürger-Vorsteher haben die Befugniß, Versammlungen unter sich zu halten, müssen dazu jedoch vorgängig, unter Angabe des Zwecks der Versammlung, die Genehmigung des Magistrats einholen.

§. 62.

In folgenden besonderen Angelegenheiten müssen die Bürger-Vorsteher vom Magistrate zugezogen werden:

1) wenn Grundstücke der Stadt veräußert oder verpfändet, oder neue Grundstücke erworben werden sollen;
2) bei Gemeinheits-Theilungen und sonstigen Veränderungen in der Benutzung der Gemeinheiten;
3) bei Verpachtungen, deren Ertrag über 100 Rthlr. beträgt, oder wenn aus besondern von der Königlichen Landdrostei zu entscheidenden Gründen eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen werden soll;
4) bei Anleihen von Capitalien auf den Credit der Stadt;
5) bei Anordnung und Regulirung städtischer Abgaben;
6) bei Veranlagung öffentlicher Abgaben, insoweit die Gesetze die Zuziehung der Gemeinde vorschreiben;
7) bei den Deliberationen über die Unternehmung neuer Bauten oder Reparaturen über 50 Rthlr. veranschlagt;
8) bei Entwerfung des Etats (§. 25.);
9) bei der Ablegung der städtischen Rechnungen (§. 29.);
10) bei den Forst-Conferenzen, bei Holz-Anweisungen in den Stadt-Forsten und bei Verloosungen von Oberholz;
11) bei den Deliberationen über die Abänderung alter oder über die Einführung neuer allgemeinen städtischen Einrichtungen;

Digitized by Google

12) bei der Wahl zur Wiederbesetzung vacanter Magistratsstellen; und zwar in der Maße, daß eben so viel durch das Loos zu bestimmende Bürger=Vorsteher dem Magistrats=Collegio beitreten, als votirende Mitglieder in letzterem sind. Von dem also zusammengesetzten Wahl=Collegio werden die drei nach §. 2. zu präsentirenden Candidaten durch absolute Stimmen=Mehrheit gewählt.

§. 63.

Die Bürger=Vorsteher werden zu den Versammlungen des Magistrats, — bei welchen ihre Anwesenheit reglementsmäßig erforderlich ist, oder aus andern Gründen gewünscht wird, — von dem Bürgermeister durch eine schriftliche, den Gegenstand der Berathung anzeigende Aufforderung, wenigstens 24 Stunden vorher, eingeladen.

Die Bürger=Vorsteher sind verpflichtet, bei solchen Berathungen zu erscheinen, und können, wenn sie nicht erhebliche Behinderungs=Gründe zu bescheinigen vermögen, vom Magistrate durch Geldstrafen dazu angehalten werden.

§. 64.

In der Versammlung trägt der Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand vor.

Darauf äußern die Bürger=Vorsteher ihre Meinung mit Gründen.

Wenn sodann die etwanigen Gegenbemerkungen des Magistrats vorgetragen sind, wird von den Vorstehern über die Sache abgestimmt, wobei jede Meinung bestimmt dafür oder dawider abgegeben werden muß.

Hiernächst votirt der Magistrat unter sich.

Fällt die Majorität der Meinung des Magistrats anders aus als die der Bürger=Vorsteher: so ist der Gegenstand, unter Beifügung des über die Verhandlung aufgenommenen ausführlichen Protocolls, der Königlichen Landdrostei zur Entscheidung vorzutragen, insofern nicht nach nochmaliger Entwickelung der Gründe durch den Bürgermeister ein anderes Resultat in der Abstimmung herbeigeführt seyn sollte.

Über die ganze Verhandlung ist jedesmal ein genaues Protocoll aufzunehmen, welches alle Meinungen und deren Gründe enthalten muß, und vor dem Schlusse vorzulesen ist.

§. 65.

Endlich wird den Vorstehern die Befugniß beigelegt, alle Jahre bei dem Magistrate ein Gutachten über diejenigen städtischen Verwaltungs=Zweige, welche ihrer Ansicht nach einer Verbesserung bedürfen, einzureichen.

Digitized by Google

Eine Abschrift dieser Vorstellung haben sie der Königlichen Landdrostei einzusenden.

§. 66.

Unziemliches Betragen der Bürger-Vorsteher in den Versammlungen wird sofort vom Magistrate durch Verweise oder Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. zum Besten der Armen, oder durch Verweisen aus der Versammlung bestraft.

§. 67.

Das Armenwesen der Stadt soll nächstens, auf den Grund der bereits eingeleiteten Verhandlungen, durch besondere Verfügung regulirt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen mit dem 1sten Julius 1829 in Kraft treten; und ist dieses Regulativ der dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hildesheim, den 20sten Mai 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Nieper.

Digitized by Google

(43.) Verfassungs-Urkunde für die Stadt Hardegsen. Hildesheim, den 20sten Mai 1829.

Da die bisherige Verfassung der Stadt Hardegsen in mehrfacher Beziehung einer Verbesserung bedarf: so wird dieserhalb, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, Folgendes hierdurch verordnet:

I. Von dem Verhältnisse der Stadt Hardegsen zu dem Königlichen Amte Moringen-Hardegsen.

§. 1.

Gerichtsbarkeit des Magistrats.

Dem Magistrate der Stadt Hardegsen steht die Ausübung der streitigen und freiwilligen Civil-Jurisdiction in der Stadt und deren Feldmark zu, mit Ausnahme derjenigen Sachen und Güter, welche eines fori privilegiati genießen.

Zu den letzteren gehören insbesondere die Domanial-Gebäude und Domanial-Grundstücke in der Stadt Hardegsen und in deren Feldmark.

§. 2.

Beschränkung derselben.

In der sogenannten Rischenauer-Feldmark vor Hardegsen ist die Jurisdictions-Befugniß des Magistrats auf die Confirmation der Contracte über die darin belegenen Grundstücke beschränkt, wogegen dem Königlichen Amte Moringen-Hardegsen die Ausübung aller übrigen Jurisdictions-Handlungen in jener Feldmark, auf den Grund der in possessorio dieserhalb erfolgten rechtskräftigen Erkenntnisse, vorläufig verbleibt.

§. 3.

Administration des Magistrats.

Die administrative oder polizeiliche Verwaltung des Magistrats erstreckt sich gleichfalls über die Stadt Hardegsen und deren Feldmark, jedoch mit Ausnahme der Domanial-Grundstücke und Domanial-Gebäude vor und in Hardegsen.

§. 4.

Criminal-Jurisdiction.

Die Criminal-Jurisdiction über die Stadt Hardegsen und deren Feldmark steht ausschließlich dem Königlichen Amte Moringen-Hardegsen zu.

Dasselbe ist befugt, in Criminalsachen die Bürger der Stadt unmittelbar vorzuladen.

Digitized by Google

Der Magistrat hat in Criminalsachen nur das Recht des ersten Angriffs und des vorläufigen Verhörs, muß aber die Acten, nebst den etwanigen Arrestaten baldthunlichst an das Königliche Amt Moringen=Hardegsen abliefern.

II. Organisation des Magistrats.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 5.

Die im Jahre 1710 ergangenen Vorschriften über die Verfassung des Magistrats werden hierdurch aufgehoben. Aufhebung der bisherigen Verfassung.

§. 6.

Der Magistrat der Stadt Hardegsen soll künftig bestehen aus Magistrat.

einem Bürgermeister

und

zwei Senatoren, von welchen der eine zugleich als Cämmerer fungirt.

§. 7.

Die Justiz soll von der Administration gänzlich getrennt, und durch das nach §. 19 rc. gebildete Stadtgericht verwaltet werden. Justiz.

§. 8.

Die Subalternen des Magistrats bestehen, aus Subalternen.

einem Rathsdiener, zur Aufwartung bei den Sessionen des administrativen Magistrats sowohl, als des Stadtgerichts, — und zur Verrichtung der Insinuationen, Licitationen, Executionen und sonstigen vom Stadtgerichte oder verwaltenden Magistrate ihm ertheilten Aufträge;

einem Forstaufseher, welcher zugleich die polizeiliche Aufsicht im Felde mit zu führen hat.

§. 9.

Die Besetzung sämmtlicher Stellen im Magistrate geschieht vom Königlichen Ministerio auf den Bericht der Königlichen Land=Drostei. Zu jeder zu besetzenden Stelle werden zwei von dem Magistrate und den Bürger=Vorstehern gemeinschaftlich zu wählende Subjecte präsentirt, aus deren Zahl eins derselben ernannt wird. Im Falle keins der präsentirten Subjecte sich für die vacante Stelle eigenen sollte, kann eine anderweite Wahl angeordnet werden. Besetzung der Stellen.

Digitized by Google

§. 10.

Der Stadtförster wird von Königlicher Land-Drostei ernannt, und hat der Magistrat zu dieser Stelle jedesmal zwei Subjecte in Vorschlag zu bringen, die bereits forstmännische Kenntnisse bewährt haben.

§. 11.

Die im §. 8. genannten Subalternen werden von dem Magistrate, nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Land-Drostei, allein ernannt, und mit der erforderlichen Instruction versehen.

Die Anstellung der Feldhüter, Nachtwächter, Röhrenmeister, Stadtmusici, Feuer-Geschworenen u. s. w. beibt dem Magistrate überlassen.

§. 12.

Examen des Bürgermeisters.

Die künftig als Bürgermeister anzustellenden Subjecte müssen ihre Rechtskenntnisse in einem Examen, wie es für die Patrimonial-Gerichtshalter angeordnet ist, bewährt haben.

§. 13.

Vorschriften wegen der Verwandtschafts-Verhältnisse.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen nicht näher als im dritten Grade mit einander verwandt seyn, auch bei ihrer Anstellung nicht im Verhältnisse von Schwieger-Vater, Schwiegersohn oder Schwager unter einander stehen. Ereignet sich eine solche Verschwägerung späterhin, so ist der Königlichen Land-Drostei davon Anzeige zu machen.

§. 14.

Urlaubsbewilligungen.

Der Bürgermeister kann sich nur mit Vorwissen des Magistrats und mit Genehmigung Königlicher Land-Drostei auf länger als drei Tage aus der Stadt entfernen.

Den übrigen Mitgliedern des Magistrats kann von dem Bürgermeister bis auf 14 Tage, auf längere Zeit aber nur von Königlicher Land-Drostei Urlaub ertheilt werden.

Wird eine Reise ins Ausland beabsichtigt, so ist dazu jedesmal die Genehmigung der Königlichen Land-Drostei erforderlich.

§. 15.

Abwesenheitsfälle.

In Abwesenheitsfällen des Bürgermeisters wird derselbe von dem ältesten Senator in allen Dienstgeschäften vertreten, welche nicht zur Justiz-Verwaltung gehören.

Wegen der letzteren ist in solchen Fällen von der Königlichen Land-Drostei die erforderliche Bestimmung einzuholen.

Ist

Digitized by Google

Ist einer der Senatoren abwesend, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte desselben Sorge zu tragen.

§. 16.

Die jetzt angestellten Magistrats-Mitglieder behalten ihre rechtmäßig hergebrachte Dienst-Einnahme. Besoldungen.

Bei eintretenden Vacanzen fallen aber sämmtliche Emolumente, Sporteln und sonstigen Accidenzien zur Cämmerei-Casse, und es sollen die Besoldungen künftig, nachdem deren Betrag vorgängig vom Königlichen Ministerio auf den Bericht der Königlichen Land-Drostei wird festgesetzt worden seyn, lediglich in feststehenden Summen quartaliter postnumerando aus der Cämmerei-Casse gezahlt werden.

Die Copialien verbleiben auch ins künftige jedem Mitgliede des Magistrats, in soweit sie in dessen Expedition vorkommen.

§. 17.

Bei den Stellen des Stadtförsters und der Subalternen sollen Emolumente und Accidenzien bleiben, jedoch nebst der sonstigen Besoldung in der Dienst-Instruction für jeden, nach vorgängiger Ratification Königlicher Land-Drostei, genau bezeichnet werden. Dienst-Einnahme der Subalternen.

§. 18.

Der Bürgermeister ist befugt, außer den gewöhnlichen Versammlungen des Magistrats (§. 28.), auch außerordentliche Versammlungen anzuordnen, so oft er sie für nöthig hält. Außerordentliche Versammlungen.

Die Senatoren sind berechtigt, aus besondern Gründen die Anordnung einer solchen außergewöhnlichen Versammlung bei dem Bürgermeister in Antrag zu bringen.

B. Vom Stadtgerichte.

§. 19.

Das Stadtgericht der Stadt Hardegsen besteht allein aus dem Bürgermeister daselbst. Competenz des Stadtgerichts.

Alle Judicialgeschäfte, namentlich die Verwaltung der Civil-Jurisdiction, die Criminalsachen (§. 4.), die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Obervormundschafts-, Hypotheken- und Depositen-Wesen, gehören zum ausschließlichen Ressort des Stadtgerichts, und können daher gültigerweise nur von diesem besorgt werden.

Digitized by Google

§. 20.

Depositenwesen.

In Ansehung des Depositen-Wesens wird jedoch bestimmt: daß **jede** Eintragung in die Depositen-Bücher gültigerweise nur gemeinschaftlich von dem Bürgermeister und dem ältesten Senator geschehen könne.

Beide haben die Eintragung zu signiren, und sind für deren Richtigkeit sowohl als für den Bestand des Depositen-Kastens solidarisch verantwortlich.

Außerdem ist der Depositen-Kasten mit einem zweifachen verschiedenartigen Schlosse zu versehen, wozu der Bürgermeister den einen und der Senator den andern Schlüssel haben soll.

§. 21.

Zuziehung eines Senators.

Bei wichtigern Criminal-Verhören, und in Civilsachen bei Vertheilung von Concurs-, Erbschafts- und Administrations-Massen, wichtigen Vergleichen, Contracten, Recessen und Übereinkünften, — über deren Auslegung und Folgen erhebliche Differenzen entstehen könnten, — ist der Bürgermeister verpflichtet, einen der Senatoren zur Gegenwart bei dem Geschäfte und zur Mitunterzeichnung des darüber von dem Bürgermeister aufzunehmenden Protocolls zuzuziehen.

§. 22.

Städtische Processe.

Der Bürgermeister führt die städtischen Processe, ohne besondere Remuneration, in sofern sie nicht bei dem Stadtgerichte in Hardegsen anhängig sind, in welchem Falle ein Rechts-Consulent damit zu beauftragen ist.

C. Vom administrativen Magistrate.

§. 23.

Mitglieder desselben.

Der verwaltende Magistrat besteht aus
dem Bürgermeister und
den beiden Senatoren.

§. 24.

Geschäfte des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister hat die Direction sämmtlicher administrativen Angelegenheiten der Stadt, und besorgt außerdem als Separat-Expedition alle Generalia und Regiminalia, wohin insbesondere auch die Militair-, Steuer-, Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen gehören.

Daneben hat er auf die gehörige Handhabung der Polizei sorgfältig zu achten, und erforderlichen Falls die speciell damit beauftragten Personen mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Digitized by Google

Er entwirft die Berichte in Administrationssachen, welche von allen Mitgliedern des Magistrats signirt und unterschrieben werden.

Endlich führt er eine specielle Aufsicht über die Cämmerei.

§. 25.

Der eine Senator besorgt vorzugsweise, — neben der Cämmerei-Rechnungs-Führung (§. 54 sqq.) — die Bau- und Forstsachen der Stadt. des einen Senators.

§. 26.

Der andere Senator besorgt die Orts- und Feld-Polizei, das Paßwesen, die Billet- und Service-Angelegenheiten. des andern Senators.

§. 27.

Beide Senatoren sind überdies verpflichtet, die Geschäfte zu übernehmen, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt. Allgemeine Verpflichtung.

§. 28.

Der verwaltende Magistrat hat wöchentlich wenigstens eine Session zu halten. Sessionen.

In den Sessionen hat der Bürgermeister den Vorsitz, er leitet die Berathungen und veranlaßt die Abstimmung.

Die Majorität entscheidet über den Vorschlag, und hat jedes der Magistrats-Mitglieder ein gleiches votum.

§. 29.

Findet sich bei den zu erstattenden Berichten eine Verschiedenheit der Meinungen, so haben die dissentirenden Mitglieder ein besonderes Pro Memoria beizufügen, welches die Gründe ihrer abweichenden Ansicht enthält. Meinungs-Verschiedenheit.

§. 30.

Die Protocolle und Bescheide in Verwaltungssachen hat jedes Mitglied in seiner Expedition selbst aufzunehmen und zu entwerfen. Protocolle und Bescheide.

§. 31.

Bei den Verhandlungen des Magistrats über die Abnahme der Cämmerei-Rechnungen hat der die Cämmerei-Rechnungen führende Senator kein votum. Cämmerei-Sachen.

Digitized by Google

III. Von der Verwaltung des städtischen Vermögens.

§. 32.

Allgemeine Pflicht des Magistrats.

Der Magistrat hat im Allgemeinen seine Aufmerksamkeit auf die Erhaltung und möglichste Verbesserung der städtischen Intraden, auf Ersparungen in der Ausgabe und auf die Abtragung der Schulden zu richten.

§. 33.

Von der Forst-Verwaltung.

Bei der Forst-Verwaltung, welche einer verbesserten Einrichtung und der vorzüglichen Fürsorge des Magistrats bedarf, soll bei der oberen technischen Leitung des Forst-Betriebes ein Königlicher Forstbediente zugezogen werden.

§. 34.

Betriebsplan.

Der Königliche Forstbediente wird jährlich im Laufe des Monats Februar den Bestand der städtischen Forsten in Augenschein nehmen, die Ausführung des vorigjährigen Betriebsplans mit Genauigkeit prüfen, sodann den nächstjährigen Betriebsplan entwerfen, und diesen Entwurf dem Magistrate spätestens bis zum 15ten März mittheilen.

§. 35.

Obliegenheiten des Magistrats dabei.

Dem Magistrate liegt es ob, diesen ihm mitgetheilten Betriebsplan seinerseits, mit Zuziehung des Stadtförsters, in vorläufige Überlegung zu nehmen, und diejenigen Materialien herbeizuschaffen, welche zur definitiven Feststellung des Plans erforderlich seyn möchten.

Dieserhalb wird von dem Magistrate zeitig in der Stadt bekannt zu machen seyn, daß spätestens bis zum Ende des Monats Februar alle Holzbewilligungen, — welche etwa neben der regelmäßigen Holzabgabe aus den städtischen Forsten gewünscht werden sollten, — bei dem Magistrate in Antrag gebracht seyn müssen, wenn darauf in dem nächsten Betriebsjahre Rücksicht genommen werden soll.

Der Magistrat prüft sodann dergleichen Anträge, vernimmt nöthigenfalls die Interessenten und stellt ihre Ansprüche thunlichst schon jetzt fest, veranlaßt auch, wenn es erforderlich scheint, eine Besichtigung derjenigen Gebäude, zu deren Aufbau oder Reparatur Bauholz aus den städtischen Forsten bewilligt oder nachgesucht worden ist.

§. 36.

Forst-Conferenz.

Jährlich im Monat April hält der Magistrat gemeinschaftlich mit dem Königlichen Forstbedienten, dem Stadtförster und den Bürger-Vorstehern (§. 73.) eine Forst-Conferenz.

Digitized by Google

§. 37.

In dieser Forst=Conferenz wird Zweck derselben.

1) der von dem Königlichen Forstbedienten zuvor entworfene und dem Magistrate mitgetheilte Betriebsplan, — worin auch die etwa erforderlichen Hauungen zu berücksichtigen sind, — verabredet und festgestellt;
2) die Vertheilung des zur Disposition kommenden Holzmaterials, unter Berücksichtigung der von dem Magistrate zuvor regulirten Holzbewilligungs=Anträge, normirt und bestimmt;
3) die Ausführung des vorigjährigen Betriebsplans nachgewiesen, und eine etwa nothwendig gewordene Abweichung davon gerechtfertigt;
4) über die Handhabung der Forst=Polizei das Erforderliche beschlossen, und
5) über alle in der Forst oder auf dem Forstgrunde vorzunehmenden Veränderungen, so wie über die etwanigen Forst=Nebennutzungen, eine gemeinsame Berathung angestellt.

§. 38.

Das über die ganze Verhandlung in der Forst=Conferenz von dem Bürgermeister aufzunehmende Protocoll wird von dem Königlichen Forstbedienten mit unterschrieben, und es wird sowohl ihm als auch dem Stadtförster und dem die Forstsachen besorgenden Senator, — Forstherrn —, eine beglaubigte Abschrift dieses Protocolls baldigst zugestellt. Forst=Conferenz=Protocoll.

Eine andere Abschrift desselben wird der Königlichen Land=Drostei durch den Magistrat berichtlich im Laufe des Monats Mai jährlich vorgelegt.

Daneben wird die Entscheidung der Königlichen Land=Drostei über etwanige Meinungs=Verschiedenheiten erbeten, welche erhebliche Gegenstände betreffen und in der Conferenz nicht ausgeglichen werden konnten.

§. 39.

Das Forst=Conferenz=Protocoll bildet die Grundlage der gesammten Forst=Verwaltung für das nächste Betriebsjahr. Abweichungen davon.

Abweichungen von den darin enthaltenen Beschlüssen sind daher nicht anders zulässig, als nach erfolgter ausdrücklichen Genehmigung der Königlichen Land=Drostei.

§. 40.

Dem Stadtförster liegt die Ausführung des Betriebsplans und aller andern Forst=Conferenz=Beschlüsse, unter der Aufsicht des Forstherrn, unmittelbar ob. Ausführung desselben.

Digitized by Google

§. 41.

Pflichten des Forstherrn dabei.

Dieser die Forstsachen besorgende Senator muß monatlich wenigstens einmal an Ort und Stelle von der gehörigen Ausführung des Betriebsplans sich überzeugen, über die etwa bemerkten Mängel und Versäumnisse den Stadtförster vernehmen, überhaupt aber auf die genaue Befolgung des Forst-Conferenz-Protocolls sorgfältig achten, und über Alles, was er hiernach bemerkt hat, in der letzten Magistrats-Sitzung eines jeden Monats, unter Zuziehung des Stadtförsters, welcher die etwa erforderlichen Erläuterungen zu geben übrigens kein votum hat, referiren.

Der Magistrat wird sodann, erforderlichen Falls nach vorgängiger Communication mit dem Königlichen Forstbedienten, das Erforderliche beschließen.

§. 42.

Abnahme des Holzes.

Der Forstherr nimmt auch das aufgehauene Holz jährlich dem Stadtförster ab, vertheilt es unter die Berechtigten, nach Maßgabe der hierüber getroffenen Bestimmungen, und nimmt hierüber ein genaues, dem Magistrate vorzulegendes Protocoll auf.

§. 43.

Pflichten des Magistrats.

Der Magistrat ist verpflichtet auf die Dienstobliegenheiten des Forstherrn zu achten, die erforderlichen Maaßregeln zur Aufrechthaltung einer regelmäßigen Forstwirthschaft stets ohne Verzug anzuordnen, und bei entstehenden Zweifeln oder Irrungen die Entscheidung Königlicher Land-Drostei nachzusuchen.

Übrigens ist der die Forstsachen besorgende Senator für die gehörige Bewirthschaftung der städtischen Forst speciell verantwortlich.

§. 44.

Forst-Rechnungs-Wesen.

Das Forst-Rechnungs-Wesen wird durch die allgemeinen, wegen des Cämmerei-Rechnungs-Wesens erfolgenden Vorschriften (§. 54 sqq.) im Wesentlichen zwar mit regulirt. Es wird jedoch hierdurch bestimmt, daß der Forstherr über die in Forst-Angelegenheiten vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben eine besondere Forst-Rechnung führen und selbige der jährlichen Cämmerei-Rechnung als einen integrirenden Theil beifügen soll.

§. 45.

Forstwrogen.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß die städtischen Forsten vor Entwendungen, Beschädigungen und Eingriffen aller Art möglichst sicher gestellt werden.

Der Stadtförster hat in Gemeinschaft mit dem Forstaufseher zu diesem Zwecke thätig mitzuwirken.

Digitized by Google

§. 46.

Die Untersuchung und principienmäßige Bestrafung der durch die Forstbediente oder sonst zur Anzeige kommenden Forstfrevel geschieht von dem hiezu ernannten Forst-Gerichte. Forstgericht.

Dieses Forstgericht soll bestehen

aus dem Bürgermeister, und

dem die Forstsachen besorgenden Senator.

Das Forstgericht hält monatlich eine Sitzung, in welcher der Stadtförster nebst dem Forstaufseher regelmäßig erscheinen soll.

§. 47.

Gegen die Straferkenntnisse dieses Forstgerichts, — welche den Denunciaten unverzüglich zu eröffnen sind, — steht den Betheiligten der Recurs an Königliche Land-Drostei binnen 14 Tagen offen. Straferkenntnisse desselben.

Nach Ablauf dieser den Straffälligen vorzubehaltenden Frist sind die erkannten Strafgelder unverzüglich beizutreiben und die etwanigen Leibesstrafen zu vollziehen, damit der Eindruck der Strafe nicht durch deren Verzögerung geschwächt werde.

§. 48.

Die Strafgelder fließen, — mit Ausnahme der Denuncianten-Gebühren, — in die Cämmerei-Casse, und sind nebst dem darüber zu führenden Verzeichnisse monatlich von dem Bürgermeister dahin abzuliefern. Strafgelder.

Sind in einem Monate überall keine Strafgelder erkannt oder eingegangen, so dient die von dem Bürgermeister dieserhalb aufzustellende Vacat-Bescheinigung der Cämmerei-Rechnung als Belag.

§. 49.

Es bleibt vorbehalten, die wegen der Forst-Verwaltung überhaupt verhandelten Acten des Magistrats hin und wieder einzufordern. Vorbehalt.

§. 50.

Bei Veräußerungen vom städtischen Vermögen — wohin auch die Ablösungen der Erbenzins-Gefälle, Hypotheken-Bestellungen und Pfand-Verschreibungen gehören, — ist die Zuziehung der Bürger-Vorsteher und die Genehmigung der Königlichen Land-Drostei erforderlich. Veräußerungen des städtischen Vermögens.

§. 51.

Alle Verpachtungen städtischer Grundstücke, Gebäude und Gerechtsame sind auf Meistgebot vorzunehmen, und bedürfen, wenn deren Ertrag auf 50 Rthlr. sich beläuft, der Genehmigung Königlicher Land-Drostei. Verpachtungen.

Digitized by Google

Unter der Hand können sie nur aus besondern Gründen und in keinem Falle ohne vorgängige Genehmigung der Königlichen Land-Drostei geschehen. Dasselbe gilt, wenn Mitglieder des Magistrats ein Cämmereigut in Pacht oder sonstige Nutznießung nehmen wollen.

§. 52.

Bauten und Reparaturen.

Alle Bauten und Reparaturen, auf welche weniger als zehn Thaler zu verwenden ist, kann der die Bausachen besorgende Senator für sich anordnen, und referirt über deren Anordnung dem Magistrate.

Über die Bauten und Reparaturen aber, auf welche eine Summe von zehn Thaler oder darüber zu verwenden ist, muß er vor der Ausführung dem Magistrats-Collegio referiren, demselben einen Kosten-Anschlag vorlegen und dessen Genehmigung erwirken.

Bei Neubauten und Reparaturen, welche einen Kosten-Aufwand von 50 Rthlr. und darüber erfordern, muß außerdem die Genehmigung der Königlichen Land-Drostei, unter Vorlegung des Risses und Anschlages, eingeholt werden.

§. 53.

Baurechnungen.

Die Rechnungen über Bauten und Reparaturen, welche 50 Rthlr. und darüber betragen, dürfen nur dann in Ausgabe gebracht werden, wenn vom Magistrats-Collegio eine Revision des Baues vorgenommen, und laut darüber aufzunehmenden Protocolls der Bau dem Risse und Anschlage gemäß befunden ist.

IV. Vom Rechnungs-Wesen.

§. 54.

Cämmerei-Rechnung.

In der Folge sollen alle städtischen Rechnungen, activa und passiva unter Zusammenlegung der Cämmerei-Casse mit der Contributions-Casse, in eine Rechnung vereinigt werden, dergestalt, daß sämmtliche städtische Einnahmen in die Cämmerei-Casse fließen und die Ausgaben daraus bestritten werden.

Das etwanige Deficit wird von der Bürgerschaft nach dem bisherigen Contributionsfuße gedeckt.

§. 55.

Etat.

Jährlich im Laufe des Monats October soll der Rechnungsführer dem Magistrate und den Bürger-Vorstehern (§. 73.) einen Etat der präsumtiven Einnahme und Ausgabe für das nächste Rechnungs-Jahr vorlegen.

Dieser

Digitized by Google

Dieser Etat bedarf wegen aller nicht ständigen Summen einer genauen Prüfung.

Insbesondere ist bei dieser Gelegenheit auf Mittel Bedacht zu nehmen, den Zustand der Cämmerei-Casse möglichst zu verbessern.

Die Mittel, welche zur Deckung der Ausgabe zu Gebote stehen, müssen in Überlegung genommen, und erforderlichen Falls muß bestimmt werden, welche Summe durch Beiträge der Bürger aufzubringen und wie dieselbe auf einzelne Monate, zur Erleichterung der Contribuenten, zu vertheilen sey.

§. 56.

Der auf solche Weise festgestellte Etat wird der Königlichen Land-Drostei spätestens im Monat November zur Genehmigung vorgelegt, und erfolgt, wenn Nichts dabei zu erinnern gefunden worden, signirt zur Justification des Rechnungsführers zurück. Genehmigung desselben.

§. 57.

Dieser Etat dient dem Rechnungsführer zur Richtschnur. Abweichungen davon bedürfen eines Magistratsbeschlusses und in erheblichen Fällen der vorgängigen Genehmigung Königlicher Land-Drostei. Abweichungen davon.

§. 58.

Während des vom 1sten Januar bis ult. December laufenden Rechnungsjahrs legt der Rechnungsführer alle Quartale und zwar binnen kurzer Frist, nach dem Schlusse desselben, dem Magistrate einen Cassen-Extract vor. Cassen-Extract.

Dieser Cassen-Extract soll nachweisen, welche Einnahmen fällig gewesen, welche noch rückständig sind, welche Ausgaben vorgefallen und worin demnach der Bestand der Casse bestehe.

§. 59.

Der Bürgermeister muß von der Richtigkeit dieses Cassen-Extracts und dem solchergestalt nachgewiesenen Cassenvorrath sich sofort persönlich überzeugen, ein Protocoll darüber aufnehmen und selbiges an Königliche Land-Drostei einsenden. Prüfung desselben.

§. 60.

Neben dem Cassen-Extracte legt der Rechnungsführer zugleich namentliche Restanten-Verzeichnisse vor, welche vom Magistrate sofort dem Rathsdiener zur executiven Beitreibung übergeben werden. Restanten.

Dieser stellt die darnach beigetriebenen Gelder nebst den Verzeichnissen dem Rechnungsführer spätestens binnen 4 Wochen zu, und bemerkt dabei die Gründe, weshalb etwa einzelne Posten nicht eingezogen werden konnten.

Im Laufe des ersten Monats nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs hat der Rechnungsführer das Restanten-Corpus, unter namentlicher Anführung der Fälligkeits-

Digitized by Google

Termine und Angabe, weshalb die Beitreibung noch nicht geschehen könne, dem Magistrate vorzulegen.

Dieser prüft, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, diese Rest=Verzeichnisse, trägt in dieselben sofort motivirte Anträge auf Stundung oder Niederschlagung ein, und legt dieselben der Königlichen Land=Drostei zur Entscheidung vor, welche alsdann den erforderlichen Rechnungsbelag ertheilen wird.

Für alle nicht auf diese Weise zum Absatz ratificirte Reste muß der Rechnungsführer haften.

§. 61.

Obliegenheiten des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außer der im §. 59. bemerkten Revision der Casse, jederzeit die Rechnungsbücher sich vorlegen zu lassen und den Bestand der Casse zu prüfen.

Für alle Nachtheile, welche aus einer versäumten Aufsichtsführung entstehen, ist der Bürgermeister verantwortlich.

§. 62.

Caution.

Der Rechnungsführer hat eine Caution von 400 Rthlr. auf untadelhafte Weise zu bestellen.

§. 63.

Ablegung der Rechnung.

Die Rechnungen sind innerhalb acht Wochen nach dem Jahresschlusse mit den Belegen an den Magistrat einzureichen.

Der Bürgermeister revidirt und monirt diese Rechnungen sofort und läßt die gestellten Monita durch den Rechnungsführer entweder in der Magistratssitzung mündlich ad protocollum, oder, wo solches nicht thunlich erscheint, schriftlich beantworten.

Nach geschehener Beantwortung ist den Bürger=Vorstehern vierzehn Tage lang die Einsicht sämmtlicher Verhandlungen und die fernere Prüfung und Monirung der Rechnungen auf dem Rathhause zu gestatten.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Rechnungen und sämmtliche Monita von dem Magistrate, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, schließlich geprüft und es wird über jedes Monitum ein Beschluß gefaßt.

Darauf gelangen sämmtliche Verhandlungen, und zwar spätestens vor dem 1sten Julius, an Königliche Land=Drostei zur Superrevision, mit deren Genehmigung erst dem Cämmerer eine gültige Decharge ertheilt werden kann.

Der Bürgermeister ist für die zeitige Ablegung der Rechnung verantwortlich.

Digitized by Google

V. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 64.

Die bisherige Vertretung der Bürgerschaft durch Gildemeister und Bürger-Deputirte wird, als ungenügend, hierdurch aufgehoben. Aufhebung der bisherigen Einrichtung.

§. 65.

Anstatt dessen wird eine Vertretung der Bürgerschaft durch vier Bürgervorsteher eingeführt. Vertretung der Bürgerschaft.

Dieses Amt ist ein Ehren-Amt, womit keine Emolumente verbunden sind.

§. 66.

Wahlfähig ist, mit Ausnahme der bei dem Magistrate angestellten und bei dem Stadtgerichte als Advocaten practicirenden Personen, jeder volljährige, nicht in Criminal-Untersuchung befangene und nicht etwa schon peinlich bestrafte Bürger der Stadt, welcher das Eigenthum eines schuldenfreien Vermögens von 600 Rthlr., das zur Hälfte aus liegenden Gründen bestehen muß, nachweisen kann. Wahlfähigkeit.

§. 67.

Auch ist jeder wahlfähige Bürger in der Regel verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind: Pflicht zur Annahme dieses Amts.

a) Ärzte und Wundärzte;

b) Geistliche und Schullehrer;

c) Staatsdiener und Militairpersonen;

d) Bürger, welche über 60 Jahre alt sind, oder

e) notorisch an Kränklichkeit leiden.

§. 68.

Die Wahl der Bürgervorsteher geschieht von den mit eigenthümlichen Häusern angesessenen Bürgern auf dem Rathhause, unter Leitung des Bürgermeisters. Jeder Bürger muß dabei in Person erscheinen und seine Stimme in Person abgeben. Witwen können ihre Stimmen schriftlich einreichen. Für Minderjährige geben deren Vormünder die Stimme ab. Wahlbefugnisse.

Zu einer gültigen Wahl ist erforderlich, daß mit Einschluß der schriftlich eingereichten Stimmen wenigstens zweidrittel der zur Wahl berechtigten Bürger gegenwärtig sind.

Digitized by Google

§. 69.

Eid der Bürgervorsteher.

Die gewählten Bürgervorsteher, deren Namen der Königlichen Land-Drostei anzuzeigen sind, werden vom Magistrate dahin beeidigt:

daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Pflichten eines Vorstehers der Bürgerschaft getreulich nachkommen, insbesondere die Gerechtsame und das Wohl der Bürgerschaft nach besten Gewissen und ohne alle Nebenabsicht, prüfen, berathen und befördern, auch überhaupt sich so betragen wollen, wie es einem gewissenhaften und rechtschaffenen Bürgervorsteher wohl anstehet.

§. 70.

Dauer ihres Amts.

Die Dauer ihres Amts wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus, welche zum erstenmale durch das Loos bestimmt wird, und nachher stets diejenigen trifft, welche sechs Jahre im Amte gewesen sind.

Zum zweiten und jeden folgenden Male ist ein Bürger nur dann zur Übernahme dieses Amtes verbunden, wenn seit seinem Austritte sechs Jahre verflossen sind.

§. 71.

Pflichten der Bürger-Vorsteher.

Die Bürgervorsteher haben das Recht und die Pflicht, die gesammte Bürgerschaft in allen Gemeinde-Angelegenheiten zu vertreten, und auf die Erhaltung ihrer Gerechtsame, die Verbesserung des städtischen Vermögens, so wie darauf zu achten, daß die Gemeindelasten unter die Einwohner nach einem billigen Maßstabe vertheilt werden.

Sie sind befugt, aus eigenem Antriebe in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten schriftliche oder nach Befinden auch mündliche Anträge an den Magistrat zu bringen, welcher sie mit einer schriftlichen Entscheidung darauf versehen wird.

Gegen Entscheidungen dieser Art ist, wie gegen alle Verfügungen des Magistrats, der Recurs an Königliche Land-Drostei zulässig.

Übrigens bedürfen die Bürgervorsteher zu ihren Beschlüssen und Anträgen keiner Vollmacht und Instruction der Bürgerschaft, vielmehr handeln sie dabei nach ihren besten Einsichten und dem geleisteten Eide gemäß.

§. 72.

Versammlungen derselben.

Die Bürgervorsteher haben die Befugniß, Versammlungen unter sich zu halten, müssen dazu jedoch vorgängig, unter Angabe des Zwecks der Versammlung, die Genehmigung des Magistrats einholen.

§. 73.

Zuziehung derselben.

In folgenden besonderen Angelegenheiten müssen die Bürgervorsteher vom Magistrate zugezogen werden:

Digitized by Google

1) wenn Grundstücke der Stadt veräußert oder verpfändet oder neue Grundstücke erworben werden sollen;
2) bei Gemeinheits-Theilungen und sonstigen Veränderungen in Benutzung der Gemeinheiten;
3) in der Forst-Conferenz (§. 36.);
4) bei Verpachtungen, deren Ertrag über 50 Rthlr. beträgt, oder wenn aus besonderen Gründen eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen werden sollte;
5) bei Anleihen von Capitalien auf den Credit der Stadt;
6) bei Anordnung und Regulirung städtischer Abgaben;
7) bei Veranlagung öffentlicher Abgaben, so weit die Gesetze die Zuziehung der Gemeinde vorschreiben;
8) bei den Deliberationen über die Unternehmung neuer Baue oder Reparaturen, die über 50 Rthlr. veranschlagt worden;
9) bei Entwerfung des Etats (§. 55.);
10) bei der Ablegung der städtischen Rechnungen (§. 63.) und bei der Berathung über die Restanten (§. 60.);
11) bei den Deliberationen über die Abänderung alter, oder über die Einführung neuer allgemeinen städtischen Einrichtungen;
12) bei der Wahl zur Wiederbesetzung vacanter Magistratsstellen; und zwar in der Maße, daß eben so viel durch das Loos zu bestimmende Bürgervorsteher dem Magistrats-Collegio beitreten, als votirende Mitglieder in letzterem sind. Von dem also zusammengesetzten Wahl-Collegio werden die zwei, nach §. 9. zu präsentirenden Candidaten durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt.

§. 74.

Die Bürgervorsteher werden zu den Versammlungen des Magistrats durch eine schriftliche, den Gegenstand der Berathung anzeigende Einladung wenigstens 24 Stunden vorher aufgefordert. Vorladung derselben.

Sie sind, wenn sie keine besondere Behinderungsgründe haben, zu erscheinen verpflichtet, und können dazu vom Magistrate durch Geldstrafen angehalten werden.

§. 75.

In der Versammlung trägt der Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand vor. Darauf äußern die Bürgervorsteher ihre Meinung mit Gründen. Verhandlung in den Versammlungen.

Digitized by Google

Wenn sodann die etwanigen Gegenbemerkungen des Magistrats vorgetragen sind, wird von den Vorstehern über die Sache abgestimmt, wobei jede Meinung bestimmt dafür oder dagegen abgegeben werden muß.

Hierauf votirt der Magistrat unter sich.

Fällt die Majorität der Meinung des Magistrats anders aus, als die der Bürgervorsteher, so ist der Gegenstand, unter Beifügung des über die Verhandlung aufgenommenen ausführlichen Protocolls, der Königlichen Land-Drostei zur Entscheidung vorzutragen; wenn nicht nach nochmaliger Entwickelung der Gründe durch den Bürgermeister ein anderes Resultat in der Abstimmung herbeigeführt seyn sollte.

Über die ganze Verhandlung ist jedesmal ein genaues Protocoll aufzunehmen, das alle Meinungen und ihre Gründe enthalten muß und vor dem Schlusse vorzulesen ist.

§. 76.

Betragen derselben.

Unziemliches Betragen der Bürgervorsteher in der Versammlung wird sofort vom Magistrate durch Verweise oder Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. zum Besten der Armen, oder durch Verweisen aus der Versammlung, bestraft.

§. 77.

Gutachten.

Endlich wird den Bürgervorstehern die Befugniß eingeräumt, alle Jahre ein Gutachten über diejenigen städtischen Verwaltungszweige bei dem Magistrate einzureichen, welche ihrer Ansicht nach einer Verbesserung bedürfen.

Eine Abschrift dieses Gutachtens haben sie der Königlichen Land-Drostei vorzulegen.

VI. Von der Polizei-Verwaltung.

§. 78.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Handhabung der Polizei nach den bestehenden Gesetzen wird vorzugsweise von einem der Senatoren, als Polizeiherrn, jedoch unter Oberaufsicht des Bürgermeisters, besorgt.

§. 79.

Polizei-Gericht.

Die Bestrafung der Polizei-Vergehen aller Art, mit Ausnahme der Forstfrevel, (§. 45, 46.) geschieht von dem, aus

dem Bürgermeister, und

dem Polizeiherrn

zusammengesetzten Polizei-Gerichte, welches monatlich eine Sitzung hält.

Digitized by Google

§. 80.

In besonders dringenden Fällen kann jedoch der Magistrat, und auch der Polizeiherr allein, sofortige Verhaftungen verfügen, es muß jedoch alsdann die Sitzung des Polizeigerichts baldthunlichst veranlaßt, und über den Verhafteten entschieden werden. Verhaftungen.

§. 81.

Gegen das Erkenntniß des Polizeigerichts steht den Betheiligten der Recurs an Königliche Land=Drostei binnen 14 Tagen a dato publ. offen. Nach Ablauf dieser Zeit sind die erkannten Strafgelder, welche in die Cämmereicasse fließen, unverzüglich beizutreiben, und nebst dem darüber zu führenden Verzeichnisse vor Ablauf des folgenden Monats an den Rechnungsführer der Cämmereicasse abzuliefern. Recurs.

Sind in einem Monate gar keine Strafgelder von dem Polizeigerichte erkannt, so hat dasselbe eine Vacatbescheinigung als Rechnungsbelag dem Rechnungsführer zuzustellen.

§. 82.

Der Rathsdiener ist zugleich Subaltern des Polizeigerichts. Subalterne.

Neben den Feldhütern oder Flurschützen ist auch der Forstaufseher zur Anzeige von Feldwrogen verpflichtet.

Der Polizeiherr ist befugt, diese Subalternen durch angemessene Strafverfügungen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Die vorstehende Verfassungs=Urkunde soll vom 1sten Julius 1829 an befolgt, und in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden. Schluß.

Es bleibt übrigens jede in Zukunft etwa erforderlich scheinende Abänderung dieser Verfassungs=Urkunde ausdrücklich vorbehalten.

Hildesheim, den 20sten Mai 1829.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

Rieper.

Digitized by Google

(44.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die Beförderung der möglichst haushälterischen Benutzung der Privat-Torfmööre. Stade, den 25sten Mai 1829.

Die Vorschriften, welche bereits in der die haushälterische Benutzung der Torfmööre betreffenden Verordnung der vormaligen Regierung hieselbst vom 18ten Februar 1803 enthalten sind, daß der Torf nicht kuhlenweise, sondern vor ordentlichen, in der niedrigsten Moorgegend anfangenden und in ununterbrochener Folge gegen die höheren Reviere fortgeführten Bänken abgestochen, auch der Ebnung und Artbarmachung der abgetorften Flächen die nöthige Sorgfalt gewidmet werden solle, haben bisher in Gemeinheits-Districten die neben dem Torfstich zugleich zur Hüt und Weide genutzt werden, in der Regel nicht ihrem ganzen Umfange nach zur Ausführung gebracht werden können, weil die nöthigen Wasser-Ableitungen nicht leicht in hinreichender Maße hinsichtlich solcher gemeinschaftlichen Torfmööre haben beschafft werden können, und wenn den Obrigkeiten deshalb schon in jener Verordnung besonders empfohlen ist, auf die Beförderung der Abwässerung der Mööre, überall wo solche ohne Schwierigkeit verbessert werden kann, ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten: so hat sich seitdem besonders eine vollständige unter Leitung von Kunstverständigen an so vielen Orten zweckmäßig bewerkstelligte Theilung der gemeinschaftlichen Moordistricte als das wirksamste Mittel, um zu einer wirthschaftlicheren Benutzung derselben gelangen zu können, mit so augenscheinlichem Erfolge bewährt, daß solche allen Communen empfohlen zu werden verdient, welche noch nicht zur Theilung solcher Gemeinheiten, unter welchen Torfmööre sich befinden, geschritten sind, sondern einen Theil derselben zum Torfstich benutzen, ohne unter diesen Umständen deren hinlängliche Entwässerung und die angemessene Cultur der abgetorften Plätze beschaffen zu können.

Wir machen daher, mit Vorwissen und Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii zuvörderst den Obrigkeiten derjenigen Districte, in welchen noch gegenwärtig ausgedehnte, entweder ülleralI nicht benutzte oder nur unwirthschaftlich vergrabene Torfmööre vorhanden sind, die thunlichste Beförderung einer haushälterischen Benutzung der gemeinschaftlichen Torfmööre zur angelegentlichsten Pflicht und wird in dieser Beziehung besonders eine sorgfältige und regelmäßige Theilung solcher Moor-Reviere den Interessenten den Umständen nach bestens zu empfehlen seyn.

Hiernächst aber ist in Ansehung der bereits vollständig getheilten Torfmööre nach Vorschrift des §. 168. der Brem- und Verdenschen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 26ten Julius 1825 darauf, daß die ausgewiesenen Moortheile haushälterisch

terisch und ordentlich benutzt werden, obrigkeitlich zu achten, hauptsächlich aber bei allen zur Ausführung kommenden Moortheilungen den speciellen Vorschriften des §. 167. der erwähnten Verordnung gemäß,

1) der zweckmäßigsten und mit möglichster Ersparung des Moorgrundes einzurichtenden Anlage der Wasserableitungen und Wege vor allen Dingen die äußerste Sorgfalt zu widmen; hiernächst aber

2) behuf jährlicher Nachbesserung und gehöriger Unterhaltung der Abzugs- und Scheidegräben, auf die Anordnung und alljährliche zeitige Abhaltung der Schauung der Dämme, Haupt- und Neben-Abzugsgräben, welche dem Dorfs-Bauermeister und den Feldgeschwornen verordnungsmäßig zur Pflicht gemacht werden soll, unnachläßig zu achten.

Damit die in dieser Beziehung bei den Ämtern und Gerichten, in welchen dergleichen getheilte Torfstich-Moore sich befinden, von den Amts- oder Gerichts-Unterbedienten zu führende Aufsicht um so weniger vernachlässiget werde, sind selbige bei den monatlichen Amtsberathungs-Verhandlungen im Frühjahr jeden Jahrs ausdrücklich daran zu erinnern und anzuweisen, daß sie darüber, ob solche Schauungen gehörig abgehalten sind, und ob über den Zustand der Abzugsgräben Beschwerden obwalten, sorgfältig in ihrem Verwaltungs-Bezirke Erkundigung einziehen, hiernächst aber von deren Resultat bei der im Anfang des Mai-Monats abzuhaltenden Amtsberathung oder spätestens bei der des folgenden Junius-Monats in jedem Jahre dem Amte gewissenhaft mündlich oder den Umständen nach schriftlich zu weiterer obrigkeitlichen Verfügung Bericht erstatten. Die solcherhalb eingehenden Anzeigen und darauf gefaßten Beschlüsse sind in den Amts-Berathungs-Protocollen der erwähnten Monate Mai oder Junius jedesmal zu bemerken.

Damit übrigens bei den behuf Entwässerung der Moore anzulegenden Abzugs-Gräben den unterwärts belegenen Districten nicht zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben werde, bringen wir hiedurch den in der erwähnten Verordnung §. 41. sub. num. 4. ausgesprochenen Grundsatz,

„daß das aus den zu theilenden Gemeinheiten abzuleitende Wasser den unterliegenden Districten und ihren Abwässerungs-Anstalten nicht willkührlich zugeleitet werden dürfe, bevor, in Ermangelung einer desfallsigen gütlichen Vereinbarung zwischen den gegenseitigen Interessenten, von der die Theilung dirigirenden Behörde desfalls eine Untersuchung angestellet, und die Frage gehörig aufgeklärt und entschieden worden, ob und in wie weit das abzuleitende Wasser dem unterliegenden Districte solchergestalt zum Nachtheile gereiche,

daß deshalb eine Schadloshaltung mit Grunde gefordert werden könne, und wie diese zu bestimmen sey,"

anderweit in Erinnerung und haben die betreffenden Obrigkeiten und Theilungs-Commissarien, besonders bei den Moortheilungen, darnach sich aufs genaueste zu richten, der dieserhalb erforderlichen Untersuchung die äußerste Sorgfalt zu widmen und nach deren Resultat die angemessenste Regulirung der Entwässerungs-Angelegenheiten wo möglich in Güte zu vermitteln, sonst aber die desfallsigen Verhandlungen der Land-Drostei zu weiterer Verfügung mittelst eines erläuternden und gutachtlichen Berichts vorzulegen.

Stade, den 25sten Mai 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(45.) Verfassungs-Regulativ für den Flecken Salzdetfurth. Hildesheim, den 29sten Mai 1829.

Da die Communal-Verfassung des Fleckens Salzdetfurth auf bestimmten Vorschriften nicht beruht, und einer Verbesserung in mancher Hinsicht bedarf: so wird dieserhalb, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, Folgendes hierdurch verordnet:

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Der Flecken Salzdetfurth bleibt, sowohl in Ansehung der Gerichtsbarkeit als der innern Verwaltung, dem von Steinbergischen Patrimonial-Gerichte Salzdetfurth in der bisherigen Maße untergeordnet, und sollen diejenigen Geschäfte der Verwaltung, welche observanzmäßig bislang unmittelbar von dem gedachten Gerichte besorgt sind, auch in Zukunft demselben ohne einige Abänderung überlassen werden.

§. 2.

Fleckenrath.

Alle übrigen zur Verwaltung des Fleckens gehörigen und von dem Gerichte Salzdetfurth unmittelbar nicht besorgten Geschäfte sollen durch einen besonders zu constituirenden Fleckenrath versehen werden.

§. 3.

Mitglieder desselben.

Dieser Fleckenrath, welcher indessen lediglich als eine dem Gerichte Salzdetfurth zunächst untergebene Communalbehörde anzusehen ist, soll aus folgenden votirenden Mitgliedern bestehen:

Digitized by Google

1) aus einem Bürgermeister, und
2) aus zwei Rathsherren.

Als Subaltern des Fleckensraths ist

ein Rathsdiener

demselben beizuordnen.

§. 4.

Die Ernennung des Bürgermeisters und der Rathsherren geschieht auf dem verfassungsmäßigen Wege durch das Gericht Salzdetfurth, welches dieselbe bei der Königlichen Land-Drostei behuf deren Bestätigung anzuzeigen hat. Ernennung der Mitglieder des Fleckens-Raths.

§. 5.

Zu den Geschäften des Bürgermeisters, — welche durch das Gericht in einer schriftlichen von der Königlichen Land-Drostei zuvor zu genehmigenden Instruction genau zu bezeichnen sind, — gehören im Wesentlichen folgende Gegenstände: Geschäfte derselben; des Bürgermeisters.

Das Polizeiwesen in seinem ganzen Umfange, sowohl innerhalb des Fleckens als in dessen Feldmark, und in den Forsten.

Der Vorsitz im Fleckensrathe und daher die Leitung der Versammlungen desselben (confr. §. 15.), so wie die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Benehmen der Rathsherren und Deputirten.

Die Eröffnung der an den Fleckensrath gerichteten schriftlichen Eingaben und die Entwerfung der zu erstattenden Berichte.

Das Einquartierungs- und Fuhrwesen im Flecken.

Die Theilnahme an den Geschäften des zu constituirenden Armen-Collegii.

Daneben ist er verpflichtet, den Anordnungen des Gerichts, in Ansehung der Administration des Fleckens, pünctliche Folge zu leisten.

§. 6.

Der erste Rathsherr soll, neben der regelmäßigen Theilnahme an den Versammlungen des Fleckensraths, insbesondere die Gemeinde- und Wegebesserungs-Rechnung führen, ist Mitglied des Armen-Collegii und verpflichtet, dem Bürgermeister bei dessen Geschäften erforderlichen Falls zu assistiren. des ersten Rathsherrn.

Der zweite Rathsherr hat die sogenannte Raths-Rechnung zu führen, und nimmt an den Verhandlungen des Fleckensraths, gleich dem ersten Rathsherrn, Theil, so wie er zur Assistenz des Bürgermeisters gleichfalls verpflichtet ist. des zweiten Rathsherrn.

Beide Rathsherren müssen eine ihrer Rechnungsführung angemessene Caution bestellen, und werden durch das Gericht auf eine schriftlich von der Königlichen Land-Drostei zuvor zu genehmigende Instruction beeidigt.

Digitized by Google

§. 7.

Rechnungsführung.

Diese Rathsherren legen die von ihnen zu führenden Rechnungen — welche auf den Grund des angefertigten und gehörig zu ergänzenden Inventarii aufzustellen sind, — alljährlich im Laufe des Monats März dem Fleckensrathe und den Deputirten ab. Ersterer hat sodann mit Zuziehung der Deputirten die Vor-Revision der Rechnungen vorzunehmen und solche nebst den monitis dem Gerichte zur Super-Revision vorzulegen, welches hiernach die zu erledigenden monita dem Rechnungsführer definitiv, nebst dem Duplicate der Rechnung, mittheilt.

Daneben haben die Rechnungsführer quartaliter aus ihren Manualen einen Extract über den Cassenbestand dem Fleckensrathe zur Revision vorzulegen, welcher über das Resultat dieser Revision an das Gericht berichten muß; und soll der Bürgermeister außerdem verpflichtet seyn, alle drei Monate die Bücher, so wie die Casse der Rechnungsführer nachzusehen, um etwanige Unrichtigkeiten oder Zweifel dem Gerichte sofort anzuzeigen.

Der Bürgermeister ist für jeden Nachtheil, der aus der Unterlassung dieser Controlle hervorgeht, besonders verantwortlich.

§. 8.

Urlaub.

Zu einer längern als dreitägigen Abwesenheit bedürfen sowohl der Bürgermeister als die Rathsherren eines von dem Gerichte Salzdetfurth zu ertheilenden Urlaubs, welches erforderlichen Falls für die gehörige Wahrnehmung der Geschäfte zu sorgen hat.

§. 9.

über die Deputirten. Wahl derselben.

Als Repräsentanten des Fleckens und um den letzteren wegen aller seiner Gerechtsame und sonstigen Verhältnisse gehörig zu vertreten, sollen regelmäßig vier Deputirte gewählt werden.

Diese Wahl der Deputirten geschieht, unter Leitung des Gerichts, von denjenigen Einwohnern des Fleckens, welche entweder mit eigenthümlichen Häusern daselbst angesessen, oder doch Interessenten der Salzpfännergilde sind. Jedes wählende Individuum muß dabei in Person erscheinen und seine Stimme zu Protocoll geben.

Nur Witwen sind von dieser Regel ausgenommen und können ihre Stimme schriftlich einreichen.

Für Minderjährige geben deren Vormünder die Stimme ab.

Die gewählten Deputirten werden von dem Gerichte bestätigt, und kann dasselbe eine solche Bestätigung nur aus erheblichen, im Zweifel von Uns zu entscheidenden Gründen verweigern.

Digitized by Google

Da übrigens in dem Flecken Salzdetfurth die dortige Salzpfännergilde und diejenigen Gemeinde-Mitglieder, welche zu jener Gilde nicht gehören, in mancher Hinsicht höchst verschiedenartige Interessen haben: so wird hiedurch bestimmt, daß jedesmal zwei Deputirte aus jener Gilde, und zwei andere aus den übrigen Gemeinde-Mitgliedern gewählt werden müssen.

Zu einer gültigen Wahl gehört übrigens, daß mindestens 2/3 der speciell zu convocirenden Wahlberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben, unter welchen dann die Majorität entscheidet.

§. 10.

Wahlfähigkeit.

Als Deputirter kann jeder volljährige, nicht criminell bestrafte und in Criminal-Untersuchung nicht befangene Fleckensbürger gewählt werden, welcher ein schuldenfreies Vermögen von

400 Rthlr.

in Grundstücken oder Gerechtsamen nachzuweisen im Stande ist.

Ohne besondere im Zweifel von Uns zu entscheidende Gründe kann dieses Ehren-Amt von keinem Mitgliede der Corporation abgelehnt werden.

§. 11.

Geschäfte.

Die gewählten und von dem Gerichte bestätigten Deputirten werden durch dieses beeidigt und mit einer Instruction versehen.

Die Deputirten sind im Allgemeinen verpflichtet und berechtigt, die gesammte Corporation bei allen Gemeinde-Angelegenheiten zu vertreten, das Interesse derselben nach bester Einsicht gewissenhaft wahrzunehmen, auf die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften zu halten, Mißbräuche und Unordnungen anzuzeigen, und Anträge gemeinnütziger Art im Fleckensrathe zur Entscheidung vorzubringen.

Auch dürfen sie unter sich, mit Vorwissen des Bürgermeisters, vorbereitende Versammlungen halten.

Das Gericht Salzdetfurth, der Bürgermeister und die Rathsherren müssen die Deputirten im Allgemeinen bei allen wichtigern und zweifelhaften Gemeinde-Angelegenheiten mit ihrer gutachtlichen Meinung zu Rathe ziehen, insbesondere aber sind sie hiezu verpflichtet

1) bei allen Alienationen der im Eigenthume des Fleckens befindlichen Grundstücke und Gerechtsame;
2) bei Verpachtungen oder resp. Vermiethungen der Grundstücke.

Rechtsgeschäfte dieser Art sind außerdem in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Licitation vorzunehmen, und ist eine Abweichung hievon nur mit Genehmigung der Königlichen Land-Drostei erlaubt.

Digitized by Google

3) bei Anleihen von Capitalien auf den Credit des Fleckens, so wie bei der Einführung und Regulirung von Communal-Abgaben und Lasten;

4) bei außergewöhnlichen aus den Fleckens-Rechnungen zu bestreitenden Ausgaben, namentlich bei Bau-Reparaturen über 20 Rthlr. und bei allen Neubauten, so wie bei der Bewilligung außerordentlicher Remunerationen oder Gehaltszulagen;

5) bei der Ablegung der Rechnungen des Fleckens. (§. 7.)

In den ad 1, 3 und 4 bemerkten Fällen ist außerdem die Genehmigung der Königlichen Land-Drostei durch das Gericht Salzdetfurth einzuholen.

§. 12.

Dienstzeit der Deputirten.

Das Amt eines Deputirten dauert Sechs Jahre, und soll, damit nicht alle Deputirte zu derselben Zeit ihren Dienst verlassen, zum erstenmale die Hälfte der Deputirten (einer aus der Gilde und einer aus der übrigen Gemeinde) nur auf drei Jahre gewählt werden.

§. 13.

über den Rathsdiener.

Der Rathsdiener, welchen der Fleckensrath nach vorgängiger Genehmigung des Gerichts ernennt, hat die Geschäfte der Aufwartung in den Rathssitzungen, Vorladungen und Insinuationen, auch sonstige Aufträge des Bürgermeisters und des Fleckensraths zu besorgen, auf die gehörige Befolgung der Polizei-Vorschriften im Flecken zu achten, und Contraventionen dem Bürgermeister anzuzeigen, auch, falls er mit der Eincassirung öffentlicher Gelder beauftragt werden sollte, eine angemessene Caution zu bestellen.

§. 14.

Besoldungen.

Die Besoldung des Bürgermeisters, der Rathsherren und des Rathsdieners erfolgt lediglich aus dem Vermögen des Fleckens, und wird hierüber die nähere Bestimmung dem Gerichte Salzdetfurth von Uns zugehen.

Die Deputirten verrichten ihr Amt unentgeltlich.

§. 15.

Versammlungen des Fleckensraths.

Der Fleckensrath hält regelmäßig in jedem Monate eine Versammlung; es ist jedoch der Bürgermeister befugt, auch außerdem extraordinaire Versammlungen zu berufen, und er ist hiezu verpflichtet, wenn das Gericht Salzdetfurth es für erforderlich hält, oder wenn von Seiten der Rathsherren oder der Deputirten ein begründeter Antrag dieserhalb geschieht, oder wenn die vorliegende Sache keinen Aufschub leidet.

In diesen Versammlungen, wozu das bisherige Local bestimmt bleibt, werden alle wichtigern und zweifelhaften Gemeinde-Angelegenheiten, namentlich aber diejenigen zum Vortrage und zur Entscheidung gebracht, wobei, nach §. 11., die Deputirten zugezogen werden müssen.

Digitized by Google

Der Bürgermeister, als vorsitzendes Mitglied, leitet die Verhandlung, hat den ersten Vortrag in der Versammlung, veranlaßt das Abstimmen der übrigen Mitglieder, bemerkt die nach der Majorität der Meinungen gefaßten Beschlüsse oder entstandene Zweifel und vorgekommene Anträge schriftlich, eröffnet diese Bemerkungen am Schlusse der Versammlung den übrigen Mitgliedern wörtlich, und legt sodann vor weiterem Verfahren, — in soweit solches der Gegenstand erforderlich oder rathsam macht, — das Resultat der Verhandlung dem Gerichte Salzdetfurth zur Prüfung und Entscheidung vor, welches nach den Umständen zu ermäßigen hat, ob und in wie weit, der bestehenden Verfassung nach, auch Unsere Genehmigung dazu einzuholen sey.

Sind alle Deputirten in einer vorgetragenen Sache anderer Meinung als der Bürgermeister und die Rathsherren, so ist ein solcher Fall dem Gerichte anzuzeigen, welches erforderlichen Falls Unsere Entscheidung nachzusuchen hat.

Ein unziemliches Betragen der Deputirten kann von dem Bürgermeister in Gemeinschaft mit den Rathsherren, in continenti durch Verweise, Entfernung aus der Versammlung oder Geldstrafe bis zu 2 Rthlr., zum Besten der Armen, gerügt werden.

Übrigens steht es dem Gerichtshalter von Salzdetfurth frei, den Versammlungen des Fleckenraths, so oft er es für gut findet, beizuwohnen, und außerordentliche Versammlungen anzuordnen.

§. 16.

Über das Armenwesen.

Das Armenwesen des Fleckens wird der Aufsicht eines Armen-Collegii übertragen, welches aus folgenden Personen bestehen soll:

1) dem Gerichtshalter von Salzdetfurth,
2) = Prediger daselbst,
3) = Bürgermeister,
4) = ersten Rathsherrn, und
5) zwei von dem Fleckenrathe auf Lebenszeit zu wählenden Bürgern des Fleckens.

§. 17.

Geschäfte des Armen-Collegii.

Der Gerichtshalter von Salzdetfurth ist Director des Armen-Collegii, bestimmt die Tage der Versammlungen, leitet die Berathungen, führt das Protocoll, und hat eine Oberaufsicht über das gesammte Armenwesen im Flecken.

Der Prediger wird vorzüglich auf den Lebenswandel der Armen, so wie auf den Schulbesuch der armen Kinder sein Augenmerk richten; und eine zweckmäßige Verwendung des ihm für seine Person besonders anvertrauten kirchlichen Armenfonds, sich angelegen seyn lassen.

Digitized by Google

Der Bürgermeister bringt die Beschlüsse des Armen-Collegii in Ausführung, sorgt für eine zweckmäßige Beschäftigung der Armen und Arbeitslosen, so wie für angemessene Unterstützung hülfsbedürftiger Reisenden.

Der erste Rathsherr führt die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Armen-Casse nach dem ihm mitzutheilenden Formulare, empfängt seine desfallsige Instruction, auf welche er besonders zu beeidigen ist, von dem Director des Collegii, und legt alljährlich, im Monate März, die Armen-Rechnung dem Collegio zur Revision und Monitur ab.

Er hat außerdem quartaliter über den Bestand der Casse einen vollständigen Extract dem Collegio vorzulegen, welches im Allgemeinen auf die gehörige Dienstverwaltung des Rechnungsführers zu achten verpflichtet ist.

Die zu Mitgliedern des Armen-Collegii erwählten zwei Bürger nehmen an den Berathungen desselben gleich-decisiven Antheil, und sind insbesondere verpflichtet, auf eine zweckmäßige Verwendung der freiwilligen Beiträge zu halten.

§. 18.

Armenpfleger.

Außerdem sind von dem Armen-Collegio bestimmte Armenpfleger zu ernennen, welchen die specielle Aufsicht über die Bedürfnisse der Armen in einzelnen Districten des Fleckens zu übertragen, und eine desfallsige nähere Instruction zu ertheilen ist.

Jeder Fleckens-Einwohner ist verpflichtet, das Amt eines Armen-Pflegers unentgeltlich zu übernehmen, und steht es dem Armen-Collegio frei, einzelne Mitglieder desselben in geeigneten Fällen mit einem besondern Geschäfte zu committiren.

§. 19.

Die Handhabung der Armen-Polizei in allen ihren Theilen, die Anstellung und Instruction eines Armenvoigts, gegen eine angemessene Besoldung, die Art und Weise, wie die vorräthigen Armengelder dem Rechnungsführer zur gehörigen Berechnung überwiesen und wie sie zweckmäßig verwandt werden, bleibt der Beurtheilung und weiteren Ausführung des Armen-Collegii überlassen.

Jedoch hat dasselbe eine generelle Übersicht der vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben im Flecken Salzdetfurth alljährlich, nachdem die Monitur der letzten Rechnung erfolgt ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit die Contribuenten über die Art der Verwendung ihrer Beiträge nicht ungewiß bleiben.

§. 20.

Fond der Armen-Casse.

Der Fond der Armencasse wird vorzüglich gebildet aus wöchentlichen freiwilligen Beiträgen der Einwohner zu Salzdetfurth, (nach Maßgabe der näheren vom Armen-

Collegio

Digitized by Google

Collegio mit Unserer Genehmigung dieserhalb zu treffenden Bestimmungen) aus denjenigen Geldern, welche gesetzlich oder observanzmäßig den Orts-Armen gebühren, aus den etwa erkannten Strafgeldern wegen Bettelei, und sonstigen außerordentlichen Einkünften (z. B. Sammlungen bei festlichen Gelegenheiten) u. s. w.

§. 21.

Die Beschlüsse des Armen-Collegii sind von der Genehmigung Königlicher Land-Drostei abhängig:

1) bei wesentlichen Veränderungen in der Einrichtung des Armenwesens;
2) bei etwa zu contrahirenden Anleihen;
3) bei Ausgaben, deren einzelne Posten 30 Rthlr. übersteigen;
4) bei der Anordnung außerordentlicher Armenbeiträge, wenn die gewöhnlichen Mittel zur Unterstützung der Armen nicht ausreichen.

Die Bestimmungen dieses Regulativs sollen mit dem ersten Julius 1829 in Kraft treten, und ist dasselbe in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken.

Hildesheim, den 29sten Mai 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Rieper.

(46.) Bekanntmachung des engern Ausschusses der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, die Erweiterung des Receptions-Termins der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät vom 1sten Julius bis Ende Octobers für diejenigen Hausbesitzer, welche während des Sommers neu gebauet, oder ihre Gebäude wesentlich verbessert haben, betreffend. Hannover, den 30sten Mai 1829.

Da in Gemäßheit der §§. 20, 21 und 23. der Königlichen Verordnung vom 14ten September 1827, die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät betreffend, die für den mit dem 1sten Julius alljährlich eintretenden einzigen Receptions-Termin bestimmten Anzeigen zu verändernder, oder neu einzutragender Assecuranzen schon im Monat Mai und spätestens im Anfang des Monats Junius eingesandt werden müssen, alle erst am ersten Julius oder später eingehenden Assecuranzanträge aber überall nicht

Digitized by Google

weiter berücksichtigt werden, so sind durch diese Bestimmungen bisher auch die Eigenthümer von Gebäuden, welche nach dem 1sten Julius und im Verlaufe des Sommers neu erbauet oder wesentlich verbessert sind, verhindert worden, die Versicherung solcher Gebäude noch für dasjenige mit dem 1sten Julius alljährlich anhebende Societäts-Rechnungsjahr, in welchem erwähnte Neubaue oder Verbesserungen vollführt sind, zu bewerkstelligen, vielmehr haben dieselben den Eintritt des nächstfolgenden Receptionstermins abwarten müssen.

Zu Gunsten solcher vorgedachten Hausbesitzer, welche einer früheren Versicherung ihrer Gebäude, oder einer früheren Veränderung der bisherigen Versicherung bedürfen möchten, wird hierdurch mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministeriums bekannt gemacht,

> daß denjenigen, welche noch im Laufe des Octobers einen Neubau oder eine bedeutende Verbesserung ihrer Gebäude anzeigen, den Versicherungswerth ordnungsmäßig bescheinigen, auch im übrigen den bei der Aufnahme in die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät vorgeschriebenen Bedingungen genügen, der Eintritt in diese Societät, oder die Erhöhung der bisherigen Assecuranzen annoch, wiewohl der mehreren Ordnung des Administrationswesens halber, unter der Bedingung gestattet werden soll, daß sie von der nachgesuchten Assecuranz den Beitrag vom 1sten Julius desselben Jahrs an entrichten, und die Societät erst vom Tage der Reception angerechnet zur Entschädigung verpflichtet ist.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll allen betreffenden Obrigkeiten zugesandt und in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen, auch in die Hannoverschen Anzeigen eingerückt werden.

Hannover, am 30sten Mai 1829.

Zum engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft verordnete Land-Räthe und Deputirte.

Christoph, Abt zu Loccum.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 6.

Hannover, den 15ten Julius 1829.

(47.) Landesherrliche Bestätigung der Hypothekenbuchs-Ordnung für die Stadt Stade. Hannover, den 28sten April 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf geschehene Anheimgabe des Magistrats zu Stade wird die nachstehende Hypothekenbuchs-Ordnung für die Stadt Stade hiedurch bestätigt.

Hannover, den 28sten April 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

Blumenbach.

Digitized by Google

Hypothekenbuchs-Ordnung
der
Stadt Stade.

Demnach die jetzige Gerichts-Verfassung hiesiger Stadt es nothwendig gemacht hat, die zuletzt im Jahre 1777 erneuerte Stadt-Rentebuchs-Verordnung in einigen minder wesentlichen Puncten abzuändern und näher zu bestimmen: so haben Wir, mit Vorbewußt und Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii in Hannover, Folgendes verordnet.

§. 1.

Die bereits in der ältesten Stadt-Rentebuchs-Verordnung vom Jahre 1606 enthaltene Vorschrift, kraft deren alle Schulden, welche auf Häusern, Grundstücken oder sonstigen Gütern haften, wenn sie in das Stadt-Rentebuch eingetragen worden, den Vorzug vor allen andern nicht eingeschriebenen Schuldforderungen haben und behalten sollen, wird auch hier wiederholt.

§. 2.

Dieses Vorzugs-Recht gebührt sowohl dem eingeschriebenen Capitale, als auch den seit der Einschreibung rückständig gebliebenen Zinsen, jedoch mit der Einschränkung, daß diese nur von drei Jahren gut gethan, die übrigen aber, sofern solche von mehreren Jahren rückständig geblieben sind, unter die einfachen chirographarischen Forderungen zurückgesetzt werden sollen.

§. 3.

Ein Privilegium haben aber zu genießen und sind mithin auch den eingeschriebenen Forderungen vorzusetzen:

1) die auf den Concurs der Gläubiger verwandten Gerichts- und sonstigen Kosten;
2) das Schulgeld und der Liedlohn, insofern das Eine oder das Andere von den beiden letzten der Proclamation der Güter oder dem sonst in anderen Fällen sich ereignenden Präferenzstreite zunächst vorhergehenden Jahren erweislich restirt;
3) die Begräbnißkosten, worunter alles verstanden wird, was die gemeinen Rechte dahin rechnen, es mag zu denselben einer oder mehrere hergeborgt oder her-

Digitized by Google

geschossen haben, und zwar bei Bürgern vom ersten Stande sämmtliche Begräbnißkosten, insofern sie nach gemeinen und den hiesigen Rechten zulässig sind; hingegen bei Bürgern vom zweiten Stande höchstens 45 Rthlr., und bei Bürgern vom dritten oder letzten Stande höchstens 24 Rthlr., vorausgesetzt, daß solche Kosten erweißlich verwendet und binnen Jahres Frist von Zeit der Anleihe gerichtlich eingefordert oder bei dem Concurse angemeldet worden sind. Nach Ablauf eines Jahrs, von Zeit des darunter geleisteten Vorschusses angerechnet, aber müssen auch die Begräbnißkosten bei Verlust des ihnen beigelegten Privilegii in das Stadt-Rentebuch eingeschrieben werden.

Bis zu dem Belaufe der erwähnten Summen sollen die Gläubiger solcher Kosten concurriren, und dasjenige, was die bemerkten Summen übersteigen möchte, soll jedem derselben pro rata gekürzt werden.

4) Was an Service, Collecten, Accise, Wortgeld und andern dergleichen bürgerlichen Lasten von dem letzten Jahre vor ausgebrochenem Concurse aufgeschwollen und nachständig ist, imgleichen was während des Concurses, insofern solche Lasten alsdann noch Statt finden, weiter aufschwellt.

5) Die Brand-Entschädigungsgelder und rückständigen Brand-Cassen-Beiträge von den Bürgerhäusern und sonstigen städtischen Gebäuden nach Maßgabe der §§. 59, 62, 68 und 73 der Bremen- und Verdenschen Brand-Assecurations-Verordnung vom 23sten December 1825.

§. 4.

Alle übrigen in den vorhergehenden Paragraphen nicht benannten Forderungen und Ansprüche, sie mögen sonst nach den gemeinen Rechten und dem Herkommen noch so sehr privilegirt seyn, sollen den in dem Stadt-Rentebuche verzeichneten Schuldforderungen jederzeit nachstehen, also und dergestalt, daß, wenn ein Privilegiatus de jure communi, welcher seine Hypothek oder sein Privilegium in das Stadt-Rentebuch nicht hat eintragen lassen, mit demjenigen, dessen Forderung und Hypothek eingeschrieben worden, concurrirt, dieser jenem, der sonst dem gemeinen Rechte nach etwa ein besseres Privilegium und ein vorzüglicheres Recht haben möchte, allemal vorgehen soll.

§. 5.

Es soll demnach das Residuum pretii ex re vendita, obgleich der Verkäufer sich das Eigenthum vorbehalten hätte, oder auch die verkaufte Sache deswegen mit einem Special-Pfandrechte verhaftet wäre, den in dem gemeinen Rechte denselben beigelegten Vorzug nicht haben, wofern der Verkäufer nicht darauf Bedacht genommen hat, den

Digitized by Google

zeichneten und vorhandenen Inventarienstücke das an den jedesmaligen Beamten zu überweisende Eigenthum der Administration und dieserhalb keine Ansprüche zu machen seyen.

Für die von einzelnen Postspeditionen ohne dazu erhaltene Autorisation angeschafften Datum-Stempel wird eine Vergütung nicht geleistet werden, vielmehr wird ihnen der Gebrauch desselben hiemit untersagt.

Die Postämter haben übrigens die bei den untergebenen Postspeditionen vorhandenen Inventarienstücke in dem Vorberichte des Registers in den treffenden Quartalen genauer zu verzeichnen, als es bisher wohl geschehen ist.

§. 6.

Dienst-Correspondenz.

Um bei der Dienst-Correspondenz, für die Post-Büreaus, sowohl die Bemühung als auch den Aufwand an Schreib-Materialien vermindert zu sehen, wird hiemit bestimmt, daß

1) wenn an einem Posttage mehrere Berichte zu erstatten, diese unter einem und dem nämlichen Couverte abgeschickt werden mögen, und nur die Einsendung der Gewichts-Verzeichnisse, der Rebuts, der Stundenzettel, so wie der Gelder, jedesmal unter einem blos zu dieser Sendung benutzten Couverte geschehen muß; und

2) daß bei den Liquidationen über extraordinaire Ausgaben, das eine den Rechnungs-Belag bildende Exemplar zwar auf einem ganzen Bogen, das Duplicat hingegen, so wie überhaupt jede sonstige Anlage, wie z. E. ein Anschlag, ein Etat rc., nur auf einem halben Bogen eingereicht zu werden braucht.

§. 7.

Acten-Taxe.

Es wird hiemit die Vorschrift des allgemeinen Tarifs in Erinnerung gebracht, nach welcher Acten in der Regel nur mit den Fahrposten zu versenden sind, und deren Beförderung mit den Reitposten nicht anders als auf ausdrückliches, auf der Adresse bemerktes Verlangen der Aufgeber erfolgen, in diesem Falle aber auch die Brief-Taxe angewandt werden soll.

Zugleich wird bemerklich gemacht, daß schwere Briefe, auf deren Adresse der Inhalt als Acten nicht angegeben ist, stets als Briefe behandelt und mit den Briefposten versandt werden müssen, ausgenommen wenn dergleichen Briefe über 4 Loth wiegen und die Aufgeber deren Absendung mit der Fahrpost verlangen, in welchem Falle dieselben auf solche Weise zu befördern und, wie der allgemeine Tarif vorschreibt, als Acten zu taxiren sind.

Digitized by Google

Übrigens dürfen Briefe mit Acten, welche nur 1 oder $1\frac{1}{2}$ Loth wiegen, nicht nach der Acten-Taxe, deren geringster Satz zweifaches Briefporto ist, taxirt werden, sondern sind nur resp. mit 1 und $1\frac{1}{2}$fachem Briefporto zu belegen.

§. 8.

Sämmtlichen Postbüreaus wird zur Nachachtung eröffnet, daß die Porto-Taxe für Acten und Schriften, bei deren Versendung mit den Fahr- und Boten-Posten, in den Königlich-Preußischen Staaten jetzt folgendermaßen fixirt ist: Acten-Taxe bei den Königlich-Preußischen Posten.

über 2 bis 8 Loth — 3faches Briefporto,
„ 8 „ 16 „ — 4 „ „

und für alle Acten-Sendungen über 16 Loth der doppelte Betrag der Päckerei-Taxe, insofern der nach letzterer Taxe sich ergebende Betrag nicht weniger als 4faches Briefporto ausmacht, widrigenfalls der vierfache Briefporto-Satz zu erheben ist.

Die vorstehenden Taxbestimmungen sind bei Erhebung des den Königlich-Preußischen Posten zu vergütenden Franko's statt derjenigen zur Anwendung zu bringen, welche in dem §. 11. des der Preußischen Tax-Tabelle angehängten Regulativs enthalten sind.

Zur Vermeidung jeder unrichtigen Auslegung wird übrigens bemerkt, daß die für die Local-Sendungen einzelner in directem Cartenwechsel stehender diesseitiger und Preußischer Büreaus conventionsmäßig festgesetzten Taxen unverändert bleiben, mithin die obige Acten-Taxe für die angegebenen Local-Sendungen nicht gültig ist.

§. 9.

Bei Revision der Brief-Carten wird nicht selten wahrgenommen, daß Briefe als einfach eingetragen sind, welche, nach der von dem empfangenden Postbüreau in den Carten gemachten Bemerkung und Tax-Abänderung, $1\frac{1}{2}$fach, 2 und mehrfach gewesen sind. Wägung und gewichtmäßige Eintragung der mehr als einfachen Briefe.

Es wird deshalb sämmtlichen Postbüreaus hiemit wiederholt zur Pflicht gemacht, alle schwereren Briefe genau zu wägen und nach ihrem Gewichte in die Carten einzutragen.

Diejenigen Postbüreaus, in deren Carten künftig wieder Briefe mit unrichtigem Gewichte eingeschrieben gefunden werden, haben eine Ahndung ihrer Unaufmerksamkeit zu gewärtigen.

Digitized by Google

§. 10.

Rückmeldungsfrist für die in den Correspondenz-Carten angetroffenen fehlsamen Ansätze.

Da von einzelnen Büreaus die Rückmeldungen wegen der in den Carten sich gefundenen unrichtigen Auslage- und Franko-Ansätze dem inländischen Correspondenz-Büreau wohl erst nach Verlauf mehrerer Wochen gemacht sind, hierdurch aber nicht allein die Ordnung des Rechnungswesens gestört, sondern in vielen Fällen es auch unmöglich gemacht wird, den eingetretenen Irrthum aufzuklären: so wird, um jede Ungewißheit über diesen Punct entfernt zu sehen, hiemit bestimmt, daß die Rückmeldungen wegen solcher in den Carten sich vorgefundenen Irrthümer in der Regel mit umgehender Post, insofern aber diese nicht thunlich, doch spätestens binnen acht Tagen a dato des Eingangs der Carte geschehen müssen, und daß, wenn diese Frist nicht innegehalten wird, das betreffende Büreau zur Erstattung des etwa angerechneten Betrags nicht verbunden seyn soll.

§. 11.

Meilenzahl, auf welche das Personen-Geld zu erheben ist.

Zu Beseitigung etwaniger Zweifel wird den Postbüreaus zur Nachricht und Nachachtung eröffnet, daß das Personengeld stets auf diejenige Entfernung zu erheben und zu berechnen ist, welche mit dem Postwagen wirklich zurückgelegt wird und aus dem Stundenzettel sich ergiebt, dahingegen für die Überfracht, welche als eine Päckerei-Sendung anzusehen ist, die Taxe nach dem im Special-Tarif ausgeworfenen Porto-Satze bezahlt genommen werden muß.

§. 12.

Briefe mit Geld unter 1 ℛ

Briefe mit Geldbeträgen unter 1 ℛ, welche nach Circ. 41. §. 6. nur mit einfachem Briefporto zu belegen sind, müssen im übrigen nicht wie simple Briefe, sondern als Päckereien betrachtet werden. Sie sind daher, auch wenn sie in Gemäßheit der 3ten allgemeinen Bestimmung der Porto-Taxe auf Verlangen der Absender mit der Reit-Post versandt werden, ohne daß ein Schein über selbige ertheilt ist, doch namentlich einzuschreiben und, wenn sie zurückkommen, auch für die Retour zu tariren, so daß für einen solchen Retour-Geld-Brief zweifaches und, falls derselbe frankirt gewesen, einfaches Porto entweder von dem Absender eingezogen oder in den monatlich anhero einzusendenden Retour-Brief-Carten angesetzt wird.

§. 13.

Extrapost-Meilenzeiger.

Der mit dem Circ. 67. ausgegebene Extrapostmeilenzeiger erleidet unter den nachbemerkten Rubriken folgende Abänderungen:

Digitized by Google

unter Duderstadt fallen die Relais Bleicherode und Worbis aus, und ist dagegen Wülfingerode mit 3½ Meilen hinzuzufügen;

unter Gifhorn fällt Steimke aus, und ist Jübar mit 6 und Quarnebeck mit 6¾ Meilen hinzuzusetzen;

unter Goslar ist das Relais Wartjenstedt zu deliren;

unter Münden ist die zu 2½ Meilen angegebene Distance nach Cassel in 2¾ Meilen abzuändern, und dagegen die auf den bei Transporten nach Cassel zu nehmenden Vorspann sich beziehende Bemerkung zu durchstreichen;

unter Wartjenstedt fällt das Relais Goslar aus, und

unter Wittingen ist Steimke zu deliren, und Jübar mit 1½ Meilen hinzuzufügen.

Sämmtliche Relais werden hiedurch ermächtigt, in dem daselbst befindlichen Exemplare des Extrapostmeilenzeigers die vorbezeichneten (in dem jedem treffenden Relais zugesandten, gleichfalls zur Ansicht affigirten Distanz-Tableau bereits bemerkten) Abänderungen zu bewerkstelligen.

§. 15.

Bestellungs-Gebühr für die par estafette eingehenden Depeschen.

Zur Beseitigung jedes Zweifels über die bei der Abgabe einer Estafettaldepeche zu entrichtende Bestellungs-Gebühr wird, unter höherer Autorisation, hiemit festgesetzt: daß der Wagenmeister desjenigen Büreaus, unter dessen Adresse par estafette eine Depeche eingeht, diese ohne Zeitverlust an den Adressaten zu bringen verpflichtet, dagegen aber befugt ist, von dem Empfänger der Depeche für die Bestellung eine Gebühr von 2 Ggr. sich berichtigen zu lassen.

Hannover, den 11ten April 1829.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches General-Post-Directorium.

Rudloff. Haase.

Digitized by Google

(34.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an alle Obrigkeiten ihres Geschäfts-Bezirks, betreffend die Besserung der Landstraßen und Communal-Wege. Lüneburg, den 11ten April 1829.

Wir haben nicht unterlassen, von der lobenswerthen Thätigkeit der Obrigkeiten und Unterthanen, wodurch in bei Weitem den meisten Gegenden Unseres Geschäfts-Bezirks im vergangenen Jahre für die Verbesserung der Landstraßen und Wege sehr bedeutende Leistungen erfolgt sind, das Königliche Cabinets-Ministerium durch Vorlegung dessen, was hierunter in jedem obrigkeitlichen Bezirke geschehen ist, in Kenntniß zu setzen, und hat diese höchste Behörde, wie Uns neuerlich zu erkennen gegeben ist, jene Thätigkeit mit Wohlgefallen und besonderer Zufriedenheit bemerkt.

Indem es Uns zum wahren Vergnügen gereicht, von dieser den bisherigen Eifer belohnenden Bezeugung die Obrigkeiten zu benachrichtigen und dieselben zu veranlassen, hiervon bei einer angemessenen Gelegenheit sowohl die obrigkeitlichen Unterbediente und die Wegevoigte, als auch die Eingesessenen, welche sich durch die Wege-Arbeiten ausgezeichnet haben, in gleiche Kenntniß gelangen zu lassen, können Wir nicht zweifeln, daß danach um so mehr das höchst gemeinnützige Geschäft der Landstraßen- und Wege-Besserung, so weit dieses ohne Überlastung der Unterthanen geschehen kann, von allen Seiten auch ferner unausgesetzt werde befördert werden.

Wir benutzen zugleich die gegenwärtige Veranlassung zu einer Aufforderung an die Obrigkeiten, möglichst dahin zu wirken, daß alle dazu geeignete Wege, besonders die Hauptwege, mit Bäumen bepflanzt werden, wofür im Ganzen noch wenig in dieser Provinz geschehen ist.

Es versteht sich von selbst, daß die Bäume die Abtrocknung des Weges nicht verhindern, oder benachbarten Feldern nicht nachtheilig werden dürfen, was auch durch die Wahl einer richtigen Holz-Art und durch gehörige Aushauung der herangewachsenen Bäume häufig zu vermeiden steht.

Aber bei außerordentlich vielen Wegen des Landdrostei-Bezirks kann deren Bepflanzung mit Bäumen nicht anders als zur großen Annehmlichkeit und in mehrfacher Beziehung zum wahren Nutzen, namentlich auch wegen der Befriedigung gegen Gräben und Abgründe, gereichen.

Sind Obstbäume nicht zu pflanzen, oder ist deren Fortkommen für jetzt zweifelhaft, so mögen alle andere zur Hand seyende und am besten passenden Bäume gewählt

Digitized by Google

werden, z. B. Birken, Pappeln, Weiden rc. Nur geschehe die Pflanzung immer mit Sorgfalt und zu rechter Zeit (im Herbste, oder im ersten Frühjahre, wenn das Wetter noch nicht zu trocken ist und der Baum noch nicht zu starke Knospen hat) und völlig regelmäßig, jede Baumreihe in gehörig gerader Linie und gegen einander in Gestalt einer Römischen Fünf.

Fast allenthalben wird sich Vieles zur Beförderung dieses Gegenstandes thun lassen und wünschen Wir das Resultat der desfalls angewandten Bemühungen bei Einsendung der jährlichen Übersichten der beschafften Wegebesserungen jeder Zeit angegeben zu sehen.

Lüneburg, den 11ten April 1829.

Königliche Großbritannisch = Hannoversche Land = Drostei.

v. d. Decken.

(35.) Bekanntmachung der Königlichen Land=Drostei zu Lüneburg, betreffend die an selbige in Dienst=Angelegenheiten zu richtenden Eingaben und Sendungen. Lüneburg, den 20sten April 1829.

Wir sehen Uns veranlaßt, hinsichtlich der an die Land=Drostei in Dienst=Angelegenheiten zu richtenden Eingaben und Sendungen folgende, die Ordnung angehende Bestimmungen zu treffen, wonach zwar im Allgemeinen ohnehin bereits verfahren wird, welche aber wegen häufig vorkommender Abweichungen sich nichts destoweniger als erforderlich dargestellt haben.

1.

Geld darf weder mit anderen, nicht darauf Bezug habenden Geschäfts=Sachen zusammen verpackt, noch darf dasselbe an die Land=Drostei adressirt oder eingeschlagen werden, wenn es nicht unmittelbar an dieselbe, sondern an die Gebühren=Receptur, oder an die Expedition der Provincial=Anzeigen rc. eingesandt werden muß.

2.

Verschiedene — gleichzeitig abzusendende — Geschäfts=Sachen können zusammen eingeschlagen oder verpackt werden.

Nur sind Sachen, welche zusammen gehören, nicht zu trennen, und verschiedene Sachen müssen nicht in= oder durcheinander gelegt werden.

Digitized by Google

3.

In gewöhnlicher Briefform gefaltete Einschlüsse dürfen nicht, wie oft geschieht, mit den Seitentheilen in einander gefügt, sondern es müssen die Seitentheile, so wie sie fallen, über einander gelassen werden, weil sonst beim Auseinandernehmen das Papier nicht selten zerrissen wird.

4.

Zu den äußern Umschlägen, zumal wenn mehrere Einschlüsse darin enthalten sind, muß hinreichend starkes, nicht zu dünnes oder brüchiges Papier genommen werden, um das Durchstoßen der Ecken und Seiten, welches mehrfach vorgekommen ist, zu verhüten.

Sendungen ohne Couvert, wo die äußere Adresse auf der Eingabe selbst gemacht wird, sind aber ganz zu vermeiden, weil beim Eröffnen, besonders wenn das Verschließen mit untergelegter Oblate geschieht, die Eingabe nothwendig beschädigt werden muß.

Wir fordern die Obrigkeiten, so wie das übrige Dienst=Personal und diejenigen, welche sonst an die hiesige Land=Drostei sich in Dienst=Angelegenheiten zu wenden haben, hiemit auf, obige Puncte in Zukunft zu beobachten.

Lüneburg, den 20sten April 1829.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

v. d. Decken.

Digitized by Google

Gesetz - Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 5.

Hannover, den 17ten Junius 1829.

(36.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, betreffend die Stempelung der Kupfer- und Messing-Waaren. Lüneburg, den 4ten Mai 1829.

Da gegenwärtig die in den Verordnungen vom 16/28sten November 1750 und 31sten Januar 1764 vorgeschriebene Stempelung der in den Handel kommenden Kupfer- und Messing-Waaren nicht mehr Statt findet: so fällt auch die frühere Verpflichtung der concessionirten Kesselhändler, nur mit gestempelten Kessel-Waaren zu handeln, hinweg; welches hiermit zur Nachachtung aller, die es angeht, öffentlich bekannt gemacht wird.

Lüneburg, den 4ten Mai 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Decken.

Digitized by Google

(37.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an alle Superintendenten und Prediger in den Herzogthümern Bremen und Verden, daß zum Fortbestehen des Militair-Witwen- und Waisen-Instituts am 21sten Junius d. J. in sämmtlichen Kirchen des Consistorial-Bezirks eine Sammlung vorgenommen werden soll. Stade, den 9ten Mai 1829.

Es sind die bisherigen Sammlungen mildthätiger Gaben, welche alljährlich am Sonn-Tage nach der denkwürdigen Schlacht bei Waterloo zu Gunsten der durch diese Schlacht in einen hülfsbedürftigen Zustand versetzten Invaliden, Witwen und Waisen Statt gefunden haben, von so heilsamen Folgen gewesen, zugleich aber auch die Unterstützungs-Ansprüche, welche von diesen Hülfsbedürftigen gemacht werden, fortwährend so bedeutend, daß nach einer Bestimmung des Königlichen Cabinets-Ministerii, zum Fortbestehen des Militair-Witwen- und Waisen-Instituts, am 1sten Sonntage nach Trinitatis, den 21sten Junius d. J., nach beendigtem Gottesdienste in sämmtlichen Kirchen des hiesigen Consistorial-Bezirks eine Sammlung vorgenommen werden soll. Die bisherige Erfahrung hat die unverändert rege Theilnahme bewährt, welche das Publicum an der Unterstützung der in einen hülfslosen Zustand versetzten vaterländischen Krieger und ihrer Witwen und Waisen nimmt. Wir veranlassen daher sämmtliche Uns untergebene Prediger, zuförderst die dabei zum Grunde liegenden wohlthätigen Zwecke hervorzuheben und mit Bezugnahme auf den voraufgegangenen unvergeßlichen Sieges-Tag den Mildthätigkeits-Sinn noch besonders rege zu machen. Der Erlös der Sammlung ist von den Predigern an die Superintendenten, von diesen aber an die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft zu Hannover einzusenden.

Stade, den 9ten Mai 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

v. Engelbrechten.

Digitized by Google

(38.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, auch geistliche Ministeria in Städten, Stifter und Klöster, die am 21sten Junius d. J. in den Kirchen vorzunehmende Sammlung für das Militair-Witwen- und Waisen-Institut betreffend. Hannover, den 12ten Mai 1829.

Demnach die bisherigen Sammlungen milder Gaben, welche alljährlich am Sonntage nach dem Jahrestage der merkwürdigen Schlacht bei Waterloo zu Gunsten der durch diese Schlacht in einen hülfsbedürftigen Zustand versetzten Invaliden, Witwen und Waisen Statt gefunden haben, von sehr heilsamen Folgen gewesen, die Unterstützungs-Ansprüche der Hülfsbedürftigen fortwährend aber sehr bedeutend sind, das wohlthätige Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Institut daher auch fortdauernd in dem Stande erhalten werden muß, die dringendsten Bedürfnisse möglichst zu befriedigen; die bisherige rege Theilnahme des Publicums an der Unterstützung dieser Hülfsbedürftigen es aber erwarten läßt, daß dasselbe ferner zur Hülfleistung bereit sey: so wird nach Vorschrift des Königlichen Cabinets-Ministerii angeordnet, daß eine gleichmäßige Sammlung am ersten Sonntage nach Trinitatis als am 21sten Junius d. J. nach beendigtem Gottesdienste in sämmtlichen Kirchen der Uns untergebenen Pfarr-Gemeinden vorgenommen werde, und ist zu dem beregten Zwecke dieses zu bewerkstelligen, und den Gemeinden am Sonntage zuvor bekannt zu machen.

Wir vertrauen zu den sämmtlichen Predigern, daß sie sich es werden angelegen seyn lassen, in ihren desfallsigen Vorträgen zuvörderst die dabei zum Grunde liegenden wohlthätigen Zwecke hervorzuheben, um mit Bezugnahme auf den voraufgegangenen unvergeßlichen Siegestag den Mildthätigkeits-Sinn noch besonders rege zu machen.

Der Erlös dieser Sammlung ist von den Ephoren aus ihrer Inspection, so wie von den geistlichen Ministerien, Stiftern und Klöstern sofort unter der Adresse

„An die Militair-Witwen- und Waisen-Unterstützungs-Gesellschaft in Hannover"

einzusenden.

Wir erwarten das mit den Unterschriften der Prediger versehene Duplicat dieses Ausschreibens anhero zurück.

Hannover, den 12ten Mai 1829.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.

Dr. J. C. Salfeld.

(39.) Bekanntmachung des Königlichen Consistorii zu Aurich, die am 21sten Junius d. J. in den Kirchen vorzunehmende Sammlung für das Militair-Witwen- und Waisen-Institut betreffend. Aurich, den 14ten Mai 1829.

Die Ansprüche auf Unterstützung, welche von den durch die denkwürdige Schlacht bei Waterloo in einen hülfsbedürftigen Zustand versetzten Invaliden, Witwen und Waisen gemacht werden, sind fortwährend so bedeutend, daß dadurch das Königliche Cabinets-Ministerium in Hannover sich veranlaßt gefunden hat, eine ähnliche kirchliche Sammlung, wie in den vergangenen Jahren, auch für dieses Jahr, und zwar auf den nächsten Sonntag nach dem Jahrestage der Schlacht bei Waterloo, welcher der 21ste Junius seyn wird, zu verfügen.

Wir machen dieses den sämmtlichen Einwohnern der Provinz hierdurch bekannt, und da die bisherigen Erfahrungen die unverändert rege Theilnahme bewährt haben, welche das Publicum an der Unterstützung der in einen hülflosen Zustand versetzten vaterländischen Krieger und ihrer Witwen und Waisen nimmt, so können wir um so größeres Vertrauen haben, daß auch in diesem Jahre jeder gern nach Kräften dazu beitragen wird, die Fortdauer dieser Unterstützung möglich zu machen.

Aurich, den 14ten Mai 1829.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversch-Ostfriesisches Consistorium.

Brandis.

(40.) Verordnung, die Versicherung der mit Schindeln gedeckten Gebäude auf dem Harze bei der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät betreffend. Hannover, den 15ten Mai 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es dem Interesse der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät sowohl wie den betheiligten Interessenten derselben zuträglicher befunden worden, die

Digitized by Google

zeither bestandene Beschränkung der Versicherungen der mit Schindeln gedeckten Gebäude auf zwei Drittel ihres Werths in Ansehung des Harzes aufzuheben und dagegen die Eigenthümer solcher versicherten Gebäude auf dem Harze denjenigen Interessenten der gedachten Societät gleichzustellen, welche wegen mehrerer Feuergefährlichkeit der Bedachungsart ihrer Gebäude erhöhete Beiträge zu den Brand-Entschädigungsgeldern zu leisten verpflichtet sind: so verordnen Wir, nach vorgängiger Berathung mit Unserer getreuen Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, Folgendes:

1) die im §. 10. Unserer erneuerten Verordnung für die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät vom 14ten September 1327 enthaltene Bestimmung, wegen Beschränkung der Versicherungen der mit Schindeln gedeckten Gebäude auf zwei Drittel ihres Werths, wird in Ansehung des Harzes vom 1sten Julius 1829 an hierdurch außer Kraft gesetzt, und dagegen

2) den dasigen Eigenthümern solcher bereits versicherten oder erst zu versichernden Gebäude, vom Anfange des nächsten Rechnungs-Jahrs der bemeldeten Societät, dem 1sten Julius 1829 angerechnet, die Leistung desjenigen Mehrbetrages zu den Brand-Entschädigungsgeldern, welche nach dem erwähnten §. 10. der angezogenen Verordnung die Eigenthümer der mit andern feuergefährlichen Materialien gedeckten Häuser zu entrichten haben, auferlegt.

Übrigens reserviren Wir der Direction der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät hiemit die Befugniß, zu einer extraordinairen, nöthigenfalls durch fremde Taxatoren zu verfügenden Revisions-Schätzung der versicherten mit Schindeln gedeckten Gebäude, mit sofortiger Wirkung für das Rechnungs-Jahr, im Laufe dessen solche Schätzung vorgenommen worden.

Von gegenwärtiger Verordnung soll allen betreffenden Obrigkeiten eine hinlängliche Anzahl Abdrücke zur Bekanntmachung zugefertigt und selbige in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 15ten Mai 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding. Stralenheim.

G. W. Dommes.

(41.) Bekanntmachung der Königlichen Land=Drostei zu Stade, betreffend das Hausiren mit irdenen Tabackspfeifen. Stade, den 18ten Mai 1829.

Da dem Vernehmen nach der Hausirhandel mit irdenen Tabackspfeifen auf dem platten Lande in dem hiesigen Landdrostei=Bezirke dermalen in größerem Umfange betrieben, und die hierunter bisher Statt gehabte Nachsicht zum Vertriebe auswärtiger Fabricate gegen die Vorschrift der Hausirverordnung gemißbraucht wird: so finden Wir Uns veranlaßt, hiedurch zu bestimmen, daß dieser Hausirhandel in Zukunft nicht anders als auf eine ausdrückliche, von Uns ertheilte Concession gestattet seyn soll.

Zugleich wird den gegenwärtig in dem hiesigen Landdrostei=Bezirke umherreisenden Pfeifenhändlern zur Erwirkung einer solchen Concession eine Frist bis 1sten Julius d. J. damit gesetzt; und werden sämmtliche Obrigkeiten und Polizeibehörden angewiesen, die erwähnten Hausirer auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, gegen diejenigen Pfeifenhändler aber, welche sich nach diesem Zeitpuncte hausirend betreffen lassen, nach dem §. 10. der Hausirverordnung zu verfahren.

Stade, den 18ten Mai 1829.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

v. Marschalck.

(42.) Verfassungs=Urkunde für die Stadt Dransfeld. Hildesheim, den 20sten Mai 1829.

Da die Verwaltung der Stadt Dransfeld in manchen wesentlichen Beziehungen einer Veränderung bedarf: so wird dieserhalb, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets=Ministerii, Folgendes hiedurch verordnet.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Verwaltung der Justiz soll künftig in dem Magistrate der Stadt Dransfeld von der Administration gänzlich getrennt seyn.

Digitized by Google

§. 2.

Die Besetzung sämmtlicher Stellen im Magistrate geschieht vom Königlichen Cabinets=Ministerio auf den Bericht der Königlichen Landdrostei.

Zu jeder zu besetzenden Stelle werden drei, von dem Magistrate und den Bürger=Vorstehern gemeinschaftlich zu wählende Subjecte präsentirt, aus deren Zahl eins derselben ernannt wird. Im Falle keins der präsentirten Subjecte sich zu der vacanten Stelle eignen sollte, kann eine anderweite Wahl angeordnet werden.

Die Subalternen werden vom Magistrate, nach vorgängiger Genehmigung Königlicher Landdrostei, ernannt und mit der erforderlichen Instruction versehen.

§. 3.

Die künftig als Bürgermeister anzustellenden Subjecte müssen ihre Rechts=Kenntnisse durch ein Examen in der Art, wie es für die Patrimonial=Gerichtshalter angeordnet ist, bewährt haben.

§. 4.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen nicht näher als im dritten Grade mit einander verwandt seyn, auch bei ihrer Anstellung nicht in dem Verhältnisse von Schwiegervater, Schwiegersohn und Schwäger stehen.

Eine solche späterhin eintretende Verschwägerung schließt zwar nicht aus, muß jedoch der Königlichen Landdrostei berichtlich angezeigt werden.

§. 5.

Die bisherige Vertretung der Bürgerschaft durch vier Deputirte und zwei sogenannte Marktmeister wird hiedurch aufgehoben, und soll statt deren eine förmliche Repräsentation, nach Maßgabe der in der siebenten Abtheilung dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften eintreten.

§. 6.

Sämmtliche Sporteln und Gebühren, Accidenzien und Emolumente, so wie Antheile an erkannten Geldstrafen, werden hiemit den Magistrats=Stellen abgenommen und zum Cämmerei=Register gezogen.

Dagegen verbleiben die Copialien jedem Mitgliede des Magistrats, insoweit selbige in dessen Expedition vorkommen.

Die Subalternen sollen dagegen ihre Accidenzien nach wie vor beziehen.

Die Besoldung der Mitglieder des Magistrats wird durch besondere Verfügung festgesetzt.

Zweite Abtheilung.

Organisation des Magistrats.

§. 7.

Die Mitglieder des Magistrats sollen künftig bestehen, aus

1) einem Bürgermeister, und
2) zwei Senatoren.

§. 8.

Das gesammte Rechnungswesen der Stadt soll einen Theil der Dienstgeschäfte eines der Senatoren, als Cämmerers, ausmachen.

§. 9.

In Ansehung der bisherigen Subalternen des Magistrats, namentlich des Raths-Dieners und des Försters, behält es bei der bisherigen Einrichtung vorerst sein Bewenden.

§. 10.

In den Versammlungen des Magistrats führt der Bürgermeister den Vorsitz; auf ihn folgen die Senatoren, nach der Reihefolge ihrer Ernennung.

Bei etwaniger Gleichheit der Stimmen wird dem jedesmaligen Dirigenten ein votum decisivum hiedurch beigelegt.

§. 11.

In Fällen der Abwesenheit wird der Bürgermeister wegen der Administrations-Sachen von dem ersten Senator vertreten.

Die Wahrnehmung der Judicial-Geschäfte aber soll den Gegenstand besonderer von Königlicher Landdrostei dieserhalb einzuholender Verfügung ausmachen.

§. 12.

Der Bürgermeister kann sich nur mit Vorwissen des Magistrats und mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei auf länger als drei Tage aus der Stadt entfernen.

Den Senatoren kann von dem Bürgermeister auf 14 Tage Urlaub gegeben werden.

Wird ein längerer Urlaub gewünscht, oder eine Reise ins Ausland beabsichtiget, so ist dieserhalb an Königliche Landdrostei zu weiterer Verfügung zu berichten.

Dritte

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Vom administrativen Magistrate und dessen Geschäften.

§. 13.

Der verwaltende Magistrat besteht aus dem Bürgermeister und den jedesmaligen Senatoren.

Die Geschäfte werden so viel als thunlich collegialisch betrieben, und zu solchem Zwecke versammelt sich der verwaltende Magistrat wöchentlich in der Regel einmal an einem bestimmten Tage auf dem Rathhause, woselbst nicht nur die Anträge der Privat-Personen entgegen genommen, sondern auch die vorgekommenen und noch bevorstehenden Geschäfte berathen werden.

§. 14.

Der Bürgermeister hat die Direction sämmtlicher administrativen Angelegenheiten der Stadt, und besorgt außerdem als Separat-Expedition alle Generalia und Regiminalia, wohin insbesondere auch die Militair-, Steuer-, Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen gehören. Derselbe entwirft und unterschreibt sämmtliche an die Ober-Behörden zu erstattenden Berichte.

§. 15.

Der eine der Senatoren besorgt vorzugsweise (neben der Rechnungsführung §. 26.) die Bau- und Forst-Sachen der Stadt.

§. 16.

Der andere Senator besorgt unter der Direction des Bürgermeisters die Orts- und Feld-Polizei, das Paßwesen, die Billet- und Service-Angelegenheiten.

Diejenigen Geschäfte, welche durch die sogenannten Marktmeister bisher versehen sind, — mit Ausnahme der Assistenz bei den Verloosungen von Oberholz in den städtischen Waldungen, — sollen in Zukunft gleichfalls von dem zweiten Senator als Polizei-Herrn besorgt werden.

Wenn er hiebei einer Hülfsleistung bedarf, oder die Zuziehung der Bürger-Vorsteher wünscht: so sind dieserhalb motivirte Anträge von ihm bei dem Magistrate anzubringen.

§. 17.

Beide Senatoren sind außerdem verpflichtet, die Geschäfte zu übernehmen, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt, und bei ungewöhnlicher Geschäftshäufung sich gegenseitig zu assistiren.

Digitized by Google

§. 18.

Die Protocolle und Bescheide in Verwaltungssachen hat jedes Magistrats-Mitglied in seiner Expedition selbst aufzunehmen und zu entwerfen.

§. 19.

Findet sich bei den zu erstattenden Berichten eine Verschiedenheit der Meinungen, so hat das dissentirende Mitglied des Magistrats ein besonderes Pro Memoria, welches die Gründe der abweichenden Ansicht enthält, beizufügen.

Vierte Abtheilung.

Vom Stadt-Gerichte und dessen Geschäften.

§. 20.

Die eigentlichen Judicial-Geschäfte des Stadt-Gerichts versieht der Bürgermeister allein.

§. 21.

In dieser Hinsicht hat derselbe namentlich die Civil- und Criminal-Sachen (§. 23.), die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Ober-Vormundschafts- und Hypotheken-Wesen, so wie die Wrogensachen, mit Ausnahme der Forstfrevel (§. 39.), allein zu besorgen.

§. 22.

In Ansehung des Depositen-Wesens wird bestimmt, daß jede Eintragung in die Depositen-Bücher gemeinschaftlich von dem Bürgermeister und dem ersten Senator geschehen soll.

Beide haben die Eintragung zu signiren, und sind für deren Richtigkeit solidarisch verantwortlich.

Außerdem ist der Depositen-Kasten mit einem zweifachen verschiedenartigen Schlosse zu versehen, wozu der Bürgermeister den einen und der erste Senator den andern Schlüssel hat.

§. 23.

In Criminal-Sachen hat das Stadt-Gericht zu Dransfeld nur den ersten Angriff in der bisherigen Maße vorzunehmen, und — wenn die desfallsige Verhandlung geschlossen ist — die Untersuchungs-Acten zum weiteren Verfahren an das Königliche Amt Münden einzusenden.

§. 24.

Jedes Geschäft, dessen rechtliche Gültigkeit durch die Richter-Qualität des Han-

delnden bedingt ist, kann zwar lediglich nur von dem Bürgermeister vorgenommen werden; jedoch soll es demselben erlaubt seyn, nöthigenfalls bei gerichtlichen Versiegelungen, Inventarisationen, Licitationen und Auctionen — wobei übrigens jedesmal die persönliche Gegenwart und die Beglaubigung des Bürgermeisters erforderlich ist — einen der Senatoren zur Hülfsleistung zu adhibiren.

Bei wichtigern Criminal-Verhören und in Civil-Sachen bei Vertheilung von Concurs-, Erbschafts- und Administrations-Massen, wichtigen Vergleichen, Contracten, Recessen und Übereinkünften — über deren Auslegung und Folgen erhebliche Differenzen entstehen könnten — ist der Bürgermeister unter eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, einen der Senatoren aufzufordern, daß derselbe bei dem Geschäfte zugegen sey, und das darüber von dem Bürgermeister aufzunehmende Protocoll mit unterschreibe.

Fünfte Abtheilung.

Von der Verwaltung des städtischen Vermögens.

§. 25.

Der Magistrat hat im Allgemeinen seine Aufmerksamkeit auf die Erhaltung und möglichste Verbesserung der städtischen Intraden, auf Ersparungen in der Ausgabe und auf die Abtragung der Schulden zu richten.

§. 26.

Bei der Forstverwaltung, welche einer verbesserten Einrichtung und der vorzüglichsten Fürsorge des Magistrats bedarf, soll bei der oberen technischen Leitung des Forst-Betriebes ein Königlicher Forstbediente zugezogen werden,

§. 27.

Der Königliche Forstbediente wird jährlich im Laufe des Monats Februar den Bestand der städtischen Forsten in Augenschein nehmen, die Ausführung des vorigjährigen Betriebsplans mit Genauigkeit prüfen, sodann den nächstjährigen Betriebsplan entwerfen, und diesen Entwurf dem Magistrate spätestens bis zum 15ten März mittheilen.

§. 28.

Dem Magistrate liegt es ob, diesen ihm mitgetheilten Betriebsplan seinerseits, mit Zuziehung des Stadt-Försters, in vorläufige Überlegung zu nehmen, und diejenigen Materialien herbeizuschaffen, welche zur definitiven Feststellung des Plans erforderlich seyn möchten.

Digitized by Google

Dieserhalb wird von dem Magistrate zeitig in der Stadt bekannt zu machen seyn, daß spätestens bis zum Ende des Monats Februar alle Holzbewilligungen, — welche etwa neben der regelmäßigen Holzabgabe aus den städtischen Forsten gewünscht werden sollten, — bei dem Magistrate in Antrag gebracht seyn müssen, wenn darauf in dem nächsten Betriebs-Jahre Rücksicht genommen werden solle.

Der Magistrat prüft sodann dergleichen Anträge, vernimmt nöthigenfalls die Interessenten und stellt ihre Ansprüche thunlichst schon jetzt fest; veranlaßt auch, wenn es erforderlich scheint, eine Besichtigung derjenigen Gebäude, zu deren Ausbau oder Reparatur Bauholz aus den städtischen Forsten bewilligt oder nachgesucht worden ist.

§. 29.

Jährlich im Monat April hält der Magistrat gemeinschaftlich mit dem Königlichen Forstbedienten, dem Stadt-Förster und den Bürger-Vorstehern (§. 62.) eine Forst-Conferenz.

§. 30.

In dieser Forst-Conferenz wird

1) der von dem Königlichen Forstbedienten zuvor entworfene und dem Magistrate mitgetheilte Betriebsplan, — worin auch die etwa erforderlichen Hauungen zu berücksichtigen sind, — verabredet und festgestellt;
2) die Vertheilung des zur Disposition kommenden Holzmaterials, unter Berücksichtigung der von dem Magistrate zuvor regulirten Holzbewilligungs-Anträge, normirt und bestimmt;
3) die Ausführung des vorigjährigen Betriebsplans nachgewiesen, und eine etwa nothwendig gewordene Abweichung davon gerechtfertigt;
4) über die Handhabung der Forstpolizei das Erforderliche beschlossen, und
5) über alle in der Forst oder auf dem Forstgrunde vorzunehmende Veränderungen, so wie über die etwanigen Forst-Neben-Nutzungen eine gemeinsame Berathung angestellt.

§. 31.

Das über die ganze Verhandlung in der Forst-Conferenz von dem Bürgermeister aufzunehmende Protocoll wird von dem Königlichen Forstbedienten mit unterschrieben, und es wird sowohl ihm als auch dem Stadt-Förster und dem die Forstsachen besorgenden Senator, — Forstherrn — eine beglaubte Abschrift dieses Protocolls baldigst zugestellt.

Eine andere Abschrift desselben wird der Königlichen Landdrostei durch den Magistrat berichtlich im Laufe des Monats Mai jährlich vorgelegt.

Daneben wird die Entscheidung der Königlichen Landdrostei über etwanige Meinungs-Verschiedenheiten erbeten, welche erhebliche Gegenstände betreffen und in der Conferenz nicht ausgeglichen werden konnten.

§. 32.

Das Forst-Conferenz-Protocoll bildet die Grundlage der gesammten Forst-Verwaltung für das nächste Betriebsjahr.

Abweichungen von den darin enthaltenen Beschlüssen sind daher nicht anders zulässig, als nach erfolgter ausdrücklichen Genehmigung der Königlichen Landdrostei.

§. 33.

Dem Stadt-Förster liegt die Ausführung des Betriebsplans und aller anderen Forst-Conferenz-Beschlüsse, unter der Aufsicht des Forstherrn, unmittelbar ob.

§. 34.

Dieser die Forstsachen besorgende Senator muß monatlich wenigstens einmal an Ort und Stelle von der gehörigen Ausführung des Betriebsplans sich überzeugen, über die etwa bemerkten Mängel und Versäumnisse den Stadt-Förster vernehmen, überhaupt aber auf die genaue Befolgung des Forst-Conferenz-Protocolls sorgfältig achten, und über Alles, was er hiernach bemerkt hat, in der letzten Magistrats-Sitzung eines jeden Monats unter Zuziehung des Stadt-Försters, — welcher die etwa erforderlichen Erläuterungen zu geben, übrigens kein votum hat, — referiren.

Der Magistrat wird sodann, erforderlichen Falls nach vorgängiger Communication mit dem Königlichen Forstbedienten, das Erforderliche beschließen.

§. 35.

Der Forstherr nimmt auch das aufgehauene Holz jährlich dem Stadt-Förster ab, vertheilt es unter die Berechtigten nach Maßgabe der hierüber getroffenen Bestimmungen, und nimmt hierüber ein genaues, dem Magistrat vorzulegendes Protocoll auf.

§. 36.

Der Magistrat ist verpflichtet, auf die Dienst-Obliegenheiten des Forstherrn zu achten, die erforderlichen Maßregeln zur Aufrechthaltung einer regelmäßigen Forstwirthschaft stets ohne Verzug anzuordnen, und bei entstehenden Zweifeln oder Irrungen die Entschließung Königlicher Landdrostei nachzusuchen.

Übrigens ist der die Forstsachen besorgende Senator für die gehörige Bewirthschaftung der städtischen Forst speciell verantwortlich.

§. 37.

Das Forst-Rechnungswesen wird durch die allgemeinen, wegen des Cämmerei-Rechnungswesens erfolgenden Vorschriften (§. 47. sqq.) im Wesentlichen zwar mit regu-

Digitized by Google

lirt; es wird jedoch hierdurch bestimmt, daß der Forstherr über die in Forst-Angelegenheiten vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben eine besondere Forst-Rechnung führen, und selbige der jährlichen Cämmerei-Rechnung als einen integrirenden Theil beifügen soll.

§. 38.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß die städtischen Forsten vor Entwendungen, Beschädigungen und Eingriffen aller Art möglichst sicher gestellt werden.

Der Stadt-Förster hat in Gemeinschaft mit dem Forstaufseher zu diesem Zweck thätig mitzuwirken.

§. 39.

Die Untersuchung und principienmäßige Bestrafung der durch die Forstbediente oder sonst zur Anzeige kommenden Forstfrevel geschieht von dem hiezu ernannten Forstgerichte.

Dieses Forstgericht soll bestehen

aus dem Bürgermeister und

dem die Forstsachen besorgenden Senator.

Das Forstgericht hält monatlich eine Sitzung, in welcher der Stadt-Förster nebst dem Forstaufseher regelmäßig erscheinen soll.

§. 40.

Gegen die Straf-Erkenntnisse dieses Forstgerichts, — welche den Denunciaten unverzüglich zu eröffnen sind, — steht den Betheiligten der Recurs an Königliche Land-Drostei binnen 14 Tagen offen.

Nach Ablauf dieser den Straffälligen vorzubehaltenden Frist sind die erkannten Strafgelder unverzüglich beizutreiben und die etwanigen Leibesstrafen zu vollziehen, damit der Eindruck der Strafe nicht durch deren Verzögerung geschwächt werde.

§. 41.

Die Strafgelder fließen, — mit Ausnahme der Denuncianten-Gebühren und des der allergnädigsten Herrschaft principienmäßig zukommenden Antheils, — in die Cämmerei-Casse, und sind nebst dem darüber zu führenden Verzeichnisse monatlich von dem Bürgermeister dahin abzuliefern.

Sind in einem Monate überall keine Strafgelder erkannt oder eingegangen, so dient die von dem Bürgermeister dieserhalb aufzustellende Vacat-Bescheinigung der Cämmerei-Rechnung als Belag.

§. 42.

Es bleibt vorbehalten, die wegen der Forstverwaltung überhaupt verhandelten Acten des Magistrats hin und wieder einzufordern.

§. 43.

Bei Veräußerungen von städtischem Vermögen, — wohin auch die Ablösungen der Erbenzins-Gefälle, Hypothek-Bestellungen und Pfandverschreibungen gehören, — ist die Zuziehung der Bürger-Vorsteher und die Genehmigung der Königlichen Land-Drostei erforderlich.

§. 44.

Alle Verpachtungen städtischer Grundstücke, Gebäude und Gerechtsame sind auf Meistgebot vorzunehmen, und bedürfen, wenn deren Ertrag auf 50 Rthlr. sich beläuft, der Genehmigung Königlicher Landdrostei.

Unter der Hand können sie nur aus besonderen Gründen und in keinem Falle ohne vorgängige Genehmigung der Königlichen Landdrostei geschehen. Dasselbe gilt, wenn Mitglieder des Magistrats ein Cämmerei-Gut in Pacht oder sonstige Nutznießung nehmen wollen.

§. 45.

Alle Bauten und Reparaturen, auf welche weniger als zehn Thaler zu verwenden ist, kann der die Bausachen besorgende Senator für sich anordnen, und referirt über deren Anordnung dem Magistrate.

Über die Bauten und Reparaturen aber, auf welche eine Summe von zehn Thalern oder darüber zu verwenden ist, muß er vor der Ausführung dem Magistrats-Collegio referiren, demselben einen Kosten-Anschlag vorlegen und dessen Genehmigung erwirken.

Bei Neubauten und Reparaturen, welche einen Kosten-Aufwand von 50 Rthlr. und darüber erfordern, muß außerdem die Genehmigung der Königlichen Landdrostei, unter Vorlegung des Risses und Anschlages, eingeholt werden.

§. 46.

Die Rechnungen über Bauten und Repaturen, welche 50 Rthlr. und darüber betragen, dürfen nur dann in Ausgabe gebracht werden, wenn vom Magistrats-Collegio eine Revision des Baues vorgenommen, und laut darüber aufzunehmenden Protocolls der Bau dem Risse und Anschlage gemäß befunden ist.

Sechste Abtheilung.

Vom Rechnungswesen der Stadt.

§. 47.

Zur genauen Übersicht und Controlle des städtischen Rechnungswesens ist künftig im Monat November jeden Jahrs, in einer Versammlung des Magistrats mit den Vorstehern der Bürgerschaft, ein Etat über die muthmaßliche Einnahme und Ausgabe des nachfolgenden Jahrs zu entwerfen, welcher der Königlichen Landdrostei nebst den aufgenommenen Protocollen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt wird.

Dieser von der Königlichen Landdrostei genehmigte Etat dient dem Rechnungs-Führer zur Richtschnur; Abweichungen davon müssen durch besondere Ratificationen, hinsichtlich deren nach Vorschrift der den städtischen Rechnungen zu prämittirenden Principien zu verfahren ist, belegt werden.

§. 48.

Einer der Senatoren, — und zwar in der Regel der Forst- und Bauherr, — in der concurrirenden Eigenschaft als Cämmerer, führt unter Aufsicht des Magistrats die Cämmerei-Rechnung, mit welcher die sogenannte Bürger-Casse für immer hiedurch verbunden wird.

§. 49.

Der Rechnungsführer hat in der ersten Woche eines jeden Vierteljahrs einen genauen Extract über die Einnahmen und Ausgaben der Cämmerei-Rechnung während des letztverflossenen Quartals dem Magistrate vorzulegen.

§. 50.

Die Caution des Rechnungsführers wird auf die Summe von

= fünfhundert Thalern Conventions-Münze =

hiedurch festgesetzt, und muß auf untadelhafte Weise beschafft werden.

§. 51.

Die Cämmerei-Rechnung ist innerhalb sechs Wochen nach dem Jahresschlusse mit Belegen dem Magistrate einzureichen.

Der Magistrat, — zu dessen Versammlungen in Cämmerei-Rechnungssachen der rechnungsführende Senator lediglich als Rechnungsführer berufen wird, — revidirt und monirt die Cämmerei-Rechnung, läßt die monita durch den Rechnungsführer entweder mündlich zu Protocoll oder schriftlich beantworten, und gestattet sodann den Bürger-Vorstehern acht Tage lang die Einsicht sämmtlicher Verhandlungen, so wie die fernere Prüfung und Monirung der Rechnungen.

Hiernächst

Digitized by Google

Hiernächst, und spätestens im Monat März, wird die Rechnung unter Zuziehung der Bürger=Vorsteher schließlich geprüft und über jedes einzelne Monitum ein Beschluß gefaßt.

Sodann sind sämmtliche Verhandlungen, spätestens vor dem 1sten Junius, an Königliche Landdrostei zur Super=Revision berichtlich einzusenden, und wird dem Rechnungsführer nur mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei eine gültige Decharge ertheilt.

§. 52.

Der Bürgermeister ist für die zeitige Ablegung der Rechnung speciell verantwortlich.

Deßgleichen ist derselbe verpflichtet, vierteljährig eine Revision der Casse und Rechnungs=Papiere mit Genauigkeit vorzunehmen, und das Resultat dieser Revision zu den Magistrats=Acten zu notiren.

Siebente Abtheilung.

Von der Vertretung der Bürgerschaft durch Bürger=Vorsteher.

§. 53.

Statt der durch den §. 5. dieses Regulativs aufgehobenen Vertretung der Bürgerschaft durch vier Deputirte und zwei Marktmeister soll dieselbe künftig durch vier aus der Bürgerschaft erwählte Bürger=Vorsteher vertreten werden.

§. 54.

Das Amt eines Vorstehers der Bürgerschaft ist ein Ehren=Amt, und sind damit keine Einnahmen verbunden.

Zu diesem Amte kann ein jeder Bürger erwählt werden, welcher ein schuldenfreies Vermögen von sechshundert Thalern, wovon die Hälfte in liegenden Gründen bestehen muß, nachweiset.

Mitglieder des Magistrats, Advocaten, welche beim Stadt=Gerichte practiciren, Minderjährige und solche, die eine Criminal=Strafe erlitten haben oder in Criminal=Untersuchung sich befinden, dürfen zu Bürger=Vorstehern nicht gewählt werden.

§. 55.

Jeder zu diesem Ehren=Amte fähige Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, und sind hiervon nur Ärzte und Wundärzte, Geistliche und Schul=

Lehrer, Staatsdiener, Militairpersonen und Bürger, welche über 60 Jahre alt sind, oder notorisch an Kränklichkeit leiden, ausgenommen.

§. 56.

Die Dauer des Amts eines Bürger=Vorstehers wird auf 6 Jahre festgesetzt.

Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus; der Austritt wird das erste Mal durch das Loos bestimmt, nachher trifft solcher jedesmal diejenigen Vorsteher, welche 6 Jahre dieses Amt bekleidet haben.

Zum zweiten und jeden folgenden Male ist ein Bürger nur dann zur Übernahme dieser Stelle verpflichtet, wenn seit seinem Austritte sechs Jahre verflossen sind.

§. 57.

Jeder eigenthümliche Besitzer eines Bürgerhauses, welcher zugleich Bürger ist, ist berechtigt an den Wahlen der Bürger=Vorsteher Theil zu nehmen.

§. 58.

Die Wahl der Bürger=Vorsteher geschieht von den zum Wählen berechtigten Bürgern auf dem Rathhause, unter der Leitung des Bürgermeisters. Jeder Bürger muß dabei in Person erscheinen und seine Stimme zu Protocoll abgeben. Witwen können ihre Stimmen schriftlich einreichen. Für Minderjährige geben deren Vormünder die Stimme ab.

Zu einer gültigen Wahl ist erforderlich, daß mit Einschluß der schriftlich eingereichten Stimmen wenigstens zwei Drittheile der zur Wahl berechtigten Bürger gegenwärtig sind, und entscheidet unter diesen die Majorität.

§. 59.

Die gewählten Vorsteher, deren Namen der Königlichen Landdrostei anzuzeigen sind, werden vom Magistrate dahin beeidigt,

> daß sie den nach dieser Verfassungs=Urkunde ihnen obliegenden Pflichten eines Vorstehers der Bürgerschaft getreulich nachkommen, insbesondere die Gerechtsame und das Wohl der Bürgerschaft nach bestem Gewissen und ohne alle Neben=Absicht prüfen, berathen und befördern, auch überhaupt sich so betragen wollen, wie es einem gewissenhaften und rechtschaffenen Bürger=Vorsteher wohl anstehet.

§. 60.

Die Bürger=Vorsteher haben das Recht und die Verpflichtung, die gesammte Bürgerschaft bei allen Gemeinde=Angelegenheiten zu vertreten.

Sie bedürfen hiezu keiner Vollmacht oder Instruction der Bürgerschaft, sie fassen vielmehr ihre Beschlüsse nach ihren besten Einsichten, dem geleisteten Eide gemäß.

Digitized by Google

Sie sind berechtigt, aus eigenem Antriebe in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten schriftliche Anträge an den Magistrat zu bringen, welcher sie mit einer schriftlichen Entscheidung darauf versehen wird.

Gegen Entscheidungen dieser Art ist, wie gegen alle Verfügungen des Magistrats, der Recurs an Königliche Landdrostei binnen vier Wochen, — vom Empfange der beschwerenden Verfügung angerechnet, — zulässig.

§. 61.

Die Bürger=Vorsteher haben die Befugniß, Versammlungen unter sich zu halten, müssen dazu jedoch vorgängig, unter Angabe des Zwecks der Versammlung, die Genehmigung des Magistrats einholen.

§. 62.

In folgenden besonderen Angelegenheiten müssen die Bürger=Vorsteher vom Magistrate zugezogen werden:

1) wenn Grundstücke der Stadt veräußert oder verpfändet, oder neue Grundstücke erworben werden sollen;
2) bei Gemeinheits=Theilungen und sonstigen Veränderungen in der Benutzung der Gemeinheiten;
3) bei Verpachtungen, deren Ertrag über 100 Rthlr. beträgt, oder wenn aus besondern von der Königlichen Landdrostei zu entscheidenden Gründen eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen werden soll;
4) bei Anleihen von Capitalien auf den Credit der Stadt;
5) bei Anordnung und Regulirung städtischer Abgaben;
6) bei Veranlagung öffentlicher Abgaben, insoweit die Gesetze die Zuziehung der Gemeinde vorschreiben;
7) bei den Deliberationen über die Unternehmung neuer Bauten oder Reparaturen über 50 Rthlr. veranschlagt;
8) bei Entwerfung des Etats (§. 25.);
9) bei der Ablegung der städtischen Rechnungen (§. 29.);
10) bei den Forst=Conferenzen, bei Holz=Anweisungen in den Stadt=Forsten und bei Verloosungen von Oberholz;
11) bei den Deliberationen über die Abänderung alter oder über die Einführung neuer allgemeinen städtischen Einrichtungen;

Digitiz

12) bei der Wahl zur Wiederbesetzung vacanter Magistratsstellen; und zwar in der Maße, daß eben so viel durch das Loos zu bestimmende Bürger-Vorsteher dem Magistrats-Collegio beitreten, als votirende Mitglieder in letzterem sind. Von dem also zusammengesetzten Wahl-Collegio werden die drei nach §. 2. zu präsentirenden Candidaten durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt.

§. 63.

Die Bürger-Vorsteher werden zu den Versammlungen des Magistrats, — bei welchen ihre Anwesenheit reglementsmäßig erforderlich ist, oder aus andern Gründen gewünscht wird, — von dem Bürgermeister durch eine schriftliche, den Gegenstand der Berathung anzeigende Aufforderung, wenigstens 24 Stunden vorher, eingeladen.

Die Bürger-Vorsteher sind verpflichtet, bei solchen Berathungen zu erscheinen, und können, wenn sie nicht erhebliche Behinderungs-Gründe zu bescheinigen vermögen, vom Magistrate durch Geldstrafen dazu angehalten werden.

§. 64.

In der Versammlung trägt der Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand vor.

Darauf äußern die Bürger-Vorsteher ihre Meinung mit Gründen.

Wenn sodann die etwanigen Gegenbemerkungen des Magistrats vorgetragen sind, wird von den Vorstehern über die Sache abgestimmt, wobei jede Meinung bestimmt dafür oder dawider abgegeben werden muß.

Hiernächst votirt der Magistrat unter sich.

Fällt die Majorität der Meinung des Magistrats anders aus als die der Bürger-Vorsteher: so ist der Gegenstand, unter Beifügung des über die Verhandlung aufgenommenen ausführlichen Protocolls, der Königlichen Landdrostei zur Entscheidung vorzutragen, insofern nicht nach nochmaliger Entwickelung der Gründe durch den Bürgermeister ein anderes Resultat in der Abstimmung herbeigeführt seyn sollte.

Über die ganze Verhandlung ist jedesmal ein genaues Protocoll aufzunehmen, welches alle Meinungen und deren Gründe enthalten muß, und vor dem Schlusse vorzulesen ist.

§. 65.

Endlich wird den Vorstehern die Befugniß beigelegt, alle Jahre bei dem Magistrate ein Gutachten über diejenigen städtischen Verwaltungs-Zweige, welche ihrer Ansicht nach einer Verbesserung bedürfen, einzureichen.

Eine Abschrift dieser Vorstellung haben sie der Königlichen Landdrostei einzusenden.

§. 66.

Unziemliches Betragen der Bürger-Vorsteher in den Versammlungen wird sofort vom Magistrate durch Verweise oder Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. zum Besten der Armen, oder durch Verweisen aus der Versammlung bestraft.

§. 67.

Das Armenwesen der Stadt soll nächstens, auf den Grund der bereits eingeleiteten Verhandlungen, durch besondere Verfügung regulirt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen mit dem 1sten Julius 1829 in Kraft treten; und ist dieses Regulativ der dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hildesheim, den 20sten Mai 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Rieper.

Digitized by Google

(43.) Verfassungs=Urkunde für die Stadt Hardegsen. Hildesheim, den 20sten Mai 1829.

Da die bisherige Verfassung der Stadt Hardegsen in mehrfacher Beziehung einer Verbesserung bedarf: so wird dieserhalb, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets=Ministerii, Folgendes hierdurch verordnet:

I. Von dem Verhältnisse der Stadt Hardegsen zu dem Königlichen Amte Moringen=Hardegsen.

§. 1.

Gerichtsbarkeit des Magistrats.

Dem Magistrate der Stadt Hardegsen steht die Ausübung der streitigen und freiwilligen Civil=Jurisdiction in der Stadt und deren Feldmark zu, mit Ausnahme derjenigen Sachen und Güter, welche eines fori privilegiati genießen.

Zu den letzteren gehören insbesondere die Domanial=Gebäude und Domanial=Grundstücke in der Stadt Hardegsen und in deren Feldmark.

§. 2.

Beschränkung derselben.

In der sogenannten Rischenauer=Feldmark vor Hardegsen ist die Jurisdictions=Befugniß des Magistrats auf die Confirmation der Contracte über die darin belegenen Grundstücke beschränkt, wogegen dem Königlichen Amte Moringen=Hardegsen die Ausübung aller übrigen Jurisdictions=Handlungen in jener Feldmark, auf den Grund der in possessorio dieserhalb erfolgten rechtskräftigen Erkenntnisse, vorläufig verbleibt.

§. 3.

Administration des Magistrats.

Die administrative oder polizeiliche Verwaltung des Magistrats erstreckt sich gleichfalls über die Stadt Hardegsen und deren Feldmark, jedoch mit Ausnahme der Domanial=Grundstücke und Domanial=Gebäude vor und in Hardegsen.

§. 4.

Criminal=Jurisdiction.

Die Criminal=Jurisdiction über die Stadt Hardegsen und deren Feldmark steht ausschließlich dem Königlichen Amte Moringen=Hardegsen zu.

Dasselbe ist befugt, in Criminalsachen die Bürger der Stadt unmittelbar vorzuladen.

Digitized by Google

Der Magistrat hat in Criminalsachen nur das Recht des ersten Angriffs und des vorläufigen Verhörs, muß aber die Acten, nebst den etwanigen Arrestaten baldthunlichst an das Königliche Amt Moringen=Hardegsen abliefern.

II. Organisation des Magistrats.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 5.

Aufhebung der bisherigen Verfassung.

Die im Jahre 1710 ergangenen Vorschriften über die Verfassung des Magistrats werden hierdurch aufgehoben.

§. 6.

Magistrat.

Der Magistrat der Stadt Hardegsen soll künftig bestehen aus

einem Bürgermeister

und

zwei Senatoren, von welchen der eine zugleich als Cämmerer fungirt.

§. 7.

Justiz.

Die Justiz soll von der Administration gänzlich getrennt, und durch das nach §. 19 ꝛc. gebildete Stadtgericht verwaltet werden.

§. 8.

Subalternen.

Die Subalternen des Magistrats bestehen, aus

einem Rathsdiener, zur Aufwartung bei den Sessionen des administrativen Magistrats sowohl, als des Stadtgerichts, — und zur Verrichtung der Insinuationen, Licitationen, Executionen und sonstigen vom Stadtgerichte oder verwaltenden Magistrate ihm ertheilten Aufträge;

einem Forstaufseher, welcher zugleich die polizeiliche Aufsicht im Felde mit zu führen hat.

§. 9.

Besetzung der Stellen.

Die Besetzung sämmtlicher Stellen im Magistrate geschieht vom Königlichen Ministerio auf den Bericht der Königlichen Land=Drostei. Zu jeder zu besetzenden Stelle werden zwei von dem Magistrate und den Bürger=Vorstehern gemeinschaftlich zu wählende Subjecte präsentirt, aus deren Zahl eins derselben ernannt wird. Im Falle keins der präsentirten Subjecte sich für die vacante Stelle eignen sollte, kann eine anderweite Wahl angeordnet werden.

Digitized by Google

§. 10.

Der Stadtförster wird von Königlicher Land-Drostei ernannt, und hat der Magistrat zu dieser Stelle jedesmal zwei Subjecte in Vorschlag zu bringen, die bereits forstmännische Kenntnisse bewährt haben.

§. 11.

Die im §. 8. genannten Subalternen werden von dem Magistrate, nach vorgängiger Genehmigung der Königlichen Land-Drostei, allein ernannt, und mit der erforderlichen Instruction versehen.

Die Anstellung der Feldhüter, Nachtwächter, Röhrenmeister, Stadtmusici, Feuer-Geschworenen u. s. w. beibt dem Magistrate überlassen.

§. 12.

Examen des Bürgermeisters.

Die künftig als Bürgermeister anzustellenden Subjecte müssen ihre Rechtskenntnisse in einem Examen, wie es für die Patrimonial-Gerichtshalter angeordnet ist, bewährt haben.

§. 13.

Vorschriften wegen der Verwandtschafts-Verhältnisse.

Die Mitglieder des Magistrats dürfen nicht näher als im dritten Grade mit einander verwandt seyn, auch bei ihrer Anstellung nicht im Verhältnisse von Schwieger-Vater, Schwiegersohn oder Schwager unter einander stehen. Ereignet sich eine solche Verschwägerung späterhin, so ist der Königlichen Land-Drostei davon Anzeige zu machen.

§. 14.

Urlaubsbewilligungen.

Der Bürgermeister kann sich nur mit Vorwissen des Magistrats und mit Genehmigung Königlicher Land-Drostei auf länger als drei Tage aus der Stadt entfernen.

Den übrigen Mitgliedern des Magistrats kann von dem Bürgermeister bis auf 14 Tage, auf längere Zeit aber nur von Königlicher Land-Drostei Urlaub ertheilt werden.

Wird eine Reise ins Ausland beabsichtigt, so ist dazu jedesmal die Genehmigung der Königlichen Land-Drostei erforderlich.

§. 15.

Abwesenheitsfälle.

In Abwesenheitsfällen des Bürgermeisters wird derselbe von dem ältesten Senator in allen Dienstgeschäften vertreten, welche nicht zur Justiz-Verwaltung gehören.

Wegen der letzteren ist in solchen Fällen von der Königlichen Land-Drostei die erforderliche Bestimmung einzuholen.

Ist

Digitized by Google

Ist einer der Senatoren abwesend, so hat der Bürgermeister für die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte desselben Sorge zu tragen.

§. 16.

Die jetzt angestellten Magistrats-Mitglieder behalten ihre rechtmäßig hergebrachte Dienst-Einnahme. Besoldungen.

Bei eintretenden Vacanzen fallen aber sämmtliche Emolumente, Sporteln und sonstigen Accidenzien zur Cämmerei-Casse, und es sollen die Besoldungen künftig, nachdem deren Betrag vorgängig vom Königlichen Ministerio auf den Bericht der Königlichen Land-Drostei wird festgesetzt worden seyn, lediglich in feststehenden Summen quartaliter postnumerando aus der Cämmerei-Casse gezahlt werden.

Die Copialien verbleiben auch ins künftige jedem Mitgliede des Magistrats, in soweit sie in dessen Expedition vorkommen.

§. 17.

Bei den Stellen des Stadtförsters und der Subalternen sollen Emolumente und Accidenzien bleiben, jedoch nebst der sonstigen Besoldung in der Dienst-Instruction für jeden, nach vorgängiger Ratification Königlicher Land-Drostei, genau bezeichnet werden. Dienst-Einnahme der Subalternen.

§. 18.

Der Bürgermeister ist befugt, außer den gewöhnlichen Versammlungen des Magistrats (§. 28.), auch außerordentliche Versammlungen anzuordnen, so oft er sie für nöthig hält. Außerordentliche Versammlungen.

Die Senatoren sind berechtigt, aus besondern Gründen die Anordnung einer solchen außergewöhnlichen Versammlung bei dem Bürgermeister in Antrag zu bringen.

B. Vom Stadtgerichte.

§. 19.

Das Stadtgericht der Stadt Hardegsen besteht allein aus dem Bürgermeister daselbst. Competenz des Stadtgerichts.

Alle Judicialgeschäfte, namentlich die Verwaltung der Civil-Jurisdiction, die Criminalsachen (§. 4.), die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Obervormundschafts-, Hypotheken- und Depositen-Wesen, gehören zum ausschließlichen Ressort des Stadtgerichts, und können daher gültigerweise nur von diesem besorgt werden.

Digitized by Google

§. 20.

Depositenwesen.

In Ansehung des Depositen-Wesens wird jedoch bestimmt: daß jede Eintragung in die Depositen-Bücher gültigerweise nur gemeinschaftlich von dem Bürgermeister und dem ältesten Senator geschehen könne.

Beide haben die Eintragung zu signiren, und sind für deren Richtigkeit sowohl als für den Bestand des Depositen-Kastens solidarisch verantwortlich.

Außerdem ist der Depositen-Kasten mit einem zweifachen verschiedenartigen Schlosse zu versehen, wozu der Bürgermeister den einen und der Senator den andern Schlüssel haben soll.

§. 21.

Zuziehung eines Senators.

Bei wichtigern Criminal-Verhören, und in Civilsachen bei Vertheilung von Concurs-, Erbschafts- und Administrations-Massen, wichtigen Vergleichen, Contracten, Recessen und Übereinkünften, — über deren Auslegung und Folgen erhebliche Differenzen entstehen könnten, — ist der Bürgermeister verpflichtet, einen der Senatoren zur Gegenwart bei dem Geschäfte und zur Mitunterzeichnung des darüber von dem Bürgermeister aufzunehmenden Protocolls zuzuziehen.

§. 22.

Städtische Processe.

Der Bürgermeister führt die städtischen Processe, ohne besondere Remuneration, in sofern sie nicht bei dem Stadtgerichte in Hardegsen anhängig sind, in welchem Falle ein Rechts-Consulent damit zu beauftragen ist.

C. Vom administrativen Magistrate.

§. 23.

Mitglieder desselben.

Der verwaltende Magistrat besteht aus
dem Bürgermeister und
den beiden Senatoren.

§. 24.

Geschäfte des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister hat die Direction sämmtlicher administrativen Angelegenheiten der Stadt, und besorgt außerdem als Separat-Expedition alle Generalia und Regiminalia, wohin insbesondere auch die Militair-, Steuer-, Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen gehören.

Daneben hat er auf die gehörige Handhabung der Polizei sorgfältig zu achten, und erforderlichen Falls die speciell damit beauftragten Personen mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Digitized by Google

Er entwirft die Berichte in Administrationssachen, welche von allen Mitgliedern des Magistrats signirt und unterschrieben werden.

Endlich führt er eine specielle Aufsicht über die Cämmerei.

§. 25.

des einen Senators.

Der eine Senator besorgt vorzugsweise, — neben der Cämmerei-Rechnungs-Führung (§. 54 sqq.) — die Bau- und Forstsachen der Stadt.

§. 26.

des andern Senators.

Der andere Senator besorgt die Orts- und Feld-Polizei, das Paßwesen, die Billet- und Service-Angelegenheiten.

§. 27.

Allgemeine Verpflichtung.

Beide Senatoren sind überdies verpflichtet, die Geschäfte zu übernehmen, welche der Bürgermeister ihnen aufträgt.

§. 28.

Sessionen.

Der verwaltende Magistrat hat wöchentlich wenigstens eine Session zu halten.

In den Sessionen hat der Bürgermeister den Vorsitz, er leitet die Berathungen und veranlaßt die Abstimmung.

Die Majorität entscheidet über den Vorschlag, und hat jedes der Magistrats-Mitglieder ein gleiches votum.

§. 29.

Meinungs-Verschiedenheit.

Findet sich bei den zu erstattenden Berichten eine Verschiedenheit der Meinungen, so haben die dissentirenden Mitglieder ein besonderes Pro Memoria beizufügen, welches die Gründe ihrer abweichenden Ansicht enthält.

§. 30.

Protocolle und Bescheide.

Die Protocolle und Bescheide in Verwaltungssachen hat jedes Mitglied in seiner Expedition selbst aufzunehmen und zu entwerfen.

§. 31.

Cämmerei-Sachen.

Bei den Verhandlungen des Magistrats über die Abnahme der Cämmerei-Rechnungen hat der die Cämmerei-Rechnungen führende Senator kein votum.

Digitized by Google

III. Von der Verwaltung des städtischen Vermögens.

§. 32.

Allgemeine Pflicht des Magistrats.

Der Magistrat hat im Allgemeinen seine Aufmerksamkeit auf die Erhaltung und möglichste Verbesserung der städtischen Intraden, auf Ersparungen in der Ausgabe und auf die Abtragung der Schulden zu richten.

§. 33.

Von der Forst-Verwaltung.

Bei der Forst-Verwaltung, welche einer verbesserten Einrichtung und der vorzüglichen Fürsorge des Magistrats bedarf, soll bei der oberen technischen Leitung des Forst-Betriebes ein Königlicher Forstbediente zugezogen werden.

§. 34.

Betriebsplan.

Der Königliche Forstbediente wird jährlich im Laufe des Monats Februar den Bestand der städtischen Forsten in Augenschein nehmen, die Ausführung des vorigjährigen Betriebsplans mit Genauigkeit prüfen, sodann den nächstjährigen Betriebsplan entwerfen, und diesen Entwurf dem Magistrate spätestens bis zum 15ten März mittheilen.

§. 35.

Obliegenheiten des Magistrats dabei.

Dem Magistrate liegt es ob, diesen ihm mitgetheilten Betriebsplan seinerseits, mit Zuziehung des Stadtförsters, in vorläufige Überlegung zu nehmen, und diejenigen Materialien herbeizuschaffen, welche zur definitiven Feststellung des Plans erforderlich seyn möchten.

Dieserhalb wird von dem Magistrate zeitig in der Stadt bekannt zu machen seyn, daß spätestens bis zum Ende des Monats Februar alle Holzbewilligungen, — welche etwa neben der regelmäßigen Holzabgabe aus den städtischen Forsten gewünscht werden sollten, — bei dem Magistrate in Antrag gebracht seyn müssen, wenn darauf in dem nächsten Betriebsjahre Rücksicht genommen werden soll.

Der Magistrat prüft sodann dergleichen Anträge, vernimmt nöthigenfalls die Interessenten und stellt ihre Ansprüche thunlichst schon jetzt fest, veranlaßt auch, wenn es erforderlich scheint, eine Besichtigung derjenigen Gebäude, zu deren Aufbau oder Reparatur Bauholz aus den städtischen Forsten bewilligt oder nachgesucht worden ist.

§. 36.

Forst-Conferenz.

Jährlich im Monat April hält der Magistrat gemeinschaftlich mit dem Königlichen Forstbedienten, dem Stadtförster und den Bürger-Vorstehern (§. 73.) eine Forst-Conferenz.

Digitized by Google

§. 37.

In dieser Forst-Conferenz wird Zweck derselben.

1) der von dem Königlichen Forstbedienten zuvor entworfene und dem Magistrate mitgetheilte Betriebsplan, — worin auch die etwa erforderlichen Hauungen zu berücksichtigen sind, — verabredet und festgestellt;
2) die Vertheilung des zur Disposition kommenden Holzmaterials, unter Berücksichtigung der von dem Magistrate zuvor regulirten Holzbewilligungs-Anträge, normirt und bestimmt;
3) die Ausführung des vorigjährigen Betriebsplans nachgewiesen, und eine etwa nothwendig gewordene Abweichung davon gerechtfertigt;
4) über die Handhabung der Forst-Polizei das Erforderliche beschlossen, und
5) über alle in der Forst oder auf dem Forstgrunde vorzunehmenden Veränderungen, so wie über die etwanigen Forst-Nebennutzungen, eine gemeinsame Berathung angestellt.

§. 38.

Das über die ganze Verhandlung in der Forst-Conferenz von dem Bürgermeister aufzunehmende Protocoll wird von dem Königlichen Forstbedienten mit unterschrieben, und es wird sowohl ihm als auch dem Stadtförster und dem die Forstsachen besorgenden Senator, — Forstherrn —, eine beglaubigte Abschrift dieses Protocolls baldigst zugestellt. Forst-Conferenz-Protocoll.

Eine andere Abschrift desselben wird der Königlichen Land-Drostei durch den Magistrat berichtlich im Laufe des Monats Mai jährlich vorgelegt.

Daneben wird die Entscheidung der Königlichen Land-Drostei über etwanige Meinungs-Verschiedenheiten erbeten, welche erhebliche Gegenstände betreffen und in der Conferenz nicht ausgeglichen werden konnten.

§. 39.

Das Forst-Conferenz-Protocoll bildet die Grundlage der gesammten Forst-Verwaltung für das nächste Betriebsjahr. Abweichungen davon.

Abweichungen von den darin enthaltenen Beschlüssen sind daher nicht anders zulässig, als nach erfolgter ausdrücklichen Genehmigung der Königlichen Land-Drostei.

§. 40.

Dem Stadtförster liegt die Ausführung des Betriebsplans und aller andern Forst-Conferenz-Beschlüsse, unter der Aufsicht des Forstherrn, unmittelbar ob. Ausführung desselben.

§. 41.

Pflichten des Forstherrn dabei.

Dieser die Forstsachen besorgende Senator muß monatlich wenigstens einmal an Ort und Stelle von der gehörigen Ausführung des Betriebsplans sich überzeugen, über die etwa bemerkten Mängel und Versäumnisse den Stadtförster vernehmen, überhaupt aber auf die genaue Befolgung des Forst-Conferenz-Protocolls sorgfältig achten, und über Alles, was er hiernach bemerkt hat, in der letzten Magistrats-Sitzung eines jeden Monats, unter Zuziehung des Stadtförsters, welcher die etwa erforderlichen Erläuterungen zu geben übrigens kein votum hat, referiren.

Der Magistrat wird sodann, erforderlichen Falls nach vorgängiger Communication mit dem Königlichen Forstbedienten, das Erforderliche beschließen.

§. 42.

Abnahme des Holzes.

Der Forstherr nimmt auch das aufgehauene Holz jährlich dem Stadtförster ab, vertheilt es unter die Berechtigten, nach Maßgabe der hierüber getroffenen Bestimmungen, und nimmt hierüber ein genaues, dem Magistrate vorzulegendes Protocoll auf.

§. 43.

Pflichten des Magistrats.

Der Magistrat ist verpflichtet auf die Dienstobliegenheiten des Forstherrn zu achten, die erforderlichen Maaßregeln zur Aufrechthaltung einer regelmäßigen Forstwirthschaft stets ohne Verzug anzuordnen, und bei entstehenden Zweifeln oder Irrungen die Entscheidung Königlicher Land-Drostei nachzusuchen.

Übrigens ist der die Forstsachen besorgende Senator für die gehörige Bewirthschaftung der städtischen Forst speciell verantwortlich.

§. 44.

Forst-Rechnungs-Wesen.

Das Forst-Rechnungs-Wesen wird durch die allgemeinen, wegen des Cämmerei-Rechnungs-Wesens erfolgenden Vorschriften (§. 54 sqq.) im Wesentlichen zwar mit regulirt. Es wird jedoch hierdurch bestimmt, daß der Forstherr über die in Forst-Angelegenheiten vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben eine besondere Forst-Rechnung führen und selbige der jährlichen Cämmerei-Rechnung als einen integrirenden Theil beifügen soll.

§. 45.

Forstwrogen.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß die städtischen Forsten vor Entwendungen, Beschädigungen und Eingriffen aller Art möglichst sicher gestellt werden.

Der Stadtförster hat in Gemeinschaft mit dem Forstaufseher zu diesem Zwecke thätig mitzuwirken.

Digitized by Google

§. 46.

Die Untersuchung und principienmäßige Bestrafung der durch die Forstbediente oder sonst zur Anzeige kommenden Forstfrevel geschieht von dem hiezu ernannten Forst-Gerichte. Forstgericht.

Dieses Forstgericht soll bestehen

aus dem Bürgermeister, und

dem die Forstsachen besorgenden Senator.

Das Forstgericht hält monatlich eine Sitzung, in welcher der Stadtförster nebst dem Forstaufseher regelmäßig erscheinen soll.

§. 47.

Gegen die Straferkenntnisse dieses Forstgerichts, — welche den Denunciaten unverzüglich zu eröffnen sind, — steht den Betheiligten der Recurs an Königliche Land-Drostei binnen 14 Tagen offen. Straferkenntnisse desselben.

Nach Ablauf dieser den Straffälligen vorzubehaltenden Frist sind die erkannten Strafgelder unverzüglich beizutreiben und die etwanigen Leibesstrafen zu vollziehen, damit der Eindruck der Strafe nicht durch deren Verzögerung geschwächt werde.

§. 48.

Die Strafgelder fließen, — mit Ausnahme der Denuncianten-Gebühren, — in die Cämmerei-Casse, und sind nebst dem darüber zu führenden Verzeichnisse monatlich von dem Bürgermeister dahin abzuliefern. Strafgelder.

Sind in einem Monate überall keine Strafgelder erkannt oder eingegangen, so dient die von dem Bürgermeister dieserhalb aufzustellende Vacat-Bescheinigung der Cämmerei-Rechnung als Belag.

§. 49.

Es bleibt vorbehalten, die wegen der Forst-Verwaltung überhaupt verhandelten Acten des Magistrats hin und wieder einzufordern. Vorbehalt.

§. 50.

Bei Veräußerungen vom städtischen Vermögen — wohin auch die Ablösungen der Erbenzins-Gefälle, Hypotheken-Bestellungen und Pfand-Verschreibungen gehören, — ist die Zuziehung der Bürger-Vorsteher und die Genehmigung der Königlichen Land-Drostei erforderlich. Veräußerungen des städtischen Vermögens.

§. 51.

Alle Verpachtungen städtischer Grundstücke, Gebäude und Gerechtsame sind auf Meistgebot vorzunehmen, und bedürfen, wenn deren Ertrag auf 50 Rthlr. sich beläuft, der Genehmigung Königlicher Land-Drostei. Verpachtungen.

Digitized by Google

Unter der Hand können sie nur aus besondern Gründen und in keinem Falle ohne vorgängige Genehmigung der Königlichen Land-Drostei geschehen. Dasselbe gilt, wenn Mitglieder des Magistrats ein Cämmereigut in Pacht oder sonstige Nutznießung nehmen wollen.

§. 52.

Bauten und Reparaturen.

Alle Bauten und Reparaturen, auf welche weniger als zehn Thaler zu verwenden ist, kann der die Bausachen besorgende Senator für sich anordnen, und referirt über deren Anordnung dem Magistrate.

Über die Bauten und Reparaturen aber, auf welche eine Summe von zehn Thaler oder darüber zu verwenden ist, muß er vor der Ausführung dem Magistrats-Collegio referiren, demselben einen Kosten-Anschlag vorlegen und dessen Genehmigung erwirken.

Bei Neubauten und Reparaturen, welche einen Kosten-Aufwand von 50 Rthlr. und darüber erfordern, muß außerdem die Genehmigung der Königlichen Land-Drostei, unter Vorlegung des Risses und Anschlages, eingeholt werden.

§. 53.

Baurechnungen.

Die Rechnungen über Bauten und Reparaturen, welche 50 Rthlr. und darüber betragen, dürfen nur dann in Ausgabe gebracht werden, wenn vom Magistrats-Collegio eine Revision des Baues vorgenommen, und laut darüber aufzunehmenden Protocolls der Bau dem Risse und Anschlage gemäß befunden ist.

IV. Vom Rechnungs-Wesen.

§. 54.

Cämmerei-Rechnung.

In der Folge sollen alle städtischen Rechnungen, activa und passiva unter Zusammenlegung der Cämmerei-Casse mit der Contributions-Casse, in eine Rechnung vereinigt werden, dergestalt, daß sämmtliche städtische Einnahmen in die Cämmerei-Casse fließen und die Ausgaben daraus bestritten werden.

Das etwanige Deficit wird von der Bürgerschaft nach dem bisherigen Contributionsfuße gedeckt.

§. 55.

Etat.

Jährlich im Laufe des Monats October soll der Rechnungsführer dem Magistrate und den Bürger-Vorstehern (§. 73.) einen Etat der präsumtiven Einnahme und Ausgabe für das nächste Rechnungs-Jahr vorlegen.

Dieser

Digitized by Google

Dieser Etat bedarf wegen aller nicht ständigen Summen einer genauen Prüfung.

Insbesondere ist bei dieser Gelegenheit auf Mittel Bedacht zu nehmen, den Zustand der Cämmerei-Casse möglichst zu verbessern.

Die Mittel, welche zur Deckung der Ausgabe zu Gebote stehen, müssen in Überlegung genommen, und erforderlichen Falls muß bestimmt werden, welche Summe durch Beiträge der Bürger aufzubringen und wie dieselbe auf einzelne Monate, zur Erleichterung der Contribuenten, zu vertheilen sey.

§. 56.

Der auf solche Weise festgestellte Etat wird der Königlichen Land-Drostei spätestens im Monat November zur Genehmigung vorgelegt, und erfolgt, wenn Nichts dabei zu erinnern gefunden worden, signirt zur Justification des Rechnungsführers zurück. Genehmigung desselben.

§. 57.

Dieser Etat dient dem Rechnungsführer zur Richtschnur. Abweichungen davon bedürfen eines Magistratsbeschlusses und in erheblichen Fällen der vorgängigen Genehmigung Königlicher Land-Drostei. Abweichungen davon.

§. 58.

Während des vom 1sten Januar bis ult. December laufenden Rechnungsjahrs legt der Rechnungsführer alle Quartale und zwar binnen kurzer Frist, nach dem Schlusse desselben, dem Magistrate einen Cassen-Extract vor. Cassen-Extract.

Dieser Cassen-Extract soll nachweisen, welche Einnahmen fällig gewesen, welche noch rückständig sind, welche Ausgaben vorgefallen und worin demnach der Bestand der Casse bestehe.

§. 59.

Der Bürgermeister muß von der Richtigkeit dieses Cassen-Extracts und dem solchergestalt nachgewiesenen Cassenvorrath sich sofort persönlich überzeugen, ein Protocoll darüber aufnehmen und selbiges an Königliche Land-Drostei einsenden. Prüfung desselben.

§. 60.

Neben dem Cassen-Extracte legt der Rechnungsführer zugleich namentliche Restanten-Verzeichnisse vor, welche vom Magistrate sofort dem Rathsdiener zur executiven Beitreibung übergeben werden. Restanten.

Dieser stellt die darnach beigetriebenen Gelder nebst den Verzeichnissen dem Rechnungsführer spätestens binnen 4 Wochen zu, und bemerkt dabei die Gründe, weshalb etwa einzelne Posten nicht eingezogen werden konnten.

Im Laufe des ersten Monats nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs hat der Rechnungsführer das Restanten-Corpus, unter namentlicher Anführung der Fälligkeits-

Digitized by Google

Termine und Angabe, weshalb die Beitreibung noch nicht geschehen könne, dem Magistrate vorzulegen.

Dieser prüft, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, diese Rest-Verzeichnisse, trägt in dieselben sofort motivirte Anträge auf Stundung oder Niederschlagung ein, und legt dieselben der Königlichen Land-Drostei zur Entscheidung vor, welche alsdann den erforderlichen Rechnungsbelag ertheilen wird.

Für alle nicht auf diese Weise zum Absatz ratificirte Reste muß der Rechnungsführer haften.

§. 61.

Obliegenheiten des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außer der im §. 59. bemerkten Revision der Casse, jederzeit die Rechnungsbücher sich vorlegen zu lassen und den Bestand der Casse zu prüfen.

Für alle Nachtheile, welche aus einer versäumten Aufsichtsführung entstehen, ist der Bürgermeister verantwortlich.

§. 62.

Caution.

Der Rechnungsführer hat eine Caution von 400 Rthlr. auf untadelhafte Weise zu bestellen.

§. 63.

Ablegung der Rechnung.

Die Rechnungen sind innerhalb acht Wochen nach dem Jahresschlusse mit den Belegen an den Magistrat einzureichen.

Der Bürgermeister revidirt und monirt diese Rechnungen sofort und läßt die gestellten Monita durch den Rechnungsführer entweder in der Magistratssitzung mündlich ad protocollum, oder, wo solches nicht thunlich erscheint, schriftlich beantworten.

Nach geschehener Beantwortung ist den Bürger-Vorstehern vierzehn Tage lang die Einsicht sämmtlicher Verhandlungen und die fernere Prüfung und Monirung der Rechnungen auf dem Rathhause zu gestatten.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Rechnungen und sämmtliche Monita von dem Magistrate, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, schließlich geprüft und es wird über jedes Monitum ein Beschluß gefaßt.

Darauf gelangen sämmtliche Verhandlungen, und zwar spätestens vor dem 1sten Julius, an Königliche Land-Drostei zur Superrevision, mit deren Genehmigung erst dem Cämmerer eine gültige Decharge ertheilt werden kann.

Der Bürgermeister ist für die zeitige Ablegung der Rechnung verantwortlich.

Digitized by Google

V. Von der Vertretung der Bürgerschaft.

§. 64.

Die bisherige Vertretung der Bürgerschaft durch Gildemeister und Bürger-Deputirte wird, als ungenügend, hierdurch aufgehoben. Aufhebung der bisherigen Einrichtung.

§. 65.

Anstatt dessen wird eine Vertretung der Bürgerschaft durch vier Bürgervorsteher eingeführt. Vertretung der Bürgerschaft.

Dieses Amt ist ein Ehren-Amt, womit keine Emolumente verbunden sind.

§. 66.

Wahlfähig ist, mit Ausnahme der bei dem Magistrate angestellten und bei dem Stadtgerichte als Advocaten practicirenden Personen, jeder volljährige, nicht in Criminal-Untersuchung befangene und nicht etwa schon peinlich bestrafte Bürger der Stadt, welcher das Eigenthum eines schuldenfreien Vermögens von 600 Rthlr., das zur Hälfte aus liegenden Gründen bestehen muß, nachweisen kann. Wahlfähigkeit.

§. 67.

Auch ist jeder wahlfähige Bürger in der Regel verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind: Pflicht zur Annahme dieses Amts.

a) Ärzte und Wundärzte;
b) Geistliche und Schullehrer;
c) Staatsdiener und Militairpersonen;
d) Bürger, welche über 60 Jahre alt sind, oder
e) notorisch an Kränklichkeit leiden.

§. 68.

Die Wahl der Bürgervorsteher geschieht von den mit eigenthümlichen Häusern angesessenen Bürgern auf dem Rathhause, unter Leitung des Bürgermeisters. Jeder Bürger muß dabei in Person erscheinen und seine Stimme in Person abgeben. Witwen können ihre Stimmen schriftlich einreichen. Für Minderjährige geben deren Vormünder die Stimme ab. Wahlbefugnisse.

Zu einer gültigen Wahl ist erforderlich, daß mit Einschluß der schriftlich eingereichten Stimmen wenigstens zweidrittel der zur Wahl berechtigten Bürger gegenwärtig sind.

Digitized by Google

§. 69.

Eid der Bürgervorsteher.

Die gewählten Bürgervorsteher, deren Namen der Königlichen Land-Drostei anzuzeigen sind, werden vom Magistrate dahin beeidigt:

daß sie den nach dieser Verfassungs-Urkunde ihnen obliegenden Pflichten eines Vorstehers der Bürgerschaft getreulich nachkommen, insbesondere die Gerechtsame und das Wohl der Bürgerschaft nach besten Gewissen und ohne alle Nebenabsicht, prüfen, berathen und befördern, auch überhaupt sich so betragen wollen, wie es einem gewissenhaften und rechtschaffenen Bürgervorsteher wohl ansteht.

§. 70.

Dauer ihres Amts.

Die Dauer ihres Amts wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Alle drei Jahre tritt die Hälfte aus, welche zum erstenmale durch das Loos bestimmt wird, und nachher stets diejenigen trifft, welche sechs Jahre im Amte gewesen sind.

Zum zweiten und jeden folgenden Male ist ein Bürger nur dann zur Übernahme dieses Amtes verbunden, wenn seit seinem Austritte sechs Jahre verflossen sind.

§. 71.

Pflichten der Bürger-Vorsteher.

Die Bürgervorsteher haben das Recht und die Pflicht, die gesammte Bürgerschaft in allen Gemeinde-Angelegenheiten zu vertreten, und auf die Erhaltung ihrer Gerechtsame, die Verbesserung des städtischen Vermögens, so wie darauf zu achten, daß die Gemeindelasten unter die Einwohner nach einem billigen Maßstabe vertheilt werden.

Sie sind befugt, aus eigenem Antriebe in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten schriftliche oder nach Befinden auch mündliche Anträge an den Magistrat zu bringen, welcher sie mit einer schriftlichen Entscheidung darauf versehen wird.

Gegen Entscheidungen dieser Art ist, wie gegen alle Verfügungen des Magistrats, der Recurs an Königliche Land-Drostei zuläßig.

Übrigens bedürfen die Bürgervorsteher zu ihren Beschlüssen und Anträgen keiner Vollmacht und Instruction der Bürgerschaft, vielmehr handeln sie dabei nach ihren besten Einsichten und dem geleisteten Eide gemäß.

§. 72.

Versammlungen derselben.

Die Bürgervorsteher haben die Befugniß, Versammlungen unter sich zu halten, müssen dazu jedoch vorgängig, unter Angabe des Zwecks der Versammlung, die Genehmigung des Magistrats einholen.

§. 73.

Zuziehung derselben.

In folgenden besonderen Angelegenheiten müssen die Bürgervorsteher vom Magistrate zugezogen werden:

by Google

1) wenn Grundstücke der Stadt veräußert oder verpfändet oder neue Grundstücke erworben werden sollen;
2) bei Gemeinheits-Theilungen und sonstigen Veränderungen in Benutzung der Gemeinheiten;
3) in der Forst-Conferenz (§. 36.);
4) bei Verpachtungen, deren Ertrag über 50 Rthlr. beträgt, oder wenn aus besonderen Gründen eine Verpachtung unter der Hand vorgenommen werden sollte;
5) bei Anleihen von Capitalien auf den Credit der Stadt;
6) bei Anordnung und Regulirung städtischer Abgaben;
7) bei Veranlagung öffentlicher Abgaben, so weit die Gesetze die Zuziehung der Gemeinde vorschreiben;
8) bei den Deliberationen über die Unternehmung neuer Baue oder Reparaturen, die über 50 Rthlr. veranschlagt worden;
9) bei Entwerfung des Etats (§. 55.);
10) bei der Ablegung der städtischen Rechnungen (§. 63.) und bei der Berathung über die Restanten (§. 60.);
11) bei den Deliberationen über die Abänderung alter, oder über die Einführung neuer allgemeinen städtischen Einrichtungen;
12) bei der Wahl zur Wiederbesetzung vacanter Magistratsstellen; und zwar in der Maße, daß eben so viel durch das Loos zu bestimmende Bürgervorsteher dem Magistrats-Collegio beitreten, als votirende Mitglieder in letzterem sind. Von dem also zusammengesetzten Wahl-Collegio werden die zwei, nach §. 9. zu präsentirenden Candidaten durch absolute Stimmen-Mehrheit gewählt.

§. 74.

Die Bürgervorsteher werden zu den Versammlungen des Magistrats durch eine schriftliche, den Gegenstand der Berathung anzeigende Einladung wenigstens 24 Stunden vorher aufgefordert. Vorladung derselben.

Sie sind, wenn sie keine besondere Behinderungsgründe haben, zu erscheinen verpflichtet, und können dazu vom Magistrate durch Geldstrafen angehalten werden.

§. 75.

In der Versammlung trägt der Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand vor. Darauf äußern die Bürgervorsteher ihre Meinung mit Gründen. Verhandlung in den Versammlungen.

Digitized by Google

Wenn sodann die etwanigen Gegenbemerkungen des Magistrats vorgetragen sind, wird von den Vorstehern über die Sache abgestimmt, wobei jede Meinung bestimmt dafür oder dagegen abgegeben werden muß.

Hierauf votirt der Magistrat unter sich.

Fällt die Majorität der Meinung des Magistrats anders aus, als die der Bürgervorsteher, so ist der Gegenstand, unter Beifügung des über die Verhandlung aufgenommenen ausführlichen Protocolls, der Königlichen Land-Drostei zur Entscheidung vorzutragen; wenn nicht nach nochmaliger Entwickelung der Gründe durch den Bürgermeister ein anderes Resultat in der Abstimmung herbeigeführt seyn sollte.

Über die ganze Verhandlung ist jedesmal ein genaues Protocoll aufzunehmen, das alle Meinungen und ihre Gründe enthalten muß und vor dem Schlusse vorzulesen ist.

§. 76.

Betragen derselben.

Unziemliches Betragen der Bürgervorsteher in der Versammlung wird sofort vom Magistrate durch Verweise oder Geldstrafen bis zu 5 Rthlr. zum Besten der Armen, oder durch Verweisen aus der Versammlung, bestraft.

§. 77.

Gutachten.

Endlich wird den Bürgervorstehern die Befugniß eingeräumt, alle Jahre ein Gutachten über diejenigen städtischen Verwaltungszweige bei dem Magistrate einzureichen, welche ihrer Ansicht nach einer Verbesserung bedürfen.

Eine Abschrift dieses Gutachtens haben sie der Königlichen Land-Drostei vorzulegen.

VI. Von der Polizei-Verwaltung.

§. 78.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Handhabung der Polizei nach den bestehenden Gesetzen wird vorzugsweise von einem der Senatoren, als Polizeiherrn, jedoch unter Oberaufsicht des Bürgermeisters, besorgt.

§. 79.

Polizei-Gericht.

Die Bestrafung der Polizei-Vergehen aller Art, mit Ausnahme der Forstfrevel, (§. 45, 46.) geschieht von dem, aus
dem Bürgermeister, und
dem Polizeiherrn
zusammengesetzten Polizei-Gerichte, welches monatlich eine Sitzung hält.

§. 80.

In besonders dringenden Fällen kann jedoch der Magistrat, und auch der Polizeiherr allein, sofortige Verhaftungen verfügen, es muß jedoch alsdann die Sitzung des Polizeigerichts baldthunlichst veranlaßt, und über den Verhafteten entschieden werden. Verhaftungen.

§. 81.

Gegen das Erkenntniß des Polizeigerichts steht den Betheiligten der Recurs an Königliche Land-Drostei binnen 14 Tagen a dato publ. offen. Nach Ablauf dieser Zeit sind die erkannten Strafgelder, welche in die Cämmereicasse fließen, unverzüglich beizutreiben, und nebst dem darüber zu führenden Verzeichnisse vor Ablauf des folgenden Monats an den Rechnungsführer der Cämmereicasse abzuliefern. Recurs.

Sind in einem Monate gar keine Strafgelder von dem Polizeigerichte erkannt, so hat dasselbe eine Vacatbescheinigung als Rechnungsbelag dem Rechnungsführer zuzustellen.

§. 82.

Der Rathsdiener ist zugleich Subaltern des Polizeigerichts. Subalterne.

Neben den Feldhütern oder Flurschützen ist auch der Forstaufseher zur Anzeige von Feldwrogen verpflichtet.

Der Polizeiherr ist befugt, diese Subalternen durch angemessene Strafverfügungen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Die vorstehende Verfassungs-Urkunde soll vom 1sten Julius 1829 an befolgt, und in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden. Schluß.

Es bleibt übrigens jede in Zukunft etwa erforderlich scheinende Abänderung dieser Verfassungs-Urkunde ausdrücklich vorbehalten.

Hildesheim, den 20sten Mai 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Rieper.

Digitized by Google

(44.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die Beförderung der möglichst haushälterischen Benutzung der Privat-Torfmööre. Stade, den 25sten Mai 1829.

Die Vorschriften, welche bereits in der die haushälterische Benutzung der Torfmööre betreffenden Verordnung der vormaligen Regierung hieselbst vom 18ten Februar 1803 enthalten sind, daß der Torf nicht kuhlenweise, sondern vor ordentlichen, in der niedrigsten Moorgegend anfangenden und in ununterbrochener Folge gegen die höheren Reviere fortgeführten Bänken abgestochen, auch der Ebnung und Artbarmachung der abgetorften Flächen die nöthige Sorgfalt gewidmet werden solle, haben bisher in Gemeinheits-Districten die neben dem Torfstich zugleich zur Hüt und Weide genutzt werden, in der Regel nicht ihrem ganzen Umfange nach zur Ausführung gebracht werden können, weil die nöthigen Wasser-Ableitungen nicht leicht in hinreichender Maße hinsichtlich solcher gemeinschaftlichen Torfmööre haben beschafft werden können, und wenn den Obrigkeiten deshalb schon in jener Verordnung besonders empfohlen ist, auf die Beförderung der Abwässerung der Mööre, überall wo solche ohne Schwierigkeit verbessert werden kann, ihre vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten: so hat sich seitdem besonders eine vollständige unter Leitung von Kunstverständigen an so vielen Orten zweckmäßig bewerkstelligte Theilung der gemeinschaftlichen Moordistricte als das wirksamste Mittel, um zu einer wirthschaftlicheren Benutzung derselben gelangen zu können, mit so augenscheinlichem Erfolge bewährt, daß solche allen Communen empfohlen zu werden verdient, welche noch nicht zur Theilung solcher Gemeinheiten, unter welchen Torfmööre sich befinden, geschritten sind, sondern einen Theil derselben zum Torfstich benutzen, ohne unter diesen Umständen deren hinlängliche Entwässerung und die angemessene Cultur der abgetorften Plätze beschaffen zu können.

Wir machen daher, mit Vorwissen und Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii zuvörderst den Obrigkeiten derjenigen Districte, in welchen noch gegenwärtig ausgedehnte, entweder üllerall nicht benutzte oder nur unwirthschaftlich vergrabene Torfmööre vorhanden sind, die thunlichste Beförderung einer haushälterischen Benutzung der gemeinschaftlichen Torfmööre zur angelegentlichsten Pflicht und wird in dieser Beziehung besonders eine sorgfältige und regelmäßige Theilung solcher Moor-Reviere den Interessenten den Umständen nach bestens zu empfehlen seyn.

Hiernächst aber ist in Ansehung der bereits vollständig getheilten Torfmööre nach Vorschrift des §. 168. der Brem- und Verdenschen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 26ten Julius 1825 darauf, daß die ausgewiesenen Moortheile haushälterisch

Digitized by Google

terisch und ordentlich benutzt werden, obrigkeitlich zu achten, hauptsächlich aber bei allen zur Ausführung kommenden Moortheilungen den speciellen Vorschriften des §. 167. der erwähnten Verordnung gemäß,

1) der zweckmäßigsten und mit möglichster Ersparung des Moorgrundes einzurichtenden Anlage der Wasserableitungen und Wege vor allen Dingen die äußerste Sorgfalt zu widmen; hiernächst aber

2) behuf jährlicher Nachbesserung und gehöriger Unterhaltung der Abzugs- und Scheidegräben, auf die Anordnung und alljährliche zeitige Abhaltung der Schauung der Dämme, Haupt- und Neben-Abzugsgräben, welche dem Dorfs-Bauermeister und den Feldgeschwornen verordnungsmäßig zur Pflicht gemacht werden soll, unnachlässig zu achten.

Damit die in dieser Beziehung bei den Ämtern und Gerichten, in welchen dergleichen getheilte Torfstich-Möore sich befinden, von den Amts- oder Gerichts-Unterbedienten zu führende Aufsicht um so weniger vernachlässiget werde, sind selbige bei den monatlichen Amtsberathungs-Verhandlungen im Frühjahr jeden Jahrs ausdrücklich daran zu erinnern und anzuweisen, daß sie darüber, ob solche Schauungen gehörig abgehalten sind, und ob über den Zustand der Abzugsgräben Beschwerden obwalten, sorgfältig in ihrem Verwaltungs-Bezirke Erkundigung einziehen, hiernächst aber von deren Resultat bei der im Anfang des Mai-Monats abzuhaltenden Amtsberathung oder spätestens bei der des folgenden Junius-Monats in jedem Jahre dem Amte gewissenhaft mündlich oder den Umständen nach schriftlich zu weiterer obrigkeitlichen Verfügung Bericht erstatten. Die solcherhalb eingehenden Anzeigen und darauf gefaßten Beschlüsse sind in den Amts-Berathungs-Protocollen der erwähnten Monate Mai oder Junius jedesmal zu bemerken.

Damit übrigens bei den behuf Entwässerung der Möore anzulegenden Abzugs-Gräben den unterwärts belegenen Districten nicht zu gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben werde, bringen wir hiedurch den in der erwähnten Verordnung §. 41. sub. num. 4. ausgesprochenen Grundsatz,

„daß das aus den zu theilenden Gemeinheiten abzuleitende Wasser den unterliegenden Districten und ihren Abwässerungs-Anstalten nicht willkührlich zugeleitet werden dürfe, bevor, in Ermangelung einer desfallsigen gütlichen Vereinbarung zwischen den gegenseitigen Interessenten, von der die Theilung dirigirenden Behörde desfalls eine Untersuchung angestellet, und die Frage gehörig aufgeklärt und entschieden worden, ob und in wie weit das abzuleitende Wasser dem unterliegenden Districte solchergestalt zum Nachtheile gereiche,

daß deshalb eine Schadloshaltung mit Grunde gefordert werden könne, und wie diese zu bestimmen sey,"

anderweit in Erinnerung und haben die betreffenden Obrigkeiten und Theilungs-Commissarien, besonders bei den Moortheilungen, darnach sich aufs genaueste zu richten, der dieserhalb erforderlichen Untersuchung die äußerste Sorgfalt zu widmen und nach deren Resultat die angemessenste Regulirung der Entwässerungs-Angelegenheiten wo möglich in Güte zu vermitteln, sonst aber die desfallsigen Verhandlungen der Land-Drostei zu weiterer Verfügung mittelst eines erläuternden und gutachtlichen Berichts vorzulegen.

Stade, den 25sten Mai 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(45.) Verfassungs-Regulativ für den Flecken Salzdetfurth. Hildesheim, den 29sten Mai 1829.

Da die Communal-Verfassung des Fleckens Salzdetfurth auf bestimmten Vorschriften nicht beruht, und einer Verbesserung in mancher Hinsicht bedarf: so wird dieserhalb, unter ausdrücklicher Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, Folgendes hierdurch verordnet:

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Der Flecken Salzdetfurth bleibt, sowohl in Ansehung der Gerichtsbarkeit als der innern Verwaltung, dem von Steinbergischen Patrimonial-Gerichte Salzdetfurth in der bisherigen Maße untergeordnet, und sollen diejenigen Geschäfte der Verwaltung, welche observanzmäßig bislang unmittelbar von dem gedachten Gerichte besorgt sind, auch in Zukunft demselben ohne einige Abänderung überlassen werden.

§. 2.

Fleckenrath.

Alle übrigen zur Verwaltung des Fleckens gehörigen und von dem Gerichte Salzdetfurth unmittelbar nicht besorgten Geschäfte sollen durch einen besonders zu constituirenden Fleckenrath versehen werden.

§. 3.

Mitglieder desselben.

Dieser Fleckenrath, welcher indessen lediglich als eine dem Gerichte Salzdetfurth zunächst untergebene Communalbehörde anzusehen ist, soll aus folgenden votirenden Mitgliedern bestehen:

Digitized by Google

1) aus einem Bürgermeister, und
2) aus zwei Rathsherren.

Als Subaltern des Fleckensraths ist
ein Rathsdiener
demselben beizuordnen.

§. 4.

Die Ernennung des Bürgermeisters und der Rathsherren geschieht auf dem verfassungsmäßigen Wege durch das Gericht Salzdetfurth, welches dieselbe bei der Königlichen Land=Drostei behuf deren Bestätigung anzuzeigen hat. Ernennung der Mitglieder des Fleckens-Raths.

§. 5.

Zu den Geschäften des Bürgermeisters, — welche durch das Gericht in einer schriftlichen von der Königlichen Land=Drostei zuvor zu genehmigenden Instruction genau zu bezeichnen sind, — gehören im Wesentlichen folgende Gegenstände: Geschäfte derselben; des Bürgermeisters.

Das Polizeiwesen in seinem ganzen Umfange, sowohl innerhalb des Fleckens als in dessen Feldmark, und in den Forsten.

Der Vorsitz im Fleckensrathe und daher die Leitung der Versammlungen desselben (confr. §. 15.), so wie die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Benehmen der Rathsherren und Deputirten.

Die Eröffnung der an den Fleckensrath gerichteten schriftlichen Eingaben und die Entwerfung der zu erstattenden Berichte.

Das Einquartierungs- und Fuhrwesen im Flecken.

Die Theilnahme an den Geschäften des zu constituirenden Armen=Collegii.

Daneben ist er verpflichtet, den Anordnungen des Gerichts, in Ansehung der Administration des Fleckens, pünctliche Folge zu leisten.

§. 6.

Der erste Rathsherr soll, neben der regelmäßigen Theilnahme an den Versammlungen des Fleckensraths, insbesondere die Gemeinde- und Wegebesserungs=Rechnung führen, ist Mitglied des Armen=Collegii und verpflichtet, dem Bürgermeister bei dessen Geschäften erforderlichen Falls zu assistiren. des ersten Rathsherrn.

Der zweite Rathsherr hat die sogenannte Raths=Rechnung zu führen, und nimmt an den Verhandlungen des Fleckensraths, gleich dem ersten Rathsherrn, Theil, so wie er zur Assistenz des Bürgermeisters gleichfalls verpflichtet ist. des zweiten Rathsherrn.

Beide Rathsherren müssen eine ihrer Rechnungsführung angemessene Caution bestellen, und werden durch das Gericht auf eine schriftlich von der Königlichen Land=Drostei zuvor zu genehmigende Instruction beeidigt.

Digitized by Google

§. 7.

Rechnungsführung.

Diese Rathsherren legen die von ihnen zu führenden Rechnungen — welche auf den Grund des angefertigten und gehörig zu ergänzenden Inventarii aufzustellen sind, — alljährlich im Laufe des Monats März dem Fleckensrathe und den Deputirten ab. Ersterer hat sodann mit Zuziehung der Deputirten die Vor-Revision der Rechnungen vorzunehmen und solche nebst den monitis dem Gerichte zur Super-Revision vorzulegen, welches hiernach die zu erledigenden monita dem Rechnungsführer definitiv, nebst dem Duplicate der Rechnung, mittheilt.

Daneben haben die Rechnungsführer quartaliter aus ihren Manualen einen Extract über den Cassenbestand dem Fleckensrathe zur Revision vorzulegen, welcher über das Resultat dieser Revision an das Gericht berichten muß; und soll der Bürgermeister außerdem verpflichtet seyn, alle drei Monate die Bücher, so wie die Casse der Rechnungsführer nachzusehen, um etwanige Unrichtigkeiten oder Zweifel dem Gerichte sofort anzuzeigen.

Der Bürgermeister ist für jeden Nachtheil, der aus der Unterlassung dieser Controlle hervorgeht, besonders verantwortlich.

§. 8.

Urlaub.

Zu einer längern als dreitägigen Abwesenheit bedürfen sowohl der Bürgermeister als die Rathsherren eines von dem Gerichte Salzdetfurth zu ertheilenden Urlaubs, welches erforderlichen Falls für die gehörige Wahrnehmung der Geschäfte zu sorgen hat.

§. 9.

über die Deputirten. Wahl derselben.

Als Repräsentanten des Fleckens und um den letzteren wegen aller seiner Gerechtsame und sonstigen Verhältnisse gehörig zu vertreten, sollen regelmäßig vier Deputirte gewählt werden.

Diese Wahl der Deputirten geschieht, unter Leitung des Gerichts, von denjenigen Einwohnern des Fleckens, welche entweder mit eigenthümlichen Häusern daselbst angesessen, oder doch Interessenten der Salzpfännergilde sind. Jedes wählende Individuum muß dabei in Person erscheinen und seine Stimme zu Protocoll geben.

Nur Witwen sind von dieser Regel ausgenommen und können ihre Stimme schriftlich einreichen.

Für Minderjährige geben deren Vormünder die Stimme ab.

Die gewählten Deputirten werden von dem Gerichte bestätigt, und kann dasselbe eine solche Bestätigung nur aus erheblichen, im Zweifel von Uns zu entscheidenden Gründen verweigern.

Da übrigens in dem Flecken Salzdetfurth die dortige Salzpfännergilde und diejenigen Gemeinde-Mitglieder, welche zu jener Gilde nicht gehören, in mancher Hinsicht höchst verschiedenartige Interessen haben: so wird hiedurch bestimmt, daß jedesmal zwei Deputirte aus jener Gilde, und zwei andere aus den übrigen Gemeinde-Mitgliedern gewählt werden müssen.

Zu einer gültigen Wahl gehört übrigens, daß mindestens $2/3$ der speciell zu convocirenden Wahlberechtigten ihre Stimmen wirklich abgegeben haben, unter welchen dann die Majorität entscheidet.

§. 10.

Als Deputirter kann jeder volljährige, nicht criminell bestrafte und in Criminal-Untersuchung nicht befangene Fleckensbürger gewählt werden, welcher ein schuldenfreies Vermögen von Wahlfähigkeit.

400 Rthlr.

in Grundstücken oder Gerechtsamen nachzuweisen im Stande ist.

Ohne besondere im Zweifel von Uns zu entscheidende Gründe kann dieses Ehren-Amt von keinem Mitgliede der Corporation abgelehnt werden.

§. 11.

Die gewählten und von dem Gerichte bestätigten Deputirten werden durch dieses beeidigt und mit einer Instruction versehen. Geschäfte.

Die Deputirten sind im Allgemeinen verpflichtet und berechtigt, die gesammte Corporation bei allen Gemeinde-Angelegenheiten zu vertreten, das Interesse derselben nach bester Einsicht gewissenhaft wahrzunehmen, auf die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften zu halten, Mißbräuche und Unordnungen anzuzeigen, und Anträge gemeinnütziger Art im Fleckensrathe zur Entscheidung vorzubringen.

Auch dürfen sie unter sich, mit Vorwissen des Bürgermeisters, vorbereitende Versammlungen halten.

Das Gericht Salzdetfurth, der Bürgermeister und die Rathsherren müssen die Deputirten im Allgemeinen bei allen wichtigern und zweifelhaften Gemeinde-Angelegenheiten mit ihrer gutachtlichen Meinung zu Rathe ziehen, insbesondere aber sind sie hiezu verpflichtet

1) bei allen Alienationen der im Eigenthume des Fleckens befindlichen Grundstücke und Gerechtsame;
2) bei Verpachtungen oder resp. Vermiethungen der Grundstücke.

Rechtsgeschäfte dieser Art sind außerdem in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Licitation vorzunehmen, und ist eine Abweichung hievon nur mit Genehmigung der Königlichen Land-Drostei erlaubt.

Digitized by Google

3) bei Anleihen von Capitalien auf den Credit des Fleckens, so wie bei der Einführung und Regulirung von Communal-Abgaben und Lasten;

4) bei außergewöhnlichen aus den Fleckens-Rechnungen zu bestreitenden Ausgaben, namentlich bei Bau-Reparaturen über 20 Rthlr. und bei allen Neubauten, so wie bei der Bewilligung außerordentlicher Remunerationen oder Gehaltszulagen;

5) bei der Ablegung der Rechnungen des Fleckens. (§. 7.)

In den ad 1, 3 und 4 bemerkten Fällen ist außerdem die Genehmigung der Königlichen Land-Drostei durch das Gericht Salzdetfurth einzuholen.

§. 12.

Dienstzeit der Deputirten.

Das Amt eines Deputirten dauert Sechs Jahre, und soll, damit nicht alle Deputirte zu derselben Zeit ihren Dienst verlassen, zum erstenmale die Hälfte der Deputirten (einer aus der Gilde und einer aus der übrigen Gemeinde) nur auf drei Jahre gewählt werden.

§. 13.

über den Rathsdiener.

Der Rathsdiener, welchen der Fleckensrath nach vorgängiger Genehmigung des Gerichts ernennt, hat die Geschäfte der Aufwartung in den Rathssitzungen, Vorladungen und Insinuationen, auch sonstige Aufträge des Bürgermeisters und des Fleckensraths zu besorgen, auf die gehörige Befolgung der Polizei-Vorschriften im Flecken zu achten, und Contraventionen dem Bürgermeister anzuzeigen, auch, falls er mit der Eincassirung öffentlicher Gelder beauftragt werden sollte, eine angemessene Caution zu bestellen.

§. 14.

Besoldungen.

Die Besoldung des Bürgermeisters, der Rathsherren und des Rathsdieners erfolgt lediglich aus dem Vermögen des Fleckens, und wird hierüber die nähere Bestimmung dem Gerichte Salzdetfurth von Uns zugehen.

Die Deputirten verrichten ihr Amt unentgeltlich.

§. 15.

Versammlungen des Fleckensraths.

Der Fleckensrath hält regelmäßig in jedem Monate eine Versammlung; es ist jedoch der Bürgermeister befugt, auch außerdem extraordinaire Versammlungen zu berufen, und er ist hiezu verpflichtet, wenn das Gericht Salzdetfurth es für erforderlich hält, oder wenn von Seiten der Rathsherren oder der Deputirten ein begründeter Antrag dieserhalb geschieht, oder wenn die vorliegende Sache keinen Aufschub leidet.

In diesen Versammlungen, wozu das bisherige Local bestimmt bleibt, werden alle wichtigern und zweifelhaften Gemeinde-Angelegenheiten, namentlich aber diejenigen zum Vortrage und zur Entscheidung gebracht, wobei, nach §. 11., die Deputirten zugezogen werden müssen.

Digitized by Google

Der Bürgermeister, als vorsitzendes Mitglied, leitet die Verhandlung, hat den ersten Vortrag in der Versammlung, veranlaßt das Abstimmen der übrigen Mitglieder, bemerkt die nach der Majorität der Meinungen gefaßten Beschlüsse oder entstandene Zweifel und vorgekommene Anträge schriftlich, eröffnet diese Bemerkungen am Schlusse der Versammlung den übrigen Mitgliedern wörtlich, und legt sodann vor weiterem Verfahren, — in soweit solches der Gegenstand erforderlich oder rathsam macht, — das Resultat der Verhandlung dem Gerichte Salzdetfurth zur Prüfung und Entscheidung vor, welches nach den Umständen zu ermäßigen hat, ob und in wie weit, der bestehenden Verfassung nach, auch Unsere Genehmigung dazu einzuholen sey.

Sind alle Deputirten in einer vorgetragenen Sache anderer Meinung als der Bürgermeister und die Rathsherren, so ist ein solcher Fall dem Gerichte anzuzeigen, welches erforderlichen Falls Unsere Entscheidung nachzusuchen hat.

Ein unziemliches Betragen der Deputirten kann von dem Bürgermeister in Gemeinschaft mit den Rathsherren, in continenti durch Verweise, Entfernung aus der Versammlung oder Geldstrafe bis zu 2 Rthlr., zum Besten der Armen, gerügt werden.

Übrigens steht es dem Gerichtshalter von Salzdetfurth frei, den Versammlungen des Fleckensraths, so oft er es für gut findet, beizuwohnen, und außerordentliche Versammlungen anzuordnen.

§. 16.

Das Armenwesen des Fleckens wird der Aufsicht eines Armen-Collegii übertragen, welches aus folgenden Personen bestehen soll: Über das Armenwesen.

1) dem Gerichtshalter von Salzdetfurth,
2) " Prediger daselbst,
3) " Bürgermeister,
4) " ersten Rathsherrn, und
5) zwei von dem Fleckensrathe auf Lebenszeit zu wählenden Bürgern des Fleckens.

§. 17.

Der Gerichtshalter von Salzdetfurth ist Director des Armen-Collegii, bestimmt die Tage der Versammlungen, leitet die Berathungen, führt das Protocoll, und hat eine Oberaufsicht über das gesammte Armenwesen im Flecken. Geschäfte des Armen-Collegii.

Der Prediger wird vorzüglich auf den Lebenswandel der Armen, so wie auf den Schulbesuch der armen Kinder sein Augenmerk richten; und eine zweckmäßige Verwendung des ihm für seine Person besonders anvertrauten kirchlichen Armenfonds, sich angelegen seyn lassen.

Digitized by Google

Der Bürgermeister bringt die Beschlüsse des Armen-Collegii in Ausführung, sorgt für eine zweckmäßige Beschäftigung der Armen und Arbeitslosen, so wie für angemessene Unterstützung hülfsbedürftiger Reisenden.

Der erste Rathsherr führt die Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Armen-Casse nach dem ihm mitzutheilenden Formulare, empfängt seine desfallsige Instruction, auf welche er besonders zu beeidigen ist, von dem Director des Collegii, und legt alljährlich, im Monate März, die Armen-Rechnung dem Collegio zur Revision und Monitur ab.

Er hat außerdem quartaliter über den Bestand der Casse einen vollständigen Extract dem Collegio vorzulegen, welches im Allgemeinen auf die gehörige Dienstverwaltung des Rechnungsführers zu achten verpflichtet ist.

Die zu Mitgliedern des Armen-Collegii erwählten zwei Bürger nehmen an den Berathungen desselben gleich-decisiven Antheil, und sind insbesondere verpflichtet, auf eine zweckmäßige Verwendung der freiwilligen Beiträge zu halten.

§. 18.

Armenpfleger.

Außerdem sind von dem Armen-Collegio bestimmte Armenpfleger zu ernennen, welchen die specielle Aufsicht über die Bedürfnisse der Armen in einzelnen Districten des Fleckens zu übertragen, und eine desfallsige nähere Instruction zu ertheilen ist.

Jeder Fleckens-Einwohner ist verpflichtet, das Amt eines Armen-Pflegers unentgeltlich zu übernehmen, und steht es dem Armen-Collegio frei, einzelne Mitglieder desselben in geeigneten Fällen mit einem besondern Geschäfte zu committiren.

§. 19.

Die Handhabung der Armen-Polizei in allen ihren Theilen, die Anstellung und Instruction eines Armenvoigts, gegen eine angemessene Besoldung, die Art und Weise, wie die vorräthigen Armengelder dem Rechnungsführer zur gehörigen Berechnung überwiesen und wie sie zweckmäßig verwandt werden, bleibt der Beurtheilung und weiteren Ausführung des Armen-Collegii überlassen.

Jedoch hat dasselbe eine generelle Übersicht der vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben im Flecken Salzdetfurth alljährlich, nachdem die Monitur der letzten Rechnung erfolgt ist, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit die Contribuenten über die Art der Verwendung ihrer Beiträge nicht ungewiß bleiben.

§. 20.

Fond der Armen-Casse.

Der Fond der Armencasse wird vorzüglich gebildet aus wöchentlichen freiwilligen Beiträgen der Einwohner zu Salzdetfurth, (nach Maßgabe der näheren vom Armen-Collegio

Digitized by Google

Collegio mit Unserer Genehmigung dieserhalb zu treffenden Bestimmungen) aus denjenigen Geldern, welche gesetzlich oder observanzmäßig den Orts-Armen gebühren, aus den etwa erkannten Strafgeldern wegen Bettelei, und sonstigen außerordentlichen Einkünften (z. B. Sammlungen bei festlichen Gelegenheiten) u. s. w.

§. 21.

Die Beschlüsse des Armen-Collegii sind von der Genehmigung Königlicher Land-Drostei abhängig:

1) bei wesentlichen Veränderungen in der Einrichtung des Armenwesens;

2) bei etwa zu contrahirenden Anleihen;

3) bei Ausgaben, deren einzelne Posten 30 Rthlr. übersteigen;

4) bei der Anordnung außerordentlicher Armenbeiträge, wenn die gewöhnlichen Mittel zur Unterstützung der Armen nicht ausreichen.

Die Bestimmungen dieses Regulativs sollen mit dem ersten Julius 1829 in Kraft treten, und ist dasselbe in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung einzurücken.

Hildesheim, den 29sten Mai 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Rieper.

(46.) Bekanntmachung des engern Ausschusses der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, die Erweiterung des Receptions-Termins der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät vom 1sten Julius bis Ende Octobers für diejenigen Hausbesitzer, welche während des Sommers neu gebauet, oder ihre Gebäude wesentlich verbessert haben, betreffend. Hannover, den 30sten Mai 1829.

Da in Gemäßheit der §§. 20, 21 und 23. der Königlichen Verordnung vom 14ten September 1827, die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät betreffend, die für den mit dem 1sten Julius alljährlich eintretenden einzigen Receptions-Termin bestimmten Anzeigen zu verändernder, oder neu einzutragender Assecuranzen schon im Monat Mai und spätestens im Anfang des Monats Junius eingesandt werden müssen, alle erst am ersten Julius oder später eingehenden Assecuranzanträge aber überall nicht

Digitized by Google

weiter berücksichtigt werden, so sind durch diese Bestimmungen bisher auch die Eigenthümer von Gebäuden, welche nach dem 1sten Julius und im Verlaufe des Sommers neu erbauet oder wesentlich verbessert sind, verhindert worden, die Versicherung solcher Gebäude noch für dasjenige mit dem 1sten Julius alljährlich anhebende Societäts-Rechnungsjahr, in welchem erwähnte Neubaue oder Verbesserungen vollführt sind, zu bewerkstelligen, vielmehr haben dieselben den Eintritt des nächstfolgenden Receptionstermins abwarten müssen.

Zu Gunsten solcher vorgedachten Hausbesitzer, welche einer früheren Versicherung ihrer Gebäude, oder einer früheren Veränderung der bisherigen Versicherung bedürfen möchten, wird hierdurch mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministeriums bekannt gemacht,

> daß denjenigen, welche noch im Laufe des Octobers einen Neubau oder eine bedeutende Verbesserung ihrer Gebäude anzeigen, den Versicherungswerth ordnungsmäßig bescheinigen, auch im übrigen den bei der Aufnahme in die Calenberg-Grubenhagensche Brand-Assecurations-Societät vorgeschriebenen Bedingungen genügen, der Eintritt in diese Societät, oder die Erhöhung der bisherigen Assecuranzen annoch, wiewohl der mehreren Ordnung des Administrationswesens halber, unter der Bedingung gestattet werden soll, daß sie von der nachgesuchten Assecuranz den Beitrag vom 1sten Julius desselben Jahrs an entrichten, und die Societät erst vom Tage der Reception angerechnet zur Entschädigung verpflichtet ist.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll allen betreffenden Obrigkeiten zugesandt und in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen, auch in die Hannoverschen Anzeigen eingerückt werden.

Hannover, am 30sten Mai 1829.

Zum engern Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft verordnete Land-Räthe und Deputirte.

Christoph, Abt zu Loccum.

zed by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 6.

Hannover, den 15ten Julius 1829.

(47.) Landesherrliche Bestätigung der Hypothekenbuchs-Ordnung für die Stadt Stade. Hannover, den 28sten April 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf geschehene Anheimgabe des Magistrats zu Stade wird die nachstehende Hypothekenbuchs-Ordnung für die Stadt Stade hiedurch bestätigt.

Hannover, den 28sten April 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

Blumenbach.

Digitized by Google

Hypothekenbuchs-Ordnung
der
Stadt Stade.

Demnach die jetzige Gerichts-Verfassung hiesiger Stadt es nothwendig gemacht hat, die zuletzt im Jahre 1777 erneuerte Stadt-Rentebuchs-Verordnung in einigen minder wesentlichen Puncten abzuändern und näher zu bestimmen: so haben Wir, mit Vorbewußt und Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii in Hannover, Folgendes verordnet.

§. 1.

Die bereits in der ältesten Stadt-Rentebuchs-Verordnung vom Jahre 1606 enthaltene Vorschrift, kraft deren alle Schulden, welche auf Häusern, Grundstücken oder sonstigen Gütern haften, wenn sie in das Stadt-Rentebuch eingetragen worden, den Vorzug vor allen andern nicht eingeschriebenen Schuldforderungen haben und behalten sollen, wird auch hier wiederholt.

§. 2.

Dieses Vorzugs-Recht gebührt sowohl dem eingeschriebenen Capitale, als auch den seit der Einschreibung rückständig gebliebenen Zinsen, jedoch mit der Einschränkung, daß diese nur von drei Jahren gut gethan, die übrigen aber, sofern solche von mehreren Jahren rückständig geblieben sind, unter die einfachen chirographarischen Forderungen zurückgesetzt werden sollen.

§. 3.

Ein Privilegium haben aber zu genießen und sind mithin auch den eingeschriebenen Forderungen vorzusetzen:

1) die auf den Concurs der Gläubiger verwandten Gerichts- und sonstigen Kosten;
2) das Schulgeld und der Liedlohn, insofern das Eine oder das Andere von den beiden letzten der Proclamation der Güter oder dem sonst in anderen Fällen sich ereignenden Präferenzstreite zunächst vorhergehenden Jahren erweislich restirt;
3) die Begräbnißkosten, worunter alles verstanden wird, was die gemeinen Rechte dahin rechnen, es mag zu denselben einer oder mehrere hergeborgt oder her-

Digitized by Google

geschossen haben, und zwar bei Bürgern vom ersten Stande sämmtliche Begräbnißkosten, insofern sie nach gemeinen und den hiesigen Rechten zulässig sind; hingegen bei Bürgern vom zweiten Stande höchstens 45 Rthlr., und bei Bürgern vom dritten oder letzten Stande höchstens 24 Rthlr., vorausgesetzt, daß solche Kosten erweißlich verwendet und binnen Jahres Frist von Zeit der Anleihe gerichtlich eingefordert oder bei dem Concurse angemeldet worden sind. Nach Ablauf eines Jahrs, von Zeit des darunter geleisteten Vorschusses angerechnet, aber müssen auch die Begräbnißkosten bei Verlust des ihnen beigelegten Privilegii in das Stadt=Rentebuch eingeschrieben werden.

Bis zu dem Belaufe der erwähnten Summen sollen die Gläubiger solcher Kosten concurriren, und dasjenige, was die bemerkten Summen übersteigen möchte, soll jedem derselben pro rata gekürzt werden.

4) Was an Service, Collecten, Accise, Wortgeld und andern dergleichen bürgerlichen Lasten von dem letzten Jahre vor ausgebrochenem Concurse aufgeschwollen und nachständig ist, imgleichen was während des Concurses, insofern solche Lasten alsdann noch Statt finden, weiter aufschwellt.

5) Die Brand=Entschädigungsgelder und rückständigen Brand=Cassen=Beiträge von den Bürgerhäusern und sonstigen städtischen Gebäuden nach Maßgabe der §§. 59, 62, 68 und 73 der Bremen= und Verdenschen Brand=Assecurations=Verordnung vom 23sten December 1825.

§. 4.

Alle übrigen in den vorhergehenden Paragraphen nicht benannten Forderungen und Ansprüche, sie mögen sonst nach den gemeinen Rechten und dem Herkommen noch so sehr privilegirt seyn, sollen den in dem Stadt=Rentebuche verzeichneten Schuldforderungen jederzeit nachstehen, also und dergestalt, daß, wenn ein Privilegiatus de jure communi, welcher seine Hypothek oder sein Privilegium in das Stadt=Rentebuch nicht hat eintragen lassen, mit demjenigen, dessen Forderung und Hypothek eingeschrieben worden, concurrirt, dieser jenem, der sonst dem gemeinen Rechte nach etwa ein besseres Privilegium und ein vorzüglicheres Recht haben möchte, allemal vorgehen soll.

§. 5.

Es soll demnach das Residuum pretii ex re vendita, obgleich der Verkäufer sich das Eigenthum vorbehalten hätte, oder auch die verkaufte Sache deswegen mit einem Special=Pfandrechte verhaftet wäre, den in dem gemeinen Rechte denselben beigelegten Vorzug nicht haben, wofern der Verkäufer nicht darauf Bedacht genommen hat, den

Digitized by Google

Nachstand des Kaufgeldes, sammt dem desfalls auf dem verkauften Gute haftenden Pfand= oder reservirten Eigenthums=Rechte, gleich bei der gerichtlichen Verlassung des Grundstücks in das Stadt=Rentebuch gehörig einschreiben zu lassen.

§. 6.

Eine gleiche Bewandtniß soll es auch mit den Baumaterialien, Kosten und Geldern haben, welche zur Erbauung neuer, oder Reparirung alter baufälliger Häuser vorgeschossen und resp. aufgeliehen, auch erweislich verwendet worden sind, jedoch, daß derjenige, welcher zur Wiederaufbauung neuer Häuser auf wüsten Stellen oder auch zur Reparirung alter Gebäude Geld aufnehmen und resp. herschießen will, zuvörderst die Gläubiger, denen die Baustelle und die baufällige Wohnung bereits unterpfändlich haftet, vor Gericht fordern lasse, ihnen sein Vorhaben eröffne und erwarte, ob sie sich etwa entschließen wollen, ihr Unterpfand durch eine weitere Anleihe zu retten oder zu verbessern. Sollten dann die ingrossirten Pfandgläubiger die erforderlichen Baugelder nicht anschaffen wollen, so mag ein Fremder zutreten und des Privilegii der vorzuschießenden Baugelder fähig werden, vorausgesetzt, daß er dergleichen Darlehne gleich bei ihrer Auszahlung, oder insofern die Lieferung von Baumaterialien in Frage kömmt, den Betrag derselben bei der letzten Lieferung zur Eintragung in das Stadt=Rentebuch anmeldet und einzeichnen läßt.

§. 7.

Wenn aber das rückständige Kaufgeld, so wie dasjenige, was auf den Bau und die Besserung der Häuser entweder an Gelde oder an Baumaterialien specialiter hergeliehen und verwendet worden, zur gehörigen Zeit eingetragen befunden wird, so soll einem solchen Gläubiger sein Privilegium de jure communi competens in re vendita et reparata nicht allein ungeschmälert, sondern auch in Ansehung der übrigen Güter der Vorzug vor andern nicht eingeschriebenen, obgleich ältern Pfand=Verhaftungen, zustehen.

§. 8.

Diejenige Schuldforderung, welche zuerst in das Stadt=Rentebuch eingetragen befunden wird, soll, ungeachtet dieselbe sonst eine jüngere Pfandverschreibung enthielte, dennoch derjenigen, welche nachgehends erst folgt, vorgesetzt und also auch in diesem Falle die Regel des gemeinen Rechts „prior tempore potior jure" befolgt werden, jedoch mit Vorbehalt des dem rückständigen eingeschriebenen Kaufgelde und den Baukosten nach dem §. 6. eingeräumten Vorzugs=Rechts.

Digitized by Google

§. 9.

Bei schriftlichen oder protocollarischen Überreichungen von Hypothekbestellungen, behuf Eintragung derselben, ist die Bemerkung des Tages und der Stunde der Einreichung von Seiten des Gerichts nicht außer Acht zu lassen, besonders auch um, falls etwa am nämlichen Tage mehrere gleichartige Gesuche eingingen, desfallsigen Weiterungen vorzubeugen.

Sollte es sich jedoch fügen, daß zwei oder mehrere Gläubiger gleichzeitig an einem und eben demselben Gerichtstage auf einen gemeinschaftlichen Schuldner ihre Forderungen in das Stadt=Rentebuch einschreiben zu lassen beabsichtigten und dieselben sich über die Erstigkeit unter einander nicht vereinbaren könnten: so soll derjenige, welcher sonst de jure communi, statutario vel consuetudinario unter den Competirenden am meisten privilegirt seyn möchte, dem Andern vorgezogen und zuerst zur Eintragung zugelassen werden.

Wenn aber die competirenden Gläubiger gleich privilegirt seyn möchten, so soll dieser Competenzstreit in das Stadt=Rentebuch mit verzeichnet werden, und sollen sodann nachgehends bei etwa erfolgender Distraction des verschriebenen Unterpfandes solche concurrirende Gläubiger einen gleichen Rang zu genießen haben.

§. 10.

Wird eine in das Stadt=Rentebuch eingeschriebene Forderung über kurz oder lang bezahlt oder auf sonstige Weise getilgt, so soll der Gläubiger bei Vermeidung einer Geldbuße von 10 Rthlr. verpflichtet seyn, dieselbe sofort tilgen zu lassen, sobald er dazu auf Antrag des Schuldners gehörig verabladet worden ist.

§. 11.

Um den Zweck dieser Verordnung desto sicherer zu erreichen, soll über die einzuschreibenden Schuldforderungen ein richtiges Verzeichniß der Grundstücke und der Schuldner, wie solches bisher geschehen ist, auch fernerweit gehalten werden.

§. 12.

Sowohl die öffentliche Verlassung der Grundstücke, als auch die Einschreibungen und Tilgungen der im Stadt=Rentebuche versicherten Schuldpöste, werden an jedem ordentlichen Gerichtstage vorgenommen; jedoch versteht es sich von selbst, daß die Parteien sich so zeitig dazu anzumelden haben, daß die erforderlichen Vorladungen, namentlich an die etwanigen Protestanten, gehörig geschehen können.

§. 13.

Besorgt ein Gläubiger, daß sein Schuldner, ohne sein Vorwissen und zur Schmälerung seines schon habenden ältern Pfandrechts mit Zurücksetzung seiner, ein Capital

Digitized by Google

in dem hiesigen Stadt=Rentebuche versichern lassen werde, so kann er zur Abwendung eines solchen Nachtheils und zur Erhaltung seines Rechts sich an den Stadt=Secretair wenden, welcher seinen Widerspruch in das dazu bestimmte Protestations=Buch eintragen und ihm den behufigen Schein darüber ertheilen wird.

Dieses Protestations=Buch ist bei Eintragung eines Schuldpostens in das Stadt=Rentebuch gerichtsseitig jedesmal nachzuschlagen und dem betreffenden Gläubiger von jeder darin angemerkten Protestation Kenntniß zu geben.

§. 14.

Jeder Contract durch welchen, es sey mittelst Kaufs, Tausches, Schenkung oder ähnlichen Vertrages, ein unter der Stadtgerichts=Jurisdiction belegenes Immobile einem Andern eigenthümlich überlassen werden soll, bedarf zu seiner Gültigkeit einer von den Contrahenten vorzunehmenden Anmeldung bei dem Stadtgerichte, widrigenfalls die Veräußerung ungültig ist.

§. 15.

In Ansehung der Kirchenstellen und Begräbnißplätze behält es übrigens bei der Verordnung vom 25sten Junius 1771 sein Bewenden, nach welcher derjenige, der durch Erb= oder andere Veränderungsfälle dergleichen allhier acquirirt, solche, wenn er ein Einheimischer ist, binnen 6 Wochen und wenn er ein Auswärtiger, binnen einem halben Jahre gehörig um= und sich zuschreiben lassen, im Widrigen aber seines Rechts für verlustig erklärt werden soll.

Damit nun diese Verordnung, welche mit dem 1sten Julius dieses Jahrs in Kraft tritt, zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werde, soll dieselbe nicht nur zum Druck befördert und öffentlich angeschlagen, sondern auch in den 4 Quartieren hiesiger Stadt Haus bei Haus vertheilt werden.

Stade, den 27sten Januar 1829.

Der Magistrat.

(L. S.)

Digitized by Google

(48.) Verordnung, die Aufhebung der in den Land=Drostei=Bezirken Hannover, Lüneburg und Hildesheim bestehenden Verbote der Auf= und Vorkäuferei des Getreides und der Kartoffeln betreffend. Hannover, den 2ten Junius 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Verhältnisse und Umstände nicht mehr vorhanden sind, unter welchen es für nöthig erachtet worden, die wider die Auf= und Vorkäuferei des Getreides und der Kartoffeln in dem Geschäfts=Bezirke der vormaligen hiesigen provisorischen Regierungs=Commission bestandenen Verbote durch die Ausschreiben solcher Commission vom 15ten October und 19ten November 1816 erneuern zu lassen, auch ähnliche Verbote in den übrigen Provinzen Unseres Königreichs Hannover überall nicht bestehen: so finden Wir, zu Beförderung des freien Verkehrs, hiemit Uns gnädigst bewogen, die in den gedachten Ausschreiben enthaltenen und alle früheren allgemeinen Verbote der Auf= und Vorkäuferei des Getreides und der Kartoffeln, jedoch unter der Einschränkung, hiemit aufzuheben, daß an den Orten, wo durch Marktordnungen die Auf= und Vorkäuferei der zu den Wochenmärkten kommenden Producte beschränkt ist, diese Beschränkungen auch in Ansehung des Getreides und der Kartoffeln so lange bestehen bleiben, als in den Marktordnungen darunter nichts abgeändert wird.

Es ist diese Verordnung in den Landdrostei=Bezirken Hannover, Lüneburg und Hildesheim gehörig zu publiciren, auch den öffentlichen Blättern und der dritten Abtheilung der Gesetz=Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 2ten Junius 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special=Befehls.

Bremer. Meding.

G. W. Dommes.

(49.) Allgemeiner Bescheid des Königlichen Consistorii zu Hannover, die Eintragung in das Hypotheken-Buch des Königlichen Consistorii betreffend. Hannover, den 4ten Junius 1829.

Da nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 13ten Junius 1828 ein eigenes Hypothekenbuch für Königliches Consistorium errichtet ist, zur Eintragung theils der Hypotheken der Grundstücke der Kirchen und sonstigen geistlichen Institute, die dessen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, theils der von der gesammten Geistlichkeit, als den General- und Special-Superintendenten, auch Predigern und deren Witwen, Organisten, Küstern und Schullehren rc., welche ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem Königlichen Consistorio haben, auf ihre beweglichen Güter zu bestellenden Hypotheken: so wird hiedurch bestimmt, daß auf der Rubrik einer jeden Schrift, mittelst welcher eine Hypothek der Art bei Königlichem Consistorio bestellt oder ingrossirt werden soll, ausdrücklich angeführt werde, daß solche eine Hypothek-Bestellung oder Ingrossation betreffe, damit dieses Geschäft, wenn sich sonst nichts dabei zu erinnern findet, unverzüglich vorgenommen werden könne, indem ein jeder bei der Unterlassung dieser Vorschrift es sich selbst beizumessen hat, wenn bei der Menge sonstiger Sachen ein Verzug dadurch entsteht, daß diese Absicht nicht sogleich wahrgenommen wird, und die Eintragung sodann später geschieht.

Decretum Hannover, den 4ten Junius 1829.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.

v. Pape.

(50.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade an sämmtliche Ämter und Gerichte in den Herzogthümern Bremen und Verden und dem Lande Hadeln, die Ertheilung der Abschriften der letztwilligen Dispositionen canzleisäßiger Personen betreffend. Stade, den 6ten Junius 1829.

Demnach hin und wieder vorgekommen ist, daß Ämter und Gerichte, bei welchen letztwillige Dispositionen von Personen hinterlegt gewesen sind, deren Erb- und Verlassenschaft Unserer Jurisdiction unterworfen ist, nach geschehener Publication derselben Copeien ertheilt haben, eine solche Verfügung aber nach der unverkennbaren Tendenz des §. 4. der Verordnung vom 31sten Julius 1750 die Gränzen ihrer Competenz überschreitet:

Digitized by Google

schreitet: so erwarten Wir, daß dieselben in vorkommenden Fällen derartige, auf Ertheilung von Copeien gerichtete, Gesuche von sich ab- und an Uns verweisen werden.

Es soll dieses Ausschreiben der 3ten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Stade, den 6ten Junius 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zur Justiz-Canzlei der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Canzlei-Director, Räthe und Assessor.

Leist.

(51.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Landdrostei-Districts, betreffend das Verbot des Einsammlens der Ameisen-Eier und des Zerstörens der Ameisen-Haufen in den herrschaftlichen Forsten. Lüneburg, den 13ten Junius 1829.

In der Rücksicht, daß die Erfahrung es bestätigt hat, daß die Ameisen zur Vertilgung der schädlichen Waldinsecten, und zwar insbesondere der Raupen, wesentlich beitragen, ist, nach vorgängiger Communication mit den Königlichen Ober-Forstämtern zu Celle, Hitzacker und Harburg, beschlossen worden, das Einsammeln der Ameisen-Eier und das Zerstören der Ameisen-Haufen in den herrschaftlichen Forsten des hiesigen Land-Drostei-Districts bei einer Geldstrafe von 1 Rthlr. zu untersagen.

Es werden demnach die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien hiermit beauftragt, das fragliche Verbot in den respectiven Amtsbezirken zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die etwanigen Contravenienten einzuwrogen.

Lüneburg, den 13ten Junius 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Decken.

Digitized by Google

(52.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, die den Ärzten für die Untersuchung gemüthskranker Personen zugebilligte Gebühr betreffend. Lüneburg, den 20sten Junius 1829.

Wegen der hin und wieder über die Gebühr der Ärzte für die Untersuchung gemüthskranker Personen entstandenen Zweifel, ist von dem Königlichen Cabinets-Ministerium schon vor längerer Zeit bestimmt, daß, bis zur Emanirung einer neuen Medicinal-Taxe, für die Untersuchung und Beurtheilung eines kranken Gemüthszustandes oder einer Geistes-Verwirrung, es sey nun, daß ein Irrsinn wirklich Statt findet oder fälschlich vorgeschützt wird, folgende Gebühren gut gethan werden sollen:

a) wenn nur eine Erklärung ad protocollum oder ein Zeugniß verlangt wird, 2 Rthlr. Conventions-Münze, und

b) wenn ein schriftlich ausgearbeitetes Gutachten darüber erforderlich ist, 4 Rthlr. Conventions-Münze, —

und zwar ohne Unterschied, ob der Arzt ein besoldeter oder nicht besoldeter Physicus, oder als solcher überall nicht angestellt ist.

Wir finden Uns veranlaßt, diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und werden danach in vorkommenden Fällen die Rechnungen der Ärzte immer aufzustellen seyn.

Lüneburg, den 20sten Junius 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

(53.) Verordnung, die fernerweite Verlängerung des Termins zur Einführung der Untergerichts-Proceßordnung und Sporteln-Taxe in dem Lande Hadeln, dem Alten-Lande und dem Lande Kehdingen betreffend. Hannover, den 24sten Junius 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland &c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg &c. &c.

Da die Gründe fortdauern, weshalb Wir für einige zu dem Bezirke Unserer Land-Drostei in Stade gehörende Landestheile die Einführung der Untergerichts-Proceß-

Digitized by Google

Ordnung und Sporteln=Taxe vom 5ten October 1827 auf einige Zeit zu suspendiren Uns bewogen gefunden haben: so verordnen Wir hiedurch, daß der Termin, von welchem an in jenen Landestheilen das gedachte Gesetz in Kraft tritt, für das Alte Land und die beiden Districte des Landes Kehdingen, imgleichen für das Land Hadeln annoch bis zum 1sten Januar künftigen Jahrs hinausgesetzt bleiben soll.

Hannover, den 24sten Junius 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Stralenheim. Schmidt-Phiseldeck.

Einfeld.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 7.

Hannover, den 15ten August 1829.

(54.) Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Stade, betreffend die israelitischen Gemeinde-Anlagen und deren Aufbringung und Verwendung. Stade, den 7ten Julius 1829.

Um den Beschwerden, welche über die Repartition und Verwendung der israelitischen Gemeinde-Anlagen neuerdings verschiedentlich geführt worden, für die Zukunft thunlichst vorzubeugen, haben Wir Uns veranlaßt gefunden, über das dabei zu beobachtende Verfahren nachstehende näheren Vorschriften hiemit zu ertheilen.

§. 1.

Jeder der drei israelitischen Vorsteher hat in Gemäßheit des §. 8. der publicirten Instruction vom 22sten August 1827 über seine Einnahmen und Ausgaben alljährlich bei seiner Obrigkeit Rechnung abzulegen.

Es ist jedem Israeliten des betreffenden Districts verstattet, bei Aufnahme dieser Rechnung gegenwärtig zu seyn und dagegen Erinnerungen zu machen, und wird die Obrigkeit, um einen jedem Betheiligten zur Wahrnehmung seines Interesse Gelegenheit zu geben, den zur Aufnahme der Rechnung bestimmten Termin 14 Tage vorher in dem hiesigen Intelligenz-Blatte bekannt machen, auch dazu so viel möglich einen solchen Zeitpunct wählen, an welchem, wie z. E. an einem Markttage, die Israeliten dem Geschäfte beiwohnen können, ohne deshalb zu einer besondern Reise genöthigt zu seyn.

§. 2.

Über die etwanigen Monita hat, in Ermangelung einer gütlichen Erledigung, die betreffende Obrigkeit, mit Vorbehalt des Recurses an die hiesige Königliche Landdrostei, zu erkennen.

Digitized by Google

Wird jedoch ein solcher Recurs nicht in den nächsten 4 Wochen nach Erlassung der Entscheidung hieselbst eingeführt und gerechtfertiget, so soll darauf überall keine Rücksicht genommen, vielmehr es bei der obrigkeitlichen Entscheidung lediglich belassen werden.

§. 3.

In eben diesem zur Aufnahme der Rechnungen angesetzten Termine soll jedesmal auch die Revision des in dem letzten Jahre beobachteten Repartitions-Fußes der Anlagen und der zu dem Ende gemachten Classen-Eintheilung statt finden. Diejenigen Israeliten, welche Ansprüche auf Versetzung in eine geringere Beitrags-Classe zu haben glauben, müssen selbige in diesem Termine unfehlbar vorbringen, und selbige mit den etwa erforderlichen Nachweisungen, obrigkeitlichen Zeugnissen ꝛc. sofort belegen, widrigenfalls sie mit diesen Ansprüchen vor dem Revisions-Termine des nächsten Jahres nicht weiter gehört werden.

§. 4.

Die Obrigkeit hat dahin zu sehen, daß bei dieser Revision so viel thunlich Israeliten von allen, besonders aber von den höchsten und niedrigsten Beitrags-Classen gegenwärtig sind, und daß die auf den Antrag des Vorstehers oder auf vorkommende Reclamationen verfügten Veränderungen in dem Beitrags-Simplo nicht anders als mit gründlicher Berücksichtigung aller individuellen Verhältnisse vorgenommen werden.

Sofern hierüber in einzelnen Fällen Zweifel entstehen, welche eine vorgängige Communication mit der Obrigkeit des betreffenden Israeliten anräthlich machen, kann die Obrigkeit die Entscheidung bis zum Eingange der erforderlichen näheren Aufklärungen aussetzen.

§. 5.

Es ist jedem Israeliten verstattet, auch dieser Revision persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Denjenigen Abwesenden, deren Ansätze bei dieser Revision erhöht worden, ist solches sofort durch den Vorsteher bekannt zu machen.

§. 6.

Jeder Israelit, welcher sich durch eine vorgenommene Erhöhung seines Ansatzes oder durch die Zurückweisung seiner Reclamation beschwert hält, hat binnen vier Wochen nach dem Revisions-Termine, oder nach der in Gemäßheit des §. 5. ihm zugegangenen Notification, seine Beschwerden mit den erforderlichen Bescheinigungen und Zeugnissen versehen hieselbst vorzutragen, widrigenfalls er damit nicht weiter gehört werden soll.

§. 7.

Ein drittes in dem mehrerwähnten Termine von der Obrigkeit vorzunehmendes

Digitized by Google

Geschäft ist die Ausmittelung und Feststellung der in dem bevorstehenden Rechnungs-Jahre aufzubringenden Summen.

Der Vorsteher hat zu dem Ende den muthmaßlichen Bedarf mit möglichster Genauigkeit anzugeben, und ist es den anwesenden Israeliten unbenommen, sowohl gegen die Fortdauer der früher bewilligten Unterstützungen und sonstigen Ausgaben als gegen die Übernahme neuer unter Anführung seiner Gründe zu widersprechen; auch, falls er sich durch die Entscheidung der Obrigkeit beschwert halten sollte, auf eine landdrosteiliche Entscheidung binnen vier Wochen anzutragen.

Spätere Reclamationen, so wie alle in dem gedachten Termine nicht angebrachten Einsprüche gegen die eine oder andere auf die Gemeinde-Casse übernommene Ausgabe bleiben gänzlich unberücksichtiget.

§. 8.

Es ist dem Vorsteher nicht gestattet, außer den in jenem Termine veranschlagten und genehmigten Ausgaben noch andere nach eigenem Gutdünken zu verfügen. Treten im Laufe des Jahrs Veranlassungen zu unvorhergesehenen Ausgaben ein, so sind solche bis zum nächsten Jahrs-Termine auszusetzen.

In eiligen und Nothfällen ist jedoch die Obrigkeit ermächtigt, den Vorsteher zu einer nicht veranschlagten Ausgabe in so weit zu ermächtigen, als es die Abwendung eines augenblicklichen Nothstandes unerläßlich erfordert.

§. 9.

Übrigens werden sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, auf desfallsigen Antrag der Vorsteher die rückständigen Anlagen-Beiträge, ohne Kosten für die Gemeinde-Casse, auf das schleunigste und unter Beobachtung des bei den Gemeinde-Anlagen der christlichen Unterthanen hergebrachten Verfahrens beitreiben zu lassen, sobald ihnen von den Vorstehern die von ihrer Obrigkeit visirten Restanten-Verzeichnisse zugesandt seyn werden.

Sämmtliche Israeliten des Land-Drostei-Bezirks haben sich die vorstehenden Bestimmungen zur Nachachtung dienen zu lassen und werden die Obrigkeiten die Israeliten ihres Bezirks darauf besonders aufmerksam machen.

Stade, den 7ten Julius 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

(55.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissarien, betreffend die Verpflichtung der Anbauer zur Übernahme der kirchlichen Lasten. Stade, den 16ten Julius 1829.

Da Wir angemessen gefunden haben, daß sämmtlichen Anbauern, entweder bei ihrer ersten Ansetzung oder, bei den jetzt schon vorhandenen Anbauern, bei ihrer Zulassung zur Theilnahme an einer getheilten Gemeinheit insbesondere die unweigerliche Übernahme und Abhaltung sämmtlicher Parochial- und Kirchenlasten, nach einem den örtlichen Verhältnissen und den Vermögensumständen der Interessenten bestthunlichst entsprechenden und von der Verwaltungsbehörde genehmigten oder von derselben festzustellenden Fuße, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, auch diese Verpflichtung von ihnen zu Protocoll speciell anerkannt werde:

so werden sämmtliche Obrigkeiten, so wie auch die Landes-Ökonomie Commissarien hiemit angewiesen, bei vorkommenden Anbauen und Theilungen darüber zu halten, daß diesem gemäß den betreffenden Anbauern zu seiner Zeit die nöthigen Bedeutungen gemacht und die erforderlichen Erklärungen von ihnen abgegeben werden.

Stade, den 16ten Julius 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(56.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Land-Drostei-Bezirks, betreffend die nicht weiter erforderliche Bestellung öffentlicher Hypotheken in den über herrschaftliche Domanial-Pertinentien auszufertigenden Pacht-Contracten. Lüneburg, den 20sten Julius 1829.

Durch die Bestimmungen der Verordnung vom 13ten Junius v. J., die Bestellung öffentlicher Hypotheken betreffend, sehen Wir Uns rücksichtlich der in den Pacht-Contracten über herrschaftliche Domanial-Pertinentien zu constituirenden Hypotheken zu nachstehender Eröffnung veranlaßt:

In allen Fällen, wo derartige Pertinentien, namentlich Zehnten, an eine Mehrzahl von Pächtern überlassen werden, wird von der Bestellung einer öffentlichen Hypothek für die Folge zu abstrahiren, die Constituirung einer Privat-Hypothek

Digitized by Google

vielmehr für genügend zu erachten, allemal aber eine solidarische Zahlungs-Verpflichtung der Pachtgenossen auszubedingen seyn.

Diesem gemäß haben die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien bei Feststellung der Pacht-Bedingungen oder bei Entwerfung von Pacht-Contracten in geeigneten Fällen zu verfahren.

Lüneburg, den 20sten Julius 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
B. v. d. Decken.

(57.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Ämter und Amts-Voigteien des Land-Drostei-Bezirks, betreffend die Berechnung der Gebühren in Wrogen-Sachen. Lüneburg, den 24sten Julius 1829.

Da für diejenigen Wrogen- und Polizei-Vergehen, welche in einem Civil-Verfahren mit zur Sprache gebracht sind und worüber keine besondere Untersuchung Statt gefunden hat, zufolge der neuen Sporteln-Ordnung keine besonderen Gebühren entrichtet werden, und mithin ein desfallsiger Ansatz im Strafregister unstattnehmig ist: so ertheilen Wir, um in dieser Hinsicht allen Irrungen vorzubeugen, den Königlichen Ämtern und Amts-Voigteien hiemit die Anweisung, künftig bei den in Frage kommenden Bruchposten in den aufzustellenden Strafregistern jedes Mal ausdrücklich zu bemerken, daß bereits bei Gelegenheit des Statt gehabten Civil-Verfahrens die taxmäßigen Gerichts-Gebühren erhoben worden sind.

Lüneburg, den 24sten Julius 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
Decken.

Digitized by Google

(58.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, die Vertilgung schädlicher Insecten betreffend. Osnabrück, den 27sten Julius 1829.**

Die ungewöhnlich große Menge von Raupen verschiedener Art, die seit einiger Zeit in vielen Gegenden Unsers Verwaltungs-Bezirks nicht allein an Bäumen, sondern auch an Flachs, Rappsaamen, Klee, Hanf und an vielen Gartenfrüchten großen Schaden anrichten, macht es nöthig, zur Vertilgung oder doch zur möglichsten Verminderung dieser schädlichen Thiere alle bekannten Mittel anzuwenden.

Zu diesen Mitteln gehört auch die Schonung der Vögel und, besonders wegen der Wald-Insecten, auch die Schonung der Wald-Ameisen, weil bekanntlich beide den Raupen so wie den Larven oder Puppen derselben und den Eiern der Schmetterlinge sehr nachstellen.

Alle Ämter des hiesigen Land-Drostei-Bezirks, in welchen bisher das jährliche Einliefern einer gewissen Zahl von Sperlings-Köpfen berordnet gewesen ist, werden daher angewiesen, solches vorerst und bis zu weiterer Verfügung gänzlich einzustellen, und es wird allen Einwohnern des Land-Drostei-Bezirks das Zerstören der Ameisen-Haufen, die sich in Gehölzen oder in deren Nähe befinden, hiedurch bei Strafe von 1 Thaler für jeden Ameisen-Haufen untersagt.

Wir machen noch besonders aufmerksam darauf, daß die sogenannte Processions- oder Wander-Raupe, die seit ein Paar Jahren in einem großen Theile des Königlich-Preußischen Regierungs-Bezirks Münster den Waldungen großen Schaden zugefügt hat, sich jetzt auch an einigen Stellen im hiesigen Land-Drostei-Bezirke zeigt.

Von dieser etwa ¾ Zoll langen mit grauen Haaren besetzten Raupe, die in zahlloser Menge und in dicht geschlossenen Reihen an den Bäumen hinauf und, nach deren Entblätterung, von denselben wieder herab, am meisten bei warmer Witterung, von Morgens 10 bis Abends gegen 7 Uhr in Zügen von mehr als 100 Fuß breit auf andere Bäume kriecht, werden Eichen und Buchen gänzlich entblättert, in deren Ermangelung aber auch andere Gewächse zerstört. Die Berührung der Raupe oder auch ihrer Haare und Excremente bringt auf der Haut des Menschen mindestens ein empfindliches Jucken, mehrentheils aber entzündungsartigen Geschwulst hervor, wogegen das Waschen mit Salzwasser, Branntwein, Kuhmilch und besonders mit Essig empfohlen wird, und sie wird auch für das unter den Bäumen weidende Vieh sehr nachtheilig. In den Monaten Julius und August hat die Raupe nach mehrmaligem Häuten ihre Vollständigkeit

Digitized by Google

erreicht, und zieht sich dann auf den Bäumen in dicken, einem großen Bienenschwarme ähnlichen Klumpen oder Nestern zu ihrer Verpuppung zusammen.

Sie läßt sich nach den im Münsterschen angestellten vielfältigen Versuchen vernichten:

1) durch Abkehren derselben von den Bäumen mit Besen, wodurch nicht selten ein Scheffel voll von einem Baume gekehrt worden;
2) leichter und gefahrloser für die Arbeiter dadurch, daß man die Raupen an den Bäumen, woran sie sitzen, mittelst einer Handspritze mit Wasser bespritzet, worin eine hinreichende Menge brauner Seife aufgelöset ist; und
3) durch Ausstoßen der Nester, die man auch mittelst eines auf einer Stange befestigten und angezündeten Büschels Stroh verbrennen kann.

Bei allen diesen Vernichtungs-Mitteln ist jedoch besondere Vorsicht nöthig. Die Arbeiter müssen die Hände, das Gesicht und den Hals bedecken, und sich bei der Arbeit so stellen, daß der Wind ihnen die Haare der Raupe nicht zuwehet.

Über die Mittel, die Schmetterlinge zu vernichten, fehlt es noch an genügenden Erfahrungen.

Wir machen alle Behörden auf diese Übel besonders aufmerksam, und sehen aus jeder Gegend, wo die Wander-Raupe oder sonstige schädliche Insecten sich in Menge zeigen möchten, dem Berichte der Ämter und der Einsendung einiger solcher Insecten oder deren genauer Beschreibung zu etwaniger weiter nöthigen Verfügung entgegen.

Osnabrück, den 27sten Julius 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(59.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, betreffend die für den Fall der Entweichung von Karren-Gefangenen aus der Anstalt am Kalkberge bei Lüneburg angeordneten Allarm-Schüsse und sonstigen Maaßregeln. Lüneburg, den 31sten Julius 1829.

Von der unterzeichneten Behörde wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftig bei der etwanigen Entweichung von Karren-Gefangenen aus der Straf-Anstalt am Kalkberge bei Lüneburg die Umgegend mittelst zweier auf dem Kalkberge aufgestellter

Digitized by Google

und nach verschiedenen Gegenden gerichteter Zwölfpfünder sofort auf einen solchen Vorfall durch Allarm-Schüsse aufmerksam gemacht werden soll, und zwar

durch überhaupt drei Schüsse, wenn ein Karren-Gefangener — und durch überhaupt sechs Schüsse, wenn mehrere Karren-Gefangene entwichen sind.

Die Wiederverhaftung eines Karren-Gefangenen, dessen Entweichung auf diese Weise bekannt gemacht ist, wird dann aber auf desfalls erfolgende Anzeige jedes Mal durch die nächsten Lüneburgschen Anzeigen von der Direction der Karren-Anstalt wieder zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Wie nun die Behörden und alle Bewohner der benachbarten Umgegend hiedurch aufgefordert werden, sobald ein solches Entweichungs-Zeichen gegeben seyn wird, die besondere Aufmerksamkeit auf jedes der Entweichung aus der Karren-Anstalt verdächtige Individuum gerichtet seyn zu lassen und, ein jeder in seinem Verhältnisse, zur Entdeckung und Wiederergreifung der entsprungenen Verbrecher möglichst beizutragen und mitzuwirken: so wird zugleich den betreffenden Obrigkeiten hiermit aufgegeben, den Unterbedienten, Orts-Vorstehern und Polizei-Officianten der in einem Umkreise von drei Meilen um Lüneburg belegenen Districte, Ortschaften, oder einstelligen Höfe die den Local-Verhältnissen und den bestehenden Einrichtungen entsprechenden und für den Zweck am besten geeigneten Anweisungen hinsichtlich der schleunigst anzuordnenden Patrouillen, Visitationen, oder außerordentlichen Nacht-Wachen im Voraus zu Protocoll zu eröffnen, und dann jeder Zeit darauf zu halten und halten zu lassen, daß die desfallsigen Bestimmungen gehörig befolgt werden.

Die Berichte darüber, wie diese Eröffnung geschehen ist, sind in den nächsten vier Wochen hieher zu erstatten.

Schließlich wird bei dieser Veranlassung die Prämie von Zehn Rthlrn. Cassen-Werth in Erinnerung gebracht, welche auf die Wiederverhaftung eines entsprungenen Karren-Gefangenen durch die landesherrliche Verordnung vom 4ten Mai 1740 ausgelobt ist, und deren Auszahlung fortwährend erfolgt.

Lüneburg, den 31sten Julius 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

W. v. d. Decken.

Digitized by Google

Gesetz - Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 8.

Hannover, den 16ten September 1829.

(60.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim, wegen Anordnung einer Linnen-Legge in der Stadt Alfeld. Hildesheim, den 19ten Junius 1829.

Da zur Beförderung der Linnenweberei und des Linnenhandels und zu einer bessern Anweisung der die Weberei treibenden Unterthanen beliebt worden ist, eine Linnen-Legge in Alfeld versuchsweise anlegen zu lassen: so wird in dieser Absicht hiedurch, unter Vorwissen und Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, Folgendes bekannt gemacht.

§. 1.

Es soll von dem 1sten Julius 1829 an in der Stadt Alfeld, der Stadt Elze und den Ämtern Bilderlahe und Poppenburg-Gronau, so wie in den in diesen Ämtern enclavirten Patrimonial-Gerichten, Niemandem gestattet seyn, in den benannten Stadt-, Amts- und Gerichts-Bezirken verfertigtes Linnen, bei einer Strafe von 2 Rthlr. für jedes Stück, inner- und außerhalb des Landes zu verkaufen, ohne daß solches zuvor bei der Legge zu Alfeld gemessen oder gestempelt worden, so wie zugleich allen inländischen Kaufleuten und überhaupt einem Jeden, bei einer Strafe von 2 Rthlr. für jedes Stück, untersagt wird, von den Unterthanen der besagten Stadt-, Ämter- und Gerichts-Bezirke Linnen anzukaufen, welches nicht mit dem Leggezeichen, wie weiter unten verordnet

Digitized by Google

wird, versehen ist, worauf demnach die Obrigkeiten ernstlich zu achten haben; auch soll in Contraventions-Fällen die Hälfte der Strafe dem Denuncianten mit Verschweigung seines Namens zugebilligt, die andere Hälfte der Legge zu Alfeld zur Berechnung eingeliefert werden.

Die auswärtigen Linnen, welche nach Alfeld und in die benannten Ämter und Gerichte zum Verkauf gebracht werden, sind jedoch der Legge nicht unterworfen.

§. 2.

Sollte es jedoch den Webern bequemer oder vortheilhafter erscheinen, das verfertigte Linnen zum Messen oder Stempeln nach irgend einer andern im Königreiche Hannover eingerichteten Legge zu bringen, so bleibt ihnen solches unbenommen.

§. 3.

Die Legge zu Alfeld soll, die Sonn- und Festtage ausgenommen, täglich, und zwar vom 1sten April bis 30sten September Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, und vom 1sten October bis 31 März Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr eröffnet und gehalten werden.

§. 4.

Die zur Legge gebrachten Linnen werden daselbst gemessen und wird darauf jedes Stück mittelst der Leggestempel mit dem Königlichen Wappen, dem Namen Alfeld und der Ellen-Zahl bezeichnet.

§. 5.

Da bisher wahrgenommen worden, daß die von den Unterthanen obbenannter Gerichts-Bezirke zum Verkauf verfertigten, angeblich 5/4 Ellen breiten flächsenen und halbflächsenen Linnen, diese vorbenannte für den auswärtigen Handel erforderliche Breite zum Theil nicht völlig enthalten, welches theils darin seinen Grund hat, daß die Weber zu diesen gedachten Linnen nicht die zur Kette oder zum Aufzuge erforderliche Zahl von Gängen, als nämlich bei den flächsenen nicht volle 28, 30, 32 und 34, und bei den halbflächsenen nicht volle 26 und 28 Gänge scheeren, sondern einen ganzen oder halben Gang auswerfen oder fehlen lassen, theils auch darin, daß die Webeblätter nicht die gehörige Breite oder Gängezahl enthalten: so wird hiemit verordnet und festgesetzt, daß vom dato dieser Bekanntmachung an, nach Verlauf eines halben Jahrs, alle und jede bei der Legge zu Alfeld vorkommenden, angeblich 5/4 Ellen breite flächsene und halbflächsene Linnen, wenn solche nicht ungebleicht volle 15/16 und gebleicht nicht volle 5/4 Ellen in der Breite enthalten, außer mit den oben bemerkten Leggezeichen, auch mit den Buchstaben S. B., das ist, „Schmal-Band", zur Nachricht für den Käufer gestempelt werden sollen.

Digitized by Google

§. 6.

Die angeblich $^4/_4$ breiten flächsenen und halbflächsenen Linnen sollen in Zukunft ungebleicht nicht unter $1^1/_{16}$ und gebleicht nicht unter volle $^4/_4$ Ellen in der Breite enthalten. Würden nach Beendigung der im vorstehenden §. 5. bestimmten Frist Linnen dieser Gattung auf der Legge vorkommen, welche ungebleicht nicht volle $1^1/_{16}$ Ellen und gebleicht nicht volle $^4/_4$ Ellen in der Breite enthielten, so sollen solche Linnen neben den übrigen Leggezeichen gleichfalls mit den Buchstaben S. B. gestempelt werden.

§. 7.

Da die gebleichten $1^3/_8$ Ellen breiten flächsenen Leinewande in 36 bis 48 Gang und darüber mehr und mehr im Handel gesucht werden, und da grade für solche Linnen das paßliche Garn im Fürstenthum Hildesheim in großer Menge producirt wird, und deßhalb die Fabrication und Exportation genannter Linnen-Gattung für diesen Landestheil einen ganz besondern Werth hat: so soll die Weberei derselben nach Möglichkeit befördert und ihr die vorzüglichste Aufmerksamkeit gewidmet werden. Diese Linnen sollen greis $^6/_4$ breit gewebt werden, damit solche nach der Bleiche reichlich $1^3/_8$ Ellen breit bleiben, und ist darauf zu sehen, daß solche so viel wie möglich in ganzen Schocken gebleicht und zum Verkauf gebracht werden, weil man diese feineren, hauptsächlich für den Haushaltsbedarf bestimmten Linnen ungern in kleinen Stücken von 20 und 30 Ellen kauft. — Diese greis $^6/_4$ und gebleicht $1^3/_8$ Ellen breiten flächsenen Linnen sollen nach Güte und Beschaffenheit durch die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, classificirt, zur Auszeichnung gegen die $^5/_4$ breiten aber mit rother Farbe gezeichnet werden; auch sollen zu mehrerer Sicherstellung einer richtigen Classification die Weber die Gängezahl eines jeden Stückes gewissenhaft angeben, und soll solche von dem Leggemeister neben den übrigen Leggezeichen mit auf den Linnen-Stücken angemerkt werden. Würde ein Weber überführt, die Gängezahl unrichtig und höher angegeben zu haben, als er wirklich gescheeret hat, so soll er dafür eine Strafe von 2 Rthlr. für jedes Stück Linnen erlegen.

Richtig gebundene tüchtige Blätter oder Webekämme sollen auf der Legge zu Alfeld vorräthig gehalten werden, um die Weber, welche deren bedürfen oder verlangen, damit zu versorgen.

§. 8.

Wenn die vorbemerkten flächsenen und halbflächsenen Linnen zur Legge gebracht werden, so bleibt es vorerst und bis zu weiterer Verfügung der Willkühr der Eigenthümer und Verkäufer überlassen, solche vor dem Messen und Stempeln glandern oder

Digitized by Google

nicht glandern zu lassen. Im ersteren Falle sollen solche mittelst der auf der Legge vorhandenen Maschine gewickelt, im letzteren Falle von den Legge-Officianten sonst ordnungsmäßig aufgenommen werden.

§. 9.

Wegen der §. 5. bemerkten mangelhaften Breite der Webeblätter wird den die Leineweberei treibenden Unterthanen hiemit aufgegeben, bei den neu anzuschaffenden Blättern sorgfältig darauf zu achten, daß solche gleich den auf der Legge vorhandenen Probe-Blättern sowohl die erforderliche Breite und Gängezahl enthalten, als auch übriges von tüchtiger zweckmäßiger Beschaffenheit sind. Zu dem Ende wird hiedurch bestimmt, daß ein jeder Weber sich, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 Rthlr., keiner anderen Blätter oder Kämme bedienen soll, als derjenigen, welche aus Spanischem Rohr durch beeidigte Blattmacher verfertigt sind, und auf welchen die Zahl der Gänge verzeichnet ist.

§. 10.

Das Längenmaß der zur Legge gebrachten ungebleichten flächsenen und halbflächsenen zum Bleichen bestimmten Linnen soll bei den $1^1/_{16}$ und $1^5/_{16}$ Ellen breiten die runden Zahlen von 20, 30, 40, 60, 80, oder 100, bei den $^6/_4$ Ellen breiten aber nicht unter 30, 40, 60, 80, oder 100 Ellen enthalten, jedoch beim Messen auf der Legge, wegen des Einlaufens in der Bleiche, auf 60 Ellen eine halbe Elle als Überschuß zugegeben werden, damit solche nach der Bleiche noch volle 20, 30, 40 und 60 Ellen enthalten. Die Ellen, welche die ungebleichten Linnen über die obgedachten Längenmaße nebst der Zugabe enthalten, werden von jedem Stück auf der Legge abgeschnitten und den Eigenthümern zurückgegeben.

§. 11.

Da eine Gattung $1^1/_{16}$ Ellen breites greises Klein-Heden-Linnen in bedeutender Menge zum Verkauf nach Alfeld gebracht wird, und das dazu paßliche Garn in dem Fürstenthum Hildesheim, namentlich in der nahen Umgegend der Stadt Alfeld, häufig producirt wird: so sollen die webenden Unterthanen aufgemuntert werden, sich mit der Weberei dieser Gattung Linnen zu beschäftigen, und sollen zu dem Ende von den Legge-Officianten die nöthige Anweisung dazu erhalten. Es wird dabei besonders darauf zu achten seyn, daß die Weber das angemessene Garn wählen und durch sorgfältiges Sortiren, Kochen, Büken und Klopfen desselben sich in den Stand setzen, ein egales und durch gutes Aussehen wie durch innere Güte sich empfehlendes Linnen zu produciren, um gegen die benachbarten ausländischen Weber nicht allein gut bestehen, sondern wo möglich dem inländischen Linnen den Vorzug erstreben zu können. Diese Gattung Klein-

Heden-Linnen soll keinenfalls weniger als reichlich $1^1/_{16}$ Ellen breit gemacht und nach Beschaffenheit des Garns in 16 und 18 Gang à 40 Faden gescheert werden. Die dazu nöthigen richtig gebundenen Blätter oder Webekämme werden auf der Legge zu Alfeld vorräthig gehalten, und es wird bei 2 Rthlr. Strafe den Webern untersagt, sich anderer Webekämme zur Anfertigung dieser Gattung Linnen zu bedienen.

Die Länge der Stücke wird, wenn die Beschaffenheit der Webestühle es zuläßt, auf 120 Brabanter Ellen oder 7 Stiege Hannoverschen Maßes, als das im Handel beliebteste Längenmaß dieser Art Linnen, festgesetzt. Würde die Beschaffenheit der Webe-Stühle solches Längenmaß nicht gestatten, so ist den Webern freigelassen, halbe Stücke von 60 Brabanter Ellen oder $3^1/_2$ Stiege anzufertigen.

§. 12.

Für den Fall, daß die webenden Unterthanen in den vorbenannten Stadt-, Amts- und Gerichts-Bezirken sich veranlaßt finden sollten, grobe hedene Sack-Linnen in den Breiten von $1^6/_{16}$ und $1^1/_{16}$ Ellen zu verfertigen: so soll erste Sorte nicht unter 16 Gängen und die zweite nicht unter 12 Gängen gescheeret werden. Jeder Gang muß, bei Vermeidung von 2 Rthlr. Strafe, vierzig Faden enthalten.

§. 13.

Die Heden-Linnen werden vom Anfange an nicht anders als zuvor gemangelt oder geglandert bei der Legge zum Messen oder Stempeln angenommen, und werden sodann nach ihrer verschiedenen Qualität unter verschiedene Classen oder Abtheilungen geordnet und außer dem Leggezeichen wird jedes Stück mit der für selbiges bestimmten Qualitäts-Nummer bezeichnet. Auch werden diejenigen Stücke, welche die obenbemeldete Breite nicht völlig enthalten, mit den Buchstaben S. B., gleich vom Anfang der Legge an, bezeichnet. Das Längenmaß dieser hedenen Linnen bleibt der Willkühr der Weber überlassen. — Die aus dem allergröbsten hedenen Garn bestehenden, unter der Benennung Rapper bekannten geringhaltigsten hedenen Sack-Linnen sollen nur auf Verlangen der Verkäufer oder Käufer gemangelt, jedenfalls aber auf die Legge zum Nachsehen und Messen gebracht werden, und sollen keine weitere Qualitäts-Bezeichnung erhalten als G. (gut) M. (mittel) S. (schlecht), auch sollen die Weber angehalten werden, das dazu verwandt werdende grobe Garn einigermaßen zu appretiren und von Schmutz und Scheben zu reinigen.

§. 14.

Den sämmtlichen Webern, überhaupt allen und jeden die Linnenweberei treibenden Unterthanen, wird hiemit die Anweisung ertheilt, ihre zum Weben bestimmten Garne in voller starker Aschenlauge gehörig zu kochen, auch solche nach dem Kochen auf eine

Digitized by Google

erforderliche Weise zu bearbeiten und die bessern Garne einmal zu büken, damit selbige die nöthige Geschmeidigkeit und Weiche erhalten, ohne welche das Garn zum Einschuß beim Weben sich nicht gehörig antreiben läßt.

Die Legge=Officianten werden autorisirt und angewiesen, diejenigen Linnen, bei deren Anfertigung die vorgeschriebene Behandlung der Garne verabsäumt ist, jedesmal eine Nummer geringer zu setzen, als sie nach der Beschaffenheit des Gewebes werth seyn würden. Bei dem hedenen Garn ist zu mehrerer Bewirkung solcher Geschmeidigkeit und Weiche besonders erforderlich, daß solches, wenn es nach dem Kochen wiederum getrocknet ist, durch ein starkes Schlagen desselben auf einem Blocke vermittelst eines hölzernen Hammers oder Schlägels bearbeitet werde, wodurch auch zugleich die Schebe oder die Ageln sich absondern und das Garn zur Hervorbringung eines guten festen Gewebes um so tüchtiger und brauchbarer wird.

§. 15.

Da auch kein gleichartiges und gutes Stück Linnen verfertigt werden kann, wenn das dazu bestimmte Garn nicht vorher gehörig sortirt worden, mithin gröberes und feineres durcheinander eingeschlagen wird, oder das Garn zum Aufzuge zu dem zum Einschuß nicht gehörig paßt: so haben die sämmtlichen Unterthanen mehrbesagter Gerichts=Bezirke jederzeit eine gehörige Sortirung ihrer zu verwebenden Garne zu beobachten.

§. 16.

Überhaupt haben die vorgedachten die Leinewandweberei treibenden Unterthanen obenbenannter Gerichts=Bezirke sich einer guten und untadelhaften Weberei zu befleißigen und vorzüglich mit darauf zu achten, daß die von ihnen verfertigten flächsenen, halbflächsenen und hedenen Linnen vom Anfange bis zum Ende eines Stücks eine gleiche Beschaffenheit, Dichtigkeit und Güte des Gewebes enthalten. Auch haben selbige zugleich die Beschaffung ebener egaler Eggen, als eines zu einem untadelhaften Gewebe sehr wesentlichen Erfordernisses, sich angelegen seyn zu lassen, und die Anleitungen, die ihnen auf der Legge von den bei derselben angestellten sachkundigen Bedienten, bei vorkommenden Mängeln und Fehlern ihrer Weberei, zu künftiger Vermeidung und Verbesserung derselben, wie überhaupt zu einem zweckmäßigen Verfahren in der Betreibung ihrer Linnenweberei ertheilt werden, gehörig zu befolgen, indem hiebei so wie bei der ganzen Legge=Anstalt lediglich ihr eigener Nutzen und Vortheil beabsichtigt wird.

§. 17.

Sollte irgend ein Weber absichtlich betrüglich gearbeitete Stücke flächsener oder hedener Linnen zur Legge bringen, so sollen dieselben auf den Leggen auf der Stelle con=

Digitized by Google

fiscirt und dann der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim zur Bestrafung des Contravenienten Anzeige gemacht werden.

§. 18.

Sollten im Fortgange der Legge, außer den bisher gedachten Linnengattungen, noch anderweitige bisher nicht bemerkte Sorten bei derselben vorkommen, so soll das deshalb Erforderliche demnächst angeordnet werden.

§. 19.

Bei dem Bleichen des Linnens, sowohl des eigenen zum Verkauf bestimmten, als auch des gegen Lohn zu bleichenden, haben die Bleicher sich des Gebrauchs aller schädlichen, das Linnen angreifenden Mittel und namentlich des unvorsichtigen Gebrauchs des Kalkes, bei Vermeidung einer nach Befinden der Umstände zu bestimmenden Geld- oder Leibesstrafe, gänzlich zu enthalten; hingegen mit angelegentlichem Fleiß und möglichster Sorgfalt dahin zu streben, daß die von ihnen zu bleichenden Linnen jederzeit einen vorzüglichen Grad von Weiße erlangen, wodurch die Waare im Handel um so gesuchter und beliebter und der Werth derselben erhöhet wird.

§. 20.

Von allen zur Legge gebrachten und nach geschehener Vermessung und Stempelung sofort im Locale der Legge oder nachher verkauften Linnen wird vom Käufer ein Leggegeld entrichtet

1) vom Schock $1^{5}/_{8}$ und $^{6}/_{4}$ breiten flächsenen Linnen Acht Pfennige Conventions-Münze,
2) vom Schock $^{5}/_{4}$ breiten flächsenen und $^{6}/_{4}$ halbflächsenen Linnen Sechs Pfennige Conventions-Münze,
3) von einem Stück von 120 Brabanter Ellen Klein-Heden-Linnen Zwölf Pfennige, oder Sechs Pfennige von einem halben Stück von 60 Brabanter Ellen,
4) vom Schock hedenen Linnen Vier Pfennige in Conventions-Münze.

Diejenigen Käufer, welche die hierunter getroffene Bestimmung nicht beobachten, oder dem Verkäufer wegen des erlegten Leggegeldes am Kaufpreise Abzüge gemacht zu haben überwiesen sind, verfallen in eine zur Hälfte dem Denuncianten und zur andern Hälfte der Legge-Casse zu Gute kommende Geldstrafe von 2 Rthlr. Conv.-Münze.

Der zur Erhebung der Legge-Gelder ausersehene Legge-Officiant hat die Casse und Rechnung nach Maßgabe der ihm darüber ertheilten Instructionen zu führen.

§. 21.

Wenn ein Kaufmann, oder sonst Jemand, einem Weber auf sein zu verfertigendes Linnen einen Vorschuß leistet, so soll dadurch ein solcher Darleiher, wenn derselbe dem

Digitized by Google

Weber die bei der Ablieferung des Linnens gangbaren Preise zu zahlen sich weigert, kein Recht auf dasselbe erhalten, sondern dem Eigenthümer gestattet seyn, sein Linnen alsdann einem andern Käufer zu überlassen, wobei jedoch dem Gläubiger unbenommen bleibt, bei der Rückzahlung des Vorschusses landesübliche Zinsen zu fordern.

Wonach also ein jeder, den es angeht, sich zu richten hat; und soll diese Bekanntmachung, damit Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen könne, in den obenbenannten Stadt-, Amts- und Gerichts-Bezirken an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und mittelst der dritten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Hildesheim, den 19ten Junius 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

G. Heinichen.

(61.) Bekanntmachung der Königlichen Justiz-Canzlei zu Göttingen, die Ausdehnung des gemeinen Bescheides der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hannover vom 22sten September 1828, die Sicherung der Vorschüsse und Gebühren der Canzlei-Procuratoren betreffend, auf den Sprengel der Königlichen Justiz-Canzlei zu Göttingen und des mit dieser verbundenen Pupillen-Collegii betreffend. Göttingen, den 11ten August 1829.

Demnach mit Autorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii beschlossen worden, den gemeinen Bescheid der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hannover vom 22sten September 1828, die Sicherung der Vorschüsse und Gebühren der Canzlei-Procuratoren betreffend, auf den Sprengel der hiesigen Königlichen Justiz-Canzlei und des mit derselben verbundenen Pupillen-Collegii zu extendiren: so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gegeben Göttingen, den 11ten August 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Justiz-Canzlei.

v. Werlhof.

(62.)

Digitized by Google

(62.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die Zulassung der Eingesessenen der im Besitz der Landesherrschaft und der Stadt Emden sich befindenden Herrlichkeiten und der Eingesessenen der Polder, Fehne, Colonien und Inseln, zu den Versammlungen der Provincial-Landschaft des Fürstenthums Ostfriesland betreffend. Aurich, den 14ten August 1829.

Die Provincial-Landschaft des Fürstenthums Ostfriesland hat den Beschluß gefaßt, die Eingesessenen der im Besitz der Landesherrschaft und der Stadt Emden sich befindenden Herrlichkeiten Pewsum, Loquard, Oldersum, Up- und Wolthusen, Borssum und Jarssum, so wie die Eingesessenen der Polder, Fehne, Colonien und Inseln zur Theilnahme an den landschaftlichen Versammlungen im dritten Stande bei gehöriger Qualification, und in sofern sie es wünschen möchten, zuzulassen; und da dieser Beschluß vom Königlichen Cabinets-Ministerio mittelst Rescripts vom 9ten v. M. genehmigt worden: so werden demgemäß folgende näheren Bestimmungen hiemit zur Kenntniß sämmtlicher Betheiligten gebracht.

1) In den vorgedachten Herrlichkeiten werden folgende Kirchspiele, als:

Oldersum, Simonswolde, Tergast, Rorichum, Gandersum, Uphusen, Wolthusen, Groß-Borssum, Klein-Borssum, Jarssum, Campen und Loquard

zum Amte Emden, und die beiden Kirchspiele

Pewsum und Woquard

zum Amte Greetsyhl als stimmberechtigte Communen gelegt, wobei das Stimmrecht der einzelnen Eingesessenen in diesen Communen nach den Bestimmungen des Norder Landtagsschlusses von 1620 zu beurtheilen ist.

2) Mit Ausnahme des Landschaftspolders im Amte Jemgum, welcher ein besonderes Kirchspiel bildet und also als eine für sich bestehende stimmberechtigte Commune neu hinzukommt, werden alle übrigen Polder denjenigen Kirchspielen, wohin sie eingepfarrt sind, in ständischen Angelegenheiten zugeschlagen. Da indessen bei dem Amte Norden das eigene Verhältniß eintritt, daß dasselbe, ungeachtet es zugleich mit der Stadt Norden und einem Theile des Berumer Amtes in Einem Kirchspiel vereinigt ist, aus drei stimmberechtigten Communen besteht: so werden die dortigen Polder mit denjenigen dieser Communen, welchen sie zunächst belegen sind, mithin die

Digitized by Google

südseits des Norder Fahrwassers mit Süder-Neuland, und die nordseits desselben mit Westermarsch vereinigt. Die Stimmberechtigung der einzelnen Eingesessenen auf den Poldern wird nach den Bestimmungen des Norder Landtagsschlusses von 1620 beurtheilt.

3) Die Fehne werden gleichfalls denjenigen Kirchspielen, wohin sie eingepfarrt sind, in ständischen Angelegenheiten beigelegt, wobei die Qualification der einzelnen Fehnbewohner nach dem vorgedachten Norder Landtagsschlusse zu beurtheilen ist.

4) Auch die Heid-Colonien sind in den ständischen Verein aufzunehmen, und denjenigen Kirchspielen, wohin sie eingepfarrt worden, zuzuschlagen, und es ist ebenfalls der Norder Landtagsschluß bei Beurtheilung der Qualification der Colonisten zum Grunde zu legen.

5) Die Inseln endlich sollen wegen ihrer abgesonderten Lage als besondere Communen in den Ämtern, zu welchen sie gehören, angesehen werden; es ist aber auch hier die Qualification der einzelnen Inselbewohner nach dem Inhalte des Norder Landtagsschlusses zu beurtheilen.

Wenn nun nach vorstehenden Bestimmungen die Einwohner der benannten, bisher nicht vertretenen Districte ihre Aufnahme in die Ostfriesische Landschaft bewirken können: so werden insbesondere die Eingesessenen in denjenigen Bezirken, welche vorgedachtermaßen eigene stimmfähige Communen bilden sollen, hiemit aufgefordert, ihre Bereitwilligkeit zur Theilnahme an den ständischen Versammlungen wenigstens vier Wochen vor Eröffnung der Landrechnungs-Versammlung, in welcher sie zum ersten Male sich vertreten zu lassen gedenken, dem landschaftlichen Administrations-Collegio anzuzeigen.

Aurich, den 14ten August 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. d. Wisch.

Digitized by Google

(63.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Stade an sämmtliche derselben untergebenen Königlichen Ämter und Gerichte, die genaue Befolgung der Criminal-Instruction von 6ten December 1748 betreffend. Stade, den 19ten August 1829.

Wir finden Uns veranlaßt, den Unserer Criminal-Gerichtsbarkeit untergebenen Königlichen Ämtern und Gerichten der Herzogthümer Bremen und Verden die Nothwendigkeit einer genauen Befolgung der Criminal-Instruction vom 6ten December 1748 in den zu ihrer Competenz verstellten und Unserer Entscheidung überlassenen Criminal-Untersuchungs-Sachen in Erinnerung zu bringen, da solche verschiedentlich, zum großen Nachtheil für eine prompte und sichere Criminal-Rechtspflege, mehr oder weniger außer Acht gelassen worden ist.

Besonders werden die betreffenden Ämter und Gerichte hiedurch angewiesen, bei Aufnahme der gerichtlichen Handlungen und Protocolle sich die Vorschriften des Cap. I. §. VII. und VIII. zur strengen Nachachtung dienen zu lassen, dagegen die in Cap. IV. §. XIV am Ende gestattete Ausnahme nur auf Fälle der Noth und Gefahr im Verzuge zu beschränken.

Es soll dieses Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetzsammlung eingerückt werden.

Stade, den 19ten August 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zur Justiz-Canzlei der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Canzlei-Director, Räthe und Assessor.

Leist.

Digitized by Google

(64.) Legge=Ordnung für die Legge=Anstalt des Linnens zu Diepholz, Amts Diepholz. Hannover, den 21sten August 1829.

Demnach beschlossen ist, vorerst versuchsweise, eine Linnen=Legge in Diepholz Amts Diepholz anzulegen: so werden deshalb folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Der Bezirk dieser Linnen=Legge erstreckt sich über die Flecken Diepholz und Willenberg, welche der Legge zu Diepholz ausschließlich beigelegt werden.

Außerdem wird den sämmtlichen Eingesessenen des Amts Diepholz in den Voigteien Drebber und Barnstorf, in den Flecken Barnstorf und Cornau, so wie in dem Kirchspiele Barrel, Amts Ehrenburg, gestattet, ihr fabricirtes Linnen nach eigener Wahl an die Legge zu Wagenfeld oder an die zu Diepholz zu bringen. Hiebei wird bemerkt, daß die Voigtei Auburg der Legge zu Wagenfeld ferner ausschließlich beigelegt bleibt.

§. 2.

Bei der Linnen=Legge zu Diepholz werden zwei beeidigte Officianten, nämlich ein Leggemeister und ein Leggediener, angestellt, welche zunächst unter der Aufsicht des Legge=Inspectorats stehen.

§. 3.

Die Legge ist vom 20sten September d. J. an, zwei Wochentage, und zwar am Mittwochen und Sonnabend jeder Woche, geöffnet. Die Legge soll vorerst und bis auf weitere Verfügung an den Legge=Tagen von Ostern bis Michaelis von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr, und von 1 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr, und von Michaelis bis Ostern von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr, und von 1 Uhr Nachmittags bis 3 Uhr gehalten werden.

§. 4.

Jeder Eingesessene des der Linnen=Legge zu Diepholz beigelegten Bezirks, der sich mit der Verfertigung des Linnens zum Verkaufe an andere abgiebt, hat sich zu befleißigen, gute untrügliche Waare, in jedem Stücke von thunlichst gleicher Güte zu liefern, weshalb das Garn thunlichst gleich und die etwa bei dem Linnen zum Einschlage bestimmte Hede vor dem Spinnen von der Schefe sorgfältig zu reinigen ist.

§. 5.

Den das Bleichegeschäft treibenden Unterthanen wird hiemit zur Pflicht gemacht, nicht allein bei ihren eignen, zum Verkauf nach der Bleiche bestimmten, sondern auch bei den gegen Lohn zu bleichenden in= und ausländischen Linnen mit Sorgfalt dahin zu

Digitized by Google

sehen, daß sämmtliche Linnen jederzeit den möglichsten Grad der Weiße erlangen. Zugleich aber werden selbige ernstlich gewarnt, der Anwendung aller und jeder von unredlichen Bleichern zur Beschleunigung und Beförderung des Bleichgeschäfts entlehnten, das Linnen angreifenden Mittel, welche von denselben bei der Büklauge oder dem Äscher, oder auch bei beiden durch bekannte verderbliche Zusätze und Mischungen angebracht werden, sich bei angemessener Geld- oder Leibes-Strafe zu enthalten. Namentlich wird die Anwendung des Kalks bei dem Büken, so wie das sogenannte Blauen des etwa weiß oder gebleicht zur Legge gebrachten Linnens, bei Vermeidung der Bezeichnung des Linnens mit dem Worte „gekalkt", und bei 1 Rthlr. Strafe für jedes Stück, untersagt; die angedrohete Geldstrafe soll jedoch erst bei dem vom 1sten September 1830 an zur Legge gebracht werdenden Linnen zur Anwendung kommen.

§. 6.

Die Breite des auf diese Legge zu bringenden Linnens ist vorerst, und bis eine andere Breite durch Einführung neuer Webekämme bestimmt seyn wird, nach der Beschaffenheit der bisjetzt bei den Eingesessenen vorhandenen Webekämme einzurichten; jedoch sind diese jedesmal vollzählich zu schieren; wer darunter betrügerisch verfährt, fällt für jedes solchergestalt gewebte Stück Linnen in eine Strafe von 12 Gutegroschen.

§. 7.

Die gebleichten flächsenen Linnen sollen der Regel nach in Zukunft 1½ oder 1¼ Ellen in der Breite enthalten. Stücke, welche unter dieser Breite auf der Legge vorkommen, werden neben den übrigen Legge-Zeichen mit den Buchstaben S. B. (Schmal-Band) zur Nachricht für die Käufer gezeichnet. Da die flächsenen Linnen durch das Bleichen in der Breite etwas einlaufen, so müssen solche ungebleicht ¹⁄₁₆ Elle über die oben vorgeschriebene Breite halten.

§. 8.

Die Länge der zur Legge zu bringenden Stücke der gebleichten flächsenen Linnen wird der Gleichförmigkeit wegen, nach Verlauf von drei Monaten von der Publication dieser Verfügung angerechnet, zu 30 oder 60 Ellen vorläufig festgesetzt. Das zu erlegende weiter unten (§. 11.) bestimmte Leggegeld ist indeß von Eröffnung der Legge an nach der festgesetzten Ellenzahl, wenn gleich solche nicht volle 30 oder 60 Ellen beträgt, zu entrichten. Die Länge der ungebleichten halbflächsenen und hedenen Linnen bleibt der Willkühr der Weber überlassen.

§. 9.

Zur Beförderung des guten Webens des Linnens ist von den Hauswirthen darauf zu halten, daß der Webestuhl stets im gehörigen Gleichgewichte stehe, und dahin

Digitized by Google

zu sehen, daß die Weber die abgebrochenen Faden gleich anknüpfen, damit keine Löcher im Linnen entstehen. Auch haben die Weber sich zu befleißigen, die beiden Eggen des Stücks möglichst gleich und glatt zu weben. Zu Aufmunterung der Weber sollen denjenigen, welche sich bei Verfertigung eines Stücks durch gleiche und gerade Eggen oder durch sonstiges gutes Weben auszeichnen, auf desfalls alljährlich zu machende Anzeigen, Belohnungen aus der Legge-Casse bezahlt werden.

§. 10.

Das zur Legge-Anstalt gebrachte Linnen ist an den Legge-Tagen, nach der Zeit-Ordnung, worin solches dahin gebracht worden, von den beeidigten Legge-Bedienten zu messen und, nachdem das bei den flächsenen Linnen über 30 oder 60 Ellen sich ergebende Ende (§. 8.) davon abgeschnitten und dem Verkäufer zurückgegeben worden, die bleibende — und bei den ungebleichten, halbflächsenen und hedenen Linnen, die befundene — Ellenzahl eines jeden Stücks darauf mit schwarzer oder rother Kreide zu notiren und nachher mittelst der Legge-Stempel mit dem Königlichen Wappen, dem Namen des Legge-Orts und der Ellenzahl zu bezeichnen. Die bei dem Messen des Linnens und bei der Prüfung desselben von den Legge-Bedienten wahrgenommenen Fehler oder guten Eigenschaften werden denselben eine gute Gelegenheit geben, durch bescheidene Belehrungen zur Verbesserung der Verarbeitung beizutragen oder nach Befinden die verordnungsmäßige Bestrafung der Mängel zu bewirken.

§. 11.

Nachdem das Linnen gemessen und gestempelt ist, und das Leggegeld, welches vorerst und bis auf weitere Verfügung, für ein Stück gebleichtes und ungebleichtes flächsenes Linnen von 30 Ellen zu 8 pf. und von 60 Ellen zu 1 ggr. 4 pf., und bei den ungebleichten halbflächsenen und hedenen Linnen zu 1 pf. für jede 5 Ellen festgesetzt wird, entrichtet worden, wird dasselbe den anwesenden Kaufleuten, von welchen solches zuvor zum höchsten Gebote auf der Legge angekauft wurde, überwiesen, insofern solches nicht bereits Eigenthum eines Kaufmanns, und für Spinn- und Weberlohn verfertigt ist. Sollte dem Eigenthümer des Stücks der zuletzt bei dem Zuschlage gebotene Preis nicht anstehen, so kann er vor dem Eintrage des Namens des Meistbietenden in das Leggebuch dieses anzeigen und das Stück behalten.

Der Verkauf des Linnens geschieht in der Ordnung, in welcher die Linnen-Stücke auf einem dazu bestimmten Tische nach einander aufgestellt werden.

§. 12.

Der auf der Legge geschehene meistbietende Verkauf ist gegen baare Zahlung stillschweigend zu verstehen.

Digitized by Google

§. 13.

Jeder Kaufmann, welcher vom 20sten September d. J. an, innerhalb des der Legge zu Diepholz ausschließlich, oder neben der Legge zu Auburg angewiesenen Districts verfertigtes Linnen, ohne daß selbiges vorhin auf die Diepholzer oder Auburger Legge in Gemäßheit der obigen Bestimmungen gebracht und daselbst gemessen und gezeichnet ist, innerhalb des Legge-Bezirks kauft, verkauft oder versendet, verfällt in eine Strafe von 2 Rthlr. für jedes einzelne Stück derartigen Linnens; jeder Eigenthümer, welcher dergleichen mit Umgehung der Legge-Anstalt innerhalb oder außerhalb des Landes verkauft oder versendet, in eine Strafe von 1 Thaler für jedes einzelne Stück.

§. 14.

Die Legge-Bediente werden unter Bezugnahme auf §. 10. hiemit angewiesen, den Eigenthümern und Webern des Linnens die dabei entdeckten Fehler mit Bescheidenheit vorzuhalten und solche in den oben bestimmten Fällen zur Bestrafung anzumerken, bei geringen Versehen aber auf angemessene Art sie zu belehren. Dahingegen wird erwartet, daß ein jeder auf der Legge Erscheinende sich ordentlich und bescheiden betrage; Ordnungswidrigkeiten hingegen werden bruchmäßig bestraft. Das Wein-, Bier- und Branntweintrinken und Tabacksrauchen auf der Legge wird bei Strafe von 16 ggr. untersagt.

§. 15.

Von den in gegenwärtiger Verfügung bestimmten Geldstrafen soll, im Falle solche erkannt werden müssen, dem Denuncianten die Hälfte, die andere Hälfte der Legge-Casse zufallen.

§. 16.

Sollte im Fortgange der Zeit die Abänderung oder Erweiterung dieser Verfügung in irgend einen Puncte oder deren gänzliche Aufhebung für erforderlich erachtet werden, so wird eine desfallsige Bestimmung hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Hannover, den 21sten August 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Dachenhausen.

Digitized by Google

(65.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an sämmtliche demselben unterworfene Kirchen-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, die mündliche protocollarische Instruction der ihnen übertragenen Ehestreitigkeiten betreffend. Stade, den 21sten August 1829.

Da Wir wiederholt wahrzunehmen Gelegenheit gehabt haben, daß Kirchen-Commissarien, welchen in den bei Uns anhängigen Ehe-Processen der Auftrag von Uns ertheilt war, die Güte unter den streitenden Theilen zu versuchen, in deren Entstehung aber dieselben mündlich zu Protocoll zu vernehmen und die Sache gehörig zu instruiren, einen Schriftwechsel unter den Parteien gestattet haben, wodurch nicht nur der beabsichtigte heilsame Zweck gänzlich verfehlt wird, sondern auch den Parteien bedeutende Kosten verursacht werden: so wird sämmtlichen Kirchen-Commissarien hiermit ernstlich zur Pflicht gemacht, in solchen Fällen nie Schriften von den Parteien anzunehmen, sondern vielmehr dieselben sogleich zurückzugeben und die streitenden Theile blos mündlich zu Protocoll handeln zu lassen, und auf diese Art die Sache zu Unserer Entscheidung gehörig zu instruiren.

Dieses Ausschreiben soll in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Stade, den 21sten August 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

Leist.

(66.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Sicherung der Wegweiser gegen Beschädigungen betreffend. Stade, den 25sten August 1829.

Zur Sicherung der an verschiedenen Orten des hiesigen Landdrostei-Bezirks aufgerichteten Wegweiser gegen muthwillige oder unvorsichtige Beschädigungen wird unter Autorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii auf dergleichen Beschädigungen der Wegweiser aus

Frevel

Frevel oder Unvorsichtigkeit eine nach den Umständen jedesmal zu ermäßigende Strafe von Einem bis Zwei Thaler, von welcher dem Denuncianten die Hälfte zufallen soll, hiemittelst bestimmt und festgesetzt.

Die Königlichen Ämter und Gerichte haben solches in ihren Districten auf die gewöhnliche Art öffentlich bekannt zu machen, und nach Vorstehendem in vorkommenden Fällen gegen die Contravenienten zu verfahren.

Stade, den 25sten August 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(67.) Bekanntmachung des Königlichen Consistorii zu Hannover, die den bei demselben angestellten Procuratoren zu mehrerer Sicherung ihrer Auslagen von den Parteien zu leistenden Vorschüsse betreffend. Hannover, den 25sten August 1829.

Demnach von den Consistorial-Procuratoren zu mehrerer Sicherung ihrer Auslagen für die streitenden Parteien durch zu leistende Vorschüsse darum nachgesucht worden, daß die Vorschriften des auf Ermächtigung des Königlichen Cabinets-Ministerii von hiesiger Königlichen Justiz-Canzlei erlassenen allgemeinen Bescheides vom 22sten September 1828 auch auf die bei dem hiesigen Königlichen Consistorio streitenden Parteien angewandt und ein gleichmäßiges Publicandum deshalb erlassen werde: so sind Wir vom Königlichen Cabinets-Ministerio autorisirt, nachfolgende in einigen Puncten modificirte Bestimmungen in dieser Hinsicht zur künftigen Beobachtung bekannt zu machen.

1) Jede durch einen Procurator zu vertretende Partei hat, sofern sie ihrer gehörig zu bescheinigenden Armuth wegen keinen Anspruch auf das Recht der Sporteln-Annotation machen kann, gleich zu Anfang der Sache demselben einen angemessenen Vorschuß, der mindestens jedesmal der Regel nach in sechs Thalern bestehen muß, zu behändigen. Erfolgt solcher nicht sogleich bei der ersten zur Production übersendeten Schrift: so ist zwar

a. in solchen Fällen, bei denen durch Zögerung ein wesentlicher Nachtheil entstehen könnte oder nur wahrscheinlich wäre, z. B. wenn eine Ehefrau wegen Mißhandlung oder aus einem anderen erheblichen Grunde

Digitized by Google

gegen ihren Ehemann auf Scheidung quoad vinculum oder quoad thorum et mensam klagt, oder sonstige Anträge gegen denselben formirt; ferner bei Ablauf von Nothfristen, Arrest-Anlegungen, überhaupt bei vorwaltender Gefahr im Verzuge, der Procurator schuldig, die Vertretung sofort zu übernehmen, jedoch auch berechtiget, wenn er solches Verhältniß zugleich unter der Schrift bemerkt, bis zur Einlangung des Vorschusses die Annotation der Gerichts-Gebühren zu verlangen. Die eben erwähnte Bemerkung hat alsdann zur Folge, daß sogleich von Amtswegen die executivische Beitreibung und unmittelbare Übersendung des Vorschusses an das Taxamt verfügt wird, welches letztere solchen, nach Abzug der vorläufig annotirten Gebühren, dem Procurator gegen Quitung aushändigt. Unterläßt er diese Bemerkung des ermangelnden Vorschusses bei der ersten Schrift oder Handlung, so kann er die einstweilige Annotation nicht verlangen, sondern ist schuldig für die Gerichts-Gebühren zu haften.

b. Wenn keine Gefahr im Verzuge erscheint, kann der Procurator die ihm angesonnene Vertretung bis zur Erlegung des erforderlichen Vorschusses verweigern, sobald er nur mit erster Post oder anderer Gelegenheit die Partei oder deren Sachführer von dieser Weigerung benachrichtigt. Eine einstweilige Annotation der Gerichts-Gebühren findet in den unter b. bemerkten Fällen nicht Statt.

2) Im weitern Fortgange der Sache hat der Procurator durch eine genaue Berechnung die bereits geschehene Erschöpfung des zuerst erhaltenen Vorschusses nachzuweisen, und soll ihm sodann, wenn solches von ihm gehörig geschehen seyn wird, die Befugniß zustehen, auf einen anderweit nach Verhältniß der Sache zu bestimmenden Vorschuß und auf ein desfalls der Partei unter Androhung der executivischen Beitreibung zu ertheilendes Zahlungs-Mandat anzutragen, worauf alsdann der Partei eine kurze Frist zur Zahlung gesetzt, und wenn sie innerhalb derselben sich durch Production einer Quitung über die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit nicht legitimirt, sofort mit der executivischen Beitreibung verfahren werden soll. Wenn das Begehren eines anderweiten Vorschusses sogleich nach Erschöpfung des ersten Vorschusses angebracht wird, und sich dann bei der Execution wegen des ferneren die Insolvenz des Clienten ergeben würde: so sollen dem Procurator die in der Zwischenzeit erlegten Gerichts-Gebühren, jedoch mit Ausnahme des Stempelpapier-Betrages, zurückgegeben werden. Eine solche Zurückgabe ist aber unzuläßig, wenn der Procurator überall zuerst keinen Vorschuß begehrt, oder nach dessen Erschöpfung mit der Anzeige darüber gezögert hat.

Digitized by Google

3) Die zuvor erwähnten Rechte armer Parteien können nur denen gewährt werden, die mit Zeugnissen ihrer ordentlichen Obrigkeit auf den Grund der von dieser geschehenen Nachforschung hinsichtlich der bestehenden Dürftigkeit versehen sind. Bescheinigungen der Superintendenten, Prediger oder Amts-Unterbedienten mit bloßen Beglaubigungen der Unterschriften von Seiten der Obrigkeiten werden dagegen als genügend nicht angesehen.

Hannover, den 25sten August 1829.

Königlich = Großbritannisch = Hannoversches Consistorium.

Dr. J. C. Salfeld.

(68.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, betreffend das bei den Linnen-Leggen des Land-Drostei-Bezirks Lüneburg zu erhebende Leggegeld. Lüneburg, den 27sten August 1829.

Nachdem schon in der Legge-Ordnung vom 29sten Junius 1790 die Erhebung von Leggegeldern ausdrücklich vorbehalten ist, so hat das Königliche Cabinets-Ministerium nunmehr die Bestimmung getroffen, daß, gleich wie solches in den übrigen Provinzen des Königreichs geschieht, auch bei den Lüneburgschen Linnen-Leggen vom 15ten September d. J. an ein mäßiges Leggegeld entrichtet werden soll.

Von diesem Zeitpuncte an ist demnach auf den Leggen von den Eigenthümern und Verkäufern des Linnens, nach dessen erfolgtem Messen und Zeichnen, an Leggegeld in Conventions-Münze zu erlegen:

1) für jedes Stück der hedenen, auch der sogenannten Reep- oder Pech-Linnen ohne Rücksicht auf deren Ellen-Maße, sechs Pfennige;
2) für flächsene Linnen, die über 36 Gang in der Kette halten, von jeden 10 Ellen, welche ein Stück enthält, drei Pfennige;
3) für flächsene Linnen von 27 bis 36 Gang, von jeden 10 Ellen eines Stücks zwei Pfennige;
4) für halbflächsene Linnen gleichfalls von jeden 10 Ellen eines Stücks zwei Pfennige.

Bei ungleicher Ellen-Zahl, wo ein Stück Linnen 5 Ellen über 20, 30, 40, 50 Ellen u. s. w. enthält, bleiben diese 5 Ellen vom Leggegelde befreiet. Wenn dagegen aber Stücke 6 Ellen und mehrere über 20, 30, 40, 50 Ellen u. s. w. enthalten, so ist das Leggegeld für volle 10 Ellen zu entrichten.

Digitized by Google

In Ansehung der Erhebung, Berechnung und Ablieferung des Leggegeldes wird den Leggemeistern eine specielle Instruction ertheilt werden.

Die betreffenden Obrigkeiten haben für die fordersamste allgemeine Publication der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Lüneburg, den 27sten August 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

(69.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, betreffend die in der Stadt Uelzen angeordnete Linnen-Legge-Anstalt. Lüneburg, den 27sten August 1829.

In der Rücksicht, daß seit geraumer Zeit in der umliegenden Gegend von Uelzen eine beträchtliche Quantität von Linnen zum Verkaufe verfertigt wird, ist es für rathsam erachtet, diesen einträglichen Erwerbszweig unter die Controlle einer öffentlichen Legge-Anstalt zu stellen, um eine angemessene Gleichförmigkeit und zuverlässig gute Beschaffenheit der Leinwand zu erreichen, und somit deren Werth und Absatz in das Ausland zu vermehren.

Zu diesem Zwecke hat das Königliche Cabinets-Ministerium die hiesige Königliche Land-Drostei angewiesen, zum Versuch eine Legge-Anstalt in Uelzen einzurichten, und zugleich vorerst Folgendes zu verordnen:

1.

Vom 15ten September d. J. an soll in der Stadt Uelzen und in den Ämtern Bodenteich, Ebstorf, Medingen und Oldenstadt, mit Einschluß der in den Hoheits-Bezirken dieser Ämter belegenen Patrimonial-Gerichte, Niemandem gestattet seyn, sein verfertigtes Linnen, bei einer Strafe von Einem Thaler für jedes Stück, innerhalb oder außerhalb Landes zu verkaufen, ohne solches zuvor nach der Legge zu Uelzen zum Messen und Zeichnen gebracht zu haben; so wie zugleich allen inländischen Kaufleuten und überhaupt einem Jeden bei einer Strafe von Einem Thaler für jedes Stück untersagt wird, von den Einwohnern besagter Stadt und Ämter Linnen anzukaufen, welches nicht mit dem Legge-Zeichen, wie weiter unten verordnet wird, versehen ist, worauf solchemnach die Obrigkeiten zu achten haben; und soll in Contraventionsfällen die Hälfte der Straf-Gelder dem Denuncianten, mit Verschweigung seines Namens, zugebilligt, die andere Hälfte aber der Legge-Casse eingeliefert werden.

Digitized by Google

2.

Die Legge zu Uelzen soll, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich, und zwar vom 1sten April bis zum 30sten September, Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 6 Uhr, vom 1sten October bis zum 31sten März aber, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr eröffnet und gehalten werden.

3.

Alles zur Legge gebrachte Linnen wird daselbst gemessen, und jedes Stück mit dem Königlichen Wappen, dem Namen Uelzen und der Ellenzahl bezeichnet.

4.

Da die in der umliegenden Gegend von Uelzen gegenwärtig zum Verkauf verfertigten flächsenen Linnen von 18 bis 20 Bind, oder 27 bis 30 Gang in der Kette, gewöhnlich eine so geringe Breite enthalten, daß aus diesem Grunde deren Absatz im Auslande Schwierigkeiten findet: so wird hiemit vorgeschrieben, daß solche ungebleicht nicht unter 1¼ Ellen, und gebleicht nicht unter 1³⁄₁₆ Ellen in der Breite enthalten sollen. Linnen von geringeren Breiten, wie die hier bemerkten, werden zwar vorerst auf der Legge zum Messen und Zeichnen angenommen, jedoch von einem in der Folge zu bestimmenden Zeitpuncte an auf derselben nicht ferner zugelassen.

5.

Flächsene Linnen von 22 bis 24 Bind, oder 33 bis 36 Gang in der Kette, sollen ungebleicht nicht unter 1⁵⁄₁₆ Ellen und gebleicht nicht unter 1¼ Ellen in der Breite enthalten.

6.

In Ansehung der mitunter vorkommenden feineren flächsenen Linnen über 36 bis 50 Gang hinaus wird hiemit bestimmt, daß solche ungebleicht nicht unter 1½ Ellen in der Breite enthalten sollen. Da es zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Absatzes dieser feineren flächsenen Linnen gereicht, wenn selbige in einem Längenmaß von 60 Ellen das Stück verfertigt werden, so haben die mit der Weberei dieser feineren Linnen sich beschäftigenden Individuen den Aufzug oder die Kette dieser Linnen, so viel ihnen möglich, in der Maße anzulegen, daß die Stücke das obige Längenmaß von 60 Ellen enthalten.

7.

Die halbflächsenen Linnen dürfen nicht unter 12 Bind oder 18 Gang gescheert und zu Kamm gebracht werden. Die 12 bis 14 Bind oder 18 bis 21 Gang in der Kette enthaltenden Linnen dieser Gattung müssen ungebleicht eine Breite von 1¼ Ellen

Digitized by Google

und gebleicht von $1^{3}/_{16}$ Ellen halten. Für die von 16 bis 18 Bind oder 24 bis 27 Gang in der Kette wird jedoch ungebleicht eine Breite von $1^{5}/_{16}$ Ellen und gebleicht von $1^{1}/_{4}$ Ellen hiemit bestimmt.

8.

Die ungebleichten hedenen Linnen sollen nach der Beschaffenheit des vorhandenen Garns zu 6 Bind oder zu 9 Gang, und zu 8 Bind oder 12 Gang gescheert werden, und $1^{1}/_{4}$ Ellen in der Breite enthalten. Es wird dabei für erforderlich erachtet, daß die beste Sorte mit dem Buchstaben G. (gut), die zweite mit M. (mittel), die dritte mit S. (schlecht) bezeichnet werde.

9.

Da bei den aus dem gröbsten hedenen Garn bestehenden sogenannten Reep- oder Pech-Linnen es hauptsächlich auf Dichtigkeit und Schwere ankömmt, so haben die Weber dieser Linnen dahin zu streben, daß solche die erforderliche Dichtigkeit und die damit verbundene Schwere erlangen. Die ausgezeichnet schlechten Sorten dieser Linnen sind außer dem Leggezeichen mit dem Buchstaben S. zu bezeichnen.

10.

Um den in der Gegend um Uelzen herrschenden Mißbrauch in Anwendung sehr untauglicher Webeblätter zum Linnenweben, wodurch ein höchst unvollkommenes Gewebe und eine geringhaltige Waare entsteht, für die Zukunft abzustellen, wird hiermit verfügt, daß nach Jahresfrist, von dem Dato der gegenwärtigen Verordnung angerechnet, die bisherigen Webeblätter gänzlich außer Gebrauch gesetzt und an deren Statt tauglichere, von erforderlicher Güte und Beschaffenheit angeschafft werden sollen, wozu die Kaufleute in Uelzen Gelegenheit an die Hand zu geben sich bereit erklärt haben.

11.

Bei dem Bleichen des Linnens ist sorgfältig darauf zu achten, daß solches jederzeit einen gehörigen Grad der Weiße erlange; weshalb zur Erreichung dieses Zwecks das Linnen nicht vor der erforderlichen Zeit von der Bleiche aufgenommen werden darf. Auch wird unvollkommen gebleichtes Linnen, welches nicht die gehörige Weiße besitzt, auf der Legge nicht zum Messen und Zeichnen angenommen, sondern zum weitern Nachbleichen zurückgewiesen werden.

12.

Da ferner kein gutes und egales Linnen verfertigt werden kann, wenn das dazu bestimmte Garn ungleich ist, bald gröber, bald feiner ausfällt, und der Einschlag nicht zur Kette paßt, so haben die mit der Linnenweberei sich beschäftigenden, an die Legge

Digitized by Google

zu Uelzen mit ihrem verfertigten Linnen gewiesenen Einwohner des oben bezeichneten Bezirks jederzeit eine sorgfältige Sortirung des zum Weben bestimmten Garns in Anwendung zu bringen.

13.

Überhaupt haben selbige sich einer guten untadelhaften Weberei zu befleißigen, und insonderheit auch darauf zu achten, daß die sämmtlichen von ihnen verfertigten Linnen, sowohl in der Beschaffenheit des Garns als in der Weberei, vom Anfange bis zum Ende eines Stücks einerlei Güte enthalten, mithin das Innere wie das Äußere desselben von gleicher Qualität und Dichtigkeit sey.

14.

An Leggegeld ist von den Eigenthümern und Verkäufern des Linnens auf der Legge in Conventions-Münze zu erlegen:

1) für flächsene Linnen, die über 36 Gang in der Kette halten, von jeden 10 Ellen, welche ein Stück enthält, drei Pfennige.

Bei ungleichen Ellen-Zahlen, wo ein Stück Linnen 5 Ellen über 20, 30, 40, 50 Ellen u. s. w. enthält, bleiben diese 5 Ellen vom Leggegeld befreiet. Wenn dagegen Stücke 6 Ellen und mehrere über 20, 30, 40, 50 Ellen u. s. w. enthalten, so ist das Leggegeld für volle 10 Ellen zu entrichten. Eben dieses findet auch bei den folgenden Bestimmungen Statt:

2) für flächsene Linnen von 27 bis 36 Gang, von jeden 10 Ellen eines Stücks zwei Pfennige;
3) für halbflächsene Linnen gleichfalls von jeden 10 Ellen eines Stücks zwei Pfennige;
4) für jedes Stück der hedenen, auch der sogenannten Reep- oder Pech-Linnen, ohne Rücksicht auf deren Ellen-Maße, sechs Pfennige.

15.

Wenn ein Kaufmann oder auch sonst Jemand einem Weber auf das zu verfertigende Linnen einen Vorschuß leistet, so soll dadurch ein solcher Darleiher, wenn derselbe dem Weber die bei der Ablieferung des Linnen gangbaren Preise zu zahlen sich weigert, kein Recht auf dasselbe erhalten, sondern dem Eigenthümer gestattet seyn, sein Linnen alsdann einem andern Käufer zu überlassen, indem jedoch dem Gläubiger unbenommen bleibt, bei der Rückzahlung des Vorschusses landesübliche Zinsen zu fordern.

Die vorstehenden Bestimmungen hat ein Jeder, den es angeht, zu beobachten, und soll, damit Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen kann, die gegenwärtige Bekanntmachung nicht nur mittelst der Gesetz-Sammlung und der Lüneburgschen An-

Digitized by Google

zeigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, sondern zugleich auch in dem betreffenden Legge-Bezirke sowohl, als in den benachbarten Ämtern und Städten an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden, zu welchem Zwecke die betheiligten Obrigkeiten den benöthigten Bedarf von Exemplaren sofort anzuzeigen haben.

Lüneburg, den 27sten August 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

(70.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an alle Obrigkeiten des Land-Drostei-Bezirks, die Vertilgung der Wucher-Blumen betreffend. Lüneburg, den 28sten August 1829.

Das in verschiedenen Gegenden Unsers Verwaltungs-Bezirks bemerkte Überhandnehmen der Wucherblumen veranlaßt Uns, über die Art und Weise, wie die Instruction vom 31sten Mai 1817 bislang rücksichtlich der einzelnen Feldmarken zur Anwendung gebracht worden, eine übersichtliche Nachweisung hiedurch zu verlangen, welche nach Anleitung der Anlage einzurichten und spätestens innerhalb der nächsten 4 Wochen Uns berichtlich einzusenden ist.

Je wirksamer die thätigen Bemühungen einiger Obrigkeiten hie und da zu gänzlicher Vertilgung der Wucherblumen oder zu wesentlicher Verminderung derselben bisher schon beigetragen haben, je mehr, in Ermangelung einer anhaltenden Aufmerksamkeit, die der Abstellung des Übels entgegenstehenden Schwierigkeiten von Jahr zu Jahr sich vergrößern, desto zuversichtlicher dürfen Wir erwarten, daß eine jede Obrigkeit, den gemeinsamen wichtigen Zweck möglichst zu befördern, sich gern und eifrigst werde angelegen seyn lassen.

Über die Ausführung der zu diesem Ende angeordneten Maßregeln und über den Erfolg derselben werden Wir, bis auf anderweite Verfügung, alljährlich eine Nachweisung Uns vorlegen lassen, über den Zeitpunct aber, wann solches zu bewerkstelligen, den Obrigkeiten demnächst weitere Eröffnung machen.

Sollten endlich die resp. Gemeinden, in deren Feldmarken oder in deren Nähe sich Wucherblumen finden, im Besitz der Instruction vom 31sten Mai 1817 etwa nicht seyn

Digitized by Google

seyn, so ist, zu Abstellung dieses Mangels, der Betrag der erforderlichen Exemplare gedachter Instruction unverzüglich berichtlich anzuzeigen.

Lüneburg, den 28sten August 1829.

Königliche Großbritannisch = Hannoversche Land = Drostei.

B. v. d. Decken.

Obrigkeitlicher District des Amts rc.							
In nachstehenden Feldmarken sind Wucherblumen bislang nicht bemerkt.	Namen der inmittelst von Wucher-Blumen wieder befreieten Feldmarken.	In nachstehenden Feldmarken befindet sich die Wucher-Blume noch gegenwärtig verbreitet.	Namen des angestellten Wucher-Blumen-Aufsehers.	Tag der Beeidigung des angestellten Aufsehers.	Ob durch Ausjäten oder durch reine Brache rc. dem Übel abzuhelfen beschlossen worden.	Wann zuletzt die im §. 40. der Instruction vorgeschriebene Schauung Statt gefunden.	Bemerkungen.

(71.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Verpachtung der Gemeinheits-Moore betreffend. Stade, den 30sten August 1829.

Es sind in neuerer Zeit verschiedentlich von ganzen Gemeinden ungetheilte Gemeinheits-Moore ganz oder theilweise zur Brand-Cultur verpachtet worden.

Da durch eine solche Maßregel die Substanz eines der wichtigsten Bestandtheile des Gemeinde-Vermögens angegriffen und den Gemeinde-Interessenten die Gelegenheit zu dauernden Cultur-Verbesserungen, welche ihnen die Theilung jener Moore gewährt haben würde, dadurch um eines augenblicklichen Vortheils willen geschmälert oder gänzlich entzogen wird: so finden Wir Uns veranlaßt, alle Verpachtungen von Gemeinheits-Mooren, in so fern nicht in einzelnen Fällen dazu auf den gutachtlichen Bericht der Obrigkeit eine specielle Erlaubniß von Uns ertheilt seyn wird, hiermit gänzlich zu untersagen.

Sämmtliche Obrigkeiten, in deren Bezirken sich ungetheilte Gemeinheits-Moore befinden, haben darnach den betreffenden Gemeinde-Vorstehern das Nöthige mit der Androhung zu bedeuten, daß in Zukunft solche eigenmächtig vorgenommene Verpachtungen als nicht geschehen angesehen, und die dem Verbote zuwider handelnden Vorsteher mit nachdrücklicher Strafe belegt werden sollen.

Stade, den 30sten August 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

Gesetz = Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 9.

Hannover, den 14ten October 1829.

(72.) Ausschreiben der Königlichen Land=Drostei zu Lüneburg an die Ämter und Amtsvoigteien des Bezirks, die hinsichtlich der herrschaftlichen Censiten einzureichenden Remissions = Vorschläge betreffend. Lüneburg, den 4ten September 1829.

Zu besserer übersicht und leichterer Prüfung der für herrschaftliche Gutsleute alljährlich einzureichenden Remissions = Vorschläge ist es erforderlich, daß

1) in den Untersuchungs = Protocollen sowohl als auch in den daraus formirten Remissions=Verzeichnissen die Censiten nach fortlaufenden Nummern aufgeführt werden, und daß

2) in diesen Verzeichnissen außerdem, unter einer besonderen Rubrik, auch die Nummer bemerkt werde, unter welcher der betreffende Censit in dem Untersuchungs=Protocolle aufgeführt worden.

Diesem gemäß jeder Zeit zu verfahren, werden daher die Königlichen Ämter und Amtsvoigteien hiemit angewiesen.

Lüneburg, den 4ten September 1829.

Königliche Großbritannisch = Hannoversche Land = Drostei.
B. v. d. Decken.

Digitized by Google

(73.) Ausschreiben der Königlichen Land=Drostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Land=Drostei=Bezirks, die Anfertigung von Mutations=Verzeichnissen betreffend. Stade, den 5ten September 1829.

Das Königliche Cabinets=Ministerium hat nachgelassen, daß, zur Ersparung von Arbeit und Kosten, neben den in jedem Jahre aufzustellenden General=Übersichten der Chaussee=Spann= und Handdienste nur die vorgeschriebenen Mutations=Verzeichnisse angefertiget werden, wenn nicht besondere Umstände die Anfertigung neuer Special=Listen erheischen sollten.

Indem Wir solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Direction der sämmtlichen Behörden des hiesigen Verwaltungs=Bezirks, denen die Anfertigung der Chaussee=Dienst=Listen obliegt, bringen, bemerken Wir zugleich, daß die Aufnahme neuer Special=Listen, oder nur Mutations=Verzeichnisse sich hauptsächlich darnach richten muß, ob und wie viele Veränderungen in den Verhältnissen der arbeitspflichtigen Unterthanen seit der letzten Aufstellung neuer Special=Listen eingetreten sind.

Wie demnach wegen des in dieser Hinsicht je zur Zeit in den verschiedenen Districten obwaltenden verschiedenen Interesses eine allgemeine Bestimmung nicht getroffen werden mag: so müssen Wir die Frage, ob in einzelnem Falle die Aufnahme neuer Special=Listen erforderlich ist, oder ob die Anfertigung von Mutations=Verzeichnissen hinreicht, zum Ermessen der betreffenden Obrigkeiten verstellen, denselben dabei aber zugleich große Genauigkeit empfehlen.

Diese Mutations=Verzeichnisse vertreten die Stelle der Special=Listen und sind daher zufolge Unsers Ausschreibens vom 4ten October 1824 im Laufe des Monats September jeden Jahrs neben der allgemeinen Übersicht dahier einzureichen.

Stade, den 5ten September 1829.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.
v. Marschalck.

Digitized by Google

(74.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende General- und Special-Superintendenten, betreffend die Erneuerung des den Schullehrern ertheilten Verbots für Gemeinden oder einzelne Mitglieder derselben Suppliken, Memoriale und ähnliche Schriften abzufassen. Hannover, den 10ten September 1829.

Es ist Uns mißfällig zur Anzeige gekommen, daß hin und wieder Schullehrer es unternehmen, für Gemeinden oder einzelne Mitglieder derselben Suppliken, Memoriale und ähnliche Schriften abzufassen, und dadurch nicht selten durch deren Unzweckmäßigkeit die Supplicanten in fruchtlose Kosten setzen, auch den Behörden, an die sie gerichtet sind, manche unnöthige Mühe machen und wohl gar ihr Amt dadurch versäumen.

Da dieses nun der Vorschrift Unserer Landes-Kirchen-Ordnungen geradezu entgegen, und auch in Unsern General-Visitations-Directoriis ausdrücklich vorgeschrieben ist, darauf zu achten, daß solches nicht geschehe, Wir auch bei vorkommender Gelegenheit dieses untersagt: so wird den Schullehrern dieses wiederholend verboten, und ist ihnen dieses nicht nur bekannt zu machen, sondern auch in Zukunft darauf zu achten, daß solches unterbleibe, entgegengesetzten Falls aber Behuf fernerer Ahndung es zu Unserer Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 10ten September 1829.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.

Dr. J. C. Salfeld.

(75.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende Kirchen-Commissarien, betreffend die in Gefolg der Verordnung vom 13ten Julius 1829 wegen Tilgung der älteren Landes-Schulden gekündigt werdenden Landes-Schulden-Capitalien, welche den Kirchen oder sonstigen geistlichen Instituten zustehen. Hannover, den 10ten September 1829.

In Gefolge der Königlichen Verordnung vom 13ten Julius 1829, die Tilgung der älteren Landes-Schulden betreffend, soll nach §. 2. das Schatz-Collegium, nach Maß-

gabe der disponibeln Vorräthe der Schulden-Tilgungs-Casse und der zum Zwecke der Verminderung der Zinsen auf den Credit der Landes-Casse zu $3^1/_2$ Procent jährlicher Zinsen aufzunehmenden neuen Anleihen, Landes-Schulden-Capitalien nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge kündigen, auch solche demnächst durch volle Rückzahlung nach dem Nominalwerthe tilgen, wenn nicht der Gläubiger binnen 6 Wochen vom Tage der Kündigung beim Schatz-Collegio anzeigt, daß er sein Capital in der Maße, wie hinsichtlich jener neuen Anleihen vom Schatz-Collegio angezeigt werden wird, zu $3^1/_2$ Procent jährlicher Zinsen stehen zu lassen wünsche.

Indessen sind doch nach eben der Verordnung §. 5. sub 2. einstweilen Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwenthümer, Schulen, Witwen-Cassen, milde Stiftungen und Armen-Cassen von der Rückzahlung und Reduction zu $3^1/_2$ Procent ausgenommen, wenn die Kündigung ein solches selbigen angehöriges Capital trifft, und sodann binnen sechs Wochen vom Tage der Kündigung an beim Schatz-Collegio glaubhaft dargethan wird, daß bei demselben die bezeichneten Verhältnisse eintreten.

Diesemnach autorisiren Wir die Kirchen-Commissarien, wenn von Seiten des Schatz-Collegii eine solche Kündigung in Absicht eines den Kirchen oder sonstigen geistlichen Instituten, welche unter deren Aufsicht sich befinden, zustehenden Landes-Schulden-Capitals geschehen sollte, sofern nicht wegen dringender Bedürfnisse dieses Geld gegenwärtig erforderlich seyn würde, bei dem Schatz-Collegio binnen gesetzter Frist dieses Vorrecht ungesäumt geltend zu machen, und deshalb das Nöthige vorzunehmen, da dasselbe bei Verabsäumung dieser bestimmten Frist verloren geht.

Wie nun die Kirchen-Commissarien den Rechnungsführern der Kirchen und geistlichen Institute sofort deshalb die nöthige Instruction ertheilen werden: so haben dieselben übrigens in einer solchen Angelegenheit sich genau nach den in dem Ausschreiben des Schatz-Collegii vom 1sten August 1829 enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften zu richten.

Hannover, den 10ten September 1829.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.

Dr. J. C. Salfeld.

Digitized by Google

(76.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, betreffend den Aufenthalt von Ausländern im Lande, welchen daselbst der bleibende Wohnsitz nicht gestattet ist. Lüneburg, den 11ten September 1829.

In mehreren Fällen hat die Wiederaufnahme von Ausländern in ihre Heimath nicht zu bewirken gestanden, welchen ein etwas verlängter Aufenthalt im Lande gestattet war, ohne daß ihnen gleichwohl die für Ausländer zu Erlangung des Rechts des bleibenden Wohnsitzes, nach hiesigem Gesetze, immer ausdrücklich erforderliche Genehmigung ertheilt wäre.

Es ist daher gerathen und nothwendig, daß den Ausländern der Aufenthalt im Lande (selbst bei einem mehr vorübergehenden Zwecke, oder wenn derselbe etwa, im Sinne des §. 8. der Verordnung vom 6ten Julius 1827, einer übernommenen Zeit-Pacht wegen Statt finden soll, wodurch nicht einst für Inländer das Recht des bleibenden Wohnsitzes erworben würde) nur mit gehöriger Vorsicht, mithin wenn derselbe irgend andauert und dann nicht etwa unter Verhältnissen Statt findet, welche überall keine Belästigung für das hiesige Land wegen der Anwesenheit des Ausländers füglich besorgen lassen können, — anders nicht zugestanden werde, als wenn von denselben, außer den sonst zu erledigenden Erfordernissen, eine gültige Bescheinigung der auswärtigen Behörde darüber geliefert wird:

daß sie zu jeder Zeit in ihre Heimath wieder aufgenommen werden sollen.

Die Orts-Obrigkeiten und alle sonst hierbei Betheiligte werden sich solches in vorkommenden Fällen zur Nachachtung dienen lassen.

Lüneburg, den 11ten September 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Decken.

(77.) Verordnung, die Erstreckung des Bremenschen ritterschaftlichen Credit-Vereins auf die Grafschaften Hoya und Diepholz betreffend. Windsor-Castle, den 22sten September 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns Unsere getreue Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya den Wunsch vorgetragen hat, sich dem durch Unsere Verordnung vom 17ten Januar 1826 genehmigten Credit-Vereine der Bremenschen Ritterschaft anschließen zu dürfen, Unsere getreue Ritterschaft des Herzogthums Bremen auch in diese Verbindung eingewilligt hat, und Uns dann die verabredeten Bedingungen derselben vorgelegt worden sind: so verordnen Wir deshalb hiemit Folgendes.

§. 1.

Die Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya schließt sich dem durch Unsere Verordnung vom 17ten Januar 1826 genehmigten ritterschaftlichen Credit-Vereine des Herzogthums Bremen an, und zwar dergestalt, daß auch die dazu geeigneten Grundbesitzer in der Grafschaft Diepholz und den Ämtern Auburg, Freudenberg und Uchte, wenn diese in ständischer Beziehung mit der Grafschaft Hoya verbunden werden, in den Verein eintreten können.

§. 2.

Der gesammte Verein bildet ein, aus zwei einander an Rechten und Pflichten völlig gleichen Abtheilungen bestehendes, ungetrenntes Ganzes. Die erste derselben umfaßt die Herzogthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln; die zweite die Grafschaften Hoya und Diepholz und die damit verbundenen Ämter Auburg, Freudenberg und Uchte.

Der Verein führt den Namen, Credit-Verein für die Herzogthümer Bremen und Verden, das Land Hadeln und die Grafschaften Hoya und Diepholz, und ein Siegel mit diesem Namen.

§. 3.

Bei Bestimmung der Rechte und Pflichten beider Abtheilungen des Vereins und

Digitized by Google

der in ihn aufzunehmenden Grundbesitzer, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten, werden die Vorschriften Unserer Verordnung vom 17ten Januar 1826 und der mit derselben bekannt gemachten Statuten und Instruction, so weit sie nicht im Nachfolgenden näher bestimmt oder abgeändert sind, gleichmäßig zum Grunde gelegt, ohne Rücksicht der Verschiedenheit staats= oder privatrechtlicher Verhältnisse der in dem Vereine begriffenen Landestheile.

Sollte sich aber ergeben, daß diese Verschiedenheit Nachtheile für das Credit=Institut äußerte, so hat die Credit=Commission Vorschläge zu Beseitigung derselben zu machen.

§. 4.

Von dem allgemeinen Grundsatze in den §§. 2. und 3. findet vorläufig eine Ausnahme Statt in Ansehung der nach dem §. 53. Nummer 2. der Statuten in den Reserve=Fonds fließenden Roßdienstgelder, indem der aus diesen Roßdienstgeldern erwachsende Betrag so lange einen besondern Fonds der Reserve=Casse bilden soll, bis demselben die in Gemäßheit des §. 53. Nummer 3. der Statuten zu erlegenden Eintrittsgelder, nach Procenten der Receptionssummen gerechnet, gleichkommen, oder die Ritterschaft des Herzogthums Bremen zur Beförderung des Zwecks des Vereins und zu dessen Vortheil die Roßdienstgelder der Reserve=Casse überweiset.

§. 5.

Wegen der nach §. 33. der Statuten des Bremenschen ritterschaftlichen Credit=Vereins und nach §. 17. der damit verbundenen Instruction etwa zu stundenden Beiträge einzelner Theilnehmer des Vereins sollen bei entstehendem Concurse lediglich die Vorschriften Unserer Verordnung vom 3ten Mai d. J. zur Anwendung kommen.

§. 6.

Insofern bei der Oberaufsicht über den Credit=Verein nach den §§. 46 und 47. der Statuten die Mitwirkung der Land=Drostei erforderlich wird, kann Unser Cabinets=Ministerium wegen der in den Grafschaften Hoya und Diepholz belegenen Güter Unsere Land=Drostei zu Hannover damit beauftragen.

§. 7.

Die im §. 56. der Statuten angeordnete Credit=Commission besteht in Zukunft aus vier Mitgliedern, von welchen ein Mitglied stets aus den Besitzern derjenigen Güter zu nehmen ist, welche in der zufolge der Verordnung vom 11ten November 1763 errichteten Hoyaschen Matrikel eingetragen sind, oder in diese künftig noch aufgenommen werden möchten.

Digitized by Google

§. 8.

Die Beschlüsse der Credit-Commission werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme eines andern von der Credit-Commission durch Wahl zu bestimmenden Mitgliedes des Vereins.

Bei der Wählbarkeit dieses Mitgliedes wird der Besitz eines Guts in der Provinz vorausgesetzt, in der das Grundeigenthum belegen ist, von welchem ursprünglich die Veranlassung zu der Verschiedenheit der Meinungen unter den Mitgliedern der Credit-Commission sich herschreibt.

§. 9.

Um eine gleich schnelle und gründliche Ausführung der Geschäfte zu befördern und zu sichern, welche von dem der Credit-Commission im §. 60. der Statuten zugeordneten Dienst-Personal zu besorgen sind, hat jede Abtheilung des Vereins ihren besonderen Syndicus, die erste zu Stade und die zweite zu Nienburg, die zweite auch eine Filial-Casse zu Nienburg. Die Casse, welche zu Stade besteht, wird mit der Hauptverwaltung beauftraget und zur Central-Casse erhoben.

Die nähern Bestimmungen über das Ressort-Verhältniß zwischen den beiden Abtheilungen und über ihren Geschäftsgang sind der Ritterschaft des Herzogthums Bremen und der Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya vorbehalten.

§. 10.

Der Ritter- und Landschaft der Grafschaft Hoya steht frei, sowohl das nach §. 7. aus den Besitzern der in der Grafschaft Hoya belegenen immatriculirten Güter zu ernennende Mitglied der Credit-Commission, als auch den Syndicus für die zweite Abtheilung und den Verwalter der Filial-Casse in Nienburg, das erste Mal allein zu wählen.

Gegeben Windsor-Castle, den 22sten September des 1829sten Jahrs, Unseres Reichs im Zehnten.

George Rex.

E. Grf. v. Münster.

Digitized by Google

(78.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Land-Drostei-Bezirks, betreffend die Zulassung der Handels-Juden auf den Märkten. Stade, den 23sten September 1829.

Da die in Unserm Ausschreiben vom 9ten Junius 1828 enthaltene Vorschrift, nach welcher keine andere, als vergleitete einheimische, und mit einem gewissen Domicile versehene auswärtige Juden, und auch diese so wie deren Knechte nur dann auf den Märkten zugelassen werden sollen, wenn sie einen gewissen Geld- oder Waaren-Vorrath vorzeigen können, bisher nicht allenthalben gehörig beachtet zu seyn scheint: so bringen Wir dieselbe hiemit in Erinnerung und werden die Obrigkeiten darüber halten, daß solche auf den bevorstehenden Herbstmärkten auf das Genaueste vollzogen, und besonders keinem einheimischen Israeliten der Besuch derselben gestattet werde, wenn er sich nicht über den erhaltenen Schutz oder eine ihm ertheilte specielle Concession genügend ausweiset.

Stade, den 23sten September 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(79.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, das bei den Linnen-Leggen des dasigen Land-Drostei-Bezirks zu erhebende Leggegeld betreffend. Lüneburg, den 28sten September 1829.

Die wegen des zu erhebenden Leggegeldes unterm 27sten v. M. erlassene, in № 69. der Lüneburgschen Anzeigen enthaltene Bekanntmachung wird hinsichtlich der dritten Position derselben dahin berichtigt:

3) für flächsene Linnen von 24 bis 36 Gang — (nicht, wie in jener Bekanntmachung angegeben, von 27 bis 36 Gang), — von jeden 10 Ellen eines Stücks, zwei Pfennige;

Digitized by Google

und haben die betreffenden Obrigkeiten diese Abänderung nachträglich ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Lüneburg, den 28sten September 1829.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.

Rumann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 10.

Hannover, den 14ten November 1829.

(80.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Errichtung neuer Gebäude auf dem platten Lande. Stade, den 5ten October 1829.

Es ist in neuerer Zeit bei verschiedenen Veranlassungen wahrgenommen, daß Unsere Verfügungen vom 30sten October und 19ten December 1823, wonach keine neue Gebäude ohne vorgängige Anzeige bei der Obrigkeit errichtet werden dürfen, in vielen Fällen von den Unterthanen zu ihrem eigenen Nachtheile unbeachtet gelassen werden, und daß auch die Vorsteher und Unterbedienten nicht allemal, selbst bei den unter ihren Augen vorgenommenen Bauten, die zeitige Rüge solcher Ordnungswidrigkeiten sich angelegen seyn lassen, welche gewöhnlich mehr durch Nachlässigkeit und Unkunde als durch absichtliche Renitenz der Unterthanen veranlaßt werden.

Wir beauftragen daher sämmtliche Obrigkeiten des platten Landes, die gedachten Vorschriften durch die Unterbedienten und Vorsteher anderweit in Erinnerung bringen zu lassen, auch die genannten Officianten insbesondere dahin zu instruiren, daß sie die vorkommenden Contraventionen, sobald sie ihnen zur Kenntniß kommen, der Obrigkeit zu weiterer Verfügung ungesäumt, und zwar bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit für die aus der Verzögerung entstehenden etwanigen Nachtheile, zur Anzeige bringen.

Stade, den 5ten October 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

Digitized by Google

(81.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, betreffend die Behörden, an welche die zu der Entrichtung von Domanial-Gefällen Verpflichteten mit ihren Gesuchen um Befristung mit der Zahlung solcher Gefälle sich zu wenden haben. Aurich, den 6ten October 1829.

Die häufig bei Uns eingehenden Gesuche um Befristung mit der Zahlung der Domanial-Gefälle veranlassen Uns, hiemit in Erinnerung zu bringen, daß, in Gemäßheit des Reglements über die Domanial-Verwaltung vom 18ten April 1823. Art. 23 und 42., die Befristungs-Gesuche der Censiten und Pächter durch die betreffenden Rentmeister an die Königliche Domainen-Cammer zu befördern sind. Die zu der Entrichtung von Domanial-Gefällen Verpflichteten haben sich daher mit ihren Anträgen zunächst an die Ämter oder Rentmeister, im Fall der Zurückweisung aber an die Königliche Domainen-Cammer zu Hannover zu wenden.

Da Uns in Gemäßheit der obigen Bestimmungen überall keine Mitwirkung bei der Befristung der Censiten und Pächter zusteht, so haben sich dieselben es selbst beizumessen, wenn künftig hier eingehende Zahlungs-Befristungs-Gesuche unberücksichtigt bleiben werden.

Aurich, den 6ten October 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. d. Wisch.

(82.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Aufnahme geistes- und gemüthskranker Personen in die Irren-Anstalten. Lüneburg, den 10ten October 1829.

Bei den hier eingehenden Anträgen der Obrigkeiten um Aufnahme geistes- und gemüthskranker Personen in die Irren-Anstalten werden oft die durch das Ministerial-Ausschreiben vom 25sten August 1827 erlassenen Bestimmungen nicht gehörig beobachtet.

Dadurch entstehet aber entweder ein nachtheiliger Aufenthalt, welcher füglich zu vermeiden ist, oder es werden auch die Verhältnisse nicht in der Art aufgeklärt, oder dargelegt, als es der Zweck der höhern Orts ertheilten Vorschriften erfordert.

Digitized by Google

Wir sehen Uns daher bewogen, hiermit die genaueste Befolgung jenes Ausschreibens in Erinnerung zu bringen und insbesondere darauf aufmerksam zu machen, daß mit jedem Antrage um Aufnahme eines Geistes- und Gemüthskranken in die Irren-Anstalt eingehen müssen:

1) die Actenstücke, welche die Vernehmung der Angehörigen und genaueren Bekannten des Kranken ꝛc. über dessen Verhältnisse und Zustand enthalten;

2) das nach dem vorgeschriebenen Regulative — mit Beibehaltung der Abtheilungen und der Reihefolge — abgefaßte ärztliche Gutachten, welches sich immer auch darüber aussprechen muß, ob der Kranke noch zur Genesung Hoffnung giebt, oder als unheilbar anzusehen ist, und

3) der obrigkeitliche Bericht über die im §. 3. des Ministerial-Ausschreibens einzeln erwähnten Puncte, welche durch den Bericht vollständig und in der angegebenen Reihefolge übersichtlich zu entnehmen seyn müssen, obgleich darüber ein Aufschluß in den beigehenden Actenstücken oder dem ärztlichen Gutachten ganz oder zum Theil schon enthalten ist.

Die unter № 1 und 2 erwähnten Actenstücke und das ärztliche Gutachten müssen dergestalt im Original oder in beglaubter Abschrift mit vorgelegt werden, daß dieselben den Anweisungen zur Aufnahme der Kranken in die Anstalt beigefügt werden können; und sind übrigens die Ärzte, deren Gutachten etwa nicht nach dem vorgeschriebenen Regulative, und wie hierüber unter № 2 erwähnt worden, abgefaßt seyn sollten, von den Obrigkeiten vor Einbringung der Anträge um Aufnahme der Kranken in die Irren-Anstalten, — zur Vermeidung jedes noch längeren Aufenthalts, — zur baldigsten anderweiten Aufstellung der Gutachten unverzüglich aufzufordern.

Lüneburg, den 10ten October 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Decken.

Digitized by Google

(83.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hannover an sämmtliche unter selbigem stehende Kirchen-Commissarien, die Berichtigung der Schulgelder für Kinder unvermögender Ältern oder unvermögende Kinder aus den Kirchen-aerariis betreffend. Hannover, den 13ten October 1829.

Es ist in verschiedenen dem hiesigen Königlichen Consistorio untergeordneten Inspectionen Zweifel darüber entstanden, ob einer Kirche alsdann, wenn die Schulgelder für Kinder unvermögender Ältern oder unvermögende Kinder aus deren Armenstock wegen Insufficienz der Armenmittel nicht erfolgen können, die Verbindlichkeit obliege, die Entrichtung derselben zu übernehmen, und auf welche Weise überhaupt in Ansehung einer solchen den Kirchen-aerariis aufzulegenden Ausgabe zu verfahren sey.

Obwohl nun der wohlthätige Zweck, welcher der Berichtigung von Schuldgeldern ex aerariis zum Grunde liegt, nicht unberücksichtigt bleiben darf, so sind doch auch andererseits hierunter die bei Übernahme außerordentlicher nicht zum unmittelbaren Nutzen der Kirche gehörenden Ausgaben zu befolgenden Vorschriften nicht außer Acht zu lassen, und demnach in der Regel Schulgelder ex aerariis ohne dazu vorher von den Kirchen-Commissarien eingeholte Genehmigung des Consistorii nicht zu verausgaben; behuf Erlangung einer solchen Bewilligung aber ist sowohl von dem Ortsprediger über die Insufficienz der kirchlichen Armenmittel und das Unvermögen desjenigen, von welchem Schulgelder zu entrichten sind, als auch eine von dem Kirchen-Rechnungsführer darüber, daß die Schulgelder ohne Benachtheiligung der dem Ärario obliegenden currenten oder bevorstehenden außerordentlichen Ausgaben aus solchem bestritten werden können, ausgestellte und von den Kirchen-Commissarien attestirte Bescheinigung zu produciren.

Damit indeß die Befolgung sothaner Vorschriften möglichst erleichtert werde, bleibt den Kirchen-Commissarien unbenommen, an den Orten, wo seit mehreren Jahren jährlich im Durchschnitt eine bestimmte Summe zu diesem Behuf ex aerario verausgabt ist, in antecessum von 3 Jahren zu 3 Jahren auf die Bewilligung einer gleichen jährlichen Summe anzutragen, und auch alsdann, wenn nur ausnahmsweise Schulgelder aus einem Kirchen-Ärario erfolgen, solche in dringenden Fällen salva ratificatione Consistorii auszahlen zu lassen. Jedoch sind die in antecessum bewilligten oder ex post ratificirten Ausgaben für Schulgelder, jährlich bei Ablegung der Kirchen-Rechnung, durch Beibringung der ertheilten Concession oder Ratification, und zwar erstere unter Beilegung oberwähnter Bescheinigungen zu justificiren, wie dann auch bei nachzusuchender

Digitized by Google

Genehmigung der salva ratificatione geschehenen Ausgaben die Bescheinigungen des Ortspredigers und Kirchen-Rechnungsführers auf die angegebene Weise beizubringen sind.

Die Kirchen-Commissarien haben in Gemäßheit dieser Bestimmungen zu verfahren, die betreffenden Personen von dem Inhalte derselben in Kenntniß zu setzen, jedem Prediger ihres Districts aber ein Exemplar dieses Ausschreibens zuzustellen, und das Duplicat desselben mit den Praesentatis versehen fordersamst mittelst Berichts wieder einzusenden

Hannover, den 13ten October 1829.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches Consistorium
Dr. J. C. Salfeld.

(84.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim an die betreffenden Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, die Aufbringung einer Quote zur Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten betreffend. Hildesheim, den 14ten October 1829.

Nachdem zur Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten die Aufbringung einer Quote erforderlich wird, und mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii beliebt ist, diese Quote zu dem Betrage eines einmonatlichen Grund- und Personal-Steuer-Beitrags nach den Rollen des Rechnungs-Jahres vom 1sten Julius 1828 bis dahin 1829 auf das Fürstenthum Hildesheim auszuschreiben und mit dem 1sten December d. J. erheben zu lassen: so beauftragen Wir die betreffenden Obrigkeiten hiermit, den zur Cavallerie-Casernirungs-Casse aufzubringenden Beitrag in vierteljährigen ratis, und zwar in den Monaten December d. J. und März, Junius und September k. J. zu erheben und, nach Abzug von 1 Procent Hebungs-Gebühren, an den mit der Verwaltung der Cavallerie-Casernirungs-Casse beauftragten Hof-Cammerrath Weinhagen zu Hildesheim abzuliefern.

Wie Wir diesen Auftrag einer sorgfältigen Ausführung empfehlen, so wollen Wir auch erwarten, daß die betreffenden Obrigkeiten es sich angelegen seyn lassen werden, für die prompte Einziehung und Ablieferung der ausgeschriebenen Beiträge in den vorgedachten Monaten zu sorgen, damit die Casse im Stande ist, die derselben obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Hildesheim, den 14ten October 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
Nieper.

Digitized by Google

(85.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, das Normal-Gewicht des leeren Sechszehntel-Butterfasses betreffend. Aurich, den 20sten October 1829.

Die Bekanntmachung vom 7ten September 1827 wegen verbesserter Einrichtung der Butterfässer erwähnt im §. 4. des Gewichts des leeren Achtel-, nicht aber des leeren Sechszehntel-Butterfasses.

Dagegen wird das Brutto-Gewicht des Letzteren, wenn die Butter eingeschlagen, auf 32 Pfund, also auf die ungefähre Hälfte des Achtels zu 63 Pfund bestimmt. Wenn nun hieraus gefolgert werden möchte, daß das leere Sechszehntel die Hälfte des leeren Achtels, also $4\frac{1}{2}$ bis $4\frac{3}{4}$ Pfund, wiegen müsse, gleichwohl die angestellten Versuche gezeigt haben, daß dieses Gewicht zu einer dauerhaften Construction der Sechszehntel-Fässer zu geringe ist: so wird, um jeden Zweifel zu heben, das Normal-Gewicht des leeren Sechszehntel-Butterfasses, mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, dahin festgestellt, daß dasselbe nicht mehr als $5\frac{1}{2}$ Pfund und nicht weniger als $5\frac{1}{8}$ Pfund betragen darf.

Nach dieser Bestimmung haben sich sämmtliche Böttcher und Aichmeister, bei Vermeidung der in dem Publicando vom 7ten September 1827 angedroheten Strafen, gebührend zu achten.

Aurich, den 20sten October 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei von Ostfriesland.

v. d. Wisch.

(86.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an alle Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Wegräumung der Schlagbäume und ähnlicher Hindernisse von den öffentlichen Heer- und Poststraßen. Lüneburg, den 26sten October 1829.

Das reisende Publicum und der Wegeverkehr überhaupt erleiden durch Schlagbäume und ähnliche Vorrichtungen, womit viele öffentlichen Wege, besonders auch an den Ein- und Ausgängen der Dörfer, im Laufe der Zeit verschlossen sind, Aufenthalt, Belästigung und Gefahr.

Digitized by Google

Auch sind dergleichen Schlagbäume ꝛc. in der Beziehung für die schulpflichtige Jugend verderblich, daß diese in deren Nähe, oft mit Versäumung der Schule und anderer nützlichen Beschäftigung, der Ankunft von Wagen oder Reutern Tage lang aufzulauern pflegt, um eine Erkenntlichkeit für das Öffnen zu bekommen.

Bei einer näheren Erwägung der Sache und nach der unter ähnlichen Verhältnissen bereits an anderen Orten gemachten Erfahrung, hat sich nun aber ergeben, daß der Wegräumung dieser belästigenden Anlagen, — welche einer guten Wege-Polizei durchaus entgegen sind und von Anfang an nicht zu dulden gewesen wären, auch hauptsächlich nur beibehalten oder noch vermehrt werden, um das Vieh im Freien unbeaufsichtigt haben zu können, — wesentliche Hindernisse keinesweges entgegenstehen.

Unter diesen Umständen ist daher für nothwendig erachtet, allen Obrigkeiten des Verwaltungs-Bezirks hiermit die Anweisung zu ertheilen, förderſamst durch gehörige Bekanntmachung in ihren Bezirken oder, den Umständen nach, durch besonders abzulassende Verfügungen den betreffenden Gemeinden, oder Individuen Namens Unserer zur Kenntniß zu bringen:

> daß jeder Schlagbaum und jede ähnliche Vorrichtung, welche sich auf einer öffentlichen Heer- oder Post-Straße befinden, spätestens bis zum Ablaufe dieses Jahres völlig weggeräumt seyn müssen und daß die längere Beibehaltung oder neue Anlegung eines solchen Schlagbaumes oder ähnlichen Werks mit einer Strafe von Zehn Rthlrn. zum Besten der obrigkeitlichen Wege-Casse (§. 32. der Wegebesserungs-Instruction vom 1sten August 1826) geahndet werden solle.

Sämmtliche Obrigkeiten werden mit allem Nachdrucke beständig darauf halten und halten lassen, daß dieser Bestimmung entgegen nicht gehandelt werde und ist besonders bei den Wegeschauungen ein scharfes Augenmerk auf diesen Gegenstand mit zu richten.

Lüneburg, den 26sten October 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. d. Decken.

Digitized by Google

(87.) Bekanntmachung des Pupillen-Collegii der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hannover, die vorsichtige Einreichung der Papiere au porteur betreffend. Hannover, den 29sten October 1829.

Da der Verkehr mit Obligationen, welche auf den Inhaber (au porteur) lauten, bedeutend zugenommen hat, und häufig dergleichen werthvolle Papiere zur gerichtlichen Deposition eingeliefert werden müssen: so sieht sich das Pupillen-Collegium veranlaßt, bei Einreichung derselben folgende Vorsichts-Maßregeln anzuordnen:

1) Eingaben, denen Obligationen au porteur angelegt sind, dürfen nur im Gebäude der Königlichen Justiz-Canzlei, Vormittags zwischen 11 und 2 Uhr, Sonntag ausgenommen, abgegeben werden.

2) Auf dem Titel (in Rubro) der Überreichungs-Schrift ist die Anzahl der angelegten Papiere au portenr kennbar zu bemerken.

Sollte im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschriften sich irgend ein Verlust ereignen, so haben sich die Präsentanten jeden entstehenden Nachtheil selbst beizumessen.

Beschlossen Hannover, am 29sten October 1829.

Zum Pupillen-Collegio der Hannoverschen Justiz-Canzlei verordnete Räthe und Beisitzer.

Oldekop.

(88.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Hildesheim an sämmtliche unter dessen Jurisdiction stehende Pfarrer und Rechnungsführer von Kirchen und sonstigen geistlichen Instituten, betreffend die in Gefolge der Verordnung vom 13ten Julius 1829 eintretenden Kündigungen der Landes-Schulden-Capitalien. Hildesheim, den 30sten October 1829.

Obgleich die Königliche Verordnung vom 13ten Julius 1829, die Tilgung der älteren Landes-Schulden betreffend, außer der Publication in der Gesetz-Sammlung zugleich in mehreren öffentlichen Blättern des Königreichs abgedruckt worden und so deren Inhalt zur allgemeinen Kenntniß gekommen ist: so haben Wir doch bereits wahrgenommen,

men, daß die den Kirchen und sonstigen geistlichen Instituten in gedachter Verordnung zugestandene Begünstigung nicht gehörig beachtet worden. Wir sehen Uns daher veranlaßt, die Pfarrer, Administratoren und Rechnungsführer von Kirchen und sonstigen geistlichen Instituten besonders darauf aufmerksam zu machen, daß Inhalts des §. 5 der gedachten Königlichen Verordnung:

von der Rückzahlung und Reduction auf 3½ Procent Zinsen ausgenommen sind: einstweilen die Capitalien ꝛc. der Kirchen, Pfarren, Schulen und milden Stiftungen ꝛc.;

und daß, wenn ein solches Capital zur Kündigung gelooset, der Gläubiger bei Strafe des Verlustes dieses Rechtes verpflichtet ist, binnen 6 Wochen vom Tage der Kündigung bei dem Königlichen Schatz-Collegio darüber weitere Anzeige zu machen und glaubhaft darzuthun, daß das Capital zu jener Ausnahme berechtiget.

Damit nun den in Unserm Consistorial-Bezirke vorhandenen Kirchen und übrigen geistlichen Instituten diese Begünstigung zu Theil werde: so geben Wir deren Administratoren und Rechnungsführern so wie den Pfarrern hiemit auf, die vorkommend eintretenden Kündigungen der jenen gehörigen Landes-Schulden-Capitalien dem hiesigen Königlichen Consistorio sofort anzuzeigen, um ihnen darauf die erforderlichen Bescheinigungen für das Königliche Schatz-Collegium ertheilen, dieselben auch mit den sonst etwa weiter nöthigen Instructionen versehen zu können.

Wir gewärtigen, daß die Pfarrer und sonstigen betreffenden Rechnungsführer sich dieses zur Nachachtung dienen lassen werden, indem sie im Unterlassungsfall für den den Kirchen und sonstigen geistlichen Instituten daraus erwachsenden Schaden persönlich verhaftet bleiben.

Hildesheim, den 30sten October 1829.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches Consistorium.

Pelizaeus.

Digitized by Google

(89.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, betreffend die Liquidation der in der Brandcassen-Verordnung zugesicherten Prämien und Fuhrgelder. Stade, den 31sten October 1829.

Da die Anzeigen von den im §. 40. der erneuerten Brandcassen-Verordnung vom 23sten December 1825 ausgelobten Prämien für die Sprützenleute und Fuhrgeldern für den Transport der Feuersprützen häufig sehr verspätet bei dem Brandcassen-Directorio einkommen, welches dem Rechnungswesen der Brandcasse zum Nachtheile gereicht: so wird vermöge ausdrücklicher Auctorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii sämmtlichen Obrigkeiten, wie auch den Eigenthümern der unmittelbar inscribirten schriftsäßigen Gebäude hierdurch zur Pflicht gemacht, die aus der Brand-Casse zu vergütenden Prämien und Fuhrgelder jedesmal innerhalb vier Wochen, vom Tage des Brandes angerechnet, bei der Brandcassen-Direction zu liquidiren, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, von dieser Behörde in eine Geldstrafe von 10 Rthlr. zum Besten der Brand-Casse genommen zu werden.

Stade, den 31sten October 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 11.

Hannover, den 16ten December 1829.

(90.) Der Königlichen Land-Drostei zu Hannover Bekanntmachung einer Belehrung über die Mittel zur Vorbeugung von Krankheiten des Viehes bei der diesjährigen nassen Witterung. Hannover, den 7ten October 1829. *)

Die Königliche Land-Drostei zu Osnabrück hat die nachfolgende Belehrung über die Mittel zur Vorbeugung von Krankheiten des Viehes bei der diesjährigen nassen Witterung zur öffentlichen Kunde gebracht. Da solche nach der Erklärung Sachverständiger auch für die hiesigen Gegenden sehr zweckmäßig ist: so beeilen Wir Uns, selbige zur Kenntniß der Einwohner des hiesigen Landdrostei-Bezirks zu bringen.

Wir bemerken dabei zur Erinnerung für den Landmann, daß

1) die empfohlenen Arzeneimittel zwar sehr brauchbar sind, daß aber auf deren Wirksamkeit nicht allein gerechnet werden darf, vielmehr das meiste auf die sonst sorgfältige Behandlung des Viehes ankommt;
2) es im Allgemeinen vorzuziehen ist, bereits erkranktes Vieh auf nutzbare Weise abzuschaffen und das gesund gebliebene reichlich mit Körnerfutter zu ernähren, als gesundes und krankes Vieh bei ungenügendem Futter zu erhalten zu suchen.

---

*) Eine gleichlautende Bekanntmachung ist erlassen von der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim unterm 12ten, von der zu Lüneburg unterm 15ten und von der zu Stade unterm 16ten October d. J.

Digitized by Google

Zugleich verweisen Wir wegen Salzfütterung des Viehes und der Verbesserung des verschlammten Heues auch auf die von dem verstorbenen Director Havemann in einer Beilage zu den Hannoverschen Anzeigen unterm 5ten Julius 1816 bekannt gemachte, hier nachträglich abgedruckte Belehrung.

Hannover, den 7ten October 1829.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.
G. Meyer.

Die beständig feuchte Atmosphäre, deren Einwirkung das Vieh oft Tag und Nacht ausgesetzt ist, wirkt schwächend auf die Haut der Thiere, verhindert die Ausdünstung und bewirkt Erkältungen und die daraus entstehenden Krankheiten, so wie der Genuß des wässerichten und wenig nahrhaften Grases den Magen und die Verdauungs=Werkzeuge der Thiere schwächt.

Dies verursacht bei den Schafen das Faulwerden und bei Pferden und Horn=Vieh einen Zustand von Erschlaffung, Wassersucht, allgemeine Körperschwäche und das Entstehen der lebenden Intestinalwürmer, welche unter dem Namen: Leber=Egel (Distoma hepaticum) bekannt sind und sich in den Gallenblasen aufhalten, treten endlich zu dem Zustande von Abzehrung, woran die Thiere schneller oder langsamer, namentlich schon im Herbste, hinsterben, oder wenn sie auch den Winter über ihr krankes Leben fristen, im nächsten Frühjahr verrecken. Diese nachtheiligen Folgen von der anhaltend nassen Jahrszeit geben sich schleuniger und heftiger zu erkennen, wenn das Vieh, wie in Niederungen gemeiniglich der Fall, genöthigt ist, auf sumpfigen Weiden beständig im Wasser umherzuwaten und kaum eine Stelle findet, sich niederzulegen.

Wenn es nun auch nicht möglich ist, alle verderbliche Wirkungen der langwierigen nassen Witterung gänzlich zu verhindern: so giebt es doch mehrere kräftige Mittel, die in den mehrsten Fällen mit dem größten Nutzen angewendet werden können, die aber oft den Landbewohnern nicht bekannt sind.

Um indessen, so viel thunlich, den erwähnten Seuchen vorzubeugen und die Gesundheit des Viehes zu erhalten, kommt es besonders und beinahe allein darauf an,

Digitized by Google

daß die schicklichen Vorkehrungen zeitig genug getroffen werden, indem, wenn einmal der Grund dazu gelegt ist oder die Krankheiten bereits eine bedeutende Stufe von Ausbildung erreicht haben, die Besiegung derselben, selbst bei der zweckmäßigsten Behandlung, nicht nur mühsamer und unsicherer, sondern auch die Genesung kostspieliger wird. Dies ist dann gewöhnlich die Ursache, daß der Viehbesitzer, solche Ausgaben scheuend, häufig es versäumt, richtige und wirksame Hülfe anzuwenden, und das hinkränkelnde Vieh sich selbst überläßt, bis es entweder früher oder später hinstirbt, oder in seltenen Fällen durch glücklichen Zufall und durch innere Lebenskraft langsam wieder hergestellt wird.

Deshalb scheint es rathsam, bei der gegenwärtigen nassen Witterung den Vieh-Besitzern einige Rathschläge zu ertheilen, deren Beachtung die nachtheiligen Folgen der Nässe auf die Gesundheit des Viehes vermindern und zur Vorbeugung der oben erwähnten Seuchen, wenigstens zum Theil, dienen wird.

In sofern die Localitäten es erlauben, treibe man das Weidevieh auf die höchsten und trockensten Weiden, welche am mindesten durch den Regen erweicht und versumpft sind. Es versteht sich von selbst, daß es aus solchen Weiden entfernt werden muß, welche ganz oder zum größten Theile unter Wasser stehen.

Man sorge dafür, daß das Vieh wenigstens einmal täglich etwas trocknes Futter erhalte, sey es auch im Nothfall nur gutes Stroh. Weit vorzüglicher ist aber gutes Heu, und am nützlichsten, wenn ein mäßiger Theil Körner-Futter hinzugegeben wird, es sey in der Weide, oder noch besser des Nachts auf dem Stalle. Hierdurch besonders erreicht man den großen Vortheil, daß das Vieh einige Stunden hindurch im Trocknen ruhen kann und nicht genöthigt ist, des Nachts auf dem kalten, nassen Boden zu liegen.

Sehr zu wünschen wäre es, wenn überhaupt, dem Beispiele vernünftiger Land-Wirthe gemäß, überall in den Weiden sogenannte Lauf- oder Wetter-Schoppen errichtet würden, worin sich das Vieh sowohl bei unfreundlichem und schlechtem Wetter, als bei heißem Sonnenscheine begeben kann, um sich vor den Nachtheilen derselben zu schützen. Die Vortheile, welche solche leicht-bedachte und an drei Seiten offene Schoppen in Beziehung auf das Wohlbefinden des Viehes gewähren, ersetzen sehr reichlich die Kosten, welche ihre Erbauung verursacht.

Man scheue nicht die Mühe, täglich die Thiere zu striegeln und zu bürsten, um die Thätigkeit der Haut zu wecken.

Zur Stärkung des Magens und der übrigen Verdauungs-Organe, zur Vorbeugung einer Anhäufung wässeriger Theile im Körper und um die Entwickelung von

Digitized by Google

Leber=Egeln und andern Intestinal=Würmern zu verhindern, thun die gewürzartigen, bittern und zusammenziehenden Mittel die kräftigste Wirkung, und mit großem Nutzen fügt man diesen Säure brechende Substanzen und etwas Schwefel hinzu. Solche Mittel können in mannichfaltiger Weise angewendet werden. Die folgenden Zusammensetzungen können zu den beabsichtigten Zwecke überall mit Nutzen angewendet werden:

Nimm Wermuth (oder Fieberklee),
Weidenrinde (oder Eichenrinde),
Kalmus=Wurzel,
Gentian=Wurzel,
Wachholderbeeren,
Austerschalen, oder in deren Ermangelung ungebrannten Kalk,
alles fein zerrieben oder gestoßen.
Schwefel,
Theer,
von jedem 1 Pfund.

Diese Substanzen werden durch einander gemengt und dem Viehe davon täglich eine kleine Gabe gereicht, entweder auf geschnittenem Futter, oder mit Wasser zum Saufen, oder zum Lecken, indem alsdann dieses Pulver mit Mehl und Wasser oder Honig versetzt wird. Um den Theer leichter mit den übrigen Ingredienzien zu vermengen, kann man ihn vorher mit so viel Heusamen vermengen, als dazu nöthig ist, um sich wie Brodt zerkrümmeln zu lassen. Glaubt man, daß der Magen eines noch stärkeren Reizmittels bedürfe, so läßt sich dieses dadurch erreichen, daß man 4 bis 6 Loth Senfkörner zerstampft und zu der obigen Masse thut. Für Schafe und Kühe ist es besonders wohlthätig, wenn außerdem noch ein Pfund gewöhnliches Küchensalz hinzugefügt wird.

Wer die angeführte Vorschrift vielleicht etwas zu umständlich finden möchte — obwohl die Zubereitung sehr leicht ist und die Ingredienzien sämmtlich zu den einfachen gehören — kann sich im Anfange des folgenden weniger zusammengesetzten Mittels bedienen:

Nimm Gentian=Wurzel, fein zermalmt,
Wachholderbeeren, desgleichen,
Küchensalz,
von jedem 1 Pfund, und menge dieses wohl durch einander.

Von diesem Pulver reicht man nach Umständen täglich, oder um den andern Tag, oder auch nur zweimal die Woche, je nachdem der Körper und die Verdauung

Digitized by Google

mehrerer oder minderer Stärkung bedürfen, einem ausgewachsenen Pferde oder einer Kuh zwei, drei bis vier Loth, einem Schafe von einem halben bis zu anderthalb Loth. Jüngeren Thieren giebt man verhältnißmäßig weniger.

Indessen glaube man nicht, daß nach Befolgung dieser Vorkehrungen und nach Anwendung der erwähnten Mittel in allen Fällen die Hülfe eines fähigen Thierarztes entbehrt werden könne, indem selbstredend verschiedene besondere Umstände eintreten können, welche eine andere Behandlungsweise nöthig machen und die nur durch genauere und besondere Untersuchung zu beurtheilen sind.

Bei dem dermaligen Zustande der Witterung ist es von um so größerem Belange, möglichst dafür zu sorgen, daß das Vieh keine Anlage zur Fäule oder Leber-Krankheit mit auf den Stall bringe, da bekannt ist, daß vieles entweder verdorbenes oder durch Regen kraftlos gewordenes Heu eingescheuert ist, welches dem geschwächten und hinfälligen Viehe im nächsten Winter keine besonders stärkende Nahrung gewähren wird.

Weiter scheint es rathsam, daß hauptsächlich Pferde und Kühe im angehenden Herbste früher als gewöhnlich aufgestallt werden, es sey denn, daß eine sehr trockene und heitere Witterung im Herbste der Wirkung der überstandenen Nässe in so bedeutendem Maße begegnete, daß diese Maßregel dadurch weniger nothwendig gemacht würde. Jedenfalls werden — wenn auch eine folgende trockene Luft und verstärkte Verdünstung bald einen Theil der Weiden von ihrer Versumpfung befreien möchte — die nassen und niedrigen Weiden immer zu viel Feuchtigkeit behalten, als daß sie nicht bei gewöhnlichem Herbstregen sofort ungemein durchweicht werden und kraftloses Futter liefern sollten.

Im vorigen Jahre hat die Erfahrung dargethan, daß die meisten Leberkrankheiten, Fäulniß, Seuchen und Wassersuchten bei solchen Pferden und Kühen vorkommen, welche man sehr spät in den Weiden gelassen hatte. Dagegen wurde dasjenige Vieh, welches schon an merklicher Schwäche litt, aber zeitig aufgestallt war, bei gehöriger Besorgung mit hinlänglichem und gesundem Futter oft wieder hergestellt. Insbesondere gingen unter den Erstgenannten viele trächtige Kühe zu Grunde. — Merkwürdig war es, daß im vorigen Winter und Frühjahre häufigere Zwillings-Trächtigkeiten beim Rindvieh Statt fanden, als in anderen Jahren. Solche Kühe überstanden am wenigsten das Milchwerden und konnten schon einige Zeit vorher nicht mehr aufstehen und nach dem Tode fand man den Bauch stets voll Wasser.

Daß das fade, schlecht gewonnene Heu durch Beimengung von Salz dem Vieh schmackhafter und verdaulicher gemacht wird, ist allgemein bekannt; obschon indessen die

Digitized by Google

Erfahrung den Vortheil davon hinlänglich erwiesen hat, so macht man doch bei weitem nicht überall Gebrauch von diesem eben so leichten und einfachen, als nicht eben sehr kostspieligen Mittel. Es ist daher gewiß in gegenwärtiger Zeit nicht unnütz, den Rath zu wiederholen *), auf jede tausend Pfund Heu, wo möglich schon beim Einbansen, etwa drei Pfund Küchensalz zu streuen, wodurch nicht allein das schlechte Heu verbessert, sondern auch gegen zu starke Erhitzung nach feuchtem Einscheuern bedeutend gesichert wird.

Gutachten des Directors Havemann, den Genuß des verschlammten Grases für's Vieh betreffend.

Hannover, den 5ten Julius 1816.

Es ist eine unbezweifelte Thatsache, daß das von überschwemmten Wiesen und Weiden verschlammte Gras eine faulichte Beschaffenheit angenommen hat, und daher für alle Gattungen von Vieh ein sehr ungesundes Nahrungsmittel ist. Ganz besonders nimmt das Verderben des Grases und dessen ungesunde Beschaffenheit nach Maßgabe zu, je länger das Wasser darauf gestanden hat.

Niedrige Stellen einer überflossenen Weide, wo das Wasser durch seinen Fall bei verringertem Wasserstande des Flusses nicht wieder in diesen zurück treten kann, sondern stehen bleibt, in Fäulniß übergeht und erst nach und nach austrocknet, sind der Erfahrung zufolge allen Arten von Vieh ganz besonders nachtheilig und erzeugen, wenn namentlich große Hitze oder schnelle Veränderungen in der Atmosphäre eintreten, gewöhnlich den gefährlichen Milzbrand.

---

*) Siehe von Bünninghausen, Statistik der Westphälischen Landwirthschaft (Münster 1829, bei Regensberg) Seite 190, wo wahrscheinlich durch einen Schreibfehler die Menge des einzustreuenden Salzes zu groß angegeben ist, indem auf 1000 Pfund Heu 4 Pfund Salz völlig hinreichend sind.

Digitized by Google

Ich bin daher der Meinung, daß es sehr rathsam seyn würde, das Wasser auf dergleichen niedrigen Stellen, die nicht selten von bedeutendem Umfange sind, wo möglich durch schmale Abzugsgräben schnell abzuleiten, das weidende Vieh aber so lange davon abzuhalten, bis der Boden wieder völlig trocken und die darauf befindliche Gräserei wieder ein frisches gesundes Ansehen erhalten hat.

Da es indessen bei dergleichen unglücklichen Überschwemmungen oft nicht möglich ist, verschlammte Weiden ganz zu vermeiden: so halte ich dafür, daß es, um dem durch dergleichen alterirtes und verdorbenes Gras in die Körper des Viehes übergehenden faulartigen Stoff möglichst entgegen zu wirken, rathsam seyn dürfte, demselben täglich etwas Küchensalz zu geben. Die Dosis hiervon könnte für ein ausgewachsenes Stück täglich in etwa 2 Eßlöffel voll bestehen, wovon des Morgens ein Eßlöffel voll und eine gleiche Portion des Abends in den Hals gesteckt, oder auch in irgend ein Gesöff gegeben werden könnte.

Das auf dergleichen überschwemmten und verschlammten Wiesen gewonnene Heu ist aus gleicher Ursache nicht weniger schädlich, sowohl fürs Rindvieh als für Pferde. Es erfolgen nach dessen Genusse gefährliche Krankheiten, die einen entzündlichen faulichten Character haben.

Ist es dem Landmanne nicht möglich, sein Vieh ohne das von den überschwemmten und verschlammten Wiesen gewonnene Heu den Winter durchzubringen, so scheint mir folgende Verarbeitung und Zubereitung des Heues vor dem Verfüttern die schädlichen Eigenschaften desselben wohl in etwas vermindern können.

Man werfe eine Portion dergleichen Heues auf eine Diele und sperre Thüren und Fenster auf, um möglichst viel Luftzug zu erhalten, klopfe es und schüttle es alsdann wiederholend tüchtig auf, damit sich die an den Halmen hängenden fremdartigen und schlammigen Stoffe absondern, und beim starken Aufschütteln von der Zugluft weggeführt werden. Hierauf besprenge man es vor dem Verfüttern mit starkem Salzwasser.

Das fürs Rindvieh bestimmte und auf die eben gesagte Weise zubereitete Heu muß mit gesundem Stroh hinreichend vermischt geschnitten und, so viel thunlich, mit erfrischenden Erdfrüchten, als Rüben und Kartoffeln, vermischt, gefüttert werden. Durch dergleichen Vermischungen werden die in dem Heue enthaltenen schädlichen Stoffe involvirt, und ihrer nachtheiligen Wirkung entgegen gearbeitet.

Digitized by Google

(91.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die Ertheilung von Concessionen zum Viehverschnitt ohne Beschränkung auf einen bestimmten District betreffend, nebst einer Taxe des Viehverschnitts für Thierärzte und Operateurs. Aurich, den 16ten November 1829.

Die bisher in dieser Provinz übliche Verpachtung des Viehverschnitts hört, in Gemäßheit höherer Verfügungen, mit dem 1sten Julius 1830 auf, und sollen widerrufliche Concessionen, nach Maßgabe des Bedürfnisses, den angestellten Thierärzten und sonstigen geprüften Kunstverständigen für den hiesigen Landdrostei-Bezirk, ohne Beschränkung auf einen bestimmten District, ertheilt werden.

Für solche Concessionen wird eine jährliche Recognition erlegt, wogegen für die Ausübung dieser Kunst die in der unten folgenden Taxe festgestellten Gebühren genommen werden dürfen.

Diejenigen, welche sich zu solchen Concessionen eignen, und selbige zu erlangen wünschen, haben ihre Anträge binnen Monatsfrist bei Uns einzureichen.

Aurich, den 16ten November 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. d. Wisch.

Taxe

Digitized by Google

Taxe
des Viehverschnitts für Thierärzte und Operateurs.

№	Viehart.	Preußisch-Courant. ₰	ℳ
	Pferde.		
1	Für das Kastriren eines Hengstes über 3 Jahre	1	—
2	Für das Kastriren eines Hengstes über 2 Jahre	—	16
3	Für das Kastriren eines Hengstfüllens unter 2 Jahre . .	—	10
4	Für das Kastriren eines Klopp-Hengstes	5	—
5	Für das Verschneiden einer Stute	5	—
	Rindvieh.		
1	Für das Kastriren eines Bullen oder Spring-Stiers . .	—	8
2	Für das Kastriren eines jungen Stiers	—	4
3	Für das Verschneiden einer Kuh	4	—
	Schafe und Ziegen.		
1	Für das Kastriren eines Schafes und Ziegenbocks . . .	—	2
2	Für das Kastriren eines Bock-Lammes	—	1
	Schweine.		
1	Für das Kastriren eines Ebers	—	4
2	Für das Kastriren eines Eber-Ferkels	—	1
3	Für das Verschneiden einer Sau	—	6
4	Für das Verschneiden eines Mutter-Ferkels	—	2

Digitized by Google

(92.) Bekanntmachung des Königlichen Consistorii zu Stade, worin den proceßführenden Theilen zur Pflicht gemacht wird, ihre Eingaben an das Königliche Consistorium durch einen der dasigen Procuratoren unterschrieben einreichen zu lassen. Stade, den 19ten November 1829.

Wir müssen seit einiger Zeit die unangenehme Erfahrung machen, daß in den zu Unserer Competenz gehörenden Rechtssachen die Schriften häufig entweder von den Parteien selbst, oder auch von auswärtigen Advocaten unmittelbar an Uns eingesandt werden, ohne daß solche von einem der bei den hiesigen höheren Collegien angestellten Procuratoren unterschrieben worden sind.

Da Wir nun aber dieser Ordnungswidrigkeit nicht länger nachsehen können: so wird allen proceßführenden Theilen hiedurch gemessenst zur Pflicht gemacht, ihre Eingaben an das Königliche Consistorium in Zukunft durch einen der hiesigen Procuratoren unterschrieben bei Uns einreichen zu lassen, widrigenfalls dieselben es sich selbst beizumessen haben, wenn solche ohne Bescheid zurückgelegt werden.

Es ist diese Bekanntmachung in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung einzurücken.

Stade, den 19ten November 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

Leist.

Digitized by Google

(93.) Bekanntmachung des Königlichen Consistorii zu Stade, enthaltend eine Erneuerung der Vorschrift, daß an selbiges zu erstattende, oder an selbiges zu bringende Gesuche in nicht streitigen Angelegenheiten, durch die Kirchen-Commissarien an dasselbe gelangen sollen.
Stade, den 21sten November 1829.

Noch immer werden Berichte und Gesuche in nicht streitigen Angelegenheiten Uns unmittelbar zugesandt, ungeachtet dieselben den Kirchen-Commissarien zugestellt und von diesen Uns überreicht werden müßten.

Da aber dadurch nicht nur großer Zeitverlust entsteht, sondern auch Veranlassung zu unnützen Kosten gegeben wird: so siehet man sich genöthigt die schon bestehende Vorschrift wieder in Erinnerung zu bringen und Allen, welche Berichte an Uns zu erstatten haben, oder Gesuche an Uns bringen wollen, zur Pflicht zu machen, gedachte Schriften durch die Kirchen-Commissarien an Uns gelangen zu lassen.

Diese Bekanntmachung soll in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Stade, den 21sten November 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

Leist.

Digitized by Google

(94.) **Bekanntmachung der Königlichen Land=Drostei zu Hannover, enthaltend das Verbot der Vertilgung der in den Forsten vorhandenen Nester der Ameisen.** Hannover, den 23sten November 1829.

Da die Ameisen zu der Vertilgung anderer den Wäldern schädlichen Insecten vieles beitragen: so wird einem jeden die Zerstörung der in den Forsten vorhandenen Nester der Ameisen hiemit vorerst und bis auf weitere Verfügung untersagt.

Wer wider dieses Verbot handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 16 ggr und hat außerdem 4 ggr an Pfandgebühren zu berichtigen. Die Geldstrafe ist in den Forst-Bruch=Registern in Ansatz zu bringen.

Die Obrigkeiten haben diese Verfügung in ihrem Bezirke zur Kenntniß der Einwohner zu bringen.

Hannover, den 23sten November 1829.

Königliche Großbritannisch=Hannoversche Land=Drostei.
v. Dachenhausen.

(95.) **Der Königlichen Land=Drostei zu Stade Bekanntmachung einer provisorischen Gebühren=Taxe für die Thierärzte und Viehverschneider.** Stade, den 25sten November 1829.

Die untenstehende vom Königlichen Cabinets=Ministerio unter dem 19ten d. M. bestätigte Gebühren=Taxe wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, nach welcher sich die Thierärzte und Viehverschneider im hiesigen Landdrostei=Bezirke bis zur Emanation einer allgemeinen gesetzlichen Taxe in Berechnung ihrer Curen und technischen Verrichtungen zu richten haben.

Sämmtliche Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden, imgleichen die Kirchspiels=Gerichte Landes Hadeln und der Magistrat zu Otterndorf, erhalten hiedurch die Anweisung, die Taxe durch öffentlichen Anschlag und sonst zur Publicität zu

Digitized by Google

bringen, auch jedem in ihrem Bezirke wohnhaften Thierarzte und Viehverschneider ein Exemplar zuzustellen. Zu diesem Behuf ist der besondere Abdruck der Taxe verfügt worden, wovon jeder Obrigkeit eine angemessene Anzahl von Exemplaren ehestens zugefertigt werden soll.

Stade, den 25sten November 1829.

Königliche Großbritannisch = Hannoversche Land = Drostei.

v. Marschalck.

Provisorische Gebühren-Taxe für die Thierärzte und Viehverschneider im Landdrostei = Bezirke Stade.

---

1. Für die erste Untersuchung eines kranken Hausthiers nebst der Rathertheilung, mit Einschluß des etwanigen Receptes . . . . 3 bis 6 ggr

Für jeden nachfolgenden Besuch oder Beschauung, mit Einschluß der ferneren Rathertheilung . . . . 2 bis 4 ggr

Diese Ansätze sind im einzelnen Falle nach dem Stande und der Wohlhabenheit der Eigenthümer, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der Krankheit oder Verletzung und des mit der Untersuchung verbundenen Zeitverlustes, abzumessen.

Digitized by Google

Sind mehrere Thiere in einem Stalle an einer Krankheit zu behandeln, so wird für jedes folgende nur 1/4 des Satzes berechnet.

II. Daneben sind, wenn von dem Thierarzte Reisen über Land oder zu Wasser zu machen verlangt worden ist, an Reisekosten für jede halbe Stunde der Entfernung 4 ggr zu berechnen, wenn ihm ein Pferd, Wagen oder Schiff zu Gebote gestellt ist, und 6 ggr im Fall er die Reise mit eigenen Transportmitteln ausführt.

Bei gelegentlichen Besuchen und bei Orts-Entfernungen unter einer halben Stunde ist nach Verhältniß weniger zu berechnen.

Zur Nachtzeit können die Ansätze unter Pos. I. und II. doppelt berechnet werden.

III. Chirurgische Handleistungen:

1) Für Aderlassen und Klystirsetzen	2 ggr
2) Für Fontanelllegen und Haarseilziehen	4 ggr
3) Für Application des Catheters und Troicars, wenn diese Operation nur einmal in derselben Krankheit des Thiers ausgeführt wird	8 ggr
in Wiederholungsfällen aber jedes Mal	4 ggr
4) Für Öffnung eines Extravasats und Abscesses, Unterbindung einer Arterie oder Vene, Operation kleiner Geschwüre, Schwämme oder Fisteln, Reinigung und Verband geringerer Wunden, insofern dabei kein Umlegen des kranken oder beschädigten Thiers nöthig ist	4 bis 8 ggr
5) Für Operation größerer Geschwüre und Schäden, Durchschneidung eines Nerves, und solche Operationen überhaupt, wobei das Thier umgelegt werden muß	8 ggr bis 1 Thlr.
6) Für das Brennen der mit Spath oder Schale behafteten Pferde	10 bis 16 ggr
7) Für Operation eines Nabelbruchs bei Füllen	8 bis 12 ggr
8) Für Operation eines Hodensackbruchs	16 ggr bis 1 Thlr.
9) Für Heilung eines Knochenbruchs	1 bis 2 Thlr.
10) Für die Pocken-Impfung bei einer Heerde Schafe, für das Stück	3 bis 6 ₰

Digitized by Google

Übrigens kann in den unter Pos. III. befaßten Fällen für die Beschauung oder den Gang selbst, (Pos. I.) nur der niedrigste Satz gut gethan werden.

IV. Für die Geburtshülfe bei Pferden und Kühen:

1) Ohne Anwendung von Instrumenten	12 Sgr. bis 1 Thlr.
2) Mit Anwendung von Instrumenten, desgleichen in complicirten und schwierigen Fällen	1 bis 2 Thlr.

V. Für den Viehverschnitt:

Für das Kastriren eines Hengstes über 3 Jahre	1 Thlr.
= = = = = = 2 Jahre	16 Sgr.
= = = = = unter 2 Jahre	10 Sgr.
= = = = Klopphengstes	5 Thlr.
= = Verschneiden einer Stute	5 Thlr.
= = Kastriren eines Bullen	8 Sgr.
= = = = jungen Stiers	4 Sgr.
= = = = Schaf- und Ziegenbocks	2 Sgr.
= = = = Bocklammes	1 Sgr.
= = = = Ebers	4 Sgr.
= = = = Eber-Ferkels	1 Sgr.
= = Verschneiden einer Sau	6 Sgr.
= = = eines Mutter-Ferkels	2 Sgr.

VI. Für das Englisiren eines Pferdes:

1) Mit Einschluß der Behandlung	3 bis 5 Thlr.
2) Ohne Behandlung	2 Thlr.
Für das Abschlagen des Schweifs, falls ein anderer das Pferd englisirt hat	12 Sgr.

VII. Für die erste Untersuchung einer oder mehrerer Thiere in Polizeifällen und bei Epizootien und Seuchen, nebst dem abzustattenden Berichte . . . . 8 bis 16 Sgr.

Für die damit verbundene Obduction . . . . . . 16 Sgr. bis 1 Thlr.

Digitized by Google

Daneben können in Fällen dieser Art, außer der Miethe für ein Reitpferd, für jede Meile der Entfernung 16 gg Meilengelder in Rechnung gebracht werden.

Die Thierärzte haben die Medicamente, welche sie verabreichen und nach dem §. 21. der Apotheker-Verordnung vom 19ten December 1820 selbst zu bereiten befugt sind, nach der Apotheker-Taxe zu berechnen und in Gemäßheit angezogener Verordnung über den An- und Verkauf der von ihnen verabreichten Arzeneien Buch zu führen.

Für das Eingeben eines Medicaments kann aber keine besondere Vergütung in Anspruch genommen werden.

(96.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, wegen der hin und wieder vorkommenden Benutzung kranker oder völlig abgängiger Pferde zur Arbeit. Lüneburg, den 26sten November 1829.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß kranke oder völlig abgängige Pferde, welche deren Eigenthümer oft schon zum Todtstechen bestimmt haben, vorzüglich von Abdeckerei-Besitzern und deren Leuten, aber auch durch deren Vermittelung von Andern, bei kargem Futter und um den äußersten Gewinn zu ziehen, so lange zur möglichsten Arbeit noch angetrieben werden, bis die hart gequälten Thiere unter derselben ganz erliegen.

Abgesehen von der Barbarei dieses Verfahrens kann es auch nicht außer Acht gelassen werden, daß dadurch Krankheiten unter Pferden sehr leicht zu verbreiten sind, und wird daher, um der Sache entgegenzuwirken, hierdurch festgesetzt und vorgeschrieben:

1) daß in Zukunft jeder Abdeckerei-Besitzer so wie überhaupt ein Jeder, welcher sich mit dem Tödten und Abledern des erkrankten, abgängigen oder gefallenen Viehes befaßt, alle Pferde unverzüglich zu tödten gehalten seyn soll, welche demselben mit dieser Bestimmung, — es sey nun unentgeltlich oder nicht, — übergeben werden und ist es demselben verboten, solche Pferde selbst noch zu gebrauchen, oder an Andere behuf des Gebrauchs zu vermiethen oder zu überlassen;

2) daß die genannten Personen alte, gebrechliche oder kranke Pferde, welche sie nicht ausdrücklich behuf des Tödtens, aber doch um geringen Preis oder ganz unentgeltlich, besonders nur des künftigen nutzbaren Abfalles wegen, an

Digitized by Google

an sich bringen und welche ihrer Kraftlosigkeit wegen nicht füglich lange, jedoch allenfalls noch während einiger Zeit benutzt werden können, sofern solche mit einer ansteckenden oder irgend verdächtigen Krankheit nicht behaftet sind, zwar in ihrem eigenen, unmittelbaren Arbeits-Betriebe zu gebrauchen befugt seyn, dieselben aber nicht an Andere behuf des Gebrauchs sollen vermiethen oder überlassen dürfen; und

3) daß die nämlichen Personen, wenn solche von ihnen gekaufte oder angenommene Pferde mit ansteckenden oder irgend verdächtigen Krankheiten behaftet sind, dieselben immer sofort zu tödten schuldig seyn, und unter keiner Bedingung selbige weder selbst benutzen, noch an Andere behuf der Benutzung sollen überlassen dürfen.

Indem diese Bestimmungen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gelangen, werden die betreffenden Obrigkeiten zugleich hiermit veranlaßt, den Nachrichterei- und Abdeckerei-Besitzern, so wie den sich sonst mit dem Tödten und Abledern des kranken oder gefallenen Viehes irgendwo befassenden Personen den Inhalt der gegenwärtigen Bekanntmachung mit der Bedeutung zu Protocoll zu eröffnen; — daß sie sich bei Vermeidung einer nach den Umständen zu ermäßigenden Strafe, deren Festsetzung in jedem einzelnen Falle der Local-Obrigkeit überlassen bleibt, nöthigenfalls auch bei Verlust der ertheilten Concessionen, danach zu richten haben; imgleichen, daß alle Abdeckerei-Besitzer und die sich mit dem Tödten und Abledern des Viehes sonst befassenden Personen für das Verfahren ihrer Leute verantwortlich sind; — und ist übrigens von allen Obrigkeiten und Officianten auf die Beobachtung der erlassenen Bestimmungen gehörig zu achten.

Lüneburg, den 26sten November 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

(97.) Ausschreiben der Königlichen Land=Drostei zu Lüneburg an die Obrigkeiten des Bezirks, betreffend das Verfahren bei Zweifeln oder Reclamationen hinsichtlich der Chaussee=Arbeits=Leistungen. Lüneburg, den 30sten November 1829.

In manchen Fällen sind bisher Reclamationen gegen die von der Wegbau=Behörde jährlich in Antrag gebrachte Chaussee=Arbeitsleistung hierher gelangt, welche durch eine Communication oder mündliche Berathung zwischen der Obrigkeit und dem betreffenden Wegbau=Bedienten auf sehr viel kürzerem Wege sofort erledigt oder doch zur Entscheidung aufgeklärt seyn würden.

Wir empfehlen daher den Obrigkeiten hiermit im Allgemeinen, bei vorkommenden Zweifeln oder Reclamationen wegen der Chaussee=Arbeitsleistung, sich zu deren Beseitigung oder Erläuterung künftig mit den Vorgesetzten der betreffenden Chaussee=Inspectionen immer erst in Communication zu setzen und wo möglich eine mündliche Berathung mit denselben zu veranlassen.

Insbesondere aber bestimmen Wir hiermit:

1) daß eine solche Communication oder, den Umständen nach, mündliche Berathung mit dem Inspections=Vorgesetzten (jedoch immer sobald als irgend thunlich und mit möglichster Beschleunigung) zu veranlassen ist, wenn die Obrigkeiten bei der von der Wegbau=Behörde in Antrag gebrachten jährlichen Arbeitsleistung, namentlich in den Ansätzen der Entfernung, der Ladungs=Quantitäten, des Arbeits=Maßes nach Tagewerken ꝛc., ihres Orts Berichtigungen oder Abänderungen irgend einer Art für erforderlich halten; und

2) daß die Reclamationen, welche gegen die, mit Zustimmung der Obrigkeit, den Ortschaften bekannt gemachte Arbeitsleistung eines Jahres erfolgen, den Inspections=Vorgesetzten mit den etwa nöthigen Erläuterungen von den Obrigkeiten erst mitzutheilen sind und daß dann in der Regel zur gemeinschaftlichen Erörterung der Reclamationen ein gegenseitig zu verabredender Conferenztag mit den Inspections=Vorgesetzten zu bestimmen ist, worin die Puncte, worauf es bei Bestimmung der Arbeitsleistung ankommt, unter Zuziehung der Reclamanten in weitere Berathung genommen, die Reclamationen thunlichst beseitiget, oder die etwa erforderlich bleibenden Berichts=Erstattungen gehörig vorbereitet werden.

Digitized by Google

Damit aber hierbei wegen der Chaussee-Arbeitsleistung eines Jahrs mehrere Conferenzen vermieden werden, wird es angemessen seyn, die Ortschaften bei der Notification der jährlichen Arbeitsleistung immer noch besonders auf die gesetzlich bestimmte Frist von vier Wochen, während welcher alle etwanige Reclamationen bei der Obrigkeit angebracht seyn sollen, wieder aufmerksam zu machen, und die Conferenz mit dem Inspections-Vorgesetzten nicht eher anzusetzen, als bis die Frist hinsichtlich aller zur Arbeit aufgeforderten Ortschaften des obrigkeitlichen Bezirks völlig abgelaufen seyn wird.

Lüneburg, den 30sten November 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

(98.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg an sämmtliche Obrigkeiten des Landdrostei-Bezirks, den Transport der Arrestaten betreffend. Lüneburg, den 30sten November 1829.

Obgleich in Folge der allgemeinen Bestimmungen des Ministerial-Ausschreibens vom 19ten December 1815 und des Landdragoner-Reglements vom 30sten August 1822, der Transport der Arrestaten in der Regel durch die Landdragoner beschafft werden muß: so ist es dennoch zu Unsrer Kenntniß gekommen, daß ein solches Verfahren nicht immer beobachtet wird, sondern daß im Gegentheil hin und wieder die Gefangenen unnöthiger Weise mittelst besonderer Wachen und Fuhren transportirt werden.

Da hierdurch für die Unterthanen sowohl als für die herrschaftliche Casse Belästigungen und Ausgaben entstehen, welche füglich vermieden werden können: so finden Wir in dieser Beziehung Uns veranlaßt, den sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Verwaltungs-Districts zur Direction für die Zukunft hierdurch zu eröffnen, daß die Arrestaten-Transporte, welche in der Regel mittelst der Landdragoner-Correspondenzen geschehen müssen, Ausnahmsweise nur dann durch eigene Wachen beschafft werden dürfen, wenn entweder die persönlichen Verhältnisse und der Gesundheits-Zustand der Transpor-

32*

Digitized by Google

tanden, wie namentlich bei Wahnsinnigen, deren Weiterbeförderung durch besondere Wachen und Fuhren erfordern;

oder wenn etwa der Ort, wohin die Gefangenen bestimmt sind, so nahe liegt, daß deren Transport dahin durch den Gefangenwärter, oder mittelst der etwa nöthigen Wachen und Fuhren weniger Kosten verursacht, als wie mit deren Detention bis zum nächsten Correspondenz-Tage verbunden seyn würden;

oder wenn die zu transportirenden Arrestaten von Orten abgeführt werden müssen, wo weder Landdragoner stationirt sind, noch eine Correspondenz derselben Statt findet.

In diesem letztern Falle haben die betreffenden Obrigkeiten Sorge dafür zu tragen, daß die Transportanden, welche nach dem an der Route belegenen Sections- oder Correspondenz-Orte zu dirigiren sind, daselbst so zeitig eintreffen, daß sie ohne längeren Aufenthalt mit der nächsten Correspondenz weiter geschafft werden können.

Lüneburg, den 30sten November 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

(99.) Instruction zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 11ten September 1829 über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer und über die zur Erreichung dieses Zwecks einzuführenden Maturitäts-Prüfungen. Hannover, den 30sten November 1829.

Der Zweck der Königlichen Verordnung vom 11ten September 1829 ist in der Einleitung deutlich ausgedrückt, und kommt es hauptsächlich darauf an, daß einestheils die hin und wieder noch vorhandenen Mängel in Ansehung der Gegenstände des Unterrichts und der Lehrmethode auf einigen gelehrten Schulen beseitigt und verbessert werden, und daß anderntheils von allen auf die Prüfungen einwirkenden oder sie leitenden Behörden und Personen gewissenhaft stets dahin gestrebt werde, mit möglichster Übereinstimmung dabei zu verfahren, und alle Parteilichkeit oder unzeitige Milde und Nachsicht davon zu entfernen.

In der nachstehenden vorläufigen Instruction ist das zu beobachtende Verfahren weiter ausgeführt und entwickelt und behalten Wir Uns, wenn zuvor über den Erfolg der angeordneten Prüfungen mehrere Erfahrungen gesammelt sind, vor, die etwa erforderlichen Abänderungen oder neue und vollständigere Bestimmungen entweder unmittelbar zu treffen, oder durch das Königliche Ober-Schul-Collegium, wenn solches in Thätigkeit getreten seyn wird, treffen zu lassen.

§. 1.

Vorprüfung.

Dasjenige, was in dem ersten §. der Königlichen Verordnung über die vorzunehmende Vorprüfung verordnet worden, ist für die älteren Provinzen des Königreichs nicht neu, sondern im Wesentlichen bereits in einer Königlichen Verordnung von 25sten November 1722 vorgeschrieben, allein in späterer Zeit unbeachtet geblieben.

Es steht diese Vorprüfung derjenigen, welche sich den gelehrten Studien widmen wollen, mit der einige Jahre darauf folgenden Maturitäts-Prüfung in genauer Verbindung, und muß erstere daher mit Sorgfalt und Ernst vorgenommen werden.

Sollte in einzelnen Fällen die erfolgte Confirmation der Schüler nicht als Zeitpunct zur Fähigkeits-Prüfung angenommen werden können: so ist alsdann mit Zustimmung der Ältern oder der Vormünder der Schüler das vollendete 14te Jahr des Schülers als Zeitpunct der Fähigkeits-Prüfung anzunehmen.

Digitized by Google

§. 2.

Vorprüfungs-Commission und Anmeldung bei derselben.

Für jedes Gymnasium und Progymnasium wird eine Vorprüfungs-Commission angeordnet, und findet die Vorprüfung jedes Jahr um Ostern und Michaelis Statt.

Jeder Director eines Gymnasii oder Progymnasii ist verpflichtet, diejenigen Schüler, welche das Gymnasium bereits besuchen und sich den gelehrten Studien widmen wollen, ein halbes Jahr nach ihrer Confirmation zur Fähigkeits-Prüfung zu veranlassen.

Diejenigen Schüler, welche bis dahin eine andere Schule besuchten oder Privat-Unterricht genossen, haben, wenn sie in ein Gymnasium oder Progymnasium aufgenommen zu werden wünschen, dem Director einen schriftlichen Vortrag zu überreichen, welcher ein kurzes in deutscher Sprache abgefaßtes curriculum vitae, ferner die Angabe der Gegenstände des bisher genossenen Unterrichts, wo und von wem derselbe ertheilt ist und welche Schulbücher dabei benutzt sind, enthalten muß. Diesem Gesuche müssen die Zeugnisse der Lehrer, welche den letzten Unterricht ertheilt haben, beigefügt werden.

§. 3.

Verfahren bei der Vorprüfung.

Die Prüfungen werden an den dazu von der Prüfungs-Commission bekannt zu machenden Tagen nur in Gegenwart der Mitglieder der Commission von einigen Lehrern, welche dazu vom Vorsitzenden der Commission und vom Director der Anstalt bestimmt werden, vorgenommen, und muß alles dabei vermieden und entfernt werden, was die Schüler befangen machen und eine freie Darlegung ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse hemmen könnte.

Zuvörderst sind den Schülern kurze schriftliche Arbeiten aufzugeben, und können diese in der Regel in einem deutschen Aufsatze über einen beliebigen von der Commission zu wählenden Gegenstand, und in einer lateinischen Übersetzung aus dem Deutschen bestehen.

Diese Arbeiten sind einen oder zwei Tage vor der mündlichen Prüfung in dem Schul-Local unter der Aufsicht eines Lehrers zu verfertigen. Eine Vorbereitung dazu wird nicht gestattet, und wird nur ein Wörterbuch zur Hülfe gegeben.

Die nachfolgende mündliche Prüfung befaßt die Hauptfächer, worin der Schüler bisher Unterricht genossen hat.

Der Hauptgesichtspunct, welchen die Commission als Ergebniß der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu beachten hat, besteht darin, daß der Examinand Anlagen zu einem richtigen und zusammenhängenden Denken und eine leichte Fassungskraft,

Digitized by Google

welche gern, unverdrossen und mit Ausdauer alles Gute und Wissenswürdige ergreift, bei der Prüfung an den Tag legt und außerdem nachweiset, daß die von ihm erreichte Stufe der Kenntnisse der auf ihre Erreichung verwendeten Zeit angemessen ist.

Stumpfsinnige und Unbildsame, welche weder Geistesthätigkeit noch Fleiß darlegen, für das Wissenswürdige keine Empfänglichkeit zeigen, oder die sich als phlegmatische, träge, durch Verweichlichung geschwächte Knaben zu erkennen geben, sind als zum Studiren ungeeignet anzusehen.

§. 4.

Diejenigen Schüler, welche bei der Vorprüfung weder Beweise hinreichender Vorkenntnisse noch der erforderlichen Anlagen, um sich mit Nutzen den gelehrten Studien widmen zu können, liefern, und welche daher nach dem Urtheil der Prüfungs-Commission als unfähig zum Studiren sich darstellen, können zwar auf Verlangen der Ältern oder Vormünder ferner in der Anstalt bleiben, theils um sich für ein anderes etwa zu ergreifendes Fach noch mehr auszubilden, theils aber auch, um zu versuchen ob sie sich etwa noch entwickeln und das Versäumte, wenn auch später, nachholen können. Allein desto genauer ist dahin zu sehen, daß solche unfähige Schüler, damit sie auch ihren Mitschülern in der weitern Ausbildung derselben nicht hinderlich werden, nur denjenigen Platz einnehmen und diejenige Classe besuchen, für welche sie sich durch ihre Kenntnisse eignen, und haben sich die Directoren und Lehrer hiebei ohne alle Nebenrücksichten lediglich von ihrer gewissenhaften Überzeugung leiten zu lassen. Erfolg der Vorprüfung.

Auch machen Wir es sämmtlichen Vorstehern und Lehrern der gelehrten Schulen zur unverbrüchlichen Pflicht, die Söhne armer Ältern zum Studiren nicht zu ermuntern, wenn sie nicht vorzügliche Fähigkeiten entwickeln.

Junge Leute, welche den Weg der gelehrten Bildung erst in oder nach dem 14ten Jahre betreten haben, müssen die Vorprüfung spätestens vor ihrem Übertritt aus der vierten in die dritte Classe bestehen. Wenn aber der Director und die Lehrer der Anstalt, welche sie besuchen, Gründe haben, sie früher vom Studiren abzumahnen, so können sie auch früher zur Vorprüfung gezogen werden.

§. 5.

Nach angestellter Prüfung verfährt die Commission nach Anleitung des §. 3. der Königlichen Verordnung vom 11ten September 1829, und nimmt bei ihrem Beschlusse über jeden einzelnen Schüler auch wesentliche Rücksicht auf das Urtheil der Lehrer, welche denselben bisher unterrichtet haben.

Digitized by Google

§. 6.

Ferneres Verfahren in dem Zeitraume bis zur Maturitäts-Prüfung.

Auch in dem Zeitraume nach vollendeter Vorprüfung und bis zur Maturitäts-Prüfung haben die Directoren den Ältern und Vormündern derjenigen Schüler, welche den gerechten Erwartungen gar nicht oder nur wenig entsprechen, von Zeit zu Zeit und namentlich bei Gelegenheit der auf allen Gymnasien einzuführenden Censuren das wohlerwogene Urtheil der Lehrer über die Anlagen des Schülers zu wissenschaftlichen Studien und über sein Benehmen bekannt zu machen, damit sie ihre Maßregeln darnach nehmen, und wenigstens den Abgang des Schülers zur Universität nicht übereilen.

Am wichtigsten ist der Übergang des Schülers aus der zweiten in die erste Classe und darf dieser, ohne daß der Schüler hinreichend dazu vorbereitet ist, nicht zugelassen werden.

Verläßt ein Schüler, selbst mit Zeugnissen der Reife für eine bestimmte Classe versehen, ein Progymnasium und beabsichtigt, zur weiteren Fortsetzung seiner Schul-Studien, ein Gymnasium zu besuchen: so hat er sich zuvor einer Prüfung von Seiten der Lehrer desjenigen Gymnasii, welches er besuchen will, zu unterwerfen, und wird ihm nach dem Erfolge der Prüfung diejenige Classe und derjenige Platz im Gymnasio angewiesen, welche ihm nach Maßgabe seiner Kenntnisse und Fähigkeiten gebühren.

Eben so wird es mit demjenigen gehalten, der bis dahin Privat-Unterricht genossen hat.

§. 7.

Maturitäts-Prüfung als Bedingung künftiger Anstellung.

In der Verordnung ist verfügt worden, daß diejenigen, welche künftig zu bestimmten Stellen und zu akademischen Graden im Königreiche gelangen wollen, sich einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen und ein Zeugniß darüber beibringen müssen.

Wenn demohngeachtet der Abgang zur Universität Jedermann, auch ohne Beibringung eines Maturitäts-Zeugnisses, insofern er nur ein Sittenzeugniß beibringt, frei gelassen ist: so wird der Abgang eines Jünglings von der Schule zur Universität so angesehen, daß dieser dem Gewissen der Ältern und Vormünder des Jünglings, der ihrer Sorge anvertrauet ist, anheim gestellt bleibt. Ein anderer Gesichtspunct tritt aber dann ein, wenn ein von der Akademie Abgegangener eine Anstellung im Staatsdienste begehrt oder sich zu einem Geschäft meldet, wozu gewisse Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert werden. Dieser muß seine Fähigkeit und Würdigkeit erst auf die vom Gesetz vorgeschriebene Art und Weise darlegen. Und wenn ein solcher entweder aus Mangel hin-

Digitized by Google

hinreichender Kenntnisse oder aus Nachlässigkeit, ohne ein Maturitäts-Zeugniß erhalten zu haben, zur Universität abgeht: so hat er es sich selbst beizumessen, wenn von ihm nachher verlangt wird, daß er sich einer strengeren Prüfung unterwerfe und wenigstens das Zeugniß zweiter Classe beibringe. (Vergl. §. 21. der Verordnung.)

Hat ein Abiturient vor seinem Abgange zur Universität eine auswärtige gelehrte Schule besucht und dort einer Maturitäts-Prüfung sich unterziehen müssen: so befreiet das Zeugniß über diese bestandene Prüfung eben so wenig von der jetzt gesetzlich angeordneten einheimischen Maturitäts-Prüfung, als wie den auf einigen einheimischen gelehrten Schulen bereits Statt findenden Abgangs-Prüfungen die gesetzliche Wirkung der jetzigen Maturitäts-Prüfungen beigelegt werden kann, in sofern die Abiturienten nicht bereits vor dem 1sten Januar 1830 die Universität bezogen haben. Jünglinge, welche nach dem 1sten Januar 1830 zur Universität abgehen, müssen sich daher der gesetzlichen Maturitäts-Prüfung unterziehen, sie mögen jene erwähnte Art von Prüfung bereits bestanden haben oder nicht.

§. 8.

Die Abiturienten haben sich einen Monat vor der Prüfungszeit schriftlich zur Prüfung zu melden. Anmeldung zur Maturitätsprüfung.

Dieses Gesuch muß von dem Bittsteller selbst unter der Aufsicht eines Lehrers ohne dessen oder fremde Hülfe (was der Lehrer bescheinigen muß) in lateinischer Sprache abgefaßt seyn. Dasselbe enthält ein curriculum vitae, die Angabe der Gegenstände des bisher genossenen Unterrichts, wo und von wem derselbe ertheilt ist, die darauf verwandte Zeit und welche Schulbücher dabei benutzt sind, so wie eine kurze Angabe der sonst gelesenen und studirten classischen Werke, endlich die Anzeige von der getroffenen Wahl des gelehrten Studiums.

Dem Gesuche müssen die Censuren, so wie die wichtigsten im letzten Schuljahre verfertigten Aufsätze und Arbeiten in deutscher, lateinischer, griechischer und französischer Sprache im Original, mit den Correcturen und Bemerkungen der Lehrer versehen, beigefügt werden.

Dieses geschieht in der Absicht, damit die Prüfungs-Commission sich einen vorläufigen Überblick von den Kenntnissen und Anstrengungen der Examinanden verschaffen und der Prüfung darnach die zweckmäßigste Richtung geben kann.

Auf die Ertheilung des Zeugnisses haben aber diese Arbeiten keinen unmittelbaren Einfluß.

Diejenigen, welche ein auswärtiges Gymnasium besucht haben, müssen außer den obigen Beilagen ein Abgangs-Zeugniß der Direction der Anstalt, sowohl über Fleiß,

Digitized by Google

Kenntnisse und Sitten, als darüber, daß sie wenigstens 2 Jahre die oberste Gymnasial-Classe besucht haben, beibringen. Haben sie die oberste Classe bei verschiedenen Anstalten nach einander besucht: so haben sie auch dieses durch Abgangs-Zeugnisse zu belegen.

Meldet sich ein Schüler, welcher durch Privat-Unterricht seine Vorbereitung erhalten hat: so muß er die Zeugnisse derjenigen Lehrer, welche ihm in den Hauptsprachen und Wissenschaften während der letzten beiden Jahre Unterricht ertheilt haben, über den bewiesenen Fleiß und über die gezeigten Anlagen beifügen.

§. 9.

Kostenbeitrag. Da die Maturitäts-Prüfungen mit Kosten verbunden sind, welche auf irgend eine Weise gedeckt werden müssen: so ist es angemessen, daß die Abiturienten, welche sich zur Prüfung melden, einen Geldbeitrag dazu leisten.

Wir bestimmen daher vorläufig und mit Vorbehalt jeder beliebigen Abänderung, daß jeder Abiturient, in sofern er nicht durch eine obrigkeitliche Bescheinigung sein Zahlungs-Unvermögen nachweiset, bei der Anmeldung zur Prüfung einen Kostenbeitrag von fünf Thalern Conventions-Münze dem Director des Gymnasii einhändige. Es fließen diese Gelder in eine Casse, welche bei jeder Prüfungs-Commission gebildet und vom Director des Gymnasii oder von einem der Lehrer geführt wird. Die Disposition über die Verwendung der Gelder zum Besten jeder einzelnen Schule wird dem Königlichen Ober-Schul-Collegio vorbehalten, und werden vom Cassenbestande zunächst die Kosten der Anschaffung der Bücher, die Büreau- und andere nothwendigen Ausgaben der Prüfungs-Commission bestritten.

§. 10.

Die zur Prüfung festgesetzten Tage und die Tageszeit sind von der Prüfungs-Commission jedem, welcher sich zur Prüfung schriftlich gemeldet hat, zeitig bekannt zu machen.

Im Fall ein Abiturient durch ernstliche Krankheit oder andere sehr wichtige und unvermeidliche Hindernisse abgehalten wird, sich zur rechten Zeit zum Maturitäts-Examen einzufinden, ist einem solchen gestattet, ein besonderes nachträgliches Examen bei der competenten Prüfungs-Commission, unter Beibringung der erforderlichen glaubhaften Bescheinigungen über das wirklich eingetretene erhebliche Hinderniß, nachzusuchen.

Die Prüfungen sind niemals öffentlich, und sind dabei nur diejenigen gegenwärtig, welche vom Gesetz oder von Uns dazu angewiesen sind.

Die zu den Prüfungen erforderlichen Schriftsteller werden in hinreichender Anzahl und in Ausgaben mit bloßem Texte von der Prüfungs-Commission angeschafft, damit jeder Vortheil von Anmerkungen entfernt werde.

Digitized by Google

Den Examinanden wird nur gestattet, griechische und vorerst auch lateinische, hebräische und französische Lexica mitzubringen und sich ihrer bei den schriftlichen Ausarbeitungen zu bedienen. Alle sonstigen Hülfsmittel fallen gänzlich weg.

§. 11.

Kein Unterschied bei der Prüfung.

Weder bei der schriftlichen noch mündlichen Prüfung wird ein Unterschied desfalls gemacht, ob ein Abiturient sich diesem oder jenem gelehrten Fache widmen will. Bei allen muß die Prüfung und das dabei zu beobachtende Verfahren dasselbe seyn. Nur die einzige Ausnahme ist im Gesetz gemacht, daß diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache zu unterziehen haben.

Übrigens ist auch denjenigen, welche sich zu tüchtigen Philologen und Schulmännern bilden wollen, das Studium der hebräischen Sprache zu empfehlen.

§. 12.

Schriftliche Prüfungsarbeiten und Vorsichts-Maßregeln.

Mit der schriftlichen Prüfung wird der Anfang gemacht.

Die Themata zu den schriftlichen Arbeiten werden, in sofern sie nicht etwa vom Königlichen Oberschul-Collegio den Prüfungs-Commissionen übersandt werden, vom Director des Gymnasii nach genommener Rücksprache mit dem betreffenden Fachlehrer festgesetzt, und kann der Königliche Commissarius sich dieselben, wenn er es für nöthig hält, vorher vorlegen lassen. Sie werden so gewählt, daß die Bearbeitung des Stoffs zwar mit keinen großen Schwierigkeiten für den Examinanden verbunden ist, dennoch aber für den Zweck dieser Arbeiten vollkommen hinreicht.

Zu den Aufgaben dürfen nicht solche gewählt werden, welche schon früher in der Schule den Schülern aufgegeben und von ihnen bearbeitet sind.

Für die Hauptarbeiten, nämlich für den lateinischen und deutschen Aufsatz, für die Übersetzung und Interpretation einer Stelle aus einem classischen Schriftsteller und endlich für die mathematischen Arbeiten wird zur Ausarbeitung und Vollendung einer jeden derselben ein Vormittag bestimmt, und darf dieser Zeitraum nicht überschritten werden.

Die Ausarbeitung und Vollendung einer jeden der übrigen Arbeiten darf nicht über vier Stunden dauern.

Allen Examinanden werden dieselben Aufgaben zu diesen Arbeiten gegeben und ihnen erst in dem Augenblicke, in welchem mit der Arbeit angefangen werden soll, bekannt gemacht.

Digitized by Google

Es gereicht zur Erleichterung der Durchsicht, wenn alle Arbeiten in gleichem Format und auf gleichem Papiere abgeschrieben werden.

Die Examinanden arbeiten in der Regel in einem Zimmer unter der ununterbrochenen Aufsicht eines Lehrers, welcher dafür verantwortlich ist, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden, und der unter jeder Arbeit bescheinigen muß, daß dieses geschehen sey.

Jede Arbeit muß in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers, und zwar wo möglich desjenigen, der sie zur Kritik erhalten wird, angefertigt werden, und hat derselbe darauf zu achten, daß jede einzelne Arbeit ohne Unterbrechung vollendet, d. h. entworfen, abgeschrieben und seinen Händen überliefert werde.

Dieser Lehrer verhindert jede Störung bei den Arbeiten, so wie jede Art von Unterschleif. Es ist jede mündliche oder schriftliche Aushülfe des Lehrers, so wie der Schüler unter einander, strenge untersagt; und überhaupt die Anordnung zu treffen, daß jede fremde Hülfsleistung unmöglich werde.

Der aufsehende Lehrer überliefert die jeden Tag vollendeten Arbeiten, nachdem von ihm die Zeit ihrer Abgabe darauf bemerkt ist, dem Director und dieser hat sie den mit der Examination beauftragten Lehrern zu übergeben, welche sie genau durchcorrigiren, zur Seite die Fehler bezeichnen und unter jede Arbeit ihr motivirtes kritisches Urtheil über den innern Werth der Arbeit und über den daraus abzuleitenden Standpunct des Abiturienten zu den Forderungen des Gesetzes hinzufügen.

Der Director läßt diese Arbeiten bei allen Mitgliedern der Commission circuliren.

§. 13.

Leistungen der schriftlichen Prüfung.

Die schriftliche Prüfung verlangt folgende Leistungen:

1) Einen lateinischen Aufsatz, wozu der Stoff am zweckmäßigsten aus vorzugsweise bekannten Theilen der Geschichte gewählt wird. Diese Arbeit muß sich nicht etwa mit einer bloß trockenen Aufzählung der Thatsachen beschäftigen, sondern eine beurtheilende Entwickelung ganzer Zustände oder gewisser Ereignisse in ihrem Zusammenhange enthalten.

Der Ausdruck muß ohne grammatikalische Fehler seyn, und wenigstens eine gewisse Fertigkeit in den Wendungen und im Periodenbau, auch einen schon wirklich ausgebildeten Sinn für echte Latinität zu erkennen geben.

2. Eine Übersetzung nebst einer in lateinischer Sprache abgefaßten Interpretation einer Stelle aus einem der schwereren griechischen oder lateinischen Schriftsteller,

Digitized by Google

besonders einem Dichter, wobei theils richtige grammatische Analyse, theils genaue und verständige Darlegung des Sinnes und Zusammenhanges, theils Erörterung der zum genügenden Verständniß dienlichen Puncte aus den Alterthümern, der Mythologie und der Geschichte verlangt wird. Die Übersetzung kann, wenn ein griechischer Schriftsteller gewählt ist, in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt seyn.

Durch diese Aufgabe soll erforscht werden, ob sich der Examinand die Fähigkeit, den Sinn eines classischen Schriftstellers genau zu fassen und klar zu durchschauen, zu eigen gemacht hat.

3. Einen deutschen Aufsatz. Das Thema, dessen Gegenstand nie ein bloß factischer seyn darf, ist in der Art zu bestimmen, daß die Examinanden nach eigenem Gutdünken diese oder jene Form wählen können.

Eine gute Disposition, Richtigkeit der Sprache, Gewandtheit und Mannichfaltigkeit im Ausdrucke, Klarheit und logische Ordnung, Reichhaltigkeit der Gedanken, jedoch mit Vermeidung von Wiederholungen und überflüssigem Wortschwall, sind die Erfordernisse einer guten Arbeit.

4. Eine Übersetzung eines vorgelegten deutschen Aufsatzes in das Französische, wodurch wenigstens die grammatische Richtigkeit der Sprache dargethan werden soll.

5. Die Lösung von einigen mathematischen Aufgaben. Diese können aus der Arithmetik, Algebra, Geometrie oder Trigonometrie entnommen werden.

Auch sind da, wo der Unterricht in den Naturwissenschaften schon in der gehörigen Ausdehnung ertheilt wird, einige Aufgaben aus dem Gebiete der Physik hinzuzufügen.

Deutlichkeit, Klarheit der Begriffe und Combinations-Vermögen entscheiden hiebei.

6. Die schriftliche und ausführliche Beantwortung einer Anzahl von Fragen aus der ältern und neueren Geschichte und Geographie; ferner aus der Literatur-Geschichte der Classiker der Griechen und Römer, der Deutschen und Franzosen.

Endlich haben

7. die künftigen Theologen eine Übersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Stücks der hebräischen Bibel ins Deutsche oder Lateinische, begleitet von grammatischen Erläuterungen, zu liefern.

§. 14.

Nach Vollendung der schriftlichen Arbeiten muß den Lehrern und Mitgliedern der Prüfungs-Commission eine hinlängliche Zeit zur Kritik der Arbeiten und zur Ein- Mündliche Prüfung.

Digitized by Google

culation derselben verbleiben. Alsdann wird zur mündlichen Prüfung geschritten, welche, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering seyn, stets mit gleicher Gründlichkeit vorgenommen werden muß. Zu diesem Ende muß, wenn die Zahl derselben über zehn bis zwölf ist, eine Theilung vorgenommen werden.

§. 15.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

Bei der Erforschung der Kenntnisse des Examinanden kommt es auf die rechte Methode der Prüfung sehr an. Bei der schriftlichen Prüfung ist das Augenmerk hauptsächlich auf das Talent des Abiturienten, bei der mündlichen Prüfung mehr auf die positiven Kenntnisse desselben gerichtet.

Der Königliche Commissarius hat pflichtmäßig darauf zu achten, daß von den Prüfenden, besonders bei dem philologischen Theile der Prüfung, so wenig als möglich und nur da, wo der Abiturient nach einigem ihm gelassenen Nachdenken sich selbst nicht mehr zu helfen weiß, eingeholfen werde, damit die vorhandene oder fehlende Fertigkeit des Examinanden im Verständnisse des Schriftstellers und im Gebrauche der Sprache von der ganzen Prüfungs-Commission deutlich erkannt und beurtheilt werden könne.

Über die mündliche Prüfung wird ein genaues Protocoll geführt, womit der Königliche Commissarius einen der Lehrer oder eine andere qualificirte Person beauftragt. Dasselbe muß die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Commission, und die Namen, Vornamen und den Geburtsort der Examinanden enthalten, und wird auf gebrochenen Bogen geschrieben. In demselben wird der Gang der Prüfung vollständig nachgewiesen, wer examinirt und worüber. Die vorgenommenen Stellen aus den Classikern, so wie die herausgehobenen Theile aus den verschiedenen Wissenschaften werden namentlich angegeben, und werden die Leistungen jedes einzelnen Abiturienten möglichst genau bezeichnet, damit das Protocoll nebst den schriftlichen Arbeiten als Rechtfertigung des Urtheils der Commission auch für denjenigen dienen kann, der bei der Prüfung nicht zugegen gewesen ist.

§. 16.

Gegenstände, welche in der mündlichen Prüfung behandelt werden.

In der mündlichen Prüfung werden folgende Gegenstände behandelt:

1. Übersetzungen ausgewählter Stellen aus leichteren und schwereren griechischen und lateinischen Dichtern und Prosaikern. Nur bei den schwereren Schriftstellern kann vorerst und bis auf weitere Verfügung am Tage und im Local der Prüfung vor dem Anfange derselben eine kurze Präparation, jedoch nur mit Hülfe des Lexicons und

Digitized by Google

unter der Aufsicht eines Lehrers, in der Weise gestattet werden, daß die Examinanden ohne sonstige Hülfsmittel die vorzulegenden Stellen überlesen.

Die zur mündlichen Prüfung zu wählenden Dichter und Prosaiker sind folgende: Homer, Sophokles, Euripides, Herodot, Thucydides, Xenophon, Plato und Plutarch; Horaz, Virgil, Cicero, Livius und Tacitus.

Es reicht hin, wenn jeder Abiturient eine Stelle aus einem griechischen und lateinischen Prosaiker und einem Dichter erklärt, und werden in der Regel solche Dichter ausgewählt, welche schon vor längerer Zeit, wenigstens nicht im letzten Semester, auf der Schule erklärt sind. Dagegen werden in der Regel früher nicht gelesene Stücke aus den griechischen und lateinischen Prosaikern zur Interpretation vorgelegt.

Zur Erprobung der Fähigkeit der Examinanden im Lateinsprechen wird in der Regel die Prüfung über die alten Schriftsteller benutzt, und zwar so, daß mindestens bei einem Theile dieser Prüfung die als Einleitung zur Interpretation einer bestimmten Stelle vorauszuschickende Erörterung des Inhalts und Zusammenhanges, oder der Lebens-Umstände und des Charakters des Schriftstellers, oder anderer historischer, mythologischer und antiquarischer Umstände, und ferner die bei oder nach der Übersetzung verlangten Erklärungen in lateinischer Sprache gegeben werden. Doch soll es auch nicht verwehrt seyn, wenn die Directoren und Lehrer mitunter eine eigene Disputir-Übung oder einen Theil der geschichtlichen Prüfung als Probe im Lateinsprechen der Abiturienten benutzen wollen.

Da jedoch manche Examinanden aus Mangel an Übung oder aus Befangenheit verhindert werden, sich auszusprechen: so soll bei der mündlichen Prüfung immer noch ein lateinisches Extemporale hinzukommen, d. h. es soll ein langsam dictirtes, kurzes und leichtes deutsches Stück sogleich von den Examinanden lateinisch niedergeschrieben und nach gestatteter Durchsicht abgeliefert werden. Dieses Stück kann zugleich zur Vergleichung mit den schriftlichen Arbeiten dienen.

Hinsichtlich beider Sprachen ist als Ziel der Leistung von den Examinanden Folgendes zu verlangen: daß

a) die Übersetzung richtig und fließend sey, und daß der Geprüfte, auch wenn er Schwierigkeiten findet und nicht sogleich den Sinn erkennt, doch die Fähigkeit darlegt, sich selbst zurecht zu finden und die erworbenen Kenntnisse am rechten Flecke zu gebrauchen;

b) daß die zu gebende Übersicht den Sinn des Ganzen richtig und so kurz als möglich entwickele;

Digitized by Google

c) daß geschickt gezeigt werde, was mit den einzelnen Sätzen gesagt sey;
d) daß sich gute Kenntniß der Sprache und der höheren Grammatik, so wie der sich auf Geschichte, Geographie, Mythologie und Alterthumskunde beziehenden Gegenstände zeige, und
e) daß sich der Examinand bei Allem nicht ohne Fertigkeit und Richtigkeit Lateinisch auszudrücken wisse.

2. Die Prüfung in der französischen Sprache geschieht durch Übersetzung vorgelegter Stücke aus classischen französischen Dichtern und Prosaikern, und hat der Examinator durch Fragen die Fähigkeit, sich richtig, leicht und gewandt auszudrücken, zu erproben, auch die Aussprache zu beachten. Daher müssen die Antworten und Erläuterungen der Examinanden in französischer Sprache gegeben werden.

3. Im Deutschen wird die allgemeine Sprachlehre, Lehre vom Styl und die Geschichte der deutschen Literatur zum Gegenstand der Prüfung bestimmt.

4. Im Hebräischen: Übersetzung und grammatische Analyse eines vor längerer Zeit gelesenen Stücks.

5. Zur Prüfung in der Geschichte, Geographie und Literatur-Geschichte werden den Examinanden Fragen aus den verschiedenen Theilen jener Schulfächer aus der ältern, mittleren und neueren Zeit zur Beantwortung vorgelegt; auch sind sie zur eigenen freien Erzählung merkwürdiger Begebenheiten zu veranlassen.

Bei dieser Prüfung ist Sicherheit
a) in der Kenntniß der Haupt-Epochen und Haupt-Begebenheiten, von denen die Rede ist;
b) in der Angabe der Namen und Jahrszahlen;
c) in der Beurtheilung der Charaktere der handelnden Personen, und
d) in der Bestimmung der Hauptquellen, aus denen für diesen und jenen Zeitraum dieses oder jenes Volkes zu schöpfen ist,

zum Maßstabe der Beurtheilung zu machen.

6. In der Mathematik hat der Abiturient arithmetische, algebraische, geometrische und trigonometrische Aufgaben aus denjenigen Theilen der Wissenschaft, welche die schriftliche Prüfung nicht berührt hat, zu lösen.

Hierbei liegt vorzüglich daran, zu erfahren, ob die nöthigen Vorkenntnisse in der Arithmetik, Algebra, Geometrie und Trigonometrie vorhanden und gehörig begrün-

det

Digitized by Google

det sind, und ob der Geprüfte sich mit Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe auf diesem Gebiete bewegen kann.

7. In den Naturwissenschaften, und zwar in der Physik und in der Natur-Beschreibung, ist die Kenntniß der Haupt-Grundsätze und Eintheilungen erforderlich.

Endlich ist

8. die Prüfung auch auf die Haupt-Grundlehren in der Religion und Moral, so wie auf die Religionsgeschichte zu richten.

§. 17.

Am Tage nach dem Schlusse der Prüfung, oder unmittelbar nach derselben versammelt sich die gesammte Prüfungs-Commission. Urtheil über den Erfolg der Prüfung.

Die von den Lehrern schon durchgesehenen und kritisirten schriftlichen Arbeiten und die sonst erforderlichen Papiere werden vorgelegt; die Beschaffenheit derselben wird mit den in dem aufgenommenen Protocoll enthaltenen Resultaten zusammengehalten, und danach das Urtheil über den Grad der Reife eines jeden Abiturienten bestimmt. Maturitäts-Zeugniß.

Drei Hauptpunkte sind es, nach welchen das End-Resultat des Urtheils abgewogen wird, nämlich die Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten, der Erfolg der mündlichen Prüfung, und das abgegebene Zeugniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte des Geprüften.

Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt und die Arbeiten kritisirt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache ab. Über dessen Annahme oder Modification wird alsdann berathen und votirt. Das jüngste Mitglied der Commission votirt zuerst, und der Königliche Commissarius zuletzt, damit die freimüthige Äußerung der Überzeugung nicht unterdrückt werde.

Wenn einzelne Mitglieder beim Votiren finden, daß eine andere Meinung besser begründet sey, als diejenige, welche sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr Votum zurücknehmen und ein neues definitives abgeben.

Zugleich wird aus den eingelieferten Censuren ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, über das sittliche Betragen und über die Charakter-Reife des Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugniß einzunehmen hat.

Zur bessern Ordnung und Übersicht wird es gereichen, wenn die End-Urtheile sowohl über Sitten, Fleiß und Aufführung, als wie über die in einem jeden einzelnen Fache bewiesenen Kenntnisse eines jeden Abiturienten mit kurzen aber charakteristischen

Digitized by Google

Worten in ein Schema eingetragen werden, welches nach dem anliegenden Muster № 1. einzurichten ist. Dieses ausgefüllte Schema muß dem Prüfungs-Protocolle beigefügt werden.

Aus diesen zusammengestellten Urtheilen über die bewiesenen Kenntnisse in den einzelnen Fächern, verbunden mit dem Urtheil über Fleiß, Sitten und Charakter-Reife, wird endlich das Maturitäts-Zeugniß zusammengesetzt und die Classe der Reife von der Commission nach der Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder bestimmt.

Diejenigen französischen Sprachlehrer, so wie diejenigen Lehrer der Mathematik, welche nur als Hülfslehrer der Anstalt in diesem einzelnen Unterrichtszweige Aushülfe leisten, votiren nur über die von den Abiturienten in ihrem Fache bewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse; haben aber kein Votum, wenn darüber abgestimmt wird, ob und welche Zeugnisse der Reife ertheilt werden sollen.

Das Maturitäts-Zeugniß wird vom Director oder demjenigen der Lehrer, welchem er dieses Geschäft übertragen will, nach dem anliegenden Muster № 2. entworfen, sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission vorgelegt und von ihnen signirt, demnächst originalisirt, von dem Königlichen Commissarius und dem Director der Schule unterzeichnet und mit dem Siegel des Gymnasii versehen.

§. 18.

Theilung der Gegenstände der Prüfung in Haupt- und Nebenfächer.

Um die Classe der Reife genauer bestimmen zu können, werden die Gegenstände der Prüfung in Haupt- und Nebenfächer getheilt.

Zu den Hauptfächern gehört die deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, die Geschichte und Mathematik.

Zu den Nebenfächern gehört die hebräische Sprache und die Naturwissenschaft.

§. 19.

Erfordernisse zur Erlangung eines Zeugnisses erster Classe.

Zur Erlangung des Zeugnisses erster Classe werden außer dem vorzüglichen Sittenzeugniß folgende Normalkenntnisse erfordert:

1. Im Latein: ein im Ganzen richtiges und genaues Verständniß des Cicero, Livius und des Virgil ohne alle Vorbereitung; des Horaz und des Tacitus nach gestatteter Überlegungszeit (das Ziel der Leistung ist §. 16. 1. a. b. c. d. e. angegeben); ferner die Abfassung eines freien Aufsatzes, welcher grammatische Fehler nicht enthalten darf und der Fertigkeit in den Wendungen und im Periodenbau, so wie einen schon merklich ausgebildeten Sinn für echte Latinität zu erkennen giebt; endlich ziemliche Fertigkeit und Gewandtheit im mündlichen Ausdruck, prosodisch richtige Aussprache, so wie richtige Scansion der Dichter.

Digitized by Google

2. Im Griechischen: richtiges Verständniß des Homer und des Xenophon oder Herodot ohne vorhergegangene Präparation; des Sophokles und Euripides nach einiger Vorbereitung (vergl. ebenfalls §. 16. 1. a. b. c. d.). Das richtige Verständniß der letzteren Schriftsteller muß sich besonders auch bei schriftlich abgefaßten Interpretationen zeigen. Ferner richtige Scansion der Dichter, mit Ausnahme der Chorversmaaße.

3. Im Deutschen: die Fähigkeit, sich grammatisch richtig, deutlich und mit Gewandtheit schriftlich auszudrücken (vergl. §. 13. 3.); auch zusammenhängend und ungezwungen zu reden, und die Haupt-Epochen der Deutschen Literatur anzugeben.

4. In der Geschichte: genauere Kenntniß der alten Geschichte, besonders Griechenlands und Roms in seinen blühendsten Zeiten; für die mittlere und neuere Geschichte die Kenntniß der Haupt-Epochen und der merkwürdigsten Regenten der wichtigsten Staaten; vorzüglich aber eine zusammenhängende Übersicht der Geschichte des deutschen Vaterlandes, welche der Examinand auch in ihrer innern Entwickelung einigermaßen kennen muß. Die geschichtlichen Kenntnisse müssen sich auf feste chronologische Data stützen und zugleich mit der geographischen Kenntniß der geschichtlich merkwürdigen Länder verbunden seyn (vergl. §. 16. 5.).

5. In der Mathematik: Kenntniß der Rechnungen des gemeinen Lebens, welche einen wissenschaftlichen Gebrauch zulassen; der Buchstaben-Rechnung, der Lehren von den Potenzen und Wurzeln; der Gleichungen des 1sten und 2ten Grades; der Logarithmen, der Elementar-Geometrie und der Trigonometrie (vergl. §. 16. 6.).

6. In der französischen Sprache: richtiges und genaues Verständniß solcher Schriftsteller, bei denen keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten Statt finden; ferner schriftliche Übertragung eines deutschen Aufsatzes in ein von grammatischen Verstößen freies Französisch, richtiger mündlicher Ausdruck und Sprachfertigkeit, insofern letztere in der Schule hinlänglich geübt ist; endlich müssen einige Kenntnisse wenigstens der vornehmsten Dichter der Nation gezeigt werden.

7. Im Hebräischen müssen die angehenden Theologen einen Abschnitt aus einem der historischen Bücher der hebräischen Bibel übersetzen und grammatisch erklären können.

8. In den Naturwissenschaften und zwar in der Physik muß der Abiturient die Hauptgesetze der Phänomene der Körperwelt deutlich darstellen und erklären; und in der Naturbeschreibung die Classification der Natur-Producte und die Kenntniß der Grundsätze, nach welchen dieselben zu ordnen sind, nachweisen können.

Digitized by Google

§. 20.

Erfordernisse zur Erlangung eines Zeugnisses zweiter Classe.

Ein Zeugniß zweiter Classe ist denjenigen zu ertheilen, welche, ebenfalls außer unbescholtenen Sitten und untadelhafter Aufführung, nicht in allen vorstehend genannten Fächern der Prüfung, sondern, außer der wie bei № 1. stets erforderlichen Kenntniß der deutschen und lateinischen Sprache, nur noch in zwei der nachbenannten Fächer, nämlich in der griechischen oder in der französischen Sprache, in der Geschichte oder in der Mathematik, in diesen aber völlig den Anforderungen zum Zeugniß № 1. genügen; in den übrigen Schulfächern, in welchen sie jenes Ziel nicht erreichen, zwar geringere, aber noch immer diejenigen Kenntnisse zeigen, welche im Ganzen zum Zeugniß dritter Classe verlangt werden.

§. 21.

Erfordernisse zur Erlangung eines Zeugnisses dritter Classe.

Das Zeugniß dritter Classe ist demjenigen zu ertheilen, gegen dessen Sitten und Aufführung zwar im Ganzen nichts Erhebliches zu erinnern war, der aber entweder nur in einem Hauptfache etwas Vorzügliches, in den andern aber weniger leistet, oder der in allen Hauptfächern nur mittelmäßige Kenntnisse und Fähigkeiten nachweiset, inzwischen aber noch den nachstehenden Erfordernissen genau entspricht. Er muß

1. im Latein: den Cicero, Livius und Virgil, bei wirklichen Schwierigkeiten mit einiger Nachhülfe des Lehrers, richtig übersetzen, einen lateinischen Aufsatz ohne bedeutende und häufige Fehler gegen die Hauptregeln der Grammatik in klarer und zusammenhängender Sprache und Darstellung abfassen können.

2. Im Griechischen: den Homer und Xenophon oder Herodot, mit einiger Nachhülfe des Lehrers bei ungewöhnlicheren Worten und Constructionen, klar und verständlich übersetzen können; und bei der schriftlichen Interpretation eines Schriftstellers Kenntnisse der Hauptregeln der Grammatik darzulegen im Stande seyn.

3. In der Muttersprache muß sich der Abiturient grammatisch richtig und deutlich ausdrücken können, auch in den Regeln der Grammatik und des Styls bewandert seyn.

4. Im Französischen wird richtige Übersetzung des vorgelegten Schriftstellers, mit einiger Nachhülfe des Lehrers bei wirklichen Schwierigkeiten, und schriftliche Übertragung eines deutschen Aufsatzes in das Französische ohne bedeutende grammatische Fehler verlangt.

5. Im Hebräischen müssen die für № 1. bezeichneten Kenntnisse nachgewiesen werden. Jedoch wird bei der mündlichen Prüfung einige Aushülfe des Lehrers bei

Digitized by Google

wirklichen Schwierigkeiten gestattet, und dürfen wenigstens häufige Verstöße gegen die Hauptregeln der Grammatik nicht vorkommen.

6. In der Geschichte sind die für № 1. bezeichneten Kenntnisse, mit Ausnahme der dort geforderten genaueren Kenntnisse der alten und der deutschen Geschichte, erforderlich.

Als ein nothwendiges Erforderniß ist die Angabe der Haupt-Epochen und der chronologischen Bestimmungen zu betrachten.

7. In der Mathematik sind die zu № 1. erforderlichen Kenntnisse, mit Ausnahme der Gleichungen und Logarithmen so wie der Trigonometrie, zu verlangen.

8. In den Naturwissenschaften: in denjenigen gelehrten Schulen, wo der Unterricht in diesem Fache schon in der gehörigen Ausdehnung ertheilt wird, sind zwar im Ganzen die für № 1. bezeichneten Kenntnisse zu verlangen; jedoch wird da, wo der Examinand nach einiger Überlegung sich nicht zu helfen weiß, einige Aushülfe des Lehrers verstattet.

§. 22.

Modificationen.

In Erwägung, daß mehrere der gelehrten Anstalten des Königreichs bisher noch nicht die vollständige Organisation ihres Lehrplans erlangt haben, welche zur Erreichung des in der gegenwärtigen Instruction aufgesteckten Ziels erforderlich ist: so werden vorläufig bis zur vollendeten Anordnung der Gymnasien folgende Modificationen gestattet:

1. Wenn gleich es als Regel gelten muß, daß die verlangte Kenntniß der griechischen Sprache nothwendig erforderlich ist, um ein Zeugniß erster Classe zu erlangen: so kann doch in einzelnen Fällen solchen Schülern, welche nach dem von ihnen gewählten künftigen Beruf andere Kenntnisse, z. B. in den neueren Sprachen, dringender bedürfen, und welche in den übrigen Normal-Kenntnissen einen ganz vorzüglichen Grad von Vollkommenheit an den Tag legen, unter dieser Bedingung eine geringere Kenntniß in der griechischen Sprache nachgesehen werden, ohne ihnen deshalb das Zeugniß erster Classe zu versagen.

2. Als eine Ausnahme von der Regel können auch diejenigen Abiturienten ein Zeugniß erster Classe erhalten, welche zwar einige Mangelhaftigkeit in der Kenntniß der Mathematik zu erkennen geben, aber dennoch nach dem Zeugniß der Lehrer auf dieses Fach entschiedenen Fleiß verwendet haben.

In den übrigen Fächern müssen sie aber den Erforderníssen völlig entsprochen haben.

Digitized by Google

3. Das Maturitäts-Zeugniß dritter Classe darf auch demjenigen ertheilt werden, welcher entweder im Griechischen oder in der Mathematik nicht einmal die zu denselben im vorhergehenden §. angegebenen Forderungen erfüllt, dagegen aber in den andern Hauptfächern den zu № 3. nothwendigen Grad der Kenntnisse um eben so viel übersteigt; auch vorzügliche Kenntniß und Gewandtheit in der deutschen und französischen Sprache, oder in den Naturwissenschaften an den Tag legt. Auch wird

4. zur Erlangung des Zeugnisses dritter Classe die Kenntniß der französischen Sprache selbst in noch beschränkterer Maße für genügend angenommen, und die der Naturwissenschaften, so wie für den angehenden Theologen die Kenntniß des Hebräischen nicht absolut verlangt. In Ermangelung dieser letzteren müssen aber diejenigen, welche sich der Theologie widmen wollen, in der griechischen Sprache die zur № 3 erforderlichen Kenntnisse noch überschreiten.

Zu einer größeren Nachsicht, als wie in dem Vorstehenden einstweilen nachgegeben ist, dürfen sich die Mitglieder der Prüfungs-Commission, insbesondere die daran Theil nehmenden Lehrer, durchaus nicht verleiten lassen, und hat der Königliche Commissarius mit Strenge darauf zu achten, daß die vorgesteckten Gränzlinien in einzelnen Fällen nicht durch unzeitige Milde überschritten werden.

§. 23.

Eröffnung über den Erfolg der Prüfung.

Entlassung der Abiturienten.

Hat sich die Prüfungs-Commission darüber vereinigt, oder durch die Majorität der stimmfähigen Mitglieder einen Beschluß darüber gefaßt, ob und welche Zeugnisse zu ertheilen sind, und sind die letzteren nach den gefaßten Beschlüssen entworfen und unterzeichnet: so wird der Beschluß einem jeden Abiturienten vom Königlichen Commissarius schriftlich eröffnet.

Die Zeugnisse selbst aber werden in der Regel erst am Schlusse des Schul-Semesters bei der feierlichen Entlassung der Abiturienten ihnen ausgehändigt.

Denjenigen Abiturienten, welche bei der Prüfung zu einem Maturitäts-Zeugniß nicht reif befunden sind, wird gleich nach dem gefaßten Beschlusse das Resultat der Prüfung schriftlich zu ihrer Warnung und Nachachtung zugestellt.

Sollte aber einer der Geprüften in der Zeit von der Prüfung bis zur Entlassung, sich aller weitern Verpflichtungen gegen das Gymnasium entbunden wähnend, manches Ungebührliche und manche Nachlässigkeit in Fleiß und Sitten sich zu Schulden kommen lassen: so wird ein solcher von der feierlichen Entlassung ausgeschlossen, und die Ursache davon öffentlich genannt.

Digitized by Google

Bei denen aber, welche noch zuletzt gar eine grobe Schuld auf sich laden, wird dieses im Zeugniß bemerkt.

§. 24.

Jede Prüfungs-Commission hat halbjährlich nach vollendeten Prüfungen die Prüfungs-Arbeiten und die Prüfungs-Protocolle im Original, die darauf ausgefertigten Maturitäts-Zeugnisse aber in beglaubigter Abschrift, dem Königlichen Ober-Schul-Collegio einzusenden. Es ist dabei zu bemerken, welche Akademie die Abiturienten bezogen und welches Fach sie gewählt haben; ferner, welche derselben bei einem ungünstigen Erfolge der Prüfung noch auf der Schule zurückgeblieben sind, oder welche dieselbe verlassen und sich einem andern Berufe zugewandt haben. Einsendung der Resultate der Prüfung.

Diese sämmtlichen Notizen sind in eine tabellarische Übersicht zu bringen.

Das Königliche Ober-Schul-Collegium berichtet über den Erfolg der Prüfungen an Uns, und legt seinem Berichte eine tabellarische Übersicht sämmtlicher Geprüften mit Angabe der Classe des ertheilten Zeugnisses bei.

§. 25.

Da nach der gesetzlichen Vorschrift Stipendien, Freitische und sonstige Beihülfen zum Studiren, welche aus den Königlichen Cassen, von den Städten, Stiftern, aus Kirchen-Registern rc. erfolgen, nur denjenigen Abiturienten zu Theil werden sollen, welche ein Entlassungs-Zeugniß der ersten oder der zweiten Classe erhalten haben: so muß die wirkliche Verleihung solcher Beneficien so lange verschoben werden, bis die Bewerber das dazu erforderliche Zeugniß erlangt haben und den Beweis darüber beibringen können. Über die Ertheilung der Beneficien zum Studiren.

Inzwischen steht es ihnen frei, sich schon dann darum zu bewerben, wenn sie die Prüfung überstanden haben und über die erlangte erste oder zweite Classe des Maturitäts-Zeugnisses die vorläufige Eröffnung des Königlichen Commissarius der Prüfungs-Commission beibringen. Das erlangte Zeugniß selbst müssen sie aber demnächst nachliefern.

Die Verleiher der bezeichneten Beneficien zum Studiren werden veranlaßt werden, jährlich ein vollständiges Verzeichniß derselben und ihrer Inhaber dem Königlichen Ober-Schul-Collegio oder Uns einzusenden und dabei zu bemerken, ob die Inhaber das erforderliche Zeugniß und welcher Classe beigebracht haben.

Digitized by Google

§. 26.

Der Inhalt der vorstehenden Instruction ist, so weit es erforderlich ist, zur Kenntniß der Schüler auf allen Gymnasien und Progymnasien zu bringen, und haben die Directoren der gelehrten Schulen die Einsicht derselben einem jeden, der bei dieser Anordnung ein Interesse hat, zu gestatten.

Hannover, den 30sten November 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem geistlichen und Schul-Departement.

Stralenheim.

Anlage

Digitized by Google

Anlage № 1.

			Abiturient N.	Abiturient M.	Abiturient X.	Abiturient A.
Aufführung	1	Gegen Mitschüler.				
	2	Gegen Vorgesetzte				
	3	im Allgemeinen.				
Fleiß	1	Schulbesuch.				
	2	Aufmerksamkeit.				
	3	Häuslicher Fleiß.				
Deutsch	1	Grammatik und Styl.				
	2	Litteratur.				
	3	Aufsätze.				
Latein	1	Übersetzen.				
	2	Erklären Mythologie und Alterthumskunde.				
	3	Schreiben.				
	4	Sprechen.				
Griechisch	1	Übersetzen.				
	2	Erklären.				
Hebräisch	1	Lesen und Übersetzen.				
	2	Analysiren.				
Französisch	1	Übersetzen.				
	2	Schreiben.				
	3	Sprechen.				
	4	Litteratur.				
Geschichte	1	ältere.				
	2	mittlere.				
	3	neuere.				
	1	Geographie.				
	2	Litteratur-Geschichte.				
Mathematik	1	Arithmetik.				
	2	Algebra.				
	3	Geometrie.				
	4	Trigonometrie.				
Naturwissenschaft	1	Physik.				
	2	Naturgeschichte.				

Digitized by Google

Anlage № 2.

I.

Maturitäts-Zeugniß erster Classe.

1) Vollständiger Familien- und Vorname des Geprüften und dessen Geburtsort.
Namen, Character oder Geschäft des Vaters desselben.

2) Zeit des Schulbesuchs.
von bis
Davon hat der Abiturient Jahre in der obersten Classe zugebracht.

3) Sittliche Aufführung, mit Characterisirung des Benehmens
gegen Mitschüler,
gegen Vorgesetzte und
im Allgemeinen.

4) Fleiß und zwar:
a. Schulbesuch,
b. Aufmerksamkeit,
c. häuslicher Fleiß.

5) Kenntnisse:
1. in den Hauptfächern,
a. in der deutschen Sprache,
b. in der lateinischen Sprache,
c. u. s. w.
2. in den Nebenfächern:
a. in der hebräischen Sprache,
b. u. s. w.

Anmerk. Sowohl in den Haupt- als Neben-Fächern sind die erlangten Kenntnisse in einem jeden einzelnen Fache kurz, aber bestimmt und characteristisch, anzugeben.

Digitized by Google

Nach vorgängiger sorgfältigen Prüfung und Berathung ist dieses Zeugniß erster Classe nach gewissenhafter Überzeugung beschlossen und ausgefertigt,

von der Prüfungs-Commission zu N.

den 183

Königlicher Commissarius *N.* (Siegel des Gymnasii)

Director *N*

II.

Maturitäts-Zeugniß zweiter Classe.

Rubriken und Schluß wie bei № 1.

III.

Maturitäts-Zeugniß dritter Classe.

Rubriken und Schluß wie bei № 1.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

№ 12.

Hannover, den 16ten Januar 1830.

(100.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Wahl von Deputirten der Besitzer gutsherrnfreier Höfe im Fürstenthum Hildesheim zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs und zur Hildesheimschen Provincial-Landschaft betreffend. Hannover, den 7ten December 1829.

Nachdem des Königs Majestät beschlossen haben, einige Deputirte wegen der gutsherrnfreien Höfe im Fürstenthume Hildesheim zu den Berathungen der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs und der Hildesheimschen Provincial-Landschaft zuzulassen, und die allgemeine Stände-Versammlung wie die Hildesheimsche Landschaft sich hiemit einverstanden erklärt haben: so wird dieserhalb und wegen der Wahlen dieser Deputirten hiemit Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Von den gutsherrnfreien Höfen im Fürstenthume Hildesheim, denen die Landtagsfähigkeit bisher nicht zugestanden hat, sollen überhaupt drei Deputirte zur Hildesheimschen Provincial-Landschaft zugelassen werden, welche in die städtische Curie derselben eintreten und daselbst gleiche Rechte mit den städtischen Deputirten erhalten.

§. 2.

Von diesen Deputirten soll einer zum größern Ausschusse der Hildesheimschen Landschaft erwählt werden. Auch soll in dem engern Ausschusse dieser Landschaft die Stelle eines Deputirten in der Reihefolge nach den Deputirten der Städte Gronau, Sarstedt und Dassel, und abwechselnd mit diesen mit einem Deputirten der Besitzer gutsherrnfreier Höfe im Fürstenthume Hildesheim besetzt werden.

Digitized by Google

§. 3.

In die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs, und zwar in die zweite Cammer derselben, tritt ein Deputirter der Eigenthümer der gutsherrnfreien Höfe des Fürstenthums Hildesheim ein.

§. 4.

Wer an den Wahlen dieser Deputirten activ oder passiv Theil nehmen will, muß im Fürstenthume Hildesheim einen gutsherrnfreien Hof unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen besitzen.

§. 5.

Unter einem gutsherrnfreien Hofe wird ein Wohnhaus oder eine Baustelle verstanden, mit welcher in der Hand des zeitigen Eigenthümers ein Complexus von Grundstücken verbunden ist, über die der Eigenthümer ein freies Dispositionsrecht hat, ohne verpflichtet zu seyn, zu einer vorzunehmenden Veräußerung die Einwilligung eines Ober-Eigenthümers einzuholen, welche von diesem nach Beschaffenheit der Umstände versagt werden kann. Die bloße Verpflichtung des Eigenthümers zur Entrichtung eines Zinses, Zehntens, Dienstgeldes, Naturaldienstes oder einer sonstigen Abgabe, welche im Falle der Veräußerung auf den neuen Acquirenten übergeht, bewirkt keine Ausschließung von dem den Besitzern gutsherrnfreier Höfe bewilligten Wahlrechte. Auch sind Lehnhöfe den gutsherrnfreien gleich zu achten.

§. 6.

Die active Wahlfähigkeit kann jedoch nur denjenigen Besitzern solcher gutsherrnfreien Höfe zugestanden werden, welche mindestens aus zwanzig Calenberger Morgen gutsherrnfreier Länderei und Wiesen bestehen; so wie die passive Wahlfähigkeit zu einem Bevollmächtigten oder Deputirten der gutsherrnfreien Höfe durch den Besitz von wenigstens hundert Calenberger Morgen gutsherrnfreier Länderei und Wiesen bedingt ist.

§. 7.

Eigenthümer von Höfen, welche durch Theilung oder Veräußerung die angegebene Consistenz verlieren, können auf die active oder passive Wahlfähigkeit keine weiteren Ansprüche machen.

§. 8.

Besitzer mehrerer gutsherrnfreien Höfe können bei den Wahlen nur eine Stimme führen. Dagegen muß bei Bestimmung ihrer activen oder passiven Wahlfähigkeit der Umfang aller ihrer gutsherrnfreien Höfe zusammengerechnet werden, in sofern diese in demselben Amte liegen.

Digitized by Google

§. 9.

Von aller Wahlfähigkeit sind ausgeschlossen Curatoren in Concurs befangener Höfe und Frauenzimmer, ferner die Königliche Cammer, Kloster=Cammer und andere Corporationen, die sich im Besitze gutsherrnfreier Höfe befinden; von der passiven Wahlfähigkeit aber Vormünder und Curatores personae in Ansehung der von ihnen vertretenen Hofbesitzer, alle Eigenthümer gutsherrnfreier Höfe, die ihren Wohnsitz nicht im Königreiche haben, oder sich im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden.

§. 10.

Behuf dieser Wahlen wird das Fürstenthum Hildesheim in drei Wahldistricte abgetheilt, deren jeder einen Deputirten zur Hildesheimschen Landschaft erwählt. Diese Districte werden folgendermaßen zusammengesetzt, nämlich

der erste Wahldistrict

aus den Ämtern Hildesheim, Peine, Ruthe und Steinbrück und den Gerichten Equord, Gadenstedt und Groß=Ilsede, Klein=Ilsede und Oberg;

der zweite Wahldistrict

aus den Ämtern Steuerwald=Marienburg, Liebenburg, Schladen, Vienenburg und Wohldenberg und den Gerichten Derneburg, Flachstöckheim und Ostlutter, Henneckenrode, Ringelheim, Söder und Alt=Wallmoden;

der dritte Wahldistrict

aus den Ämtern Bilderlahe, Gronau=Poppenburg und Hunnesrück und den Gerichten Almstedt, Brüggen, Wispenstein und Hörsum, Rheden, Sack, Salzdettfurth und Wrisbergholzen, Petze, Röllinghausen und Eimbsen.

§. 11.

Die Obrigkeiten haben die bereits früher aufgestellten Verzeichnisse der gutsherrnfreien Höfe in ihren Bezirken zu revidiren und nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Reglements und in Gemäßheit der seit der ersten Aufstellung eingetretenen Veränderungen zu berichtigen und solche zur Kenntniß der Eingesessenen ihres Bezirks zu bringen, damit etwa übergangene Besitzer gutsherrnfreier Höfe die Aufnahme in die Verzeichnisse erwirken können. Sodann hat jedes Amt die zur activen Wahlfähigkeit berechtigten Besitzer gutsherrnfreier Höfe aus seinem Bezirke und den nach dem Folgenden dazu gelegten Patrimonialgerichten zu versammeln und durch Stimmenmehrheit Wahlmänner aus ihnen wählen zu lassen.

Die Zahl der Wahlmänner richtet sich nach der Zahl der in jedem Amte vorhandenen gutsherrnfreien Höfe und wird vorläufig folgendermaßen festgesetzt, nämlich

Digitized by Google

für das Amt Hildesheim auf . . . . . . drei,
" " " Peine mit den Gerichten Equord, Gadenstedt und Groß-Ilsede, Klein-Ilsede und Oberg auf . . . . . . sechs,
" " " Ruthe auf . . . . einen,
" " " Steinbrück auf . . . . . . drei,
" " " Steuerwald-Marienburg auf . . . . drei,
" " " Liebenburg mit den Gerichten Flachstöckheim und Ostlutter, Ringelheim und Alt-Wallmoden auf . . . . . . zwei,
" " " Wohldenberg mit den Gerichten Derneburg, Henneckenrode und Söder auf . . . zwei,
" die Ämter Schladen und Vienenburg gemeinschaftlich auf . . . . zwei,
" das Amt Bilderlahe mit den Gerichten Almstedt, Wispenstein und Hörsum, Sack, Salzdettfurth und Wrisbergholzen, Petze, Röllinghausen und Eimbsen auf . . . . . zehn,
" " " Gronau-Poppenburg mit den Gerichten Brüggen und Rheden auf . . . . . zwei,
" " " Hunnesrück auf . . . . drei.

§. 12.

Die Ämter haben die über diese Wahlen aufgenommenen Protocolle an die Königliche Landdrostei einzusenden. Diese verfügt alsdann, sobald alle Wahlen der Wahlmänner in einem Wahl-Districte vollzogen sind, die Zusammenberufung der Wahlmänner dieses Districts an einem von ihr zu bestimmenden Orte und unter Leitung eines von ihr dazu zu beauftragenden Beamten. In dieser Zusammenkunft wählen die Wahlmänner jedes Districts einen Deputirten zur Provincial-Landschaft und außerdem in dem ersten und dritten Districte fünf und in dem zweiten Districte zwei Bevollmächtigte. Der Beamte, welcher die Wahl leitet, hat das Protocoll an die Königliche Landdrostei einzuschicken.

§. 13.

Wenn die Wahlen in den drei Wahldistricten vollendet sind, beruft die Königliche Landdrostei die drei Landtags-Deputirten und die zwölf Bevollmächtigten nach Hildesheim, und diese erwählen dann aus sämmtlichen qualificirten Besitzern gutsherrn-

Digitized by Google

freier Höfe im Fürstenthume Hildesheim einen Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs und aus den drei provinciallandschaftlichen Deputirten einen zum größern Ausschusse der Hildesheimschen Landschaft, und stellen denselben die erforderlichen Vollmachten aus.

Muß nach dem Turnus ein Deputirter der Besitzer gutsherrnfreier Höfe in den engern Ausschuß der Hildesheimschen Provincial-Landschaft eintreten, so wird dieser ebenfalls von den drei Landtags-Deputirten und den zwölf Bevollmächtigten und zwar aus der Zahl der ersten erwählt.

§. 14.

Bei allen diesen Wahlen, so wie bei den Beschlüssen über die Art der Aufbringung der durch sie und durch die Deputationen veranlaßten Kosten und über die Wahlfähigkeit entscheidet die Stimmen-Mehrheit in der Versammlung. Jedoch hat jeder Anwesende nur eine Stimme zu führen und Bevollmächtigungen zur Abgebung von Stimmen finden nicht Statt. Dagegen kann eine Wahl auch auf etwa nicht erschienene, übrigens qualificirte Grundeigenthümer fallen.

§. 15.

Alle Kosten, die durch die Wahlen und durch die Deputation zur allgemeinen Stände-Versammlung und zur Provincial-Landschaft veranlaßt werden, müssen von den sämmtlichen zur activen Wahlfähigkeit berechtigten Grundbesitzern getragen werden, und zwar dergestalt, daß die Kosten der Wahlen in den Ämtern in jedem Amte, die der Wahlen in den Districten in jedem Districte und die Kosten der Wahlen für die ganze Provinz auf alle freien Grundbesitzer des Fürstenthums vertheilt werden. Die Versammlungen haben sich über die Art der Aufbringung der Kosten, so wie über den Betrag der den Deputirten etwa zu bewilligenden Vergütungen zu vereinigen, und ihre darüber gefaßten Beschlüsse sind, wenn sie die Bestätigung der Königlichen Landdrostei erhalten, auch für die etwa nicht erschienenen oder nicht vertretenen Wahlberechtigten gültig und verbindlich. Findet die Königliche Landdrostei gegen diese Beschlüsse nichts zu erinnern, so verfügt sie danach die Repartition und Aufbringung der erforderlichen Geldbeträge.

§. 16.

Das Amt der Deputirten, der Bevollmächtigten und der Wahlmänner dauert sechs Jahre, nach deren Ablaufe es von selbst aufhört; jedoch soll es für das erste Mal auf die Dauer des gegenwärtigen allgemeinen Landtages beschränkt seyn. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können aber dieselben Personen, wenn sie übrigens qualificirt sind, anderweit erwählt werden.

Digitized by Google

Nur der Deputirte zum engern Ausschusse der Hildesheimschen Landschaft wird auf Lebenszeit erwählt, und ist dann auch für seine Lebenszeit provinciallandschaftlicher Deputirter, es sey denn, daß er die zu einem Deputirten der freien Grundbesitzer erforderlichen Eigenschaften verlöre.

§. 17.

Verliert ein Deputirter, Bevollmächtigter oder Wahlmann diejenigen Eigenschaften, die ihn zu solcher Stelle qualificirten, so soll er diese gleichfalls nicht beibehalten können, und es muß sodann, so wie, wenn eine Stelle auf andere Weise außerordentlich erledigt wird, mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei zu einer anderweiten Wahl geschritten werden.

Hannover, den 7ten December 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

(101.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, betreffend das Verbot der eigenmächtigen Vertheilung und Verbreitung der sogenannten Erbauungsschriften von Seiten ausländischer Tractaten-Gesellschaften, so wie des Verkaufs verführerischer Schriften und Lieder auf den Jahrmärkten. Lüneburg, den 11ten December 1829.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß seit einiger Zeit in dem hiesigen Verwaltungs-Districte ausländische Emissarien erschienen sind, welche nicht nur Conventikel veranstalten, sondern auch kleine Tractaten verbreitet haben, die zum Theil mit allerlei Spielereien über manche christliche Lehrartikel angefüllt und wenigstens von der Art sind, daß sie von dem gemeinen Manne und auch von jungen Leuten mißverstanden werden können.

Da ferner die ungewöhnlichen Mittel und Wege, deren jene Emissarien zur Verbreitung ihrer Schriften nicht selten sich bedienen, schon an sich und abgesehen von dem Inhalte der Schriften, leicht zu Mißbräuchen führen: so werden, um den hieraus er-

Digitized by Google

wachsenden Nachtheilen vorzubeugen, unter ausdrücklicher Autorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii, hiermit nachstehende Bestimmungen getroffen und zur öffentlichen Kunde gebracht.

1.

Die Vertheilung von Erbauungs-Schriften auswärtiger Tractaten-Gesellschaften soll in Zukunft außer den höheren geistlichen Behörden, den Superintendenten und Predigern Niemandem erlaubt seyn, und wird derjenige, welcher dessenungeachtet sich damit befaßt, mit willkührlicher, nach den Umständen zu ermäßigender Strafe belegt werden.

2.

Die von den auswärtigen Tractaten-Gesellschaften zur Vertheilung bestimmten Erbauungs-Schriften sind daher an die Landes-Consistorien, und nur an diese allein einzusenden, damit dieselben beurtheilen und entscheiden, welche jener Schriften unbedenklich vertheilet werden können.

Auch wird

3.

der auf Jahrmärkten und bei anderen Gelegenheiten vorkommende Verkauf unsittlicher Schriften und Lieder, so wie auch solcher kleinen Schriften religiösen Inhalts, deren Verkauf nicht höheren Orts gebilligt ist, hierdurch ausdrücklich untersagt, und sind die etwanigen Übertreter, außer der Confiscation der vorgefundenen Exemplare solcher Abhandlungen und Lieder, auch noch den jedesmaligen Umständen nach mit einer angemessenen Geldbuße oder mit Gefängniß zu bestrafen.

Die sämmtlichen Obrigkeiten und Polizei-Behörden des hiesigen Districts haben die vorstehenden Bestimmungen sich zur Direction dienen zu lassen, und auf deren genaue Befolgung pflichtmäßig zu achten.

Lüneburg, den 11ten December 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

B. v. d. Decken.

Digitized by Google

(102.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, den Bau neuer Wohnhäuser auf dem platten Lande betreffend. Osnabrück, den 11ten December 1829.

Die schnell zunehmende Bevölkerung und das Bedürfniß der verhältnißmäßigen Vermehrung der Wohnungen veranlassen auf dem platten Lande oft große polizeiliche Mängel, die von den Obrigkeiten nicht geduldet werden dürfen. Dahin gehört vorzüglich, daß nicht nur Neubauer sich bald an Orten niederlassen, die von allen menschlichen Wohnungen sehr weit entlegen sind, bald ohne hinlängliche Mittel einen Bau anfangen, der, nachdem ihre Familie dabei verarmt ist, unvollendet liegen bleiben muß, oder so unvollkommen ausgeführt ist, daß das Gebäude der Gesundheit der Bewohner gefährlich ist und gegen Feuersgefahr keine Sicherheit gewährt, — sondern daß auch solche neue Häuser, deren Einrichtung untadelhaft ist, noch ehe der Bau vollendet ist, oder ehe die Wände ausgetrocknet sind, von Menschen bewohnt werden, die dann durch deren schädliche Ausdünstungen Gesundheit und Leben verlieren, und Wir sind dadurch veranlaßt, folgende Anordnungen zu treffen:

1.

Jeder, der ein neues Wohnhaus auf dem platten Lande bauen will, muß sein Vorhaben entweder dem Amte oder dem Vogte seines Kirchspiels vorher anzeigen, damit dieser darüber dem Amte berichte.

2.

Die Beamten haben auf diese Anzeigen zu untersuchen, 1) ob in Hinsicht auf öffentliche Sicherheit, auf die Hülfe, welche die Mitglieder einer Gemeinde sich unter einander zu leisten schuldig sind, und auf Feuersgefahr gestattet werden könne, daß an dem angezeigten Orte ein Wohnhaus erbauet werde; 2) ob derjenige, welcher bauen will, die Mittel besitzt, den Bau zweckmäßig zu vollführen.

3.

Wenn die Beamten finden, daß von der Ausführung des Vorhabens für die betreffende Gemeinde oder für das größere Publicum Nachtheile zu besorgen sind, oder wenn die zur Ausführung und Vollendung des Baues nöthigen Mittel nicht nachgewiesen sind: so ist der Bau zu untersagen. Erscheint dagegen die beabsichtigte Erbauung eines Hauses als unschädlich, oder ist davon ein überwiegender Nutzen zu erwarten: so

ist

Digitized by Google

ist dem Erbauer zu empfehlen, daß er den Bau so einrichte, daß das Haus der Gesundheit der Bewohner nicht nachtheilig werde, und daß diese Feuer darin haben können, ohne besorgen zu müssen, daß dasselbe davon ergriffen werde, und daß er sich des Raths und der Hülfe solcher Zimmermeister und Maurer bediene, die hinlängliche Beweise ihrer Kenntnisse gegeben haben.

4.

Wenn der Bau vollendet ist, so ist dies dem Amte weiter anzuzeigen, welches darauf zu untersuchen hat, ob das Dach und alle Wände, Thüren und Fenster des Hauses ganz fertig sind, und ob dasselbe hinlänglich ausgetrocknet ist, um ohne Gefahr für die Gesundheit bewohnt werden zu können, und nur dann zu gestatten, daß das neue Haus von Menschen bewohnt werde, wenn davon ein Nachtheil für deren Gesundheit nicht zu befürchten ist.

Diejenigen, welche gegen diese Bestimmungen handeln und ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit oder gar gegen deren Verbot ein neues Haus errichten, oder solches beziehen und bewohnen, werden zur Verantwortung gezogen werden und haben angemessene Strafen zu erwarten; und soll dieses in den hiesigen öffentlichen Anzeigen abgedruckt, in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen, auch in allen Landgemeinden bekannt gemacht werden.

Osnabrück, den 11ten December 1829.

Königliche Großbritannisch = Hannoversche Land = Drostei.

L. v. Bar.

(103.) Verordnung, eine nochmalige Verlängerung des Termins zur Einführung der Untergerichts-Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe in dem Alten Lande, dem Lande Kehdingen und dem Lande Hadeln betreffend. Hannover, den 15ten December 1829.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir den Umständen angemessen erachtet haben, nochmals eine Hinaussetzung des Termins zur Einführung der Untergerichts-Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe vom 5ten October 1827 für das Alte Land, das Land Kehdingen und das Land Hadeln eintreten zu lassen: so bestimmen Wir hiedurch, daß das erwähnte Gesetz am 1sten Julius künftigen Jahres in den gedachten Landestheilen in Kraft treten soll.

Hannover, den 15ten December 1829.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Schmidt-Phiseldeck.

Einfeld.

(104.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, betreffend die Gleichstellung der Hannoverschen Schiffe mit den Königlich-Großbritannischen Schiffen hinsichtlich der an Britische Lootsen zu entrichtenden Loots-Gebühren. Aurich, den 15ten December 1829.

Der 59ste Abschnitt Capitel 125 der Parlaments-Acte Geo. IV. 6. bestimmt:

daß Capitaine Britischer Schiffe oder Fahrzeuge, welche nach Norwegen, dem Cattegat oder der Ostsee, oder um das Nordcap, oder in das weiße

Meer handeln, auf ihren innern oder auswärtigen Fahrten, oder der Capitain irgend eines Kauffahrers, welcher aus irgend einem Hafen zwischen Boulogne — dieses eingeschlossen — und der Ostsee, durch den Nord-Canal kommt, gesetzmäßig und ohne irgend einer durch die Parlaments-Acte auferlegten Strafe unterworfen zu seyn, befugt seyn soll, sein eigenes Schiff oder Fahrzeug zu führen und zu lootsen, wenn und so lange er dasselbe ohne Hülfe eines nicht mit Erlaubniß versehenen Lootsen, oder anderer Person oder Personen, als der gewöhnlichen Schiffsmannschaft, führen und einlootsen wird.

Da nun Hannoversche Schiffe nach dem durch die mit Großbritannien abgeschlossene Handels-Convention festgestellten Grundsatze der Reciprocität einen Anspruch auf gleiche Behandlung wie die Englischen Schiffe haben, so ist durch Vermittelung Seiner Excellenz des Herrn Staats- und Cabinets-Ministers Grafen von Münster eine Verfügung der Treasury zu London dahin erwirkt worden, daß die betreffenden Zoll- und sonstigen Behörden in England angewiesen worden sind: von Hannoverschen Schiffen keine Pilotage-Gebühren, in denjenigen Fällen, in welchen Britische Schiffe davon befreit sind, zu verlangen.

Wir nehmen keinen Anstand, solches zur Nachricht für die Schifffahrttreibenden hiemit öffentlich bekannt zu machen.

Aurich, den 15ten December 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. d. Wisch.

(105.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend die Gleichstellung der Hannoverschen Schiffe mit den Königlich-Großbritannischen Schiffen hinsichtlich der an Britische Lootsen zu entrichtenden Loots-Gebühren. Stade, den 17ten December 1829.

Dem Grundsatze der zwischen den Königreichen Großbritannien und Hannover abgeschlossenen Handels-Convention, in welcher den Schiffen beider Staaten eine gleiche

Digitized by Google

Behandlung gegenseitig zugesichert worden, gemäß, ist durch Vermittelung Seiner Excellenz des Herrn Staats- und Cabinets-Ministers Grafen von Münster eine Verfügung der Treasury zu London dahin bewirkt, daß die betreffenden Zoll- und sonstigen Behörden in England angewiesen sind, von Hannoverschen Schiffen keine Pilotage-Gebühren in denjenigen Fällen zu verlangen, in welchen Britische Schiffe davon befreiet sind.

Indem Wir diese Verfügung in Auftrag des Königlichen Cabinets-Ministerii zu Hannover hierdurch zu Kenntniß der Schifffahrttreibenden bringen, bemerken Wir zugleich, daß der 59ste Abschnitt, Capitel 125 der Parlaments-Acte Geo. IV. 6. namentlich die Bestimmung enthält:

daß Capitaine Britischer Schiffe oder Fahrzeuge, welche nach Norwegen, dem Cattegat oder der Ostsee, oder um das Nordcap, oder in das weiße Meer handeln, auf ihren inneren oder auswärtigen Fahrten,

desgleichen der Capitain irgend eines Kauffahrers, welcher aus irgend einem Hafen zwischen Boulogne — dieses eingeschlossen — und der Ostsee, durch den Nord-Canal kommt,

gesetzmäßig und ohne irgend einer durch die Parlaments-Acte auferlegten Strafe unterworfen zu seyn, befugt seyn soll, sein eigenes Schiff oder Fahrzeug zu führen und zu lootsen, wenn und so lange er dasselbe ohne Hülfe eines nicht mit Erlaubniß versehenen Lootsen oder anderer Person oder Personen, als der gewöhnlichen Schiffsmannschaft führen und einlootsen wird.

Stade, den 17ten December 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

(106.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die Wahl von Deputirten der Besitzer gutsherrnfreier Höfe in den Fürstenthümern Calenberg-Grubenhagen zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs und zur Calenberg-Grubenhagenschen Provincial-Landschaft betreffend. Hannover, den 31sten December 1829.

Nachdem des Königs Majestät beschlossen haben, einige Deputirte wegen der gutsherrnfreien Höfe in den Fürstenthümern Calenberg-Grubenhagen zu den Berathungen der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs und der Calenberg-Grubenhagenschen Provincial-Landschaft zuzulassen, und die allgemeine Stände-Versammlung wie die Calenberg-Grubenhagensche Landschaft sich hiemit einverstanden erklärt haben: so wird dieserhalb und wegen der Wahlen dieser Deputirten hiemit Folgendes festgesetzt.

§. 1.

Von den gutsherrnfreien Höfen in den Fürstenthümern Calenberg-Grubenhagen, denen die Landtagsfähigkeit bisher nicht zugestanden hat, sollen überhaupt Fünf Deputirte zur Calenberg-Grubenhagenschen Provincial-Landschaft zugelassen werden, welche in die städtische Curie derselben eintreten und daselbst gleiche Rechte mit den städtischen Deputirten erhalten.

§. 2.

Von diesen Deputirten soll einer zum größeren Ausschusse der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft erwählt werden.

§. 3.

In die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs, und zwar in die zweite Cammer derselben, tritt ein Deputirter der Eigenthümer der gutsherrnfreien Höfe der Fürstenthümer Calenberg-Grubenhagen ein.

§. 4.

Wer an den Wahlen dieser Deputirten activ oder passiv Theil nehmen will, muß in den Fürstenthümern Calenberg-Grubenhagen einen gutsherrnfreien Hof unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen besitzen.

§. 5.

Unter einem gutsherrnfreien Hofe wird ein Wohnhaus oder eine Baustelle verstanden, mit welcher in der Hand des zeitigen Eigenthümers ein Complexus von Grund-

Digitized by Google

stücken verbunden ist, über die der Eigenthümer ein freies Dispositions-Recht hat, ohne verpflichtet zu seyn, zu einer vorzunehmenden Veräußerung die Einwilligung eines Ober-Eigenthümers einzuholen, welche von diesem nach Beschaffenheit der Umstände versagt werden kann. Die bloße Verpflichtung des Eigenthümers zur Entrichtung eines Zinses, Zehntens, Dienstgeldes, Natural-Dienstes oder einer sonstigen Abgabe, welche im Falle der Veräußerung auf den neuen Acquirenten übergeht, bewirkt keine Ausschließung von dem den Besitzern gutsherrnfreier Höfe bewilligten Wahlrechte. Auch sind Lehnhöfe den gutsherrnfreien gleich zu achten.

§. 6.

Die active Wahlfähigkeit kann jedoch nur denjenigen Besitzern solcher gutsherrnfreien Höfe zugestanden werden, welche mindestens aus zwanzig Calenberger Morgen gutsherrnfreier Länderei und Wiesen bestehen; so wie die passive Wahlfähigkeit zu einem Bevollmächtigten oder Deputirten der gutsherrnfreien Höfe durch den Besitz von wenigstens hundert Calenberger Morgen gutsherrnfreier Länderei und Wiesen bedingt ist.

§. 7.

Eigenthümer von Höfen, welche durch Theilung oder Veräußerung die angegebene Consistenz verlieren, können auf die active oder passive Wahlfähigkeit keine weiteren Ansprüche machen.

§. 8.

Besitzer mehrerer gutsherrnfreien Höfe können bei den Wahlen nur eine Stimme führen. Dagegen muß bei Bestimmung ihrer activen oder passiven Wahlfähigkeit der Umfang aller ihrer gutsherrnfreien Höfe zusammengerechnet werden, in sofern diese in demselben obrigkeitlichen Bezirke liegen.

§. 9.

Von aller Wahlfähigkeit sind ausgeschlossen, Curatoren in Concurs befangener Höfe und Frauenzimmer, ferner die Königliche Cammer und andere Corporationen, die sich im Besitze gutsherrnfreier Höfe befinden; von der passiven Wahlfähigkeit aber Vormünder und Curatores personae in Ansehung der von ihnen vertretenen Hofbesitzer, alle Eigenthümer gutsherrnfreier Höfe, die ihren Wohnsitz nicht im Königreiche haben, oder sich im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden.

§. 10.

Behuf dieser Wahlen werden die Fürstenthümer Calenberg-Grubenhagen in fünf Wahl-Districte abgetheilt, deren jeder einen Deputirten zur Calenberg-Grubenhagen-

Digitized by Google

schen Landschaft erwählt. Diese Districte werden folgendermaßen zusammengesetzt, nämlich

der erste District

aus den Ämtern Blumenau, Calenberg, Hannover, Langenhagen, Neustadt, Ricklingen, Rehburg, Wennigsen und Wölpe, und den Gerichten Bemerode, Bredenbeck und Loccum;

der zweite District

aus den Ämtern Coppenbrügge, Grohnde-Ohsen, Hameln, Lauenau, Lauenstein, Polle und Springe, und den Gerichten Banteln, Dehnsen, Hämelschenburg, Hastenbeck, Limmer und Ohr;

der dritte District

aus den Ämtern Friedland, Münden und Reinhausen, dem Königlichen Gerichte Leineberg, und den Patrimonial-Gerichten Adelebsen, Altengleichen, Garte, Geismar, Imsen, Jühnde und Waacke;

der vierte District

aus den Ämtern Bovenden, Brunstein, Erichsburg, Moringen-Hardegsen, Nienover, Lauenförde, Uslar und Westerhof, dem Stifts-Amte Northeim, und den Patrimonial-Gerichten Hardenberg, Imbshausen, Oldershausen und Uessinghausen;

der fünfte District

aus den Ämtern Catlenburg, Duderstadt, Elbingerode, Gieboldehausen-Lindau, Grubenhagen, Herzberg, Scharzfels, Osterode und Radolfshausen.

§. 11.

Die Obrigkeiten haben die bereits früher aufgestellten Verzeichnisse der gutsherrnfreien Höfe in ihren Bezirken zu revidiren, und nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Reglements und in Gemäßheit der seit der ersten Aufstellung eingetretenen Veränderungen zu berichtigen. Sodann hat jedes Amt oder Gericht die zur activen Wahlfähigkeit berechtigten Besitzer gutsherrnfreier Höfe aus seinem Bezirke und den dazu gelegten obrigkeitlichen Bezirken zu versammeln und durch Stimmenmehrheit Wahlmänner aus ihnen wählen zu lassen. Sind nach dem Folgenden behuf dieser Wahlen mehrere obrigkeitliche Bezirke mit einander verbunden, so hat diejenige Obrigkeit die Wahlen zu leiten, welche in dem folgenden Verzeichnisse zuerst genannt ist.

Die Zahl der Wahlmänner richtet sich nach der Zahl der in jedem Bezirke vorhandenen gutsherrnfreien Höfe und wird vorläufig folgendermaßen festgesetzt, nämlich

Digitized by Google

für das Amt Blumenau . . . . . . auf einen,
= = = Calenberg . . . . = einen,
= = = Hannover nebst dem Gerichte Bemerode . = zwei,
= = = Langenhagen . . . . = vier,
= die Ämter Neustadt und Ricklingen . . . . = einen,
= das Amt Rehburg nebst dem Gerichte Loccum . . = zwei,
= = = Wennigsen nebst dem Gerichte Bredenbeck . = einen,
= = = Wölpe . . . . = einen,
= = = Coppenbrügge . . . . = zwei,
= die Ämter Grohnde-Ohsen und Hameln und die Gerichte Hämelschenburg, Hastenbeck und Ohr . = einen,
= das Amt Lauenau . . . . = einen,
= = = Lauenstein nebst den Gerichten Banteln, Dehnsen und Limmer . . . . . . = zwei,
= = = Polle . . . . = vier,
= = = Springe . . . . = einen.
= = = Friedland nebst dem Gerichte Jühnde . . = fünf,
= = Gericht Leineberg und die Gerichte Geismar und Waake . . . . = vier,
= = Amt Münden und das Gericht Jmsen . . . = sechs,
= = = Reinhausen nebst dem Gerichte Altengleichen . = drei,
= = Gericht Adelebsen . . . . = drei,
= = = Garte . . . . = vier,
= = Amt Bovenden . . . . = fünf,
= = = Brunstein nebst dem Stiftsamte Northeim . = einen,
= = = Erichsburg . . . . = einen,
= = = Moringen-Hardegsen nebst dem Gerichte Uessinghausen . . . . = vier,
= = = Nienover-Lauenförde . . . . . = drei,
= = = Uslar . . . . = fünf,
= = = Westerhof nebst dem Gerichte Jmbshausen . = einen,
= = Gericht Hardenberg . . . . = einen,
= = = Oldershausen . . . . = zwei,
= = Amt Catlenburg . . . . = vier,
= = = Duderstadt . . . . = sechs,

für

für das Amt Elbingerode . . . . auf einen,
= = = Gieboldehausen . . . . = vier,
= = = Grubenhagen . . . . = zwei,
= = = Herzberg nebst Scharzfels . . . . . = vier,
= = = Lindau . . . . = einen,
= = = Osterode . . . . = zwei,
= = = Radolfshausen . . . . = einen.

§. 12.

Die Ämter und Gerichte haben die über diese Wahlen aufgenommenen Protocolle an die Königliche Landdrostei einzusenden. Diese verfügt alsdann, sobald alle Wahlen der Wahlmänner in einem Wahl=Districte vollzogen sind, die Zusammenberufung der Wahlmänner dieses Districts an einem von ihr zu bestimmenden Orte und unter Leitung eines von ihr dazu zu beauftragenden Beamten. In dieser Zusammenkunft wählen die Wahlmänner jedes Districts einen Deputirten zur Provincial=Landschaft und außerdem in jedem der drei letztgenannten Districte vier Bevollmächtigte. Der Beamte, welcher die Wahl leitet, hat das Protocoll an die Königliche Landdrostei einzuschicken.

§. 13.

Wenn die Wahlen in den fünf Wahl=Districten vollendet sind, versammelt die Königliche Landdrostei zu Hildesheim die fünf Landtags=Deputirten und die zwölf Bevollmächtigten zu Einbeck und diese erwählen dann aus sämmtlichen qualificirten Besitzern gutsherrnfreier Höfe in den Fürstenthümern Calenberg=Grubenhagen einen Deputirten zur allgemeinen Stände=Versammlung des Königreichs und aus den fünf provincial=landschaftlichen Deputirten einen zum größern Ausschusse der Calenberg=Grubenhagenschen Landschaft, und stellen denselben die erforderlichen Vollmachten aus.

§. 14.

Bei allen diesen Wahlen, so wie bei den Beschlüssen über die Art der Aufbringung der durch sie und durch die Deputationen veranlaßten Kosten und über die Wahlfähigkeit entscheidet die Stimmenmehrheit in der Versammlung. Jedoch hat jeder Anwesende nur eine Stimme zu führen und Bevollmächtigungen zur Abgebung von Stimmen finden nicht Statt. Dagegen kann eine Wahl auch auf etwa nicht erschienene, übrigens qualificirte Grundeigenthümer fallen.

§. 15.

Alle Kosten, die durch die Wahlen und durch die Deputation zur allgemeinen Stände=Versammlung und zur Provincial=Landschaft veranlaßt werden, müssen von den sämmtlichen zur activen Wahlfähigkeit berechtigten Grundbesitzern getragen werden, und

Digitized by Google

zwar dergestalt, daß die Kosten der Wahlen in den Ämtern und Gerichten in jedem Amte und Gerichte, die der Wahlen in den Districten in jedem Districte, und die Kosten der Wahlen für die ganze Provinz auf alle freien Grundbesitzer der Fürstenthümer vertheilt werden.

Die Versammlungen haben sich über die Art der Aufbringung der Kosten, so wie über den Betrag der den Deputirten etwa zu bewilligenden Vergütungen zu vereinigen, und ihre darüber gefaßten Beschlüsse sind, wenn sie die Bestätigung der Königlichen Landdrostei erhalten, auch für die etwa nicht erschienenen oder nicht vertretenen Wahlberechtigten gültig und verbindlich.

Findet die Königliche Landdrostei gegen diese Beschlüsse nichts zu erinnern, so verfügt sie darnach die Repartition und Aufbringung der erforderlichen Geldbeträge. In Ansehung der Kosten, welche von allen gutsherrnfreien Höfen der ganzen Provinz zu tragen sind, soll der Königlichen Landdrostei zu Hildesheim allein die Genehmigung der Repartition zustehen, und diese hat alsdann wegen Verfügung der Aufbringung der Beiträge in den der Königlichen Landdrostei zu Hannover unterworfenen Districten diese zu requiriren.

§. 16.

Die Function der Deputirten, der Bevollmächtigten und der Wahlmänner dauert sechs Jahre, nach deren Ablaufe es von selbst aufhört; jedoch soll es für das erste Mal auf die Dauer des gegenwärtigen allgemeinen Landtages beschränkt seyn. Nach Ablauf dieses Zeitraumes können aber dieselben Personen, wenn sie übrigens qualificirt sind, anderweit erwählt werden.

§. 17.

Verliert ein Deputirter, Bevollmächtigter oder Wahlmann diejenigen Eigenschaften, die ihn zu solcher Stelle qualificirten, so soll er diese gleichfalls nicht beibehalten können, und es muß sodann, so wie, wenn eine Stelle auf andere Weise außerordentlich erledigt wird, mit Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Landdrostei zu einer anderweiten Wahl geschritten werden.

Hannover, den 31sten December 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer

Digitized by Google

(107.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten und Landes-Ökonomie-Commissarien des Land-Drostei-Bezirks, betreffend die Berücksichtigung der Chausseen bei den Gemeinheits-Theilungen. Stade, den 31sten December 1829.

Da es nothwendig ist, daß bei vorfallenden Gemeinheits-Theilungen gleich anfänglich auf die durch die Gemeinheit laufenden Chausseen und Landstraßen die gebührende Rücksicht genommen und deren Richtung und Breite zeitig festgestellt werde: so veranlassen Wir sämmtliche Obrigkeiten, so wie die Landes-Ökonomie-Commissarien des Landdrostei-Bezirks, in Beziehung auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 7ten Mai 1822, den Chaussee-Inspector Fenkhausen zu Bremervörde in solchen Fällen gleich zu einem der ersten Termine zuzuziehen und mit demselben diesen Punct vorläufig zur völligen Erledigung zu bringen.

Stade, den 31sten December 1829.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Real-Register der Gesetz-Sammlung.

Abtheilung III.

A.

	Pag.	Nr.
Accise von geistigen Getränken in der Stadt Aurich — — — — —	64	31
Addressirungen in Dienst-Angelegenheiten an die Landdrostei zu Lüneburg — Vorschriften deshalb —	75	35
Advocatur-Candidaten; Vorbereitung unter Leitung älterer geschickten Advocaten ihnen anempfohlen von der Justiz-Canzlei zu Aurich — — —	54	26
Allarmschüsse, bei Entweichung von Karren-Gefangenen vom Kalkberge bei Lüneburg angeordnet — —	145	59
Ameisen-Eier zu sammeln und Ameisen-Haufen zu zerstören in herrschaftlichen Forsten ist verboten von der Landdrostei zu Lüneburg — —	135	51
Ameisen-Nester in den herrschaftlichen Forsten; Verbot deren Vertilgung von der Landdrostei zu Hannover — —	204	94
Anbauer, deren Verpflichtung zu Übernahme der Parochial- und Kirchen-Lasten bei ihrer Ansetzung oder der Zulassung zur Theilnahme an der getheilten Gemeinheit im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — —	142	55
Anbauer im Fürstenthume Hildesheim concurriren zur Communal-Wege-Besserung — — — — —	54	27
Appellations-Summe bei Stollbergscher Canzlei und Consistorio der Grafschaft Hohnstein — — —	6	6
Apotheken — Filial-; Aufmerksamkeit darauf den Physicis empfohlen von der Landdrostei zu Lüneburg —	52	24
Arrestaten-Transport. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — —	211	98
Assecuranz. Erweiterung des Receptions-Termins der Calenberg-Grubenhagenschen Societät vom 1sten Julius bis Ende October — — —	125	46

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Assecuration der mit Schindeln gedeckten Gebäude auf dem Harz bei Calenberg=Grubenhagenscher Brand=Assecurations=Societät — — —	80	40
Aufkäuferei des Getreides und der Kartoffeln. Aufhebung des Verbots derselben in den Landdrostei=Bezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg	133	48
Ausländern ist ein verlängter Aufenthalt im Lande nur zu gestatten, wenn sie eine Bescheinigung ihrer Behörde darüber beibringen, „daß sie zu jeder Zeit in ihre Heimath wieder aufgenommen werden sollen" — —	177	76

B.

	Pag.	Nr.
Baumeister — Kirchen=; deren Anstellung in den Herzogthümern Bremen und Verden — — — — —	15	12
Bauten — Neu=, auf dem platten Lande; Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Stade — — —	183	80
— — — — Osnabrück — — —	244	102
Befristungs=Gesuche der Censiten und Domanial=Pächter im Landdrostei=Bezirke Aurich; an welche Behörden sich dieselben damit zu wenden haben — — — — — — —	184	81
Bodenwerder, Stadt. Verfassungs=Reglement — — — — — —	38	21
Brandversicherung der mit Schindeln gedeckten Gebäude auf dem Harz	80	40
— — Erweiterung des Receptions=Termins bis October bei Calenberg=Grubenhagenscher Brandversicherungs=Societät — — — — — — —	125	46
Brinksitzer im Fürstenthume Hildesheim concurriren zu der Communal=Wege=Besserung — — — — —	54	27
Butterfaß; Feststellung des Normal=Gewichts des leeren Sechszehntel, im Landdrostei=Bezirke Aurich — —	188	85

C.

	Pag.	Nr.
Cavallerie=Casernirungs=Kosten im Fürstenthume Hildesheim; Aufbringung einer Quote — —	187	84
Censiten im Landdrostei=Bezirke Aurich haben sich mit ihren Befristungs=Gesuchen an die Rentmeister und an die Cammer zu wenden — — —	184	81
— herrschaftliche. Vorschriften wegen der jährlichen Remissions=Verschläge von der Landdrostei zu Lüneburg —	173	72
Chaussee=Arbeitsleistungen. Vorschriften wegen des Verfahrens bei Zweifeln oder Reclamationen von der Landdrostei zu Lüneburg — —	210	97
Chaussee=, Hand= und Spann=Dienste; Vorschriften wegen der deshalb aufzustellenden Mutations=Verzeichnisse von der Landdrostei zu Stade — — — — — — —	174	73
Chausseen sollen bei Gemeinheits=Theilungen berücksichtigt werden —	255	107
Collecteure — Lotterie; deren Befugnisse — — — — — — —	3	3
Communal=Wege; Concurrenz der Anbauer, Brinksitzer und Inquilinen im Fürstenthum Hildesheim zu deren Besserung — — — — — —	54	27
— — deren Besserung im Landdrostei=Bezirke Lüneburg — — — — —	74	31
Credit=Verein der Bremenschen Ritterschaft; dessen Erstreckung auf die Grafschaften Hoya und Diepholz —	178	77
Criminal=Instruction vom 6ten December 1748; deren genaue Befolgung in Erinnerung gebracht von der Justiz=Canzlei zu Stade — —	157	63

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Curkosten-Rechnungen, die aus öffentlichen Cassen berichtigt werden, sollen die Medicinal-Personen zeitig einreichen — — — — — — —	5	5

D.

	Pag.	Nr.
Deputirte zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs und zu den Provincial-Landschaften der Fürstenthümer Hildesheim und Calenberg-Grubenhagen; Wahl der Besitzer gutsherrnfreier Höfe dazu —	237 249	100 106
Dispositionen, letztwillige, canzleisäßiger Personen; Vorschriften wegen Ertheilung von Abschriften davon, von der Justiz-Canzlei zu Stade —	134	50
Dransfeld, Stadt. Verfassungs-Urkunde — — — — — — — —	82	42
Durchfuhr Hannoverschen Getreides auf gewissen Routen durch das Kurhessische ist frei von jeder Transito-Abgabe — — — — — — —	1	1
Durchfuhr-Zoll-Ermäßigungen Braunschweigischer Seits; Festsetzung der Routen, auf welchen dieselben Statt finden — — — —	10	10

E.

	Pag.	Nr.
Ehestreitigkeiten; bei mündlicher Instruirung derselben sollen die Kirchen-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden keine Schriften von den Parteien annehmen —	162	65
Eingaben an das Consistorium zu Stade sollen in Rechtssachen nur von Procuratoren unterschrieben eingereicht — — — — — — —	202	92
in nicht streitigen Sachen aber nur durch die Kirchen-Commissarien überreicht werden — — — — — —	203	93
Eingaben in Dienst-Angelegenheiten an die Landdrostei zu Lüneburg; Vorschriften deshalb — — — — —	75	35
Eingangs-Zoll von Hannoverschen Natural-Gefällen ins Braunschweigische findet nicht Statt — — —	13	11
Epidemien; die Rechnungen über die Kosten der ersten Untersuchung sollen von den Physicis zeitig eingereicht werden — — — — — — — —	5	5
Erbauungsschriften der Tractaten-Gesellschaften sind, so wie unsittliche Schriften und Jahrmarkts-Lieder, verboten von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — — — —	242	101

F.

	Pag.	Nr.
Feuerspritzen, Prämien und Fuhr-Gelder derselben; Vorschriften wegen deren Liquidation von der Landdrostei zu Stade — — — — — — —	192	89
Filial-Apotheken; Aufmerksamkeit darauf den Physicis empfohlen von der Landdrostei zu Lüneburg — —	52	24

G.

	Pag.	Nr.
Garnhandel und Garnhaspel im Osnabrückschen; Erinnerung an ältere Verordnungen darüber — — —	29	14
Gebäude, Errichtung neuer auf dem platten Lande; Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Stade —	183	80
— — — — — Osnabrück — — —	244	102
Gebühren-Reglement bei der Justiz-Canzlei, dem Pupillen-Collegio und Consistorio zu Aurich — —	56	28

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Gefälle — Natural-; aus dem Hannoverschen ins Braunschweigische zu liefernde sind frei vom dortigen Eingangs-Zoll	13	11
Gemeinde-Anlagen der Juden; deren Aufbringung und Verwendung im Landdrostei-Bezirke Stade	139	54
Gemeinheits-Moore im Landdrostei-Bezirke Stade; deren Verpachtung ist den Gemeinden verboten	172	71
Gemeinheits-Theilungen, Berücksichtigung der Chausseen dabei	255	107
Gemüthskranke, Vorschriften über deren Unterhaltungs-Kosten von der Landdrostei zu Stade	33	17
— — Vorschriften über deren Aufnahme in die Irren-Anstalten, von der Landdrostei zu Lüneburg	184	82
— — Gebühren für Untersuchung ihres Zustandes	9 136	9 52
Getränke, geistige; Accise davon in der Stadt Aurich	64	31
Getreide ist frei von Transito-Abgabe auf gewissen Routen durch das Kurhessische Gebiet	1	1
Getreide-Auf- und Vorkäuferei; Aufhebung des Verbots derselben in den Landdrostei-Bezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg	133	48

H.

	Pag.	Nr.
Handwerksgesellen müssen Wanderbücher haben, wenn sie nach und in den Oesterreichischen Staaten wandern	7 8 28	7 8 13
Hardegsen, Stadt. Verfassungs-Urkunde	98	43
Haspel — Maltgarn-, im Osnabrückschen; dessen Gebrauch verordnungsmäßig	29	14
Höfe — gutsherrnfreie, in den Fürstenthümern Hildesheim und Calenberg-Grubenhagen; aus den Besitzern derselben sollen Deputirte zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs und zu den Provincial-Landschaften dieser Fürstenthümer gewählt werden	237 249	100 106
Hypothekenbuchs-Ordnung für die Stadt Stade; landesherrliche Bestätigung	127	47
Hypothekenbuch des Consistorii zu Hannover; Vorschriften wegen Eintragung in dasselbe	134	49
Hypotheken, öffentliche; deren Bestellung in Pacht-Contracten über Domanial-Pertinentien nicht weiter erforderlich	142	56

J.

	Pag.	Nr.
Impfung Armer; die Rechnung über die Kosten derselben sollen die Impf-Ärzte zeitig bei den Behörden einreichen	5	5
Injurien-Sachen, nicht criminelle; Anwendung der Verordnungen vom 17ten Sept. 1816 und 17ten Sept. 1822 auf die Städte Alfeld, Bokenem, Elze und Peine	53	25
Inquilinen im Fürstenthum Hildesheim concurriren zu der Communal-Wege-Besserung	54	27
Insecten, schädliche für Wälder und Feldfrüchte; deren Vertilgung und die deshalb eingestellte Lieferung von Sperlingsköpfen im Landdrostei-Bezirke Osnabrück	144	58

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Instruction zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 11ten September 1829 über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer und über die zur Erreichung dieses Zwecks einzuführenden Maturitäts-Prüfungen	213	99
Irre; Gebühren für Untersuchung ihres Gemüths-Zustandes — —	9	9
— — Vorschriften wegen Unterhaltungs-Kosten derselben von der Land-Drostei zu Stade — — — — —	33	17
— — Vorschriften wegen deren Aufnahme in die Irren-Anstalten von der Landdrostei zu Lüneburg — —	184	82
Juden-Gemeinde-Anlagen; deren Aufbringung und Verwendung im Landdrostei-Bezirke Stade — —	139	54
— — Handels-; deren Zulassung auf Märkten im Bremenschen — —	181	78
— — Knechte und Schulmeister; deren Haltung — — — — — — — —	48	22

K.

	Pag.	Nr.
Karrengefangene am Kalkberge bei Lüneburg — Anordnung von Allarmschüssen im Fall ihrer Entweichung — — — — — — —	145	59
Kartoffeln-Auf- und Vorkäuferei — Aufhebung des Verbots derselben in den Landdrostei-Bezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg —	133	48
Kesselhändler können auch mit ungestempelten Kupfer- und Messing-Waaren handeln — — — — —	77	36
Kirchen-Baumeister; deren Anstellung in den Herzogthümern Bremen und Verden — — — — —	15	12
Kirchen-Commissarien, im Consistorial-Bezirke Hannover, haben auf Kündigung von Landesschulden-Capitalien, welche Kirchen und geistlichen Instituten gehören, zu achten	175	75
— — desgleichen im Consistorial-Bezirke Hildesheim; Vorschriften deshalb an die Kirchen-Administratoren und Rechnungsführer — — —	190	88
— — sollen nur Berichte und Gesuche in nicht streitigen Angelegenheiten überreichen beim Consistorio zu Stade —	203	93
Kirchenlasten sind die Anbauer zu übernehmen verpflichtet im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — —	142	55
Krankheiten des Viehes, durch nasse Witterung erzeugt. Vorbeugungs-Mittel dagegen — — — — —	193	90
Kupferwaaren-Stempelung findet nicht mehr Statt — — — — —	77	36

L.

	Pag.	Nr.
Landesschulden-Capitalien; was bei Kündigung solcher, welche Kirchen und geistlichen Instituten gehören, die Kirchen-Commissarien zu beobachten haben — — — — —	175 190	75 88
Landschaftliche Versammlung der Provincial-Stände Ostfrieslands. Theilnahme der Eingesessenen der herrschaftlichen und Stadt Emdener Herrlichkeiten, der Polder, Fehne, Colonien und Inseln an derselben —	155	62
Landschulwesen im Fürstenthum Osnabrück — — — — — — —	61	29
Landstraßen, deren Besserung im Landdrostei-Bezirke Lüneburg —	71	34
Legge zu Alfeld — — — — —	147	60
— — zu Diepholz — — — — —	158	64
— — zu Uelzen — — — — —	166	69

	Pag.	Nr.
Legge-Geld, dessen Erhebung bei den Linnen-Leggen des Landdrostei-Bezirks Lüneburg — — — — —	165 181	68 79
Linnen-Legge — Anordnung einer in Alfeld — — — — — — —	147	60
— — — — — in Diepholz — — —	158	64
— — — — — in Uelzen — — —	166	69
Loots-Gebühren; Gleichstellung derselben bei Königlich-Hannoverschen und Königlich-Großbritannischen Schiffen — — — — — — —	246 247	104 105
Lotterie-Collecteure; deren Befugnisse — — — — — — —	3	3

M.

	Pag.	Nr.
Maturitäts-Prüfungen; Instruction deshalb — — — — —	213	99
Medicinal-Personen (Physici, Impf-Ärzte etc.) sollen zeitig ihre aus öffentlichen Cassen zu berichtigenden Kosten-Rechnungen einreichen — —	5	5
— — selbstdispensirende; Aufmerksamkeit auf dieselben von Physicis, empfohlen von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — — —	52	24
Messingwaaren-Stempelung findet nicht mehr Statt — — — — —	77	36
Militair-Reise-Pässe ins Ausland, deren Visirung von der Policei-Obrigkeit — — — — — — — — —	4	4
Militair-Witwen- und Waisen-Institut — Sammlung dafür am 21sten Junius in den Kirchen —	78 79 80	37 38 39
Moore — Privat-Torf-; deren möglichst haushälterische Benutzung; Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Stade — — — — — — —	116	44
Moore — Gemeinheits-; deren Verpachtung den Gemeinde-Vorstehern verboten von der Landdrostei zu Stade — — — — — — —	172	71
Münze — Scheide-; Verbot aller fremden im Landdrostei-Bezirke Osnabrück — — — — — — — —	67	32

N.

	Pag.	Nr.
Natural-Gefälle, hannoversche ins Braunschweigische zu liefernde; sind frei vom dortigen Eingangs-Zoll — — — — — — — — —	13	11
Neben-Anlage-Rechnungen; in denselben sollen die Autorisations-Verfügungen angeführt werden bei der Landdrostei zu Stade — —	2	2

O.

	Pag.	Nr.
Obligationen au porteur; Vorsichts-Maßregeln, welche bei deren Einreichung zu beobachten; vorgeschrieben vom Pupillen-Collegio der Justiz-Canzlei zu Hannover — —	190	87
Operateurs; Gebühren-Taxe derselben für Viehverschnitt im Landdrostei-Bezirke Aurich — — — — — —	200	91

P.

	Pag.	Nr.
Pacht-Contracte über Domanial-Pertinentien; Bestellung öffentlicher Hypotheken in denselben nicht weiter erforderlich — — — — — —	142	56
Pächter — Domanial-; im Landdrostei-Bezirke Aurich, haben sich mit Frist-Gesuchen wegen Entrichtung ihrer Gefälle an die Rentmeister und an die Domainen-Cammer zu wenden	184	81

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Papiere au porteur; Vorschriften wegen der bei der Einreichung zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln vom Pupillen-Collegio der Justiz-Canzlei zu Hannover — — — —	190	87
Parochial-Lasten; deren Übernahme von den Anbauern im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — — —	142	55
Pässe — Militair-Reise-; ins Ausland; deren Visirung von der Policei-Obrigkeit — — — — — —	4	4
Pfeifen — irdene Tabacks-; Hausir-Handel damit soll nur auf Concession gestattet seyn im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — — — — —	82	41
Pferde, kranke und abgängige; deren Benutzung zur Arbeit; Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — — — —	208	96
Policei-Vergehen; Gebühren-Berechnung dabei — — — — — —	143	57
Postdienst. Circular des General-Post-Directorii — — — — —	68	33
Dampfboot-Correspondenz nach England — — — —	68	
Porto-Berechnung ins Ausland	68	
Päckerei nach Frankreich — —	69	
Büreau-Inventarienstücke —	69	
Dienst-Correspondenz — —	70	
Acten-Taxe — — — — —	70	
— — bei Preußischen Posten	71	
Wägung der Briefe — —	71	
Meldung fehlsamer Ansätze in Charten — — — — —	72	
Personengeld — — — — —	72	
Geldbriefe — — — — —	72	
Meilenzeiger — — — — —	72	
Estafetten-Depechen-Bestellungs-Gebühr — —	73	
Prämien der Feuerspritzen, deren Liquidation; Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Stade — —	192	89
Prediger, ausländische, von Ostfriesischen lutherischen und reformirten Gemeinden gewählte, sollen sich erst einer vollständigen Prüfung unterwerfen, ehe die Bestätigung der Wahl erfolgt — — — — — — —	32	16
— — Stiftung eines Brand-Entschädigungs-Vereins derselben in den Herzogthümern Bremen und Verden und dem Lande Hadeln — — — —	34	18
Privat-Schulen; deren Anlegung im Fürstenthume Osnabrück — —	61	29
Proceß-Ordnung der Untergerichte; Hinaussetzung des Termins zur Einführung derselben im Lande Hadeln, Alten Lande und Lande Kehdingen —	136 246	53 103
Procuratoren bei der Justiz-Canzlei und dem Pupillen-Collegium zu Göttingen — die denselben von den Parteien zu leistenden Vorschüsse —	154	61
— — bei dem Consistorium zu Hannover — desgleichen — — —	163	67
— — sollen Schriften in Rechtssachen, von ihnen unterschrieben, nur beim Königlichen Consistorio zu Stade einreichen dürfen — — — — —	202	92
Provincial-Landschafts-Versammlung des Fürstenthums Ostfriesland; Theilnahme daran — — — — —	155	62

Q.

	Pag.	Nr.
Quarantaine. Aufhebung der wegen des gelben Fiebers in Gibraltar angeordneten — — — — — —	36 37	19 20

R.

	Pag.	Nr.
Raupen, deren Vertilgung. — Einstellung der Sperlingskopf-Lieferungen deshalb im Landdrostei-Bezirke Osnabrück — — — — — — —	111	58

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Rechnungen der Kosten für Curen, Impfung, Untersuchung epidemischer Krankheiten, die aus öffentlichen Cassen berichtigt werden, sollen die Physici und andere Medicinal-Personen zeitig einreichen — — — —	5	5
Rechtssachen; die Schriften in solchen, welche zur Competenz des Consistoriums zu Stade gehören, sollen durch einen Procurator unterschrieben eingereicht werden — — — —	202	92
Remissionen für herrschaftliche Censiten; Vorschriften wegen der jährlichen Verzeichnisse darüber an die Landdrostei zu Lüneburg — — —	173	72
Routen, auf denen im Braunschweigischen Transito-Zoll-Ermäßigungen Statt finden — — — — —	1 10	1 10

S.

	Pag.	Nr.
Salzdetfurth, Flecken; Verfassungs-Regulativ — — — — — — —	118	45
Scheide-Münze; Verbot aller fremden von der Landdrostei zu Osnabrück — — — — — — — —	67	32
Schiffe — Hannoversche — sind in Hinsicht der Loots-Gebühren mit Königlich-Großbritannischen Schiffen gleichgestellt — — — — — —	246 247	104 105
Schlagbäume, deren und ähnlicher Hindernisse Wegräumung von den öffentlichen Heer- und Poststraßen befohlen von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — — —	188	86
Schlägerei-Sachen; Anwendung der Verordnungen vom 17ten Sept. 1816 und 17ten Sept. 1822 auf die Städte Alfeld, Bokenem, Elze und Peine — — — — — —	53	25
Schlachtvieh; Abgabe davon in der Stadt Aurich — — — — — —	62	30
Schriften in Rechtssachen sollen beim Consistorio zu Stade durch einen Procurator unterschrieben eingereicht;	202	92
in nicht streitigen Sachen aber die Berichte und Gesuche durch die Kirchen-Commissarien überreicht werden	203	93
Schulen — Privat-; deren Anlegung im Fürstenthume Osnabrück. Vorschriften deshalb — — — — —	61	29
Schulgeld für Unvermögende aus den Kirchen-Ärarien; Vorschriften deshalb vom Consistorium zu Hannover — — — — — — —	186	83
Schullehrer sollen für Gemeinden und Einzelne keine Supplikèn und dergleichen Schriften schreiben —	175	74
Schulwesen — Land; im Fürstenthum Osnabrück — — — — —	61	29
Sendungen an die Landdrostei zu Lüneburg in Dienst-Angelegenheiten; Vorschriften deshalb — — —	75	35
Sperlingskopf-Lieferung, eingestellt im Landdrostei-Bezirke Osnabrück — — — — — — — —	144	58
Supplikenschreiben für Andere ist den Schullehrern verboten — —	175	74

T.

	Pag.	Nr.
Tabackspfeifen, irdene; der Hausir-Handel damit soll nur auf Concession gestattet seyn im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — — —	82	41
Testamente Canzleisäßiger. Abschriften können Ämter und Gerichte davon nicht ertheilen — — — —	134	50

	Pag.	Nr.
Thierärzte; Gebühren-Taxe derselben für Viehverschnitt im Landdrostei-Bezirke Aurich — — — — — —	200	91
— — — — — Stade — — — — —	201	95
Torfmoore — Privat-; deren möglichst haushälterische Benutzung empfohlen von der Landdrostei zu Stade, und Vorschriften deshalb — —	116	44
Tractaten-Gesellschaften dürfen keine Erbauungsschriften vertheilen im Landdrostei-Bezirke Lüneburg —	242	101
Transito-Abgabe von Getreide Hannoverscher Unterthanen findet auf gewissen Routen durch das Kurhessische nicht Statt — — — — —	1	1
Transito-Zoll-Ermäßigungen Braunschweigischer Seits — —	10	10

U.

	Pag.	Nr.
Unglücksfälle sollen die Obrigkeiten jedesmal sofort der Landdrostei zu Osnabrück anzeigen — — — — —	32	15
Untergerichts-Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe — Verlängerung des Termins zu Einführung derselben im Lande Hadeln, Alten Lande und Lande Kehdingen — — — — —	136 246	53 103

V.

	Pag.	Nr.
Verfassungs-Reglement für die Stadt Bodenwerder — — —	38	21
Verfassungs-Urkunde für die Stadt Dransfeld — — — — —	82	42
— — Hardegsen — — — — —	98	43
Verfassungs-Regulativ für den Flecken Salzdetfurth — — —	118	45
Viehkrankheiten; Vorbeugungs-Mittel dagegen bei nasser Witterung	193	90
Viehverschnitts-Concessionen ohne Beschränkung auf einen bestimmten District im Landdrostei-Bezirke Aurich — — — — —	200	91
Viehverschnitts-Taxe für Thier-Ärzte und Operateurs — — —	200	91
Vorkäuferei des Getreides und der Kartoffeln; Aufhebung des Verbots derselben in den Landdrostei-Bezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg	133	48

W.

	Pag.	Nr.
Wahnsinnige; Gebühren für Untersuchung ihres Gemüths-Zustandes —	9	9
Wanderbücher müssen die Handwerks-Gesellen haben, die nach und in den Oesterreichischen Staaten wandern — — — — — — — —	7 8 28	7 8 13
Wege — Communal-; zu deren Besserung concurriren im Fürstenthum Hildesheim die Anbauer, Brinksitzer und Inquilinen — — — — —	51	27
— — und Landstraßen; deren Besserung im Landdrostei-Bezirke Lüneburg — — — — — — — —	71	31
Wegweiser; deren Errichtung und Herstellung im Landdrostei-Bezirke Lüneburg — — — — — — —	51	23
— — im Landdrostei-Bezirke Stade; Strafbestimmung wegen deren Beschädigung — — — — — —	162	66
Witterung, nasse; Vorbeugungs-Mittel gegen dadurch entstehende Vieh-Krankheiten — — — — — —	193	90
Wrogen-Sachen; Berechnung der Gebühren derselben — — — —	143	57
Wucherblumen (Chrysanthemum seeptum); deren Vertilgung im Landdrostei-Bezirke Lüneburg — —	170	70

Google

Z.

	Pag.	Nr.
Zehnten, herrschaftliche; in den Pacht-Contracten darüber Bestellung öffentlicher Hypotheken nicht weiter erforderlich — — — — — — —	142	56
Zoll-Sachen:		
Getreide von Hannoverschen Unterthanen auf gewissen Routen durch das Kurhessische geführt, ist frei von jeder Transito-Abgabe — — — —	1	1
Zoll-Sachen:		
Transito-Zoll-Ermäßigungen Braunschweigischer Seits —	10	10
Eingangs-Zoll findet im Braunschweigischen von dorthin aus dem Hannoverschen zu liefernden Natural-Gefällen nicht Statt — — — — — —	13	11

Digitized by Google

Allgemeines
Real-Register
der
Gesetz-Sammlung.

1829.

	Pag.	Nr.
Abschoß-, Abzugs-Recht, hört auf mit Frankreich — — — — — —	63	A. I 15
Accise von geistigen Getränken in der Stadt Aurich — — — — —	64	A. III 31
Addressirungen in Dienst-Angelegenheiten an die Landdrostei zu Lüneburg — Vorschriften deshalb —	75	35
Advocatur-Candidaten; Vorbereitung unter Leitung älterer geschickten Advocaten ihnen anempfohlen von der Justiz-Canzlei zu Aurich — — —	54	26
Allarmschüsse, bei Entweichung von Karren-Gefangenen vom Kalkberge bei Lüneburg angeordnet — —	145	59
Ameisen-Eier zu sammeln und Ameisen-Haufen zu zerstören in herrschaftlichen Forsten ist verboten von der Landdrostei zu Lüneburg — —	135	51
Ameisen-Nester in den herrschaftlichen Forsten; Verbot deren Vertilgung von der Landdrostei zu Hannover — —	201	91
Amt Steyerberg-Liebenau; dessen Vereinigung mit den Ämtern Stolzenau und Nienburg — — — — — —	52	A. I 11
Anbauer, deren Verpflichtung zu Übernahme der Parochial- und Kirchen-Lasten bei ihrer Ansetzung oder der Zulassung zur Theilnahme an der getheilten Gemeinheit im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — — —	142	A. III 55
Anbauer im Fürstenthume Hildesheim concurriren zur Communal-Wege-Besserung — — — — — —	54	27
Anleihen der General-Steuer-Casse zu 3½ pCt. behuf Abtrags höher verzinseter Landes-Schuld-Capitalien —	82	A. I 21
Appellations-Summe bei Stollbergscher Canzlei und Consistorio der Grafschaft Hohnstein — — — —	6	A. III 6
Apotheken — Filial-; Aufmerksamkeit darauf den Physicis empfohlen von der Landdrostei zu Lüneburg —	52	24

	Pag.	Nr.
Arrestaten = Transport. Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — — —	211	A. III 98
Arzenei=Preise von Michaelis 1829 an — — — — — — — —	101	A. I 25
Arzenei=Wissenschaft. Diejenigen, welche dieselbe practisch im Königreiche ausüben wollen, müssen einen vierjährigen akademischen Studien=Cursus nachweisen — — — — — —	123	29
Assecuranz. Erweiterung des Receptions=Termins der Calenberg=Grubenhagenschen Societät vom 1sten Julius bis Ende October — — —	125	A. III 46
Assecuration der mit Schindeln gedeckten Gebäude auf dem Harz bei Calenberg = Grubenhagenscher Brand=Assecurations = Societät — — —	80	40
Aufkäuferei des Getreides und der Kartoffeln. Aufhebung des Verbots derselben in den Landdrostei=Bezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg	133	48
Ausländern ist ein verlängter Aufenthalt im Lande nur zu gestatten, wenn sie eine Bescheinigung ihrer Behörde darüber beibringen, „daß sie zu jeder Zeit in ihre Heimath wieder aufgenommen werden sollen" — —	177	76
Ausfuhr=Gegenstände, welche nach Art. 14 des Casseler Vertrags de 21sten September 1828 frei von Ein= und Ausgangs=Abgaben sind in den Vereins=Staaten — — — —	1, 19, 23, 33	A. I 1, 4, 5, 6
Baumeister — Kirchen=; deren Anstellung in den Herzogthümern Bremen und Verden — — — — —	15	A. III 12
Bauten — Neu=, auf dem platten Lande; Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Stade — — —	183	80
— — — — Osnabrück — — —	241	102
Befristungs=Gesuche der Censiten und Domanial=Pächter im Landdrostei=Bezirke Aurich; an welche Behörden sich dieselben damit zu wenden haben — — — — — —	184	81
Beneficien Studirender. Deren Ertheilung ist von den Zeugnissen der Maturitäts=Prüfungs=Commission abhängig — — — — — — —	119	A. I 27
Besoldungssteuer. Bestimmungen wegen Beschreibung derselben; und wegen Verfahrens bei der Beitreibung rückständiger — — — — —	1	A. II 1
Bodenwerder, Stadt. Verfassungs=Reglement — — — — — —	38	A. III 21
Brandversicherung der mit Schindeln gedeckten Gebäude auf dem Harz	80	40
— — Erweiterung des Receptions=Termins bis October bei Calenberg=Grubenhagenscher Brandversicherungs=Societät — — — — — —	125	46
Briefe, per Estafette eingetroffene. Die dem Wagenmeister dafür zu entrichtende Bestellungs=Gebühr — —	39	A. I 8
Brinksitzer im Fürstenthume Hildesheim concurriren zu der Communal=Wege=Besserung — — — —	54	A. III 27
Butterfaß; Feststellung des Normal=Gewichts des leeren Sechszehntel, im Landdrostei=Bezirke Aurich — —	188	85
Cammer=Schulden. Vergütung von Retardat=Zinsen darauf hört auf mit dem 1sten October 1829 — —	55	A. I 13
Casse=, General=Steuer=; Kreis= und Zins=Zahl=Cassen; Vorschriften wegen pünctlicher Abforderung der Zahlungen — — — — — — —	65	16
Casseler Handels= und Zoll=Vertrag. Ausführung des Artikels 14 desselben. Vorschriften deshalb von der Ober=Zoll=Direction — — — —	1, 19	1, 4
Cavallerie=Casernirungs=Kosten im Fürstenthume Hildesheim; Aufbringung einer Quote — —	187	A. III 84
Censiten im Landdrostei=Bezirke Aurich haben sich mit ihren Befristungs=Gesuchen an die Rentmeister und an die Cammer zu wenden — — —	184	81
— herrschaftliche. Vorschriften wegen der jährlichen Remissions=Vorschläge von der Landdrostei zu Lüneburg —	173	72

	Pag.	Nr.
Certificate bei Ein- und Durchfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten aus den Vereins-Staaten	19	A. I 4
Chaussee-Arbeitsleistungen. Vorschriften wegen des Verfahrens bei Zweifeln oder Reclamationen von der Landdrostei zu Lüneburg	210	A. III 97
Chaussee-, Hand- und Spann-Dienste; Vorschriften wegen der deshalb aufzustellenden Mutations-Verzeichnisse von der Landdrostei zu Stade	171	73
Chausseen sollen bei Gemeinheits-Theilungen berücksichtigt werden	255	107
Chaussee-Geld-Zettel, deren Aufbewahrung von einer Barriere bis zur nächsten Hebestelle den Reisenden und Fuhrleuten geboten	121	A. I 28
Collecteure — Lotterie; deren Befugnisse	3	A. III 3
Communal-Wege; Concurrenz der Anbauer, Brinksitzer und Inquilinen im Fürstenthum Hildesheim zu deren Besserung	51	27
— — deren Besserung im Landdrostei-Bezirke Lüneburg	71	31
Competenz der Gerichte in den vormals Hessischen Landestheilen in Schwängerungs-Sachen	67	A. I 17
Concurs. Collocation der Zinsen in Concursen; Bestimmungen deshalb für die Provinzen, wo das gemeine Recht gilt	41	9
Correspondenz, estafettenmäßig eingetroffene. Bestimmung der Bestellungs-Gebühr an die Wagenmeister vom General-Post-Directorio	39	8
Credit-Verein der Bremenschen Ritterschaft; dessen Erstreckung auf die Grafschaften Hoya und Diepholz	178	A. III 77
Criminal-Instruction vom 6ten December 1748; deren genaue Befolgung in Erinnerung gebracht von der Justiz-Canzlei zu Stade	157	63
Curkosten-Rechnungen, die aus öffentlichen Cassen berichtigt werden, sollen die Medicinal-Personen zeitig einreichen	5	5

	Pag.	Nr.
Deputirte zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs und zu den Provincial-Landschaften der Fürstenthümer Hildesheim und Calenberg-Grubenhagen; Wahl der Besitzer gutsherrnfreier Höfe dazu	237 219	A. III 100 106
Dispositionen, letztwillige, canzleisäßiger Personen; Vorschriften wegen Ertheilung von Abschriften davon, von der Justiz-Canzlei zu Stade	131	50
Donatarien, französische; Declaration des Cammer-Ausschreibens vom 3ten Januar 1814, wegen Aufhebung der mit diesen Donatarien von General-Pächtern geschlossenen Pacht-Contracte	141	A. I 34
Dransfeld, Stadt. Verfassungs-Urkunde	82	A. III 42
Durchfuhr Hannoverschen Getreides auf gewissen Routen durch das Kurhessische ist frei von jeder Transito-Abgabe	1	1
Durchfuhr-Zoll-Ermäßigungen Braunschweigischer Seits; Festsetzung der Routen, auf welchen dieselben Statt finden	10	10
Ehestreitigkeiten; bei mündlicher Instruirung derselben sollen die Kirchen-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden keine Schriften von den Parteien annehmen	162	65
Einfuhr-Gegenstände, welche nach Art. 14 des Casseler Vertrags frei von Ein- und Ausgangs-Abgaben sind in den Vereins-Staaten	1 19 23 33	A. I 1 4 5 6
Eingaben an das Consistorium zu Stade sollen in Rechtssachen nur von Procuratoren unterschrieben eingereicht	202	A. III 92
— in nicht streitigen Sachen aber nur durch die Kirchen-Commissarien überreicht werden	203	93
Eingaben in Dienst-Angelegenheiten an die Landdrostei zu Lüneburg; Vorschriften deshalb	75	35

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Eingangs-Zoll von Hannoverschen Natural-Gefällen ins Braunschweigische findet nicht Statt — — — —	13	Th. III 11
Einkommensteuer. Bestimmungen wegen Beschreibung derselben; auch wegen Verfahrens bei der Beitreibung rückständiger — — — — — —	1	Th. II 1
Epidemien; die Rechnungen über die Kosten der ersten Untersuchung sollen von den Physicis zeitig eingereicht werden — — — — — — —	5	Th. III 5
Erbauungsschriften der Tractaten-Gesellschaften sind, so wie unsittliche Schriften und Jahrmarkts-Lieder, verboten von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — — — —	242	101
Erbschaften nach Frankreich, sind frei von Abschoß — — — — — —	63	Th. I 15
Exercier-Plätze, Grundsätze wegen Entschädigung dafür und wegen Auswahl derselben — — — — — —	45	10
Feuerspritzen, Prämien und Fuhr-Gelder derselben; Vorschriften wegen deren Liquidation von der Landdrostei zu Stade — — — — — — —	192	Th. III 89
Filial-Apotheken; Aufmerksamkeit darauf den Physicis empfohlen von der Landdrostei zu Lüneburg — —	52	24
Freitische, deren Ertheilung ist von den Maturitäts-Prüfungs-Zeugnissen abhängig — — — — — — —	119	Th. I 27
Garnhandel und Garnhaspel im Osnabrückschen; Erinnerung an ältere Verordnungen darüber — — —	29	Th. III 14
Gebäude, Errichtung neuer auf dem platten Lande; Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Stade —	183	80
— — — — — Osnabrück — — —	244	102
Gebühren-Reglement bei der Justiz-Canzlei, dem Pupillen-Collegio und Consistorio zu Aurich — —	56	28
Gefälle — Natural-; aus dem Hannoverschen ins Braunschweigische zu liefernde sind frei vom dortigen Eingangs-Zoll — — — — — —	13	11

	Pag.	Nr.
Gemeinde-Anlagen der Juden; deren Aufbringung und Verwendung im Landdrostei-Bezirke Stade —	139	Th. III 54
Gemeinheits-Moore im Landdrostei-Bezirke Stade; deren Verpachtung ist den Gemeinden verboten —	172	71
Gemeinheits-Theilungen, Berücksichtigung der Chausseen dabei —	255	107
Gemüthskranke, Vorschriften über deren Unterhaltungs-Kosten von der Landdrostei zu Stade — — —	33	17
— — Vorschriften über deren Aufnahme in die Irren-Anstalten, von der Landdrostei zu Lüneburg — — —	184	82
— — Gebühren für Untersuchung ihres Zustandes — — — — — — —	9 136	9 52
Gerichtsbarkeit über die Karren-Anstalten; Übertragung derselben an die bürgerlichen Gerichte — — —	37	Th. II 2
Gesellen — Handwerks-; Vorschriften wegen Einwanderns ausländischer — — — — — — —	41	3
Getränke, geistige; Accise davon in der Stadt Aurich — — — — —	64	Th. III 31
Getreide ist frei von Transito-Abgabe auf gewissen Routen durch das Kurhessische Gebiet — — — —	1	1
Getreide-Auf- und Vorkäuferei; Aufhebung des Verbots derselben in den Landdrostei-Bezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg — —	133	48
Gewerbesteuer. Bestimmungen wegen Beschreibung derselben; und wegen Verfahrens bei der Beitreibung rückständiger — — — — — —	1	Th. II 1
Grundsteuer-Exemtionen; die aus der Landes-Casse dafür zu leistende Entschädigung und das Verfahren dabei	53	Th. I 12
— — Remission. Untersuchungs-Gebühren — — — — — — —	69	18
Gymnasien, provisorische Einrichtung wegen derselben, so wie wegen der Progymnasien — — — — —	137	33
Handels-Erleichterungen; Vertrag deshalb mit Oldenburg — — —	23	5
— — Vorschriften der Ober-Zoll-Direction zu Ausführung dieses Vertrages	33	6

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Handels-Vertrag, Casseler do 24sten September 1828. Ausführung des Art. 14 desselben. Bestimmungen deshalb von der Ober-Zoll-Direction	1	A. I 1
— — mit Oldenburg — — —	23	5
Handwerks-Gesellen, ausländische; Vorschriften wegen Einwanderns derselben — — — —	41	A. II 3
Handwerks-Gesellen müssen Wanderbücher haben, wenn sie nach und in den Oesterreichischen Staaten wandern — — — — — — —	7 8 28	A. III 7 8 13
Hardegsen, Stadt. Verfassungs-Urkunde — — — — — —	98	43
Haspel — Maltgarn-, im Osnabrückschen; dessen Gebrauch verordnungsmäßig — — — — — —	29	14
Höfe — gutsherrnfreie, in den Fürstenthümern Hildesheim und Calenberg-Grubenhagen; aus den Besitzern derselben sollen Deputirte zur allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs und zu den Provincial-Landschaften dieser Fürstenthümer gewählt werden — — — — —	237 249	100 106
Honorare der Studirenden zu Göttingen. Auszug aus dem Regulativ über deren Entrichtung, Creditirung und Erlaß zur Nachachtung für die sämmtlichen Obrigkeiten — — —	47	A. II 5
Hypotheken auf Grundstücke, deren Gerichtsstand zweifelhaft; Instruction wegen Eintragung derselben in Bezug auf §. 2. der Verordnung vom 13. Junius 1828 — — — —	45	4
Hypotheken, öffentliche; deren Bestellung in Pacht-Contracten über Domanial-Pertinentien nicht weiter erforderlich — — — — — —	112	A. III 56
Hypothekenbuch des Consistorii zu Hannover; Vorschriften wegen Eintragung in dasselbe — — — —	131	49
Hypothekenbuchs-Ordnung für die Stadt Stade; landesherrliche Bestätigung — — — — — — —	127	47
Impfung Armer; die Rechnung über die Kosten derselben sollen die Impf-Ärzte zeitig bei den Behörden einreichen — — — — — — —	5	A. III 5
Injurien-Sachen, nicht criminelle; Anwendung der Verordnungen vom 17ten Sept. 1816 und 17ten Sept. 1822 auf die Städte Alfeld, Bokenem, Elze und Peine — — —	53	25
Inquilinen im Fürstenthum Hildesheim concurriren zu der Communal-Wege-Besserung — — — —	54	27
Insecten, schädliche für Wälder und Feldfrüchte; deren Vertilgung und die deshalb eingestellte Lieferung von Sperlingsköpfen im Landdrostei-Bezirke Osnabrück — — — — —	111	58
Instruction zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 11ten September 1829 über die Beförderung einer möglichst sorgfältigen Bildung der studirenden Inländer und über die zur Erreichung dieses Zwecks einzuführenden Maturitäts-Prüfungen	213	99
Irre; Gebühren für Untersuchung ihres Gemüths-Zustandes — —	9	9
— — Vorschriften wegen Unterhaltungs-Kosten derselben von der Landdrostei zu Stade — — — — —	33	17
— — Vorschriften wegen deren Aufnahme in die Irren-Anstalten von der Landdrostei zu Lüneburg — —	184	82
Juden-Gemeinde-Anlagen; deren Aufbringung und Verwendung im Landdrostei-Bezirke Stade — —	139	54
— — Handels-; deren Zulassung auf Märkten im Bremenschen — —	181	78
— — Knechte und Schulmeister; deren Haltung — — — — — — — —	48	22
Karren-Anstalten. Übertragung der Gerichtsbarkeit über dieselben an die bürgerlichen Gerichte — — —	37	A. II 2
Karrengefangene am Kalkberge bei Lüneburg — Anordnung von Allarmschüssen im Fall ihrer Entweichung — — — — — — — —	115	A. III 59

	Pag.	Nr.
Kartoffeln-Auf- und Vorkäuferei — Aufhebung des Verbots derselben in den Landdrostei-Bezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg —	133	A. III 48
Kesselhändler können auch mit ungestempelten Kupfer- und Messing-Waaren handeln — — — — —	77	36
Kirchen-Baumeister; deren Anstellung in den Herzogthümern Bremen und Verden — — — — —	15	12
Kirchen-Commissarien, im Consistorial-Bezirke Hannover, haben auf Kündigung von Landesschulden-Capitalien, welche Kirchen und geistlichen Instituten gehören, zu achten	175	75
— — desgleichen im Consistorial-Bezirke Hildesheim; Vorschriften deshalb an die Kirchen-Administratoren und Rechnungsführer — — —	190	88
— — sollen nur Berichte und Gesuche in nicht streitigen Angelegenheiten überreichen beim Consistorio zu Stade —	203	93
Kirchenlasten sind die Anbauer zu übernehmen verpflichtet im Landdrostei-Bezirke Stade — — — —	142	55
Krankheiten des Viehes, durch nasse Witterung erzeugt. Vorbeugungs-Mittel dagegen — — — — —	193	90
Kupferwaaren-Stempelung findet nicht mehr Statt — — — — —	77	36
Landesschulden-Capitalien; was bei Kündigung solcher, welche Kirchen und geistlichen Instituten gehören, die Kirchen-Commissarien zu beobachten haben — — — — —	175 190	75 88
Landesschulden. Retardat-Zinsen-Vergütung darauf hört auf mit dem 1. October 1829 — — — —	55	A. I 13
— — ältere; deren Tilgung — —	79	20
— — — — höher verzinsete; Abtrag solcher Capitalien durch Anleihen der General-Steuer-Casse zu 3½ Procent	82	21
Landschaftliche Versammlung der Provincial-Stände Ostfrieslands. Theilnahme der Eingesessenen der herrschaftlichen und Stadt Emdener Herrlichkeiten, der Polder, Fehne, Colonien und Inseln an derselben —	155	A. III 62
Landschulwesen im Fürstenthum Osnabrück — — — — — —	61	A. III 29
Landstraßen, deren Besserung im Landdrostei-Bezirke Lüneburg —	74	34
Legge zu Alfeld — — — —	147	60
— — zu Diepholz — — — — —	158	64
— — zu Uelzen — — — — —	166	69
Legge-Geld, dessen Erhebung bei den Linnen-Leggen des Landdrostei-Bezirks Lüneburg — — — —	165 181	68 79
Linnen-Legge — Anordnung einer in Alfeld — — — — — — —	147	60
— — — — in Diepholz — — —	158	64
— — — — in Uelzen — — —	166	69
Loots-Gebühren; Gleichstellung derselben bei Königlich-Hannoverschen und Königlich-Großbritannischen Schiffen — — — — — —	246 247	104 105
Lotterie-Collecteure; deren Befugnisse — — — — — —	3	3
Lotterie, Plan der vier und achtzigsten zu Braunschweig — — —	12	A. I 3
— — der funfzigsten zu Gotha —	57	14
— — der ein und achtzigsten Landes-Lotterie zu Hannover — — —	73	19
— — der fünf und achtzigsten zu Braunschweig — — — — — —	87	22
— — der ein und siebzigsten zu Osnabrück — — — — — — —	95	24
— — Plan der sechzigsten zu Dresden — — — — — — — —	105	26
— — der sieben und siebzigsten zu Cassel — — — — — —	125	30
Maturitäts-Prüfungen inländischer Studirenden — — — —	111	27
Maturitäts-Prüfungen; Instruction deshalb — — — —	213	A. III 99
Medicinal-Personen (Physici, Impf-Ärzte rc.) sollen zeitig ihre aus öffentlichen Cassen zu berichtigenden Kosten-Rechnungen einreichen — —	5	5
— — selbstdispensirende; Aufmerksamkeit auf dieselben von Physicis, empfohlen von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — —	52	24

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Medicinische Praxis im Königreiche kann nur von solchen Ärzten geübt werden, die einen vierjährigen akademischen Studien-Cursus gemacht haben — — — — — — —	123	A. I 29
Messingwaaren-Stempelung findet nicht mehr Statt — — — — —	77	A. III 36
Militair. Das Einrücken der **Vorladungen** ausgebliebener Militair-Pflichtigen in die öffentlichen Blätter ist nur Ein Mal nöthig — — —	11	A. I 2
— — **Exercier-Plätze**; Grundsätze über deren Wahl und die Entschädigung dafür — — — — —	45	10
Militair-Reise-Pässe ins Ausland, deren Visirung von der Policei-Obrigkeit — — — — — — — —	4	A. III 4
Militair-Witwen- und Waisen-Institut — Sammlung dafür am 21sten Junius in den Kirchen —	78 79 80	37 38 39
Moore — Privat-Torf-; deren möglichst haushälterische Benutzung; Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Stade — — — — — — —	116	44
Moore — Gemeinheits-; deren Verpachtung den Gemeinde-Vorstehern verboten von der Landdrostei zu Stade — — — — — — —	172	71
Münze — Scheide-; Verbot aller fremden im Landdrostei-Bezirke Osnabrück — — — — — — —	67	32
Nachdruck; Privilegium gegen denselben auf die Werke des Dr. theol. Sailer zu Regensburg — — —	37	A. I 7
— — — — auf die Oper: der Templer und die Jüdinn, des Musik-Directors Marschner zu Leipzig —	93	23
Natural-Gefälle, hannoversche ins Braunschweigische zu liefernde; sind frei vom dortigen Eingangs-Zoll — — — — — — — —	13	A. III 11
Neben-Anlage-Rechnungen; in denselben sollen die Autorisations-Verfügungen angeführt werden bei der Landdrostei zu Stade — —	2	2

	Pag.	Nr.
Ober-Schul-Collegium, dessen Anordnung — — — — — —	115	A. I 27
Obligationen au porteur; Vorsichts-Maßregeln, welche bei deren Einreichung zu beobachten; vorgeschrieben vom Pupillen-Collegio der Justiz-Canzlei zu Hannover — —	190	A. III 87
Operateurs; Gebühren-Taxe derselben für Viehverschnitt im Landdrostei-Bezirke Aurich — — — — — —	200	91
Pacht-Contracte der General-Pächter mit vormaligen französischen Donatarien; Declaration des Cammer-Ausschreibens vom 3ten Januar 1814 wegen Aufhebung derselben —	141	A. I 34
Pacht-Contracte über Domanial-Pertinentien; Bestellung öffentlicher Hypotheken in denselben nicht weiter erforderlich — — — — — —	142	A. III 56
Pächter — Domanial-; im Landdrostei-Bezirke Aurich, haben sich mit Frist-Gesuchen wegen Entrichtung ihrer Gefälle an die Rentmeister und an die Domainen-Cammer zu wenden	184	81
Papiere au porteur; Vorschriften wegen der bei der Einreichung zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln vom Pupillen-Collegio der Justiz-Canzlei zu Hannover — — —	190	87
Parochial-Lasten; deren Übernahme von den Anbauern im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — —	142	55
Pässe — Militair-Reise-; ins Ausland; deren Visirung von der Policei-Obrigkeit — — — — —	4	4
Personensteuer. Bestimmungen wegen deren Beschreibung; und wegen Verfahrens bei der Beitreibung rückständiger — — — — — —	1	A. II 1
Pfeifen — irdene Tabacks-; Hausir-Handel damit soll nur auf Concession gestattet seyn im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — — — —	82	A. III 41
Pferde, kranke und abgängige; deren Benutzung zur Arbeit; Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — —	208	96

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Policei-Vergehen; Gebühren-Berechnung dabei	143	A. III 57
Postdienst. Circular des General-Post-Directorii	68	33
Dampfboot-Correspondenz nach England	68	
Porto-Berechnung ins Ausland	68	
Päckerei nach Frankreich	69	
Büreau-Inventarienstücke	69	
Dienst-Correspondenz	70	
Acten-Taxe	70	
— — bei Preußischen Posten	71	
Wägung der Briefe	71	
Meldung fehlsamer Ansätze in Charten	72	
Personengeld	72	
Geldbriefe	72	
Meilenzeiger	72	
Estafetten-Depechen-Bestellungs-Gebühr	73	
Prämien der Feuerspritzen, deren Liquidation; Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Stade	192	89
Praxis, medicinische; die Concession zu Ausübung derselben ist bedingt durch das quadriennium academicum	123	A. I 29
Prediger, ausländische, von Ostfriesischen lutherischen und reformirten Gemeinden gewählte, sollen sich erst einer vollständigen Prüfung unterwerfen, ehe die Bestätigung der Wahl erfolgt	32	A. III 16
— — Stiftung eines Brand-Entschädigungs-Vereins derselben in den Herzogthümern Bremen und Verden und dem Lande Hadeln	34	18
Privat-Schulen; deren Anlegung im Fürstenthume Osnabrück	61	29
Privilegium gegen den Nachdruck für Sailers Werke	37	A. I 7
— — für Marschners Oper: der Templer und die Jüdinn	93	23
Proceß-Ordnung der Untergerichte; Hinaussetzung des Termins zur Einführung derselben im Lande Hadeln, Alten Lande und Lande Kehdingen	136 246	A. III 53 103
Procuratoren bei der Justiz-Canzlei und dem Pupillen-Collegium zu Göttingen — die denselben von den Parteien zu leistenden Vorschüsse	154	A. III 61
— — bei dem Consistorium zu Hannover — desgleichen	163	67
— — sollen Schriften in Rechtssachen, von ihnen unterschrieben, nur beim Königlichen Consistorio zu Stade einreichen dürfen	202	92
Progymnasien; provisorische Bestimmungen wegen derselben	137	A. I 33
Provincial-Landschafts-Versammlung des Fürstenthums Ostfriesland; Theilnahme daran	155	A. III 62
Prüfungen — Maturitäts-, inländischer Studirenden. Anordnung derselben	111	A. I 27
Prüfungs-Commissionen der Schüler, welche sich den gelehrten Studien widmen	111	27
— — — — Central-; zu Göttingen und Hannover	115	27
Quadriennium academicum, vorgeschrieben für diejenigen Mediciner, welche im Königreiche die ärztliche Praxis üben wollen	123	29
Quarantaine. Aufhebung der wegen des gelben Fiebers in Gibraltar angeordneten	36 37	A. III 19 20
Raupen, deren Vertilgung. — Einstellung der Sperlingskopf-Lieferungen deshalb im Landdrostei-Bezirke Osnabrück	144	58
Rechnungen der Kosten für Curen, Impfung, Untersuchung epidemischer Krankheiten, die aus öffentlichen Cassen berichtigt werden, sollen die Physici und andere Medicinal-Personen zeitig einreichen	5	5
Rechtssachen; die Schriften in solchen, welche zur Competenz des Consistoriums zu Stade gehören, sollen durch einen Procurator unterschrieben eingereicht werden	202	92

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Remissionen für herrschaftliche Censiten; Vorschriften wegen der jährlichen Verzeichnisse darüber an die Landdrostei zu Lüneburg — — —	173	A.III 72
Retardat-(Rückstands-) Zinsen auf Cammer- und Landesschulden. Beendigung des Geschäfts der Vergütung mit dem 1sten October 1829	55	A.I 13
Routen, auf denen im Braunschweigischen Transito-Zoll-Ermäßigungen Statt finden — — — — —	1, 10	A.III 1, 10
Salzbetfurth, Flecken; Verfassungs-Regulativ — — — — — — —	118	45
Scheide-Münze; Verbot aller fremden von der Landdrostei zu Osnabrück — — — — — — —	67	32
Schiffe — Hannoversche — sind in Hinsicht der Loots-Gebühren mit Königlich-Großbritannischen Schiffen gleichgestellt — — — — — —	246, 247	104, 105
Schlagbäume, deren und ähnlicher Hindernisse Wegräumung von den öffentlichen Heer- und Poststraßen befohlen von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — — —	188	86
Schlägerei-Sachen; Anwendung der Verordnungen vom 17ten Sept. 1816 und 17ten Sept. 1822 auf die Städte Alfeld, Bokenem, Elze und Peine — — — — — — —	53	25
Schlachtvieh; Abgabe davon in der Stadt Aurich — — — — — —	62	30
Schriften in Rechtssachen sollen beim Consistorio zu Stade durch einen Procurator unterschrieben eingereicht;	202	92
in nicht streitigen Sachen aber die Berichte und Gesuche durch die Kirchen-Commissarien überreicht werden	203	93
Schul-Collegium — Ober-; dessen Anordnung in der Residenzstadt Hannover — — — — — — —	115	A.I 27
— — General-Inspector sämmtlicher gelehrten Schulen — — — — —	115	27
Schulden — Cammer- und Landes-; Beendigung des Geschäfts wegen Vergütung von Retardat-Zinsen darauf — — — — — — —	55	13

	Pag.	Nr.
Schulden — Landes-, ältere; Maaßregeln zu deren Tilgung — — —	79	A.I 20
— — — — — Anleihen der General-Steuer-Casse zu 3½ Procent behuf Abtrags der höher verzinseten Landes-Schuld-Capitalien — — — — —	82	21
Schulen, gelehrte; deren Eintheilung in Gymnasien und Progymnasien —	114	27
— — — — — deren Eintheilung in Gymnasien und Progymnasien und solche, von denen die Schüler nicht unmittelbar auf die Universität entlassen werden können — — —	137	33
Schulen — Privat-; deren Anlegung im Fürstenthume Osnabrück. Vorschriften deshalb — — — — —	61	A.III 29
Schulgeld für Unvermögende aus den Kirchen-Ärarien; Vorschriften deshalb vom Consistorium zu Hannover — — — — — —	186	83
Schullehrer sollen für Gemeinden und Einzelne keine Suppliken und dergleichen Schriften schreiben —	175	74
Schüler, welche sich den gelehrten Studien widmen wollen; deren Prüfung von eigenen Commissionen vor ihrem Abgange nach der Universität	111	A.I 27
Schulwesen — Land-; im Fürstenthum Osnabrück — — —	61	A.III 29
Schwängerungssachen; Competenz der Gerichte in den vormals kurhessischen Landestheilen darin —	67	A.I 17
Sendungen an die Landdrostei zu Lüneburg in Dienst-Angelegenheiten; Vorschriften deshalb — — —	75	A.III 35
Sperlingskopf-Lieferung, eingestellt im Landdrostei-Bezirke Osnabrück — — — — — — —	144	58
Steuer — Grund-; die für Exemtionen aus der Landes-Casse zu leistende Entschädigung und das Verfahren dabei — — — — — —	53	A.I 12
— — — — — Gebühren für Untersuchung wegen Erlangung von Remission derselben — — — — — —	69	18
Steuern; Beschreibung der Personen-, Besoldungs-, Einkommen- und Gewerbe- —; Bestimmungen deshalb	1	A.II 1

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Steuern, rückständige; das bei der Beitreibung derselben zu beobachtende Verfahren — — — — —	1	A. II 1
Stipendien; deren Ertheilung ist von den Maturitäts-Zeugnissen abhängig — — — — — — — —	119	A. I 27
Studirende zu Göttingen. Vorschriften wegen Entrichtung, Creditirung und Erlaß der Honorare —	47	A. II 5
Supplikenschreiben für Andere ist den Schullehrern verboten — —	175	A. III 74
Tabackspfeifen, irdene; der Hausir-Handel damit soll nur auf Concession gestattet seyn im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — — — — —	82	41
Testamente Canzleisässiger. Abschriften können Ämter und Gerichte davon nicht ertheilen — — — — —	134	50
— — gerichtlich niedergelegte; deren Verwahrung und Eröffnung. Erstreckung der Verordnung vom 22sten Mai 1750 auf das Fürstenthum Osnabrück, Kreis Emsbüren, Herzogthum Arenberg-Meppen, Grafschaft Bentheim und vormals kurhessische Enclaven — — — — —	133	A. I 32
Thierärzte; Gebühren-Taxe derselben für Viehverschnitt im Landdrostei-Bezirke Aurich — — — — — —	200	A. III 91
— — — — Stade — — — — —	204	95
Torfmoore — Privat-; deren möglichst haushälterische Benutzung empfohlen von der Landdrostei zu Stade, und Vorschriften deshalb — —	116	44
Tractaten-Gesellschaften dürfen keine Erbauungsschriften vertheilen im Landdrostei-Bezirke Lüneburg —	242	101
Transito-Abgabe von Getreide Hannoverscher Unterthanen findet auf gewissen Routen durch das Kurhessische nicht Statt — — — — —	1	1
Transito-Zoll-Ermäßigungen Braunschweigischer Seits — —	10	10
Unglücksfälle sollen die Obrigkeiten jedesmal sofort der Landdrostei zu Osnabrück anzeigen — — — — —	32	15
Untergerichts-Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe — Verlängerung des Termins zu Einführung derselben im Lande Hadeln, Alten Lande und Lande Kehdingen — — — — —	136 246	A. III 53 103
Verfassungs-Reglement für die Stadt Bodenwerder — — — —	38	21
Verfassungs-Urkunde für die Stadt Dransfeld — — — — —	82	42
— — Hardegsen — — — — —	98	43
Verfassungs-Regulativ für den Flecken Salzdetfurth — — — —	118	45
Vertrag — Handels- und Zoll-, Casseler; Ausführung des Art. 11 desselben — — — — — — —	1 19	A. I 1 4
— — mit Oldenburg über gegenseitige Erleichterungen des Handels und Verkehrs — — — — — — —	23	5
— — Vorschriften der Ober-Zoll-Direction zu Ausführung desselben	33	6
Viehkrankheiten; Vorbeugungs-Mittel dagegen bei nasser Witterung	193	A. III 90
Viehverschnitts-Concessionen ohne Beschränkung auf einen bestimmten District im Landdrostei-Bezirke Aurich — — — — — —	200	91
Viehverschnitts-Taxe für Thierärzte und Operateurs — — —	200	91
Vogtei Bohnhorst; deren Verlegung vom Amte Steyerberg-Liebenau an das Amt Diepenau — — — — —	52	A. I 11
Vorkäuferei des Getreides und der Kartoffeln; Aufhebung des Verbots derselben in den Landdrostei-Bezirken Hannover, Hildesheim und Lüneburg	133	A. III 48
Vorladungen ausgebliebener Militairpflichtigen; deren Einrückung in die öffentlichen Blätter ist nur Ein Mal nöthig.	11	A. I 2
Wahnsinnige; Gebühren für Untersuchung ihres Gemüths-Zustandes —	9	A. III 9
Wanderbücher müssen die Handwerks-Gesellen haben, die nach und in den Oesterreichischen Staaten wandern — — — — — — — —	7 8 28	7 8 13

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Wege — Communal=; zu deren Besserung concurriren im Fürstenthum Hildesheim die Anbauer, Brinksitzer und Inquilinen — — — —	54	A. III 27
— — und Landstraßen; deren Besserung im Landdrostei=Bezirke Lüneburg — — — — — — — —	74	34
Weggeld nach der progressiven Taxe auf den Chausseen von Göttingen nach Witzenhausen, von Hildesheim nach Seesen und von Hildesheim nach Goslar — — — — — — —	131	A. I 31
Weggeld=Zettel müssen von einer Barriere bis zur nächsten Hebestelle aufbewahrt werden — — — —	121	28
Wegweiser; deren Errichtung und Herstellung im Landdrostei=Bezirke Lüneburg — — — — — — —	51	A. III 23
— — im Landdrostei=Bezirke Stade; Strafbestimmung wegen deren Beschädigung — — — — — —	162	66
Witterung, nasse; Vorbeugungs=Mittel gegen dadurch entstehende Vieh=Krankheiten — — — — — —	193	90
Wrogen=Sachen; Berechnung der Gebühren derselben — — — —	143	57
Wucherblumen (Chrysanthemum sceptum); deren Vertilgung im Landdrostei=Bezirke Lüneburg — —	170	70
Zahlungen, fällige, bei der General=Steuer=Casse ꝛc. Vorschriften wegen pünktlicher Abforderung derselben —	65	A. I 16
Zehnten, herrschaftliche; in den Pacht=Contracten darüber Bestellung öffentlicher Hypotheken nicht weiter erforderlich — — — — — — —	142	A. III 56
Zeugnisse — Maturitäts= — der Schüler, die sich den gelehrten Studien widmen — — — — —	117	A. I 27
Zinsen; deren Collocation im Concurse, in den Provinzen, wo das gemeine Recht gilt — — — —	41	9
Zoll=Sachen:		
Getreide von Hannoverschen Unterthanen auf gewissen Routen durch das Kurhessische geführt, ist frei von jeder Transito=Abgabe — — — —	1	A. III 1
Transito=Zoll=Ermäßigungen Braunschweigischer Seits —	10	10
Eingangs=Zoll findet im Braunschweigischen von dorthin aus dem Hannoverschen zu liefernden Natural=Gefällen nicht Statt — — — — — —	13	11
Zoll=Vertrag, Casseler, vom 24sten September 1828. Ausführung des Artikels 14 desselben. Bestimmungen deshalb von der Ober=Zoll=Direction	1	A. I 1

Digitized by Google

Real-Register der Gesetz-Sammlung.

Abtheilung III.

	Pag.	Nr.
A.		
Ablesen der Bekanntmachungen von den Kanzeln, welche mit der Religion und dem Cultus in keiner Verbindung stehen, ist in Ostfriesland gänzlich untersagt — — — — — —	279	70
Accise-Ordnung, erneuerte, für die Stadt Emden, nebst Tarif — —	2 13	2
— Abgabe für Talglichter, welche in die Stadt Emden eingeführt werden. Berichtigung des Ansatzes in dem der Accise-Ordnung angehängten Tarife —	39	5
Acten; Ablieferung derselben in die Amts-Registratur bei Versetzung von Beamten, vorgeschrieben von der Landdrostei zu Lüneburg — — —	146	41
Actus ministeriales. Ordnungsmäßige Einsendung der Verzeichnisse der Actuum ministerialium an das Königliche Consistorium zu Stade —	53	10
Amts-Acten. — Vorschriften wegen deren Ablieferung bei Versetzung von Beamten von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — — —	146	41
Amts-Berathungen; Revision der Deposital-Listen in denselben bei den Ämtern der Landdrostei-Bezirke Hildesheim, Hannover, Stade und Lüneburg	292 293 305 307	81 82 87 89
Amts-Verwaltungskosten. — Darunter und zwar unter den extraordinairen Büreaukosten sind die von Privatpersonen zu erstattenden und inexigibel gewordenen Auslagen zu berechnen — — — — — — —	200	50
Ärzte, Wundärzte und Geburtshelfer dürfen die practische Heilkunde in der Stadt Göttingen nur nach Erwirkung einer besondern Erlaubniß ausüben —	287	77

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Assecurations-Societät — Calenberg-Grubenhagensche Brand-; Bestimmung der Gebühren für Sachverständige, welche in Angelegenheiten dieser Societät abhibirt werden — — — —	119	32
— — Osnabrücksche Brand-; erneuerte Verordnung für dieselbe — — — —	201	51
Auctionswesen im Fürstenthume Ostfriesland und dem Harrlingerlande. — Authentische Erklärung des §. 3. der Verordnung vom 8. August 1822 —	148	43
Ausfuhr-Verbote. Die für das platte Land des Fürstenthums Lüneburg bestehenden Gesetze über die Ausfuhr der Wolle, des Wachses, des Flachses, des Garns und Honigs sind für aufgehoben erklärt — — — — —	54	12
Ausgebliebene und ausgetretene Militairpflichtige; Strafverfahren gegen dieselben. Verweisung auf die Art. 86. 87. 88. und 89. der Militair-Verordnung vom 14. Julius 1820 von der Landdrostei Stade — —	1 305	1 88
Auslagen, welche von Privatpersonen zu erstatten und inexigibel geworden sind, sollen unter den Amts-Verwaltungskosten berechnet werden. Vorgeschrieben von der Landdrostei zu Lüneburg — — — — — — — —	200	50

B.

	Pag.	Nr.
Baukosten-Anschläge über Neubaue und Reparaturen geistlicher Gebäude in den Herzogthümern Bremen und Verden. — Bestimmungen wegen deren Aufstellung, Revision und Einsendung an das Consistorium — —	244	61
Beamten. Ablieferung der Acten bei deren Versetzung, vorgeschrieben von der Landdrostei zu Lüneburg — — — —	146	41
Beschäler — Privat-; Untersuchung derselben im Landdrostei-Bezirke Stade für die Bedeckzeit des Jahres 1831 —	283 286 289	74 76 78
Bescheide, extrahirte, vom Appellanten; deren Übersendung ohne Vergüteung von Seiten der Procuratoren bei der Justiz-Canzlei zu Celle an den Appellaten — — — — — — —	149	41
Blattern. Ausländische Handwerks-Gesellen haben sich bei ihrer Einwanderung in das Königreich, oder wenn sie dasselbe durchreisen, darüber auszuweisen, daß sie die wirklichen Menschenblattern oder die Schutzpocken bereits überstanden haben — — — — —	257	64
Brand-Assecurations-Societät — Calenberg-Grubenhagensche; Bestimmung der Gebühren für Sachverständige, welche in Angelegenheiten dieser Societät abhibirt werden — —	119	32
— — — Osnabrücksche; erneuerte Verordnung für dieselbe — — —	201	51
Brand-Entschädigungs-Gelder aus der Bremen- und Verdenschen Brand-Casse sind lediglich zum Wiederaufbau der eingeäscherten Gebäude zu verwenden — — — — — —	61	16

C.

	Pag.	Nr.
Cammer-Jägerei. Neue Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der sogenannten Cammer-Jägerei im Landdrostei-Bezirke Lüneburg — —	101	27
Candidaten und Studiosen der Theologie. — Alter derselben zur Zulassung zum tentamine theologico und examine rigoroso beim Consistorio zu Hannover — — — — — —	303	84
Canzeln; das Ablesen der mit der Religion und dem Cultus in keiner Verbindung stehenden Bekanntmachungen von denselben, ist in Ostfriesland gänzlich untersagt — — — — — —	279	70
Chausseen; Vorschriften wegen Berücksichtigung derselben bei Gemeinheits-Theilungen von den Landdrosteien zu Stade und Lüneburg — — —	258 260	65 67

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Collecte — Kirchen=, Anordnung einer auf den 20sten Junius 1830 zur Unterstützung der durch die Schlacht von Waterloo hülfsbedürftig gewordenen Personen	84, 85, 86	21, 22, 23
Collegiren zu ausländischen, nicht erlaubten Lotterien durch weitere Versendung und Vertheilung von Briefen ist wiederholt verboten von den Landdrosteien zu Lüneburg und Stade	256, 282	63, 73
— — zu den im Königreiche gestatteten Lotterien ist ohne obrigkeitliche Erlaubniß verboten und dieses Verbot von neuem von der Landdrostei zu Lüneburg in Erinnerung gebracht	256	63
— — zu allen nicht erlaubten Geld= und Waaren=Lotterien des Auslandes ist in den Landdrostei=Bezirken Stade und Osnabrück von neuem untersagt	282, 304	73, 85
Communal=Wege. Vorschriften wegen deren Unterhaltung, wie auch der nicht für öffentliche Chausseen erklärten Landstraßen im Landdrostei=Bezirke Osnabrück	15	3
Concessionen zur Ausübung der s. g. Cammer=Jägerei. Bestimmungen wegen deren Ertheilung und Ausübung im Landdrostei=Bezirke Lüneburg	101	27
— — zum Betriebe der Krug= und Schenkwirthschaften im Landdrostei=Bezirke Stade. Ohne eine vorgängige besonders nachzusuchende obrigkeitliche Erlaubniß ist die Errichtung oder Fortsetzung einer Krug= oder Schenkwirthschaft nicht gestattet	141	38
— — zur Betreibung des Schenkwirthschafts=Gewerbes. — Ohne deren vorgängige Erwirkung ist die Errichtung oder Fortsetzung einer Krug= oder Schenkwirthschaft im Landdrostei=Bezirke Osnabrück nicht gestattet	145	40
— — zum Viehverschnitt. Vorschriften wegen Ausübung derselben von den dazu concessionirten Personen im Landdrostei=Bezirke Aurich	143	39
Couriere, deren Beförderungszeit	308	90
Courier=Taxe, deren Erhöhung	308	90
Credit=Edict für die Universität Göttingen	66	19

D.

	Pag.	Nr.
Deposital=Listen; Revision derselben in den Amtsberathungs=Sitzungen bei den Ämtern der Landdrostei=Bezirke Hildesheim, Hannover, Stade und Lüneburg	292, 293, 305, 307	81, 82, 87, 89
— — halbjährige Revision derselben bei den Magistraten und übrigen Gerichten im Landdrostei=Bezirke Stade	305	87
Depositenwesen bei den Gerichten im Fürstenthume Osnabrück, im Herzogthume Arenberg=Meppen, in der Grafschaft Bentheim, in den vormals Churhessischen und Eichsfeldschen Landestheilen, so wie in der Stadt Goslar. — Ausdehnung der dieserhalb unterm 31. August 1798 erlassenen Verordnung auf die Gerichte in den vorbemerkten Landestheilen	295	83
Domanial=Gefälle. Specificirte Eintragung derselben nach den Münz=Sorten in die Quittungsbücher der Censiten im Fürstenthume Ostfriesland	41	7
Dransfeld, Stadt, Verfassungs=Urkunde. Modification der darin enthaltenen Vorschriften rücksichtlich der städtischen Forst=Verwaltung	39	6

E.

	Pag.	Nr.
Einbeck, Stadt; Verwaltungs=Reglement de 5. Januar 1819	151	45
Elbingerode, Stadt; Verfassungs=Urkunde	263	69
Elementar=Schulen, katholische, in der Grafschaft Bentheim. Organisirung des katholischen niedern Schul=Wesens	32	4

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Emden; erneuerte Accise-Ordnung für die Stadt Emden nebst Tarif — —	2, 13	2
— — Accise-Abgabe für eingeführt werdende Talglichter. Berichtigung des Ansatzes dafür in dem der Accise-Ordnung angehängten Tarife — —	39	5
Erbfolge — statutarische; unter Eheleuten in der Residenzstadt Hannover, die dem städtischen Gerichte unterworfen sind — — — — — —	139	37
Examen. Bestimmungen über das Alter der Studiosen und Candidaten der Theologie zur Zulassung zum tentamine theologico und examine rigoroso beim Consistorio zu Hannover	303	84
Extraposten; Beförderungszeit derselben — — — — — —	308	90
Extrapost-Taxe; deren Erhöhung —	308	90

F.

	Pag.	Nr.
Fahrposten; Vorschriften und Anweisungen für die Postbehörden rücksichtlich der verbesserten Einrichtung derselben	121	33
Feldtauben. Beschränkung der Zucht derselben in den Grafschaften Hoya und Diepholz — — — — —	82	20
Feuer-Ordnung für die Flecken und das platte Land des Landdrostei-Bezirks Lüneburg — — — — — —	167	49
Feuer-Polizei-Vorschriften für das platte Land im Landdrostei-Bezirke Hannover — — — — — —	136	35
Flachs. Handel mit — Aufhebung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beschränkung desselben für das platte Land des Fürstenthums Lüneburg — —	54	12
Forst-Verwaltung. Modification der in der Verfassungs-Urkunde der Stadt Dransfeld enthaltenen Vorschriften über die städtische Forst-Verwaltung —	39	6
— — Abänderung der die Verwaltung der Forsten betreffenden §§. 46. 49. der Verfassungs-Urkunde der Stadt Northeim — — — — — —	59	15
Forst-Verwaltungs-Ordnung für die Land-Gemeinden des Landdrostei-Bezirks Hannover — — —	247	62

G.

	Pag.	Nr.
Garn, Handel mit. — Aufhebung der für das platte Land des Fürstenthums Lüneburg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Beschränkung desselben	54	12
Gebühren bei den Königlichen Ämtern und Gerichten, deren Erhebung und Berechnung; Vorschriften deshalb von der Landdrostei Lüneburg — — —	62	17
— — — — Auslagen, welche von Privatpersonen zu erstatten und inexigibel geworden sind, sollen unter den Amts-Verwaltungskosten berechnet werden —	200	50
— — der Canzlei-Procuratoren in Celle bei Übersendung der in der Appellations-Instanz für den Appellanten extrahirten gerichtlichen Verfügungen an den Appellaten, so wie auch an die Neben-Bothen behuf deren Insinuation sollen aufhören — — — — — —	149	41
— — für Sachverständige, welche in Angelegenheiten der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät adhibirt werden — — —	119	32
Geistliche Gebäude in den Herzogthümern Bremen und Verden. Bestimmung wegen Aufstellung und Revision der Baukosten-Anschläge bei den daran vorkommenden Neubauten und Reparaturen, und deren Einsendung an das Consistorium zu Stade — —	241	61
Gemeinde-Forst-Ordnung für das platte Land im Landdrostei-Bezirke Hannover — — — — — —	247	62
Gemeinde — Kirchen-; Vorschriften in Rechtsstreitigkeiten derselben für die Kirchen-Juraten im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — — —	291	80

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Gemeinden — Land=; Vorschriften wegen Aufstellung der summarischen Übersichten der Einnahmen und Ausgaben derselben im Landdrostei=Bezirke Lüneburg — — — — — — —	118	31
Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen im Landdrostei=Bezirke Lüneburg. Geschäftsgang dabei, hinsichtlich der zu treffenden Einrichtungen, welche polizeiliche Gegenstände angehen und die Genehmigung der Landdrostei erfordern — — — — — —	103	28
— — Berücksichtigung der Chausseen und Landstraßen dabei und Reservirung von Gemeinheits=Plätzen behuf Gewinnung des erforderlichen Wegbau=Materials in den Bezirken der Landdrosteien zu Stade und Lüneburg — — —	258 260	65 67
Gesellen — Handwerks=, ausländische; haben sich bei ihrer Einwanderung in das Königreich, oder wenn sie dasselbe durchreisen, darüber auszuweisen, daß sie entweder die wirklichen Menschenblattern oder die Schutzpocken bereits überstanden haben — — —	257	64
Göttingen, Stadt; die Ausübung der practischen Heilkunde daselbst ist ohne besondere Erlaubniß nicht verstattet	287	77

H.

	Pag.	Nr.
Handels=Beschränkungen. Aufhebung derselben für das platte Land des Fürstenthums Lüneburg in Ansehung des Handels mit Wolle, Wachs, Flachs, Garn und Honig — — —	54	12
Handwerks=Gesellen, ausländische; welche in das Königreich einwandern wollen, oder auf ihrer Wanderschaft dasselbe durchreisen, haben sich darüber auszuweisen, daß sie entweder die wirklichen Menschenblattern oder die Schutzpocken bereits überstanden haben —	257	64
Hannover, Residenzstadt; statutarische Erbfolge unter Eheleuten, welche dem dasigen städtischen Gerichte unterworfen sind — — — — — — —	139	37
Heilkunde, practische; deren Ausübung ist in der Stadt Göttingen ohne besondere Erlaubniß nicht verstattet — —	287	77
Hengste — Zucht=; Untersuchung derselben im Landdrostei=Bezirke Stade für die Bedeckzeit des Jahres 1831 —	283 286 289	74 76 78
Honig, Handel mit. — Aufhebung der für das platte Land des Fürstenthums Lüneburg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Beschränkung desselben	54	12

J.

	Pag.	Nr.
Jagd=Eröffnungs=Termin im Landdrostei=Bezirke Aurich —	228	53
= = = Hannover	229	54
= = = Osnabrück	233	56
= = = Hildesheim	233	57
= = = Stade —	234	58
Innerste, Fluß. Strom=Polizei=Ordnung für die Innerste im Fürstenthume Hildesheim — — — — — —	43	8
Insinuationen durch die Canzlei=Nebenbothen. Die Procuratoren der Justiz=Canzlei zu Celle sollen für die Übersendung gerichtlicher Verfügungen an die außerhalb Celle wohnenden Nebenbothen behuf deren Insinuation keine Vergütung fordern — — — —	149	44
Juden=Vorsteher im Landdrostei=Bezirke Stade. Veränderte Einrichtung der Vorsteher=Districte — — —	53	11

K.

	Pag.	Nr.
Kirchen; das Ablesen von Privat=Bekanntmachungen in denselben ist in Ostfriesland gänzlich untersagt —	279	70
— Collecte behuf Unterstützung der durch die Schlacht von Waterloo hülfsbedürftig gewordenen Personen. Anordnung derselben auf den 20. Junius 1830 — — — — —	84 85 86	21 22 23

	Pag.	Nr.
Kirchen-Juraten; Vorschriften für dieselben in Proceß-Angelegenheiten der Kirchen-Gemeinden, Kirchen und deren Ärarien im Landdrostei-Bezirke Stade	291	80
Kirchen, Kirchen-Ärarien und Kirchen-Gemeinden. Vorschriften in Rechtsstreitigkeiten derselben für die Kirchen-Juraten im Landdrostei-Bezirke Stade — — — — — —	291	80
Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bau-Sachen in den Herzogthümern Bremen und Verden. Bestimmungen wegen Aufstellung und Revision der Baukosten-Anschläge, und deren Einsendung an das Consistorium — — — —	244	61
Krug- und Schenkwirthschaften; deren Betrieb ist im Landdrostei-Bezirke Stade ohne vorgängige Erwirkung der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht gestattet, und sind solche überall nicht als eine der Stelle anklebende Gerechtigkeit anzusehen — — — — — —	141	38
— — — zu deren Betreibung ist im Landdrostei-Bezirke Osnabrück zuvor die Ertheilung einer Concession erforderlich, und sind solche überall nicht als eine der Stelle anklebende Gerechtigkeit anzusehen — — — — — — —	145	40
Kuhpocken. Ausländische Handwerks-Gesellen, welche in das Königreich einwandern wollen, oder auf ihrer Wanderschaft dasselbe durchreisen, haben sich darüber auszuweisen, daß sie entweder die wirklichen Menschenblattern oder die Schutzpocken bereits überstanden haben	257	64
L.		
Landgemeinden im Landdrostei-Bezirke Lüneburg. Vorschriften wegen Aufstellung der summarischen Übersichten der Einnahmen und Ausgaben derselben — — — — — — —	118	31
— — im Landdrostei-Bezirke Hannover. Reglement über die Verwaltung der Forsten derselben — — — —	247	62
Landstraßen. Regulativ wegen deren Unterhaltung im Landdrostei-Bezirke Osnabrück, insofern solche nicht für öffentliche Chausseen erklärt worden —	15	3
Laudemial-Gelder. Einsendung vollständiger Verzeichnisse davon und von andern derartigen Gefällen, welche bei der Thronbesteigung Sr. Majestät Wilhelm IV. zu entrichten sind; an die Landdrostei zu Lüneburg — —	259	66
Legge-Anstalt zu Uelzen. Besonderes Bezeichnen des zu schmalen Leinens auf dasiger Legge — — — — —	87	24
Legge-Ordnung für die Linnen-Legge zu Lemförde — — — — —	111	30
Leinen, schmales; Besondere Bezeichnung desselben auf der Legge zu Uelzen	87	24
Leuchtthurm auf der Insel Wangeroog; Erbauung, Erleuchtung u. Lage desselben	285	75
Linnen-Legge zu Lemförde; Errichtung derselben — — — — —	111	30
Lotterien, das unerlaubte und betrügerische Collegiren dazu, sowohl zu den erlaubten als nicht gestatteten, ist verboten im Landdrostei-Bezirke Lüneburg	256	63
— — auswärtige Geld- und Waaren-; das Collegiren zu den nicht gestatteten derselben ist verboten im Landdrostei-Bezirke Stade, so wie auch im Landdrostei-Bezirke Osnabrück — —	282 304	73 85
Lumpen; die Ausfuhr inländischer in das Ausland ist gänzlich untersagt —	281	72
Lumpen — Hader-; können in Quantitäten von den Papier-Fabrikanten im Calenbergschen an andere Papier-Fabrikanten des Inlandes überlassen werden	281	72
Lumpensammler für Papier-Fabrikanten in den Herzogthümern Bremen und Verden, den Fürstenthümern Osnabrück, Hildesheim und Ostfriesland, so wie in den Grafschaften Hoya und Diepholz, dürfen im Calenbergschen nicht zugelassen werden — — —	281	72
— — und Aufkäufer im Fürstenthume Osnabrück; deren polizeiliche Legitimation	57	14

Digitized by Google

M.

	Pag.	Nr.
Medicinische Praxis; Bestimmungen über die Berechtigung zu deren Ausübung in der Stadt Göttingen	287	77
Mehlhandel ist nach Statt gefundener Regulirung der Mühlen-Recognitionen allen Müllern in Ostfriesland frei gegeben — — — — — — —	165	48
Miethgelder, rückständige. — Bei Beitreibung derselben sind von den Gerichten in Ostfriesland die Vorschriften des §. 3. der Verordnung vom 8. August 1822 nicht zur Anwendung zu bringen — — — — — — —	148	43
Militairpflichtige; Strafverfahren gegen ausgebliebene und ausgetretene. Verweisung auf die Art. 86. 87. 88. und 89. der Militair-Verordnung de 14. Julius 1820 von der Landdrostei Stade — — — — — — —	1 305	1 88
Militair-Witwen- und Waisen-Institut. Sammlung dafür am 20. Junius in den Kirchen — — —	84 85 86	21 22 23
Mühlen-Wagen; deren Anschaffung, so wie auch der Siebe und Beutel-Kisten ist nach Regulirung der Mühlen-Recognitionen allen Müllern in Ostfriesland gestattet — — —	165	48
Mühlenwesen. — Den sämmtlichen Mühlenbesitzern in Ostfriesland ist nach eingetretener Regulirung der Mühlen-Recognitionen die unbedingte Ausübung des im §. 1. des Publicandi vom 12. April 1823 bezeichneten Rechts eingeräumt worden — — — — —	165	48
Münzen, falsche. — Warnung vor Annahme der im Landdrostei-Bezirke Osnabrück zum Vorschein gekommenen falschen Hessischen 1/3-Stücke und Gutegroschen, wie auch der falschen Preußischen 4-Gutegroschen-Stücke — —	55	13
— — Ablieferung derselben an die Orts-Polizeibehörden im Landdrostei-Bezirke Hildesheim und Einsendung selbiger an die Landdrostei — — — — —	165	47
Mutterkorn. — Vorschriften wegen des Gebrauchs des nicht reif gewordenen, feuchten, ausgewachsenen und mit Brand- oder Mutterkorn vermischten Rockens von der Landdrostei zu Stade —	228	52
" " " " Osnabrück	229	55
" " " " Hannover	234	59

N.

	Pag.	Nr.
Nachlaß-Versiegelungen in Sterbefällen canzleisässiger Personen. — Bestimmung darüber, wann die deshalb aufzunehmenden Protocolle unmittelbar an das Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Stade einzusenden sind	147	42
Northeim, Stadt; Verfassungs-Urkunde. Abänderung der darin enthaltenen Vorschriften in Betreff der städtischen Forstverwaltung — — —	59	15

P.

	Pag.	Nr.
Pacht- und Miethgelder, rückständige; sollen auf die bloße Production der Auctions-Protocolle von den Gerichten in Ostfriesland nicht beigetrieben werden — — — — — —	148	43
Pässe der Lumpensammler und Aufkäufer im Fürstenthume Osnabrück. Vorschriften für die Obrigkeiten und Papier-Fabrikanten rücksichtlich der Ausstellung derselben — — — — —	57	14
Pattensen, Stadt; Verwaltungs-Reglement — — — — — —	88	25
Polizei — Feuer-Vorschriften der Landdrostei zu Hannover für das platte Land — — — — — — — —	136	35
— Feuer-Ordnung für die Flecken und das platte Land des Landdrostei-Bezirks Lüneburg — — — — — —	167	49
Postdienst. Circular des General-Post-Directorii — — — — —	105	29
Errichtung einer Collection zu Lochtum	105	
Extrapost-Meilenzeiger — — —	105	

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Postdienst. —		29
Anhalten an den Weghäusern —	105	
Braunschweigsche Acten-Taxe —	105	
Preußische Taxe für Handpackete über 4 Pfund — — — — —	106	
Verbindung zwischen Dannenberg und Lenzen und zwischen Dannenberg und Salzwedel — — —	106	
Fahrpost-Sendungen nach Schleswig, Holstein, Baiern und den Niederlanden — — — — —	106	
Geld- und Werth-Briefe nach Östreich — — — — — —	107	
Neue Verbindungen mit Oldenburg	108	
Abrechnungen mit den Oldenburgschen Postbüreaus — — — —	109	
Rebüts — — — — — —	109	
Päckerei-Gegenstände, welche nicht abgefordert worden sind — —	110	
— Circular des General-Post-Directorii, die verbesserte Einrichtung der Fahr-Posten betreffend — — — —	121	33
Einschreibe-Gebühr — — —	123	
Personen-Scheine — — —	124	
Bagage-Scheine — — —	124	
Frachtzettel über das Passagier-Gepäck	125	
Auslieferung des Gepäcks an die Reisenden — — — — —	125	
Gegenstände, welche mit dem Personenwagen abgesandt werden dürfen	126	
Absendung des Gepäcks mit dem Packwagen — — — —	126	
Werth-Declaration des Gepäcks —	127	
Taxe für die mit dem Packwagen beförderten Effecten — —	127	
Stunden- und Personen-Zettel —	128	
Spedition der mit dem Packwagen beförderten Bagage und Berechnung der Taxe — —	128	
Beförderung der Reisenden mit dem Packwagen — — — — —	129	
Gepäck derselben — — — —	130	
Abfertigung der Personen-Posten	130	
Laufzettel zur Anmeldung der Zahl der Reisenden — — —	131	
Mitnahme der Fourage — —	131	
Gebrauch des Posthorns — —	131	
Bei-Chaisen — — — —	133	
Entschädigung für die Wagenmeister und Postillons — — —	134	
Postdienst. Circular des General-Post-Directorii. — — —		60
Berechnung der Personen bei der Ladung der Fahrposten — —	235	
Entgegen-Fuhren — —	235	
Außerordentlicher Vorspann — —	236	
Form der Nebenfahr-Rechnungen	237	
Nachtquartier-Geld für die Schirrmeister rc. — — —	240	
Quartal-Rechnungen der Post-Speditionen — — — —	242	
Neue Lohnfuhr-Scheine — —	242	
Bestimmung wegen des 6fachen Stationsgeldes — — — —	243	
Oldenburgsches Postbüreau Stollhamm	244	
— Circular des General-Post-Directorii. Päckerei-Sendungen nach und durch das Kaiserl. Oesterreichische Gebiet — —	261	68
Posttaxe für Extrapost- und Courier-Pferde; deren Erhöhung — —	308	90
Privat-Beschäler; deren Untersuchung für die Bedeckzeit des Jahrs 1831 im Landdrostei-Bezirke Stade — —	283 286 289	74 76 78
Procente der Beamten für die mit der Erhebung und Berechnung der Sporteln verbundenen Geschäfte — —	62	17
Proceß-Ordnung der Untergerichte; Hinaussetzung des Termins zur Einführung derselben im Lande Hadeln, Alten Lande und Lande Kehdingen —	138 304	36 86
Procuratoren bei der Justiz-Canzlei zu Celle. — Denselben soll für die ihnen obliegende Übersendung der in der Appellations-Instanz für den Appellanten extrahirten gerichtlichen Verfügungen an den Appellaten, so wie auch, wenn sie die Insinuation derselben durch einen nicht in Celle wohnenden Nebenbothen vornehmen lassen, für die Übersendung des Insinuandi eine Vergütung nicht mehr gut gethan werden	119	44
Protocolle über Nachlaß-Versiegelungen bei Sterbefällen canzleisässiger Personen. — Bestimmung darüber, wann solche unmittelbar an das Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Stade einzusenden sind — — — —	117	42

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Q.		
Quittungsbücher der Censiten über Domanial-Gefälle. Die Rentmeister im Fürstenthume Ostfriesland sollen darin die Praestanda specifice und nach den verschiedenen Münzsorten aufführen — — — — — — —	41	7
R.		
Rechnungen — Vormundschafts-; deren alljährliche Einsendung an das Consistorium zu Stade — — —	101	26
Recognitions-Gelder. Einsendung vollständiger Verzeichnisse davon und von andern derartigen Gefällen, welche bei der Thronbesteigung Sr. Königl. Majestät Wilhelm IV. zu entrichten sind, an die Landdrostei zu Lüneburg	259	66
Rocken, nicht reif gewordener, feuchter, ausgewachsener und mit Brand- und Mutterkorn vermischter; Vorschriften wegen des Gebrauchs desselben von der Landdrostei zu Stade —	228	52
" " " " Osnabrück	229	55
" " " " Hannover	234	59
S.		
Salzgitter, Flecken; Verwaltungs-Reglement vom 5ten März 1823 —	161	46
Scheide-Münze; Erneuerung des Verbots der Hessischen Gutegroschen und aller fremden Scheidemünze im Landdrostei-Bezirke Osnabrück — —	55	13
Schenk- und Krugwirthschaften; deren Betrieb ist im Landdrostei-Bezirke Stade ohne vorgängige Erwirkung der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht gestattet, und sind solche überall nicht als eine der Stelle anklebende Gerechtigkeit anzusehen — — — — — — —	141	38
Schenkwirthschafts-Gewerbe. — Die Berechtigung zu dessen Betreibung im Landdrostei-Bezirke Osnabrück ist von der Ertheilung einer Concession abhängig, und soll solche als einer Stelle anklebend überall nicht angesehen werden — — — — — — —	145	40
Schulen, katholische Elementar-, in der Grafschaft Bentheim; Organisirung des katholischen niedern Schulwesens	32	4
Schulen, katholische; Befolgung der für dieselben im Fürstenthume Hildesheim unterm 24sten September 1763 erlassenen Schul-Ordnung, in so weit die darin enthaltenen Vorschriften nicht durch neuere gesetzliche Bestimmungen abgeändert worden sind — —	290	79
Schullehrer — Haupt-; Verpflichtung derselben zum Beitritt zu der Schullehrer-Witwen- und Waisen-Casse für Ostfriesland — — —	281	71
Schullehrer-Witwen- und Waisen-Casse; Bestimmungen über die Verpflichtung derselben beizutreten, für die neu angestellt werdenden Schullehrer in Ostfriesland — — — —	281	71
Schulordnung, katholische, für das Fürstenthum Hildesheim vom 24sten September 1763; Befolgung derselben insoweit die darin enthaltenen Bestimmungen nicht durch neuere gesetzliche Anordnungen abgeändert sind — —	290	79
Seebeleuchtung, veränderte; auf der Insel Wangeroog — — — —	285	75
Sporteln bei den Königlichen Ämtern und Gerichten, deren Erhebung und Berechnung; Vorschriften deshalb von der Landdrostei zu Lüneburg — —	62	17
Sporteln-Taxe der Untergerichte; weitere Verlängerung des Termins zur Einführung derselben im Lande Hadeln, Alten Lande und Lande Kehdingen —	138 / 304	36 / 86
Straßen — Land-; welche nicht für öffentliche Chausseen erklärt worden. Bestimmungen wegen deren Unterhaltung im Landdrostei-Bezirke Osnabrück	15	3

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Straßen — Land- und Heer-, sind bei Gemeinheits-Theilungen zu berücksichtigen — — — — — — —	258 260	65 67
Strom-Polizei-Ordnung für die Innerste im Fürstenthume Hildesheim	43	8
Studiosen und Candidaten der Theologie; deren Zulassung zum tentamine theologico und examine rigoroso beim Consistorio zu Hannover ist erst nach zurückgelegtem 25sten und resp. 28sten Lebensjahre gestattet	303	81

T.

	Pag.	Nr.
Talglichter; Accise-Abgabe dafür. Berichtigung des Ansatzes in dem der erneuerten Accise-Ordnung für die Stadt Emden angehängten Tarife — —	39	5
Taubenhalten in den Grafschaften Hoya und Diepholz. Bestimmungen dieserhalb von der Landdrostei zu Hannover — — — — — — —	82	20
Taufnamen. Es ist Niemanden im Fürstenthume Ostfriesland gestattet, außer den bei der Taufe erhaltenen Taufnamen, sich willkührlich noch andere Vornamen beizulegen — —	52	9
Taxe — Post-, für Extrapost- und Courier-Pferde; deren Erhöhung —	308	90
Tentamen theologicum. — Das pro Candidatura Statt findende tentamen theologicum ist von den Stud. theol. erst nach zurückgelegtem 25sten Jahre beim Consistorio zu Hannover zu erbitten, das examen rigorosum der Candidaten aber in der Regel an das 29ste Lebensjahr geknüpft — —	303	81

U.

	Pag.	Nr.
Universität Göttingen. — Credit-Edict für dieselbe — — — —	66	19
Untergerichts-Proceß-Ordnung und Sporteln-Taxe. — Weitere Verlängerung des Termins zur Einführung derselben im Lande Hadeln, Alten Lande und Lande Kehdingen — —	138 304	36 86

V.

	Pag.	Nr.
Verfassungs-Urkunde für die Stadt Dransfeld. Die darin enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der städtischen Forst-Verwaltung sind modificirt worden —	39	6
— — der Stadt Northeim; Abänderung der darin enthaltenen Vorschriften in Betreff der städtischen Forstverwaltung	59	15
— — für die Stadt Elbingerode —	263	69
Verkäufe — öffentliche; bei deren Abhaltung darf den Anwesenden kein Branntewein oder sonstige berauschende Getränke verabreicht werden, vorgeschrieben von der Landdrostei zu Hannover	135	34
Verpachtungen — öffentliche; Verbot der Landdrostei zu Hannover bei Abhaltung derselben den Anwesenden Branntewein oder sonstige berauschende Getränke zu verabreichen — — —	135	34
Versiegelungs-Protocolle in Sterbefällen canzleisässiger Personen. — Bestimmungen darüber, wann solche unmittelbar an das Pupillen-Collegium der Justiz-Canzlei zu Stade einzusenden sind — — — — — —	147	42
Verwaltungs-Ordnung für die Forsten der Land-Gemeinden im Landdrostei-Bezirke Hannover — — —	247	62
— **Reglement** für die Stadt Pattensen	88	25
— — für die Stadt Einbeck — —	151	45
— — für den Flecken Salzgitter —	161	46
Viehverschnitt. — Vorschriften wegen dessen Ausübung von den dazu concessionirten Personen im Landdrostei-Bezirke Aurich — — — — —	143	39
Vorlesungen in kirchlichen Versammlungen, welche von Schullehrern und Küstern an Sonn- und Festtagen gehalten werden. Anzeige davon in den an das Königliche Consistorium zu Stade einzusendenden Verzeichnissen der von den Predigern verrichteten Actuum ministerialium — — — —	53	10

Digitized by Google

	Pag.	Nr.
Vormundschafts-Rechnungen; deren alljährliche Einsendung vorgeschrieben von dem Consistorio zu Stade	101	26
Vornamen. Es ist Niemanden im Fürstenthume Ostfriesland gestattet, außer den bei der Taufe erhaltenen Tauf-Namen, sich willkührlich noch andere Vornamen beizulegen — — —	52	9
Vorsteher, israelitische, im Landdrostei-Bezirke Stade. Veränderte Einrichtung der denselben untergeordneten Districte — — — — — — —	53	11

W.

	Pag.	Nr.
Wachs, Handel mit — Aufhebung der für das platte Land des Fürstenthums Lüneburg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Beschränkung desselben — — — — — — — —	54	12
Wangeroog, Insel; veränderte See-Beleuchtung daselbst — — — — —	285	75
Wegbau-Material. Bei Gemeinheits-Theilungen ist auf die Aussetzung von Plätzen behuf Gewinnung desselben Bedacht zu nehmen — — — —	258 260	65 67
Wege — Communal-, und Landstraßen, welche nicht für öffentliche Chausseen erklärt worden. Bestimmungen wegen deren Unterhaltung im Landdrostei-Bezirke Osnabrück — — — — —	15	3
Witwen- und Waisen-Casse für Schullehrer in Ostfriesland; Bestimmungen über die Verpflichtung derselben beizutreten für die neu angestellten Schullehrer — — — — —	281	71
Wolle, Handel mit — Aufhebung der für das platte Land des Fürstenthums Lüneburg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Beschränkung desselben — — — — — — —	54	12
Wucherblumen; deren Vertilgung im Landdrostei-Bezirke Lüneburg. Nachträgliche Vorschriften dieserhalb —	63	18

Z.

	Pag.	Nr.
Zuchthengste; deren Untersuchung im Landdrostei-Bezirke Stade für die Bedeckzeit des Jahrs 1831 — — —	283 286 289	74 76 78

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google